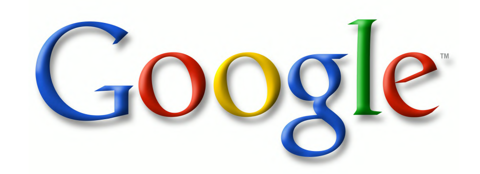
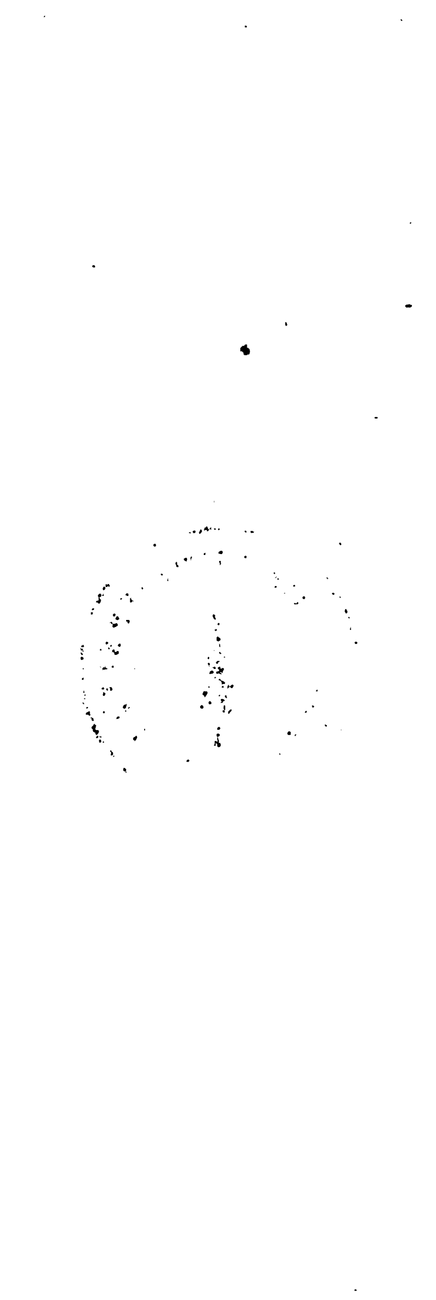
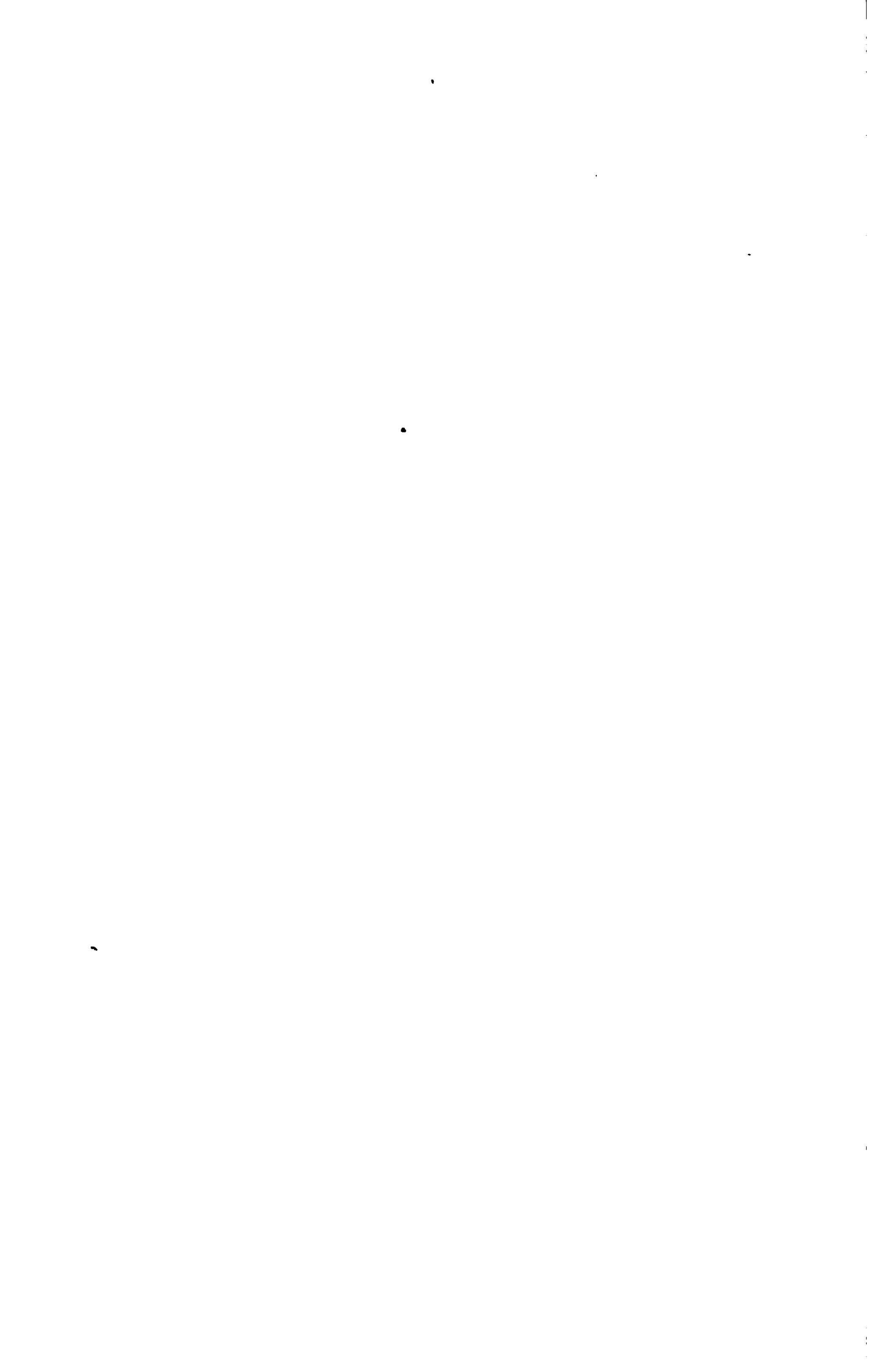








Jahrbuch

des

historischen Vereins

des

Kantons Glarus.

Erstes Heft.



Zürich & Glarus,
Meyer & Zeller.
1865.

Inhalt.



Vorwort.

Es hat einen eigenthümlichen Reiz für jeden denkenden Menschen, die ältern Zustände, Schicksale und Thaten seines Volkes kennen zu lernen, zumal wenn dasselbe seit langem die Stätte bewohnt, welche er seine Heimath nennt, so dass er in den frühern Bewohnern seines Landes seine unmittelbaren Vorfahren erblicken kann. Und wenn im Allgemeinen schon die Neigung zur vaterländischen Geschichte tief in der menschlichen Natur wurzelt, so muss sie um so stärker hervortreten, je dringender unsre Motive zur Vaterlandsliebe sind, je mehr wir einem Lande und Volke angehören, welches nicht bloss einer grossen und interessanten Vergangenheit, sondern auch einer glücklichen Gegenwart sich erfreut! Es ist daher sehr begreiflich, dass gerade in der Schweiz das Studium der vaterländischen Geschichte von jeher mit Vorliebe gepflegt worden ist und gegenwärtig noch nicht bloss von vielen und zum Theil sehr hervorragenden Forschern, sondern auch von zahlreichen Vereinen, die sich wie ein Netz über das ganze Land ausdehnen, gepflegt wird. Der Kanton Glarus, welcher im 16. Jahrhundert den »Vater der Schweizergeschichte«, den Altmeister schweizerischer Geschichtschreibung, und auch später noch mehrere treffliche Historiker hervorgebracht hat, ist in neuester Zeit auf diesem Gebiete etwas zurückgeblieben, was sich daraus erklären mag, dass in Folge von Zeit- und Ortsverhältnissen die industrielle Richtung immer mehr überhandnahm und daher die Wissenschaften, welche uns über die Kräfte der Natur verfügen lehren, oft höher gewerthet wurden als diejenigen, welche den Menschen und seine geistig-sittliche Entwicklung zum Gegenstande haben. Dass indessen die hergebrachte Vorliebe für vaterländische Geschichte in unserm Kanton noch keineswegs erloschen ist, das hat am besten die Gründung unsers historischen Vereines bewiesen, an welcher sich eine so ansehnliche Zahl von Geschichtsfreunden betheiligt hat. Möge es diesem Vereine

gelingen, eine recht vielseitige und zugleich auch recht ausdauernde Thätigkeit für gründlichere Erforschung unsrer so vielfach interessanten kantonalen Geschichte anzubahnen!

Gleich andern historischen Vereinen will auch der neugegründete des Kantons Glarus seine Arbeiten und Sammlungen in einer Zeitschrift veröffentlichen, von welcher hiemit das erste Heft erscheint. Wir nennen dieselbe »Jahrbuch«, weil wir beabsichtigen, alljährlich ein Bändchen von gleicher Stärke wie das vorliegende erscheinen zu lassen. Wie man aus dieser ersten Lieferung ersieht, zerfällt unser Jahrbuch in zwei Abtheilungen, von denen die eine Abhandlungen über einzelne interessante Parthien unsrer vaterländischen Geschichte, die andere hingegen eine möglichst vollständige Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus enthalten soll. Da die erste Abtheilung kein zusammenhängendes Ganzes bilden wird, sondern die Auswahl der zu bearbeitenden Parthien den Mitgliedern, welche sich an der Arbeit betheiligen wollen, überlassen bleibt, so können wir hier nur den herzlichen Wunsch ausdrücken, dass es uns vergönnt sein möge, alljährlich eine eben so interessante Abhandlung mittheilen zu können wie die vorliegende über den bekannten Hexenprozess vom Jahr 1782. Etwas ausführlicher müssen wir uns dagegen über die Urkundensammlung aussprechen, deren spezielle Bearbeitung der Unterzeichnete übernommen hat. Soll unsre Geschichtskunde auf dem sichern Boden erwiesner Thatsachen beruhen, so ist es vor Allem aus nöthig, die authentischen Quellen der Geschichte zu sammeln; solche Quellen aber können wir nicht in den Geschichtschreibern neuern Datums finden, sondern nur in den, aus einem bestimmten Zeitraume uns erhaltnen Urkunden sowie in Chroniken, deren Verfasser den Zeitläufen, welche sie beschrieben haben, persönlich nahe standen. In vielen Kantonen der Schweiz hat man daher, um eine solide Grundlage für die Geschichte zu gewinnen, die noch vorhandnen ältern Urkunden gesammelt und im Drucke herausgegeben; diese Sammelwerke enthalten ungemein viel Anziehendes und Belehrendes für den Geschichtsfreund. Für unsern Kanton wurde das Bedürfniss einer derartigen Urkundensammlung um so lebhafter empfunden, seitdem wir durch den grossen Brand von Glarus (1861) auch an geistigen Schätzen ärmer geworden sind. Wohl sind damals die öffentlichen Archive glücklicher Weise gerettet worden; allein so wichtig und interessant die-

selben für die letzten Jahrhunderte sind, so arm sind sie an ältern Urkunden, indem eben erst in neuerer Zeit ein geordnetes Archivwesen bei uns eingeführt worden ist, früher hingegen eine grosse Unordnung auf diesem Gebiete bestanden zu haben scheint. Eine sehr reichhaltige Privatsammlung aber, welche weitaus die meisten, und darunter auch die ältesten Dokumente enthielt, die über die Geschichte unsers Kantons Aufschluss geben, ist in der Schreckensnacht vom 10./11. Mai 1861 leider! ein Raub der Flammen geworden. Bei dieser Sachlage blieb nichts anders übrig als in gedruckten Werken und in auswärtigen Sammlungen die ältesten urkundlichen Nachrichten, welche den Kanton Glarus betreffen, zusammenzusuchen. Ein Glück war es noch, dass so viele, in unsre Sammlung einschlagende Urkunden, welche in Aeg. Tschudi's gedruckter Chronik als minder erheblich weggelassen worden sind, in seinem Manuskripte sich vorfinden, welches auf der Stadtbibliothek in Zürich aufbewahrt wird; wir verdanken die Hinweisung auf diese für uns so wichtige Quelle der Gefälligkeit des Hrn. Professor Dr. Georg von Wyss, der uns auch sonst in freundschaftlichster Weise mit Rath und That vielfach an die Hand gegangen ist. Nachdem der Stoff für die vorliegende erste Abtheilung der Urkundensammlung zusammengefunden war, handelte es sich um die Frage, wie derselbe zu behandeln sei, um ihn für unsre Leser, unter denen wir uns keineswegs bloss Fachgelehrte, sondern Geschichtsfreunde aus allen Volksklassen vorstellen, geniessbar zu machen. Sollten die mitgetheilten lateinischen Urkunden für Jedermann verständlich werden, so blieb nichts anders übrig als denselben nach guter alter Sitte, wie sie schon von Aeg. Tschudi geübt worden ist, Uebersetzungen beizufügen; wir haben von dieser Regel nur im Interesse der Raumersparniss bei denjenigen Urkunden eine Ausnahme gemacht, welche bloss im Vorbeigehen einzelne Theile des Kantons Glarus berühren, bei denen also nicht der ganze Inhalt, sondern nur eine einzelne Stelle von Bedeutung ist für unsre Specialgeschichte. Neben der Verdeutschung der lateinischen Urkunden aber schien es uns unerlässlich, jede einzelne Urkunde, die doch an und für sich immer nur ein Bruchstück aus der Geschichte ist, mit einem kurzen Commentar zu versehen, welcher über ihre Bedeutung und ihren Zusammenhang mit andern bekannten Thatsachen Auskunft giebt. Unser redliches Streben war hier darauf gerichtet, eine gründliche Behandlung des Stoffes

mit möglichster Klarheit und Gemeinfasslichkeit zu verbinden; unnütze Gelehrsamkeit wollten wir dabei nicht zum Besten geben. Möchte die ganze Anlage unserer Urkundensammlung, welche, weil für einen grössern Kreis berechnet, von andern ähnlichen Sammlungen abweicht, bei Sachkennern Anklang finden!

Noch haben wir zu erwähnen, dass wir uns in Bezug auf die Orthographie der Urkunden so genau als möglich an die uns vorliegenden Texte gehalten und nur etwa in Bezug auf Interpunktion und Anfangsbuchstaben dieselben berichtiget haben. Endlich machen wir darauf aufmerksam, dass wir der Urkundensammlung eine gesonderte Paginatur gegeben haben, damit sie nachher aus den verschiedenen Heften unsers Jahrbuches zusammengebunden werden könne.

Mit diesen wenigen Worten übergeben wir diese erste Frucht unsers historischen Vereines der Oeffentlichkeit und empfehlen dieselbe unsern Landsleuten wie unsern werthen Miteidgenossen in andern Kantonen zu wohlwollender Aufnahme.

Glarus, den 12. November 1864.

Für die Redaktion:
Dr. J. J. Blumer.

Konstituirung des historischen Vereins für den Kanton Glarus,

am 19. Oktober 1863.

I. Konstituirung der Gesellschaft. Nachdem die kantonale gemeinnützige Gesellschaft in einer frühern Sitzung auf eine Anregung des Hrn. Ständerath Dr. J. J. Blumer von Glarus beschlossen hatte, die Initiative zur Gründung eines historischen Vereins für den Kanton Glarus zu ergreifen, hatte die Direktion derselben an alle Geschichtsfreunde des Kantons die Einladung erlassen, auf Montag den 19. Oktober, 1 Uhr Nachmittags, in dem Gesellschaftssaale zu den drei Eidgenossen in Glarus zur wirklichen Begründung und Konstituirung eines historischen Vereins zu erscheinen. 38 Bürger des Kantons leisteten dieser Einladung Folge. Hr. Dekan Marti, als Präsident der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, hiess die Anwesenden im Namen der Idee der Stiftung willkommen; unser Kanton sei reich an vielseitigen Gesellschaften und Vereinen; das so interessante und anziehende Gebiet der vaterländischen Geschichte sei bis dahin einer solchen Pflege nicht theilhaftig gewesen und darum begrüsse er die Versammlung, die sie zu bringen berufen sei! Nachdem hierauf alle Anwesenden sich bereit erklärt, dem zu gründenden historischen Verein als Mitglieder beizutreten, schritt man zur weitern Konstituirung desselben.

II. Auf Einladung der Direktion der gemeinnützigen Gesellschaft hatte Hr. Dr. J. J. Blumer einen Entwurf der Statuten des historischen Vereins ausgearbeitet. Indem er denselben vorlegte, bemerkte er einleitend, dass er schon seit Iahren die Idee der Gründung eines glarnerisch-kantonalen Vereins zur Förderung der Geschichts- und Alterthumskunde gehegt, wie solche Vereine für andere

Kantone und für die verschiedenen Theile der Schweiz bereits bestehen. Der Hinblick auf den Bestand so vielfältiger anderer Vereine und auf die vorwiegend materialistische Richtung unserer Zeit habe ihn indess abgehalten, zunächst Schritte für die Durchführung jener Idee zu thun; die Thatsache aber, dass durch den Brand von Glarus auch in dieser Richtung schwere und unersetzliche Verluste eingetreten, interessante Sammlungen und Urkunden, die als Quellenwerke unserer glarnerischen Geschichte hohen Werth gehabt, ein Raub der Flammen geworden seien, habe es ihm als eine patriotische Pflicht erscheinen lassen, nicht länger mit dem Versuche der Gründung eines historischen Vereins zuzuwarten, der ganz besonders auch die Aufgabe habe, die Quellen der Geschichte unseres Landes, die sich da und dort noch zerstreut finden, zu sammeln, wie auch vorkommende Alterthümer, alte Waffen, Geräthschaften, Münzen, Gemälde u. s. w. zu erheben und den kommenden Geschlechtern zu erhalten. Nach seiner Auffassung werde dem historischen Vereine eine zweifache Thätigkeit zufallen, zunächst eine äussere, die darin bestehe, durch die Herausgabe eines historischen Jahrbuchs ein Sammelwerk anzulegen, und sodann eine innere, die zum Zwecke habe, durch Abhandlungen über die Geschichte des Kantons, durch Beiträge zur Landeskunde statistischen und geographischen Inhalts, durch die Anbahnung populärer Vorträge über vaterländische Geschichte u. s. w. die Kenntniss und die Liebe zu unserem freien Vaterlande zu wecken.

Sodann theilte Hr. Dr. J. J. Blumer den Entwurf der Statuten des Vereins mit; derselbe wurde artikelweise berathen und mit einigen untergeordneten Abänderungen dahin festgestellt:

Statuten.

§ 1. Der historische Verein des Kantons Glarus setzt sich zum Zwecke die Förderung vaterländischer Geschichtskunde.

§ 2. Um diesen Zweck zu erreichen, wird der Verein ein historisch-statistisches Jahrbuch herausgeben, welches enthalten soll:

a) eine vollständige Sammlung aller noch vorhandenen, unseren Kanton beschlagenden Urkunden von den ältesten Zeiten an;
b) grössere und kleinere Aufsätze über die ältere, neuere und neueste Geschichte des Kantons und der Eidgenossenschaft;

c) Beiträge zur Landeskunde statistischen und geographischen Inhalts.

§ 3. Der Verein wird ferner dafür sorgen, dass interessante Alterthümer, welche sich noch im Kanton befinden, wie namentlich Münzen, Medaillen, Waffen, Geräthschaften aller Art, Gemälde, Kupferstiche, Handzeichnungen, Manuscripte und alte Drucksachen gesammelt und aufbewahrt werden.

Ebenso wird der Verein darauf hinwirken, dass in den einzelnen Gemeinden des Kantons populäre Vorträge über vaterländische Geschichte gehalten werden.

§ 4. Der Verein versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zwei Mal, nämlich im Frühling und im Herbst.

§ 5. In seinen ordentlichen Versammlungen beschäftigt sich der Verein theils mit der Ausführung seiner in §§ 2 und 3 bezeichneten Aufgaben, theils mit der Anhörung von Vorträgen einzelner Mitglieder über Gegenstände der vaterländischen Geschichte und mit freier Diskussion über dieselben.

§ 6. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an dessen Kasse zu zahlen, welcher je nach den Bedürfnissen alljährlich vom Vereine festgesetzt wird. Dagegen erhält jedes Mitglied unentgeldlich ein Exemplar des Jahrbuches.

§ 7. Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Aktuar, einem Quästor und zwei andern Mitgliedern.

Dieser Vorstand hat die Beschlüsse des Vereins zu vollziehen und insbesondere die Redaktion des Jahrbuches zu besorgen.

III. Die Aufnahme der Mitglieder zeigte folgende anwesende Gründer des historischen Vereins:

1) Sekundarlehrer J. J. Bäbler von Glarus.
2) Landrath Jos. Bauhofer von Glarus.
3) Dr. J. J. Blumer von Glarus.
4) Lehrer J. J. Blumer von Schwanden.
5) Oberst M. Blumer von Schwanden.
6) Pfarrer Freuler von Glarus.
7) Dr. Med. C. Gallati von Glarus.
8) Pfarrer Girtaner von Bilten.
9) Landrath Advokat Hauser in Glarus.

10) Landammann Dr. J. Heer von Glarus.
11) Rathshr. P. Jenny, sen., von Schwanden.
12) Rathshr. P. Jenny, jun., von Schwanden.
13) Lehrer Fridolin Jenni von Ennenda.
14) Rathshr. C. Kubli von Glarus.
15) Alt Pfarrer M. Leuzinger von Glarus.
16) Sekundarlehrer P. Leuzinger von Glarus.
17) Lehrer Rudolf Leuzinger von Mollis.
18) Erzieher Lütschg von Niederurnen.
19) Dekan Marti von Ennenda.
20) Appell.-Richter P. Müller von Näfels.
21) Dr. Med. J. Oertli von Glarus.
22) Dekan Pfeiffer von Glarus.
23) Pfarrer Ritter von Schwanden.
24) Dr. F. Schuler von Mollis.
25) Lehrer Speich in Glarus.
26) Verhörrichter Staub von Glarus.
27) Landseckelmeister Streiff von Mollis.
28) Oberstl. R. Streiff-Elmer von Glarus.
29) Lehrer B. Streiff von Glarus.
30) Appell.-Richter H. Trümpi von Glarus.
31) Pfarrer Trümpi von Niederurnen.
32) Pfarrer Trümpi von Schwanden.
33) Präsident Dr. Tschudi von Glarus.
34) Rathshr. Christoph Tschudi in Mollis.
35) Rathshr. Anton Tschudi in Näfels.
36) Lehrer R. Tschudi von Schwanden.
37) Landstatthalter Weber von Netstall.
38) Pfarrer Zwicki von Obstalden.

IV. Es schritt hierauf die Versammlung zur Wahl des Vereinsvorstandes. Nach Massgabe der Statuten wurden gewählt:

Präsident: Hr. Dr. J. J. Blumer von Glarus.
Aktuar: » Verhörrichter Staub von Glarus.
Quästor: » Rathshr. Chr. Tschudi in Mollis.
Mitglieder: » Landammann Dr. J. Heer von Glarus.
» » Pfarrer J. H. Heer von Mitlödi.

V. Nachdem Hr. Präsident Dr. J. J. Blumer die Geschäftsleitung übernommen, hielt derselbe einen für die ältere Geschichte und Topographie des Landes mannigfach interessanten und belehrenden Vortrag über das im Landesarchiv aufbewahrte Seckingische Urbarium aus dem Jahre 1302. Es ist diess ohne Zweifel die interessanteste Urkunde, die wir aus unserer ältesten Geschichtszeit besitzen.

VI. Noch wurden folgende abwesende Herren auf geschehene Anmeldung als Mitglieder des Vereins aufgenommen:

1) Herr Präsident Hefti-Karrer in Mollis.
2) » Pfarrer J. H. Heer von Mitlödi.
3) » Oberstl. J. J. Streiff-Schindler von Glarus.
4) » Appell.-Richter F. Streiff-Vital von Glarus.
5) » Rathshr. Dan. Jenni, älter, von Ennenda.
6) » Krim.-Richter Dr. Marti von Glarus.
7) » Rathshr. Dr. Schindler von Mollis.

VII. Schliesslich wurde als nächster Versammlungsort Glarus bestimmt; die nähern Anordnungen über die Wiederbesammlung des Vereins sind dem Vorstand überlassen.

Frühlingsversammlung des histor. Vereins

am 6. Juni 1863, bei den drei Eidgenossen in Glarus.

Anwesend 25 Mitglieder.

I. Das Protokoll der konstituirenden Versammlung vom 19. Oktober a. p. wird belesen und genehmiget. Dabei machte das Präsidium die Eröffnung, dass das Protokoll über die Verhandlungen des Vereins jeweilen dem Jahrbuche desselben werde einverleibt werden.

II. Das Präsidium berichtet über seine bisherigen Bemühungen zur Sammlung alter Urkunden zur Kenntniss der glarnerischen

Geschichte. Die daherigen Schritte geschahen vorzugsweise gegen Hrn. Pfr. Schaubinger in Konstanz, ehemals in Seckingen, und den Hrn. Archivar Dr. Mone in Karlsruhe, in der Absicht, die auf Glarus bezüglichen Urkunden aus dem alten seckingischen Archive zu erheben; die Informationen an dieser Stelle führten hinwieder zu Erhebungen auf der Wasserkirche in Zürich durch Vermittelung des Hrn. Dr. G. v. Wyss. Weiters wurden Schritte gethan zur Sammlung glarnerischer Urkunden aus dem Archive des ehemaligen Stiftes Schänis. Da das Dorf und Stift Schänis im J. 1610 ein Raub der Flammen geworden, so sind die vorhandenen Urkunden ebenfalls vernichtet worden; zu jener Zeit wurde aus andern Archiven eine Urkundensammlung für Schänis angelegt, die sich jetzt im Besitze des Hrn. Ständerath Leonh. Gmür in St. Gallen befindet. Nicht unergiebige Erhebungen gelang es dem Hrn. Referenten auch in den Staatsarchiven zu Schwyz und Zürich zu machen, dort durch die gefällige Vermittlung des Hrn. Archivar Kothing, hier durch diejenige des Hrn. Archivar Hotz. Infolge dieser vielfältigen Bemühungen habe er nun bis zur Periode vom Jahre 1300 bereits 31 Urkunden gesammelt, die somit älter als das in der ersten Versammlung vorgelegte seckingische Urbar (1302) sind.

An diese Mittheilungen knüpfte das Präsidium den Bericht an, wie die Herausgabe der Urkunden in dem Jahrbuche des Vereins zu geschehen habe. Es wird in dieser Beziehung auf die Beschlüsse des Vorstandes vom 8. Februar verwiesen, wonach bei ältern Urkunden in lateinischer Sprache eine deutsche Uebersetzung angeschlossen und die Redaktion eingeladen sein soll, der Mittheilung der Geschichtsquellen die geeigneten Commentare folgen zu lassen. Ebenso eröffnete endlich das Präsidium die Anträge des Vorstandes über die Herausgabe des Jahrbuches in eigenem Verlage, den vorläufig mit Buchdrucker Fr. Schmid abgeschlossenen Vertrag über den Druck desselben, über die voraussichtliche Verwendung der Auflage von 500 Exemplaren und den daraus sich ergebenden finanziellen Abschluss für den Verein. Auf Grund dieser Berichte wurde sodann beschlossen:

1) Die Bemühungen des Präsidenten zur Sammlung alter glarnerisch-historischer Urkunden werden verdankt.
2) Die Anordnungen des Comité's über die Einrichtung und die Ausgabe des Jahrbuchs und speziell der Vertrag mit Buchdrucker Fr. Schmid werden genehmigt.

3) Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird auf Fr. 5 angesetzt gegen freie Verabfolgung des Jahrbuchs, immerhin mit dem Beifügen, dass freiwillige Mehrbeiträge für Zwecke des Vereins zum Voraus verdankt werden.

III. Das Hauptgeschäft dieser Vereinsversammlung war das Referat des Hrn. Landammann Dr. Heer über die vielgenannte Prozedur gegen die Anna Maria Göldi von Sennwald aus dem J. 1782, betreffend Verhexung der Anna Maria Tschudi, der 9jährigen Tochter des Fünferrichter Dr. J. Tschudi von Glarus, die in der Literatur der Kriminalfälle als der letzte Hexenhandel eine so zweideutige Berühmtheit erlangt hatte. Das ebenso einlässliche als klare und gründliche Referat war basirt auf die in Abschrift im Landesarchive vorhandenen Akten jener Prozedur, mit freier Benutzung der über diesen Handel im letzten Jahrhundert erschienenen Druckschriften. An den Vortrag des Hrn. Dr. Heer, der die damaligen Verwirrungen der Justiz und die Schattenseiten des Kulturzustandes der Obrigkeit wie des Volkes in erschreckenden Zügen vor die Augen der heutigen Kultur führte, knüpfte sich eine freie Diskussion, in der an der Hand erhaltener Mittheilungen von Zeitgenossen der eine oder andere Punkt ergänzt wurde. Es wurde unter bester Verdankung der mühevollen und interessanten Arbeit des Hrn. Dr. Heer beschlossen, dieselbe in dem I. Bande des Jahrbuchs des Vereins in extenso folgen zu lassen.

IV. Nach dem Antrage des Vorstandes wurde beschlossen, eine Sammlung alter Waffen, Münzen, Geräthe u. s. w. auf den Bibliotheksäälen des Kantons anzulegen und zur Förderung derselben durch die Presse eine angemessene Einladung an alle, die sich im Besitze solcher Gegenstände befinden mögen, zu erlassen, solche dem Vereine für die Sammlung zu überlassen.

V. Wie bekannt, wurde vor einiger Zeit auf dem Bezirke der Riether in der Nähe des Ausflusses der Linth in den Wallensee durch Hrn. Ingenieur Legler ein sog. Prügelweg aufgefunden. Es machte nun das Präsidium die Anregung, dass es Sache des Vereins sei, diesen nicht uninteressanten Punkt weiter zu verfolgen, da die Vermuthung gehegt werden könne, dass dieser Prügelweg,

wie es am Pfäffiker-See vorkommt, zu einer celtischen Niederlassung führen könnte. Es beabsichtige, so fuhr das Präsidium fort, den Hrn. Legler für die nächste Sitzung zur nähern Besprechung in Sache und Anordnung weiterer Nachsuchungen beizuziehen. Die Versammlung war damit einverstanden, wobei indess von einem Mitgliede (Hrn. Präsident Dr. Tschudi) die Ansicht ausgesprochen wurde, jener Prügelweg komme aus der Zeit her, da die Angehörigen auf dem Kerenzerberge nach Schänis kirchgenössig gewesen seien.

VI. Hr. Landammann Dr. J. Heer richtete die Bitte an die Mitglieder des Vereins, auf die Mittheilung interessanter Notizen über die Geschichte und die Zustände unseres Landes in früherer Zeit Bedacht zu nehmen, auch solcher, die nur in geringem Umfange geboten werden können. Auf diese Weise könne mancher interessante Stoff für das Jahrbuch gesammelt werden.

VII. Schliesslich wurde für die nächste Hauptversammlung des Vereins Schwanden (zum Adler) als Sammelort bezeichnet.

Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald. (1781—82.)

Nach den Akten dargestellt von Dr. J. Heer.

Der Kriminalfall der Anna Göldi hat unserem Lande die wenig beneidenswerthe Berühmtheit eingetragen, der letzte Staat gewesen zu sein, in welchem ein Mensch wegen Zauber- und Hexenkünsten mit dem Tode bestraft worden, und wenn auch, wie wir unten sehen werden, in der Sentenz, welche die Göldi zum Tode verurtheilt, die Ausdrücke absichtlich so gewählt sind, dass der Charakter eines Hexenprozesses so viel als möglich verhüllt werden soll, so wird doch der Gang der gesammten Untersuchung uns zeigen, dass das Ausland leider nicht unrecht gehabt hat, die Prozedur mit diesem Namen zu belegen. — Die auffallende Sensation, welche dieser Handel nicht bloss in der Schweiz, sondern weit über deren Grenzen hinaus erregte, zeichnet sich in den Besprechungen desselben in einer ganzen Reihe auswärtiger Blätter und sogar in einer kleinen Literatur, die sich an denselben anknüpfte. Der »Reichspostreuter« vom 4. Jan. 1783 brachte eine ziemlich eingehende, für Obrigkeit und Volk des Kantons Glarus wenig schmeichelhafte Darstellung, welche in Schlözers Staatsanzeiger (Jhrg. 1782 S. 273) unter dem Titel: »Abermaliger Justizmord in der Schweiz« Aufnahme fand.*) Eine andere deutsche Zeitschrift, die in Nürnberg erscheinenden »Chronologen« von Weckherlin enthalten in ihrem 1782r Jahrgang eine nicht weniger bittere, mit den ärgsten Sarcasmen gewürzte Kritik des Verfahrens der glarnerischen Obrigkeit, welche sich in Folge

*) Es scheint, dass unser „Göldi-Handel" sogar die Ursache zu der Einführung des seither sehr allgemein gewordenen Ausdruckes „Justizmord" geworden ist. Wenigstens sagt Schlözer in einer Anmerkung zu obigem Titel: „Ich verstehe unter diesem neuen Worte die Ermordung eines Unschuldigen, vorsätzlich und sogar mit allem Pompe der heil. Justiz, verübt von Leuten, die gesetzt sind, dass sie verhüten sollen, dass kein Mord geschehe oder, falls er geschehen, doch gehörig bestraft werde."

dessen zu wiederholten und dringenden, wenn auch begreiflicher Weise erfolglosen Versuchen veranlasst sah, den »Pamphletisten« zur angemessenen Bestrafung vor ihre Schranken zu bekommen.*) Selbst in Holland scheint die Sache Aufsehen gemacht zu haben: die Haarlemer Zeitung vom 14. Januar 1783 brachte einen langen Artikel darüber und ein Professor in Leyden, Namens Allamand, erbot sich, die glarnerische Obrigkeit gegen diesen Schmähartikel zu vertheidigen, wenn man ihm von Amtswegen die erforderlichen authentischen Belege zusende**) — ein Anerbieten, das indessen nicht angenommen worden zu sein scheint.

Dagegen fand die Obrigkeit ungesucht und sogar wider ihren Willen einen Verfechter in der Person des Cand. Theol. Lehmann, welcher im J. 1782 sich längere Zeit in Glarus aufhielt, sich durch Erkundigungen und — wie es scheint — durch vertraulich gestattete Einsicht in die Akten mit dem ganzen Prozesse ziemlich vertraut machte, und dann in seinen »freundschaftlichen und vertraulichen Briefen, den sogen. berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend«, nicht nur eine einlässliche Darstellung des gesammten Vorgangs, sondern auch einzelne wichtige Aktenstücke — so die ärztlichen Befundberichte, den Kommissionalrapport über die Heilung des kranken Kindes durch die Göldi u. A. — publizirte. Lehmann erklärt diese Veröffentlichung einzig im Sinne einer Ehrenrettung der glarnerischen Obrigkeit unternommen zu haben.***) Diese aber war davon gleichwohl wenig erbaut und suchte namentlich herauszubringen, wer dem Lehmann die Akten mitgetheilt habe. Ein diessfälliges Ansinnen an den Herausgeber selbst hatte ein ziemlich scharfes, kategorisch abweisendes Antwortschreiben zur Folge, das im hiesigen Archiv liegt und auf die wahren Intentionen der »freundschaftlichen Briefe« ein eigenthümliches Licht wirft. Es kommt darin folgende merkwürdige Stelle

---

*) Der fragliche Jahrgang der Chronologen war vor dem Brande in meinem Besitz; leider ist es mir nicht mehr gelungen, zum Behufe der gegenwärtigen Arbeit ein Exemplar herbeizuschaffen. Auch die Stadtbibliothek in Zürich besitzt kein solches.

**) Nach dem Zeugnisse von Lehmann, freundschaftliche Briefe, zweites Heft, pg. [illegible]

***) Am Schlusse des zweiten Heftes sagt er: [illegible] Gesammt-Eindruck [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ganz [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]."

vor: »Meine Feinde sprechen von Contumaz-Urtheln und Bann. Aber, m. H. H., gesetzt, Sie würden durch die alles vermögenden Familien gezwungen, ein so grausames und ungerechtes Urtheil über den Vertheidiger Ihrer Ehre auszusprechen . . . , werden Sie mir, da ich weder Ihr Landsmann, noch Ihr Unterthan bin, verbieten können, nun den ganzen Handel so darzulegen, wie er ist, d. h. weder Tschudi noch Zwicky zu schonen, sondern dem Landmann das Fell von den Augen zu ziehen, damit er sieht und greift, warum man in fremden Landen seiner spottet und wer daran Schuld ist, dass über fl. 1000 sind verschwendet worden?« Diese kräftige Sprache scheint ihr Ziel nicht verfehlt zu haben: wenigstens sind weitere Schritte gegen Lehmann seither nicht mehr vorgekehrt worden.

Fassen wir indessen die Veröffentlichung des Prozesses, wie sie in den »freundschaftlichen Briefen« erfolgt ist, näher ins Auge, so ist es sehr leicht, sich davon zu überzeugen, dass der Herausgeber seine Aufgabe in ziemlich oberflächlicher Weise aufgefasst und, mehr durch eine bestimmte Tendenz als durch einfache Liebe zur Wahrheit geleitet, durchaus nicht Dasjenige geleistet hat, was von einer aktenmässigen Darstellung erwartet werden darf.

Wenn also heute eine rein objektive, auf die Akten sich gründende Beschreibung des Prozesses versucht wird, so kann wenigstens der Einwand nicht dagegen erhoben werden, dass dies zur gründlichen Kenntniss und Würdigung des Falles nicht mehr nöthig sei. Zweifelhafter könnte es sein, ob es überhaupt zweck- und zeitgemäss sei, die Erinnerung an diesen Handel wieder wachzurufen und eine Seite unserer vaterländischen Geschichte, die kaum zu den sehr ehrenvollen gehört, neuerdings zur Sprache zu bringen. Indessen halte ich dafür, dass es ein nicht unbedeutendes kulturgeschichtliches Interesse hat, aus der Geschichte dieses Falles sich des Nähern darüber zu unterrichten, wie noch vor 80 Jahren, in einer Zeit, die auch heute noch vielfach als die »gute alte Zeit« unsern verdorbenen Tagen gegenübergestellt wird, die Justiz im freien Lande Glarus verwaltet wurde. Ueberdiess mag aus dieser Geschichte die Lehre hervorspringen, dass für eine kleine Demokratie vielleicht die grösste Gefahr darin liegt, dass unter Umständen ein aufgeregtes Volksgefühl die Herrschaft zu erringen und

selbst die Gerechtigkeitspflege sich zum Werkzeuge zu machen vermag.

Ehe ich zur Sache selbst übergehe, mag hier noch eine Bemerkung über die Quellen, die mir zu Gebote standen, Platz finden. **Die Original-Untersuchungsakten über den Göldi-Handel sind verschwunden** oder wahrscheinlich niemals ins Archiv abgeliefert worden. Dagegen finden sich in demselben zwei von den Originalien abgezogene Kopien vor: die eine, schon im Sommer 1783 von Landschreiber Alb. Schlittler, die andere, im Ganzen minder vollständige, doch in einzelnen Punkten ergänzende von Hptm. Frid. Heiz in unbestimmter Zeit angefertigt. Beide rühren aus dem Nachlasse des evangel. Seckelmeister Heiz her, welcher in dem Falle als Untersuchungsrichter fungirte. Sie wurden im Jahr 1818 durch Zufall entdeckt und sodann, auf Veranstaltung von Hrn. Landammann N. Heer, ins Archiv abgeliefert. — Sowohl ihr Ursprung als ihre ganze Fassung bürgen dafür, dass sie als ganz authentisch betrachtet werden dürfen; dagegen ist es sehr wahrscheinlich, dass sie in einzelnen Punkten lückenhaft sind, ohne dass gleichwohl dieser Mangel in den wesentlichen Beziehungen der Prozedur sich erheblich fühlbar machen dürfte.

Gegen die Mitte November alten Styls * 1781 verbreitete sich in Glarus das Gerücht, dass Anna Maria Tschudi, das ungefähr 9 Jahre alte Kind des Dr. und Fünferrichter Tschudi, von einer seltsamen Krankheit heimgesucht sei. Das Kind hatte schon seit Ende Oktober [illegible] gichterische Anfälle und sogar Visionen gehabt; seine Glieder waren starr und steif, das linke Füsschen sogar unbrauchbar geworden, so dass es nicht darauf stehen konnte. Was aber bei Weitem das Merkwürdigste war: seit dem 11. oder nach einer andern Angabe seit dem 18. November brach das Kind Steck-

* [illegible]

nadeln, Haften, ja sogar eiserne Nägel und Drahtstücke aus, und zwar in solcher Menge, dass schon am 13. Dezember — wo die Sache noch sehr lange nicht zu Ende war — die Zahl der ausgespieenen Stecknadeln allein auf über 100 angegeben werden konnte. Es gab einzelne Tage, wo 10, ja bis über 20 Stecknadeln von dem Kinde gingen. — Die Thatsache war verbürgt durch die eigenen Eltern — begüterte, angesehene und zutrauenswerthe Leute —, durch die Bekannten und Verwandten des Hauses; aber auch ausserdem durch eine ganze Menge völlig unparteiischer Personen, welche, durch Theilnahme oder Neugierde herbeigelockt, Zeugen dieser ausserordentlichen Vorgänge gewesen waren. Das Publikum war mit seinem Urtheile über den Sachverhalt bald und mit voller Sicherheit im Reinen: eine natürliche Ursache konnte hier nicht zu Grunde liegen; das Kind war »verderbt«, wie der euphemistische Ausdruck lautete. Wer aber trug die Schuld dieses Unglücks? Auch in Betreff dieser Frage scheint sich das Urtheil des Publikums sehr bald in ganz bestimmter Weise festgestellt zu haben, und das Verdikt sprach der Unthat schuldig: eine kurz vorher unter auffallenden Verumständungen aus dem Dienst im Tschudischen Hause ausgetretene Dienstmagd, Namens Anna Göldi.

Diese Anna Göldi war die Tochter sehr armer Eltern von Sennwald, in der damals zürcherischen Herrschaft Sax, jetzigen Kantons St. Gallen. Schon in ganz früher Jugend verliess sie das Vaterhaus, um sich als Dienstmädchen ihren Unterhalt zu verdienen. Ihr erster Dienst war in Meyenfeld, wo sie auch confirmirt wurde. Im Herbst nach der Confirmation ging sie, etwa 18 Jahre alt, nach Hause und blieb bei der Mutter und zwei Schwestern bis zum Frühjahr, wo sie in Sax einen Dienst antrat, den sie fünf und ein halbes Jahr beibehielt. Nach dem Austritt aus demselben brachte sie wieder 2 Jahre im elterlichen Hause zu, bis durch den Tod der Mutter und die Verheirathung der Schwestern die bisherige gemeinschaftliche Haushaltung sich auflöste und Anna genöthigt wurde, sich wieder um einen Dienst umzusehen. Sie fand einen solchen im Pfarrhause zu Sennwald, wo sie gegen drei Jahre blieb. Hier lernte sie, beiläufig 28 Jahre alt, einen jungen Burschen Namens Jakob Rhoduner kennen und wurde von demselben geschwängert. Als sie ihm ihren Zustand entdeckte, nahm er Handgeld nach Holland und liess die Verführte sitzen. Diese verheimlichte ihre Schwangerschaft

und wurde, ohne Beisein einer Hebamme, in ihrer einsamen Kammer im Pfarrhaus zu Sennwald von der Niederkunft überrascht. Sie wickelte das Kind in einige Lumpen und verbarg es unter der Decke. Als sie von der Pfarrfrau aufgesucht und im Bette gefunden wurde, bekannte sie Alles; das Kind aber war todt. Sie wurde gefänglich eingezogen und mit Ausstellung an der Schandsäule und mit 6jähriger Verweisung zur Arbeit ins Haus ihrer Schwester bestraft. Sie hielt indessen die 6 Jahre nicht aus; sondern ging nach etwa 3 Jahren, ohne bestimmte Aussichten zu haben, ins Glarnerland, wo sie auch wirklich alsbald einen Dienst in einem sehr angesehenen Hause zu Mollis fand. Als sie nach beiläufig 6jährigem Aufenthalt im Jahre 1774 dieses Haus verliess, war sie von ihrem Herrn schwanger und begab sich, wie es scheint, nach Strassburg, um dort heimlich zu gebären.*) Es ist unklar, was aus dem Kinde geworden ist. Nach einiger Zeit, ob im Jahre 1775 oder zu Anfang 1776 ist ungewiss, kam die Göldi wieder ins Glarnerland; sie nahm zuerst einen Dienst bei einem Buchbinder in Glarus, wo sie zwar nur 10 Wochen blieb, der aber insofern für sie und Andere verhängnissvoll wurde, als sie während desselben den Schlosser Rud. Steinmüller und dessen Frau, Verwandte und Nachbarn ihrer Herrschaft, kennen lernte. Sie hatte seither in dem Steinmüller'schen Hause ihr Quartier von dem Zeitpunkt des Austrittes aus einem Dienste bis zum Antritt eines neuen. Wie schon bemerkt, wechselte sie nach kurzer Zeit ihren Platz und kam nach einem Aufenthalt von wenigen Tagen im Steinmüller'schen Hause bei einer angesehenen Familie in neuen Dienst, wo sie über 4 Jahre, bis ins Spätjahr 1780 verblieb. Nach einem abermaligen Zwischen-Aufenthalt von einigen Tagen bei der Familie Steinmüller trat sie im September 1780**), damals beiläufig 43 Jahre alt, bei Hrn. Dr. und Fünferrichter Tschudi als Dienstmädchen ein. — Das Verhältniss zwischen Herrschaft und Magd scheint bis zu der Katastrophe, welche den Dienstaustritt der Göldi zur Folge hatte, ein ganz be-

*) Dieser Umstand war indessen in Glarus bis ganz kurz vor der Hinrichtung der Göldi nicht bekannt.

**) Diese verhältnissmässig genaue Zeitangabe entnehme ich dem Briefe von Pfr. J. J. Tschudi an Antistes Ulrich, bei Lehmann, Beil. 3, S. 8. Die Göldi selbst gibt an, sie sei im Tschudischen Hause 1 Jahr und 6 Wochen gewesen. Da sie vermuthlich am 25. Oktober austrat, so würde ihr Eintritt eben ungefähr auf Mitte September fallen.

friedigendes gewesen zu sein: wenigstens zeigt sich in den Depositionen des Richter Tschudi und seiner Frau keine Spur einer Unzufriedenheit über die Leistungen, die Treue und das Benehmen ihrer Dienstmagd; ebenso ergibt sich aus der Angabe der Eheleute Steinmüller, bei denen die Göldi auch während der Zeit, wo sie im Tschudischen Hause im Dienst war, zuweilen vorsprach, dass dieselbe mit ihrer Herrschaft sehr zufrieden war: bemerkenswerth ist nur der Umstand, dass sie gelegentlich, als Steinmüller die Schönheit der Kinder der Tschudischen Familie rühmend hervorhob, darauf erwiderte: »Ja, aber es sind auch meisterlose Kinder und das meisterloseste von allen ist die Anna Maria.« Dieses, wie schon bemerkt, damals zwischen 8 und 9 Jahren alte Mädchen hatte dann im Oktober 1781 einen kleinen Auftritt mit der Anna Göldi, indem es ihr in der Küche mehrmals ihre Haube abriss und dafür von der Magd ein »Püffli« erhielt. Die ältere Schwester, Susanna, klagte die Unart des Kindes der Mutter, wurde aber dafür gezüchtigt, während die, wie man annehmen muss, etwas verhätschelte Lieblingstochter Anna Maria, die doch die allein Schuldige war, straflos ausging. Wenige Tage nachher*), am Dienstag, 19. Okt., fand Anna Maria in ihrer Frühstückmilch eine Stecknadel. Es wurde diesem Umstande zuerst keine Wichtigkeit beigelegt, indem man annahm, das Kind werde durch Unvorsichtigkeit selbst die Nadel in seine Tasse habe fallen lassen. Als aber am Mittwoch, am Donnerstag und am Freitag die gleiche Erscheinung sich wiederholte, wurden die Eltern aufmerksam und fingen an zu befürchten, es liege eine böswillige Handlung der Dienstmagd vor. Diese nämlich kochte die Milch in der Küche, vertheilte sie in die für jedes Familienglied besonders vorhandenen Tassen und brachte sie in diesen in die Stube. Am Samstag brauchte daher die Mutter die Vorsicht, die Milch, bevor sie den Kindern hingestellt wurde, zu untersuchen, wo sich dann wirklich sowohl in der Tasse der Anna Marie als in derjenigen ihrer ältern Schwester Susanna eine Stecknadel vorfand.**) Die Magd

*) An welchem Tage die Scene in der Küche vorfiel, wie lange dieser Streitanlass zeitlich von dem Vorfinden von Stecknadeln in der Milch des Kindes getrennt ist, lässt sich leider aus den Akten durchaus nicht mit Sicherheit beurtheilen; doch ist der eben gewählte Ausdruck: „wenige Tage nachher“ ohne Zweifel gerechtfertiget.

**) Bemerkenswerth ist indessen folgende Aeusserung der Frau Tschudi im Verhör vom 10. März 1782: „Am Mittwoch vorher, als sie Kaffee aus einer

wurde hierauf zur Rede gestellt: sie antwortete aber mit Lachen, sie habe gar keine Stecknadeln, von ihr kommen sie nicht in die Milch. Am Sonntag beim Frühstück scheint etwas Verdächtiges nicht vorgekommen zu sein; Nachmittags tranken die Kinder ihren Kaffe allein: die Mutter war ausgegangen, der Vater im Nebenzimmer. Da fand Anna Marie in ihrer Tasse wieder eine Stecknadel, was sofort dem Vater angezeigt wurde und zu einer erneuerten ernsthaften Vorstellung an die Magd führte. Ueber den entscheidenden Vorgang am Montag früh lauten die Angaben der Frau Tschudi und der Anna Göldi nicht ganz übereinstimmend: Jene erzählt, sie habe die Milch, als sie aufgetragen worden, untersucht und nichts darin gefunden; das Kind selbst habe aber dann in einer Brodschnitte, die in der Milch lag und die von der Magd »eingeschnitten« worden, eine gekrümmte Stecknadel vorgefunden. Die Deposition der Göldi lautet darüber wörtlich wie folgt: »Am Montag am Morgen habe sie Constitutin die Milch wieder gemacht, aber ein Beckeli voll minder angericht als gewöhnlich, worauf die Frau in die Kuchi gekommen, ihro zu sagen, es mangle noch in ein Beckeli Milch, auf welches sie Constitutin gesagt, die Milch sei noch in der Pfanne; sie habe nicht wollen dem Anna Miggeli anrichten, damit man nicht wieder meine, sie thue dem Anna Miggeli Guffe darin; worüber die Frau geantwortet: das Anna Miggeli hat schon seine Milch und es ist wieder ein Guffen darin gsin und zwaren in einem Möckli Brod ein krümmte Guffen.«

Die Anna Göldi wurde hierauf sofort aus dem Dienste weggeschickt (Montag, den 25. Okt. 1781) und begab sich für einmal, wie gewohnt, zu den Eheleuten Steinmüller. Auf Anrathen derselben ging sie am Dienstag zu dem Amtslandammann J. H. Tschudi und zu Pfarrer J. J. Tschudi, um sich über die grundlose Klage zu beschweren, welche gegen sie erhoben werde. Der Pfarrer, ein naher Verwandter und Hausfreund ihrer bisherigen Herrschaft *), fuhr sie heftig an, griff sogar nach einem Stocke und forderte sie auf, »um gutes Wetter zu beten« und sofort das Land zu verlassen. Günstiger war die Aufnahme zuerst beim Landammann, der es ihr zu

---

Kanten eingeschenkt, welches die Anna gemacht und auf den Tisch gebracht, so die Frau eingeschenkt, so seie wirklich in des Anna Miggelis Beckeli wieder eine Guffen gewesen, da sie im Einschenken nichts gewahrt."

*) Die Frau des Dr. und Fünferrichter Tschudi war seine Schwestertochter.

glauben schien, dass sie unschuldig sei; bei einer zweiten Vorsprache aber fand sie den Beamteten infolge eines inzwischen empfangenen Besuchs von Richter Tschudi umgestimmt; er zweifelte nun nicht mehr an ihrer Thäterschaft und rieth ihr, bei dem frühern Dienstherrn Abbitte zu leisten und dann fortzugehen. — Diesen Rath befolgte sie auch ohne Weiteres: am Mittwoch ging sie zu Richter Tschudi, bat um Verzeihung und erhielt darauf ihre Kleider und etwa 16 Dublonen Geld, welche sie früher schon erspart und beim Eintritt in das Haus ihrem Dienstherrn anvertraut hatte. Am Freitag ging sie von Glarus fort, indem sie ihr Geld dem Schlosser Steinmüller mit der Weisung zurückliess, ihr dasselbe auf erstes Verlangen zuzusenden.*)

Am Montag, den 25. Oktober, war also Anna Göldi aus dem Tschudischen Hause ausgetreten. Schon am Samstag vorher hatte das Kind Anna Marie Tschudi einen seltsamen Krankheitsanfall gehabt**): früh Morgens, als sie aufstehen sollte, wurde sie von einem heftigen Zittern befallen und führte »unterschiedliche verlorene Reden«, unter Anderem: »man solle ihm doch zu Hülfe kommen; es seien Männer da; man wolle ihnes erschlagen; und seie da Einer in einem weissen Tschöpli (Kittel) und renzle (necke) Ihnes.« Seit diesem ersten »Angriff«, sagt die Mutter, haben dergleichen Anfälle öfters fortgedauert; etwa vier Tage lang habe das Kind nichts Anderes als »etwas Dünnes« in einem Theelöffel zu sich nehmen können, und so seien seit dem ersten Angriff 18 Tage vorbeigegangen, bis das Kind zum ersten Mal eine Stecknadel weggespieen habe. »Das Kind habe ungleich Guffen gespeit, zwaren auf einmal nie mehr als eine, aber des Tags zuweilen 6, 10, 12 und sogar in einem Tag 22 Guffen, ganz grade, auch gekrümmte, kleinere und grössere: darunter schon angelaufene Guffen und eine gleich einer Heftgufen

*) Es ist, zur Beurtheilung der damaligen Verhältnisse in den Unterthanenländern, nicht uninteressant, zu hören, weshalb sie das Geld (welches selbst mitzunehmen ihr wahrscheinlich zu beschwerlich gewesen wäre) nicht durch den Boten nach Hause sendete. Sowohl nach der eigenen Aussage der Göldi, als nach den Angaben der Steinmüller'schen Eheleute lag der Grund hiefür einzig darin, dass sie befürchtete, das Geld möchte vom Landvogt, „der gar ein hungriger sei" unter irgend einem Vorwand konfiszirt werden, wie ihr dies bereits früher mit einem Koffer voll Kleidungsstücke passirt war, den sie von Mollis aus nach Hause geschickt hatte.

**) Einvernahme von Frau Richter Tschudi vom 13. Dezbr.

gross war. . . Das Speien sei begleitet von einer Art Husten und dann folge gemeiniglich natürliches Blut nach.«

Die Sache wurde sofort zum Dorfgespräch und obgleich es anerkannt war, dass die angeblich von der Anna Göldi dem Kind in seine Milch gelegten Stecknadeln sammt und sonders rechtzeitig entdeckt, also keine derselben verschluckt worden war, wurde das »Guffenspeien«, das 18 Tage nach dem Weggang der Göldi seinen Anfang nahm, unbedenklich mit jenen Stecknadeln in ursächliche Verbindung gebracht. Es ergibt sich diess ganz unzweideutig aus der Art und Weise, wie die Sache zuerst vor die Obrigkeit gelangte. Das evangelische Rathsprotokoll enthält nämlich sub 26. November 1781 wörtlich folgenden Eintrag: »Da M. G. H. u. O. klagend angezeigt worden, dass die Anna Göldi, aus dem Sennwald gebürtig, gewes'te Dienstmagd bei Hrn. Dr. und Fünferrichter J. J. Tschudi zu Glarus seiner anderältsten Tochter zu zerschiedenen Malen Gufen in der Milch zu essen gegeben, also dass seit etlichen Tagen allbreit 11 Stück Gufen von diesem Kinde gegangen seien, welche Göldi sich dermalen im Werdenbergischen aufhalte, — haben M. G. H. u. O. höchst nöthig befunden, dieser verruchten Dirne unverzüglich nachschlagen zu lassen und desswegen erkannt: dass der Läufer unverzüglich mit einem Steckbrief sich nacher Werdenberg, jedoch ohne Farb, verfügen, die Person bei seinen Pflichten aufsuchen, selbe betretenden Falls gefangen nehmen und auf das Rathhaus bringen solle, wo dann das Weitere zu verordnen sein wird.«

Als Rudolph Steinmüller von dieser Massregel hörte, scheint es ihm unheimlich geworden zu sein, dass er noch von einer solchen Missethäterin Geld in Händen habe; da er ohnehin von der Göldi einen Brief erhalten hatte, dass er ihr fragliches Guthaben zusenden solle, so schickte er dasselbe schon am 26. November durch das Mittel des Werdenberger Boten an sie ab und zwar mit folgendem, von ihm nicht unterzeichneten Begleitschreiben:

»Glaris, 26. Winterm. 1781.

Nebst freundtlichem grautz; Anna Göldin.

Brichti sie, dass ich den lang erwartenden Brief erhalten; dass ich Euch eilends brichten könne, dass Hr. Dr. Tschudi's Kind ein ellend Kind war, und Ihm bis dato mit Laxiren schon bis 40 Guffen von Ihme getriben worden. Ich hab die 16 Toplonen in die drite

Hand geben, dass ich keine Gefahr dabei haben: ich bin von den Herrn plaget worden; dies Geld wäre Euch in Arrest genohmen worden. Hat mir viel Verdruss, Umtrieb und 2 fl. Kösten verursachet, so ich lieber 2 Toplonen Schaden gehabt und mich Euer nichts angenommen. Hier übersende Euch durch den Bott die mir übergebenen 16 Toplonen, die fl. 2 hab ich bezalt. Auch brichte Sie, dass obiger Hr. Toktor Euch aufsauchen lasst, ich warnen Euch als ein Ehrenmann, nehmt Euch wohl in Acht, dass Ihr nicht in Unglück komen; betet Gott um Verzeihung Eurer Sünden; thaut Bauss in der Zeit, so wird Euch Gott der Allerhöchste erhören in der Noth.«

Geld und Brief gelangten indessen nicht an ihre Bestimmung; Dr. Tschudi, der, wie es scheint, von der Sendung Bericht erhielt, schickte dem Werdenberger Boten einen Reiter nach und dieser oder der von ihm benachrichtigte Läufer*) nahm in Wallenstadt Geld und Brief Jenem ab, um sie in obrigkeitliche Hände zu legen.

Weniger glücklich war man in Betreff der Person der Anna Göldi. Die Kunde von der Verfolgung derselben ging wie ein Lauffeuer durch das Land und drang schon am Nachmittag desselben Tages auch zu den Ohren des Dr. Zwicki in Mollis, von welchem — wie oben angedeutet — sieben Jahre früher die Göldi geschwängert worden war. Er mochte besorgen, dass durch eine Untersuchung gegen dieselbe auch das bisher glücklich bewahrte Geheimniss seines frühern Fehltrittes gelüftet werden dürfte und machte sich daher sofort auf den Weg, um einen vertrauten Mann in Netstall, Namens Jost Spälti, nach Werdenberg zu beordern, welcher die Göldi verwarnen und zu schleuniger Flucht bestimmen sollte. Spälti nahm den Auftrag entgegen und die ganze Nacht hindurch — über den Kerenzer Berg — wandernd, kam er erheblich früher als der auch diessmal etwas gemächliche Amtsläufer in Werdenberg an. Hier traf er eine Base der Anna Göldi, Namens Kath. Göldi, an, und diese überbrachte den Auftrag ungesäumt ihrer Verwandten, welche bei ihrer Schwester in Sax ein vorläufiges Unterkommen gefunden hatte,

*) Wie diese, offenbar blos auf Privatbefehl hin bewerkstelligte Konfiskation vor sich ging, ist aus den Akten durchaus nicht deutlich zu erkennen.

nun aber, nach erhaltener Verwarnung, sofort sich auf den Weg machte, um den obrigkeitlichen Nachstellungen zu entgehen. *)

Der Läufer kam also unverrichteter Dinge nach Hause; was er mitbrachte, war nur die Nachricht von der glücklich ausgeführten Warnermission des Jost Spälti (der im weissen Kreuz in Werdenberg mit ihm zusammengetroffen war, und, wie es scheint, ihm alles erzählt hatte) und das dem Boten abgenommene Geld- und Briefpaket des Schlosser R. Steinmüller.

Als das Geschäft mit diesem Bericht beim evangel. Rathe am 3. Nov. wieder zur Vorlage kam, wurde zunächst beschlossen, den Dr. Zwicki und seinen Boten Spälti, sowie den Rud. Steinmüller einzuvernehmen. Erhebliches oder Neues ist aus den diessfälligen Verhören nicht anzubringen; bloss mag bemerkt werden, dass Dr. Zwicki als Motiv seiner Handlungsweise angibt, dass seine »Frau Mama« über das Schicksal ihrer ehemaligen Dienstmagd untröstlich gewesen sei und dass er desshalb aus blossem Mitleid und um der »Frau Mama« weitern Kummer zu ersparen, die Göldi habe verwarnen lassen.

Da weiter nicht viel geschah, so trat am 9. Dezbr. Hr. Dr. Tschudi vor den Rath und bat um ernstliches Einschreiten, zumal man das Gerücht aussprenge, die Göldi sei von ihm schwanger und er also seine Ehre zu wahren habe. Der Rath ermannte sich dann zu der Schlussnahme, es soll das »verderbte« Kind ärztlich untersucht und die Göldi steckbrieflich verfolgt werden. **) Gleichzeitig beschloss der Rath — und es mochte die Herbeiführung dieser Schlussnahme wohl der Hauptzweck des Vorstandes von Dr. Tschudi gewesen sein — es habe bei den Verhandlungen in Austand

---

*) Die Kath. Göldi, vor deren Augen die Anna sich umkleidete, glaubte aus verschiedenen Symptomen „nach ihrer Wissenschaft als Hebamme“ schliessen zu dürfen, dass dieselbe schwanger sei: „einmal sie sei jedes Mal, wenn sie so drein gesehen, schwanger gsin“; allein sie täuschte sich darin entschieden. Nicht blos stellte die Anna Göldi es in Abrede; die Thatsache, dass bis zu ihrer Hinrichtung (13. Juni 1782) noch volle 6½ Monate verstrichen, ohne dass weiter von einer Schwangerschaft die Rede war, ist hiefür ausreichendes Zeugniss, soferne man nicht annehmen will — wofür keinerlei Anhaltspunkt vorliegt — dass sie zwischen Ende November und ihrer Einlieferung im Februar geboren habe.

**) Die Schlussnahme lautet: „es sollen zwei Männer mit Steckbriefen ausgeschickt werden.“ Eine eigentliche Ausschreibung durch Requisitorial an sämmtliche Regierungen, durch Inserate in verschiedenen Zeitungen und sogar Verlesen in den Kirchen erfolgte erst am 21. Jan. 1782, und zwar mit Aussetzung einer Prämie von 100 Kronenthalern.

zu treten, wer mit Dr. Zwicki in ausschliessendem Verwandtschaftsgrade stehe. *)

Von diesem Zeitpunkt an ist es ersichtlich, dass etwas mehr Zug in das Geschäft kam: doch befanden sich, da die Inquisitin immer noch fehlte, die Herren Examinatoren in einiger Verlegenheit, durch was für eine Art von Thätigkeit sie den guten Willen der Obrigkeit, den Fall »auf das allerschärfste zu untersuchen« **) documentiren sollten. Der ärztliche Befundbericht über den Gesundheitszustand des Kindes vom 13. Dezember 1781 (s. u.) und Einvernahme der Eltern des »verderbten« Kindes waren jedenfalls zweckmässige wenn auch unzulängliche Vorkehrungen zur Ermittelung des objektiven Thatbestandes; sonst aber wurde die Zeit von Anfang Dezember bis Mitte Februar mit ziemlich zahlreichen, aber gänzlich bedeutungslosen Verhören aller Art ausgefüllt. ***)

Endlich, am 21. Febr. 1782, wurde die Anna Göldi eingebracht. Sie war, nach ihrer Flucht von Sax, durchs Reinthal hinunter, über Rorschach nach St. Gallen, von da nach Herisau und ins Toggenburg gegangen und war endlich in Degersheim bei einem Wirth Jakob Züblin in Dienst getreten. Hier wurde sie, nachdem sie etwa 11 Wochen daselbst sich aufgehalten hatte, schliesslich entdeckt und sofort nach Glarus ausgeliefert.

Die eigentliche Kriminalprozedur konnte also nunmehr ihren Anfang nehmen.

Indessen erhob sich zunächst noch eine Frage ganz eigenthümlicher Art: eine staatsrechtliche Controvers darüber, vor welchem Forum der Prozess durchzuführen sei. Bekanntlich bestand

---

*) Durch diese Schlussnahme wurden u. A. beseitigt: der Amtslandammann J. H. Tschudi und der alt Landammann und J. U. D. Cosmus Heer.

**) Rathsbeschluss vom 9. Dezbr. 1782.

***) Wir heben aus denselben nur einen einzigen charakteristischen Vorgang hervor: Als in einem Verhör vom 7. Febr. Dr. Tschudi gefragt wurde, „auf was Art er die Göldi aus dem Dienst entlassen habe, ob Jemand dabei gewesen sei und was vor der Göldi Abreise zwischen ihm und Hrn. Ldm. Tschudi vorgegangen sei“, machte der „Constitut“ den Examinatoren eine heftige Scene; äusserte seine „Verwunderung“ über eine solche Frage; beschwerte sich darüber, dass man ihn jetzt noch zum schlechten Mann mache, indem man ihm vorwerfe, mit der Göldi sich fleischlich vergangen zu haben, und fügte schliesslich bei: „es dunke ihn — zwaren mit aller Veneration geredt — als wenn man in dem ganzen Geschäft das Pferd hinter den Wagen gespannt habe.“ Derjenige, der die Göldi der Justiz entzogen, sei ja am Tage; er habe zwar jetzt noch nicht direkte gegen denselben geklagt, aber, wenn es so fortgehen wolle, werde er es noch thun u. s. f.

im Kt. Glarus seit den, die Religionswirren abschliessenden Landesverträgen bis in die neueste Zeit hinein, d. h. — abgesehen von der kurzen Unterbrechung während der helvetischen Republik — bis zum Jahr 1837, eine dreifache Verwaltung und Justiz: eine gesönderte evangelische, eine gesönderte katholische und eine gemeinschaftliche (gemeine). Speziell mit Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit sagte der massgebende Art. 1 des Landesvertrags von 1683 Folgendes:

»Dass zur Erhaltung desto mehrerer Ruhe, Friede und Einigkeit beider Religionen zu Glarus, über alle und jede Civil-, Kriminal- und Malefizstraf- und darnach rührende Sach einem absonderlichen Rath, Neuner- und Fünfergericht oder einem andern derselben Religion dienenden Tribunal (und sonsten von Niemand deppendirend) ansehen und ansetzen und hiermit eine jede Religion über Ihrige selbsten Gericht und Recht bei Ehren und Treuen solle verwalten mögen.«

Im zweiten Artikel wird dann bestimmt, dass in »gemischten« Fällen, d. h. wo die Partheien (im Civilprozess) verschiedenen Konfessionen angehören, ein »gemischtes« Gericht (von beiden Religionspartheien zu gleichen Sätzen, aber mit einem Obmann von der Konfession des Beklagten bestellt) zu urtheilen habe. — Es war durch diese Bestimmungen ganz ausreichend für alle Fälle Vorsorge getroffen, wo es sich um einen Landmann von Glarus handelte. Wie es aber gehalten sein soll, wenn eine landsfremde Person in eine Kriminalprozedur verwickelt war, darüber stand im Vertrage positiv nichts und nur eine konstante Uebung hatte alle Fälle dieser Art dem gemeinen Rathe zugewiesen.*) Es war also durchaus correkt, d. h. der Uebung entsprechend, dass der evang. Rath am 3. Oktbr. beschloss, den Göldi'schen Handel beim gemeinen

*) Diese Uebung war auch ohne Zweifel aus einer richtigen Auffassung des Vertrags entsprungen. Die Separatgerichtsbarkeit der Konfession erstreckt sich nach dem obigen Wortlaut von Art. 1 nur über die Ihrigen, d. h. über die Landleute der gleichen Konfession. Eine strikte Auslegung des Ausdruckes rechtfertiget sich durch Art. 5 des gleichen Vertrags, wo es heisst: „In allem Uebrigen solle das Land Glarus ein gemein, ohngetrennt und ohngesöndert Ohrt der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein, heissen und verbleiben und in Ihren gemeinen Rathstuben .... sowohlen um Verpflegung ausländiger und übrigen einheimischen Landtsachen .... bei dem Herkommen und den Verträgen seinen ohnabänderlichen Bestand haben.“ Die Gemeinsamkeit bildete also immerhin rechtlich die Regel, die Separation die Ausnahme.

Rath anhängig zu machen. Es geschah dies am 7. Dezember durch eine Eröffnung des (evangel.) Landammanns; die kathol. Räthe erklärten aber, sie finden, »das Geschäft liege in sehr guten Händen« und wollten sich dabei nicht betheiligen; doch wurde der eigenthümliche Vorbehalt gemacht, es solle »sr. Zt. wieder von dem Handel dem gemeinen Rath Parte gegeben werden.« Die Frage blieb in diesem schwebenden Zustand bis zur Einbringung der Göldi; jetzt machte der evangel. Rath die Sache neuerdings beim gemeinen anhängig und das kath. Standeshaupt wurde ersucht, dafür zu sorgen, dass ein Examinator seiner Religion ernannt werde. Der Beschluss des kath. Rathes, der hierauf (am 25. Februar a. St.) gefasst wurde, ist seltsam genug, um ihn seinem Wortlaute nach hier folgen zu lassen: »Unerachtet gute Motive vorhanden gewesen wären, das Geschäft von sich abzulehnen, ja dies auch ein Fall ohne Beispiel, so ist dennoch zum Beweis freundlandlicher Einverständniss u n d a u c h a u s m e h r e r e n G r ü n d e n*) jedoch mit dem Vorbehalt, unsern Verträge in Allem ohne Schaden und Nachtheil, dahin geschlossen worden, dass man sich des Handels gemeinschaftlichen beladen wolle. Belangend aber die bisanhin aufgeloffenen Kösten, so deklarirt man sich, dass man sich derselben aus seinen genugsamen Gründen und Ursachen Gemeinen Stands wegen nicht beladen werde.« Die Sache schien damit zu Ende und in ihr richtiges Geleise gekommen zu sein; allein am 1. März machte Dr. Tschudi einen Vorstand vor evangel. Rath und verlangte, dass derselbe den Handel vor sein Forum ziehe, weil die Göldi während der Zeit, wo sie das Delikt begangen, in seinem Dienste gestanden und einen Theil seines Hauses ausgemacht habe. Diese »ehrerbietige Vorstellung«, wie das Protokoll sich ausdrückt **) habe vollständigen Er-

*) Es scheint, dass die aufgeklärtere Partei es sehr gerne gesehen hätte, wenn die Sache vor gemeinem Rathe verhandelt worden wäre. Dass dagegen Diejenigen, welche absolut einen Hexenhandel haben wollten, bei dem durch mehrfache Ausstände intellektuell bedeutend gelichteten evang. Rathe ihre Zwecke eher zu erreichen hofften, zeigt der folgende Vorstand des Dr. Tschudi.

**) Bei Lehmann wird der Vorgang folgendermassen erzählt: „Dem Hrn. Dr. Tschudi ward über das Zaudern die Zeit zu lang und er glaubte, dass dies Alles blos Kabale seiner Gegner wäre. Er erschien also mit 50 ansehnlichen, ehrenfesten wackern Männern, seiner Anverwandtschaft . . . . und bat, S. G. H. u. O. möchten sich entweder sogleich gesetzmässig entschliessen, die Göldi .... zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen, oder widrigenfalls ihm gestatten, eine Landsgemeinde zusammen zu berufen, um von ihr als dem höchsten Richter zu vernehmen, vor welchen Richterstuhl dieses

folg. Man benutzte die »Vorbehalte« in der vorberührten Erkanntniss des kathol. Rathes, um daraus die Folgerung zu ziehen, die HH. Katholiken wollen eigentlich gar nichts von dem Geschäfte wissen und die verklausulirte Zustimmung sei im Grunde als Ablehnung aufzufassen. Es wird daher beschlossen: »Keine weitern Schritte gegen die Hrn. Katholischen zu thun und das Geschäft in der evangel. Rathstube anzuheben.« Dabei hatte es sein Bewenden: umsonst liess in der Sitzung vom 3. März der kathol. Rath alle Vorbehalte fallen und erklärte sich pure zur Theilnahme bereit; es war zu spät: um jedes etwaige Schwanken zu verhindern, erschien am folgenden Tag (4. März) Hr. Dr. Tschudi abermals mit »ehrerbietigen Vorstellungen« vor dem evangel. Rath und dieser beschloss dann auch sub 9. März: »auf die katholischerseits erhobene Reklamation nicht weiter einzutreten, sondern mit dem Untersuch sofort anzufangen.«

Seit dem 21. Februar sass die Anna Göldi, wie wir oben gesehen haben, in Verhaft: noch war sie bisher nicht verhört worden, weil, so lange der Streit über das Forum nicht vollständig ausgetragen war, das Personal der Untersuchungskommission noch nicht als definitiv bezeichnet gelten konnte. Nach dem 9. März fiel dieser Grund weg; gleichwohl dauerte es bis zum 21. März, bevor ein eigentliches offizielles Verhör mit der Inhaftirten vorgenommen wurde. Die Zeit bis dahin wurde aber von der Untersuchungsbehörde gleichwohl keineswegs müssig zugebracht. Am 10. März wurde ein zweites ärztliches Visum et repertum (s. u.) vorgenommen; bei Gelegenheit desselben stellte Hr. Dr. Tschudi den Hrn. Examinatoren vor: »wie er gehört habe, dass dergleichen bösen Leut das von Ihnen Verderbte wieder gut machen können; dahero er so dringend als möglich gebeten, bei der Göldi auf gütliche Weise zu vernehmen, ob sie das Kind nicht wieder zu seiner ehevorigen Gesundheit bringen könne.« — Die Untersuchungskommission fand diesen Wunsch des bekümmerten Vaters begreiflich und gerechtfertigt; man setzte

---

Geschäft gehöre. Nun erfolgte die Entscheidung sogleich und der Handel ward für den reformirten Antheil gewiesen und den 50 Biedermännern die Antwort gegeben: der gesetzmässige Richter sei ausfindig gemacht und die HH. Examinatoren bereits ernannt worden“ etc.

Hier, wie auch noch an manchen andern Stellen schimmert durch die anscheinend überall die Obrigkeit von Glarus in Schutz nehmenden Worte Lehmanns ein ziemliches Mass von Ironie hindurch.

die Verhöre noch aus und beauftragte den Landweibel (der zugleich Gefangenwärter war), die Göldi anzufragen und zu ermahnen, dass sie der Heilung sich annehme. Wie der Auftrag ausgeführt wurde, darüber berichtet am 11. März der Landweibel wie folgt: die Göldi habe zuerst geantwortet: »was sollte ich dem Kinde helfen können; ich habe ihm gar nichts zu Leide gethan.« »Darüber der Landweibel Ihro versetzt habe, dass sie ohne Zweifel die Thäterin des dem Kinde zugefallenen Uebels seie und wenn sie die Wahrheit hinterhalte, so werde sie mit dem Scharfrichter angegriffen werden, sie solle also sich selbsten prüfen, Gott und der Obrigkeit die Ehre geben und die Wahrheit bekennen. Auf dieses hin habe die Göldi sich nicht weiters hinauslassen wollen, als gesagt, sie wolle sich darüber bedenken.« Am folgenden Tag wird die Verhaftete neuerdings bestürmt, und zwar, wie der Landweibel selbst ausdrücklich berichtet: »mit dem Vertrösten, sie werde dannzumalen bälder entledigt werden.« Die Göldi antwortete dann »endlichen«: Man solle das Kind in Gottes Namen bringen; sie wolle ihm mit der Hilff Gottes und dem Beistand des heil. Geistes helffen: darunter sie geseufzet und geklagt: o wie ein unglücklich Mensch bin ich!« *)

Der anfängliche Widerstand war also gebrochen; das Heilverfahren konnte beginnen. Ehe wir aber zur Darstellung desselben übergehen, mag hier die richtige Stelle sein, um über das Befinden des Kindes seit dem Beginn seines »Uebels« bis zu dem Zeitpunkt, wo es geheilt werden sollte, soweit Auskunft zu ertheilen, als solche aus den Akten geschöpft werden kann.

An die Spitze gehört dabei naturgemäss der Befund der Sachverständigen. Zum ersten Mal am 13. Dezember 1781, zum zweiten Mal am 10. März 1782 (am Vorabend des ersten Heilungsversuchs durch die Göldi) hatte Hr. Chorr. Dr. Marti, unzweifelhaft der

*) Man bemerke hier wohl den Zusammenhang der Dinge: eine Heilung des Kindes durch die Göldi erwartete man deshalb und nur deshalb, weil man als sicher voraussetzte, sie sei es, welche dasselbe „verderbt" habe. Nahm sie sich also der Heilung an, und gelang ihr dieselbe, so war dies der deutlichste Beweis dafür, dass sie wirklich die Urheberin des Uebels gewesen sei. Die Göldi selbst scheint die Gefahr eines Eingehens auf den ihr gestellten Antrag sehr wohl gefühlt zu haben; aber Furcht und Hoffnung, die man als Hebel in Anwendung brachte, erwiesen sich schliesslich stärker, als die anfängliche ganz richtige Erwägung des Verstandes. Wie dann später die „unbegreiflich gelungene" Heilung des Kindes mit ein Hauptmotiv zur Verurtheilung der mit einer „so gewaltthätigen Kunstkraft" ausgestatteten Person abgab, werden wir w. u. sehen.

gebildetste Arzt des Kantons und ein Mann von freier Denkungsart, das Kind besucht, und erstattete darüber mehrere Berichte, die wir uns nicht enthalten können, wörtlich mitzutheilen. *)

1) Visum et repertum vom 18. Dezbr. 1781.

Gegenwärtig befindet sich das Kind sehr elend auf seinem Lager und meistens ohne Verstand. Alle Muskeln des ganzen Leibes sind erstarret und gleichsam wie eiserne Federn, so dass weder der Hals, noch die Arme und Füsse können gebogen oder gelenkt werden; insonderheit ist das linke Füsslein verkürzt, so dass das Kind weder in noch ausser denen Paroxismen oder Anfällen des Delirii und häufigen Zuckungen, weder gehen noch stehen kann. Sind die Anfälle vorbei, so klagt es sich des Schmerzens in der ganzen linken Seite und das gleich von Anfang der Krankheit her.

2) Medizinisches Gutachten über obiges Visum et repertum.

Nachdeme Unterzogener dem Viso et reperto bei dem Töchterli des Hrn. Dr. Richter Tschudi's lt. hochobergkeitl. Auftrag beigewohnt und nun über die Ursach, Natur und Beschaffenheit dieser seltenen und traurigen Geschichte ein in der Arzneiwissenschaft und Erfahrung gegründetes Gutachten geben soll, so scheint die Hauptfrage: ob dieser Casus bloss an natürlichen Ursachen oder aber einer sog. magisch- oder zauberischen Kraft zuzuschreiben sei. Ohne mich über diese Frage mit den ungleichen Ansichten der Gelehrten zu verweilen, noch aber durch Aberglauben oder Unglauben lenken zu lassen, befinde, dass die Zufälle dieses bedaurungswürdigen Kindes sich, da das corpus delicti am Tag ist, nach physischen Grundsätzen richtig erkläre, wenn man solche in zwei Klassen abtheilt, nämlich in die Zufälle, welche das Gemüth leidet; als da sind: die öfteren Verirrungen der Vernunft, die Phantasien und fürchterlichen Vorstellungen; und in die Anliegen des Leibs, die gichterischen Zuckungen, krampfhaften Er-

---

*) Nr. 1 und 3 enthebe ich aus den Beilagen zu Lehmann's Briefen; Nro. 2 findet sich dort ebenfalls, aber nicht ganz genau abgedruckt. Obige Fassung ist den Akten entnommen. — Wenn der Inhalt dieser Actenstücke die obige Qualifikation des Berichterstatters nicht zu bestätigen scheint, so dürfte die Erklärung des Widerspruchs einfach darin zu finden sein, dass auch er unter dem Drucke einer terrorisirenden „öffentlichen Meinung" stand.

starrungen der Glieder, den Schmerz und das Blutspeien. Die erste Klasse ist herzuleiten von der Furcht und dem panischen Schrecken, worin das gute Kind hat müssen versetzt werden, da es selbst die mörderische Unternehmung seiner eigenen Wärterin entdeckt; welcher Schrecken sich natürlich durch das Entsetzen zärtlicher Eltern und des ganzen Hauses, nebst den wiederholten Ausbrüchen des gerechtesten Abscheus in Angesicht des Kindes, dem zarten jugendlichen Herzen um so viel tiefer hat eindrucken müssen.

Die zweite Klass dieser Zufälle ist eigentliche, täglich bekannte Wirkung der Stecknadeln und anderer spitziger oder reizender Körper, wenn solche in den nervigten Häuten des Magens und der Eingeweide einen Reiz verursachen, welcher sich durch den Zusammenhang aller Nerven, krampfhafte Bewegungen in alle Glieder und selbst in das Gehirn zu verbreiten pflegt. — Obwohl ich nun meine Begründtnisse mit dem Ansehen vieler Autoren unterstützen könnte, so berufe mich einzig auf das in Jedermanns Handen befindliche Buch des berühmten Tissot, allwo solche von den Folgen der Furcht, als von denen im Magen stecken gebliebenen Körpern ganz ähnliche Beispiele zu lesen sind, und unter anderen auch eines von einer Tochter, welche eine grosse Anzahl Stecknadeln verschluckt hatte. — Was aber die Art und Weis, wie diese Stecknadeln und Heftli und zwar erstere in so grosser Anzahl, beigebracht worden, betrifft, ist es in der That schwer zu begreiffen, und wird Niemand erklären können, als die ungeheure Uebelthäterin selbst.

2) Zweites Visum et repertum vom 10. März 1782.

Die hierzu von der Obrigkeit verordnete 3 Herren nebst dem Unter-Amte haben das Töchterchen in einem Lehnsessel liegend und bei gutem Verstande angetroffen, so, dass es sich mit Kinderspielen auf seinem Lager unterhielt, auch auf alles vernünftig antwortete. Inzwischen aber wurde es in der 5 Stunden langen Anwesenheit der Ehrenkommission zum öftern mit kurzen, kaum 2 Minuten daurenden Anfällen von Zuckungen und Verwirrungen der Sinne angewandlet, dabei das Kind plötzlich sinnlos ward, im Angesicht erröthete, der Puls schnell, voll und hart schlug, und die Muskeln um den Mund zitterten. Dann streckte es das rechte Füsslein, wand die Arme, ächzte, ward dann wieder stille, und klagte über grau-

same Schmerzen im linken Fuss und Haupt. Eine andere seltsame von dieser verschiedene Erscheinung begegnete, so oft das Kind zu Stuhle gehen oder das Wasser abschlagen musste. Alsdann erblasste es, der Puls ward blitzschnell klein, und verlor sich fast ganz, bis endlich eine Ohnmacht erfolgte, von der es sich aber bald wieder erholte. Die ehemalige krampfige Anspannung aller Muskeln hat sich überhaupt verloren, und scheint sich allein in den linken Fuss gezogen zu haben, welcher gegenwärtig ganz unbrauchbar, schmerzhaft und contract gegen den Leib gezogen ist, so dass er mit Gewalt eher würde zu brechen, als zu biegen sein. Die damit angestellten Versuche veranlassen dem Kinde jedesmal gichterische Anfälle und grosse Schmerzen, desswegen auch das Kind sein Leben so elend auf einem immerwährenden Lager hinterbringen muss. Es kann übrigens schlafen, und isst öfters mit Appetit, dadurch es noch immer ziemlich wohl bei Leibe erhalten wird.

Ueber das allgemeine Befinden des Kindes ist, nach den obigen amtlichen Berichten, nicht viel mehr anzuführen. Die Angaben der Eltern und Hausgenossen des Kindes stimmen im Wesentlichen mit dem Obigen ganz überein; als etwas Auffallendes darf hervorgehoben werden, dass das Kind nur bei Tage von seinen Leiden geplagt wurde: des Nachts, das wird uns ausdrücklich bezeugt, schlief es immer ruhig, gleich einem gesunden Kinde. — Das Hauptleiden zeigte sich im linken Bein, das nicht gehörig ausgestreckt werden konnte und in Folge dessen kürzer schien als das rechte.*) Ueber die interessantesten Vorgänge, das sog. Gufenspeien, lassen uns die amtlichen Berichte ganz im Unklaren: wie es dabei zugegangen, was für begleitende Erscheinungen sich dabei ergeben, wie das Kind sich benommen habe, über diese, für die Beurtheilung des wirklichen Sachverhaltes so wichtigen Punkte, sind wir auf wenige und sehr ungenügende Zeugenaussagen angewiesen. Die Darstellung der Mutter des Kindes ist oben schon reproducirt

---

*) In einem Briefe an Antistes Ulrich in Zürich, der sich um die Sache in einem sehr würdigen Schreiben erkundigt hatte, schreibt Pfr. J. J Tschudi, ein naher Verwandter und Freund des Tschudischen Hauses, das Beinchen sei „zusammengeschrumpft" und dadurch wenigstens 3 " kürzer geworden als das andere.

worden; dieselbe wurde am 13. Dezember zu Protokoll gegeben und konstatirte, dass damals bereits über 100 Stecknadeln ausgebrochen worden; bei einer spätern Einvernahme, am 10. März 1782, wird berichtet, seit dem 13. Dezember seien noch einige Stecknadeln, zwei grössere und ein kleiner Nagel, auch drei Stücke Draht dem Kinde aus dem Mund gegangen. Die entsetzlichste »Stör« habe das Kind beim Nägelspeien gehabt. — Ein Hausgenosse und Verwandter berichtet: »Das Kind habe oft, noch ehe die Gufen gekommen, geschrauen, sich im Hals geklagt und gerufen: jetzt kommt ein Gufen. Die Gufen habe er — Deponent — meistens, namentlich im dezio, mit Gewalt aus den Zähnen herausreissen müssen; wenn es aber beim Verstand gewesen, habe es solche selbst in seine Hände wie heraus geblasen. Von Anfang seien die Gufen durch den Schleim mit Husten gekommen, und nachhero trocken.« Eine Zeugin bemerkt, damals, wie sie zugegen gewesen, habe das Kind die Stecknadel mit seinen eigenen Händen zum Mund herausgenommen.

Obgleich ganz genaue Anhaltspunkte fehlen, wird man annehmen dürfen, dass das »Gufenspeien«, Mitte November beginnend, bis im Anfang Dezembers seinen Höhepunkt erreichte, dann aber nach und nach erheblich nachliess, so dass nur von Zeit zu Zeit vereinzelte Stecknadeln oder Metallstücke zum Vorschein kamen. Am 7. Dezember deponirt Richter Tschudi, es gehe »nichts Ungerades« mehr von dem Kinde; während doch noch später einzelne Anfälle stattgefunden zu haben scheinen.

Was nun die Ursache dieses nach allen Richtungen hin seltsamen Zustandes der jungen A. M. Tschudi anbelangt, so existirte darüber bei den Gliedern, Verwandten und Freunden des Tschudischen Hauses, sowie in der durch abergläubische Vorstellungen noch in hohem Masse beeinflussten »öffentlichen Meinung« in Hauptsache kein Zweifel: das Kind war durch Zauberkünste »verderbt.« An Verstellung Seitens des Kindes scheint Niemand gedacht zu haben; oder, wohl richtiger gesagt, es wäre, Angesichts der aufgeregten Stimmung des Publikums und bei der grossen Macht, welche die betheiligte Familie besessen zu haben scheint, ein gefährliches Wagestück gewesen, einen derartigen Gedanken laut werden zu lassen. — Dass ferner die Anna Göldi bei der »Verderbung« die Hand im Spiel gehabt habe, unterlag ebenso wenig einem Zweifel:

über die Art und Weise aber, wie sie die Sache zuwege gebracht, ergaben sich nach und nach zwei Versionen. Wir haben oben gesehen, dass anfänglich einfach das »Gufenspeien« als eine mit dem Einlegen von Stecknadeln in die Milch des Kindes zusammenhängende Erscheinung aufgefasst wurde. Da es sich ja jedenfalls um Zauberkünste handelte, so war es ziemlich überflüssig, sich darüber eine klare Vorstellung zu machen, wie die nicht verschluckten Nadeln im Magen des Kindes ihres gleichen hervorbringen konnten. Es waren am einen wie am andern Orte »Gufen«, und das genügte für die gläubigen Gemüther. Aber es scheint, dass nach und nach doch eine andere Erklärungsweise gesucht wurde: man mochte doch finden, der Keim zu den Nägeln und Stecknadeln, welche aus dem Innern des Körpers herauskamen, müsse auch in irgend welcher Weise wirklich in den Körper hineingekommen sein. Die in die Milch gelegten Stecknadeln waren nicht verschluckt worden: es musste also wohl dem Kinde etwas Anderes beigebracht worden sein. Aber was? Das Kind wusste lange von nichts Auffallendem, was ihm passirt wäre, zu erzählen, obgleich man annehmen darf, dass ihm hinlänglich Veranlassung geboten wurde, sein Gedächtniss anzustrengen. Aber auch nach einer andern Seite hin regte sich eine Art Zweifel: sollte die Göldi allein solcher Zauberkünste mächtig sein? Sie wird in den Akten irgendwo eine »geschlachte, ehrliche Person« genannt; von einer Hexe mochte sie doch wohl in den Augen Vieler nicht viel an sich haben. Sollte sie nicht Helfershelfer gehabt haben? Auffallend war, wenn man einmal nach dieser Richtung hin die Sache überlegte, ihr Verhältniss zu Steinmüller: diesem hatte sie eine grosse Summe Geldes hinterlassen; er hatte es ihr, sobald er wusste, dass sie verfolgt werde, nachgeschickt, zudem mit einem Begleitschreiben, das keine Unterschrift trug und theils unrichtige Angaben, theils dunkle Redensarten enthielt. *) Steinmüller war ein alter, wie es scheint sehr einsam lebender, etwas verschlossener Mann; ein eifriger Leser und in seinem Handwerk, wie er einmal selbst sich ausdrückt, ein »Pröbler.« Wer wusste, ob nicht dieses alte Männchen der Göldi ausgeholfen, wo ihre eigene

*) Die Untersuchungskommission kam in wiederholten Verhören immer darauf zurück: warum er keine Unterschrift beigesetzt; was das heissen solle: „er sei von den Herren plaget worden" u. s. f. Der Brief wurde überhaupt als ein sehr verdächtiges Schriftstück behandelt.

Wissenschaft nicht ausreichte? Allen diesen Fragen und Zweifeln machte der Aufschluss ein Ende, den, nach langem Harren und Schweigen, schliesslich das Kind selber gab. Schützenmeister B. Tschudi, der in dem ganzen Handel eine sehr thätige Rolle spielte, erzählt, es sei am Thomastag (21. Dezember) gewesen; das Kind habe in Gichtern gelegen und habe »mit seinen Händlenen so gegen die Diele hinaufgezeiget, mit Sagen: Du armes Luder, du armes Luder! ich habe dir doch auch nüt zu leid gethan dergleichen; ich weiss noch neimis (etwas).« Nachher habe man es gefragt, wo es jetzt gewesen sei: es habe zuerst gesagt, es habe geschlafen; »entlichen haben sie Umstehende und auch Er, Herr Zeug, selbsten in das Kind gesetzet und gefraget, solle sagen was es wisse. Wo hierauf das Kind ein heulendes Geschrei gehabt ohne Thränen: es dürfe es nicht sagen; sie schlagen es wieder.« Endlich aber sei es gleichwohl mit der Geschichte herausgerückt, welche es seither konsequent festhielt und vor der Untersuchungskommission selbst (am 18. März) folgender Massen wiedergibt:

»An einem Sonntag unter Tags*) sei auf der Magdenkammer Rud. Steinmüller**) (ein Mann auf der Abläsch aussen daheimet) bei der Anna auf dem Bett gesessen und Einer sei am Boden umengehapet (herumgekrochen) der weder Arm noch Bein gehabt. Da habe ihr die Anna aus einem Häfeli ein überzuckertes Läkerli gegeben, das es in der Kammer essen müssen, wo die Anna sagte, sie solle dem Vater und der Mama nichts sagen. Es seie auch ein Sälbli in dem Häfeli innen gsin. Der Rudeli Steinmüller und der so am Boden umengehapet, habe nichts gemacht. Vater und Mutter seien nicht zu Hause gewesen.« Das Kind gibt weiter an; »dass ein anderes Mal an einem Morgen die Anna ihm über das böse Beinli aben gefahren seie und Einer am Boden umengehapet seie, welches am gleichen Morgen geschehen, wie da darauf das Kind die Forcht bekommen.« ***)

*) Aus Umständen, die das Kind angab, glaubte die Mutter desselben mit aller Gewissheit sagen zu können, es müsse der Tag der „Landskilbi" (nach einer Angabe im Brief des Pfr. Tschudi an Antistes Ulrich der 19. Sept.) gewesen sein.

**) Die Mutter des Kindes deponirt, Steinmüller sei ihres Wissens niemals ins Haus gekommen, sie verwundere sich nur, wie das Kind ihn habe kennen können."

***) Der letztere Ausdruck bezieht sich offenbar auf den „ersten Angriff", wie ihn die Ehefrau Tschudi im Verhör vom 13. Dezember schildert (s. o.). Dieser hatte am Samstag, den 23. Oktober statt (zwei Tage vor dem Dienstaustritt der Göldi); die Leckerli-Scene am 19. September.

Seitdem das Kind diese Erzählung vorgebracht hatte, stand das Urtheil fest, dass das fragliche »Leckerli« die *materia peccans* enthalten habe und dass durch die Ingredienzien desselben die Keime der später ausgebrochenen Nadeln, Nägeln und Drahtstifte in den Leib des Kindes gebracht worden seien. Das Einlegen von »Gufen« in die Milch, früher als Hauptsache betrachtet, trat jetzt ganz in den Hintergrund und wurde mehr nur noch als ein »Zeichen oder Schein« angesehen, wodurch angedeutet werden sollte, was nachher von dem Kinde gehen solle. *)

Wir werden sogleich sehen, wie auch bei dem Heilverfahren, das die Anna Göldi, halbgezwungen, mit dem Kinde einschlug, die neue Version über den Vorgang, durch welchen das Kind verderbt worden sei, ihren massgebenden Einfluss übte.

Am 11. März Morgens hatte die Göldi, dem Drängen nachgebend, sich bereit erklärt, mit dem Kinde einen Heilungsversuch zu machen. Schon Abends des gleichen Tages (zwischen 8—9 Uhr) brachte man das Kind auf's Rathhaus, wo in der Rathstube das Verfahren begann. Die Göldi, aus ihrem Gefängnisse herbeigeholt, näherte sich dem Kinde, blickte es an und sagte: »Du liebes Kind, ich habe gemeint, es fehle dir nur inwendig; ich habe nicht geglaubt, dass du so ein Beinli habest.« Unter heftigem Weinen drückte und streckte sie den kranken Fuss, unter Hersagung etlicher »geistlicher Seufzern.« Daneben wurde sie fortwährend von den Anwesenden bestürmt: »man wisse, dass dergleichen Leute, wenn sie helfen wollen, helfen können; wenn sie das Beschädigte wieder gut mache, so werde es auch ihr gnädiger ergehen.« Sie antwortete darauf: »sie wolle ihm mit der Hilfe Gottes helfen; glaube auch, dass sie helfen könne, wenn sie Gott mit ihren Bitten erhöre; sie wolle noch die ganze Nacht deswegen fortbetten; wie sie auch schon lange deswegen im Arrest gebetten habe; andersten aber oder etwa durch böse Mittel könne sie nicht helfen.« Die Scene dauerte zwei volle Stunden, bis nach 11 Uhr: die Begleiter des Kindes wollten gegen das Ende die Bemerkung machen: »dass das Beinli sich strecke, auch wirklichen einiges Leben sich darin zeige.« Mit Recht fand die Untersuchungskommission es auffallend, »dass das Kind, das noch zwei Tage vorher

*) Die Sache so darzustellen, wurde später in mehr als einem Verhör der Anna Göldi suggerirt.

(bei der Aufnahme des 2. Visum et Repertum, siehe oben) bei der geringsten Berührung über grosse Schmerzen geklagt, nunmehr das Strecken und Drücken des kranken Fusses ohne irgendwelche Klage über Schmerzen erduldet hatte: zu Hause hatte es gichterische Anfälle gehabt, wenn man es nur von einem Stuhl auf den andern trug; dagegen war es bei dem Transport auf's Rathhaus ganz munter geblieben. Bei der Kommission waltete indess vermuthlich kein Zweifel darüber, dass die Ursache dieses seltsamen Unterschiedes lediglich darin liege, dass das eine Mal ein unbetheiligter Arzt, das andere Mal die »Verderberin« des Kindes mit demselben in Berührung kam.

Das Heilverfahren des ersten Tages hatte indessen schlechten Erfolg: das Kind hatte eine »strenge Nacht«, schwitzte und hatte sogar Visionen. Am Morgen, als die Mutter es im Bette (wahrscheinlich noch schlafend) abdeckte, glaubte sie, der linke Fuss sei nun so lang als der rechte: aber sobald sie es aufnahm, verkürzte er sich und der frühere Zustand war wieder da. Die nächtlichen Heilungsscenen wurden daher Samstags den 12., und Montags den 14. März auf der Rathstube wiederholt; leider ohne günstiges Ergebniss: namentlich konnte das Kind nach wie vor den linken Fuss nicht gebrauchen. Der Landweibel besprach sich daher neuerdings mit der Göldi und brachte sie auf den Gedanken: sie werde dem Kinde nur da helfen können, wo sie es verderbt habe, nämlich im Tschudi'schen Hause. Die Unglückliche, durch das mit fortwährenden Drohungen verstärkte Drängen geängstigt, ging auch hierauf ein. Dienstags, 15. März, Nachts 11 Uhr, wurde sie in grösster Heimlichkeit in das fragliche Haus geführt, wo dann sofort in der Küche die Operation begann. Die Göldi sagte zu dem Kinde: »Komm in Gottes Namen: wenn ich schon bei den Leuten ein Hex sein muss, so will ich Dir doch helfen und Dir nüt Böses thun.« Dann wiederholt sich das Strecken und Drücken des Fusses und zwar dieses Mal mit dem überraschendsten Erfolge: »so dass fast in den ersten drei Minuten das krumme und einige Zoll kürzere Beinli wiederum so lang und so grade als das andere gewesen ist, auch das Kind wirklichen wiederum darauf stehen können, in welcher Verrichtung ein starkes und sehr vielfältiges Knellen in dem Beinli vorgegangen, fast so stark als wenn man tannenes Holz brennt.« Nach 10 Minuten konnte das Kind schon allein gehen. Trotzdem bestürmte die Kommission die Göldi, doch ja nicht nach-

zulassen, bis Alles wieder in völliger Ordnung sei, mit der Vorstellung: »wenn sie noch an ein anderes Ort wolle, so solle sie es sagen; man wolle mit Ihro wohin sie wolle,« worüber sie antwortete: »ja, weylen das Kind es sage, dass es auf der Kammer oben etwas überkommen habe, so wollen sie in Gottes Namen überaufen.« Oben frägt die Göldi das Kind: »Seh, Anna Miggeli, wo ist es jetzt beschehen?« worauf das Kind auf die Mitte des Bettes zeigt. Während die Göldi ihre frühern Manipulationen wiederholte, fragte Schützenmeister Tschudi, ob nicht noch Jemand da sein sollte, um die Kur recht wirksam zu machen. Sie erwiedert, sie wisse in Gottes Namen nichts, frägt aber das Kind: »Anne Miggeli, wer ist denn hier gsin?« Darüber das Kind so gestanden und Herr Schützenmeister noch zu ihm gesagt: »gib Antwort; wer ist noch da gsin? Darüber das Kind geantwortet: eben der Rudeli Steinmüller.« Die Göldi sagte darüber nichts als: »Das ist jetzt eben auch ein Ingspünst« (leere Einbildung). Endlich wurde das Kind in das Wohnzimmer hinuntergeführt, wo es ganz gut und regelmässig umherlief. Die Eltern aber und die »wohlweise Ehrenkommission« (bei der Operation waren nur Schützenmeister Tschudi und der Landweibel zugegen gewesen) waren sprachlos vor Erstaunen, da nach den erfolglos eingeholten Rathschlägen »zerschiedener kunstreichen Aerzten« *) nun durch die einfachen Manipulationen der Göldi Rettung geschafft war. Sie wurden Alle »durch diese überaus gewaltthätige Kunstkraft von dem höchsten Erstaunen durchdrungen.« Das Protokoll fügt bei: »Ob aber diese gewaltsame Kunstkraft mit dem Namen Zauberei oder Hexerei oder mit einer andern Benennung zu belegen sei, haben die HH. Examinatoren zu beurtheilen nicht vor ihren Beruf befunden, sondern solches dem höhern und weisern Urtheil I. G. H. geziemendermassen überlassen wollen.«

Vollständig war indessen die Heilung doch noch nicht: Das Kind klagte sich noch über Grimmen im Leib und Schmerzen im Halse. Die Göldi sollte auch diesen letzten Ueberrest fortbringen und musste zu diesem Behufe noch zweimal (Donnerstags, 17., und

*) U. A. des Thierarztes Irminger von Pfaffenhausen, von welchem Lehmann (I. Heft, S. 82) berichtet, er sei im Marktschreierpomp nach Glarus gekommen und habe mit Räucherungen und Vomitiven helfen wollen. Er war es auch, der behauptete, die Stecknadeln wären „aus dem Leckerli im Magen gewachsen.“

Freitags, 18. März) im Tschudi'schen Hause erscheinen. Sie verordnete nun einen Laxirtrank, wozu der Hausherr die Ingredienzen lieferte und den sie selbst dann zubereitete. Am Freitag war endlich der Erfolg durchgreifend; der Vater, Dr. Tschudi, berichtet am 29. März: es sei nach der Anwendung jener Arznei noch eine gerade Stecknadel durch den Stuhlgang von dem Kinde gegangen und zwar unter ziemlichen Schmerzen; dann aber sei das Kind vor Freude aufgehüpft und habe ausgerufen: »Jetzt ist es fort.« Zwei Tage nachher zeigte sich (auf dem nämlichen Wege) noch eine gekrümmte Nadel; dann aber nichts mehr. — Seither war das Kind wieder vollständig hergestellt, gesund und munter.

Das Heilverfahren war somit beendet; hatte früher vielleicht bei sehr skeptischen Naturen über den wirklichen Zusammenhang der Dinge noch ein Zweifel walten können: jetzt stand es auch für den Ungläubigsten fest, dass die Göldi das Kind verzaubert hatte: wie wäre sie sonst im Stande gewesen, es zu heilen?*) Die nun beginnende Prozedur hatte also in der That nur den Zweck, ein formelles Geständniss über Dasjenige zu erhalten, was man der Hauptsache nach nun bereits wusste, und vielleicht einige Einzelnheiten genauer ins Klare zu setzen, namentlich aber über die in dem Leckerli enthalten gewesenen Ingredienzien und über das Verhältniss der Göldi zum Teufel bestimmten Aufschluss zu bekommen. Wie sehr namentlich dieser letztere Punkt die HH. Examinatoren interessirte, werden wir weiter unten sehen.

Am 21. März hatte die Göldi das erste förmliche Verhör zu bestehen. In Betreff der in die Milch gelegten Stecknadeln gibt sie an, sie könne durchaus nicht sagen, wie dieselben in die Milch gekommen seien, sie müsse annehmen, der böse Geist habe sie dazu gezwungen, weil sie nicht genug gebetet habe. Weiterhin befragt, wie sie dazu komme, die Sache dem bösen Geist zuzuschreiben, bedenkt sie sich lange und antwortet endlich: »Nun, in Gottes Namen, ich hab die Gufen in die Milch gethan.« Als Motiv zu dieser Handlung bezeichnet sie den Zorn, den sie in Folge jener Scene, wo das Kind ihr die Haube mehrmals nach einander herabgerissen, gegen dasselbe gehabt habe. Auf die Frage, was sie denn

*) Nach einer im II. Hefte der Lehmann'schen Briefe reproducirten Aeusserung von Pfr. Tschudi wäre die Meinung, dass die Göldi eine Hexe sei, erst nach der Kur des Kindes zur herrschenden geworden.

für einen Effekt beabsichtigt habe, sagt sie: »Eben etwas das bös ist«; »eben dass es ein elends Kind sei und bleibe«; »eben, wie es jetzt zugegangen; ein elendes Leibli und Beinli haben und zuletzt gar daran sterben.« Die Schlussfrage des Verhörs: »aus was Ursache sie sich vorgestellt habe, dass die Sach so kommen werde, weylen das Kind die in dem Beckeli gefundenen Gufen doch nicht geschluckt habe« — weiss sie nicht zu beantworten; und da, nach Ausweis des Protokolls das Verhör schon 4 Stunden gedauert hatte und die Nacht hereinbrach, so wurde die Sitzung aufgehoben, um am folgenden Morgen wieder fortgesetzt zu werden. Es ist nun sehr charakterisch für die ganze Art der Untersuchung und insbesondere der Protokollführung, wie die Fortsetzung des Verhörs am folgenden Tage zwar scheinbar an die gestrige Verhandlung anknüpft, aber sofort und ohne irgend gerechtfertigten Uebergang auf eine ganz neue Darstellung des Zusammenhangs abspringt. War gestern noch von nichts Anderm die Rede, als von dem Einlegen der Stecknadeln in die Milch und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze, dass dieselben nicht verschluckt worden seien, so heisst es heute gleich von Anfang an: »Eben der Teufel müsse sie überwunden haben, dem Kind die Sachen einzugeben,« und auf die Frage: »was für Sachen?« gibt die Angeklagte zur Antwort: »Eben*) die, die man ihr gestern vorgewiesen« (nämlich die ausgespieenen Stecknadeln, Nägel und Drahtstücken; im gestrigen Verhör findet sich aber keine Spur davon, dass ihr diese *corpora delicti* vorgehalten worden seien).

Frage: Ob sie kanntlich sei, diese Sachen dem Kinde eingegeben zu haben.

Antwort: Ja, sie sei kanntlich.

Frage: Wann und wie?

Antwort: Eben an dem Sonntag, wo die Frau in des Lt. Beckers gewesen sei.

Frage: Wo?

Antwort: Auf des Hrn. Doctors Magdenkämmerli oben, wie es

---

*) Der häufig wiederholte Gebrauch dieses „eben“ am Eingange von Antworten, die ganz neu scheinen, ist sehr bezeichnend für die suggestive Natur der Ermahnungen und Vorhaltungen, die gemacht wurden, ohne protokollirt zu sein.

das Kind gesagt habe, da sie Inquisitin auf dem Bett gesessen sei.

Frage: Auf was Weis und Art?

Antwort: Eben in einem Leckerli.

Frage: Woher sie solches bekommen?

»Diese Frage machet sie sehr staunen: weigert sich, hierüber mehr als ein Stund lang eine Antwort zu geben: endlich antwortet Inquisitin: sie habe das Leckerli nicht zubereitet; schreit und jammert anbei sehr.«

Endlich aber thut sie auch den letzten Schritt: sie bekennt, dass sie das Leckerli von Steinmüller erhalten habe; sie gibt an: sie habe früher einmal zu Diesem gesagt, sie sei dem Kinde »übel an,« und da sei er dann an jenem Sonntag »unbegehrt« zu ihr gekommen, »mit Sagen, da habe sie jetzt das Leckerli.« Das Amt frägt dann: »Man gewahre an Ihro, dass sie immer so staune: ob sie etwa dem St. mit ihrer Angabe Unrecht thue?« Worauf sie antwortet: sie wisse nicht, was sie thue.

Man liest ihr das Verhör noch einmal vor: sie bestätigt, das alles so gesagt zu haben; aber sie müsse von St. abstehen; sie habe das Backwerk nicht von ihm gehabt. Von Neuem gedrängt, zu sagen, woher sie es denn gehabt, weiss sie kein anderes Auskunftsmittel, als auszurufen: der Teufel habe es ihr gegeben. Begierig wird diese Angabe aufgegriffen und sofort die Frage gestellt: in welcher Gestalt derselbe aufgetreten sei. Die Angeklagte antwortet hierauf noch: »in einer leiden (hässlichen) Gestalt«; dann aber heisst es: »da die Göldi in einer sehr bösen Gemüthsverfassung ware, so wird das Verhör abgebrochen.«

Ich habe diese beiden ersten Einvernahmen einlässlicher skizzirt, weil sie von der ganzen Manier des Verfahrens ein Bild zu geben geeignet sind; da diese Manier durch den Verlauf der Prozedur überall und immer dieselbe bleibt, so wird es nun auch unnöthig sein, weitere Beispiele anzuführen und es wird genügen, den Gang, den die Untersuchung nahm, in wenigen kurzen Zügen darzustellen.

Am 28. März wieder ins Verhör gezogen, kommt die Angeklagte auf den Steinmüller zurück und bestätigt alle die Angaben, welche sie Tags zuvor vor dem Widerrufe gemacht hatte.*) Bei

*) Wenn die Inquisitin sich vielleicht der Hoffnung hingab, durch rückhaltloses Eingehen, auf die Angaben des Kindes und durch volle Aneignung

dieser Sachlage wurde am 29. März dem Evangel. Rath Bericht erstattet und von diesem beschlossen, es solle Steinmüller *ab instante* durch den Läufer in der Farb abgeholt und auf's Rathhaus gebracht werden. *)

Steinmüller war indessen aus etwas härterem Stoff, als die Göldi und widerstand lange. Am 30. und 31. März bestand er zwei scharfe Verhöre, blieb aber ganz resolut bei dem Satze, dass er von der ganzen Sache durchaus nichts wisse; dass er in dem Tschudi'schen Hause seit Jahr und Tag nie gewesen; dass insbesondere an der Kirchweih, wo die Scene auf der Kammer der Göldi stattgefunden haben sollte, er am Morgen im Gottesdienst gewesen, von da aber direkt nach Hause und nachher gar nicht mehr ausgegangen sei. Am 1. April wurden Steinmüller und die Göldi confrontirt, aber ohne Erfolg. Die Göldi blieb bei ihrer Darstellung. Steinmüller leugnet mit der grössten Festigkeit und Zuversicht. Beide scheinen ihrer Sache durchaus gewiss zu sein und erklären sich daher bereit, ihre Aussage »am Folter zu erhärten.« Und in der That schien dem Untersuchungsamte, bei dieser Sachlage, der Augenblick gekommen zu sein, die beiden Inhaftirten bei dieser Erklärung zu behaften. Schon am 4. April findet sich Meister Volmar, der Scharfrichter von Wyl, in Glarus ein, wird vor die Kommission beschieden und gehörig instruirt. Auf seine Bitte wird ihm gestattet, seinen 19jährigen Sohn, »der auch gerne zusehen und lernen möchte, wie die Sachen zugehen«, den jeweiligen Funktionen beiwohnen zu lassen.

---

von dessen Darstellung sich Erleichterung in den Verhören zu verschaffen, so täuschte sie sich. Sie sollte nun angeben, woher sie gewusst, dass Steinmüller solche Künste verstehe, und da sie darauf nicht zu antworten weiss, so hält man ihr vor: es sei doch sonderbar, wenn Steinmüller bei dem „Verderben" mitgewirkt, dass sie allein das Kind habe heilen können. Man könne ihr nicht vorhalten, dass sie Mehreres von der Kunst wissen müsse, als sie jetzt dergleichen thue; sie habe einmal durch die Besserung des Kindes zwar ein gutes, aber ein kunstreiches Stück gezeigt." Auf eine weitere Frage: ob sie glaube, dass Steinmüller das Kind hätte heilen können, antwortet sie: „das wisse sie nicht, ob Steinmüller andere Mittel als das Gebet dazu hätte anwenden müssen."

*) Einen gut beleumdeten Bürger, der eine ansehnliche Verwandtschaft hatte, einsetzen zu lassen, war immerhin ein Schritt, den vielleicht der Rath zu thun zögern mochte. Es erschien daher (ohne Zweifel nicht ganz zufällig) Hr. Dr. Tschudi am 29. März vor Rath und zwar mit seinem „nun Gottlob wieder völlig restituirten Töchterlin", welches zu M. G. H. u. O. gerechten Erstaunen und nicht minderem Vergnügen ohne Schwierigkeit und ohne Nachhülfe die Rathsstube ihrer ganzen Länge nach durchschritt. Hr. Dr. Tschudi dankte für die energische Justiz, welche die h. Obrigkeit in Anwendung gebracht habe.

Die erste dieser Funktionen bestand in blosser passiver Anwesenheit: der Scharfrichter stellte sich auf dem Gange auf, während die Inquisitin ins Verhörlokal geführt wurde, trat dann auch in dasselbe hinein und postirte sich neben der Angeklagten, wurde dann aber entlassen. Beim zweiten »Terriz-Examen«, wie der technische Ausdruck lautete, erschien der Scharfrichter bereits mit Stricken in der Hand; die Inquisitin wird ins Folterhäuschen geführt, hier vom Scharfrichter auf das Stühlchen gesetzt und ihr von diesem, unter der Vermahnung »ihres Leibes zu schonen« die verschiedenen Folter-Instrumente vorgewiesen und deren Gebrauch erläutert. Auch band er ihr die Hände zusammen, und stand während des ganzen Verhörs mit einem eisernen Folterinstrument vor ihr. Worin bei dem dritten »Terriz-Examen« die Schreckung bestanden, wird im Protokoll nicht näher angegeben.

Die drei Schreck-Examen fanden an drei auf einander folgenden Tagen statt; am 4., 5. und 6. April. Im ersten beharrt die Göldi auf ihrer Aussage gegen Steinmüller; dagegen war es ihr nicht möglich, die Heilung des Kindes auf eine das Amt befriedigende Art zu erklären. Umsonst versichert sie: »sie habe dazu nichts gebraucht; die so dabei gewesen, werden nicht sagen können, dass sie etwas Böses gebraucht habe; und sie habe es erbeten mögen vom lieben Gott, dass das Kind gebessert worden sei«; die Kommission macht ihr darauf die triftige Gegenbemerkung: »Herr Dr. Tschudi und seine Frau, als des verderbten Kindes Eltern, sind besser als Du und haben gewiss manchmalen mit Thränen um die Besserung ihres so elenden Kindes Gott erflehet und solches doch nicht erbitten mögen. Dein Vorgeben ist also unglaublich; entdecke die wahre Ursache der Besserung des Kindes!« Das zweite Mal, wo, wie wir gesehen haben, die Schreckmassregeln weit kräftiger waren, wurde es dem Steinmüller auf seine dringende Bitte gestattet, dem Verhör beizuwohnen und nun erfolgte ein vollständiger Widerruf. Der Hergang ist so interessant und charakteristisch, dass wir nicht unterlassen wollen, ihn genau nach dem Protokoll wiederzugeben. Nachdem die Göldi zuerst ihre frühern Angaben bestätigt, Steinmüller aber ihr darüber die beweglichsten Vorstellungen gemacht hatte, sagt sie: »ich kann nicht zurücknehmen.« Darauf wird ihr vorgehalten, sie habe schon oftmal*) diesen Ausdruck gebraucht;

*) In dem Verhöre steht davon kein Wort.

es möchte vielleicht ein böser Trieb bei ihr walten, dass sie wirkliche Unwahrheiten nicht zurücknehmen könne und wolle; jedenfalls seien noch viele »Zweifelhaftigkeiten im Geschäft«, dass sie nicht die reine Wahrheit rede. Endlich rief sie: »nun in Gottes Namen«; sonst aber nichts, »da wieder Jemand mit Reden dazwischen gekommen«; befragt aber, was sie damit meine, entschliesst sie sich zur vollständigen Zurücknahme alles dessen, was sie in Betreff der Mitwirkung Steinmüllers vorgebracht hatte. Auf die Frage, wie sie denn dazu gekommen seie, diese Angaben früher zu machen, antwortet sie: »weylen es das Kind gesagt habe, dass der Steinmüller auch dabei gsin seie und man ihro fürgehalten habe, dass noch Einer dabei gsin seie.« Sie bittet Steinmüller flehentlich um Verzeihung, der ihr denn auch unter Thränen dieselbe gewährt und ihr verspricht, er wolle noch für sie beten. Nachdem dann Steinmüller abgetreten, wird in die Göldi gedrungen, nunmehr anzugeben, wie es denn bei dem Verderben des Kindes zugegangen sei. Allein sie »stannet und will nichts sagen; aussert es antworte: Der bös Geist habe es gethan.« Die folgende Frage aber: »Hast Du denn ein Verständtnuss oder Bund, schriftlich oder mündlich, mit dem bössen Geist; sage es: die Obrigkeit, die an Gottes Statt sitzet, kann Dir von solcher, allenfalls bösen Verbindung wiederum helfen«, verneint sie in bestimmtester Weise.* Am folgenden Tage, beim dritten Schreck-Examen, macht man aber die Angeklagte darauf aufmerksam, dass man sich mit solchen leeren Negationen unmöglich begnügen könne; dass sie das Kind verderbt habe, stehe durch ihr eigenes Geständniss fest; hinter Steinmüller könne sie sich nicht mehr verstecken, nachdem sie widerrufen; sie müsse also selber wissen, wie die Sache zugegangen sei und »die h. Obrigkeit werde nicht ruhen, bis sie es entdeckt habe.« Diese, ohne Zweifel der Natur eines Terrz-Examens gemäss eindringlich genug gemachte Mahnung hatte denn auch den gewünschten Erfolg, dass die Göldi mit einer positiven Angabe herausrückt. Zwei Tage, nachdem sie

---

* Die nämliche Frage wird im späteren Verlaufe der Untersuchung noch zu vier verschiedenen Malen mit gleichem Erfolg wiederholt. Im Verhöre vom [illegible] April [illegible] dass [illegible] zu fördern und [illegible] Künste durch des Teufels Beistand zu wirken.«

mit dem Kinde in Streit gerathen, so erzählt sie, sei der Teufel in der Küche zu ihr gekommen und habe ihr »mit den Klauen«, in ein Papier eingewickelt, röthlich gelben Wurmsaamen und weisses Gift überreicht, welche Substanzen sie dann dem Kind in einem angefeuchteten Stücken Brod zu essen gegeben habe. Diese neue Version hielt die Göldi denn auch fest, als sie am 11. April zum ersten Male wirklich gefoltert, d. h. einfach, ohne Anhängen eines Steines, aufgezogen wurde. *) Bloss darin zeigen sich Abweichungen, dass sie zuerst angegeben hatte, der Teufel sei ungerufen gekommen, dann aber nachher zugestand, sie habe ihm Nachts 12 Uhr zum Küchefenster hinaus gerufen: »böser Geist, komm doch und bring mir etwas dem (für das) Kind.« Ueber die Gestalt, in welcher derselbe sich eingefunden, was natürlich die Kommission besonders interessirte, gab sie nur den lakonischen Bescheid: »es sei ein wüstes schwarzes Thier gsin.« Noch weniger vermochte sie die Wissbegierde der Herren Examinatoren zu befriedigen über die Frage, wie der Teufel in die Küche hinein gekommen sei; das wisse sie nicht, sagt sie: »der könne ja zu jedem Loch einen« (hinein). Während die Unglückliche an der Folter hing, wurde ihr auch noch die Frage vorgelegt: »wie ist es möglich gewesen, dass von dem Kind über 100 Guffen, auch Eisennägel, Häftle und Eisendrath gehen können, ohne dass es dem Kind sein Leben gekostet hat?« worauf die Antwort erfolgte: »Es hat eben nit sollen sin, dass es todt werde; sonst könne es nüt anders sagen.«

Indessen, so plausibel die neueste Darstellung der Angeklagten den Examinatoren erscheinen mochte, es ergab sich sofort wieder eine weitere Schwierigkeit. Die Anna Marie Tschudi wollte durchaus nichts davon wissen, dass sie jemals von der Göldi ein angefeuchtetes Stück Brod mit dem verdächtigen Inhalte empfangen habe; dagegen blieb sie vollständig bei ihrer Angabe in Betreff des von der Göldi, in Gemeinschaft mit Steinmüller erhaltenem »Leckerli.« Am 13. April machte überdies die Göldi selbst einen Widerruf und kam auf ihre frühern Angaben über Steinmüller zurück. An diesem Tage bestand sie ihr zweites »peinliches Verhör«, wo sie mit einem schweren Stein, der ihr an die zusammengebundenen Füsse gehängt war, aufgezogen wurde. Die Kommission verwundert sich darüber, dass die Gefolterte diesmal viel weniger Zeichen des Schmerzes gab, als das

*) Wobei sie, wie das Protokoll sich ausdrückt, „ein starkes fürchterliches Geheul gemachet, an solcher aber keine Thränen wahrgenommen worden."

erste Mal, obgleich der angehängte Stein doch die Bestimmung hatte, die Schmerzen zu vermehren. Es wurde sogar die Angeklagte in einer förmlichen Verhörfrage um Aufklärung dieses seltsamen Umstandes angegangen, *) welche ihrerseits dies lediglich davon ableitete, dass sie das letzte Mal die Unwahrheit gesagt, jetzt aber die Wahrheit bekenne. Das Protokoll aber fügt bei: »Der Scharfrichter von Wyl aber, welcher ein ganz vernünftiger Mann überhaupt aus seinem Benehmen scheinet, hat angezeigt, dass es ganz natürlich sei, dass der Person es minder schmerzlich gefallen, von darum, weil durch den ersten Aufzug in denen Gliedern die Ausdehnung erfolget sei und in dem zweiten Aufzug die schon erfolgte Ausdehnung nicht mehr habe geschehen müssen.«

Sowohl bei diesem zweiten peinlichen, als in mehreren spätern »gütlichen« Verhören und endlich bei der dritten und schwersten Tortur, die sie am 8. Mai erlitt, **) blieb sie nun dabei stehen, sie habe das Kind »verderbt« durch das demselben beigebrachte »Leckerli«, welches sie, ohne dessen Bestandtheile zu kennen, von Steinmüller empfangen habe. Was die Kur anbelangt, so sei ihr unmöglich, »eine rechte Auflösung zu geben«; sie denke »eben«, der böse Geist werde ihr die Kraft dazu gegeben haben u. dergl.

Das Schicksal der Göldi war nach diesen Ergebnissen der Untersuchung besiegelt: sie war die Unthat geständig und hatte — was die grösste Garantie ihrer Wahrheit — alle ihre Angaben schliesslich »am Folter erhartet.«

Was aber sollte nun mit Rud. Steinmüller geschehen? Derselbe war, nachdem die Göldi am 13. April ihren Widerruf zurückgenommen hatte, am 15. April wieder verhört worden; hatte aber mit früherer Festigkeit — wenn auch unter Weinen über sein trauriges Schicksal — jede Mitwissenschaft geleugnet. Es entstand also die Nothwendigkeit, auch gegen ihn mit dem Scharfrichter vorzugehen. Indessen einem bisher wohlbeleumdeten Bürger gegenüber hatte die Sache doch etwas mehr Schwierigkeit, als bei einem landsfremden

*) Ohne Zweifel vermuthete man darin den Beistand des Bösen!

**) „Wo die Delinquentin mit dem Gewichtsteine zum zweiten Male hart aufgezogen, lang hängend gelassen und bei denen Hauptfragen immer stark geruckt, ja überhaupt auf das Allerscherfeste gepeinigt worden.“ Am Schluss des Verhörs heisst es: „Entlich ist die Göldi entlassen, matt und hart zugerichtet, wieder in den neuen Thurm gethan worden.“

Dienstmädchen, und es ist leicht ersichtlich, wie zögernd und ungern man in den peinlichen Prozess gegen Steinmüller hineinging. Am 14. April beschloss der Ev. Rath, es solle Steinmüller mit der Tortur »bedroht«, vor deren wirklicher Anwendung aber doch dem Rath noch Mittheilung gemacht werden. Am 16. April erfolgt dann die erste Territion mit Vorstellung des Scharfrichters; Steinmüller aber bleibt ganz fest und erlaubt sich am Schlusse noch die Erklärung: »er habe nur vorzustellen, dass er ein ziemlich altes Männli, 59 Jahre alt sei und wann Ihme durch die Peinigung seine Glieder sollten verderbt und zur Arbeit unbrauchbar gemacht werden, so werde er S. G. H. zuletzt dafür ansuchen; denn er sei ganz unschuldig und sein Gewissen sei diessfalls unbefleckt.« Er blieb dann ganz unbehelligt bis zum 27. April, wo wieder ein Verhör, aber in durchaus »gütlicher« Weise, mit ihm vorgenommen wurde; er blieb tapfer und standhaft auf seinem frühern Leugnen. Infolge dessen beschloss dann endlich der Rath, es solle nun auch Steinmüller »bis zum dritten Folter« examinirt werden; aber mit der Ausführung beeilte man sich keineswegs. Vielmehr zog man ihn noch am 3. Mai in ein gewöhnliches Verhör, eröffnete ihm indessen dabei, dass man ihn nun werde »mit dem Scharfrichter angreifen« müssen, wenn er sich heute »nicht nähere«. Die Drohung schien aber auf den Angeklagten eine der beabsichtigten ganz entgegengesetzte Wirkung zu machen; während er sich bisher sehr gelassen, demüthig und geduldig gezeigt hatte, wurde er jetzt ziemlich derb und sagte: »Er gebe es denen Hr. Fxaminatoren auf ihr Seel und Seligkeit, dass sie dem Höllenhund (der Göldi) mehr glauben als ihm, einem ehrlichen, frommen und unverleumdeten Manne, und S. G. H. haben es am jüngsten Tage zu verantworten, dass sie ihn in eine solche Schande gebracht haben wegen dem Luder, und er begehre, dass man ihm das Luder nochmals unter die Augen stelle.« Diesem letzten Verlangen wurde willfahrt und die Göldi sofort aus dem Gefängniss herbeigeholt. Steinmüller fuhr mit groben Drohworten gegen sie auf, zog sogar einen Schuh aus und warf mit demselben nach ihr. Ueber dieses ungewohnte Benehmen zur Rede gestellt, sagt er: die Geduld gehe ihm aus; mit Anstand, Bitten und Beten sei seine Lage nur immer schlimmer geworden; man habe ihn in härtere Haft gesetzt, seine Kost geschmälert u. s. f. Schliesslich bekennt er, es sei ihm durch des Landweibels Magd ein Brief seiner Frau zugesteckt worden, worin er zu energischerem Auftreten er-

muntert wurde.*) Mit Rücksicht auf die Aufregung, in welcher der Angeklagte sich befand, wurde das Verhör abgebrochen, um erst am 6. Mai wieder aufgenommen zu werden. Auch jetzt indessen griff man noch nicht zur Folter, sondern versuchte noch einen andern Weg zu dem verstockten Herzen, indem man ihm vorstellte, bevor er sich der Schmach und den Schmerzen der Tortur aussetze, wäre es doch vielleicht gut, wenn er noch mit seinen Verwandten Rücksprache nähme. Gerne willigte Steinmüller ein und es erschienen dann sofort die beiden angesehensten Männer aus seiner Verwandtschaft (Seckelmstr. Zwicky und Schulherr Steinmüller), um, in Anwesenheit und, wie es scheint, in Gemeinschaft mit den Examinatoren, in ihn zu dringen, dass er nicht länger läugne; es wurde ihm von Denen, von welchen er allein noch etwelche Hülfe erwarten konnte, geradezu erklärt: »wenn er zu läugnen fortfahre und dann am Folter doch bekennen müsse, so werden sie sich seiner nichts mehr annehmen.« Dieses Drängen dauerte über eine Stunde. Unmittelbar nach dieser Unterredung und noch unter dem frischen Eindrucke derselben folgte das Verhör, in welchem dann Steinmüller endlich Alles so, wie die Göldi, resp. die A. M. Tschudi es gesagt hatte, zugesteht. In Betreff der zu dem »Leckerli« verwendeten Ingredienzien macht er folgende Angabe: »er habe Stahlspähne genommen und von einem Stein etwas, der lange bei der

*) Dieser Brief findet sich nicht unter den Akten; dagegen steht er bei Lehmann, II. Heft, S. 85 in nachfolgender Fassung:

„Lieber Ehemann. Gott stärke und tröste dich in deinem Jammer, und helfe dir in Gnaden deine Unschuld zu retten. Nur bedaure deine Einfalt, dass du mit dem verfluchten Luder noch so unverantwortlich höflich und recht verdächtig das Unthier bittend mit solchem Hund umgehen kannst. Das ist Schuld, warum du noch im Arrest sitzen musst. Ich kenne deine Unschuld und kann desswegen nicht ruhen, bis ich dir anzeigen kann, wie du dich verhalten musst. Gegen die Herren, so dich in Verhör nehmen, sage: Du gebest es Ihnen auf Seel und Seeligkeit, dass sie dem Höllenhund mehr glauben als dir, der du ein ehrlicher, frommer und unverläumdeter Mensch seiest, und M. G. H. müssten es am jüngsten Tage verantworten, dass sie dir so viele Schand aufgeladen haben. Gegen dem Luder aber schütte ganze Fuder abscheuliche Schwüre und Fluchen aus, und wirf ihm die Schuhe ab den Füssen an den Kopf, und stelle dich wie rasend, und wanns zerreisssen wolltest. Ja übergieb es dem Satan, und lass kein gutes Wort gegen den Hund merken, so wirst du bald Luft bekommen, und mir wieder der liebe Mann geschenkt werden. Ich grüsse dich herzlich, und empfehle dich Gott und seiner Gnade, und bin deine treue Ehefrau."

Die Frau des Steinmüller bekannte sich als Urheberin, gibt aber an, da sie selbst nicht schreiben könne, so habe ein 14jähriges Kind aus ihrer Verwandtschaft (die Tochter des Buchbinders, bei welchem die Göldi einige Wochen gedient hatte) denselben nach ihren Wünschen verfasst.

Ankenwaag umen trolet sei und Ihme der Bohlen David bestellt habe, mit Sagen, es habe solcher Stein ein Knecht aus dem Kleinthal gebracht, wo man vermeint, es sei Gold darin; von dem Stein habe er noch zu Haus; wenn man solchen zerschlagen, so seien in der Mitte gelbe Körner, wie von einem Strahlstein; ferner gelb ausgebrannten Vitriol habe er genommen; item das Weisse vom Ei und Mehl, ein wenig gebrannter Gips und Honig; habe ein Teigli gemacht und auf einem eisernen Blech in der Schmitte bei Kohlenfeuer gebacken. Ob er noch etwas Weiteres dazu genommen, könnte er nicht grad ordentlich sagen; wolle sich noch darüber besinnen.« Ueber die vorausgesetzte oder beabsichtigte Wirkung sagt er: »Das habe er nicht gerade gewusst; aber er habe sich eingebildet, dass Metall von dem Kinde gehen werde, weil Stahlfeileten, ausgebrannter Vitiriol und von dem Stein darin gewesen sei.« Dieses Geständniss wurde noch im Beisein der Verwandten abgelegt; ein förmliches Verhör mit dem Angeklagten allein auf den folgenden Tag anberaumt. In diesem wiederholt Steinmüller zuerst sein Geständniss und auch das obige Rezept zu dem Backwerk, mit dem Zusatz jedoch, dass er es ganz mit Eiweiss überstrichen und überzuckert habe. Die Kommission fand in diesem Rezept an sich nichts Unwahrscheinliches; nur glaubte sie annehmen zu dürfen, es werde auch noch »etwas Dünnes« darin gewesen sein. Hierüber weiss indessen Steinmüller nicht sogleich Bescheid; endlich nach langem »Staunen« sagt er: er meine, es sei Scheidwasser oder Galizensteinwasser (?) darin gewesen.

Eine solche unbestimmte Antwort konnte natürlich das Amt nicht befriedigen, da Steinmüller doch als Verfertiger des Backwerks, bei gutem Willen, eine positive Auskunft musste ertheilen können. Das Verhör wird, um dem Angeklagten Bedenkzeit zu geben, auf Nachmittag vertagt. Nachmittags aber ist Steinmüller wie umgewandelt: er beklagt seine Schwäche, will Alles nur aus Furcht wegen »den Verwandten« gesagt haben und leugnet wieder Alles. Da alle Mahnungen nichts fruchten, wird ihm abermals Bedenkzeit bis zum Montag (9. Mai) gegeben. Aber auch da bleibt er dabei, dass er von Allem nichts wisse; man lässt abermals die Verwandten rufen, welche ihm scharf zusetzen: »er solle auch denken, wenn er jetzt am Folter ausharren möchte, dass er nach seinem Vorgeben unschuldig wäre, wo er vorher gütlich bekannt habe, ob er

dem frei und ledig gesprochen würde. Wenn sie als Verwandte selbst Richter über Ihne wären, könnten sie Ihne gleichwohl nicht unschuldig erklären.« Allein dieses Zureden hatte für den Augenblick keinen Erfolg; der Angeklagte bleibt auf »dem Negativ,« bittet jedoch um Frist bis Nachmittag. Als er wieder vorgerufen wird, ist er mürbe geworden: er wiederholt sein früheres Geständniss; auch das Recept, das er noch dahin vervollständigt, dass »ein guter halber Löffel voll Gold-Vernies (?)« darin gewesen, von welcher Tinctur er s. Z. etwa einen halben Schoppen von einem Italiener gekauft habe. Von den Angaben der Göldi differirte er nur noch in wenigen Punkten: so darin, dass er in Abrede stellt, derselben die voraussichtliche Wirkung des Leckerli mitgetheilt zu haben; dass er ferner davon nichts weiss, dass auf der Kammer im Tschudi'schen Hause an dem bewussten Sonntag noch Einer ohne Arm und Bein zugegen gewesen und am Boden herumgekrochen sei; ebenso endlich leugnet er, der Göldi, wie diese behauptete, gesagt zu haben, wie man Verderbtes wieder gut mache. Am 11. Mai wird er namentlich deshalb nochmals verhört, um auch noch diese letzten Widersprüche auszugleichen; da er indessen auf seinen Angaben beharrt, so machen die Herren Examinatoren ihm lebhafte Vorwürfe: »An den noch in Untersuchung liegenden Punkten liege nicht mehr so viel: und es sei ihm eben nicht mehr so zu glauben, wie man Ihme von erst an geglaubt. Er habe ja lange Zeit unter vielen Betheurungen geleugnet, dass er das bewusste Leckerli der Anna Göldi nicht gegeben, auch nicht auf dem Kämmerli in Herrn Dr. Tschudis Haus an der Kilbi gewesen sei; und doch zuletzt habe er es unter vielen Umständen bekannt. Wann er solches nicht hätte bekennen müssen so hätte man mehr Ursache, Ihme zu glauben etc.« Endlich bat sich Steinmüller abermals Bedenkzeit aus bis Morgen, die ihm auch gewährt wurde.

Am folgenden Morgen aber (12. Mai) fand der Läufer, als er ihm das Frühstück bringen wollte, nur noch einen Leichnam. Der gequälte Mann hatte keinen andern Ausweg aus seinen Nöthen mehr gefunden, als den Tod: an den Eisenstäben, mit welchen die Oeffnung in der Thüre des Gefängnisses vergittert war, hatte er sich mittelst eines, vom Leintuch abgerissenen Streifens Zeug erhängt. Am gleichen Tag wurde Rath gehalten und demselben das unglück-

liche Ereigniss mitgetheilt. Ueber das Motiv der That bestand kein Zweifel: sie war geschehen, wie das Protokoll uns versichert, aus Ursach der in seinem bösen Gewissen entstandenen Verzweiflung. Es war daher nichts als billig, dass der Uebelthäter auch im Tode noch gerichtet werde. Es heisst in dem Protokoll wörtlich: »M. G. H. u. O. erkennen darüber; auf ihren Eid jedoch in Gnaden: dass sein Leichnam als ein Vergifter dem Scharfrichter übergeben sein solle, von selbem in einen Sack gethan, wohl verbunden durch das oberste Fenster an einem Seil aussengelassen, auf einen Karren gethan, auf demselben bis zum Hochgericht der Reichsstrasse nach gefahren, dorten die rechte Hand abgehauen, dann der Körper wohl 3' tief unter dem Hochgericht verscharrt und letzlichen annoch seine rechte Hand auf den Galgen genagelt werden sollte — ihme zur wohlverdienten Bestrafung und Andern zum schreckenden Exempel.« Ausserdem wurde das Vermögen des Steinmüller, mochte es bestehen in was es wolle, zu Handen des Evangel. Landseckels konfiscirt.

Das erste Opfer war durch eigene Hand gefallen; das zweite sollte ihm bald unter den Formen der Justiz nachfolgen. Am 19. Mai wurde Anna Göldi, die seit dem 10. Mai nicht mehr verhört worden war, noch zu einer Art von Schlussverhör vorgerufen, in welchem sie, unter Bestätigung aller frühern Geständnisse und Angaben, einen kurzen Abriss ihres Lebenslaufes *) gibt und schliesslich um Gnade und Barmherzigkeit fleht. Am 24. Mai erklärte der Evangel. Rath den Fall als matur.

Ob die Göldi zum Tod verurtheilt werden solle oder nicht, darüber bestanden offenbar grosse Meinungsverschiedenheiten unter den Richtern; das Zünglein der Waagschale neigte sich an diesem Tage, wie es scheint, noch eher auf die Seite der Gnade; wenigstens fand sich eine Mehrheit, welche bei Zürich anzufragen beschloss, ob dieser Stand geneigt wäre, die Göldi, falls sie zu lebenswieriger Haft verurtheilt würde, im dortigen »Schellenwerck« aufzunehmen — eine Anfrage, welche von Zürich bereitwillig bejaht wurde.

Was dann trotzdem den Umschlag in der Stimmung bewirkte, ist natürlich mit Sicherheit nicht zu entscheiden; wir wagen es auch

*) Jedoch noch mit Verschweigung der in Mollis erfolgten Schwängerung.

nur als Vermuthung auszusprechen, dass die nämliche unheimliche Macht dabei im Spiele gewesen sein möchte, welche in der ganzen Prozedur und namentlich in allen entscheidenden Stadien derselben ihren Einfluss geltend machte. Auffallend ist es wenigstens, dass in der Sitzung vom 31. Mai, wo man den Urtheilsspruch erwartete, Dr. Tschudi wieder einen Vorstand macht und allerlei Begehren zu stellen hat. Er verlangte zunächst Belesung derjenigen Verhöre mit der Göldi, wo sie ihn von dem Vorwurfe freispreche, als hätte er Unzucht mit ihr getrieben *); ferner begehrt er, dass das Urtheil an der Göldi nicht vollzogen werde, bevor über die Kosten gesprochen sei; er seinerseits verwahrt sich gegen alle Kosten, da bekanntlich nicht er, sondern ein Anderer es sei, welcher die Göldi der Justiz entzogen und dadurch grosse Auslagen veranlasst habe. Im Anschlusse an diesen Vorstand heisst es dann im Protokoll: »Da fernerhin (vermuthlich auch von Dr. Tschudi?) angezeigt worden, dass die Göldi vor etwas Zeits, da sie in Mollis gedient, zum dritten (zweiten?) Male sich habe schwängern lassen und heimlich ausser Lands geboren habe, so soll sie darüber befragt und die Betheiligten einvernommen werden.«

In der Rathssitzung vom 6. Juni konnte dann berichtet werden, die Göldi sei jene Schwängerung geständig: Dr. Zwicky seinerseits gebe die Sache ebenfalls zu, hoffe aber, S. G. H. werden ihm nach so langer Zeit (8 Jahre) dieses »Uebersehen« verzeihen. Nachdem auch dieser Punkt eruirt war, erfolgte der Urtheilsspruch über Anna Göldi: er lautete auf Tod durch's Schwert. Wenn man einer Bemerkung bei Lehmann (2. Heft, Seite 95) trauen darf, so hätte eine Majorität von nur zwei Stimmen den Ausschlag gegeben.

Die Sentenz lautete wörtlich wie folgt: **)

»Wann nun hochgedachte M. G. H. und Obere vorbemeltes schwere Verbrechen nach seiner Wichtigkeit in sorgfältigste Erwegung gezogen und betrachtet die grosse Untreue und Bossheit, so

---

*) In den noch erhaltenen Akten zeigt sich keine Spur von solchen Verhören.

**) Lehmann, II. Heft, S. 96, macht die Bemerkung: „Unter anderm war auch der Hr. Landschreiber der Meinung, sie beim Leben zu lassen, und daher mochte er die Urtheil aus Verdruss so wunderlich aufgesetzt haben, als man sie hier siehet.“

die gegenwärtige Uebelthäterinn als Dienstmagd gegen ihres Herrn unschuldiges Töchterlein verübet, betrachtet, die fast 18 Wochen lang unbeschreiblich fürchterliche unerhörte Krankheit und vorbemelt beschriebene elende Umstände, welche das Töchterli zu allgemeinem grössten Erstaunen ausgestanden hat, nebst der von eben dieser Uebelthäterinn bezeigten ausserordentlichen und unbegreiflichen Kunstkraft mit der einermaligen zwar zum Besten des Töchterleins gelungenen plötzlichen Kurirung desselben, und auch betrachtet ihren vorhin geführten übelen Lebenswandel, darüber zwaren sie, wegen eines in Unehren heimlich gebohrnen und unter der Decke versteckten Kind schon in ihrem Heimat von ihrer rechtmässigen Obrigkeit aus Gnaden durch die Hand des Scharfrichters gezüchtiget worden, und hiemit solche allhier in keine weitere Beurtheilung fallet, wohl aber in traurige Beherzigung gezogen worden, wie dass anstatt diese arme Delinquentin, wegen ihrer grossen Versündigung gegen ihr Fleisch und Blut sich hätte bessern und bekehren sollen, sie wiederum eine solche Greuelthat gegen das Töchterli des Herrn Dr. Tschudis ausgeübet hat; Derowegen von hochgemelten M. G. H. auf ihren Eid abgeurtheilet wurde: dass diese arme Uebelthäterinn als eine Vergifterinn zu verdienter Bestraffung ihres Verbrechens und anderen zum eindruckenden Exempel dem Scharfrichter übergeben, auf die gewohnte Richtstatt geführt, durch das Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet, und ihr Körper unter den Galgen vergraben werden, auch ihr in hier habendes Vermögen konfiszirt sein solle. Ob dann jemand wäre, der jetzt oder hernach des armen Menschen Tod änzte, äferte oder zu rächen unterstünde, und jemand darum bächte, hassete, oder schmähte, der oder die solches thäten, sollen laut unserer Malefiz-Gericht-Ordnung in des armen Menschen-Urthel und Fussstapfen erkannt sein, und gleichergestalten über sie gerichtet werden. Aktum den 16./17. Juni 1782.«

Am 18. Juni fand das »Standrecht« *) auf dem Spielhof statt und fiel das Haupt der Anna Göldi: wie sie vor und während der Hinrichtung sich benommen, darüber geben uns weder die Akten, noch andere Mittheilungen Kunde. Nur eine bei Lehmann wieder-

*) Dass dabei ein abgekürztes Ritual und nicht das mittelalterliche Standrecht in seinem ganzen Umfange angewendet wurde, führte an der Landsgemeinde 1783 zu scharfen Vorwürfen gegen die Obrigkeit und zu dem Beschlusse, dass inskünftig wieder nach den alten Formen verfahren werden solle.

gegebene gelegentliche Notiz des Pfr. Tschudi, welcher sie auszutrösten hatte, versichert uns, dass sie als reumüthige und bussfertige Sünderin gestorben sei.

Der Hinrichtung vorgängig waren am 10. Juni noch einige untergeordnete Pendenzen erledigt worden. Jost Spälty wurde mit einem Zuspruch entlassen; sein Auftraggeber, Dr. Zwicky, dagegen mit 200 Kronenthalern gebüsst; die Ehefrau Steinmüller erhielt wegen des Briefs, den sie ihrem Mann zustecken lassen, einen Verweiss »unter dem Bilde stehend« und 100 Kronenthaler Busse. Ein in Steinmüllers Wohnung aufgefundenes Recepthuch wurde zur Verbrennung durch die Hand des Läufers verurtheilt. Dr. Tschudi wird aller obrigkeitlichen Kosten entlastet, zumal der Fiscus durch Bussen und Konfiskationen reichlich gedeckt war: es ergab sich sogar aus dem ganzen Handel ein reines Bénéfice von fl. 754. 18⅚ s., trotzdem dass schliesslich noch jedem Rathsglied und Bedienten, »die in diesem unseligen Handel sitzen können,« ein Sitzgeld von 1 Dublone, im Gesammtbetrag (für 57 Mann) von fl. 598. 25 zugesprochen worden war.

Am Schlusse der Prozedur hielt ein Mitglied des Evang. Rathes es für angemessen, um Auslieferung der Untersuchungsakten zu bitten, in der ausgesprochenen Absicht, »um den Prozess zur Ehre der Obrigkeit im Drucke zu befördern.« Allein, wie das Protokoll sagt, »fanden M. G. H. u. O. Bedenken, dem diesfälligen, zwaren wohlmeinend gemachten Begehren, zu entsprechen; daher solle dieses Ansuchen zu begünstigen um einmalen noch eingestellt sein.«

Am Ende der Darstellung des Göldi'schen Kriminalfalles angelangt, kann es meine Absicht nicht sein, derselben ein Raisonnement irgend welcher Art hinzuzufügen. Ich habe die Akten reden lassen und dadurch Jeden in den Stand gesetzt, sich selbst ein Urtheil zu bilden. Aber nicht ohne Interesse dürfte es sein, auch noch ein Nachspiel mit wenigen Worten vorzuführen, das dieser, wie er in den Akten selbst mehrfach genannt wird, »unselige« Handel gehabt hat. Nahezu sieben Jahre nach der Hinrichtung der Anna Göldin, im April 1789, hiess es, dass ein 14jähriger Knabe in Netstall, Namens Heinrich Kubli, ganz ähnliche Zufälle habe,

wie s. Z. die junge A. Maria Tschudi: auch er litt an allerlei gichterischen Zufällen, Hallucinationen und Visionen und auch er speite Stecknadeln, Haften u. dergl. in bedeutender Anzahl aus; als neuer Artikel des Auswurfs traten dann noch ganze Massen von Wachholderbeeren hinzu. Natürlich machte die Sache das grösste Aufsehen: es wird uns erzählt, dass eine Menge von Neugierigen sich in das Haus des kranken Knaben drängten, um Zeugen dieser wunderbaren Vorgänge zu sein und dass die meisten derselben sich ein kleines Geldopfer nicht reuen liessen, um die unglückliche Familie einigermassen zu trösten. Es fügte sich denn wirklich auch so, dass in der Regel diese Besuche rechtzeitig kamen und dass jedesmal der Knabe, wenn Zuschauer da waren, von seinen Anfällen heimgesucht wurde. Die nächsten Angehörigen des Knaben und ohne Zweifel auch ein ansehnlicher Theil des Publikums waren auch dieses Mal bald im Reinen über die Ursache des auffallenden Zustandes, in welchem der Knabe sich befand: er musste verzaubert sein. Wer aber war der Urheber und wie war die Sache zugegangen? Es scheint, dass der Knabe längere Zeit keine befriedigende Auskunft zu ertheilen wusste; endlich rückte er mit der Mittheilung heraus, es sei ihm eines Tages, da er nach Ennenda gegangen, im äussersten Theil des Fleckens Glarus, gerade bei der Brücke, eine Weibsperson begegnet, von der er nur so viel anzugeben wusste, dass sie ungeheuer gross, so gross, wie er sein Lebtag nichts gesehen, und blatternnarbig gewesen sei, auch sonderbare braune Augen gehabt habe. Diese hätte ihm ein Schächtelchen mit einer Salbe vorgehalten, welche auffallend stark und unangenehm roch, und ohne Zweifel sei durch diesen Vorgang sein Zustand hervorgerufen worden. Wer es aber gewesen, konnte zuerst nicht ausgemittelt werden, bis einmal eine gewisse Elsbeth Bösch aus dem Toggenburg, die aber in Glarus wohnte, die Tochter eines Mannes, der wegen schwerer Verbrechen hingerichtet worden war, und selbst eine schlecht beleumdete Person, sich unter wenig plausiblen Vorwänden in dem Hause des Kubli einfand und sich hier mit dem kranken Knaben zu schaffen machte. Obgleich die Personalbeschreibung gar nicht zutraf, lenkte sich doch sofort der Verdacht auf die Bösch, sie möchte die Verderberin des Knaben sein: ja, der Umstand, dass sie dem Knaben in dem Augenblick der schlimmen That ganz anders vorgekommen, als sie nachher wirklich aussah, diente fast eher als Bestätigung,

weil begreiflicher Weise »solche Leute« die Gabe besitzen, Andere zu »verblenden.« Die Bösch wurde also verklagt, eingesetzt und in Untersuchung gezogen. Aber, wenn auch ein Theil des Publikums ohne Zweifel noch auf dem nämlichen Punkte stand, wie 7 Jahre früher, und demgemäss eine zweite Auflage des Göldi-Handels erwartete und verlangte: bei der Obrigkeit hatte sich die Vorliebe für das Wunderbare erheblich verringert. Die Untersuchungsbeamten hielten es diesmal für angemessen, ihre Thätigkeit und Energie vornämlich zu dem Zwecke aufzuwenden, um den »verderbten« Knaben gehörig zu beobachten und die Möglichkeit von Simulationen auszuschliessen. Dass Verstellung zu Grunde liege, glaubte Hr. Dr. Marti, vor dessen Augen Kubli mehrere heftige Anfälle hatte, daraus schliessen zu dürfen, dass während der gichterischen Zuckungen, die im Uebrigen sehr natürlich aussahen, das Auge des Knaben empfindlich blieb für alle Gegenstände, die man in dessen Nähe brachte und deshalb, wenn man mit der Hand dagegen fuhr, zugedrückt wurde, was bei wirklichen Gichtern nicht der Fall sei. Heinrich Kubli wurde daher nach Glarus entboten, hier zunächst im Hause von Herrn Dr. Marti genau untersucht und, da er auch hier wieder Gegenstände ausspie, auf Befehl der Obrigkeit *vollständig isolirt*, indem man ihn im Evang. Pfarrhause unter genauester täglicher und nächtlicher Aufsicht unterbrachte. Der Widerstand der Eltern und Angehörigen, der sich zuerst, wie es scheint, sehr energisch geltend machte, wurde nicht beachtet oder gebrochen; der Knabe war und blieb im Pfarrhause und zwar nicht weniger als 39 Tage lang, nämlich vom 18. Mai bis zum 26. Juni. Der Erfolg der Massregel war der erfreulichste: die ersten Tage klagte Kubli noch hin und wieder über Unwohlsein; dann aber wurde er lustig und munter, schlief vortrefflich, liess sich die, gegenüber den Gewohnheiten des elterlichen Hauses, reichliche Küche schmecken und trieb den ganzen Tag über die muthwilligsten Possen. Alle Tage oder wenigstens je den andern Tag wurde er von der Untersuchungskommission besucht und jedes Mal über den Befund ein Protokoll aufgenommen. Die Quintessenz davon ist immer, dass Alles zum Besten stehe und dem Knaben nichts fehle; bezeichnenderweise heisst es in dem Verbalprozess vom 2. Juni: »Den Heinrich Kubli besuchte und beobachtete man abermalen mit Vergnügen, welches aus seinem ganzen munteren Betragen lauter Gesundheit sich zeigte; er machte sich lustig bald mit Exerzieren mit

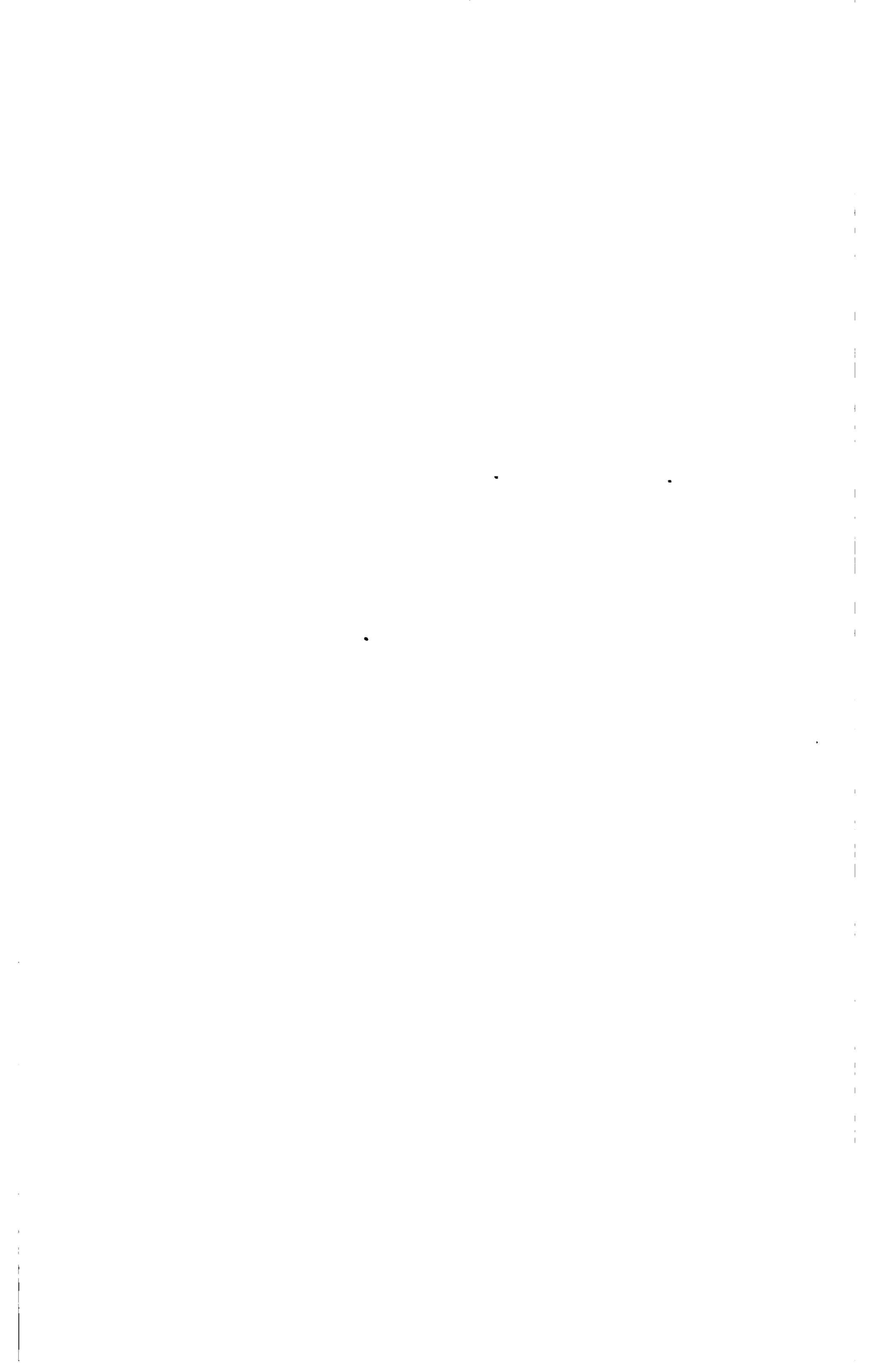
einer Gahne, bald mit einem Hündli, bald mit Aufkreidung vielen zusammenfassenden Nöllenen und bezeugte selbsten, dass es ihm recht wohl sei.... Und da auch der Abwart nichts Anderes als alles Gute und das beste Wohlbefinden des Knaben anzeigen konnte, so hat man abermals die Kommission geendet und nichts Anderes sein können als Zuschauer von einem gesunden und lustigen Knab.«

Am 26. Juni wurde Kubli seinen Eltern zurückgegeben, welche sich denn auch überzeugten, dass er sich wieder völlig wohl befinde. Dieser Ausgang hat etwas komisches; aber es fehlt leider doch auch diesmal nicht an einer tragischen Zugabe. Die inhaftirte E. Bösch mochte befürchten, dass ihr ein ähnliches Schicksal, wie einst der Anna Göldi bevorstehe; sie machte deshalb einen fast wahnwitzigen Fluchtversuch, indem sie in der Nacht vom 2./3. Juni 1789 zum Fenster des »Schreiberstüblis« (des spätern Verhörzimmers) auf die Strasse hinaussprang, wo sie mit zerschmetterten Füssen am folgenden Morgen gefunden wurde. Nicht weniger als sieben Chirurgen wurden zur Heilung des Schadens aufgeboten; allein es dauerte viele Wochen, bis die Folgen des Sturtzes nur einigermassen gehoben waren: zu gesunden Gliedern kam die Bösch nicht wieder, sondern blieb für ihr ganzes Leben ein Krüppel: ältere, noch jetzt lebende Personen haben sie als solchen noch wohl gekannt.

Erst am 31. Juli 1789 erfolgte über den Kriminalfall das Urtheil des Evang. Rathes; es lautete durchaus freisprechend in Betreff der E. Bösch; die Kosten übernahm der Staat. Dagegen wurde beschlossen, den Jost Kubli, Vater des angeblich »verderbten« Knaben, sammt seinen Mithaften wegen ihres »gewaltthätigen Benehmens gegen die hohe Obrigkeit während diesem Handel» angemessen zu bestrafen.

Die Zeiten hatten sich also doch seit 1782 geändert: einerseits hatte der Aberglaube wenigstens in den höhern und offiziellen Regionen sich vermindert, andrerseits hatte die Obrigkeit den Muth und die Kraft gewonnen, um gewaltsamen Eingriffen Einzelner in den geregelten Gang der Justiz einen festen und energischeu Widerstand entgegenzusetzen.

Von »Gufenspeien« und »verderbten Kindern« hat man im Glarnerlande seither, wenigstens offiziell, nichts mehr vernommen.



Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.



1.

906, Mai 31.

König Ludwig das Kind lässt seinen Hörigen Johann frei (welcher für den ältesten Meier von Glarus aus dem Geschlechte Tschudi angesehen wird.)

In Nomine sanctae et individuae Trinitatis, Hludovicus divina favente gratia Rex. Noverint omnes fideles nostri, praesentes videlicet et futuri, quia nos rogatu Purucharti dilecti comitis nostri, quendam proprium servum nostrum Johan nominatum, in praesentia fidelium nostrorum, per excussionem denarii de manu illius, juxta legem Salicam, in eleemosinam nostram liberum dimisimus et ab omni jugo servitutis absolvimus; ejus quoque absolutionem in hoc scripto firmavimus, quam omni tempore firmam inviolabilemque mansuram esse volumus. Praecipientes ergo jubemus, ut sicuti reliqui manumissi, qui per hujusmodi titulum absolutionis a Regibus vel Imperatoribus Francorum noscuntur esse relaxati, Ingenui, ita deinceps memoratus Johan bene Ingennus atque securus existat. Et ut ipsius ingenuitatis pagina firma stabilisque consistat, annulo nostro eam consignari jussimus.

Ernustus cançellarius, ad vicem Theotmari archicapellani, recognovit. Data II. Kl. jun. anno Incarnationis Domini DCCCCVI. Indict VIII. Anno regni Domini Hludovici VII. Actum in Rottwila feliciter Amen.

Gedruckt nach dem Original, welches im vorigen Jahrhundert im Tschudischen Familienarchive auf dem Schlosse Greplang lag, bei Ildefons Fuchs, Leben Aegid. Tchudi's Beilage I.; sonst auch bei Guillimann *de reb Helvet.* lib. II. cap. 11; Goldast *rer. alem.* II. 27; Herrgott II. 65; Neugart I. 542 und in der Vorrede zu Iselin's Ausgabe von Aeg. Tschudi's Chronik. — Ildefons Fuchs, welcher die Originalurkunde im Jahr 1789 selbst in Händen hatte, sagt darüber S. 10: „Sie hat das ächteste Gepräge der Authentizität; nur das Siegel, das dem Alter nicht widerstand, ist abgefallen; aber die übrig gebliebenen Merkmale des Wachses und der im Pergament gemachte Kreuzschnitt erproben diplomatisch das ehemalige Dasein desselben.“

Uebersetzung.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Ludwig von Gottes Gnade König. Kund und zu wissen sei allen unsern Getreuen, gegenwärtigen und zukünftigen, dass wir auf die Bitte Burkhard's, unsers geliebten Grafen, einen unsrer eignen Knechte, Namens Johann, in Gegenwart unsrer Getreuen durch das Wegschlagen eines Pfennings aus seiner Hand nach salischem Gesetze zu unserm Seelenheile freigelassen und von allem Joche der Knechtschaft befreit haben. Wir haben auch seine Freilassung in dieser Schrift bestätigt und wollen, dass sie zu jeder Zeit fest und unverletzlich bleibe. Wir befehlen und gebieten daher, dass, gleichwie andre Freigelassne, welche durch den Titel einer derartigen Befreiung von den fränkischen Königen und Kaisern losgesprochen wurden, nunmehr frei sind, so auch der erwähnte Johann von nun an völlig frei und sicher sei. Und damit die Urkunde seiner Freiheit ganz fest bestehe, haben wir sie mit unserm Siegelringe besiegeln lassen.

Ernst der Kanzler, anstatt Theotmar's des Erzkaplans, beglaubiget. Gegeben den 31. Mai im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 906, im siebenten Jahre der Regierung Herrn Ludwigs. Geschehen in Rottwyl (in Schwaben), Amen.

Anmerkung.

In diesem Freilassungsbriefe wird freilich weder das, bereits unter seckingischer Grundherrschaft stehende Thal Glarus, noch das Meieramt, welches Johann hier verwaltet haben soll, noch viel weniger der Geschlechtsname Tschudi erwähnt, welch' Letzterer jedenfalls erst später entstanden ist. Dessenungeachtet ist die allgemeine Annahme, dass sich die Urkunde auf den ersten Meier von Glarus aus diesem Geschlechte beziehe, nicht gerade unwahrscheinlich. Neben dem, für sich allein nicht entscheidenden Umstande, dass sie im Tschudi'schen Familien-Archive aufbewahrt wurde, spricht dafür namentlich ihr Zusammentreffen mit dem unter Nr. 2 folgenden Lehenbriefe von 1029, in welchem Meier Rudolf von Glarus, genannt Schudi, bis auf seinen vierten Vorfahren (Urgrossvater) Johann, der füglich um's Jahr 906 gelebt haben könnte, zurückgeht. Dabei ist zu beachten, dass die Urkunde von 1029 bei diesem Meier Johann, als dem ersten aus dem nachmals „Tschudi" benannten Geschlechte, stehen bleibt, während die spätern Urkunden von 1128 und 1256 (Nr. 6 und 15) nach den aufgezählten Namen früherer Meier die Worte beifügen: „und die übrigen Vorfahren." Wir glaubten daher die vorstehende Urkunde jedenfalls in diese Sammlung aufnehmen zu sollen, da sie unter allen Umständen für die älteste Geschichte unsers Landes zu berücksichtigen ist.

Johann also, welcher nachher Meier zu Glarus geworden sein soll, war bis zu seiner Freilassung ein Höriger des deutschen Königs (Fiskaline). Ohne Zweifel lebte er früher nicht in Glarus, sondern auf irgend einem königlichen Hofe des damaligen Herzogthums Alemannien. In dem Grafen Burkhard, welcher sich für seine Freilassung verwendete, dürfen wir wohl mit Sicherheit den rhätischen Gaugrafen dieses Namens erkennen, der als mächtiger alemannischer Edler in Urkunden der Jahre 889 bis 909, welche die östliche Schweiz betreffen, häufig vorkömmt. Die Freilassung selbst geschah nach dem Rechte der salischen Franken, welches des Königs persönliches Recht war, in der Form, dass der König seinem Hörigen einen Denar (Pfenning) aus der Hand schlug. Durch diese solemne Handlung, welche durch die nachher ausgestellte Urkunde bestätigt wurde, wurde der Freigelassene aus dem Stande der Hörigkeit in denjenigen der persönlichen Freiheit versetzt; er erhielt alle Rechte eines vollfreien Franken. Dagegen ist es offenbar eine irrige Auffassung, wenn man in vorstehender Urkunde einen „Adelsbrief" für die Familie Tschudi hat erblicken wollen.

2.

1003 oder 1063,

jedoch offenbar später verfertiget.

Spruch Herzog Rudolf's von Schwaben über die Gränzen zwischen Uri und Glarus.

Quoniam gesta imperatorum sive quorumlibet principum monimentis litterarum credita difficilius labantur a memoria, cunctis successionibus notum fore volumus, qualiter ego roudulfus suevorum dux quoddam negocium, iussione imperiali diligencie mee commissum, cum quibusdam de numero principum terminavi. Residente enim domino henrico romanorum imperatore augusto in urbe herbipoli, plurimo principum collegio ibidem collecto pro statu regni, quedam gravis querimonia auribus principum sepius illapsa ab incolis provinciarum uranie et clarone est exorta. Cives enim uranie proclamabant se infra terminos facultatum, quas pius rex lodewicus [1]) monasterio sanctorum martirum felicis et Regule in dotem contulerat et diu legitime possederat, violenter a concivibus clarone fuisse in-

[1]) König Ludwig der Deutsche im Jahr 853.

vasos. Claronenses quoque culpam inique transgressionis finium possessiones sue provincie terminancium et ad monasterium sancti hilarii iure pertinencium uranie incolis obiciebant. Post longam igitur regis et principum super hac controversia habitam deliberacionem, quoniam imperialis sublimitas maximis regni negotiis occupata fuit, et ad visitandas provincias prefatas vacare non potuit: michi hoc officium vice sua imperator iniunxit, et eandem potestatem, qua ipse utebatur, super hac lite dirimenda consilio principum, consensu et petitione predictarum partium michi indulsit, et ad majorem certitudinem et auctoritatem quosdam de principibus testes et cooperatores michi adibuit, Purchardum comitem de nellenburch, chuononem comitem de wuluelingen [*]), arnoldum comitem de lenzeburch, qui tunc utriusque monasterii advocatus extitit. Nos igitur regio edicto obedientes partes predictas adivimus, et consilio predictorum principum utentes et prudentissimorum utriusque provincie virorum, possessiones utriusque monasterii certis et legitimis finibus discrevimus, quos etiam terminos subscribi fecimus. Quorum unus est a monte qui stantonstein uulgo dicitur, usque ad montem qui grapelinon vocatur, et abhinc usque ad fluvium qui fritarerunst nominatur, et abhinc usque ad medium fluminis linte scilicet, et abhinc usque ad impetum torrentis qui limerta nuncupatur, que progressio in fluvio murna terminatur. In hunc igitur modum utriusque partis terminatione distincta et firma pace conposita imperiali auctoritate hoc promulgavimus. Quod si quis hos terminos aliqua temeritate mutare presumeret, regie censure subjaceret. Actum est autem anno dominice incarnationis milesimo tercio anno regni ejusdem imperatoris VIIII. II. Non. Mai. Feliciter. Amen.

Gedruckt nach dem Original im Staatsarchive Zürich bei G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, Beilagen S. 41; auch bei Hottinger, *Speculum tigurinum* S. 216 und bei Gerbert de Rudolpho Suevico, S. 154, welcher die Urkunde in's Jahr 1063 setzt.

Uebersetzung.

Weil die Thaten der Kaiser oder irgend welcher Fürsten, welche schriftlichen Denkmälern anvertraut werden, dem Gedächtnisse weniger leicht entfallen, so wollen wir, dass allen Nachkommenden bekannt werde, wie ich Rudolf Herzog von Schwaben ein

*) Wülflingen, im Kant. Zürich.

durch kaiserlichen Befehl meiner Sorgfalt anvertrautes Geschäft mit einigen aus der Zahl der Fürsten beendigt habe. Als nämlich Herr Heinrich, der erhabne römische Kaiser, in der Stadt Würzburg verweilte und eine grosse Zahl von Fürsten zum Reichstage daselbst versammelt war, so entstand ein grosser Streit zwischen den Bewohnern der Länder Uri und Glarus, welcher den Ohren der Fürsten öfters vorgetragen wurde. Die Landleute von Uri nämlich behaupteten, sie seien innerhalb der Gränzen derjenigen Besitzungen, welche der selige König Ludwig dem Gotteshause der heil. Märtyrer Felix und Regula (Fraumünster in Zürich) zur Aussteuer übergeben und lange mit Recht besessen hat, von ihren Nachbarn (wörtlich: Mitbürgern) in Glarus mit Gewalt überfallen worden. Die Glarner warfen ebenfalls den Urnern vor, sie hätten sich eine unbillige Ueberschreitung der Gränzen zu Schulden kommen lassen, welche die Besitzungen ihrer Landschaft umgeben und von Rechtswegen an's Gotteshaus des heil. Hilarius gehören. Nachdem daher der König und die Fürsten über diese Streitsache eine lange Berathung gehalten, hat die kaiserliche Majestät, da sie selbst von sehr wichtigen Reichsgeschäften in Anspruch genommen war und daher nicht Zeit fand die gedachten Landschaften zu besuchen, mir dieses Amt an ihrer Statt übertragen und nach dem Rathe der Fürsten, mit Zustimmung und auf Gesuch der vorbenannten Partheien mir zu Entscheidung dieses Streites diejenige Gewalt verliehen, welche sie selbst besass. Und zu grösserer Sicherheit und Autorität hat mir der Kaiser einige von den Fürsten als Zeugen und Mitwirkende beigesellt, nämlich Graf Burkhard von Nellenburg, Graf Kuno von Wülflingen und Graf Arnold von Lenzburg, welcher damals beider Gotteshäuser Kastvogt war. Dem königlichen Befehle gehorchend, haben wir uns daher zu den genannten Partheien verfügt und nach dem Rathe der vorerwähnten Fürsten, sowie der weisesten Männer der beiden Landschaften die Besitzungen der beiden Gotteshäuser mit sichern und gesetzlichen Gränzen von einander ausgeschieden und diese Marken hier aufzeichnen lassen. Eine derselben geht vom Berge genannt »Stantonstein« bis zum Berge »Grapelinon«, und von da geht die Gränze zum Flusse, welcher Fritternruns genannt wird, und von da bis in die Mitte des Flusses Linth, und von da bis zu dem Wildbache, welcher »Limerta« (Limmernbach?) genannt wird, und so endet die Markung beim Flusse »Murna.« Nachdem daher

auf diese Weise die Gränze beider Partheien ausgeschieden und ein fester Frieden hergestellt ist; haben wir mit kaiserlicher Autorität dieses bekannt gemacht. Sollte sich Jemand unterstehen, diese Marken auf muthwillige Weise zu verändern, so würde er der königlichen Ahndung unterliegen. Geschehen im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1003, im neunten Jahre der Regierung des genannten Kaisers, am 6. Mai.

Anmerkung.

Wir theilen diese Urkunde nur darum mit, weil sie offenbar auf unser Land und auf dessen uralte Gränzstreitigkeiten mit Uri Bezug hat, hegen jedoch die vollständige Ueberzeugung, dass sie unächt, d. h. erst bei einem spätern Gränzanstande im Interesse des Fraumünsters in Zürich, welches die Grundherrschaft in Uri besass, fabrizirt worden ist. Zur Begründung dieser Ansicht führen wir an, was in neuerer Zeit von verschiedenen Geschichtsforschern über die Urkunde bemerkt worden ist.

Ludw. Meyer von Knonau im schweiz. Museum für hist. Wissenschaften (1839) III. 354 ff. sagt: „Das Aeussere der Urkunde, die auf Pergament geschrieben ist, und die Schriftzüge widersprechen dem Datum nicht. Das in das Pergament eingedrückte, nicht an Schnüren hängende wächserne Siegel, auf welchem man noch lesen kann *„Dux Rodulfus Sue —“* ist dem Zeitalter angemessen.“ Dann berührt er aber die chronologischen Bedenken, welche gegen die Urkunde erhoben werden müssen, und macht namentlich darauf aufmerksam, dass im Jahr 1003 kein Rudolf, sondern ein Hermann Herzog in Schwaben war, dass König Heinrich II., gewählt im Jahr 1002, damals nicht im 9ten, sondern im 2ten Jahre seiner Regierung stand und dass auch die Benennungen *„imperator“* und *„augustus“* ihm nicht zukommen würden, weil er erst 1014 zum Kaiser gekrönt wurde. Im Jahr 1063 würden allerdings König Heinrich IV. und Herzog Rudolf von Schwaben neben einander stehen, aber in der wohlerhaltenen Urkunde finde sich keine Spur von „60.“ Ueber den Inhalt der Urkunde bemerkt Meyer Folgendes: In den Ausdrücken: *„cives Uranie — a concivibus Clarone fuisse invasos“* liegt nichts Auffallendes. Sie waren Genossen eines Gaues, einer Diözese, Nachbaren u. s. f. Dass das Reichsoberhaupt bald *„Rex“*, bald *„Imperator“* genannt wird, ist nicht ganz selten, aber man muss sich verwundern, dass der Kaiser und die Fürsten sich so ernstlich mit einem Streite beschäftigten, der ohne Untersuchung an der Stelle selbst nicht entschieden werden konnte, und noch mehr, dass der Kaiser entschuldigt wird, dass er nicht selbst gekommen sei. Einen Burkhard von Nellenburg und einen Kuno von Wülflingen trifft man in dem Kriege Heinrichs IV. mit seinem Schwager und Gegner Rudolf und den Namen Arnold von Lenzburg noch in spätern Zeiten an; aber man kann den Verdacht nicht unterdrücken, diese bekannten Namen seien künstlich zusammengestellt, in die vom Jahr 1003 datirte Urkunde versetzt worden. Die von Tschudi angeführte Urkunde von 1196 (siehe unten Nro. 8) gedenkt einer frühern Gränzberichtigung mit keinem Worte und die bedeutenden Abweichungen, welche in

der Markenlinie stattfinden, machen es um so auffallender, dass in jener die Urkunde vom Jahr 1003 nicht erwähnt wird. Nicht ganz zu übersehen ist es auch, dass kein Ort der Ausstellung der Urkunde angegeben, und dass nur der Hilariuskirche von Glarus, nicht des Stiftes Seckingen erwähnt wird. (Die letztere Bemerkung scheint uns nicht richtig zu sein, denn unter dem *„monasterium sancti hilarii“* ist wohl ohne Zweifel die, ebenfalls dem heil. Hilarius geweihte Stiftskirche in Seckingen zu verstehen.)

In meiner Abhandlung: „Das Thal Glarus unter Seckingen und Oesterreich“, welche im III. Bande des Archivs für schweizerische Geschichte (1844) erschienen ist, bemerkte ich über die oben mitgetheilte Urkunde von 1003: „Nicht blos wird sie in dem Markenbriefe von 1196 nicht berücksichtiget, sondern dieser allein entschied auch, wie aus den angegebenen Gränzen leicht zu ersehen ist, in den spätern Streitigkeiten von 1435 (Urk. bei Tschudi II. 213) und 1483 (Urk. in der Tschudischen Dokumentensamml. in Zürich). Die Ortsnamen, welche die Urk. von 1196 angiebt, haben sich zum Theil bis auf unsere Zeit erhalten und sind namentlich in einem, im Jahre 1734 aufgenommenen Plane dieser Gegend noch sehr vollständig verzeichnet. Dagegen lässt sich von den in der Urk. von 1003 vorkommenden Namen, mit Ausnahme des Friternbaches [5]) („Fritarerunst“, des „Ursinbach's“ von 1196), an den gegenwärtigen Gränzen von Uri und Glarus kein einziger wieder erkennen. Um so bestimmter aber spricht die ungebührliche Vorrückung der Gränzen bis an die Linth (*„ad medium fluminis linte“*) und an den Limmernbach (wenn *„limerta“* diesen bedeuten sollte), also bis weit in das Glarnerthal hinunter, für eine absichtliche Verfälschung. In dem Archive von Seckingen scheint dieses Dokument nicht gelegen zu haben, da van der Meer (Geschichte des Damenstifts Seckingen, Manuskr.), der jenes Archiv sonst so sorgfältig benutzt hat, es in seiner Urkundensammlung mit der Bemerkung »aus dem Archive zu Zürich« mittheilt.“

Endlich spricht sich G. v. Wyss in seiner Geschichte der Abtei Zürich, Anmerkungen S. 19, über die fragliche Urkunde folgendermassen aus: Nach dem, was L. Meyer von Knonau und Blumer über dieses Dokument gesagt haben, ist überflüssig zu erwähnen, dass dasselbe jedenfalls unächt ist, d. h. nicht von Herzog Rudolf von Rheinfelden (denn von diesem Herzog allein könnte die Rede sein) herrührt. Das Aeussere dieser schön geschriebenen und stattlichen Urkunde lässt aber nicht daran zweifeln, dass sie zu bestimmtem Zwecke in der Zeit nach Herzog Rudolf verfertigt worden ist, und somit mag der Inhalt in manchen Beziehungen doch auf wirklichen Verhältnissen, wie sie in der Ueberlieferung noch lebten, beruhen. Merkwürdig ist der gewaltige Unterschied, der sich in den Gränzen von Uri gegen Glarus zum Vortheile des erstern in diesem angeblichen Markenbriefe gegenüber dem unzweifelhaften Dokumente von 1196 zeigt.“

---

[5]) Es ist hier zu berichtigen, dass das von der Friternalp herfliessende Wasser noch heutzutage „Friternruns“ genannt wird.

3.

1029, März 29.

Meier Rudolf von Glarus empfängt das Meieramt im Thale Glarus als Lehen von der Aebtissin zu Seckingen.

In Christi Nomine Amen. Convenit ea, quae in tempore fiunt, litteris manifestare. Unde ego Rudolphus villicus Claronensis, vir liberae conditionis, fateor me eundem villicatum, cujus proprietas cum tota valle Clarona ad ecclesiam Secconiensem spectat, in feodum recepisse a reverenda Domina Berchta abbatissa et capitulo ejusdem Secconiensis ecclesiae, sicut et progenitores mei viri ingenui, videlicet Udalricus de Clarona pater meus, Johannes avus, Rudolphus proavus et Johannes abavus hactenus a praefata ecclesia in feodum tenuerunt. Et ob id solitum iuramentum eidem abbatissae et capitulo praestiti, fidelitatem ac obsequium promittens, more majorum meorum, et juxta ejusdem villicationis officii aequitatem ac debitam consuetudinem, uti probum vasallum decet, executurum. In cujus rei fidem sigillum meum huic chartae apposui, quae data est IV. Kal. April. Actum vero in ipso monasterio Secconiensi anno Dominicae incarnationis MXXIX, Indict. XII., providente sedem apostolicam Johanne Papa vicesimo, regnante Chunrado Imperatore, Warmanno tum ecclesiae Constantiensis episcopo et Ernesto Alamannorum duce inclito. Praesentibus testibus Herm. de Wezenberch nobili, Rudolpho de Bilstein, Arnoldo de Mandach liberae conditionis, Vasallis Secconiensis ecclesiae, Berth. Plebano de Lauffenberg et aliis quam pluribus.

Gedruckt bei Aeg. Tschudi I. 11; das Original lag zu seiner Zeit im Stifte Seckingen.

Uebersetzung.

In Christi Namen Amen. Es geziemt sich durch die Schrift zu offenbaren, was in der Zeit geschieht. Daher erkläre ich Rudolf der Meier von Glarus, ein Mann von freiem Stande, dass ich das genannte Meieramt, dessen Eigenthum, gleichwie das ganze Thal Glarus an die Kirche zu Seckingen gehört, zu Lehen empfan-

gen habe von der ehrwürdigen Frau Bertha, Aebtissin, und dem Kapitel des Gotteshauses Seckingen, sowie auch meine Vorfahren, die freien Männer, nämlich Ulrich von Glarus mein Vater, Johannes mein Grossvater, Rudolf mein Urgrossvater und Johannes mein Ururgrossvater dasselbe bis dahin von der genannten Kirche zu Lehen trugen. Und desshalb habe ich der genannten Aebtissin und dem Kapitel den üblichen Eid geleistet, indem ich ihnen Treue und Gehorsam nach der Gewohnheit meiner Vorfahren versprach, und dass ich in der Verwaltung des Meieramtes Billigkeit und pflichtmässiges Herkommen beobachten werde, wie es einem rechtschaffenen Vasallen geziemt. Zur Beglaubigung dieser Handlung habe ich mein Siegel an diesen Brief gehängt, welcher gegeben ist am 29. März. Geschehen im Kloster Seckingen selbst, im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1029, zur Zeit da Papst Johann XX. den apostolischen Stuhl versah, Kaiser Konrad regierte, Warmann Bischof von Konstanz und Ernst durchlauchtiger Herzog von Alemannien war. Als Zeugen waren anwesend der Edle Hermann von Wessenberg, die Freien Rudolf von Bilstein und Arnold von Mandach, Vasallen des Gotteshauses Seckingen, Berthold der Leutpriester zu Lauffenburg und viele Andere.

Anmerkung.

Diese Urkunde ist die älteste ächte, welche vom Thale Glarus handelt und dafür Zeugniss ablegt, dass dieses Ländchen, welches wir uns als damals noch sehr schwach bevölkert vorstellen müssen, dem Frauenkloster zu Seckingen am Rhein zugehörte. Unter dem „ganzen" Thale Glarus, dessen Meieramt von der Aebtissin dem Rudolf von Glarus, als dem fünften seines Geschlechts, verliehen wurde, ist zu verstehen der jetzige Kanton mit Ausschluss der Gemeinden Bilten, Kerenzen und des grössern Theiles von Niederurnen, wie wir unten aus dem seckingischen und österreichischen Urbar ersehen werden. Aus diesen nämlichen Quellen werden wir auch die Rechte und Einkünfte des Meieramtes ganz genau kennen lernen. Was die Genealogie des Geschlechtes der Meier von Glarus, später „Tschudi" genannt, betrifft, so stimmt die Urkunde, wie bereits bemerkt wurde, überein mit derjenigen von 906 (Nro. 1) und lässt sich auch mit der spätern von 1128 (Nro. 6) leicht vereinigen.

Kaiser Konrad, unter dessen Regierung die Urkunde ausgestellt wurde, war Konrad II. der Salier, aus dem Hause der Herzoge von Franken, welcher von 1024 bis 1039 über Deutschland herrschte. Herzog Ernst II. von Alemannien oder Schwaben, welcher ebenfalls erwähnt wird, war des Kaisers Stiefsohn.

4.

1091.

Graf Arnold von Lenzburg schenkt dem Frauenkloster Schännis Güter zu Benken, Bilten und Maseltrangen.

(Alte Uebersetzung einer nicht mehr vorhandenen lateinischen Urkunde.)

»Ich graff Arnold von Lenntzburg thuon khund den gegenwärtigen vnd khünfften (Künftigen), dass ich mein theill Eygenthum ann der kilchen vnd dem Hoff ze Bebenchon (das ist Benckhen) vnd Billitun (das ist Billten) vnd Maseltrangen, mit aller zuogehört, Weib vnd Mann daselbs, In Gottes vnd der heiligen Junckfrauwen Maria vnd aller Heiligen, vnd Insonders S. Sebastians des Gottshaus Schennis Patrons Namen, In gegenwärtigkeit meiner Lechen- vnd Amptleuthen, Ohn alles widersprechen Demselben Gottshauss geygnet hab, Doch mit sollichem geding, dass die Aeptissin daselbs bey meinem Leben alle Freytag auf vnser Frauwen Maria Altar für all gläubig Seelen lasse ein Mess halten, vnd nach meinem Tod mir, auch meinem Vatter, Muetter vnd Bruederen Järlich Jartzeit begannge, mit Almusengebung vnd andern guetthaten, vnd mit allem andacht. Auch thuen ich zuo wüssen, Dass ich mein Lygent guett zu Schmitten [1]) sampt dem Haussgesindt daselbst mit aller gerechtigkeit Herrn Wernhern dem pfarhern des Gottshauss Schennis vnd allen seinen nachkhomen Pfarrherrn daselbs Ohn alle ausbeding geschenckt hab. Also, dass sy alle mittwuchen auf dem Altar an den Stegentritten Eyn Mess für die gläubigen Seelen zu meiner vnd aller meiner Vordern gedächtnuss halten sollend, Jetz vnd in Ewigkeit. Welliches auch ich mit meinem Jnsigel also verzeichne vnd bestette, dass so der Pfarherr oder die Aeptissin daselbs sollich Ampt Jemer versumpten, dass sy alsdan Irer pfrunden vnd geistlichen güettern beraubt vnd vom Allmechtigen Gott verbannet sollen sein. Amen.«

Aus einer uns gütigst mitgetheilten Pergamenthandschrift, dermalen im Besitze des Herrn Ständerath Leonhard Gmür in St. Gallen, deren weitläufiger Titel folgendermasen lautet: »Warhaffte

[1]) In der Gemeinde Benken.

vidimierte abgeschrifften der Stifftungen vnd herrkommen sampt Bäpstlichen, Keisserlichen, königlichen privilegien vnd begnadungen des hochwürdigen vnd fürstlichen Adelichen Freygestiffts vnd Gottshauss Schönnis, dero Authentische Originalien vnd Hauptbrieff, Alle gwarsamme, Kleinotter, Kirchenzierte, kirchen Thürmen, Gloggen vnd stattliche Heiltumben [2]), vnd gantzes Gottshauss vnd Flekken den 29. tag Aprellen Anno Domini 1610 Im Feur zue grund gericht vnd durch Böse Leuth zu Aeschen verbrent worden vnd aber durch Fürsechung Gottes gedachte privilegia vnd Abgeschrifften vnserem Adelichen Freystifft Durch Ir Hochfürstlich Gnaden Johannes Flugius Bischoffe des vralten Fürstlichen Bistum Chur zuegeschickt den 28. tag Mey Anno Domini 1610. Vnd ist durch nachsuechung der Hochwürdigen Fürstin vnd Gnädigen Frauwen, Frauen Anna von Bellheim zu Baumgarten Abbtissin, dissem Adelichen Freygstifft zu guettem, mit hilff der WollErwürdigen Geistlichen Vättern Jesuitern Auss alten Cronicken vnd glaubwürdigen Brieffen vnd Alten geschrifften zusamengetragen wie hernach volgent.«

Anmerkung.

Das Frauenstift Schännis im Gaster soll bereits um's Jahr 809 durch den Grafen Hunfried von Rhätien gegründet worden sein, von welchem die Grafen von Lenzburg, im 11. und 12. Jahrhundert wohl das mächtigste Adelsgeschlecht in der deutschen Schweiz, von mütterlicher Seite abstammten. Diese Grafen hatten in der Umgebung von Schännis grosse Besitzungen und durch ihre Freigebigkeit ging ein beträchtlicher Theil derselben an das Gotteshaus über. Schon Graf Ulrich der Reiche von Lenzburg konnte in einer Urkunde von 1045 sagen: „das Kloster Schännis im Gau Churwalchen sei von seinen Voreltern und ihm selbst von Grund auf hergestellt worden.“

Was nun die vorstehende Schenkung betrifft, so wird dieselbe von Ambr. Eichhorn *Episcop. Curiensis* S. 334 und von Arx Gesch. des Kant. St. Gallen I. 245, welche allem Anscheine nach unser Manuskript benutzt haben, ins Jahr 1085 gesetzt; allein es will uns bedünken, dass sie dazu durch die äussere Form des Manuskriptes verleitet worden sind, welches zuerst mit grossen Buchstaben den Titel bringt: „Graff Arnolt von Lentzburg vnd Baden begabung Anno domini 1085 beschechen“, hierauf eine Urkunde, welche sich blos auf „seinen Theil Eigenthum zu Maseltrangen“ bezieht, und erst nachher (mit der Jahrzahl 1091 (klein geschrieben) die obige grössere Schenkung Graf Arnold's mit der Bemerkung: „vss Latein in Deutsch,“ Bald darauf folgt in dem Manuskripte die nachstehende Notiz:

„Darnach Anno Domini 1096 gab graff Vlrich von Lentzburg, der zu

[2]) Reliquien.

Lentzburg sass, — — an das Fürstlich Freystifft vnd Gottshauss Schennis sein theil an dem dorf Maseltrangen, damit wart dasselb dörfflin gar des Fürstlichen Freystiffts Schennis. Auch gab er sein Eygenschafft zu Mandolschwil vnd die Leuthkirchen zu S. Gallen in Schennis [3]) halb, Auch die Leuthkirchen zu Lewiran [4]) halb, Desgleichen den Hoff so er zu Schennis hat. Mer ein hueb bei Schnabelburg gelegen, gehört in Hoff gen Knonaw, Mer 18 Schaff aus dem Landt Glarus zu mittem Meyen, Mer 18 Fueder Holtz zu Vrnen, genannt Nider Vrnen aus Glarus [5]), Mer die halb kirch vnd sein Hoff zu Bebenchon (das ist Bennchen), damit war Benchen gar des Fürstlichen Freigstifft vnd Gottshaus Schennis."

Vgl. die damit im Wesentlichen übereinstimmende lateinische Notiz Aeg. Tschudi's in seinem handschriftl. Wappenhuche, abgedruckt bei Kopp *vindiciae Actorum Murensium* S. 110, Schweiz. Gechichtsforscher IV. 88, 144. Die Uebereinstimmung beider Manuskripte scheint uns den besten Beweis dafür zu leisten, dass vor dem Brande von 1610 in Schännis wirklich Urkunden lagen, welche die beiden Vergabungen der Grafen Arnold und Ulrich von Lenzburg bezeugten.

Die lenzburgischen Besitzungen im Gasterlande, welche ursprünglich in den Hof zu Benken, später (siehe österreichiches Urbar unten Nro. **23**) in den Hof zu Schännis gehörten, hatten nach einer sehr alten Markenbeschreibung, welche sich sowohl in unserm Manuskripte als auch in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich [6]) findet und bei von Arx I. 247, Herrgott II. 228 abgedruckt ist, einen Umfang, der zum Theil noch über die Gränzen des jetzigen Bezirks Gaster hinausging. Sie erstreckten sich nämlich auf der linken Seite der Linth vom Röthibach am Wallensee, welcher gegenwärtig unsere Gemeinde Kerenzen von der st. gallischen Gemeinde Quarten trennt, bis zum Dorfe Tuggen und auf der rechten Seite von Tattikon und dem Kaltbrunnerbach über die Höhe der Berge bis an den Speerkamm und von diesem hinunter an den Walensee gegenüber dem Röthibach. So erklärt es sich, dass in einer Urkunde von 1230 (unten Nro. **10**) die Berge Amden und Kerenzen zu dem, damals dem Grafen von Kyburg zugehörigen *„praedium Schännis"* gerechnet werden

---

[3]) Vergl. unten bei Nro. **7**.

[4]) Die Pfarrkirche Schännis lag nach einem spätern Abschnitte des Manuskriptes an einem kleinen Bache, welcher „die Lewirren" hiess.

[5]) Vgl. unten Nro. **5**.

[6]) Mit folgendem Titel: „Der getwing vnd rechte so vorziten Graue Volrich von Lenzburg vnd Graue Arnold von Baden an das Goteshus Schennis gigeben, vss Latine ze Tiutse gesriben jn dem jare do von Gottis giburte waren zwelfhundert vnd zweinzich jaren.": (Von Tschudi's eigener Hand mit der Randbemerkung: „Bi den eltisten geschribnen tütschen schrifften.") Eine neuere Abschrift aus dem 17. Jahrhundert, welche sich beim Jahr 1178 findet, hat folgenden Titel: „Der alten Grafen von Lentzburg, die ouch Grafen zu Baden warend, alte rechtung vnd zwing an dem gastern, wie verr Jr eigentumb gangen, ouch wass vnd wie si dass vor ziten dem gotzhus Schennis geben. Doch Kaltbrunnen, da der zwing des Gotzhus Einsidlen, dessglichen Murg, Quarten vnd Quinten, da der zwing des Gotzhus Pfävers, vnd doch auch im land ze gaster ligt, nit in diesem nachvolgenden zirck inbegriffen."

und dass in einer spätern Urkunde von 1282 (unten Nro. **27**) von dem „Hof zu Benken mit den Gütern gelegen in den Bergen Amden und Kerenzen“ die Rede ist, welche die Grafen von Rapperschwyl von der Herzogin von Kärnthen zu Lehen trugen. An gegenwärtiger Stelle haben wir blos noch zu bemerken, dass nach der angeführten Markenbeschreibung, sowie nach dem österreichischen Urbar nicht der ganze alte Hof Benken in's Eigenthum des Frauenstiftes Schännis überging, sondern ein Theil davon in der Hand der Herrschaft zurück blieb, welche zugleich über das ganze Gasterland die Vogtei besass.

Was die Besitzung des Stiftes Schännis in der Gemeinde Bilten betrifft, um deren willen wir vorzugsweise die vorstehende Urkunde in die gegenwärtige Sammlung aufgenommen haben, so erhellt aus der unten (Nro. **12**) anzuführenden Urkunde von 1241, dass nicht alles lenzburgische Eigenthuum daselbst auf das Kloster übergegangen war, sondern ein Theil desselben sich auf die Grafen von Kyburg vererbt hatte. Ueber den Umfang der Schänniser Besitzung erhalten wir nähere Auskunft durch den Loskaufbrief von 1412, welcher gegenwärtig noch im Landesarchive Glarus aufbewahrt wird und bei Ambr. Eichhorn *Cod. prob.* Nro. 115 sich abgedruckt findet. Es waren in Bilten drei Höfe, welche zusammen jährlich 3 Malter Haber, 6 Viertel Kernen, 3 Schafe, 3 Kühe und 1 Schwein dem Gotteshause zinsten. Dieses Einkommen verkauften die Aebtissin und ihr Kapitel den Dorfleuten zu Bilten und Mühlebach und allen Besitzern von Gütern, welche in die drei Höfe zinspflichtig waren, um die Summe von 152 Pfund Zürcher Währung.

5.

1127, August 11.

Graf Arnolf (von Lenzburg) vergabt dem Gotteshause Schännis seine Besitzung in Niederurnen.

Quoniam auctoritate litterarum beneficia reperiuntur notata quorundam ecclesiasticis ministeriis causa dilectionis Dei attributa, videbatur ergo auctoritate earundem memoriae tradere, quod ego Comes Arnolfus, ad reconciliandum mihi Sanctum Sebastianum martyrem, tradidi sanctae ecclesiae Scanniensi praedium meum quod habui Vranae cum omnibus hominibus mihi pertinentibus, in eodem manentibus, et cum omni utilitate, excepta particula quadam unde ad servitium meum tortilia vasa referuntur. Ergo quia in praefata ecclesia Deo servientes multis modis offendi, fauente uenerabili uxore

mea Hemma et filiis meis Vodalrico, Arnolfo, Wernhero, Chunone, ea conditione, ut quicunque ex filiis meis ex parte nostra Aduocatus ejus ecclesiae extiterit, pro filiis fratris mei defensor praedicti loci existat. Anno incarnationis Domini MCCXXVII. Indictione V. Epact. VI. Concurr. V. III. Id. Augusti. Regnante Luthero Imperatore, Ita Abbatissa praesidente eidem ecclesiae. Fecimus haec sub testimonio filiorum fratris mei Comitis Rudolfi, Vodalrici et Arnolfi, et aliorum liberalium virorum Chunonis, Burchardi, Immonis.

Reditus in Vrannen ecclesiae ex veteri urbario, quatuor oues, octo ydriae cervisiae, porcum valentem III solidos, gallinam, XV oua, V ulnas panni de lana, tria quartalia tritici, VII modios et dimidium auenae.

Gedruckt bei Aeg. Tschudi I. 61, Herrgott II. 152. Berichtigt nach dem auf der Stadtbibliothek in Zürich liegenden Manuskripte der Tschudi'schen Chronik. In letzterm hat Tschudi offenbar später und blos in deutscher Sprache beigefügt:

„Item XVIII Fuder Holtz zu Niedervrnen hat hievor Graf Volrich von Lentzburg dem Gotzhus geben." — Vergl. hierüber oben die Anmerkung zu Nro. 4.

Uebersetzung.

Weil die Wohlthaten, welche Einzelne aus Liebe zu Gott dem Dienste der Kirche zuwenden, urkundlich verzeichnet zu werden pflegen, so schien es angemessen, durch das Mittel der Schrift dem Gedächtnisse zu überliefern, dass ich Graf Arnolf, um den heil. Märtyrer Sebastian [1]) wieder mit mir zu versöhnen, der heil. Kirche zu Schännis übergeben habe mein Grundeigenthum, welches ich zu Urnen hatte, mit allen darauf befindlichen, mir zugehörigen Leuten und allem daraus sich ergebenden Nutzen, jedoch mit Vorbehalt eines kleinen Stückes Land, von woher gedrehte Geschirre zu meinem Dienste gebracht werden. [2]) Diess geschah, weil ich die Frauen, welche in gedachter Kirche Gott dienen, vielfach beleidigt habe, mit Zustimmung meiner würdigen Gattin Hemma und meiner Söhne Ulrich, Arnolf, Werner, Kuno, und mit der Bedingung, dass, wer

[1]) Den Schutzpatron von Schännis.

[2]) Wir haben hier wörtlich übersetzt, weil uns Tschudi's Verdeutschung nicht richtig schien. Dagegen mag von Arx I. 300 den Sinn der Urkunde getroffen haben, wenn er sagt: Der Graf behielt sich eine Stelle vor, auf der seine Leute Gefässe für sein Haus zu drehen pflegten.

immer von meinen Söhnen unserseits Kastvogt des Gotteshauses sei, auch anstatt der Söhne meines Bruders Schirmer des vorbenannten Ortes sein soll. Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1127 den 11. August, zur Zeit als Kaiser Lothar regierte und Aebtissin Ita jener Kirche vorstand. Wir haben diess gethan in Gegenwart der Söhne meines Bruders Grafen Rudolf, Namens Ulrich und Arnolf, sowie anderer freier Männer: Kuno's, Burkard's, Immo's.

Einkünfte des Gotteshauses Schännis in Urnen nach einem alten Urbar: 4 Schafe, 8 Krüge Bier [3]), ein Schwein im Werthe von 3 Schillingen, eine Henne, 15 Eier, 5 Ellen Wollentuch, 3 Viertel Weizen, 7 1/2 Mütt Haber [4]).

Anmerkung.

In chronologischer Beziehung ist zu bemerken, dass Lothar III. (von Supplinburg, Herzog von Sachsen), unter welchem unsre Urkunde ausgestellt worden ist, vom Jahr 1125 bis 1137 als König über Deutschland herrschte, jedoch erst im Jahr 1133 die Kaiserwürde erlangte. Der Titel „*Imperator*" wird ihm daher hier noch nicht mit vollem Rechte beigelegt.

Was den Inhalt der Urkunde betrifft, so verweisen wir zunächst auf dasjenige, was bereits bei Nro. 4 über die Beziehungen der Grafen von Lenzburg zum Stifte Schännis gesagt worden ist. Die Genealogie dieser Grafen ist sehr bestritten und daher können wir nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Aussteller unsrer Urkunde eine andere Person sei als der Graf Arnold der Urkunde von 1091 [5]) (Nro. 4). Nach der dort angeführten Pergamenthandschrift aber ist Letzterer bereits im Jahre 1103 verstorben und hierauf erbte sein Vetter Graf Arnolf, der Aussteller unsrer Urkunde († 1131 oder nach Tschudi 1129), sowohl die Feste Baden als auch die Kastvogtei über Schännis. Sei dem wie ihm wolle, so geht aus der Urkunde selbst hervor, dass der vorliegenden Schenkung zwei Motive zu Grunde lagen: vorerst wünschte Graf Arnolf vor seinem Tode noch alles Unrecht abzubüssen, welches er etwa während seines Lebens dem, seinem Schutze empfohlnen Gotteshause zugefügt hatte; sodann wollte er die Kastvogtei des Stiftes Schännis seinen Söhnen, im Gegensatze zu den Söhnen seines Bruders Rudolf, sichern. Den Gegenstand der Schenkung machte das herrschaftliche Gut aus, welches die Lenzburger in Niederurnen besassen und durch ihre eignen Leute (Hörigen) daselbst bebauen liessen. Ueber den Umfang dieses Gutes erhalten wir etwelche Andeutung durch die, einem alten Urbar enthobnen, am Fusse der Urkunde verzeichneten Grundzinse und Abgaben, welche die Hörigen

---

[3]) Die bei Nro. 4 erwähnte Pergamenthandschrift fügt hier die erläuternde Parenthese bei: „Berlimost."

[4]) Obige Handschrift fügt hier noch bei: „Item Fääl, Fassnachthüener dero so eigen sind."

[5]) Vergl. die Abhandlung G. v. Mülinen's im Schweiz. Geschichtsforscher IV. 143 ff.

alljährlich dem Kloster zu bezahlen hatten. Es scheint daraus hervorzugehen, dass diese Besitzung einen mässigen Umfang hatte, wie denn auch in der päpstlichen Bulle von 1178 (unten Nro. 7) das Stift Schännis in Urnen für sich nicht mehr in Anspruch nimmt als „eine halbe Hube und zwei Aecker nebst dem Mühlehofe.“ Ein Beispiel dafür, dass es in Niederurnen neben dem Kloster Schännis schon früher auch andere Grundeigenthümer gab, finden wir in der unten anzuführenden Urkunde von 1321, nach welcher die Meier von Windeck ein Gut „im Feld“ besassen. Sehr wenig Aufschluss über den Umfang der Schänniser Besitzung gewährt uns der im Gemeindsarchive Niederurnen aufbewahrte Loskaufbrief von 1471, indem es hier nur heisst, das Gotteshaus habe auf etlichen Gütern in Niederurnen „etwas Schaf- und Habergült“ besessen, die es nun den pflichtigen Leuten verkaufe „um ein Summ Gelts hie nit not zu erzellen.“ Die Notiz bei Tschudi I. 62 über einen Loskauf im Jahr 1584 ist offenbar verstümmelt; denn in dem erwähnten Manuskripte von 1610 lautet sie folgendermassen: „Gemeltte gültt vnd drey Hofreitinen, deren Besitzer des Fürstlichen Freygestiffts vnd Gottshauses Leibeigen warend, haben sich Anno domini 1548 Abkhauft von Frauw Ursulla Mundbrättin vnd Adelichen Conuendt.“ Das Gemeindsarchiv Niederurnen enthält nun zwar wirklich drei, von der Aebtissin Ursula Mundprat ausgestellte Loskaufbriefe aus den Jahren 1541 und 1543, allein sie beziehen sich nur auf den grossen und kleinen Zehnten, auf die Opfer und pfärrlichen Rechte, welche die ganze Gemeinde nach Schännis schuldete. Soferne in der That im Jahr 1548 ein Auskauf stattfand, kann sich derselbe nur auf die Todfallspflicht bezogen haben; denn die „Gült“ wurde, wie wir gesehen haben, bereits 1471 losgekauft.

6.

1128, Februar 26.

Meier Heinrich Schudi empfängt das Meieramt zu Glarus vom Stifte Seckingen zu Lehen.

In nomine Domini nostri Jesu Christi etc. Universis hanc literam inspecturis pateat, quod ego Heinricus villicus Glaronensis dictus Schudi ipsum villicatum Glaronensem a reverenda Domina G. Abbatissa et Capitulo Secconiensis ecclesiae, cujus vasallus ingenuus liberae conditionis sum, in feudum recepi pro me et filiis meis legitime natis, sicut et majores mei, videlicet Hermannus de Glarona pater et Johannes avus aliique progenitores mei hactenus ex conces-

sione ejusdem ecclesiae in feudum tenuerunt, ad quem ejus proprietas una cum tota Glaronensium terra spectat, meque juramento obligavi, simul cum filiis meis, eidem Dominae Abbatissae, capitulo et ecclesiae fidelitate ac omni debito obsequio parituros. In cujus testimonium sigillum meum huic chartae affixi. Actum in ipso Secconiensi coenobio. Testes qui adfuerunt, Heinricus de Chrenchinchen, Rudolfus de Guttenburch nobiles, Chuno dapifer de Rhinfelden, Heinricus de Toggern, Ulricus de Berowe ingenui, aliique plures. Data V. Kalend. Martii. Anno incarnationis Domini MCXXVIII., regnante Lothario Tertio Romanorum Rege, Indict. VI.

Gedruckt bei Aeg. Tschudi I. 62; das Original lag zu seiner Zeit in Seckingen.

Uebersetzung.

Im Namen unsers Herrn Jesu Christi. Allen, die diesen Brief ansehen werden, sei zu wissen, dass ich Heinrich der Meier von Glarus, genannt Schudi, dasselbe Meieramt zu Glarus von der ehrwürdigen Frau G. Aebtissin und dem Kapitel der Kirche zu Seckingen, deren freigeborner Vasall ich bin, zu Lehen empfangen habe für mich und meine ehelichen Söhne, wie es auch meine Vorfahren, nämlich Hermann von Glarus mein Vater und Johannes mein Grossvater und meine entferntern Ahnen bis dahin aus Vergünstigung des nämlichen Gotteshauses zu Lehen getragen haben, welchem das Eigenthum des Meieramtes gleichwie das ganze Land der Glarner zugehört. Ich habe mich auch mit meinen Söhnen eidlich verpflichtet, derselben Frau Aebtissin und ihrem Kapitel und Gotteshause mit Treue und allem schuldigen Gehorsam gewärtig zu sein. Zum Zeugnisse des Vorstehenden habe ich mein Siegel an diese Urkunde gehängt. Geschehen im Kloster Seckingen selbst, in Gegenwart nachfolgender Zeugen: der Edeln Heinrich von Krenkingen und Rudolf von Guttenburg, der Freien Kuno Truchsäss von Rheinfelden, Heinrich von Toggern und Ulrich von Berau, sowie mehrerer Anderer. Gegeben am 26. Hornung im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1128, unter der Regierung des römischen Königs Lothars des dritten.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist namentlich dadurch merkwürdig, dass in derselben der Name „Schudi," woraus nachher „Tschudi" wurde, zum ersten

Male und zwar als Geschlechtsname der Meier von Glarus vorkömmt, die sich vorher, wenn sie ihres Amtes nicht erwähnten, einfach „von Glarus" genannt hatten. Im Uebrigen bestätigt die Urkunde nur, was wir bereits aus derjenigen von 1029 (oben Nro. 3) wissen, nämlich dass das ganze Glarnerland dem Stifte Seckingen zugehörte und dass die Tschudi das Meieramt über dasselbe von diesem Gotteshause zu Lehen trugen. Beachtenswerth ist nur die beinahe ängstliche Weitschweifigkeit, mit welcher Meier Heinrich sich als *„vasallus ingenuus liberae conditionis"* bezeichnet, um zu verhüten, dass er nicht auf gleiche Linie gestellt werde mit den Meiern andrer Klosterhöfe, welche zu jener Zeit noch hörige Ministerialen waren.

7.

1178, Oktober 24.

Pabst Alexander III. bestätigt dem Frauenkloster Schännis seine Besitzungen, unter denen auch Güter in Bilten und Niederurnen, sowie Einkünfte in Glarus erwähnt werden.

Alexander episcopus servus servorum Dei dilectis in Christo filiabus Adelheidae abbatissae monasterii S. Sebastiani Scandensis ejusque sororibus tam praesentibus quam futuris regularem vitam professis salutem et apostolicam benedictionem in perpetuum. Prudentibus virginibus, quae sub habitu religionis accensis lampadibus per opera pietatis jugiter se praeparant ire obviam sponso, sedes apostolica debet praesidium impertiri, ne forte cujuslibet temeritatis incursus aut eas a proposito revocet aut robur, quod absit, sacrae religionis infringat. Eapropter dilectae in Christo filiae, vestris justis postulationibus clementer annuimus et praefatum monasterium sancti Sebastiani Scandensis, in quo divino estis mancipatae obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti privilegio communimus. Inprimis siquidem statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum Dei timorem et beati Augustini regulam in ecclesia vestra institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Praeterea quascunque possessiones, quae-

cunque bona eadem ecclesia in praesentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium, seu aliis justis modis praestante Domino poterit adipisci, firma vobis et his quae vobis successerint, et illibata permaneant. In quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis: Locum ipsum, in quo praefata ecclesia sita est, cum ecclesia parochiali, capella S. Galli [1]) et aliis suis pertinentiis. Ecclesiam de Bebinchon [2]) cum curte et aliis pertinentis. Ecclesiam de Nuolun [3]) cum suis pertinentiis, duos mansos in eadem villa, et duo nemora, terminus inferioris ab ortu fontis manantis usque in lacum, terminus superioris nemoris a lapide Fliola usque in torrentem Marcpach. In Sibeneichin [4]) dimidium mansum cum curte molendinaria. In Buttinchon [5]) duos mansos. In Vspo [6]) domum armentariam. In Villitun [7]) mansum et dimidium cum omni jure. In Vranun [8]) dimidium mansum et duos jurnales, cum curte molendinaria. In Andimo [9]) monte Voraden et Buchelin, cum Alpibus Alaskin inferior, Furculun et Matta dimidia. In Flion [10]) domum armentariam. Winchilon sum suis pertinentiis. Horue cum suis pertinentiis. [11]) In Chaltenbrunnen [12]) jurnale molendinarium. In Riete dimidium mansum. Smaricon [13]) cum pascuis in Buochperch [14]). Portum navigalem in Suno. In Tuffilinchun mansum. In Echtolsuuiler mansum. In Barra [15]) sex mansos et dimidium, et curtem, et quatuor jurnales cum domo molendinaria. Capellam de Chnonouuo [16]), cum tota villa et omnibus suis appendiciis. Ecclesiam de Wilo [17]) cum omni jure decimationis, et curtem cum suis pertinentiis. In Luplinswalde pertinentia ad curtes de Vuolon [18]) et jura decimationis. In Stetin [19]) portum navigalem. Ecclesiam de Mellingen [20]) et unum mansum et portum navigalem. Iu Rüti mansum. In Vuetingen [21]) mansum. In Goltpach mansum. In Aeschi mansum et praedium tributale in Cholenbare et curtem cum suis pertinentiis et domo molendinaria. Ecclesiam de Reitinouuo [22]) cum

---

[1]) Die alte St. Gallenkapelle in Schännis ist im Jahr 1824 abgebrannt; ihr Thurm ist als Ruine stehen geblieben. [2]) Benken im Gaster. [3]) Nuolen in der March. [4]) Siebnen, ebenda. [5]) Buttikon, ebenda. [6]) Ussbühl. [7]) Bilten. [8]) Niederurnen. [9]) Amden. [10]) Im Fly bei Weesen. [11]) Winkel und Horw bei Luzern. [12]) Kaltbrunn im Gaster. [13]) Schmerikon im St. Gallischen Seebezirk. [14]) Buchberg im Gaster oder in der March. [15]) Baar bei Zug. [16]) Knonau im Kanton Zürich. [17]) Niederwyl im Kt. Aargau. [18]) Wohlen, ebenda. [19]) Stetten, ebenda. [20]) Mellingen, ebenda. [21]) Wettingen, ebenda. [22]) Reitnau, ebenda.

omni jure decimationis, et curtem cum suis pertinentiis, et decimas de Vuinicon [23]. In Ebersol [24] praedium. In Varrich praedium. Curtem de Madolsuuiler et praedium. In Suiciis [25] praedium. In Göycheim omne jus decimationis. In Dieneberch praedium. In Mose praedium. In Chemnatun piscariam. Buochberch [14] cum suis pertinentiis. Rieden [26] cum suis pertinentiis. In Chaltebrunne [12] duos mansos. Mazzeltrangen [27] cum omnibus suis appendiciis. Alpem Alpigulum et Alpem Vuengin, a pede montis usque ad cacumen. Curtem de Scennins [28] cum districtu in villis, in silvis, in pascuis, et duas tabernas et jura pistoria. In Dorf [29] dimidium mansum cum novalibus. In Rufinum [30] mansum cum novalibus. Praedium in Riete. In Grabun portum navigalem et praedia illi attinentia. In Lustunouuo [31] praedium, et ex altera parte fluvii praedium. Alpes Masentana dimidia, Iudirun et Cuzin. In Clarona decem et octo oves in redditu. Moroun cum suis pertinentiis. In Mondolswilare domum armentariam. Eschibach iurnale. In Vfterzin [32] praedium. In Mols praedium. In Walestatte [33] dimidium mansum. In Clavilla praedium. In Geninnes [34] praedium cum vineis. In Cizurs [35] et in Varres partes decimarum. In Malanzes [36] partem decimae vini. In Phalers tres mansos. In Luuene mansum. In Ranguil [37] curtem cum suis pertinentiis. In Plutin mansum. In Slins [38] dimidium mansum. Montem Clauturni cum omni utilitate. In Frowins iurnale. In Checins [39] dimidium mansum. In Plattun mansum. In Gisingun mansum. In Muron [40] mansum. In Eschans [41] dimidium mansum. Ecclesiam de Tosters cum curte et aliis suis pertinentiis. In Swabeswiler mansum. In Nordinchon dimidium mansum, et quidquid juris habetis in ecclesia de Benduro [42]. Sane novalium vestrorum quae propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas praesumat exigere. Liceat quoque vobis, personas liberas et absolutas a seculo fugientes ad conversationem vestram recipere, et eas sine contradictione aliqua retinere. Obeunte vero te, nunc ejusdem loci

---

[23] Wynikon im Kt. Luzern. [24] Ebersol, ebenda. [25] Schwyz. [26] Rieden im Gaster. [27] Maseltrangen, ebenda. [28] Schännis, ebenda. [29] Dorf, ebenda. [30] Rufi, ebenda. [31] Lustnau im Vorarlberg. [32] auf Terzen am Wallensee. [33] Mols und Wallenstadt, ebenda. [34] Jenins in Graubünden. [35] Zizers, ebenda. [36] Malans, ebenda. [37] Rankwyl im Vorarlberg. [38] Schlins, ebenda. [39] Götzis, ebenda. [40] Mauern, ebenda. [41] Eschen, ebenda. [42] Bendern bei Vaduz.

abbatissa, vel earum qualibet quae tibi successerint, nulla ibi qualibet subreptione, astutia seu violentia praeponatur, nisi quam sorores communi consensu vel sororum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Augustini regulam providerint eligendam. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint, nullus obsistat, salva tamen justitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas sit, praefatum ecclesiam temere perturbare, aut ejus possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare; *sed omnia integra conserventur, earum, pro quarum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva apostolicae sedis auctoritate et dioecesani episcopi canonica justitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, nisi reatum suum digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et Domini Redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine divinae ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatenus et hic fructum benedictionis percipiant, et apud districtum judicem praemia aeternae pacis inveniant. Amen. Ego Alexander catholicae ecclesiae episcopus. Ego Hubaldus Hostiensis. Ego Cinthyus presbiter card. tit. S. Caeciliae. Ego Arduinus presbiter card. tit. S. Crucis in Jerusalem. Ego Rainerius diaconus card. sancti Georgii ad velum aureum. Ego Gratianus diaconus card. SS. Cosmae et Damiani. Ego Mattheus diaconus card. sanctae Mariae novae. Datum Tusculani per manum Alberti sanctae Romanae ecclesiae presbiteri card. et cancellarii VIIII. Kalendas Novembris indictione XII. Incarnationis Dominicae anno MCLXXVIII. Pontificatus vero Domini Alexandri Papae III. anno XX.

Gedruckt bei Ambros. Eichhorn, *Episcopatus Curiensis, Cod. prob.* Nro. 56. Aeg. Tschudi I. 88 giebt blos den Anfang und den Schluss der Urkunde, welche ihm im Original vorgelegen zu haben scheint. Eine vollständige Abschrift findet sich dagegen in dem, in Zürich liegenden Manuskripte seiner Chronik; wir haben aus derselben mehrere Berichtigungen, namentlich der Ortsnamen geschöpft.

Anmerkung.

Wir glaubten die vorstehende Urkunde, ungeachtet ihrer Weitläufigkeit, um so eher vollständig mittheilen zu sollen, als das einzige gedruckte Werk, in welchem sie sich bereits findet, äusserst selten geworden ist. Da indessen doch nur ein sehr kleiner Theil der Urkunde den Kanton Glarus berührt, ihr übriger Inhalt aber für unsre Landsleute wenig Interesse hat, so werden sie es wohl nicht zürnen, wenn wir, um Raum zu ersparen, keine Uebersetzung beifügen, zumal wir die Ortsnamen, welche bei den hier aufgezählten, reichen Besitzungen des Klosters Schännis zum Vorschein kommen, in Anmerkungen zu erläutern versucht haben. Wir begnügen uns also, hier anzuführen, was dieses Gotteshaus in unserm Kanton besass: „In Ussbühl ein Sennhaus. In Bilten anderthalb Huben mit allem Rechte. In Urnen eine halbe Hube und zwei Tagwerke (Acker oder Wiesen?) nebst dem Mühlehofe. In Glarus 18 Schafe als jährliches Einkommen.“ Letztere — ein Geschenk der Grafen von Lenzburg, wie wir oben bei Nro. 4 gesehen haben — sind als eine Grundrente aufzufassen, welche auf dem ganzen seckingischen Thale Glarus ruhte und aus dem Hofe daselbst jährlich auf Mitte Mai nach Schännis entrichtet wurde. Vergl. darüber unten Nro. 16. Was aber die „Huben“ *(mansi)* betrifft, denen wir namentlich beim seckingischen Urbar wieder begegnen werden, so wollen wir gleich hier bemerken, dass darunter die grössern, weil in der ältesten Zeit ausgetheilten, Zinsgüter der Hörigen zu verstehen sind, welche einen Flächeninhalt von mindestens 20 Jucharten hatten.

8.

1196, August 30.

Vergleich über die Gränzen zwischen Uri und Glarus.

In nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, qualiter Uranienses et Claronenses Deo annuente reconciliati sunt, Sub hac scilicet forma. Est Riuus nomine Ursinbach qui oritur in scopulo qui dicitur Munprecha, et dirigitur in quoddam flumen nomine Ferscha. Inde protenditur diuisio in directum usque ad rupem que vocatur Oufrutta. Inde vero porrigitur ad montem qui vocatur turris. Ab illo loco in rivum qui dicitur Uisinbach. Inde ad locum qui vocatur Campurecga, usque in Montem nomine Walaecga. Inde in Montem nomine Horgensatel. Et ne circumiacentium provinciarum plebi tradatur oblivione, et ne commutari possit, sigillo Ottonis comitis palatini Burgundie presens

charta impressa est, et eius consensu, quia ipse est aduocatus Claronensis. Actum anno dominice Incarnationis MCXCVI. Datum apud Claronam III. Kal. Septembris.

Abgedruckt nach dem Original im Archiv Uri bei Kopp Gesch. der eidgenössischen Bünde II. 714; ferner bei Aeg. Tschudi I. 97, Schmid Gesch. von Uri I. 211, Herrgott II. 205.

Uebersetzung.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Zu wissen sei allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, dass die Urner und die Glarner durch Gottes Fügung sich mit einander verglichen haben in folgender Weise. Es ist ein Bach Namens Ursinbach [1]), welcher entspringt an dem Felsen Munprächen (jetzt Scheienberg) und sich ergiesst in einen Fluss, genannt Fätschbach. Von da geht die Gränzscheide geradeaus bis zu der Flüh, genannt Ouffrut [2]), und von da weiter an den Berg, welcher Thurm heisst [3]), und von da zu dem Flusse Visinbach [4]), und von da zu der Stelle, die man Gambereck [5]) nennt, bis zu dem Berge Walenegg [6]), und von da auf den Berg Horgensattel. [7]) Und damit diese Marken beim Volke der umliegenden Landschaften nicht in Vergessenheit gerathen und nicht verändert werden können, ist das Siegel Otto's des Pfalzgrafen von Burgund auf die gegenwärtige Urkunde gedrückt worden mit seiner Zustimmung, weil er selbst Vogt über Glarus ist. Geschehen im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1196. Gegeben zu Glarus am 30. August.

---

[1]) So heisst er noch in einem Plane von 1734 (im Landesarchiv Glarus); jetzt Fritternruns.

[2]) Jetzt Steinberg.

[3]) Er führt heute noch diesen Namen.

[4]) So noch im Plane von 1734; jetzt Fisitenbach und weiter unten Schreienbach.

[5]) Jetzt Malor.

[6]) An diesen Bergnamen erinnert noch der „Walenbach" südlich der Alp Altenoren.

[7]) Im Plane von 1734 „Hergensattel"; auf der jetzigen Landkarte heisst dieser Berg Rothstock.

Anmerkung.

Es ist diess der älteste, unzweifelhaft ächte Markenbrief zwischen Uri und Glarus, welcher als Grundlage diente bei den spätern Gränzbereinigungen, die in den Jahren 1435, 1483, 1700, 1731, 1779 und 1851 stattgefunden haben. Pfalzgraf Otto von Burgund, welcher die Urkunde besiegelt und, wie es scheint, bei dem Vergleiche mitgewirkt hat, war der dritte Sohn Kaiser Friedrich's I. (Barbarossa) und Bruder Kaiser Heinrich's VI. Die Vogtei über das Thal Glarus, welche namentlich auch die hohe Gerichtsbarkeit in sich schloss, besass er ohne Zweifel als Lehen vom Reiche, wie nachher die Häuser Kyburg und Habsburg-Oesterreich. Wahrscheinlich hatte er dieselbe nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg erworben. Das Siegel des Pfalzgrafen, von welchem dermalen nur noch geringe Spuren vorhanden sind, stellte nach Tschudi einen aufrechtstehenden geharnischten Mann dar, welcher an der Brust einen Schild hielt, in dem ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln zu sehen war.

9.

1220, Juni 1.

Meier Heinrich Schudi vertheilt seine Lehen und Allodien unter seine drei Söhne.

Noverint omnes praesentes et futuri, quod ego Heinricus dictus Schudi, vir Claronensis liberae conditionis, una cum filiis meis Joanne et Rodolfo villico et Heinrico, solitum iuramentum super omnia feoda tam villicationis quam aliarum possessionum, praediorum et bonorum, una cum decima foetuum ouium dicta Lamrezehende, et quaecunque titulo feudi in valle Claronae progenitores nostri, videlicet Rodolfus dicti mei Heinrici Schudi pater, Joannes auus et Heinricus proauus hactenus a monasterio Seconiensi tenuerunt, reverendae Dominae E. Abbatissae iam dicti monasterii praestitimus et fecimus, obligando nos debitae servitutis et fidelitatis de praefatis feodis, quibus a praefata Domina Abbatissa iam infeodati sumus, iuxta cousuetudinem communem feodorum, tali quidem conditione, ut Rodolfus filius meus, cui ego Heinricus pater consensu Dominae Abbatissae ius villicationis antedictae, quo infeodatus fui, resignaui, eandem villicationem omni executione ac debito consueto gerat, tam

in hominibus quam in aliis iuribus, ne aliqua querela necessaria incolarum Claronensium ab eo iuste violentiae seu negligentiae officii debiti culpetur. Item ego Heinricus pater altero filio meo Heinrico vicedominatum meum de Flumins, de quo Episcopo Curiensi obligatione teneor, contradidi, hoc quidem pacto, quod post obitum meum ipse ac proles eius in supradictis feodis Claronensibus Seconiensis ecclesiae nullum ius habere debeant. Caetera vero omnia feoda ac propria, quae Claronae ac alibi habeo, me defuncto Joanni filio succedant, sicut hoc a praefata Domina Abbatissa concessum est. Et in fidem ac testimonium praestiti iuramenti ac obligationum praestitarum ego Heinricus Schudi has litteras antedictae Dominae meae Abbatissae tradidi, sigillo meo appenso, me filiosque meos de omnibus suprascriptis recognoscens. Hiis praesentes interfuerunt Joannes de Vuagenberg, Dietricus et Wernherus in Kilchmatte fratres, Hartmannus de Windecke villicus, Vlricus de Kaphinstein, Albertus Strubo, Albertus Vuichselere, Dietrichus Lagerre, Joannes in demo Bifange, Vualtherus an Veno, et alii. Datum Claronae, in domo Plebani, anno Domini MCCXX Calendis Junii. Feria secunda, Indictione VIII.

Gedruckt nach einer eigenhändigen Abschrift Aegid. Tschudi's, welche sich bis zum Brande von 1861 im Besitze des Hrn. Landammann Heer befand, im Archiv für schweiz. Geschichte III. 80. Eine andere Abschrift von Tschudi findet sich in seinem in Zürich liegenden Manuskripte. Das Original muss früher in Seckingen gelegen haben. Vergl. den kurzen Auszug in Aeg. Tschudi's Chronik I. 118.

Uebersetzung.

Zu wissen sei allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, dass ich Heinrich genannt Schudi, ein freier Mann in Glarus, und mit mir zugleich meine Söhne: Johann und Rudolf der Meier und Heinrich, für alle Lehen sowohl des Meieramtes als anderer Besitzungen, Grundstücke und Güter, sowie des Lämmerzehndens, und für Alles, was unsere Vorfahren, nämlich Rudolf, mein des genannten Heinrich Schudi's Vater, Johannes mein Grossvater und Heinrich mein Urgrossvater, bis dahin im Thale Glarus vom Kloster Seckingen zu Lehen getragen haben, der ehrwürdigen Frau E. Aebtissin dieses Gotteshauses den gewohnten Eid geleistet haben, indem wir uns nach gemeinem Lehenrechte zu schuldiger Treue und Dienstbarkeit

verpflichteten von den benannten Lehen, mit denen wir von der Frau Aebtissin bereits belehnt worden sind. Dabei wurde bedungen, dass mein Sohn Rudolf, dem ich Heinrich der Vater mit Zustimmung der Frau Aebtissin das Recht des vorbenannten Meieramtes, welches ich zu Lehen trug, abgetreten habe, nach alter Schuldigkeit und Gewohntheit dieses Meieramt verwalten und ausüben soll, sowohl an Leuten als an andern Rechtsamen, damit von den Einwohnern des Thales Glarus keine begründete Klage, sei es wegen Gewaltthätigkeit oder wegen Vernachlässigung seiner Pflichten, gegen ihn erhoben werden möge. Ferner habe ich Heinrich der Vater meinem andern Sohne Heinrich mein Viztumamt [1]) in Flums, für welches ich dem Bischof von Chur verpflichtet bin, übergeben mit der Bestimmung, dass er und seine Nachkommen an den oben benannten Lehen des Gotteshauses Seckingen im Thale Glarus kein Recht nach meinem Tode haben sollen. Endlich soll alles Uebrige, was ich in Glarus und anderswo zu Lehen und zu Eigenthum besitze, nach meinem Absterben meinem Sohne Johannes zufallen, wie mir dieses von der vorbenannten Frau Aebtissin bewilligt worden ist. Und zum Zeugnisse des geleisteten Eides und der eingegangenen Verpflichtungen habe ich Heinrich Schudi diese Urkunde der vorbenannten Aebtissin, meiner Gebieterin, übergeben und derselben mein Siegel angehängt, mich und meine Söhne für alles Vorstehende schuldig erklärend. Dabei waren zugegen Johann von Wagenberg, die Brüder Dietrich und Werner in der Kirchmatte, Meier Hartmann von Windeck, Ulrich von Kapfenstein, Albrecht Strub, Albrecht Wichsler, Dietrich Lager, Johannes in dem Bifang, Walter Venner und Andere. Gegeben zu Glarus, im Hause des Leutpriesters, im Jahre des Herrn 1220, am 1. Brachmonat.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist vorzüglich für die Geschichte der Familie Tschudi von Interesse. In genealogischer Beziehung schliesst sie sich genau an die Urkunde von 1128 (Nro. [illegible]) an; denn der Meier Heinrich, welcher diese Letztere ausstellte, kann sehr wohl der Urgrossvater des Meiers Heinrich von 1220 gewesen sein. Zugleich aber ersehen wir aus der vorstehenden Urkunde, dass die Familie Tschudi im 13. Jahrhundert sehr begütert und angesehen war.

---

[1]) Vicedominus (Viztum) war der in Rhätien gebräuchliche Ausdruck für einen Meier, welcher einem herrschaftlichen Hofe vorgesetzt war. Vergl. von Arx I. 434, 542.

Neben dem Meieramte zu Glarus, welches in frühern Urkunden ausschliesslich erwähnt wird, besass sie vom Stifte Seckingen in unserm Thale noch manche andre Lehen, theils Grundbesitzungen, worüber die unten (Nro. **22**) folgende Urkunde von 1274 nähern Aufschluss gibt, theils den Lämmerzehenden, d. h. von allen im Thale Glarus gebornen Lämmern je das zehnte als Abgabe. Ferner besass sie oberhalb des Wallensee's das Viztumamt (Meieramt) in Flums als Lehen des Bischofs von Chur. Endlich werden, im Gegensatze zu den Lehen von geistlichen Stiftern, auch Allodien (*propria*) der Tschudi erwähnt; ohne Zweifel lagen solche ausserhalb des Thales Glarus (vergl. Nro. **12**), weil hier neben dem Stifte Seckingen Niemand ächtes Eigenthum besass. Dieses beträchtliche Vermögen vertheilte nun der alternde Meier Heinrich unter seine drei Söhne, indem er das Meieramt zu Glarus, mit Zustimmung der Aebtissin von Seckingen, auf seinen zweiten Sohn Rudolf übergehen liess.

Unter den Zeugen der vorstehenden Urkunde ist namentlich zu beachten Hartmann von Windeck, Meier des Gotteshauses Schännis, welcher des neuen Meiers Rudolf von Glarus Schwiegersohn entweder schon im Jahr 1220 war oder bald nachher wurde. (Vergl. Urkunde von 1256, unten Nro. **15**). Die Meier von Windeck führten ihren Namen wahrscheinlich von der untern Burg Windeck, zwischen Weesen und Schännis, welche sie von der Herrschaft Kyburg zu Lehen getragen haben mögen (vergl. Nro. **10**); vielleicht gehörte ihnen aber auch Ober-Windeck, die Burg bei Niederurnen. Das Gechlecht „von Wagenberg" scheint ebenfalls im Gaster gewohnt zu haben, wenigstens sagt das österreichische Urbar, dass Bilgeri von Wagenberg, welcher 1306 als Ammann über Glarus und Gaster genannt wird, die Burg Wandelberg bei Benken von der Herrschaft Lehen hatte. Ulrich von Kapfenstein hatte seinen Wohnsitz wahrscheinlich bei Weesen, auf der Felsenspitze Kapfenberg (vergl. von Arx Gesch. des Kt. St. Gallen I. 546); er kömmt noch 1249 in einer Urkunde vor, welche Heinrich Tschudi's, des Viztums in Flums, Verhältniss zu dem Bischof von Chur betrifft. „In der Kilchmatt" hiess ein Geschlecht freier Wappengenossen in Glarus, weil es seinen Wohnsitz auf dem unterhalb der Kirche gelegenen Grundstücke hatte, welches bis zum Brande von 1861 „Kirchmatte" genannt wurde. Die „Kilchmatter," denen wir in unsern Urkunden noch öfters begegnen werden, sollen nachher den Namen „Aebli" angenommen haben. „Wichsler" (jetzt Wichser) und „Venner" (in denen Schuler Gesch. von Glarus die Vorfahren der Zwicki erblickt) waren ebenfalls Geschlechter freier Wappengenossen, „Strub," „Lager" und „in dem Bifang" dagegen Geschlechter freier Gotteshausleute. Vergl. das seckingische Urbar, unten Nr. **32**.

Eine lateinische Urkunde abzufassen, war ohne Zweifel in Glarus im Jahr 1220 Niemand anders befähigt als der Pfarrer. Die Urkunde wurde daher in seinem Hause errichtet, weil er dabei als Schreiber funktionirte.

10.

1230.

Graf Hartmann von Kyburg bestellt seiner Gemahlin als Witthum seine Besitzungen im Gaster bis an den Kerenzerberg.

Quoniam cum frequenti lapsu temporum memoria simul labitur hominum, ne a posteris calumniari possint facta subscripta, memorie pagine presentis sunt conmendata. Nouerint igitur uniuersi tam presentes quam posteri, quod H. comes de Kiburch cum consensu fratris sui Vl. Constantiensis canonici, et H. filii fratris sui beate memorie Wer. quondam comitis de Kiburch, donum propter nuptias [1]) uxori sue filie comitis Sabaudie, sicut ius et consuetudo expostolat, contulit res subscriptas usque ad terminum uite iam dicte comitisse libere et quiete ab ea possidendas, et post mortem ipsius ad heredes predicti comitis deuoluendas. Sunt autem hec nomina locorum, in quibus res sic date propter nuptias site sunt, et hij termini: Castrum Windegge et ibidem thelonium, aduocatia Shennis, et omnia que iure proprietatis ad eundem comitem pertinent, a cliuo qui Gastirn dicitur usque ad extremitates montium qui Andimin et Kirchinze nuncupantur [2]). Addidit quoque his sepedictus comes Wixinanch, Keminatun et Rossiberc. Omnia que predicta sunt cum omnibus appendittis,. hominibus nobilibus et ignobilibus, seruis et ancillis predicte comitisse sunt donata, et in his omnibus antequam hec facta fuisset donatio, Vl. predictus frater comitis et H. filius fratris sui pie memorie in presentia multorum iuri suo renuntiauerunt. Verba quoque ad hanc donationem propter nuptias pertinentia dominus D. de Steinegge docuit, et isti nobiles in his testimonium perhibent ueritati: L. dominus de Reginsperc, et L. eiusdem filius. Vl. de Clingen. A de Warte. G. de Kemitun. Vl. de Wezzincon. Wal.

---

[1]) Eine spätere Urkunde von 1248 (Kopp Urk. II. 90) sagt, es sei diese Vergabung geschehen „*nomine donationis propter nuptias, quod alii dotalicium uocant minus proprie, apud nos autem Lipgedinge vulgariter appellatur.*“

[2]) Spätere Urkunden von 1241 (a. a. O. S. 81 ff.) gebrauchen für das Ganze den kürzern Ausdruck: „*advocatia et predium* (oder *patrimonium*) *in Shennis.*“

et H. fratres de Huniwilere. B. de Esschilincon. D. de Bluminstein. H. de Togiwilere. R. et A. fratres de Winterberc. H. de Humilincon. Constet insuper uniuersis presentem paginam inspecturis, quod H. comes sepedictus cum argento, quod pro dote nuptiali receperat, villam Veltheim cum iure patronatus ecclesie, seruis et ancillis, et Agchirn cum omnibus appenditiis conparauit, et uenditores rerum istarum, ut ad manus nobilis uiri L. domini de Reginsperc in his iuri suo renuntiarent, petiit, qui, recepto omni iure proprietatis, plenum ius quod receperat sepedicte comitisse contulit, et eam in earundem rerum possessionem misit. In eodem vero loco quo hec facta sunt, Vl. iam dictus Constantiensis canonicus et H. filius fratris sui Wer. quondam comitis iurati promiserunt, ut iam dictam comitissam post mortem mariti ipsius H. sepedicti comitis manutenerent fideliter ac defenderent, et res predictas libere et quiete eam possidere permitterent. Sub hac etiam forma iuramenti quidam de ministerialibus comitis antedicti et F. notarius ipsius, et quidam de ciuibus de Winterture, et serui de Argowia fidelitatem et debitum seruitium predicte comitisse firmiter promiserunt. Sunt autem hec nomina ministerialium: G. Dapifer, et D. pincerna. G. de Ozzingin. H. de Wurminhusin. C. et Wal. P. H. fratres de Slatte. R. et H. fratres de Adelincon. C. et J. fratres de Winterture. B. et Vl. frater ipsius. Nomina ciuium: A scultetus. C. et R. fratres sui. C. Livbeherze. H. et Her. fratres Scornin. R. filius Volmari. Vol. Gluria. R. et C. fratres Bletan. B. Her. R. fratres filii conpatris. W. teloniator. C. Cherlinch. Serui et ministri de Argowia: B. de Lon. Vl. de Badin. Vl. et C. de Hedingen. C. de Slatte. H. pictor. Vl, de Ilnowe. Vl. de Hiltschilche. H. de Hohtorf. R. de Seon. Wer. minister et Wer. filius suus. Ad conseruationem autem huius rei et robur in posterum ualiturum C. uenerabilis Constantiensis episcopus et uenerandi Augie maioris et sancti Galli abbates, et ipse H. comes sepedictus presentem paginam sigillorum suorum munimine roborari iusserunt. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini MCCXXX in locis supradictis et ad tale factum idoneis.

Gedruckt nach dem im Archive Wettingen (jetzt Staatsarchiv Aarau) liegenden Original im Archiv für schweiz. Geschichte V. 292—294.

Anmerkung.

Da diese Urkunde, gleich derjenigen von 1178 (Nro. 7), nur im Vorbeigehen einen Theil des Kantons Glarus berührt, so glauben wir uns einer vollständigen Uebersetzung enthalten zu dürfen, wollen aber deren Inhalt etwas näher erläutern.

Wir haben bereits bei Nro. 4 und 5 wahrgenommen, dass die Grafen von Lenzburg grosse Besitzungen im benachbarten Gasterlande hatten. Nach ihrem Aussterben um's Jahr 1172 fielen diese Güter, zum grössten Theile wenigstens, an die Grafen von Kyburg, welche durch Richenza von Lenzburg, Hartmann's von Kyburg Gemahlin, ihre natürlichen Erben waren. Ein Enkel jener Richenza war der Aussteller der vorstehenden Urkunde, Graf Hartmann der Aeltere von Kyburg; seine Gemahlin hiess Margaretha von Savoyen. Ihr bestellte er nun, wie es im Mittelalter Sitte war, bald nach seiner Vermählung ein bedeutendes Witthum oder Leibgedinge, damit sie auch nach seinem Tode ein reichliches Einkommen habe; es geschah diess mit ausdrücklicher Zustimmung seines Bruders Ulrich, des Domherrn zu Konstanz, sowie des Sohnes seines verstorbenen ältern Bruders Werner, Graf Hartmann des Jüngern von Kyburg, welcher damals noch minderjährig war. Unter den Witthumsgütern werden voraus genannt: die Burg Windeck (Unter-Windeck, oberhalb Schännis), nach welcher noch in spätern Jahrhunderten das ganze Gasterland „Herrschaft Windeck" hiess, und der Zoll, welcher daselbst von den Waaren erhoben wurde, die schon damals von Italien und Rhätien her der Linthlinie gefolgt zu sein scheinen; ferner die Kastvogtei über das Stift Schännis, welche, wie wir oben gesehen haben, früher den Lenzburgern zugestanden hatte; endlich alles Eigenthum des Grafen vom Gasterholz an (*a clivo qui Gastirn dicitur*) bis zu den östlichen Grenzen der Berggemeinden Amden und Kerenzen (*Kirchinze*) am Walensee. Diese Urkunde, zusammengehalten mit der oben bei Nro. 4 mitgetheilten Markenbeschreibung, liefert also den ältesten Beweis dafür, dass der Kerenzerberg in diesem Zeitalter, wie kirchlich zur Pfarrei Schännis, so auch in weltlicher Beziehung zum Gasterlande gehörte und dessen Schicksale theilte. Neben den genannten Besitzungen im Gaster bestellte Graf Hartmann seiner Gemahlin fernerhin Güter zu Wiesendangen, Kemnaten und Rossberg, welche in der Nähe von Kyburg und Winterthur lagen, als Leibgedinge. Aus dem zugebrachten Heirathsgute Margaretha's hatte Graf Hartmann der Aeltere das Dorf Veltheim bei Winterthur mit Kirchensatz und Leuten, sowie Achern mit Zugehör angekauft; die Verkäufer verzichteten auf ihr bisheriges Eigenthum in die Hand des Freiherrn Lütold von Regensberg, worauf dieser die Güter mit vollem Rechte der Gräfin übergab und sie in deren Besitz wies. Die Grafen Ulrich und Hartmann der Jüngere leisteten das eidliche Versprechen, Margaretha nach dem Tode ihres Gemahls bei allen ihr übertragnen Besitzungen zu schützen; ebenso schwuren eine Anzahl von Ministerialen des Hauses Kyburg, worunter mehrere aus dem Aargau, sowie der Schultheiss und 14 andere Bürger der Stadt Winterthur der Gräfin den Eid der Treue und des Gehorsam. Neben Lütold von Regensberg und seinem Sohne wohnten Ulrich von Klingen, Arnold von Wart, Ulrich von Wetzikon und mehrere andere Edle der Verhandlung bei. Die Urkunde besie-

gelten, neben Graf Hartmann dem Aeltern, der Bischof von Konstanz und die Aebte von Reichenau und St. Gallen.

Die kyburgischen Besitzungen im Gaster, bezeichnet mit den Ortsnamen „Windegg, Wandelberg (Burg bei Benken), Schännis," erscheinen nachher unter dem Eigenthume, welches Graf Hartmann der Aeltere mit Zustimmung seines Neffen im Jahr 1244 der bischöflichen Kirche zu Strassburg als Lehen auftrug; dabei wurden indessen die Witthumsrechte der Gräfin Margaretha ausdrücklich vorbehalten. Nach Hartmann's des Aeltern Tode, welcher im Jahr 1264 erfolgte, setzte sich in den Besitz des reichen Erbe's, da der Brudersohn Hartmann der Jüngere bereits früher verstorben war, des Erblassers Schwestersohn Rudolf von Habsburg, der nachherige König, und es kam sodann zwischen ihm und der verwittweten Gräfin zu einem Vergleiche, durch welchen Letzterer der lebenslängliche Genuss einer Jahresrente von 250 Mark Silber zugesichert wurde; hiefür wurde sie angewiesen auf alle Einkünfte der drei Schlösser Baden, Mörsberg und Moosburg (letztere zwei im Kanton Zürich). Es scheint somit, dass die Gräfin auf die Besitzungen im Gasterlande verzichtete und diese sofort an die ältere Linie des Hauses Habsburg übergingen.

Vergl. im Allgemeinen Kopp Gesch. der eidgen. Bünde II. 1. 596—599, 627—635. 2. 259—283.

11.

1240, Juni 17.

Schiedsrichterlicher Spruch zwischen der Aebtissin von Seckingen und dem Meier Rudolf von Windeck.

In nomine sancte et individue trinitatis, amen. Wernherus prepositus Thuricensis, Burchardus canonicus Seconiensis, Diethelmus pincerna de Habesburch [1]), Cunradus spicularius Seconiensis universis presentem paginam inspecturis rei geste noticiam. Facta hominum ne oblivionis scrupulo tradantur, scripto pro memoria tenacius commendantur. Noverit igitur presens etas et futura posteritas, quod cum inter venerabilem Willebirgim abbatissam Secconiensem et eius capitulum ex una parte et Rudolfum villicum de Windecca, ministe-

[1]) Dieser Ministeriale des Grafen von Habsburg, dessen Geschlecht die Feste Wildegg bewohnte, besass vom Stifte Seckingen ein Gut zu Leibesleit nach Erbrecht. (Urk. v. 1260 bei Herrgott Nro. 444.)

rialem dicte ecclesie, ex altera super diversis articulis, in quibus dictus villicus abbatissam et eius capitulum gravare videbatur, quaestio verteretur, tandem in nos de consensu partium fuit sub hac forma compromissum, ita quod dicta abbatissa pro se et pro suo capitulo fide data promisit, et dictus villicus et Diethelmus filius suus prestito corporaliter iuramento iuraverunt, quod quicquid nos quatuor super articulis, de quibus contentio vertebatur, disceptaremus, ipsi et omnes eisdem succedentes ratum haberent et firmum et sententiam nostram fideliter observarent. Nos vero habito prudentum consilio in hunc modum sumus arbitrati. Primo quod dictus villicus omnes census debitos ecclesie et sui heredes temporibus statutis persolverent in perpetuum, et pro iam neglectis censibus decem marcas dicte abbatisse et capitulo persolverent. Insuper quatuordecim oves cum suis appendiciis, super quibus questio vertebatur, ipsum in perpetuum obtentu juramenti persolvere precepimus. Preterea decimam in Beswando, quam dictus villicus multis annis indebite possederat, adiudicavimus abbatisse, cum ad ipsam dinoscitur specialiter pertinere. Medietate quoque fori cum omni jure ipsum esse contentum precipimus, altera parte eciam abbatisse cedente. Ut autem arbitrium nostrum a dicto villico et suis successoribus ratum, firmum et illibatum inviolabiliter observetur, talis pena fuit adiecta, ut si villicus contra aliquem dictorum articulorum quocumque tempore veniret et census debitos et alia iura ecclesie, videlicet in administratione expensarum et conductu abbatisse in quarto anno et eius nunciis annis singulis loco et tempore faciendis non persolveret, decima in Serniftal cum omni, quod in eadem valle habuerit, si monitus infra duos menses non satisfaceret, libere et absque ulla contradictione cedat ecclesie memorate, ita quod nec ipse nec heredes sui ullam spem de cetero habeant rehabendi. Hiis ita ordinatis abbatisse iniunximus, ut officium villicationis, decimam in Serniftal et alia feoda sibi attinencia recognosceret, quod et fecit coram viris ydoneis et discretis. Ut autem hec firma et illibata permanerent, sigillis venerabilium abbatisse Willebirgis et capituli Seconiensis, Wernheri prepositi Thuricensis, Hartmanni de Kyburch, Rudolfi Ratprechswiler comitum, nec non Rudolfi de Windecka fecimus roborari. Huius rei testes sunt: Henricus de Windecca, Berchtoldus canonici Seconienses, Berchtoldus de Gansungen [a]), Henricus de He-

---

[a]) Gansingen bei Laufenburg.

re [3]), Cunradus de Munfier [4]) plebani, Arnoldus dapifer de Habis-
rch, Henricus Bumblere, Fridericus et Ulricus fratres de Nevels,
rmannus et Rudolfus fratres de Clarona, Henricus de Swando,
go de Schennis, milites, Hugo et Antonius procuratores comitum [5]),
altherus cellerarius de Clarona et ceteri jurati predicte vallis et
i quam plures de numero clericorum et laicorum. Acta sunt hec
no dom. M°. CC°. XL°. presidente papa Gregorio, regnante Fri-
rico imperatore, in valle Clarona sub quercu, quinto decimo ka-
das Julii.

Gedruckt nach dem im grossherz. badischen Landesarchive zu Karlsruhe
enden Original bei Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VII.
—304; nach einer Abschrift in van der Meer's Geschichte des Damenstiftes
kingen, im Archiv für schweiz. Geschichte III. 81—83.

Uebersetzung.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Amen. Werner der Propst des Stiftes Zürich, Burkhard Chorherr zu Seckingen, Diethelm der Schenk von Habsburg und Conrad der Spiesser zu Seckingen thun Allen, welche die gegenwärtige Urkunde einsehen werden, kund und zu wissen was geschehen ist. Damit die menschlichen Handlungen nicht der Vergessenheit anheimfallen, werden sie in einer, für das Gedächtniss haltbarern Weise der Schrift anvertraut. Es vernehme daher das gegenwärtige und das zukünftige Geschlecht, dass, da zwischen der ehrwürdigen Aebtissin Willebirgis von Seckingen und ihrem Kapitel einerseits und dem Meier Rudolf von Windeck, Ministerialen jenes Gotteshauses, anderseits über verschiedene Punkte, in denen der genannte Meier die Aebtissin und ihr Kapitel zu beeinträchtigen schien, Streit waltete, endlich durch Uebereinstimmung der Partheien die Sache unserm Schiedsspruche in der Weise unterstellt worden ist, dass die genannte Aebtissin für sich und ihr Kapitel bei ihrer Treue gelobte und der genannte Meier und sein Sohn Diethelm einen körperlichen Eid leisteten, dass sie und alle ihre Nachfolger unsern Entscheid über die strei-

---

[3]) Häner bei Seckingen.

[4]) Wahrscheinlich Mumpf bei Seckingen.

[5]) Ohne Zweifel der Grafen von Kyburg und Rapperschwyl, deren Siegel an die Urkunde gehängt wurden.

tigen Punkte genehmigen und demselben getreu und fest nachleben würden. Wir haben sodann, nachdem wir uns mit weisen Leuten darüber berathen, den nachfolgenden Schiedsspruch ausgefällt: Vorerst sollen der genannte Meier und seine Erben dem Gotteshause alle schuldigen Zinsen stetsfort zu den festgesetzten Zeitfristen bezahlen und für die bis dahin aufgelaufenen Zinse der genannten Aebtissin und ihrem Kapitel 10 Mark Silber entrichten. Zudem haben wir ihm bei seinem geschworenen Eide befohlen, die 14 Schafe mit Zugehör, wegen denen eine Streitfrage waltete, stetsfort zu bezahlen. Wir sprechen fernerhin den Zehnten zu Betschwanden, den der genannte Meier viele Jahre mit Unrecht innegehabt hat, der Aebtissin zu, da es sich ergeben hat, dass er ihr allein zugehört. Auch haben wir ihn geheissen sich mit der Hälfte des Marktrechtes zu begnügen und die andere Hälfte der Aebtissin zu überlassen. Damit aber unser Schiedsspruch von dem genannten Meier und seinen Nachfolgern fest und unverletzt beobachtet werde, haben wir die Strafbestimmung beigefügt, dass, wenn der Meier irgend einem der vorstehenden Artikel zuwiderhandeln und die schuldigen Zinse sowie andere Verpflichtungen gegenüber dem Gotteshause, nämlich bei der Verwaltung der Ausgaben und der Begleitung der Aebtissin in jedem vierten Jahre, sowie ihrer Boten alljährlich, nicht zu rechter Zeit und am rechten Orte erfüllen und nach erfolgter Mahnung auch binnen zwei Monaten nicht entsprechen würde, der Zehnten im Sernfthal und Alles, was er in diesem Thale besitzt, ohne jeglichen Widerspruch dem gedachten Gotteshause anheimfallen sollen, so dass weder er selbst noch seine Erben irgend welche Hoffnung haben sollen, diese Besitzungen in Zukunft wieder zu erlangen. Nach diesen Anordnungen haben wir der Aebtissin auferlegt, dass sie das Meieramt, den Zehnten im Sernfthal und andere ihr zustehende Lehen anerkenne, was sie auch gethan hat vor geeigneten und hiefür ausgewählten Männern. Damit aber dieses fest und unversehrt bleibe, haben wir es mit den Siegeln der ehrwürdigen Aebtissin Willebirgis und des Kapitels zu Seckingen, Werner's des Propstes von Zürich, der Grafen Hartmann von Kyburg und Rudolf von Rapperschwyl, sowie des Meiers Rudolf von Windeck bekräftigen lassen. Zeugen des Geschehenen sind die Chorherren von Seckingen Heinrich von Windeck und Berchtold; die Leutpriester Berchtold von Gansingen, Heinrich von Häuer und Conrad von Mumpf; die Ritter:

Arnold der Truchsäss von Habsburg, Heinrich der Bummler, Friedrich und Ulrich die Brüder von Näfels, Hermann und Rudolf von Glarus, Heinrich von Schwanden, Hugo von Schännis; Hugo und Anton die Stellvertreter der Grafen; endlich Walter der Keller von Glarus und die übrigen Geschwornen dieses Thales, sowie viele andere aus der Zahl der Geistlichen und der Laien. Diess ist geschehen im Jahre des Herrn 1240, unter dem Papste Gregor und dem Kaiser Friedrich, im Thale Glarus unter der Eiche, am 17. Brachmonat.

Anmerkung.

Es macht zunächst, wie schon Kopp Gesch. der eidgen. Bünde II. 1. 286 bemerkt hat, etwelche Schwierigkeit, dass in dieser Urkunde ein Meier Rudolf von Windeck als Ministeriale des Klosters Seckingen und als Inhaber von Lehen im Thale Glarus auftritt, während, wie aus der Urkunde vom 1. Sept. 1256 (unten Nro. **15**) hervorgeht, der Schwiegersohn Meier Rudolf Schudi's, der wahrscheinlich als Mitgift für seine Gemahlin jene Besitzungen erhielt, und zugleich der Vater des nachherigen Meiers Diethelm von Windeck, Hartmann hiess. Entweder muss hier, was nicht sehr wahrscheinlich, ein Irrthum unsrer Urkunde in dem Vornamen des Meiers von Windeck, welcher mit dem Stifte Seckingen sich im Streite befand, vorliegen, oder es muss derselbe die beiden Vornamen „Rudolf" und „Hartmann" zugleich geführt haben.

Nach vorstehender Urkunde, zusammengehalten mit dem seckingischen Urbar (Nro. **22**) bestanden die Lehen, welche der Meier von Windeck im Thale Glarus besass, hauptsächlich in dem Meieramte und in dem Zehnten des Sernfthales. Daneben wurde ihm auch die Hälfte des Marktrechtes zuerkannt; es scheint also, dass schon in diesem frühen Zeitalter zu Glarus Jahrmärkte gehalten wurden. Dagegen hatte der Meier unbefugter Weise auch den, der Aebtissin selbst zustehenden Zehnten zu Betschwanden (im Grossthal) sich angeeignet, auf ein ferneres Einkommen von 14 Schafen Anspruch gemacht und die dem Stifte Seckingen schuldigen Zinse zurückbehalten. Diese Uebergriffe, welche im 13. Jahrhundert gegenüber einem schwachen Frauenkloster keineswegs als ungewöhnlich erscheinen, gaben nach damaliger Sitte Anlass zur Aufstellung eines Schiedsgerichtes, für welches, wie es scheint, jede Parthei einen geistlichen und einen weltlichen Vertrauensmann bezeichnete. Dieses Schiedsgericht, obgleich aus entfernt wohnenden Männern bestehend, fällte seinen Rechtsspruch, zu welchem es sich ohne Beiziehung eines Obmannes einigte, im Thale Glarus selbst, auf freiem Platze unter einer Eiche. Es war im Mittelalter Sitte, dass die Gerichte unter freiem Himmel, im Schatten eines alten Baumes, wie namentlich einer Eiche oder Linde gehalten wurden; die Eiche zu Glarus, welche noch in einer spätern Urkunde von 1353 erwähnt wird, scheint die Gerichtsstätte des seckingischen Hofgerichtes gewesen zu sein, wie denn auch die zwölf geschwornen Rechtsprecher dieses Gerichtes, an ihrer Spitze Walter der Rote, des Stiftes Keller im Thale Glarus, der schiedsgerichtlichen Verhandlung als Zeugen bei-

wohnten. Man darf auch wohl annehmen, dass derjenige Theil des Fleckens Glarus, welcher noch jetzt im „Eichen“ heisst, von der Gerichtsttätte seinen Namen erhalten hat und letztere daher am Fusse des Bergli zu suchen ist.

Unter den Obliegenheiten, die der Meier von Windeck gegenüber dem Gotteshause Seckingen hatte, erwähnt unsre Urkunde die Pflicht, die Aebtissin jedes vierte Jahr und ihre Boten alljährlich auf ihrer Reise zu begleiten. Es war nämlich nach einer spätern Urkunde von 1372 die Aebtissin verpflichtet, alle vier Jahre einmal persönlich im Thale Glarus zu erscheinen, um die zwölf geschwornen Rechtssprecher für das grundherrliche Gericht, welches in ihrem Namen der Meier von Glarus hegte, zu erwählen. In den andern drei Jahren schickte sie Boten nach Glarus, welche ohne Zweifel die Aufgabe hatten sich zu erkundigen, ob die ordentlichen Beamten des Stiftes, der Meier und der Keller, zur Zufriedenheit der Thalleute ihr Amt verwalten oder ob gegründete Beschwerden gegen dieselhen vorliegen. Wenn nun der Meier von Windeck sowohl die Aebtissin als auch ihre Boten auf der Reise nach Glarus zu begleiten hatte, so war diess ohne Zweifel kein blosser Ehrendienst, sondern bei der damaligen Unsicherheit der Strassen konnten hochgestellte Reisende eines bewaffneten Schutzes nicht entbehren.

Beachtenswerth ist jedenfalls der Umstand, dass unsre Urkunde nicht blos von den beiden Partheien und dem ersten Schiedsrichter, sondern auch von den Grafen von Kyburg und Rapperschwyl besiegelt wird und dass Bevollmächtigte (Amtleute) dieser Grafen der Verhandlung beiwohnten. Wir werden später aus einer Urkunde von 1264 (Nr. **19**) ersehen, dass Graf Hartmann der Aeltere von Kyburg die Vogtei über das Thal Glarus, welche früher Pfalzgraf Otto von Burgund verwaltet hatte, als ein Lehen vom Reiche besass; diess mag, wie schon Kopp Gesch. II. 1. 274 angedeutet hat, seine indirekte Mitwirkung bei dieser schiedsgerichtlichen Verhandlung erklären. Hugo, des Grafen Bevollmächtigter, war ohne Zweifel kein anderer als der später ausdrücklich als sein Ammann in Windegg bezeichnete Meister Hug von Stäge (vergl. Nro. **12** und **16**).

Unter den Zeugen, welche in der Urkunde genannt werden, verdienen noch diejenigen Ritter, welche im Thale Glarus selbst wohnten, unsre nähere Aufmerksamkeit. Die Burg Näfels, welche auf dem Hügel stand, den jetzt das Kapuzinerkloster einnimmt, war der Sitz eines ritterbürtigen Geschlechtes, welches nach dem seckingischen Urbar um's Jahr 1340 erlosch. Wie die „Edelknechte“ von Näfels, so waren auch die „Edlen Fryen“ [1]) (*nobiles*) von Schwanden, welche auf der Burg zu Benzingen hausten und ebenfalls im 14. Jahrhundert ausstarben, Vasallen des Stiftes Seckingen. Ob „Hermann und Rudolf von Glarus“ dem ritterbürtigen Geschlechte dieses Namens, welches nach Zürich übersiedelte, oder aber der Familie der Meier von Glarus, genannt Schudi, angehörten, wagen wir nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden. „Rudolf von Glarus“ könnte gar wohl der Sohn des damaligen Meier's Rudolf sein, welcher nach des Vaters Tode im Jahr 1242 selbst Meier wurde; dagegen kömmt ein Hermann Schudi um diese Zeit sonst nicht vor. Zwei Brüder Hermann und Rudolf

[1]) So das Urbar. Vergl. Urk. v. 1274, unten Nro. **22**.

Schudi, Söhne Rudolf's und Enkel Johannes Schudi's, werden allerdings in der Urkunde von 1274 (unten Nro. 22) erwähnt; allein es frägt sich sehr, ob diese Brüder im Jahr 1240 schon mündig waren.

12.

1241, Juni 18.

Meier Rudolf von Glarus verkauft die Horalp den Leuten zu Bilten.

In nomine Domini Jesu Christi Amen. Ut ea, quae tempore fiunt, cum tempore non labantur, consueuit antiquitas, facta nobilium litterarum descriptione memoriae commendare. Vnde ego R. villicus Claronensis notum facio vniuersis hanc paginam inspicientibus, me cruce signato in Tartaros in subsidium nominis Christiani, dedisse me quoddam allodium quod dicitur Horalpe pro quadam summa pecuniae hominibus beati Sebastiani Scandensis Ecclesiae et hominibus Domini Comitis de Chiburg, commanentibus in uilla quae dicitur Billitun, abrenuntians omnem iurisdictionem, quae hactenus in eisdem bonis iure possederam. Et ut nulla contrarietas aliquando possit suboriri, dum proprium sigillum penes me non habuerim, praesentem curaui paginam sigillo O. Scandensis Abbatissae et sigillo V. Praepositi Domus Sanctae Mariae in Rüti roborare. Testes autem huius rei sunt hii: V. Praepositus in Rüti, plebanus V. in Hunenwilaer. H. minister von Stegi. V. miles de Clarona. H. de Langenacher. H. de Schennis. Cholbe de Glarus, et alii quam plures. Acta sunt haec anno gratiae M°CC°XL°. primo. Indictione XIIII.ª XIIII. Kal. Julii.

Gedruckt bei Herrgott II. 264 mit der Randbemerkung: *„Ex musaeo D. Tschudii in Greplang“*; Anfang und Ende auch bei Tschudi I. 135 mit der Bemerkung: *„Litera in Glarus penes me“*. Vergl. dessen handschriftliche Chronik in Zürich. Tschudi hat an beiden Orten die Vornamen der handelnden Personen vollständig ausgesetzt, während Herrgott nur die Anfangsbuchstaben derselben giebt. Da nun die letztere Schreibart im 13. Jahrhundert häufig vorkömmt und für Herrgott, soferne er sich bloss einer Abschrift bedient hätte, kein Grund zur Abkürzung vorlag, so nehmen wir an, dass er das

Original, welches sich ja wohl noch im vorigen Jahrhundert auf Gräplang befunden haben kann, vor Augen hatte und dass Tschudi's vollständige Vornamen blosse Erklärungsversuche sind.

Uebersetzung.

Im Namen des Herrn Jesu Christi Amen. Damit das, was in der Zeit geschieht, nicht auch mit der Zeit dahinfalle, hat die Vorzeit sich daran gewöhnt, die Handlungen angesehener Personen durch schriftliche Aufzeichnung dem Gedächtnisse zu empfehlen. Daher thue ich Rudolf der Meier zu Glarus Allen, die diesen Brief einsehen werden, kund und zu wissen, dass ich, nachdem ich gegen die Tartaren zum Schutze des christlichen Namens mich mit dem Kreuze bezeichnet, mein Eigenthum genannt die Horalpe für eine gewisse Summe Geldes übergeben habe den Leuten des heil. Sebastian des Gotteshauses Schännis sowie den Leuten des Herrn Grafen von Kyburg, welche im Dorfe Bilten wohnen, indem ich auf alle Gerichtsbarkeit, die ich bis dahin über diese Güter mit Recht besessen, Verzicht leistete. Und damit niemals irgend ein Widerspruch entstehen könne, so habe ich, da ich mein eigenes Siegel nicht bei mir hatte, die gegenwärtige Urkunde mit dem Siegel der Aebtissin O. von Schännis und mit dem Siegel U. des Propstes des Hauses der heil. Maria in Rüti [1]) bekräftigen lassen. Zeugen dieses Rechtsgeschäftes sind folgende: U. der Propst in Rüti, U. der Leutpriester in Hunnenwiler [2]), H. der Ammann von Stegi, Ritter U. von Glarus, H. von Langenacker, H. von Schännis, Kolb von Glarus und viele Andere. Diess geschah im Jahr der Gnade 1241, den 18. Brachmonat.

Anmerkung.

Ganz Deutschland war im Jahr 1241 durch die Mongolen bedroht, welche am 9. April bei Liegnitz in Schlesien ein christliches Heer in die Flucht geschlagen hatten. Kaiser Friedrich II., welcher sich damals in Italien aufhielt, sowie sein an das römische Reich erwählter Sohn Konrad trafen ernstliche Anstalten, um dieser Gefahr zu begegnen, und unter den geistlichen Fürsten liess auch Bischof Heinrich von Konstanz das Kreuz predigen [3]). Was den Meier Rudolf von Glarus, welcher bereits seit dem Jahr 1220 (Nro. 9) sein Amt verwaltete, und ein bejahrter Mann gewesen sein muss, veranlasste, sich an dem

---

[1]) Bei Rapperschwyl, jetzt im Kant. Zürich.

[2]) Hundwyl im Kant. Appenzell?

[3]) Vergl. Kopp Gesch. II. 1. 288.

Heereszuge gegen die Mongolen zu betheiligen, ist uns nicht bekannt; dagegen wissen wir, dass er in diesem Kriege im darauf folgenden Jahre 1242 seinen Tod fand (siehe unten Nro. **15**). Ohne Zweifel um sich für den Feldzug auszurüsten, verkaufte er die, wahrscheinlich in der Nähe Bilten's gelegne Horalp den dortigen Dorfleuten, welche theils dem Stifte Schännis, theils dem Grafen Hartmann dem ältern von Kyburg pflichtig waren.

Unter den Zeugen der vorstehenden Urkunde haben wir vorzüglich den Ammann H. von Stegi in's Auge zu fassen. Schon Aeg. Tschudi hat in seiner handschriftlichen Chronik, gestützt auf unsre Urkunde, die Behauptung aufgestellt, es sei im Jahr 1241 ein Hermann Steger Landammann zu Glarus gewesen, und seither erscheint derselbe in den Verzeichnissen der Landammänner gewöhnlich als der älteste derselben. Allein es fällt uns nicht schwer, den urkundlichen Nachweis zu leisten, dass Hugo (nicht Hermann) von Stegi oder Steige keineswegs ein freigewählter Vorsteher der Thalleute von Glarus, sondern dass er der Ammann des Grafen von Kyburg für seine Herrschaft Windeck (Gaster) war, der nur vielleicht der Nähe wegen hin und wieder auch des Grafen Vogteirechte über Glarus verwaltete. Wir finden ihn nämlich während eines Zeitraumes von 25 Jahren in folgenden Urkunden genannt:

1232, Aug. 28. (Herrgott II. 240; Weesen): „*Hugo de Stege.*"

1240, Juni 17. (oben Nro. **11**; Glarus): „*Hugo procurator Comitis.*"

1241, Juni 18. (vorstehende Urkunde): „*H. minister von Stegi.*"

1252, (Eichhorn Cod. prob. Nro. 75; Schännis): „*Der aman von Windeche Meister Huc von Steige*" (so, ohne Interpunktionszeichen, in der Tschudi'schen Handschrift in Zürich).

1257, Mai 20. (unten Nro. **16**; Schännis): „*Magister Hugo dictus de Staege, minister illustris Domini Comitis de Kiburg in Windegge.*"

Was die übrigen Zeugen betrifft, so kennen wir nur die Langenacker und die Kolbe als Geschlechter freier Gotteshausleute, welche das seckingische Urbar aufzählt. Ritter U. von Glarus ist uns sonst nicht bekannt; in dem Geschlechte Schudi kömmt erst 1274 wieder ein Ulrich vor, und es ist in dieser Hinsicht auf das oben bei Nro. **11** Gesagte zu verweisen.

13.

1253, April 9.

Eintrag in das Seckinger Jahrzeitbuch, betreffend den Tod Meier Rudolf's des Jüngern von Glarus.

Anno Domini M°CC°LIII° V^to. Idus Aprilis obiit Ruodolfus de Clarona dictus Schudi Villicus noster, qui legauit Ecclesiae nostrae

X marcas argenti. Cuius anima requiescat in domino. Et cum decederet sine prole, nos eundem Villicatum nostrum Claronensem in feudum concessimus Diethelmo de Windecce militi, Villico Scandensis Ecclesiae, et posteris suis uirilis sexus, cuius militis mater Domina Margareta praefati Rudolfi Villici defuncti soror legitima fuerat. Claronenses uero nostri ualde aegre tulerunt infeodationem nostram Diethelmo concessam.

Aus Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich, wo die Bemerkung beigefügt ist: *„Ex uetustiori libro Vitae in Seckingen."* Vergl. Archiv für schw. Gesch. III. 52.

Uebersetzung.

Im Jahre des Herrn 1253, am 9. April verstarb Rudolf von Glarus genannt Schudi, unser Meier, welcher unserm Gotteshause 10 Mark Silber vermachte. Seine Seele ruhe in dem Herrn! Und da er ohne Kinder abging, so haben wir unser Meieramt zu Glarus zu Lehen gegeben dem Ritter Diethelm von Windeck, Meier des Gotteshauses Schännis, und seinen Nachkommen männlichen Geschlechtes, da die Mutter dieses Ritters, Frau Margaretha, des verstorbenen Meier Rudolfs eheliche Schwester gewesen ist. Unsre Glarner aber haben diese unsre Belehnung sehr übel aufgenommen.

Anmerkung.

Meier Rudolf der Jüngere, von dem hier die Rede ist, war der Sohn des im Jahr 1242 im Kriege wider die Tartaren (siehe oben Nro. 12) verstorbnen Meiers Rudolf des Aeltern; er war der letzte Meier von Glarus aus dem Geschlechte Schudi, welches seit mehr als dreihundert Jahren dieses Amt verwaltet hatte. Sein Nachfolger Ritter Diethelm von Windeck war der Sohn des Meiers Hartmann von Windeck und der Margareth Schudi, Rudolfs des Jüngern ältester Schwester. Vergl. unten Nro. 15. Das Motiv, welches die Aebtissin von Seckingen veranlasst haben mag, gerade dem Ritter Diethelm das Meieramt zu Glarus zu verleihen, lag ohne Zweifel in dem von ihm besessenen Zehnten im Sernfthal, dessen Abtretung an das Gotteshaus er wahrscheinlich versprochen hatte.

Beachtenswerth ist die Unzufriedenheit der Glarner, welche so bedeutend war, dass die Kapitularen von Seckingen für angemessen fanden, dieselbe in ihrem Jahrzeitbuche zu erwähnen. Es scheint, die Thalleute von Glarus hatten sich unter der Verwaltung der Meier aus dem Geschlechte Schudi wohl befunden und hätten es lieber gesehen, wenn das Meieramt bei dieser Familie verblieben wäre, deren Mannsstamm keineswegs ausgestorben war, sondern in Johann, dem ältesten Sohne Meier Heinrichs (oben Nro. 9), und seinen Nachkommen fortblühte. Begreiflich ist es auch, dass die Glarner nur ungerne das wichtige Meieramt in die Hand eines auswärtigen, wenn auch benachbarten Rittergeschlechtes übergehen sahen; die Verwaltung musste dadurch den patriarchalischen Charakter verlieren, den sie bis dahin gehabt haben mag.

14.

1256, August 8.

[Sch]iedsrichterlicher Spruch zwischen der Aebtissin [vo]n Seckingen und dem Meier Diethelm von Windeck.

Heinricus de Novo castro archidiaconus Basiliensis et preposi[tus] Grandivallensis ecclesie, Berchtoldus de Gansungen [1]) canonicus [Consta]nciensis et Heinricus de Ostra [2]) miles, universis Christi fidelibus [rei] geste noticiam. Mota questione inter venerabilem dominam An[nam] abbatissam et capitulum Seconiensis ecclesie ex parte una, [et Die]thelmum militem, villicum de Windeke, ex altera super decima in Serniftal, sita in parochia ecclesie de Clarona, Constanciensis diocesis, censibus, iuribus et rebus aliis, super dictum villicum impetebant.. abbatissa et capitulum memoratum, partes spontanee propter bonum pacis et concordie super premissis omnibus nostro se arbitrio submiserunt, ad maiorem roboris firmitatem dicta abbatissa et capitulo Seconiensi interposicione fidei firmiter promittente, se et successores suos ratum habere perpetuo, quicquid per nos de iure vel amicabili compositione super iam dictis articulis contingeret ordinari. Memoratus eciam villicus sub pena officii villicature, feodorum et rerum aliarum, que a memorata ecclesia tenet quocumque iure, in manus nostras, ipsius abbatisse et capituli similiter se ad observanciam nostri arbitrii obligavit, hoc adiecto, quod si ipse vel aliquis successorum suorum contra nostrum arbitrium venerit, ex tunc ipso facto officium villicature, feoda et possessiones, quas nunc tenet villicus, ad ecclesiam Seconiensem libere revertantur. Nos igitur diligenter facta inquisitione habitoque prudentum consilio decimam in Serniftal adiudicavimus et adiudicamus perpetuo ecclesie Seconiensi, volentes ut dicte . . . abbatissa et capitulum census et iura hucusque a sepe dicto villico neglecta [3]) remittant eidem ita, quod ex nunc in antea [4]) ipse villicus census, iura et alia, que racione officii sui,

---

[1]) Vgl. Nro. 11.

[2]) Ostrach in Hohenzollern.

[3]) Dieses Wort, welches sich in den Abschriften findet, fehlt im Abdrucke bei Mone wohl nur aus Versehen.

[4]) Sollte wohl heissen: „*postea*".

feodorum et aliarum possessionum, quas tenet ab ecclesia, solvere tenetur, sine contradictione qualibet integre persolvat, et in requisicione iurium ecclesie Seconiensis fidelis erit de cetero, prout officium suum exigit et requirit. Arbitrando eciam statuimus, quod ... abbatissa et capitulum Seconiense tenetur dare villico suprascripto propter bonum pacis et perpetue concordie triginta quinque marchas argenti, in festo beati Martini proximo venturo decem, in pascha sequenti decem et in festo b. Martini sequenti festum pasce quindecim, ut sic inter partes omnis contencionis materia sit sopita. Sciendum eciam, quod ipse villicus in manus ... abbatisse et capituli Seconiensis, quicquid iuris in decima de Serniftal sibi conpetere videbatur, spontanee resignavit, recognoscens se et successores suos nichil iuris in eadem de cetero habituros. Insuper ad mandatum nostrum ... abbatissa et capitulum supra dictum cavit sufficienter villico de Windeke per ydoneos obsides, si soluta non fuerit peccunia dictis terminis, monitione premissa se representare debent in civitatem Basiliensem, inde nullatenus abituri, donec villico de ipsa pecunia fuerit satisfactum. In cuius testimonium ego Heinricus de Novo castro supradictus presentem cartam sigillo meo proprio consignavi. Nos Berchtoldus de Gansungen et Heinricus de Ostra, quia sigilla propria non habemus, sigillis venerab. Erkenvridi cantoris et Heinrici scolastici Basiliensis usi sumus. Testes E. cantor et H. scolasticus supradicti, Heinricus de Kempton, Heinricus dictus Dives [5]), milites, Conradus de Galmeton [6]), ... capellanus Vallis Masonis [7]), Gerungus quondam advocatus Seconiensis, Conradus de Mulinon, villicus de Kembiz [8]) et plures alii fide digni. Actum Basilee in curia cantoris prenominati anno dom. M°. CC° L sexto, VI idus Augusti, indict. XIII.

Abgedruckt nach dem in Karlsruhe liegenden Original bei Mone a. a. O. S. 304—306; nach zwei Abschriften im Archiv für schweiz. Geschichte III. 83—85. Eine Abschrift findet sich auch in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich.

---

[5]) Reich war eine alte, angesehene Basler Familie.

[6]) Galten bei Laufenburg.

[7]) Masmünster im obern Elsass.

[8]) Grosskems bei Hüningen.

Uebersetzung.

Heinrich von Neuenburg Archidiakon zu Basel und Propst des Gotteshauses Münster in Grandval, Berchtold von Gansingen Chorherr zu Seckingen und Ritter Heinrich von Ostrach geben allen Christgläubigen Kunde von dem Geschehenen. Nachdem sich eine Streitfrage erhoben zwischen der ehrwürdigen Frau Aebtissin Anna und dem Kapitel des Gotteshauses Seckingen einerseits und Ritter Diethelm dem Meier von Windeck anderseits über den Zehnten im Sernfthal, gelegen in der Kirchgemeinde Glarus, im Bisthum Konstanz, über Zinse, Rechte und andere Dinge, worüber die Aebtissin und das gedachte Kapitel an den genannten Meier Anforderungen stellten, so haben sich die Partheien freiwillig, dem Frieden und der Einigkeit zu lieb, wegen alles Vorstehenden unserm Schiedsspruche unterworfen, indem zu grösserer Bekräftigung die Aebtissin und das Kapitel von Seckingen feierlich gelobten und versprachen, dass sie und ihre Nachfolger beständig genehmhalten werden, was durch uns nach Recht oder durch gütliche Ausgleichung über die schon genannten Artikel angeordnet werden sollte. Auch der gedachte Meier verpflichtete sich bei Strafe des Verlustes des Meieramtes und aller andern Lehen, die er unter irgend einem Titel von dem Gotteshause hat, in unsre Hände, sowie in diejenigen der Aebtissin und des Kapitels in gleicher Weise zur Beobachtung unsres Schiedsspruches, mit dem Beifügen, dass, wenn er selbst oder einer seiner Nachfolger unserm Spruche zuwiderhandeln würde, alsdann von selbst das Meieramt, die Lehen und Besitzungen, welche er gegenwärtig innehat, an das Gotteshaus Seckingen zu freier Verfügung zurückfallen sollen. Wir haben daher nach vorgenommener genauer Untersuchung und eingeholtem Rathe weiser Männer den Zehnten im Sernfthal für immer dem Gotteshause Seckingen zugesprochen und wollen, dass die Aebtissin und das Kapitel die bis dahin von dem oftgenannten Meier verabsäumten Zinse und Leistungen nachlassen, in der Meinung, dass von nun an der Meier die Zinse und anderen Leistungen, zu denen er wegen seines Amtes, wegen der Lehen und andern Besitzungen, die er von dem Gotteshause hat, verpflichtet ist, ohne irgend welchen Widerspruch vollständig bezahle und in der Wahrung der Rechte der Kirche Seckingen sich in Zukunft getreu erweise, wie sein Amt es erfordert. Zudem setzen

wir schiedsrichterlich fest, dass die Aebtissin und das Kapitel zu Seckingen, dem Frieden und fortdauernder Einigkeit zu lieb, dem vorbenannten Meier 35 Mark Silber bezahlen sollen, nämlich auf den nächsten Martinstag 10, auf künftige Ostern 10 und auf Martini nach dem Ostertage 15 Mark, damit so jeglicher Streit zwischen den Partheien beigelegt sei. Auch ist zu wissen, dass der Meier selbst in die Hände der Aebtissin und des Kapitels zu Seckingen auf jegliches Recht, welches ihm an dem Zehnten im Sernfthal zuzustehen schien, freiwillig Verzicht geleistet und anerkannt hat, dass er und seine Nachfolger in Zukunft kein Recht an demselben haben sollen. Ueberdiess haben auf unsern Befehl die Aebtissin und das Kapitel dem Meier von Windeck durch geeignete Geisseln hinlängliche Bürgschaft dafür geleistet, dass die benannte Geldsumme ihm auf die vorbemerkten Termine bezahlt werde, und die Geisseln selbst sollen, falls das Geld nicht auf diese Termine bezahlt würde, nach einer vorangegangenen Mahnung sich in der Stadt Basel einfinden und von hier nicht eher sich entfernen, als nachdem dem Meier wegen des Geldes entsprochen sein wird. Zum Zeugnisse des Vorstehenden habe ich Heinrich von Neuenburg der vorbenannte die gegenwärtige Urkunde mit meinem eignen Siegel bekräftigt. Wir Berchtold von Gansingen und Heinrich von Ostrach haben uns, da wir keine eigne Siegel besitzen, der Siegel der ehrwürdigen Männer Erkenfrid des Domsängers und Heinrich des Schulherrn zu Basel bedient. Zeugen sind: E. der Sänger und H. der Schulherr, die vorbenannten; Heinrich von Kempten und Heinrich genannt Reich, Ritter; Conrad von Galten; . . . der Kaplan von Masmünster; Gerung, gewesener Vogt zu Seckingen, Conrad von Mülinen, der Meier von Kems, und viele andere glaubwürdige Männer. Geschehen zu Basel im Hofe des vorbenannten Domsängers, im Jahre des Herrn 1256, den 8. August.

Anmerkung.

Wir haben hier wieder, wie in Nro. **11**, ein Schiedsgericht, bestehend aus zwei Geistlichen und einem Weltlichen, vor uns, welches über Anstände zwischen dem Stifte Seckingen und dem Meier von Windeck entschied, die diessmal hauptsächlich den Zehnten im Sernfthal betrafen. Der Meier Diethelm, welcher nach Nro. **18** bereits auch das wichtige Meieramt zu Glarus als Lehen empfangen hatte, sollte diesen Zehnten gegen eine billige Geldentschädigung dem Gotteshause abtreten; doch werden wir unten (Nr. **22**) sehen, dass er gleich-

wohl noch 20 Jahre später den Sernfthalzehnten in seinem Besitze hatte, so dass wie es scheint, unser Schiedsspruch, trotz aller dafür geforderten Garantien, nicht vollzogen worden ist. Man sieht hieraus, dass man sich nicht ohne Grund dieses Zeitalter als ein ziemlich rechtloses vorstellt!

Das Institut der Geisseln, welche auf Kosten des Schuldners an einem Orte verweilen mussten, bis die Schuld bezahlt wurde, war die im 13. Jahrhundert, namentlich in den höhern Ständen gebräuchliche Form der Bürgschaft. Die Geisseln hatten nicht zu bezahlen, sondern bloss das „Einlager" in einem Wirthshause zu leisten; der Müssiggang, in welchem sie hier lebten, führte zu Zechgelagen und in den grossen Kosten, welche dadurch aufliefen, lag für den Schuldner die wirksamste Mahnung zu baldiger Zahlung. Ein Sprüchwort des Mittelalters sagte: „Geisselmahl köstliche Mahl!"

15.

1256, September 1.

Die Aebtissin von Seckingen, nach ergangenem Rechtsspruche ihres Lehengerichts, belehnt den Ritter Diethelm von Windeck mit dem Meieramte zu Glarus.

A. Diuina permissione Abbatissa Ecclesiae Seconiensis Constantiensis Dioecesis notum facimus omnibus tam praesentibus quam futuris has literas inspecturis, quod cum dissensio ac lis suborta esset inter Joannem dictum Schude nuper defunctum Claronensem, cujus uicem et causam post illius obitum Rudolfus filius ejus Ministerialis noster egit, ex vna, Thiethelmum de Windegge Villicum militem, Hartmanni senioris Villici de Windegge quondam militis filium, ex altera, Hugonem Wichseler, Hermannum in der Kilchmatte et Hugonem Vogel Claronensibus tertia ex parte, propter feodum nostrum juris Villicationis totius districtus vallis nostrae Claronae, quod ante triennium uacauit per mortem Rudolfi Schudi Villici nostri sine prole decedentis, qui eo officio in uita sua functus est, sicut et quondam pater ejus Rudolfus senior, qui dudum anno incarnationis Domini M°.CC°.XLII°. bello contra impios Tartaros occubuit, et Heinricus auus ac Rudolfus proauus caeterique progenitores ejus a monasterio nostro Seconiensi (ad quod spectat) in feodum hactenus tenuerunt. Idque feodum cum Villicatu antedictus Thiethelmus miles post prae-

fati Rudolfi Schudi Villici auunculi sui obitum titulo haereditario, ex consensu nostro ac capituli nostri obtinuit per contractum, cujus contractus ac consensus supradictus Joannes Schudi, dum uiueret, de nobis ualde conquerebatur coramque nobis proponens, quod sibi aequum, justum ac licitum uideretur, idem officium Villicationis sibi suisque filiis de jure pertinere, dummodo id ob decessum antedicti Rudolfi junioris nepotis sui ex fratre uacaret, idque in familia sua uirili prole per longa spatia plus quam ducentis annis continuo permansisset, qua de causa nulli alias id feodum potiundi congruum fore quam sibi filiisque confidebat, nos intime rogando, ut concessionem Tiethelmo militi cognato suo factam cassaremus eique id feodum ac officium benigne concederemus. Super id praefati Thiethelmus de Windegge miles, Hugo Wichseler, Hermannus in der Kilchmatte, Rudolfus de Netstal et Hugo Vogel (quibus quatuor sorores antedicti Rudolfi Villici defuncti maritatae fuerant) primo unanimiter responderunt, iniquam sibi uideri postulationem Joannis Schude, nam id feodum ac officium Villicationis non spectet nec unquam spectauerit de jure ad uirilem tantum prolem ac familiam solam Joannis, et quamuis longo retroacto tempore in eadem familia possessum, nec tamen unquam feodum marium (uulgo Mannelehen dictum) fuerit. Iique quatuor sororum mariti contendebant, multo aequius fore, ut tale feodum uni illorum ad manus uxorum seu liberorum ex iis procreatorum, tanquam proximo sanguini ac justis haeredibus ejusdem Rudolfi defuncti concedatur. Super haec praedictus Tiethelmus miles ultro particulariter respondens praetendebat, quod id feodum sibi de jure a nobis potius concederetur, dummodo ipse ex majore natu sorore Rudolfi Villici defuncti, dilecta matre sua bonae memoriae Margareta Schude dudum defuncta, genitus et semper majores natu in talibus casibus promoveantur, et cum id officium et feudum saltem ad vnam, vnicam et uirilem personam infeodandi conueniat, intime nos rogauit, quod sibi id assignaremus. Ad hacc praefati Hugo Wichseler, Hermannus in Kilchmatte, Rudolfus de Netstal et Hugo Vogele responderunt, non aequum sibi uideri, quod praedictus Tiethelmus miles aut quisquam ex filiis quondam Hartmanni senioris de Windegge de tali feodo a nobis inuestiri debeatur, dummodo ii monasterio Scandensi, dicto Schennines, villicatione obligati sint, insuper vxor Hartmanni senioris Margareta dudum obierit, quum ipsorum adhuc superstites sint,

nec jus hoc loco majoribus natu quicquid promotionis faciat, sed in nostra libera uoluntate ac arbitrio, vni ilorum in feudum concedendi consistat, rogantes, dummodo ipsi antiquitus monasterio nostro annexi semperque fideliter adhaeserint, uerique incolae regionis nostrae Claronensis a majoribus suis procreati, ac liberae conditionis sint, illos benigne promouere diguaremur. Post haec Tiethelmus miles ultro respondens, se Ecclesiae Scandensi nihil esse obligatum de officio Villicatus eiusdem, quod ad Hartmannum fratrem suum spectet, spopondens super praedictum feudum ad Villicationem nostram Claronensem sese obligaturum omni more solito, nam et aliorum feudorum ac possessionum in terra nostra Claronensi ab Ecclesia nostra Seconiensi infeodatus sit, nec se esse aligenam. Nos his auditis, primo praecipuis ac prudentioribus feudatariis nostris, tam nobilibus quam liberae conditionis uiris hanc litem proposuimus et hac in re diiudicandum commisimus ac mandauimus. Qui in monasterio nostro Seconiensi VIIII Cal. Septembrium conuenerunt ac vnanimiter sententiam promulgarunt, quod in nostro libero arbitrio ac uoluntate consistat, praenotatum feudum Villicationis Claronensis concedendi ac de eo infeodandi ex agentibus praescriptis quemcumque uoluerimus. Nos postmodum partibus conuocatis, iam defuncto Joanne Schudi filioque eius Rudolfo Ministeriali nostro tum in causa patris agente, habito consilio Capituli nostri, vnanimi illorum consensu praenotatum feudum ac Villicationis nostrae Claronensis iura Thiethelmo supradicto militi de Windegge, Margaretae, maioris natu ex sororibus Rudolfi, filio concessimus et concessionem primo a nobis Capituloque nostro post auunculi eius obitum illi factam, simulque tenorem tractati ac concordiae inter eundem et nos nuper VI Idus Augusti per arbitros promulgatum ratificamus et confirmamus, illumque omminodo de hoc Villicationis officio infeodamus et inuestimus, qui et nobis iam in praesentia corporaliter super hoc iuramentum solitum obligationis ac fidelitatis fecit. Testes qui astiterunt, quum hanc sententiam nostram publicaremus, sunt Rudolfus plebanus oppidi nostri in Louffenberch. Hugo de Wessenberch, Heinricus de Eschelinckon, Nobiles. Erluinus de Bilstein, Heinricus de Togeren, W. de Rubegge, Heinricus de Wiswile, et alii plures. In quorum fidem has literas sigillis nostro et Capituli nostri fecimus communiri. Acta sunt haec in monasterio nostro Seconiensi anno incarnationis

Domini MCCLVI. Cal. Septemb. in die Sanctae Verenae virginis, feria VI. Indict. XIIII.

Gedruckt bei Aeg. Tschudi I. 152; ergänzt und berichtigt aus seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Uebersetzung.

Wir Anna, durch göttliche Zulassung Aebtissin zu Seckingen im Bisthum Konstanz, thun kund allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, welche diesen Brief einsehen werden, dass sich ein Streit erhoben hatte zwischen dem kürzlich verstorbenan Johannes Schudi in Glarus, an dessen Stelle nach seinem Tode sein Sohn Rudolf, unser Ministeriale, eingetreten ist, an einem Theile, dem Meier Diethelm von Windegg, Ritter, Sohn des verstorbnen Meiers und Ritters Hartmann des ältern von Windegg, am andern Theile, endlich den Landleuten zu Glarus Hugo Wichseler [1]), Hermann in der Kilchmatte und Hugo Vogel, am dritten Theile, wegen unserm Lehen des Meieramtes im ganzen Umfange unsres Thales Glarus, welches vor drei Jahren ledig gefallen ist durch den kinderlosen Hinschied unsers Meiers Rudolf Schudi, der bei Lebzeiten dieses Amt verwaltete, gleichwie früher sein Vater Rudolf der Aeltere, welcher im Jahr des Herrn 1242 im Kriege gegen die ungläubigen Tartaren umgekommen ist, sein Grossvater Heinrich, sein Urgrossvater Rudolf und seine weitern Vorfahren es von unserm Kloster Seckingen, dem es zugehört, zu Lehen getragen haben. Dieses Lehen des Meieramtes empfing der vorbenannte Ritter Diethelm nach dem Tode seines Mutterbruders, des genannten Meiers Rudolf Schudi's, in erblicher Weise mit unsrer und unsers Kapitels Zustimmung durch einen Vertrag, über welchen sich der obengenannte Johannes Schudi, so lange er lebte, lebhaft bei uns beschwerte und uns vorstellte, dass es ihm billig, gerecht und zulässig scheinen würde, dass das Meieramt von Rechtswegen ihm und seinen Söhnen zugehören sollte, sintemal dasselbe durch den Tod seines Brudersohnes Rudolfs des Jüngern ledig gefallen und bei dem Mannsstamme seiner Familie während des langen Zeitraumes von mehr als zweihundert Jahren fortwährend verblieben sei. Er erwartete daher zuversichtlich, dass Niemand anders dieses Lehen erhalten werde als er und seine Söhne, und bat uns inständig, wir möchten die dem Ritter Diethelm,

[1]) Jetzt Wichser.

seinem Verwandten, übertragene Belehnung zurücknehmen und das Lehen des Meieramtes gütigst ihm gewähren. Hierauf gaben zuvörderst die vorbenannten Ritter Diethelm von Windegg, Hugo Wichseler, Hermann in der Kilchmatte, Rudolf von Netstal und Hugo Vogel (die letztern vier als Ehemänner von Schwestern des verstorbnen Meiers Rudolf) die gemeinschaftliche Antwort: es scheine ihnen das Begehren Johannes Schudi's unbillig, denn das Lehen des Meieramtes gehöre von Rechtswegen keineswegs bloss dem Mannsstamme der Familie Schudi zu, und obgleich früher lange Zeit im Besitze dieser Familie, sei es doch niemals ein Mannlehen gewesen. Die vier Ehemänner von Schwestern behaupteten, viel billiger würde es sein, das fragliche Lehen einem von ihnen zu Handen ihrer Ehefrauen und ihrer mit Letztern erzeugten Kinder, als den Nächsten am Blut und den rechten Erben des verstorbnen Rudolf, zu übertragen. Hierauf antwortete Ritter Diethelm fernerhin für sich besonders und verlangte, wir sollen das Lehen von Rechtswegen vielmehr ihm übertragen, sintemal er von der ältesten Schwester des verstorbnen Meiers Rudolf, der schon lange verstorbnen Margareth Schudi, seiner geliebten Mutter seligen Andenkens, geboren sei und in derartigen Fällen die Erstgeburt immer ein Vorrecht habe, und da das Lehen des Meieramtes nur einer einzigen männlichen Person übertragen werden könne, so bat er uns inständig, ihm dasselbe anzuweisen und die früher zu seinen Gunsten geschehene Verleihung zu bestätigen. Hierauf erwiederten die vorbenannten Hugo Wichseler, Hermann in der Kilchmatte, Rudolf von Netstal und Hugo Vogel: es scheine ihnen nicht billig, dass Ritter Diethelm oder irgend ein anderer Sohn des verstorbnen Meiers Hartmann des ältern von Windegg mit dem fraglichen Lehen von uns belehnt werden sollte, sintemal dieselben dem Kloster Schännis von seines Meieramtes wegen verpflichtet seien, zudem Margaretha, die Ehefrau Hartmann des ältern, schon lange verstorben, während ihre Ehefrauen sich noch am Leben befinden. Auch räume das Recht in diesem Falle den Erstgebornen keinerlei Vorzug ein, sondern es stehe in unserm freien Willen und Ermessen, einem von ihnen das Lehen zu übertragen. Als ächte Eingeborne unsres Landes Glarus, welche unserm Gotteshause von Alters zugehört und immer getreulich angehangen hätten, und als Männer freien Standes ersuchten sie uns daher, dass wir sie gütigst zu befördern geruhen möchten. Ritter Diet-

helm antwortete hierauf fernerhin, er sei der Kirche Schännis wegen ihres Meieramtes keineswegs verpflichtet, sondern dasselbe gehöre seinem Bruder Hartmann; für das Lehen unsers Meieramtes zu Glarus werde er sich nach den gewohnten Formen verpflichten, denn er sei auch mit andern Lehen und Besitzungen in unserm Lande Glarus von unserm Gotteshause Seckingen belehnt und sei daselbst keineswegs ein Fremder. Nach Anhörung der Partheien haben wir diesen Streit vorerst den Vornehmsten und Weisesten unsrer Vasallen, edeln und freien Männern, vorgelegt und ihnen die Sache zu entscheiden befohlen. Dieselben kamen am 24. August in unserm Kloster Seckingen zusammen und fällten das einstimmige Urtheil: es stehe in unserm freien Willen und Ermessen, das vorbenannte Lehen des Meieramtes zu Glarus der einen oder andern unter den genannten Partheien zu übertragen und sie damit zu belehnen. Nachdem wir sodann die Partheien wieder vorbeschieden hatten und anstatt des verstorbnen Johannes Schudi sein Sohn Rudolf, unser Ministeriale, erschienen war, haben wir mit dem Rathe und der einmüthigen Zustimmung unsers Kapitels das vorbenannte Lehen und alle Rechte unsres Meieramtes zu Glarus dem vorbenannten Ritter Diethelm von Windegg, dem Sohne Margaretha's, der ältesten unter Rudolf's Schwestern, übertragen und zugleich die ihm früher, nach dem Tode seines Oheims von uns und unserm Kapitel gewordene Belehnung, sowie den Inhalt des zwischen ihm und uns neulich am 8. August durch Schiedsrichter aufgestellten Vergleiches *) bestätigt und genehmigt. Wir haben ihn auch in gebührender Weise mit diesem Meieramte belehnt, nachdem er uns, persönlich gegenwärtig, den gewohnten Eid der Pflicht und der Treue dafür geleistet hat. Folgende Zeugen waren anwesend, als wir diese unsre Verfügung eröffneten: Rudolf der Leutpriester in unsrer Stadt Laufenburg; die Edeln Hugo von Wessenberg und Heinrich von Eschlikon; Erlwin von Bilstein, Heinrich von Togeren, W. von Rubegg, Heinrich von Wiswyl und viele andere. Zur Beglaubigung des Vorstehenden haben wir diesen Brief mit unserm und unsers Kapitels Siegeln versehen lassen. Geschehen in unserm Kloster zu Seckingen im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1256, den 1. Herbstmonat, an einem Freitage.

*) Die Urkunde Nro. 14.

Anmerkung.

Diese Urkunde ist wegen ihrer Ausführlichkeit offenbar von grosser Bedeutung für die Geschichte des Meieramtes im seckingischen Thale Glarus, sowie der Familie Schudi (jetzt Tschudi), in welcher sich dasselbe seit dem Beginne des 10. bis auf die Mitte des 13. Jahrhunderts fortwährend vom Vater auf den Sohn vererbt hatte. Wir haben in Nro. 9 gesehen, dass Meier Heinrich Schudi, als er im Jahr 1220 seine Lehen und Allodien unter seine drei Söhne vertheilte, das Meieramt nicht seinem ältesten Sohne Johannes, sondern seinem zweiten Sohne Rudolf zugeschieden hatte, welcher im Jahr 1241 (Nro. 12) wider die Mongolen ins Feld zog und in diesem Kriege seinen Tod fand. Meier Rudolf hatte neben einem einzigen Sohne, Rudolf dem Jüngern, fünf Töchtern, von welchen die älteste, Margaretha, mit Ritter Hartmann von Windeck, dem Meier des Gotteshauses Schännis, die andern vier mit Einwohnern des Thales Glarus, welche dem Stande der freien Wappengenossen (vergl. das Seckinger Urbar, unten Nro. 32) angehörten, verheirathet waren. Die Wappengenossen zu Glarus, unter welchen die Familie Schudi früher die erste, nachher die zweite Stelle einnahm, waren dem Stifte Seckingen bloss zum Kriegsdienste verpflichtet, dagegen frei von andern Abgaben; sie waren daher nach dem Sprachgebrauche jener Zeit als Ministerialen (ritterbürtige Dienstleute) des Gotteshauses anzusehen, wie denn auch gerade unsre Urkunde Rudolf Schudi, den Sohn des alten Johannes, mit diesem Ausdrucke bezeichnet. Liegt auch nicht klar vor, dass Glieder der Familie Schudi oder eines andern wappengenössigen Geschlechtes die Ritterwürde erlangten, so war doch jedenfalls die Ehe des Meiers von Windeck, welcher dem Ritterstande angehörte, mit Margareth Schudi, des Meiers von Glarus Tochter, eine durchaus ebenbürtige. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, Ritter Diethelm von Windeck, wurde nun, wie wir in Nro. 13 gesehen haben, nach dem im Jahr 1253 erfolgten, kinderlosen Absterben Meier Rudolfs des Jüngern vom Stifte Seckingen mit dem Meieramte zu Glarus belehnt. Hiergegen wurde namentlich von Johannes Schudi, dem Vatersbruder des verstorbenen Meiers, welcher vor Austragung des Rechtsstreites starb, und nachher von seinem Sohne Rudolf Einsprache erhoben; sie behaupteten, das Meieramt müsse beim Mannsstamm der Familie Schudi, der es seit Jahrhunderten besessen, verbleiben, und hatten bei diesem Begehren ohne Zweifel die Mehrzahl der Thalleute auf ihrer Seite. Anderseits aber machten auch die Ehemänner der vier noch lebenden Schwestern Meier Rudolfs des Jüngern Anspruch auf das Meieramt, weil sie als die rechten Erben des verstorbenen Meiers erschienen; denn nach der Strenge des alten deutschen Rechtes galt der Grundsatz: „Der nächste am Blut, der nächste am Gut", und es wurde daher der Sohn einer verstorbenen Schwester durch die lebenden Schwestern ausgeschlossen. Um diesen Anfechtungen der im Jahr 1253 vollzognen Belehnung ein Ende zu machen, berief die Aebtissin von Seckingen ihre Vasallen auf den 24. August 1256 zu einem Lehengerichte zusammen und dieses fand nun, es sei Niemand zum Meieramte erbberechtigt, sondern es sei dasselbe, da es bloss für die männliche Descendenz erblich gewesen war, der Aebtissin als Lehensherrin ledig gefallen. Hierauf konnte die Aebtissin nicht anstehen, ihre frühere Verleihung zu bestätigen, zu-

mal der Schiedsspruch vom 8. August (Nro. 14) den Ritter Diethelm von Windeck angehalten hatte, seinen Zehnten im Sernfthal, freilich gegen Entschädigung, dem Stifte Seckingen abzutreten. Wir sehen, dass bei der Wahl des Meiers von Glarus einzig die Interessen dieses Gotteshauses und keineswegs die Wünsche der Thalleute berücksichtigt wurden!

Noch müssen wir bemerken, dass Tschudi's Uebersetzung der vorstehenden Urkunde den Rudolf Schudi, Sohn des Johannes, in der zweiten Stelle unrichtig als „Ammann" bezeichnet, während er im lateinischen Urtext beide Male deutlich *„ministerialis"* und nicht *„minister"* genannt wird. Auf diesem Irrthume beruht die Angabe der spätern Verzeichnisse der Landammänner: es sei 1256 Rudolf Tschudi Ammann zu Glarus gewesen.

16.

1257, Mai 20.

Das Kloster Schännis verkauft dem Ammann Hugo von Stäge sein Einkommen zu Glarus.

Frater Heinricus Dei gratia Curiensis electus Vniuersis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis salutem in Domino et rei gestae noticiam. Ad petitionem dilectarum filiarum, videlicet Reverendae Dominae Ofemiae Abbatissae de Schennis et totius conventus monasterii ejusdem, nostrae diocesis, uobis praesente declaramus quod Magister Hugo dictus de Staege, minister illustris Domini Comitis de Kiburg in Windegge, quoddam praedium situm in Buttinkon, quod jure proprietatis ad praedictum monasterium pertinebat, et XVI oves, quae eidem monasterio in valle Clarona eodem seu consimili jure annis singulis debebantur, ad instantiam praedictarum Dominarum, propter urgentiam, inopiam et necessitatem ejusdem monasterii, ab eisdem emptionis titulo, de consensu et uoluntate omnium, sibi et suis haeredibus vendicavit. Ad hujus autem rei securitatem et perpetuam firmitatem praefato Magistro Hugoni et suis haeredibus praesentes literas nostras concessimus, sigilli nostri munimine roboratas. Datum in Fürstenowo anno Domini M°CC°LVII°. XIII. Kal. Junii. Indictione XV.

Gedruckt bei Herrgott II. 334 mit der Bemerkung: *„ex musaeo D. Tschudii in Greplang."* Berichtigt nach Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich.

Uebersetzung.

Bruder Heinrich, von Gottes Gnaden erwählter Bischof zu Chur, entbietet allen Christgläubigen, welche den gegenwärtigen Brief ansehen, seinen Gruss in dem Herrn und Nachricht von dem Geschehenen. Auf das Gesuch der geliebten Töchtern, nämlich der ehrwürdigen Frau Euphemia Aebtissin zu Schännis und des ganzen Conventes dieses Klosters, in dem Sprengel unsres Bisthums gelegen, erklären wir euch hiermit, dass Meister Hugo von Stäge, Ammann des erlauchten Herrn Grafen von Kyburg in Windeck, ein Grundstück zu Buttikon (in der March), welches nach Eigenthumsrecht dem benannten Gotteshause zugehörte, sowie 16 Schafe, welche dem Kloster nach dem nämlichen oder einem ähnlichen Rechte alljährlich im Thale Glarus bezahlt werden mussten, auf die Bitte der genannten Frauen wegen dringenden und nothwendigen Bedürfnisses ihres Gotteshauses, mit ihrer aller Willen und Zustimmung, für sich und seine Erben käuflich erworben hat. Zur Sicherheit und beständigen Gewähr dieser Rechtshandlung haben wir dem vorbenannten Meister Hugo diese unsre Urkunde ausstellen und mit unserm Siegel bekräftigen lassen. Gegeben zu Fürstenau im Jahre des Herrn 1257, am 20. Mai.

Anmerkung.

Graf Heinrich von Montfort, welcher als Mönch in den Predigerorden eingetreten war, bekleidete die bischöfliche Würde zu Chur seit dem Jahr 1251, scheint aber lange Zeit der kirchlichen Weihe entbehrt zu haben, so dass er in Urkunden immer nur als „erwählter“ Bischof auftritt. Euphemia von Bichelnsee kömmt als Aebtissin zu Schännis in Urkunden von 1237 bis 1262 vor. Vergl. Eichhorn *Episcop. Curiensis* S. 93—94, 336—337.

Ueber den Ammann Hugo von Stäge, welcher im Namen des Grafen Hartmann des Aeltern von Kyburg die Herrschaft Windeck-Gaster verwaltete, vergl. oben die Anmerk. zu Nr. 1[illegible]. Er scheint ein begüterter Mann gewesen zu sein, der im Stande war, dem Kloster Schännis in seiner ökonomischen Bedrängniss beizustehen, indem er ihm seine Besitzungen abkaufte.

Betreffend die 16 (früher 18) Schafe zu Glarus, Einkommen des Stiftes Schännis aus dem herrschaftlichen Hofe daselbst, vergl. oben die Anmerkung zu Nro. 7.

17.

1261, Mai 18.

Die Aebtissin von Seckingen gestattet den Bau einer Kapelle im Sernftthal.

Anna diuina permissione Abbatissa Seconiensis. Vniuersis praesens scriptum intuentibus subscriptorum noticiam cum salute. Nouerint tam praesentes quam futuri, quod nos de consensu et uoluntate bona Capituli nostri indulsimus, quod Capella in Serniftal construeretur super fundo, qui censualis fuit Ecelesiae nostrae annuatim in VI Denarios, tali conditione interposita, quod idem census deinceps Ecclesiae nostrae in Seckingen de bonis sitis jmme Scachen sine diminutione qualibet persoluatur. In cuius rei testimonium praesentem cedulam sigilli nostri munimine fecimus communiri. Acta sunt haec Anno Domini MCCLX primo. XV. Kalendas Junii.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik auf der Stadtbibliothek Zürich. Vergl. dessen gedruckte Chronik I. 160.

Uebersetzung.

Anna von Gottes Gnaden Aebtissin zu Seckingen. Allen, die gegenwärtige Schrift ansehen, sei Kunde des hier Aufgezeichneten mit unserm Grusse. Zu wissen sei den Gegenwärtigen und Zukünftigen, dass wir mit Zustimmung und gutem Willen unsers Kapitels gestattet haben, dass eine Kapelle im Sernfthal erbaut werde auf einem Grundstücke, welches unserm Gotteshause bis dahin jährlich 6 Pfenninge zu zinsen hatte, jedoch mit dem Gedinge, dass der nämliche Zins künftighin unserer Kirche zu Seckingen von den Gütern, welche im Schachen liegen, ohne irgend welche Schmälerung bezahlt werde. Zum Zeugnisse des Geschehenen haben wir diesen Zettel mit unserm Insiegel bekräftigen lassen. Diess geschah im Jahre des Herrn 1261, am 18. Mai.

Anmerkung.

Wie die Kapelle zu Matt im Sernfthal, welche hier zum ersten Male erwähnt wird, nachher zur Pfarrkirche erhoben wurde, darüber vergl. die unten folgenden Urkunden Nro. **20, 21, 23, 24, 25, 26.**

Bis zur Gründung der Kirche Matt gehörte das ganze seckingische Thal Glarus, von Oberurnen an bis nach Linthal und nach Elm, auch kirchlich zur Pfarrei Glarus, ungefähr so wie jetzt noch, freilich in kleinerm Massstabe, das ganze Thal Lauterbrunnen nur Eine Kirchgemeinde bildet. Dass nun gerade im Sernfthale, welches durch eine lange Schlucht vom Hauptthale getrennt ist und dessen Bewohner im Winter nur auf sehr beschwerlichen und oft gefährlichen Wegen an den Hauptort gelangen konnten, zuerst der Wunsch erwachte, eine eigne Kirche zu besitzen, ist eben so begreiflich wie dass die zur Kirche bestimmte Kapelle im Mittelpunkte des Thales, d. h., wie wir später (Nro. 20) sehen werden, zu Matt erbaut wurde, welcher Ort offenbar von den, auf der Anhöhe über dem Sernft sich ausbreitenden schönen Wiesen seinen Namen hatte. Wenige Jahre nachdem sich das Sernfthal von der Mutterkirche losgetrennt hatte, gründete auch das Unterland, welches zwar von Glarus weniger weit entfernt, aber ohne Zweifel stärker bevölkert war als das Hinterland, eine Kapelle zu Mollis (vergl. Nro. 29), welche bald darauf ebenfalls zur Pfarrkirche erhoben wurde.

18.

J. 1262 oder 1263.

Glarner ziehen der Gräfin von Rapperschwyl zu Hülfe wider den Abt zu St. Gallen.

In Christian Kuchemeisters St. Galler Chronik (Novi casus monasterii S. Galli), geschrieben im Jahr 1335, gedruckt in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte (herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen) I. 12—13, findet sich nachfolgende Aufzeichnung:

»Dárnach starb Graff ruodolff von Rapperswille, und liess der im ain Tochter und ain tragent wyb. Der hat och schön lehen von disem gotzhus ze sant Gallen, und ist daz dü Burg ze Rapperswille, und stat yn der March und anderswa. Also sprachen die lüt ze Rapperswille: yr frow truog, und hett er [1]) einhayn recht darzuo, e das man wiss, ob sy ainen sun oder ain tochter truog. Also sandt er, was er lüt mocht han yn die march und wolt sy betwungen

[1]) Der Abt von St. Gallen.

han, und waz der hobtherr Graff wolfram von veryngen Graff wolfrats sun. Do waz Raprechtswyller hobtherr walther von Vatz, und gewan der als vil lüt von swytz und von Glarus und von kurwalhen [2]), daz unser lüt entwychen muossten über das wasser herdan. Und etwa vil lütes ertrank und och sust verlorn wurden, und do dü frow genas [3]), do gewan sy ainen sun, do waz die ainsprach ab [4])«.

Anmerkung.

Rudolf von Rapperschwyl, welcher seit dem Jahr 1233 den Grafentitel führte, verstarb am 27. Juli 1262. Seine Gemahlin, welche im Zeitpunkte seines Todes sich schwanger befand, hiess Mechtild von Vaz; ohne Zweifel ihr Bruder war Walther von Vaz, der sich an die Spitze der Rapperschwyler gegen den Abt von St. Gallen stellte und später des nachgebornen Sohnes Rudolf Vormund war. Der Abt von St. Gallen, welcher so schnell bereit war die Rapperschwyler Lehen an sich zu ziehen, hiess Berchtold von Falkenstein; er regierte von 1244 bis 1272. Gräfin Mechtild flüchtete sich vor dem äbtischen Kriegsvolke nach Zürich und befand sich daselbst noch am 5. Februar 1263, so dass wohl erst nach diesem Zeitpunkte der Sieg Walthers von Vaz über den Grafen von Veringen stattfand. (Vergl. Kopp Gesch. der eidgen. Bünde II. 1. 347). Es versteht sich übrigens, dass die Glarner, Schwyzer und Graubündner, welche Rapperschwyl zu Hülfe zogen, hiezu keineswegs verpflichtet waren, sondern als angeworbne Freiwillige zu betrachten sind, wie bereits im Jahr 1253 der Abt von St. Gallen in seiner Fehde mit dem Bischof von Konstanz Söldner von Schwyz und Uri gehabt hatte. (Vergl. Küchemeister a. a. O. S. 8, Kopp a. a. O. S. 342).

19.

1264, Juni 10.

Graf Hartmann der Aeltere von Kyburg bittet König Richard, seiner Gemahlin Margaretha seine Reichslehen, darunter auch das Thal Glarus, zu verleihen.

Magnifico domino suo et potenti Richardo dei gracia inclito Regi Romanorum H. Comes de Kyburc, fidelis suus, cum debite fidelitatis obsequio paratissimam ad queque beneplacita voluntatem.

[2]) Graubünden.

[3]) Entbunden wurde.

[4]) Da fiel der Anspruch (des Abts von St. Gallen) dahin.

De vestre dilectionis sinceritate, quam semper inuenimus nobis graciosam, plurimam gerentes fiduciam sub spe gracie specialis, dilecte affini uestre Margarite, nostri thori consorti, faciende dicti loci comitisse, vniuersa feuda nostra que ab imperio tenemus, videlicet comiciam in Turgoia, vallem Clarone, aduocatiam circa Turegum, et si qua alia sunt, in manus vestras resignamus, Rogantes attentius quatinus dicta feuda supradicte affini uestre nostri thori consorti liberaliter concedere dignemini, libere et pacifice possidenda. Datum anno domini M°CC°Lxiiij, Quarto Idus Junij, Indict. VII.

Gedruckt nach einer gleichzeitigen Abschrift auf Pergament im Turiner Staatsarchive bei Kopp Urkunden zur Geschichte der eidgen. Bünde II. 99.

Uebersetzung.

Seinem grossmächtigen und erlauchten Herrn, Richard von Gottes Gnaden römischem Könige, entbietet H. Graf von Kyburg, sein Getreuer, den Gehorsam schuldiger Treue und grösste Bereitwilligkeit zu allem Wohlgefälligen. Indem wir zu Eurer aufrichtigen Zuneigung, die wir gegen uns immer gnädig gefunden haben, das grösste Vertrauen hegen und auf eine besondere Gnade hoffen, welche Eurer geliebten Verwandten, unsrer Gemahlin Margaretha, der Gräfin benannten Ortes, zu erweisen ist, senden wir alle unsre Lehen, die wir vom Reiche haben, nämlich die Landgrafschaft im Thurgau, das Thal Glarus, die Vogtei um Zürich herum, und wenn noch andre solche Lehen sind, in Eure Hände auf und bitten Euch inständig, dass Ihr geruhen möget, die genannten Lehen unsrer vorbenannten Gemahlin, Eurer Verwandten, zu freiem und friedlichem Besitze freigebig zu verleihen. Gegeben im Jahre des Herrn 1264, den 10. Brachmonat.

Anmerkung.

Ueber Graf Hartmann den Aeltern von Kyburg und seine Gemahlin Margaretha von Savoyen vergl. die Anmerk. zu Nro. **10**. Wie Hartmann schon in jüngern Jahren, um die Zukunft seiner kinderlosen Gemahlin zu sichern, sie mit reichlichem Witthum ausgestattet und dasselbe im Laufe der Zeit noch bedeutend vermehrt hatte, so suchte er ihr nun auch, da er das Ende seiner Tage herannahen fühlte, die von ihm bis dahin besessenen Reichslehen zuzuwenden. Wenn unter diesen auch „das Thal Glarus" genannt wird, so kann unter dieser Bezeichnung natürlich nicht das Grundeigenthum an unserm Lande, welches unzweifelhaft dem Stifte Seckingen zustand, sondern nur die Vogtei (die

hohe Gerichtsbarkeit) verstanden werden, welche sowohl in dem österreichischen als auch in dem seckingischen Urbar ausdrücklich als ein Lehen vom römischen Reiche erklärt wird. In ähnlicher Weise handelte es sich auch bei der Landgrafschaft im Thurgau und bei der Vogtei über Zürich nicht um Grundbesitzungen der Grafen von Kyburg, sondern um Reichsämter, welche sie von den deutschen Königen zu Lehen trugen.

Der Zeitpunkt, in welchem unsre Urkunde ausgestellt wurde, fällt in die Periode des sogen. Zwischenreiches (*Interregnum*), während deren kein allgemein anerkannter König über Deutschland herrschte. In Folge von zwiespältiger Wahl führten zwei auswärtige Prinzen, Alfons von Castilien in Spanien und Richard von Cornwallis in England, den Titel eines römischen Königs; allein der Erstere kam niemals, der Letztere nur selten nach Deutschland. Zur Zeit als Graf Hartmann den vorliegenden Brief nach England sandte, befand sich König Richard, welcher mit dem Hause Savoyen verschwägert war, in der Gefangenschaft des Grafen von Leicester, der ihn in der Schlacht bei Lewes (14. Mai 1264) besiegt hatte. Gleichwohl scheint Richard dem Gesuche Hartmanns wenigstens mit Bezug auf die Vogtei des Thales Glarus entsprochen zu haben; es heisst nämlich in einem, ebenfalls im Turiner Archive aufbewahrten Rodel aus den Jahren 1264—1271, welcher die Witthumsansprüche der Gräfin Margaretha enthält:

„Item Clarona pertinet ad eam, sicut patet per litteras regis patentes."

Graf Hartmann der Aeltere verstarb am 27. November 1264. Nach seinem Tode ging mit dem gesammten kyburgischen Erbe ohne Zweifel auch die Vogtei über Glarus an den Grafen und nachmaligen König Rudolf von Habsburg über. Wenn auch der entfernte und unmächtige König Richard die verwittwete Gräfin Margaretha mit der Reichsvogtei in unserm Thale belehnt hatte, so wurde diese Verleihung doch kaum beachtet, sondern die Gräfin sah sich, wie wir bei Nro. 10 gesehen haben, genöthigt, hinsichtlich ihrer Witthumsansprüche mit Rudolf von Habsburg einen Vergleich abzuschliessen. Später befand sich die Vogtei über Glarus unzweifelhaft im Besitze des Hauses Habsburg-Oesterreich; einen Beweis dafür kann man bereits in der folgenden Urkunde vom 7. Dezember 1273 finden, nach welcher König Rudolf zu der Gründung der neuen Kirche zu Matt seine Einwilligung zu geben hatte.

Vergl. über unsre Urkunde im Allgemeinen Kopp Gesch. der eidgen. Bünde II. 2. 274 ff.

20.

1273, Dezember 7.

Die Aebtissin von Seckingen ersucht den Bischof von Konstanz, die Kapelle zu Matt im Sernfthal zur Pfarrkirche zu erheben.

Venerabili patri ac Domino Eberhardo Dei gratia Constantiensi Episcopo Anna diuina permissione Abbatissa Ecclesiae Seconiensis reuerentiam debitam. Juris est et rationis, ut auctoritate ordinarii nouae Ecclesiae per congrua et utilia loca aedificari possint populo indigenti. Igitur cum parrochialis Ecclesia mea vallis Claronae propter sui spatiosam latitudinem, amplitudinem, terminis ualde diffusis, multas habeat hominum mansiones ab Ecclesia parrochiali distantes taliter et remotas, quod ibidem infirmi in extremis laborantes pluribus anni temporibus, imprimis hiemalibus, dum propter intemperiem nimiam et grauia uiarum pericula et subitas niuium de montibus et rupibus praeruptis resolutiones, a suo sacerdoti uisitari nequeant, multotiens sine communione miserabiliter moriuntur, Et iidem parrochiani hac necessitate compulsi nouam Capellam in valle quae dicitur Serniftal, in villa quae dicitur Mattun, non solum de auctoritate et consensu serenissimi Domini Rudolfi Dei gratia Regis Romanorum et semper augusti, verum etiam de uestra auctoritate, petitione, persuasione, ac de consilio libero et expresso Heinrici plebani in Clarona dicti de Wida, construxerint, dotauerint, cupientes salubriter periculis obuiare antedictis, Vestram paternitatem supplico humiliter, confidenter, quod praedictam Capellam esse de certo (de cetero?) parrochialem Ecclesiam auctoritate ordinaria decernentes statuatis, ita quod ad eandem Ecclesiam in Serniftal quicquid est infra montem qui dicitur Wartstalden [1]), inclusive, cum omni jure parrochiali debeat pertinere. Praedictus etiam Heinricus plebanus utramque Ecclesiam omni jure plebanatus, dum uixerit, habeat, regat et gubernat; jure patronatus in utraque Ecclesia mihi per omnia saluo remanente. Scientes, quod haec Capella, si erit par-

[1]) Am linken Ufer des Sernft, unweit der Warth (Weiler in der Kirchgemeinde Schwanden).

rochialis Ecclesia, habebit in redditibus annuatim communium aestimatione ad ualorem decem marcarum argenti ponderis Thuricensis. Et in hujus rei et meae supplicationis euidenciam uobis praesentem litteram transmitto sigillo meo et praefati Heinrici plebani patenter communitam. Serenissimus etiam Dominus Rex antedictus super mea petitione praenotata uobis, secundum quod Regiam decet Majestatem, suas transmisit litteras speciales. Datum Seconis Anno Domini M°.CC°.LXXIII°. Crastino Nicolai Episcopi. Indictione secunda.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik auf der Stadtbibliothek Zürich. Vergl. die gedruckte Chronik I. 179. In der Kirchenlade Matt findet sich eine sehr alte, wahrscheinlich dem Anfange des 15. Jahrhunderts angehörende Verdeutschung dieser Urkunde.

Uebersetzung.

Dem hochwürdigen Vater und Herrn, Eberhard von Gottes Gnaden Bischof zu Konstanz, entbietet Anna, mit göttlicher Zulassung Aebtissin von Seckingen, schuldige Ehrerbietung. Recht und billig ist es, dass mit bischöflicher Ermächtigung neue Kirchen an geeigneten Orten dem bedürftigen Volke erbaut werden mögen. Da also meine Pfarrkirche im Thale Glarus wegen der Grösse und Weitläufigkeit ihres Gebietes viele menschliche Wohnungen unter sich begreift, die von ihr dermassen entfernt sind, dass daselbst die ihrem Lebensende entgegengehenden Kranken zu den meisten Zeiten des Jahres, insbesondere aber zur Winterszeit, da sie wegen zu rauher Witterung, wegen zu schwerer Gefahren der Wege und wegen der, von den Bergen und jähen Felsen herabstürzenden Lauinen von ihrem Priester nicht besucht werden können, sehr oft ohne den Genuss des heil. Abendmahls elendiglich sterben müssen, und da in Folge dieses Bedürfnisses die Kirchgenossen im Sernfthal, von dem Wunsche beseelt, den benannten Gefahren zu entgehen, eine neue Kapelle im Dorfe Matt, nicht bloss mit Zustimmung des durchlauchtigsten Herrn Rudolf's von Gottes Gnaden römischen Königs und allezeit Mehrer des Reiches, sondern auch mit Eurer Ermächtigung und Empfehlung, sowie mit ausdrücklichem Rathe und Willen Heinrich's von Wyden des Leutpriesters zu Glarus, erbaut und ausgestattet haben: so bitte ich Eure väterliche Gnade demüthig und vertrauensvoll, dass Ihr kraft Eurer bischöflichen Gewalt die vorbenannte Kapelle zur Pfarrkirche erheben wollet, so

nämlich dass zu derselben Kirche im Sernfthal Alles, was sich innerhalb des Berges Wartstalden mit Einschluss desselben befindet, mit allem pfärrlichen Rechte gehören soll. Es soll auch der gedachte Leutpriester Heinrich die beiden Kirchen, so lange er lebt, mit allem Rechte innehaben und regieren und es soll das Patronatsrecht an beiden Kirchen bei allen Aenderungen mir gewahrt bleiben. Zugleich ist zu wissen, dass diese Kapelle, wenn sie zur Pfarrkirche wird, nach gemeiner Schätzung an jährlichen Einkünften haben wird 10 Mark Silber Zürcher Gewichtes. Und zum Zeugnisse in dieser Sache, sowie für meine Bitte übersende ich Euch den gegenwärtigen Brief, mit meinem und des vorbenannten Leutpriesters Heinrich Insiegel öffentlich versehen. Es sendet auch der vorgedachte durchlauchtigste König auf mein Ansuchen hin Euch besondere Briefe, wie es der königlichen Majestät geziemt. Gegeben zu Seckingen im Jahre des Herrn 1273, am Tage nach Nikolaus des heil. Bischofs Fest.

Anmerkung.

Aeg. Tschudi I. 179 erwähnt zwei auf die Kirche Matt bezügliche Briefe vom 7. Dezember 1273, nämlich den vorstehenden der Aebtissin und einen andern von König Rudolf von Habsburg. Da indessen letzterer in seiner handschriftlichen Chronik fehlt, so ist anzunehmen, dass er ihn nicht selbst vor Augen gehabt habe, sondern die Erwähnung desselben nur auf die am Schlusse unsrer Urkunde enthaltene Bemerkung sich gründe.. Ueber die rechtliche Eigenschaft, in welcher König Rudolf bei der Stiftung der Kirche Matt mitwirkte, vergl. die Anmerk. zu Nro. 19. Ohne Zweifel handelte er nicht als Reichsoberhaupt — dafür war doch in der That diese Angelegenheit nicht wichtig genug —, sondern als Haupt des gräflichen Hauses Habsburg der ältern Linie, welchem nach dem kinderlosen Absterben Hartmann's des Aeltern von Kyburg die Vogtei über Glarus als Reichslehen zugefallen war, wie dasselbe auch bereits seit längerer Zeit die Kastvogtei des Gotteshauses Seckingen besass.

Dass bei der Gründung einer neuen Kirche im Thale Glarus die Aebtissin von Seckingen als Grund- und Patronatsherrin (die letztere Eigenschaft war gewöhnlich mit der erstern verbunden) ihre Zustimmung geben musste, verstand sich von selbst. Aber auch die Einwilligung des Leutpriesters oder Kirchherrn von Glarus war erforderlich; denn nach den Begriffen des Mittelalters kam dem belehnten Inhaber einer Pfarrpfründe, seinen „Unterthanen“, den Kirchgenossen gegenüber, ein selbstständiges Recht an der Kirche, ihren Einkünften und ihrem Gebietsumfange zu.

21.

1273, Dezember 20.

Die Aebtissin von Seckingen genehmigt die Aussteurung der Kapelle zu Matt durch die Thalleute von Glarus.

Vniuersis Christi fidelibus praesentium inspectoribus Anna diuina permissione Abbatissa Ecclesiae Seconiensis, Constantiensis Divecesis. In perpetuum a praelatis rationabiliter admittitur et admissum efficaciter promouetur, quod subjectis euidenter cedit ad incrementum salutis et quietis. Igitur cum tota terra et fundus vallis Claronae ac vniuersitatis hominum vallis ejusdem ad Ecclesiam nostram Seconiensem pleno jure proprietatis pertinere dinoscatur, iidem etiam homines per seruitia debitae fidelitatis indefessa nobis et Ecclesiae nostrae hactenus studuerunt modis omnibus complacere, Nos non immerito ipsorum saluti et quieti prospicere cupientes, ratum et pergratum habemus, approbando confirmamus et confirmando approbamus, quod saepe dicti homines Capellam in Serniftal, in loco qui dicitur an der Matten, de nostra authoritate et licentia et consensu constructum, de bonis suis ad Ecclesiam nostram Seconiensem jure proprietatis (ut praemissum est) pertinentibus dotauerunt secundum communis aestimationis taxationem ad ualentiam quatuor marcarum puri et legalis argenti, ponderis Thuricensis, maxime quia hujusmodi dos seu dotatio est omnimodo sine nostri annui census detrimento. Et in hujus rei testimonium praesentem litteram praedictae vniuersitati tradimus, sigillo nostro patenter communitam. Datae Secconis, Gregorio Papa decimo Romanam Ecclesiam gubernante, Rudolfo inclyto Rege Romanorum feliciter regnante, Anno Domini M°CC°LXX°III°, in vigilia Thomae Apostoli, Indictione Secunda.

Gedruckt bei Aeg. Tschudi I. 180 mit der Bemerkung: *„Littera Claronae“*. Berichtigt nach der handschriftlichen Chronik in Zürich.

Uebersetzung.

Allen Christgläubigen, welche Gegenwärtiges einsehen, thun wir Anna, mit göttlicher Erlaubniss Aebtissin des Gotteshauses

Seckingen im Bisthum Konstanz, Folgendes kund. Billigerweise wird von den Vorgesetzten immer zugegeben und nach der Zugabe wirksam befördert, was den Untergebenen offenbar zum Heile und zur Ruhe gereicht. Da also das ganze Land, sowie Grund und Boden des Thales Glarus und der Gemeinde der dortigen Thalleute nach vollem Eigenthumsrechte unserm Gotteshause Seckingen zugehört, und da diese Leute in pflichtschuldiger Treue durch unermüdete Dienste uns und unserm Gotteshause bis dahin auf alle Weise gefällig zu sein sich bestrebt haben, so wünschen wir nach ihrem Verdienste für ihr Heil und ihre Ruhe zu sorgen und genehmigen daher, billigen und bestätigen es, dass die oftgenannten Leute der Kapelle im Sernfthal, welche sie an der Matten mit unsrer Ermächtigung, Erlaubniss und Zustimmung erbaut haben, aus ihren Gütern, die (wie oben bemerkt) nach Eigenthumsrecht unserm Gotteshause Seckingen zugehören, eine Ausstattung gegeben haben, welche nach gemeiner Schätzung 4 Mark reines Silber, nach Zürcher Gewicht, beträgt, zumal diese Ausstattung unserm jährlichen Zinse keinerlei Eintrag thun soll. Und zum Zeugnisse des Vorstehenden übergeben wir der vorbenannten Gemeinde den gegenwärtigen Brief, mit unserm Siegel öffentlich versehen. Gegeben zu Seckingen, zur Zeit als Papst Gregor X. die römische Kirche regierte und der erlauchte Rudolf als römischer König glücklich herrschte, im Jahre des Herrn 1273, am Vorabende des Thomastages.

Anmerkung.

Ueber das Eigenthum an Grund und Boden des ganzen Thales Glarus, welches in dieser Urkunde mit besonderer Emphase für das Kloster Seckingen in Anspruch genommen wird, vergleiche Nro. **3**, **6** und **15**.

Es mag auffallen, dass hier die Dotation der Kapelle zu Matt nur auf 4 Mark Silber jährliches Einkommen angegeben wird, während in Nro. **20** von 10 Mark Silber die Rede war. Indessen ist zu berücksichtigen, dass die letztere Summe ausdrücklich nur für den Fall, dass die Kapelle zur Pfarrkirche erhoben werde, ausgesetzt war; es ist also anzunehmen, dass die ursprünglich für die Kapelle zusammengesteuerte Ausstattung nachher bedeutend erhöht wurde, damit sie zur Pfarrkirche erhoben werden könne. Ohne Zweifel waren es vorzüglich die zunächst betheiligten Sernfthaler, welche zu der Dotation beitrugen. Die Mark feines Silber ist in heutigem Gelde auf ungefähr 52 Fr. anzuschlagen.

22.

1274, Juli 31.

Vergleich zwischen der Aebtissin von Seckingen und dem Ammann Rudolf Schudi von Glarus.

Anna diuina permissione Abbatissa Ecclesiae Seconiensis notum facimus omnibus has litteras inspecturis, quod nos vnanimi consensu Capituli nostri allodium seu fundum nostrum dictum Curtim, uulgagariter Hofe, cum duabus areis dictis In demo Boele, cum agris, pratis, siluis, aquis, juribus et omnibus suis pertinentiis, Claronae juxta pedem montis Glarneschen sitis, discreto viro Rudolfo Claronensi dicto Schude, ministeriali nostro, libere conditionis, ac filiis suis uidelicet Hermanno, Joanni, Vlrico, Rudolfo et Heinrico, posterisque eorum libere in proprietatem perpetuam absque omni grauamine seu censu donauimus ac tradidimus, in recompensationem meritorum ac fidelium seruitiorum, quae praefatus Rudolfus minister ac majores sui nobis ac monasterio nostro semper exhibuerunt. Hoc tamen pacto, vt idem Rudolfus omnem litem et querelam, quam hactenus super amisso officio villicationis Claronensis, quondam a nobis Tiethelmo de Windegge villico militi concesso et postmodum adjudicato, habuit, derelinquat omnique modo quietus, contentus et paratus sit, pro se filiisque suis, sicuti id coram testibus subnotatis promisit ac spopondit, nobisque super hoc patentes litteras suas tradidit. Et in majus robur fidejussores dedit, videlicet Jacobum Mülnere et Ruodegerum Manesse cives Thuricenses, Wilehelmum de Netstal, Hermannum Grueningere, Albertum de Begelingen et Wernherum de Luchsingen Claronenses, qui etiam de praedictis se obligarunt. Nosque eidem Rudolfo ministro nostro ac suprascriptis filiis suis in feodum concessimus possessiones, praedia et bona, quae Claronae, in Lintale, in Obfurt, in Swanden et in Mollis in plano, in montibus et in alpibus titulo feodi huc vsque habuit, vna cum decima ouium dicta Lammerezehende totius vallis nostrae Claronae, sicuti Johannes dictus Schude pater praefati ministri, Heinricus auus et Johannes proauus ejus aliique progenitores sui a praedecessoribus nostris Abbatissis ac Capitulo nostro Seconiensi in feodum tenuerunt,

qui et super hoc obligationem fidelitatis debitam, sicut et ipse, fecerunt. In cujus rei testimonium praesentes litteras sigillis nostro ac Capituli nostri communiri fecimus. Testes qui his interfuerunt, sunt Heinricus de Wida plebanus Claronensis; Volr. de Palma, Volr. de Rüsegge, Heinricus de Swanden, milites, viri nobiles; Burchardus de Liebegge, Ruodegerus de Werdegge, Hermannus de Liennheim, liberae conditionis viri, et alii quam plures. Data in monasterio nostro Seconiensi Anno incarnationis Domini M°CC°LXX°IV°. pridie Calendis Augusti. Indictione secunda.

Gedruckt nach zwei Abschriften im Archiv für schweiz. Geschichte III. 85—87. Berichtigt nach Aeg. Tschudi's Abschrift in seiner handschriftlichen Chronik in Zürich, welche dem, zu seiner Zeit in Seckingen verwahrten Original entnommen ist.

Uebersetzung.

Wir Anna, von Gottes Gnaden Aebtissin der Kirche zu Seckingen, thun hiemit kund allen denen, die diesen Brief einsehen werden, dass wir mit einstimmiger Bewilligung unsers Kapitels unser eigenthümliches Grundstück, genannt Hof, mit zwei Hofstätten, genannt in dem Büel, mit Aeckern, Wiesen, Wäldern, Gewässern, Rechten und aller Zugehörde, zu Glarus am Fusse des Berges Glärnisch gelegen, dem bescheidenen Manne Rudolf Schudi zu Glarus, unserm Ministerialen freien Standes, und seinen Söhnen Hermann, Johann, Ulrich, Rudolf und Heinrich und ihren Nachkommen zu freiem, ewigem Eigenthum, ohne alle Beschwerde und ohne Zins, geschenkt und übergeben haben zur Belohnung der treuen Dienste, welche der vorbenannte Ammann Rudolf und seine Vorfahren uns und unserm Gotteshause immer geleistet haben, jedoch mit dem Gedinge, dass derselbe Rudolf allen Streit und alle Beschwerde, die er bis dahin wegen des verlornen, von uns dem Meier Diethelm von Windeck, Ritter, verliehenen und nachher gerichtlich demselben zuerkannten Meieramtes zu Glarus hatte, für sich und seine Söhne aufgebe und durchaus beruhigt und zufriedengestellt sich erkläre, wie er diess vor den unten verzeichneten Zeugen gelobt und versprochen und uns darüber seinen offenen Brief übergeben hat. Und zu grösserer Bekräftigung hat er Bürgen gegeben, nämlich die Bürger von Zürich: Jakob Mülner und Rüdeger Maness, und die Landleute von Glarus: Wilhelm von Netstal, Hermann Grüninger, Albrecht von Beglingen und Werner von Luchsingen, die auch wegen des Vorstehenden sich verpflichtet

haben. Wir haben auch demselben unserm Ammann Rudolf und seinen vorbenannten Söhnen zu Lehen gegeben alle Besitzungen, Liegenschaften und Güter, welche er zu Glarus, in Linthal, in Obfurt [1], in Schwanden und in Mollis in der Ebne, an den Bergen und an den Alpen bis dahin zu Lehen gehabt hat, und zugleich den Lämmerzehenden in unserm ganzen Thale Glarus [2], wie Johannes Schudi der Vater des vorbenannten Ammanns, Heinrich sein Grossvater, Johannes sein Urgrossvater und seine übrigen Vorfahren ihn von unsern Vorgängerinnen den Aebtissinnen und unserm Kapitel zu Seckingen zu Lehen getragen und dafür zu schuldiger Treue, wie auch er selbst, sich verpflichtet haben. Zum Zeugnisse dieses Vorganges haben wir den gegenwärtigen Brief mit unserm und unsers Kapitels Siegeln versehen lassen. Zeugen, welche dabei waren, sind: Heinrich von Wyden Leutpriester zu Glarus; die Ritter und Adelichen Ulrich von der Balm, Ulrich von Rüsegg und Heinrich von Schwanden; die Edelknechte Burkard von Liebegg, Rüdeger von Werdegg, Heinrich von Lienheim und viele andere. Gegeben in unserm Kloster zu Seckingen, im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1274, am 31. Heumonat.

Anmerkung.

Wir haben bei Nro. **15** gesehen, wie die Verleihung des Meieramtes zu Glarus an Diethelm von Windeck durch den noch fortbestehenden Tschudi'schen Mannsstamm angefochten, aber von einem, durch die Aebtissin von Seckingen zusammenberufenen Lehengerichte bestätigt wurde. Rudolf Schudi, das Haupt der Familie, scheint nun auch nach diesem Spruche sich keineswegs zufrieden gegeben, sondern die Aebtissin noch ferner beunruhigt zu haben, so dass sie sich, um ihn zu beschwichtigen, nach einem Zeitraume von 18 Jahren veranlasst fand, die jetzt noch „Hof" und „Büel" geheissenen Güter, welche südwestlich vom Flecken Glarus am Fusse des Vorderglärnisch liegen, ihm zu Eigenthum abzutreten. Daneben bestätigte sie die bedeutenden Besitzungen, welche die Familie Tschudi von Alters her im Thale Glarus von Seckingen zu Lehen trug und die eben, wie wir gesehen haben, bei der Erbtheilung von 1220 (Nro. **9**) auf Johannes und dessen Sohn Rudolf Schudi übergegangen waren. In Bezug auf die Genealogie der Familie Tschudi stimmt übrigens unsre Urkunde mit derjenigen von 1220 insoferne nicht ganz überein, als der Vater des Meiers Heinrich hier Johannes, dort aber Rudolf genannt wird. Natürlich muss die Angabe der ältern Urkunde als die richtige betrachtet werden.

---

[1] Das seckingische Urbar nennt im Verzeichnisse der Tagwen „Obfuren" zwischen Nitfuren und Schwanden.

[2] Ueber die, den Besitzern des Lämmerzehendens obliegenden Verpflichtungen vergl. das seckingische Urbar, unten Nro. **33**.

Etwelche Schwierigkeit verursacht die Bezeichnung „Ammann“ (*minister*), welche in unsrer Urkunde dem Rudolf Schudi gegeben wird, da man nicht recht weiss, was für eine Bedeutung, bei der damaligen Verfassung des Thales Glarus, diesem hier zum ersten Male vorkommenden Amtstitel beizulegen ist. Da sowohl in der Urkunde Nro. **15** als auch im Anfange von Nro. **22** Rudolf Schudi immer nur „*ministerialis*“ (Dienstmann, — die niedrigere Stufe eines Vasallen) genannt wurde, so läge die Vermuthung nahe, es möchte der nachher vorkommende Ausdruck „*minister*“ auf einem blossen Irrthume, auf einem Fehler der Abschriften beruhen, würde dieser Ausdruck nicht einerseits dreimal in übereinstimmender Weise wiederholt, anderseits aber auch durch die Urkunde vom 28. Juni 1370 (Archiv für schweiz. Gesch. III. 93) bestätigt, in welcher von „Ruodolff von Glarus vor ziten vnser (der Landleute zu Glarus) Amman“, als von dem Urgrossvater des damals handelnden Johannes Schudi, die Rede ist. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, dass Rudolf Schudi wirklich Ammann zu Glarus war, und da es im 13. Jahrhundert daselbst noch keine freie Gemeinde gab, die sich in republikanischer Weise selbst ihren Vorsteher wählte, so muss er ein herrschaftlicher Beamter gewesen sein, wie eben andere solche Beamte häufig mit dem Titel „Ammann“ (*minister*) bezeichnet werden. Aber welche Herrschaft war es, deren Rechte im Thale Glarus der Ammann verwaltete? Man könnte geneigt sein, an die Reichsvogtei des Hauses Habsburg zu denken, wenn nicht der von der Aebtissin gebrauchte Ausdruck „*ministri nostro*“ im Wege stünde. Nach dieser Bezeichnung kann es kaum zweifelhaft sein, dass der Ammann grundherrliche Rechte verwaltete, aber näher bezeichnen können wir seine Amtssphäre freilich nicht, da nach dem Urbar bloss Meier und Keller ordentliche Beamte des Stiftes waren, von denen jener die Gerichtsbarkeit ausübte, dieser die Einkünfte besorgte. Vielleicht hatte Ritter Diethelm von Windeck, dem ohne Zweifel an den reichen Einkünften des Meieramtes zu Glarus am meisten gelegen war, sich herbeigelassen, den Rudolf Schudi als seinen Verweser im Vorsitze des grundherrlichen Gerichtes daselbst anzuerkennen!

Die Bürgen, welche Rudolf Schudi der Aebtissin für seine gänzliche Verzichtleistung auf das Meieramt bestellte, waren zwei Bürger der Stadt Zürich aus ritterbürtigen Geschlechtern, worunter Rüdeger Maness als Freund des Gesanges und der Dichtkunst bekannt ist, und vier Glarner, unter welchen bloss Wilhelm von Netstal (wahrscheinlich ein Sohn des in Nro. **15** benannten Rudolf und alsdann nahe verwandt mit den Tschudi) den zwölf Geschlechtern freier Wappengenossen, die andern drei hingegen den im Urbar verzeichneten Geschlechtern freier Gotteshausleute angehörten. „Grüninger“, „Beglinger“ und „Luchsinger“ sind übrigens Namen von jetzt noch fortblühenden Geschlechtern.

Unter den Zeugen ist vornämlich zu beachten Ritter Heinrich von Schwanden, welcher den „*nobiles*“, dem alten, hohen Adel, im Gegensatze zu dem, aus den Gemeinfreien hervorgegangenen Stande der Ritterbürtigen, beigezählt wird. Es stimmt diess ganz überein mit dem seckingischen Urbar, welches von den „Edlen Fryen von Schwanden“ redet, während es die Burgsässen auf Schwändi, Sool, Näfels und der Vorburg zu Oberurnen bloss als „Edelknechte“ bezeichnet. Vergl. übrigens die Anmerk. zu Nro. **11** und **23**.

23.

1276, Mai 6.

Der Bischof von Konstanz bestätigt den Ankauf des Zehntens im Sernfthal für die dortige Kirche.

Rudolfus Dei gratia Constantiensis Episcopus Vniuersis, ad quos praesentes peruenerint, salutem in Domino. Cum dilectus in Christo Heinricus de Swanden miles decimam suam sitam in Sernifftal, reddentem annuatim quatuor marcas argenti, qua a Thiethelmo de Windegk villico milite, de eadem infeodato ab Ecclesia Seconiensi, infeodatus fuit, pro certa quantitate pecuniae uendiderit incolis vallis Serniftal praenotatae (qui decreuerunt in Ecclesia seu Capella sua ibidem praebendam sacerdoti de ipsius redditibus ordinare) eamque resignatam in manus dicti Thiethelmi, qui et eam ad sui instantiam dominae Abbatissae Seconiensis manibus resignauit, procurauerit cum omni jure et proprietate ab eadem domina Abbatissa de consensu et uoluntate sui Capituli Seconiensis tradi et resignari incolis praenotatis, Nos deuotionis eorum affectum commendantes, eandem uenditionem, traditionem et resignationem, praefatam decimam ad suam naturam reducentem, tanquam justam, piam et rationabilem, auctoritate ordinaria ratificamus et ipsam in Domino confirmamus. Et in praemissorum euidentiam praesentem cedulam nostro sigillo fecimus sigillari. Datum Rhinaugiae Anno Domini M°CC°LXXVI°. II° Non. Maji. Indictione quarta.

Nach einer Abschrift in Aegid. Tschudi's handschriftlicher Chronik auf der Stadtbibliothek Zürich.

Uebersetzung.

Rudolf von Gottes Gnaden Bischof zu Konstanz entbietet Allen, zu denen gegenwärtiger Brief gelangen wird, seinen Gruss in dem Herrn. Da der in Christo geliebte Ritter Heinrich von Schwanden seinen Zehnten im Sernfthal, jährlich 4 Mark Silber ertragend, welchen er von Ritter Diethelm dem Meier von Windeck und dieser wieder von dem Gotteshause Seckingen zu Lehen hatte, für eine gewisse Summe Geldes verkauft hat den Einwohnern des vorbenannten Sernfthales (welche aus dessen Ertrage eine Pfründe für den Priester

an ihrer Kirche oder Kapelle zu errichten beschlossen haben) und da er den Zehnten in die Hand des benannten Diethelm und dieser hinwieder, auf seine Bitte, ihn in die Hand der Frau Aebtissin von Seckingen aufgegeben und Letztere veranlasst hat, den Zehnten mit allem Rechte und Eigenthum, mit Willen und Einverständniss ihres Kapitels zu Seckingen den vorbenannten Einwohnern zu übergeben, so haben wir, in Anerkennung ihres frommen Eifers, diesen Verkauf, diese Verzichtleistung und Uebergabe, welche den benannten Zehnten zu seiner ursprünglichen Bestimmung zurückführt, als gerecht, fromm und verständig kraft unserer bischöflichen Gewalt genehmigt und in dem Herrn bestätigt. Und zum Beweise des Vorstehenden haben wir gegenwärtige Urkunde mit unserm Siegel bekräftigen lassen. Gegeben zu Rheinau im Jahre des Herrn 1276, am 6. Mai.

Anmerkung.

Dass der Zehnten im Sernfthal, als ein Lehen des Stiftes Seckingen, den Meiern von Windeck zugehörte, haben wir schon in Nro. **11** und **14** wahrgenommen; hier sehen wir, dass trotz dem Schiedsspruche vom 8. August 1256 Meier Diethelm denselben zurückbehalten und als Afterlehen dem Ritter Heinrich von Schwanden übergeben hatte. Letzterer ist uns bereits in Nro. **22** begegnet; mit seinem dort angegebenen höhern Stande als Reichsfreier (*nobilis*) stimmt es allerdings nicht ganz überein, dass er hier als Vasall eines blossen Ministerialen erscheint (vergl. Kopp Gesch. II. 1. 291. Anmerk. 4). Nach dem Rechte des Mittelalters musste der Vasall, welcher sein Lehen veräusserte, dasselbe in die Hand des Lehensherrn aufgeben und ihn ersuchen, den Erwerber damit zu belehnen; in unserm Falle musste diese Rechtshandlung zweimal vorgenommen werden, weil Ritter Heinrich den Zehnten im Sernfthal von Meier Diethelm und dieser hinwieder ihn vom Stifte Seckingen zu Lehen hatte.

Die Zehnten waren ursprünglich eine rein kirchliche Abgabe und es war nur missbräuchlich, dass dieselben zum Theil allmälig in den Besitz weltlicher Edeln übergingen. Wenn daher, wie im Falle unsrer Urkunde, ein Zehnten aus der Hand eines Weltlichen in die Hand der Kirche zurückkehrte, so unterliess die geistliche Behörde nicht hervorzuheben, dass derselbe nunmehr seiner natürlichen Bestimmung zurückgegeben sei. Für die neue Pfarrkirche in Matt konnte es natürlich keine passendere Ausstattung geben als den Zehnten im ganzen Sernfthale. Die 4 Mark Silber, auf welche der jährliche Ertrag desselben angegeben ist, kamen ohne Zweifel zu den andern 4 Mark, welche nach Nro. **21** bereits auf Gütern angelegt waren, hinzu und bildeten so einen Theil der Aufbesserung auf 10 Mark jährliches Einkommen, welche nach Nr. **20** erforderlich war.

Bischof Rudolf von Konstanz, welcher in dieser und den nachfolgenden Urkunden Nro. **25** und **26** vorkömmt, gehörte der jüngern Linie des Hauses Habsburg an; er war ein Sohn Graf Rudolf's des Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg, welcher König Rudolfs Vatersbruder gewesen war.

24.

1276, Juli 25.

Das Kapitel des Stiftes Seckingen genehmigt das nämliche Rechtsgeschäft.

Innotescat omnibus inspecturis, praesentes litteras uisuris, quod Nos, n. Domina de Keisersperg, n. Domina [de Runsch, n. Domina de Habspurch totumque Capitulum Ecclesiae Seconiensis, quicquid actum est per reuerendam Dominam nostram Abbatissam de decima in Serniftal, quam Henricus de Swanden miles a Thiethelmo de Windegk villico milite habuit, quam et idem Thiethelmus ab ipsa Domina nostra Abbatissa habuit titulo feodali, ratum et gratum, fauente nostrae uoluntatis assensu pariter et consensu, habemus et habituras praesentibus fideliter profitemur. In cujus rei testimonium praesentes litteras sigillo nostri Capituli duximus sigillandas. Datum Seconis Anno Domini MCCLXXVI., die Jacobi Apostoli.

Gedruckt bei Herrgott III. 460, mit der Bemerkung: „Ex musaeo D. Tschudii in Greplang.“ Berichtigt nach Aegid. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich.

Uebersetzung.

Kund und zu wissen sei Allen, die diesen Brief sehen und lesen werden, dass wir N. Frau von Keisersperg, N. Frau von Runsch, N. Frau von Habsburg und das ganze Kapitel des Gotteshauses Seckingen Alles, was durch unsre ehrwürdige Frau Aebtissin geschehen ist wegen des Zehntens im Sernfthal, den Ritter Heinrich von Schwanden von Ritter Diethelm dem Meier von Windeck und dieser hinwieder von unsrer Frau Aebtissin zu Lehen hatte, genehm halten, unsern Willen und unsre Zustimmung dazu geben und mit Gegenwärtigem auch in Zukunft getreulich anzuerkennen versprechen. Zum Zeugnisse des Vorstehenden haben wir diesen Brief mit unsers Kapitels Siegel zu bekräftigen für angemessen erachtet. Gegeben zu Seckingen im Jahre des Herrn 1276, an Jakobs des Apostels Tage.

25.

1279, Februar 23.

Der Bischof von Konstanz bestätigt den Auskauf der Leute im Sernfthal von der Pfarrkirche zu Glarus.

Rudolfus Dei gratia Constantientis Episcopus dilectis in Christo vniuersis, ad quos praesentes peruenerint, salutem in Domino. Cum propter locorum distantiam uiarumque asperitatem, in quibus laborat diffusio parrochiae Ecclesiae de Clarona, parrochiam eandem, de consensu venerabilium in Christo Heinrici praepositi, decani totiusque Capituli nostri, dominae Abbatissae Seconiensis patronae et Heinrici de Wida rectoris ejusdem, diuidentes in plures distinximus parrochias (secundum quod in nostris ipsiusque dominae Abbatissae sufficienter litteris est expressum), idque parrochiani dictae Ecclesiae de Clarona graue ferentes, tanquam luminarium, denariorum, tegularum et aliorum jurium, quae ab incolis vallis dictae Serniftal ad lumen et fabricam suae Ecclesiae recipere consueuerint, solatio destituti, dictos incolas coram Nobis traxissent in causam, petendo se et suam Ecclesiam restitui in possessionem jurium praedictorum, et sibi de eisdem in sua Ecclesia, sicut hactenus, subueniri, virque honorabilis praedictus rector, se interponendo, dictas partes de ipsarum expresso consensu et uoluntate libera taliter per formam arbitrii, quod in se accepit ad petitionem instantem dictarum partium, concordarit, quod praefati incolae de Serniftal possessiones aliquas, quae undecim libras cerae ponderis Thuricensis singulis annis reddere ualeant, ad opus Ecclesiae de Clarona emant infra proximos duos annos emptasque tradant Ecclesiae supradictae, ut sibi ex ipsis luminaria ministrentur, ac per id sint ab omni onere et debito, quo in temporalibus Claronensi Ecclesiae hactenus tenebantur, penitus absoluti, cum in spiritualibus tanquam exempti in nullo teneantur de ceteris respicere Ecclesiam praenotatam, Nos, ad petitionem dicti rectoris partiumque praedictarum ac jurisperitorum consilium, arbitrium ratum et gratum, tanquam necessarium, jurique ac rationi consonum, habentes ipsum auctoritate ordinaria confirmamus. In praemissorum testimonium praesentem cedulam

dictis incolis nostro sigillo tradidimus sigillatam. Datum Rhinaugiae Anno Domini M°.CC°.LXXVIIII°. VII°. Kal. Martii. Indictione VII^a.

Nach einer Abschrift in Aegid. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich.

Uebersetzung.

Rudolf von Gottes Gnaden Bischof von Konstanz entbietet allen Christgläubigen, zu denen gegenwärtiger Brief gelangen wird, seinen Gruss in dem Herrn. Da wir wegen der grossen Entfernung der Ortschaften und der Beschwerlichkeit der Wege, worunter die zerstreute Pfarrei der Kirche zu Glarus leidet, mit Zustimmung der Ehrwürdigen: Heinrich des Propstes, des Dekans und unsers ganzen Kapitels, der Frau Aebtissin zu Seckingen als Patronin, und Heinrichs von Wyden als Kirchherrn, diese Pfarrei in mehrere Pfarreien getheilt und ausgeschieden haben (wie solches in unsern und der Frau Aebtissin Briefen genugsam enthalten ist), so haben sich die Kirchgenossen zu Glarus darüber beschwert, weil ihnen dadurch Lichter, Pfenninge, Dachziegel und andere Rechte, die sie bis dahin von den Bewohnern des Sernfthales an die Beleuchtung und den Bau ihrer Kirche zu beziehen pflegten, entzogen würden, und haben die benannten Thalleute vor uns ins Recht gefasst mit dem Begehren, dass sie und ihre Kirche in den Besitz der vorbenannten Rechte wieder einzusetzen und ihrer Kirche damit wie bis dahin beizustehen sei. Es hat indessen der ehrenwerthe Mann, der vorbenannte Kirchherr sich ins Mittel gelegt und die genannten Parteien mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung und mit ihrem freien Willen in Form eines Schiedsspruches, den er auf ihre dringende Bitte auf sich nahm, dahin mit einander verglichen, dass die vorbenannten Bewohner des Sernfthals einige Güter, welche jährlich 11 Pfund Wachs Zürcher Gewichts ertragen sollen, im Laufe der nächsten zwei Jahre zum Vortheile der Kirche zu Glarus kaufen und der besagten Kirche übertragen sollen, damit ihr aus denselben Lichter verabreicht werden, und dass sie dadurch von allen Lasten und Pflichten, welche sie bis dahin noch in zeitlichen Dingen gegen die Kirche zu Glarus hatten, entbunden sein sollen, gleichwie sie auch in geistlichen Dingen befreit sind und in keiner Weise mehr von der benannten Kirche abhängen. Hierauf haben wir auf Ansuchen des genannten Kirchherrn und der vorbenannten Parteien, sowie nach angehörtem Rathe von

Rechtskundigen diesen Schiedsspruch als einen nothwendigen, dem Rechte und der Vernunft entsprechenden genehmigt und vermöge unsrer bischöflichen Gewalt bestätigt. Zum Zeugnisse des Vorstehenden haben wir den genannten Thalleuten die gegenwärtige Urkunde, mit unserm Siegel versehen, übergeben. Gegeben zu Rheinau im Jahre des Herrn 1279, am 23. Hornung.

Anmerkung.

Nachdem die Sernfthaler eine eigne Pfarrkirche gegründet und ausgesteuert hatten und Beides von den geistlichen Behörden genehmigt worden war (vergl. die Urkunden Nro. **17**, **20**, **21** und **22**), handelte es sich noch darum, ihre Ausscheidung aus dem Verbande der Kirchgenossen von Glarus zu regeln, welchem sie bis dahin angehört hatten. Da nämlich Letztere durch den Austritt der Sernfthaler einen Theil ihrer Einkünfte verloren, so forderten sie dafür eine Entschädigung, und nachdem sie die Sache bereits vor dem bischöflichen Gerichte zu Konstanz anhängig gemacht hatten, gelang es dem Pfarrer zu Glarus, Heinrich von Wyden, den wir bereits in Nro. **20** und **22** kennen gelernt haben, die Parteien dahin zu vereinbaren, dass sie es ihm überliessen, den Betrag der Entschädigung schiedsrichterlich festzustellen. Der Schiedsspruch verpflichtete nun die Sernfthaler, im Laufe der nächsten zwei Jahre zu Gunsten der Kirche Glarus Güter anzukaufen, welche ihr jährlich 11 Pfund Wachs zinsen sollten; wir werden in Nro. **26** sehen, wie sie dieser Verpflichtung nachkamen. Durch die vorliegende Urkunde wurde der Schiedsspruch von dem Bischof von Konstanz, als der ordentlichen geistlichen Oberbehörde, genehmigt. Wir haben hier bloss noch darauf hinzuweisen, dass in dem Eingange der Urkunde abermals hervorgehoben wird, es sei die Trennung der neuen Kirchgemeinde Matt vom alten Kirchenverbande Glarus mit Zustimmung nicht bloss des bischöflichen Kapitels, sondern auch der Aebtissin von Seckingen als Patronin der Kirche Glarus und ihrer Filialen, sowie des Kirchherrn (Pfarrers) zu Glarus erfolgt (vergl. Nro. **20**). Beiden wurden selbstständige Rechte gegenüber der betreffenden Pfarrkirche zugeschrieben. Was insbesondere das Patronatsrecht betrifft, so war in demselben nicht bloss das Recht, dem Bischofe den Pfarrer vorzuschlagen *(jus praesentandi)*, welches in der That demjenigen der wirklichen Ernennung sehr nahe kam, sondern auch ein Schutzrecht über die Kirche und ein Aufsichtsrecht über die stiftungsgemässe Verwendung und Erhaltung ihres Vermögens enthalten.

26.

1282, Februar 11.

Die Thalleute von Glarus urkunden, dass die Sernfthaler zu Gunsten der Pfarrkirche Glarus einige Güter am Bürglen gekauft haben, und sprechen dieselben für die Zukunft von allen Verpflichtungen gegen diese Kirche frei.

Vniuersis praesentium inspectoribus vniuersitas hominum totius vallis Claronae noticiam subscriptorum. Cum omnia sint hominum tenui pendentia filo, dignum censetur, ut ea, quae geruntur in tempore, ne lapsu casuque temporis et hominum euanescant, scripturae testimonio roborentur. Nouerint igitur, quos nosse fuerit opportunum, quod cum redditus quatuor marcarum deputati sint Ecclesiae in Serniftal, in loco sito an der Matten, eademque Ecclesia sit facta Ecclesia parrochialis, ita quod ad ipsam Ecclesiam, quicquid est infra montem qui dicitur Wartstalden inclusive, cum omni jure parrochiali pertineat, et in recompensationem totius juris, auctoritate venerabilis patris R. Dei gratia Constantiensis Episcopi, cum consensu dominae Abbatissae et Capituli Ecclesiae Seconiensis, subditi ipsius Ecclesiae in Serniftal emerint possessiones sitas apud collem, quae dicitur Bürgelen, de quibus possessionibus persolui debent annuatim Ecclesiae in Clarona vndecim librae cerae, ponderis Thuricensis, ipsaque Ecclesia in Clarona aut plebanus ipsius nihil juris aut seruitutis sibi uendicare debeat in praefata Ecclesia Serniftal, nec non Ecclesia jam dicta Serniftal exempta sit in temporalibus et spiritualibus, quoad ad Ecclesiam in Clarona memoratam, praesentibus promittimus et astringimus nos, fide data nomine juramenti, quod nos subditi seu parrochiani in Clarona a parrochianis Ecclesiae praefatae in Serniftal ratione juris parrochialis nec seruitutem nec collectam nec censum nec aliquod genus aut specimen exactionis, quocumque nomine censeatur (nisi secundum quod praedictum est de vndecim libris cerae a possessionibus praedictis) recipiemus. Nosque subditi in Serniftal praefatos parrochianos in Clarona absoluimus et absolutos esse uolumus super praestatione et exhibitione

juris uel seruitutis cujuscumque, si quod uel si quae competere posset nobis contra ante dictam Ecclesiam in Clarona aut eius parrochianos, quia quondam fuimus ante exemptionem comparrochiani ipsius Ecclesiae in Clarona. Et ut haec omnia firma permaneant, tam a nobis quam a nostris posteris, renunciamus omni juri, actioni, subuentioni, officio judicis et cuilibet auxilio, per quod uel per quae possemus a praedictis resilire. In quorum testimonium praesens littera sigillis reuerendi domini nostri R. Dei gratia Constantiensis Episcopi, ac nostrae vniuersitatis patenter communitur. Nos igitur R. Dei gratia Constantiensis Epicopus ad petitionem praedictorum parrochianorum in testimonium et euidentiam praemissorum huic litterae ex certa scientia sigillum nostrum duximus appendendum. Datum Rhinaugiae Anno Domini M°.CC°.LXXXII°. III°. Idus Februarii. Indictione X.

Nach einer Abschrift in Aegid. Tschudi's handschriftlicher Chronik auf der Stadtbibliothek Zürich.

Uebersetzung.

Allen, die diesen Brief einsehen, thut die Gemeinde der Leute des ganzen Thales Glarus kund und zu wissen, was hiernach folgt. Da alles Menschliche an einem schwachen Faden hängt, so wird für würdig erachtet, dass was in der Zeit geschieht, durch das Zeugniss der Schrift bekräftigt werde, damit es nicht mit dem Hinfallen der Zeit und der Menschen verschwinde. Zu wissen sei daher Allen, denen es zu wissen nöthig ist, dass, nachdem ein Einkommen von 4 Mark der Kirche zu Matt im Sernfthal bestimmt und diese Kirche zur Pfarrkirche erhoben worden ist, so dass zu derselben Alles, was innerhalb des Berges Wartstalden liegt, mit Einschluss desselben, mit allem Pfarreirechte gehören soll, zur Entschädigung für alle Rechte die Kirchgenossen im Sernfthal, mit Zustimmung des ehrwürdigen Vaters Rudolf von Gottes Gnaden Bischofs von Konstanz, sowie der Frau Aebtissin und des Kapitels zu Seckingen, Güter gekauft haben bei dem Hügel genannt Bürglen, von welchen Gütern der Kirche zu Glarus jährlich 11 Pfund Wachs Zürcher Gewichts entrichtet werden sollen, in der Meinung, dass die Kirche zu Glarus oder deren Leutpriester kein Recht und keine Beschwerde mehr gegenüber der vorbenannten Kirche im Sernfthal für sich in Anspruch nehmen sollen und dass die Kirche im Sernfthal in geist-

lichen und weltlichen Dingen von der erwähnten Kirche zu Glarus befreit sei. Demzufolge versprechen wir hiemit und verpflichten uns mit unsrer Treue an Eides Statt, dass wir die Kirchgenossen zu Glarus von den Kirchgenossen im Sernfthal aus Grund des Pfarreirechtes weder eine Beschwerde noch eine Steuer noch einen Zins noch irgend eine Art von Einzug, wie er auch heissen möge (ausser den vorerwähnten 11 Pfund Wachs von den benannten Gütern), erheben werden. Und wir die Kirchgenossen im Sernfthal sprechen die vorbenannten Kirchgenossen von Glarus vollkommen frei von jedem Rechtsanspruche auf irgend welche Leistungen, wenn uns derartige Rechte zustanden, da wir einst vor der Exemtion Mitkirchgenossen der Kirche zu Glarus waren. Und damit dieses Alles fest gehalten werde sowohl von uns als auch von unsern Nachkommen, so verzichten wir auf jedes Klagerecht und überhaupt auf jedes Rechtsmittel und jeden Rechtsbehelf, kraft dessen wir von dem Vorstehenden zurücktreten könnten. Zum Zeugnisse des Vorstehenden wird die gegenwärtige Urkunde mit den Siegeln unsers ehrwürdigen Herrn Rudolf von Gottes Gnaden Bischof von Konstanz und unsrer Gemeinde offen versehen. Wir Rudolf von Gottes Gnaden Bischof von Konstanz haben auf Bitte der vorbenannten Kirchgenossen zum Zeugnisse und Beweise des Vorstehenden, wovon wir sichere Kenntniss haben, diesem Briefe unser Insiegel anzuhängen erachtet. Gegeben zu Rheinau im Jahre des Herrn 1282, am 11. Hornung.

Anmerkung.

Diese Urkunde steht im engsten Zusammenhange mit Nr. 25. Nach dem Schiedsspruche des Pfarrers Heinrich von Wyden hatten die Sernfthaler zu Gunsten der Mutterkirche Glarus Güter zu kaufen, welche jährlich 11 Pfund Wachs ertragen sollten; dieser Verpflichtung kamen sie nach, indem sie Güter an dem Hügel Bürglen (bei Netstall gelegen) ankauften und der Kirche Glarus übergaben. Hierauf sprachen die Kirchgenossen von Glarus, — identisch mit den Thalleuten oder Einwohnern des seckingischen Thales Glarus, ausser dass die Sernfthaler nicht mehr dazu gehörten, — letztere frei von allen Verpflichtungen, welche sie bis dahin gegen die Mutterkirche gehabt hatten. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass die „*Universitas hominum totius vallis Claronae*" hier nur als eine bisherige, nunmehr in zwei Pfarreien sich auflösende Kirchgemeinde erscheint und dass aus diesem Briefe nicht gefolgert werden kann, es habe auch in bürgerlichen Dingen bereits im 13. Jahrhundert eine Landsgemeindeverfassung in unserm Thale bestanden. Immerhin ist beachtenswerth, dass die Thalgemeinde schon damals ein eigenes Siegel führte, welches ohne Zweifel

identisch war mit demjenigen, welches noch an der Urkunde Nro. 31 (siehe unten) hängt.

Auffallend ist, dass in vorstehender Urkunde das der neuen Pfarrkirche Matt angewiesene Einkommen wieder nur auf 4 Mark angegeben ist, was mit Nr. 20 nicht übereinstimmt.

27.

1282, Juli 15.

Graf Rudolf von Rapperschwyl bezeugt, sein Vater habe den Hof zu Benken mit den Gütern an den Bergen Amden und Kerenzen, sein Lehen von der Herzogin von Kärnthen, den Spitalbrüdern in Bubikon übergeben.

Wir Ruodolff graue von Raperszwil kundent menglichem, die diesen brieff ansehent, erkantnuss dis nachgeschriben dinges. Umb der zerganglichen gedächtnüss der menschen ist not, das die geschicht, die da wurdig sindt der gedächtnuss zuo entpfelhen, bracht werdent in die zugnüss der geschrifft. Darumb sie zewissen den gegenwurtigen als wol den nachkomen, das unser vatter graff Ruodolff selige von Raperswil, säliger gedächtnüss, die güeter gelegen zu Tübilndorff die er hat gehebt zu ein lehen von dem closter grossen olbe, und den Hof zu Bencken mit den güeteren gelegen in den bergen Aüdinen und K i r c h i z e n und ander güter und lüten darumb gelegen, die er von des hertzogen von Kernten hussfrowen in lehenschaft besessen hat, demselben apt und hertzogin uffgegeben und von denselben die selbigen güeter mit den lüten umb die hoffenunge gots widergeltnüss dem heiligen huss des spitals sant Johans zuo Jherusalem, mit allem rechten damit sie die haben besessen, seige gegeben von dem meister desselben ordens des huses zu Bubicken umb ein jarlichen zins, namlichen vier pfundt wachs uff sant Johanstag des teuffers zubezalen zu eim lehen enpfangen hat. Also das die selb lehenschafft allein zuo ime und sinen sünen und töchteren und derselben kindt hienach gehoren soll. Und ob

die genanten güeter von dem vorgenanten Spital mit recht wurden erwunden oder durch einigen gewalt verendert, das der meister und bruder des huses vorgenant weder im noch sinen nachkomen nit schuldig sindt, dieselben guter widerzekeren oder erfullen. Des zu gezugnuss habent wir unsers vatters vorgenant seliger gedachtnuss versigelt brieff darumb gesehen, zu gegen dis nachgenempten zügen Rudolff von Wedeswil. R. von Martzingen, edlen, R. schulherr zun Einsideln, R. pfarrherr zu Rüschichün, Ar. capplan von Rappersswil, H. von Bernegk, R. von Ruhenstein, H. Rümer, R. und H. von Turre, H. von Ebenate, rittere, und sunst viel andere wurdigen zugen. Darumb habent wir obgeschriben güeter mit lüten und anderen iren zugehorden von dem meister vorgenants huss umb den zins und geding vorgemelt enpfangen, unser recht als sich gezimpt behalten. Des zuo gezugnuss haben wir lassen dissen zedel schriben und befesten mit unserem insigel, und ist bescheen in unserer vorgenanten stat, anno domini dusent zweyhundert achtzigk und zwey jar uff sant Margreten tag der heiligen jungfrawen.

Nach einer alten Abschrift im Staatsarchiv Zürich, uns gütigst mitgetheilt von Hrn. Staatsarchivar Hotz. Vgl. Kopp, Gesch. II. 1. 349.

Anmerkung.

Herr Professor Dr. Georg von Wyss in Zürich, dem wir diese etwas schwer verständliche Urkunde vorwiesen und ihn um Erklärung derselben angingen, hatte die Güte, uns darüber Folgendes mitzutheilen:

„Vorstehende Urkunde aus dem Staatsarchiv Zürich ist nicht mehr im Original vorhanden, sondern lediglich in einer (flüchtigen) Abschrift des sechszehnten Jahrhunderts, auf einem fliegenden Blatte Papier.

„Der Schreiber dieses Blattes scheint die Eigennamen nicht alle richtig gelesen zu haben.

„So hat z. B. im Originale statt des „closter grossen olbe“, wie er schreibt, unzweifelhaft gestanden „closter grossen Owe“; wo er aus dem Buchstaben w ein lb machte. Dieses Kloster „grose Owe“ ist aber kein anderes als Reichenau, das noch im 14. Jahrhundert Kirchensatz, Zehnten und Güter zu Dübendorf besass und dessen Lehensträger hier Rapperschwyl war.

„Ferner hat wohl statt Aüdinen, Martzingen, Rüschichün, wie unser Kopist geschrieben, im Originale gestanden: Andmen (Andinen?), Matzingen, Ruoschlinchon.

„Die „Hussfrow des Herzogs von Kärnthen“, von welcher Graf Rudolf von Rapperschwyl, der Vater († 27. Juli 1262) die Güter in den Bergen Amden und Kerenzen zu Leben getragen und an welche er sie aufgegeben, war:

„Agnes von Meran (in erster Ehe Gemahlin Herzog Friedrichs des Streitbaren von Oesterreich, der 1246 †), Gemahlin Herzog Ulrichs III. von Kärnthen.

„Herzog Ulrich III. (aus dem Hause Lavant) regierte 1257—1269; Agnes von Meran, seine (erste) Gemahlin, † 1262.

„Agnes von Meran hatte die Güter auf Amden, Kerenzen u. d. E. unzweifelhaft in Erbsweise empfangen (als einen Theil aus dem lenzburgischen Gute, welches ihrem Grossvater mütterlicherseits, dem Pfalzgrafen Otto von Burgund, Sohn Kaiser Friedrichs des Rothbarts, beim Erlöschen des lenzburgischen Hauses zu Theil ward. Folgendes ist nämlich die Filiation:

Otto, *Pfalzgraf von Burgund.* † 12. Jan. 1200.
Margaretha von Blois.

Beatrix von Burgund, Tochter. † 6. Mai 1231.
Ihr Gemahl: *Herzog Otto von Meran*,
(als Pfalzgraf von Burgund, welcher er nun wird, Otto II.) † 6. Mai 1234.

Otto II., Herzog v. Meran,	**Agnes.**	*Beatrix.*	*Margaretha.*	*Elisabeth.*	*Alix*, † 1279.
Pfalzgraf von Burgund (Otto III.) † 18. Juni 1248.	s. oben.	Gemahl:	Gemahl:	Gemahl:	Gemahl:
Elisabeth v. Tirol. (kinderlos.)		N. Graf von Orlamünde.	N. Graf von Truhendingen.	Burggraf Friedr. v. Nürnberg.	1) Graf *Hugo v. Chalons*, Pfalzgraf v. Burgund. † 1266. 2) Graf Philipp v. Savoi. † 1285.

Die Tochter der letzten Schwester Herzog Otto's II. v. Meran (Letzter seines Stammes), der Alix v. Meran, aus ihrer ersten Ehe mit Graf Hugo v. Chalons war: Elisabeth, Pfalzgräfin von Burgund, Gemahlin Graf Hartmanns des jüngern von Kyburg.

„Auch auf Alix v. Meran muss, gleichwie auf ihre Schwester Agnes, die Herzogin von Kärnthen, ein Theil des einst lenzburgischen Besitzes ihres mütterlichen Grossvaters, des Staufers Pfalzgraf Otto sich vererbt haben. Denn in dem Heiratsververtrage zwischen Graf Hartmann dem jüngern von Kyburg und Elisabeth von (Chalons-) Burgund vom 28. Jänner 1254 übergeben die Eltern der Braut, Alix von Meran und Pfalzgraf Hugo von (Chalons-) Burgund dem Grafen Hartmann als Heiratsgut der Tochter 1000 Mark und überdies: *„quicquid juris habebant et habere debebant in castro quod dicitur Linzeborc et suis appendiciis ac rebus aliis, castris, villis et juribus existentibus in Curiensi ac Constantiensi dioecesibus ad dominium ducatus Meranie et quondam comitis Ottonis fratris regis Philippi . . . . spectantibus.“*

„Dass diese Ausdrücke übrigens mehr nur Ansprüche als wirklichen Besitz umfassten und dass namentlich die Lenzburg selbst schon **1253** im Besitze des Grafen Hartmann war, der seine erste Gemahlin Anna von Rapperschwyl am 30. März 1253 verloren hatte und am 4. Juni 1253 auf Lenzburg („*in castro nostro Lenzeburc*“) an Wettingen eine Vergabung macht — weist Wurstemberger im Urkundenbuche für Bern von K. Zeerleder nach.

„Vergl. über alle diese Dinge Zeerleders ebengenanntes Werk: „Urkunden für die Gesichte der Stadt Bern und ihres frühsten Gebietes.“ I. Band Urkunden Nro. 175, 322, 328, und die gesammelten Werke von Hormayr Bd. I. u. III.“

Nach dieser von kompetentester Seite erhaltenen Mittheilung bleibt uns nur übrig zu bemerken, dass auch im österreichischen Urbar, welches wir später mittheilen werden, Güter zu Weesen, „die gegen Meran hörten“, genannt werden. Hierdurch wird die Annahme bestätigt, dass nicht alle ehemals lenzburgischen Besitzungen im Gaster an Kyburg fielen, sondern ein Theil derselben, durch Vermittlung des Pfalzgrafen Otto von Burgund, den wir in Nr. 8 kennen gelernt haben, an das Haus Meran.

28.

1283, Juni 14.

Heinrich von Wildenberg gewährt den Leuten des Stiftes Schännis, worunter auch die Biltner genannt werden, freies Geleite auf ihre Alpen im Sarganserlande.

In nomine Domini. Nouerint quos nosse fuerit opportunum, quod nos Heinricus junior de Wildenberg ad instantiam reuerendae Dominae Elisabethae Abbatissae in Schännis per praesentes non solum ei, uerum etiam suis hominibus cum plena securitate damus ducatum in isto anno in Alpibus eorum transeundi, permanendi, exeundi, tam in rebus quam in personis. Praeterea hi sunt homines quibus damus securitatem: Homines in Murgen et in Andmen, in Flyhen, cum Hen. Barren, in Schennis, in Ruui, et von Dorf, in Maseldrangen, in Chastren, in Rieden, in Benchon, et in Buochberg, in Riten, et in Biliten, qui sunt et spectant ad monasterium in Schännis. Datum Fröudenberg Anno Domini M°.CC°.LXXXIII°. Feria secunda post Octaua Pentecost. Indictione XI.

Gedruckt bei Aeg. Tschudi I. 191. Berichtigt nach der handschriftlichen Chronik in Zürich.

Uebersetzung.

Im Namen des Herrn. Zu wissen sei Allen, denen es zu wissen frommt, dass wir Heinrich der jüngere von Wildenberg auf Ansuchen der ehrwürdigen Frau Elisabeth Aebtissin zu Schännis durch gegenwärtigen Brief nicht bloss ihr, sondern auch ihren Leuten für dieses Jahr Geleit und volle Sicherheit geben auf ihre Alpen zu fahren, daselbst zu verweilen und wieder darab zu fahren, mit ihren Gütern und Personen. Und sind nämlich dieses die Leute, denen wir Sicherheit geben: die Leute in Murg und auf Amden, im Fly, sammt Heinrich Barr, in Schännis, in Rufi, in Dorf, in Maseltrangen, im Gaster, in Rieden, auf Benken und am Buchberg, zu Riten und zu Bilten, die da sind und gehören an das Kloster Schännis. Gegeben auf Freudenberg im Jahre des Herrn 1263, am Montag nach der Pfingsttags Octave.

Anmerkung.

Auf dem Schlosse Freudenberg bei Ragaz, wovon gegenwärtig noch eine schöne Ruine sichtbar ist, sass in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Edle Heinrich von Wildenberg, welchen das Kloster Pfäfers im Jahr 1261 zu seinem Schirmvogte erkoren hatte (Urk. bei Herrgott Nro. 449). Wahrscheinlich der Sohn dieses ältern Heinrich war der Aussteller der vorliegenden Urkunde, der sich *„Heinricus junior de Wildenberg“* nennt. Ohne Zweifel bestand im Jahr 1283 im Sarganserlande eine Fehde, welche es zur Zeit der Alpfahrt als nothwendig erscheinen liess, den Gotteshausleuten von Schännis, die ihre dortigen Alpen benutzen wollten, einen Geleitbrief auszustellen. Tschudi redet von einem „Unfrieden“ zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Edeln von Wildenberg; wir wissen jedoch nicht, ob diese Nachricht sich auf gleichzeitige Quellen oder nur auf Vermuthungen stützt.

Die gasterischen Ortsnamen, welche in dieser Urkunde vorkommen, lassen sich grösstentheils mit Sicherheit wieder erkennen, weil sie heute noch unverändert fortbestehen. Murg, Amden und Fly liegen am Wallensee. Rufi, Dorf und Maseltrangen gehören zur Gemeinde Schännis. Rieden und Benken sind für sich bestehende Gemeinden; zu letzterer gehört der Buchberg. Ueber unsere Gemeinde Bilten und ihre Beziehungen zum Gotteshause Schännis vergl. oben Nro. 4, 7 und 12.

29.

1288, nach 22. Februar.

Mehrere Erzbischöfe und Bischöfe ertheilen einen Ablass zu Gunsten der Kirche zu Glarus und der Kapellen zu Mollis und auf der Burg.

Vniuersis Christi fidelibus praesentes litteras inspecturis Theoctistus Adrianopolensis, Johannicius Mokicensis Dei gratia Archiepiscopi, Frater Gregorius Traguriensis, Frater Vualdebrunus Auellonensis, Perronus Larinensis, Jacobus Forosemproniensis, Maurus Ameliensis, Frater Franciscus Terracinensis, Aegidius Vrbinatis, et Petrus ciuitatis Stanensis eadem gratia Episcopi salutem in Domino sempiternam. Quoniam (ut ait Apostolus) omnes stabimus ante tribunal Christi, recepturi prout in corpore gessimus, siue bonum fuerit siue malum, oportet nos diem messionis extremae bonis operibus praeuenire ac aeternorum intuitu seminare in terris, ut tum multiplicato fructu recolligere ualeamus in coelis, firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat, parce et metet, et qui seminat in benedictionibus, de benedictionibus et metet uitam aeternam. Eapropter nos de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum, ac ea quam indulsit nobis Dominus auctoritate confisi, omnibus uere poenitentibus et confessis, qui Ecclesiae sanctorum Hilarii et Fridolini in Clarona, et filiabus suis uidelicet Capellis Sanctae Mariae in Mollis et sancti Michaëlis supra vrbem, Constantiensis diocesis, pro suis fabricis et structuris, luminariis, ac aliis suis necessitatibus manus adiutrices porrexerint, siue in extremis laborantes quicquam facultatum suarum legauerint, uel pias suas Elemosinas dederint uel miserint, aut qui ad dictam Ecclesiam seu Capellas causa devotionis accesserint in festis Natiuitatis, Resurrectionis, Ascensionis Domini nostri Jesu Christi atque Pentecostes, in singulis festis gloriosae Virginis Mariae, in festo Sancti Joannis Baptistae, Sancti Joannis Evangelistae, Sanctorum Hilarii et Fridolini Confessorum et Sancti Michaelis ibidem patronorum, in singulis festis Apostolorum et Evangelistarum, Sanctae Catharinae, et in festo omnium Sanctorum, et dedicationis dictarum Ecclesiae

et Capellarum et altarium in eisdem existentium, nec non et per dictorum festorum octauas, singuli, singulas dierum quadigenas de iniunctis sibi poenitentiis (dummodo Diocesanus loci hanc nostram ratam habuerit) misericorditer in Domino relaxamus. In cujus rei testimonium praesentes litteras sigillorum nostrorum munimine duximus roborandas. Datum Reate Anno Domini M°.CC°.LXXX°.VIII°. Pontificatus Domini Nicolai Papae quarti Anno primo.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudis handschriftlicher Chronik in Zürich.

Uebersetzung.

Allen Christgläubigen, welche die gegenwärtige Urkunde einsehen werden, entbieten wir von Gottes Gnaden die Erzbischöfe Theoctistus von Adrianopel und Johannicius von Mokiz [1]), die Bischöfe Bruder Gregor von Tragurium [2]), Bruder Waldebrun von Avellino [3]), Perronus von Larino [4]), Jacob von Fossombrone [5]), Maurus von Amelia [6]), Bruder Franz von Terracina [7]), Aegidius von Urbino [8]) und Peter von der Stadt zu Stano [9]) fortwährendes Heil in dem Herrn. Sintemal wir alle (wie der Apostel sagt) vor dem Richterstuhle Christi stehen werden und empfangen, wie wir im Fleische gehandelt haben, sei es Gutes oder Böses, so sollen wir dem Tage der letzten Ernte mit guten Werken zuvorkommen und im Hinblicke auf das Ewige säen auf Erden, damit wir nachher vielfältige Frucht einsammeln mögen in den Himmeln, und sollen darauf unsre feste Hoffnung und unser Vertrauen setzen, denn wer spärlich säet, der wird auch spärlich ernten, und wer im Segen säet, der wird vom Segen das ewige Leben ernten. Desshalb erklären wir, dass wir kraft der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes sowie der heil. Apostel Petrus und Paulus, und im Vertrauen auf die Gewalt, die

---

[1]) Mokisos in Kappadocien (?).

[2]) Jetzt Traú in Dalmatien (Kreis Spalatro).

[3]) Im Neapolitanischen (Principato ulteriore).

[4]) Ebenda (Provinz Molise).

[5]) In den Marken (früher zum Kirchenstaat, jetzt zum Königreich Italien gehörend.)

[6]) In der Provinz Umbrien (jetzt ebenfalls zum Königr. Italien gehörend).

[7]) Im Kirchenstaat (Delegation Frosinone).

[8]) In den Marken (Bezirkshauptstadt von 15,000 Seelen.)

[9]) Scanno im Neapolitanischen?

uns der Herr verliehen, allen denen, welche mit wahrer Busse und Beichte der Kirche des heil. Hilarius und Fridolin in Glarus und ihren Töchtern, nämlich den Kapellen der heil. Maria in Mollis und des heil. Michael oberhalb der Stadt, im Bisthum Konstanz gelegen, an ihren Bau und Unterhalt, an ihre Lichter und an andere ihre Nothdurft hülfreiche Hand bieten oder auf ihrem Todbette etwas vòn ihrem Vermögen vermachen oder fromme Almosen geben oder schicken, oder welche die genannte Kirche oder die Kapellen aus Andacht besuchen an den Festen der Geburt, der Auferstehung, der Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi, sowie der Pfingsten, an den einzelnen Festen der ruhmwürdigen Jungfrau Maria, an den Festen St. Johann des Täufers, St. Johann des Evangelisten, der heil. Bekenner Hilarius und Fridolin und des heil. Michael, als der Kirchenpatronen, an den einzelnen Festen der Apostel und Evangelisten, der heil. Katharina, am Feste Allerheiligen, an den Festen der Kirchen-, Kapell- und Altarweihen, sowie an den Oktaven aller dieser Feste, — allen Genannten und jedem Einzelnen derselben von den ihnen auferlegten Bussen (unter Vorbehalt der Zustimmung des Ortsbischofs) 40 Tage gnädiglich in dem Herrn ablassen. Zum Zeugnisse des Vorstehenden haben wir die gegenwärtige Urkunde mit unsern Insiegeln bekräftigen lassen. Gegeben zu Reate im Jahr 1288, im ersten Jahre der Regierung Papst Nikolaus IV.

Anmerkung.

Dass diese Urkunde, welche bloss die Jahrzahl enthält, nicht vor dem 22. Februar 1288 ausgestellt sein kann, ergiebt sich daraus, dass an diesem Tage Papst Nicolaus IV. gewählt wurde. Der Ort der Ausstellung ist das jetzige Riete, Bezirkshauptstadt von 13,000 Seelen in Umbrien, früher zum Kirchenstaate, jetzt zum Königreiche Italien gehörend. Die ausstellenden Erzbischöfe und Bischöfe müssen wohl als Bevollmächtigte des Pabstes aufgefasst werden. Im Mittelalter war es gebräuchlich, Kirchen, die mit Vermögen nicht reichlich ausgestattet waren, dadurch nachzuhelfen, dass man Denen, die sie beschenken würden, einen Ablass in Aussicht stellte. Insbesondere kam es häufig vor, dass, wie hier, die sogen. *Quadragesima* nachgelassen wurde: so nannte man nämlich eine vierzigtägige, strenge Busse, welche in der Beichte für gewisse Sünden auferlegt zu werden pflegte.

Für uns ist die vorliegende Urkunde namentlich darum von Interesse, weil in derselben die erste Erwähnung geschieht einer Kapelle zu Mollis, sowie der noch bestehenden auf der Burg, und zwar als Filialen der Pfarrkirche Glarus. Wenn es richtig ist, wie Aeg. Tschudi I. 191 behauptet, dass im Jahr 1283 die Kirchen zu Mollis und Linthal gegründet worden seien, so zeigt

unser Ablassbrief jedenfalls wenigstens, dass sie nicht auf gleicher Linie standen. Daraus, dass Linthal so wenig wie Matt im Sernfthal erwähnt wird, ist zu schliessen, dass, wenn im Jahr 1288 bereits eine Kirche in Linthal bestand, sie sich bereits vollständig von der Mutterkirche losgetrennt haben muss, während Mollis damals erst eine Kapelle hatte, welche, wie wir es bei Matt wahrgenommen haben, erst nachher zur selbständigen Pfarrkirche erhoben wurde. Dass unter der *„capella sancti Michaelis supra urbem"* unsre Burgkapelle zu verstehen ist, kann keinem Zweifel unterliegen; freilich mag es ein Lächeln erregen, dass man bereits gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in Italien von Glarus wie von einer Stadt redete, während damals jedenfalls erst ein schwach bevölkertes und weit auseinander gebautes Dorf sich um die Pfarrkirche gesammelt hatte. Uebrigens ist über die, ohne Zweifel sehr alte Burgkapelle das Seckingische Urbar zu vergleichen, wo es heisst:

„Die Burg zuo Glarus *vff Sant Michaelsberg*, ob der Pfarrkirchen ze Glarus, daruff etwan vnsers Gottshuses Amptman der Meyer sass, ist vor alten Zitten abgangen."

30.

1288, April 5.

Die Aebtissin von Seckingen belehnt die Herzoge von Oesterreich mit dem Meieramte zu Glarus.

Anna dei gracia abbatissa Seconiensis, universis presentes litteras inspecturis noticiam subscriptorum. Illustratur splendidius et sublimis suscipit incrementa decoris cuiuslibet status ecclesie, si ad sue infeodacionis homagia magnifici et generosiores viri prosapie feliciter collocantur. Eapropter nosse volumus universos, quod nos vacancia nobis et ecclesie nostre feoda ex morte strenui viri quondam . . . dicti villici de Windecke, sive sint castra, sive judicia, sive officia dicta *meierambt*, sita in valle Clarona, quocumque nomine censeantur, illustribus dominis Alberto et Rudolfo Austrie et Stirie ducibus, serenissimi domini nostri R. Romanorum regis filiis, contulimus et conferimus ac ipsos de eisdem investivimus et legitime presentibus investimus. In cuius collacionis et investiture testimonium presens scriptum exinde conscribi et nostri sigilli munimine fecimus roborari. Datum Ensisheim Non. April. anno dom. M°.CC°.Lxxx octavo.

Gedruckt nach dem in Karlsruhe liegenden Original, welches nach Kopp Gesch. II. 1. 293 seiner Zeit von Innsbruck nach Freiburg im Breisgau gesandt worden ist, bei Mone a. a. O. S. 306; nach der Abschrift bei van der Meer im Archiv für schweiz. Geschichte III. 89. — Aus der Vergleichung der beiden Texte ergiebt es sich, dass der Ausdruck *„Bohemie et Romanorum Regis“*, welcher die Abschrift etwas verdächtig erscheinen liess, in der Urkunde sich nicht findet.

Uebersetzung.

Anna von Gottes Gnaden Aebtissin zu Seckingen giebt Allen, welche den gegenwärtigen Brief einsehen werden, Kunde von dem Nachstehenden. Jedes Gotteshauses Stand wird glänzender erleuchtet und gewinnt Zuwachs an hoher Ehre, wenn unter die ihm huldigenden Vasallen edle und mächtige Herren mit ihrem Geschlechte glücklicherweise versetzt werden. Desshalb sei Jedermann zu wissen, dass wir die Lehen, welche uns und unsrer Kirche durch den Tod des tapfern Mannes, . . . weiland Meiers von Windeck, ledig gefallen sind, seien es Burgen oder Gerichte oder das Meieramt, im Thale Glarus gelegen, wie immer sie genannt werden mögen, den durchlauchtigen Herren Albrecht und Rudolf Herzogen von Oesterreich und Steyermark, des römischen Königs Rudolf, unsers erhabnen Herrn, Söhnen, übertragen haben und dieselben damit durch Gegenwärtiges in gesetzlicher Weise belehnen. Zum Zeugnisse dieser Uebertragung und Belehnung haben wir daher die gegenwärtige Urkunde ausfertigen und mit unserm Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben zu Ensisheim am 5. April im Jahre des Herrn 1288.

Anmerkung.

Wir können nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Meier von Windeck, durch dessen Tod die Lehen im Thale Glarus der Aebtissin von Seckingen ledig fielen, der uns bereits aus den Urkunden von 1240 und 1256 (Nro. 11, 14 und 15) bekannte Diethelm, welcher sonst zum letzten Male in einer Urkunde von 1276 (von Arx I. 546) genannt wird, oder vielleicht sein Sohn war. Um so besser aber wissen wir, dass König Rudolf von Habsburg in den letzten Jahren seiner Regierung jeden sich darbietenden Anlass benutzte, um Land und Leute im Umfange der jetzigen Schweiz, namentlich durch Abtretungen und Verleihungen von Seite schwacher Gotteshäuser, an sein Haus zu bringen und dadurch für seine Söhne ein möglichst abgerundetes Fürstenthum in diesen obern Landen zu begründen. Der Erwerb des Meieramtes zu Glarus, welches bis zum Jahr 1253 die einheimische Familie Tschudi verwaltet hatte, war für König Rudolf namentlich darum von grossem Werthe, weil einerseits sein Haus bereits

die Vogtei über dieses Thal als ein Reichslehen besass und nunmehr zu der hohen auch die niedere Gerichtsbarkeit an sich brachte, somit die wichtigsten Herrschaftsrechte daselbst in seiner Hand vereinigt hatte, anderseits aber auch im benachbarten Gasterlande die Vogtei und bedeutendes Eigen dem Hause Habsburg-Oesterreich zugehörten. Es ist daher nicht zu bezweifeln, dass König Rudolf alle in seiner Macht liegenden Mittel anwandte, um die Aebtissin von Seckingen zu bestimmen, die windeckischen Lehen im Thale Glarus seinen Söhnen zu übertragen, ohne Rücksicht auf die Einsprache, welche, wie wir später sehen werden, Meier Hartmann von Windeck gegen diese Verleihung erhob. Der Umstand, dass unsere Urkunde zu Ensisheim im Elsass ausgestellt wurde, scheint auf eine Zusammenkunft zwischen der Aebtissin und dem Könige hinzudeuten; denn Letzterer, welcher sich damals auf einem Kriegszuge nach Basel befand, war urkundlich am 4. April 1288, also am Tage vor dem Datum unserer Urkunde, in Colmar. Vergl. Kopp a. a. O.

31.

1289, November 14.

Schuldverschreibung der Landleute von Glarus gegen Rudolf den Hofstätter in Wallenstadt.

Allen die disen brief sehent ald hoerent lesen kunden wir die lantlûte von Clarus, in dem ampte des Elmers, das wir schuldig und angûlt sien hern Ruodolf dem Hofsteter von Walastat und sinen erben ob er nicht were nûnzeg march guotes silbers Zuricher gewicht die er hat verlûwen [1]) unserem herren dem herzogen, von deswegen wir im das silber sun [2]) gelten, und sun in weren [3]) trisseg marchen silbers ze sant Martis dult [4]) der noechsten, und dannan über ein iar ze sant Martis dult sun wir im geben ouch trisseg march, und dar nach in dem dritten iar, ouch ze sant Martis dult trisseg march, also das die nûnzeg march silbers alleklich [5]) sien gewert in dien drien iaren. Und han darumbe im ze burgen und giseln gegeben den Elmer unseren amman, den Grueninger, Walter Roten, den Haller, den Kelner Uolrich Kolben, Wezeln vsser Buochholz, Peter Ruof, hern Uolrich von Netstal, Schudin, Ruodolf Ro-

[1]) geliehen. [2]) sollen. [3]) bezahlen. [4]) Fest. [5]) vollständig.

ten, Heinrich von Swande, hern Burchard von Hasle, Heinrich Zinzen, den Fanten, Richwin Hofslang, Wilhelm Struben, Heinrich Krütelin, Nicolaus ab Peglingen, Uolrich Wighus der ober, Ruodolf den Smit von Mitlöde, Hugen von Luchsingen, Ruodolf Püsil von Lintal, Hugen Schudin, Walter von Brunnen, den banwart, Burchard den sigristen, Otten den Stamph, Landolt den Schäfer, Walter Speichen und Hüselin. Mit disen gedingen, das sich die burgen alle sun entwurten [6]) ze Clarus oder ze Wesen in recht giselschaft in es offenen wirtes hus, nach des landes gewonheit, swen siü von hern Ruodolf dem Hofsteter, oder sinem gewissen botten gemant werdent, swie wir in nicht weren des silbers ze dien tagen als da vor geschriben stat. Wer aber das der burgen keine verdurbe [7]) e das silber alleklich gewert wurde, so sun wir im ein andern als guoten ane geuerde in vierzehen tagen geben, so wir gemant werden. Deten wir des nicht, so sun sich die burgen entwürten in recht giselschaft, swen siü gemant werdent von im oder sinem gewissen botten, unz das ein ander werde gegeben. Wer aber das der burgen keine so er gemant wurde in einer ander giselschaft lege, oder so man manen solte, in dem lande nicht were, ald swelen weg er der giselschaft unnüz were, so sun wir ein andern an sin stat legen unz das er ligen müge. Wer aber das der burgen keine, so er gemant in giselschaft wurde, sin selbes anderswa bedörfte ane geuerde, der sol ein andern an sin stat legen, unz das er ligen müge. Wir geloben ouch an disem brieue die burgen von allem schaden ze wisenne, den siü kein weg gehaben mugen von dir [8]) burgschaft oder giselschaft. Und geben darumbe disen brief besigelt offenliche mit unserem ingesigel ze einem offenem urkünde alles so da vor geschrieben stat. Diz geschach ze Clarus vor der kilchen do von gottes geburte waren zwelfhundert und nün und achzeg iar an dem mentag nach sant Martis dult, do indictio was dü dritte.

Nach dem Original im Staatsarchiv Zürich, wovon uns Herr Staatsarchivar Hotz eine genaue Abschrift gütigst mitgetheilt hat. Das Siegel in naturfarbigem Wachs hängt. Umschrift: *„Sigillum Claronensium"*. — Nach mangelhaften Abschriften und mit irrigem Datum findet sich die Urkunde gedruckt im Archiv für schweiz. Gesch. III. 87—88. Vergl. auch Kopp Gesch. II. 1. 297.

---

[6]) überantworten. [7]) abginge. [8]) dieser.

Anmerkung.

Diese Urkunde ist namentlich dadurch interessant, dass die Landleute von Glarus in derselben die Herzoge von Oesterreich, welche seit dem 5. April 1288 die Reichsvogtei und das Meieramt besassen, bereits ausdrücklich „ihre Herren" nennen und sich gegenüber einem Gläubiger des einen Herzoges — wahrscheinlich Rudolf's — zur Bezahlung der Summe von 90 Mark Silber in drei Jahresraten verpflichten, offenbar auf Rechnung der jährlichen Vogtssteuer, über welche das seckingische und das österreichische Urbar zu vergleichen sind. Der Ammann Elmer, aus einem wappengenössigen Glarner Geschlechte, war ohne Zweifel ein von den Herzogen gewählter Beamter; finden wir doch bald nachher Ammänner, welche über Glarus und Gaster zugleich gesetzt waren!

Rudolf der Hofstätter oder von Hofstätten, der Gläubiger des österreichischen Herzogs, erscheint urkundlich im Jahr 1294 als Ammann zu Wallenstadt. Die Hofstätter waren ein ritterbürtiges Geschlecht, welches im Dienste der Grafen von Rapperschwyl emporgekommen war. Sie hatten von diesen Grafen Güter am Zürichsee zu Lehen, welche sie in den Jahren 1294 und 1301 dem Kloster Wurmsbach verkauften. Vergl. von Arx I. 544.

Das Prädikat „Herr", welches dem Hofstätter gegeben wird und wodurch man eben die ritterbürtigen Geschlechter auszuzeichnen pflegte, wird auch dem Ulrich von Netstal ertheilt, welcher einem der angesehensten unter den wappengenössigen Geschlechtern des Thales Glarus angehörte, sowie dem Burkhard von Haslen, dessen Geschlecht sonst nirgends erwähnt wird. Dagegen mangelt jenes Prädikat auffallender Weise bei Heinrich von Schwanden, welcher doch in der Urkunde von 1276 (Nro. **22**) ausdrücklich „Ritter" genannt wird und dessen Geschlecht sonst sogar dem hohen Adel beigezählt wurde. Wenn man die verschiednen Urkunden, in denen die Edeln von Schwanden erwähnt werden, mit einander vergleicht, so kann man sich des Eindruckes kaum erwehren, dass dieses Geschlecht allmählig herunterkam.

Nach der Interpunktion der Urkunde erscheint als Keller Ulrich Kolb; diess stimmt aber nicht überein mit dem seckingischen Urbar, nach welchem das Kelleramt im Thale Glarus bis zum Jahr 1335 im Besitze des Geschlechtes der Rote verblieb. Vielleicht sollte sich das Wort „Kelner" auf den vorangehenden „Walter Rote" beziehen; da der Schreiber der Urkunde wahrscheinlich kein Glarner war, so kann sehr leicht ein blosser Schreibfehler vorliegen. Ueber die Aemter eines Bannwartes und Schäfers, welche in der Urkunde erwähnt werden, ist ebenfalls das seckingische Urbar zu vergleichen.

Von den unter den Bürgen oder Geisseln genannten Geschlechtern gehörten zu den wappengenössigen: die Rote, die Schudi, die von Netstal, die Elmer, die Hüselin; zu den Geschlechtern freier Gotteshausleute: die Grüninger, die Kolbe, die Strub, die Beglinger (ab Beglingen), die Luchsinger (von Luchsingen), die Brunner (von Brunnen), die Landolt, die Speich. Die fünf ersten dieser letztern Geschlechter kommen in den Urkunden (Nr. **10**, **12**, **22**) besonders häufig vor; sie scheinen eine hervorragende Stellung unter den freien Gotteshausleuten eingenommen zu haben.

Ueber das Institut der Geisselschaft, als einer eigenthümlichen Art von Bürgschaft für Forderungen aller Art, welche in unsrer Urkunde mit besonderer Ausführlichkeit behandelt wird, vergl. die Anmerk. zu Nro. **14**.

32.

J. 1302.

Seckingisches Urbar.

Zemittem Meien Schaffgültt. Diess ist die Gült, die vss Glaruss dem Gottshuss Seckhingen jerlichen ist Anno dominj 1302.

Diss sindt die Schaff, so die von Glaruss jerlich gendt ze Mittem Meyen: Linthaller Hub [1]) gibt 2 Schaff. Nidtfurner Hub 2 Schaff. Mittliner Hub 2 Schaff, die sollend geben die Brumbacher vom Bergle der Alppe. Tuttinge Hub 2 Schaff, die gond ab der Alp ab Sole ab dem Büle. Sepling Hub 2 Schaff. Walterschen Hub die Minderen 2 Schaff. Walterschen Hub die Meren 2 Schaff. (Minder 1 fuosses). Berglis Hub 2 Schaff. Ze Obfuren ein Hubstuckh gitt 1 Schaff. Ower Hub gitt 2 Schaff. Zupling Hub gitt 1½ Schaff. Die halb Hub ze Netstal 1 Schaff. Die halb Hub ze Aelme 2 Schaff. Mulliner Hub 2 Schaff. Zu Diessbach ein Hubstuckh gitt den dritt theil von 2 Schaffen. Die halb Hub ze Niderwile 2 Schaff. Kirchenzen 2 Schaffe [2]). Die halb Hub ze Rütti 1 Schaff. Summa 32 Schaff [3]).

Diss sindt die Frischling [4]) die vss Sernffthall gondt.

Von Vblenow ab einer Hoffstatt 1 Schaff. Diese gandt ab Sonnenbärg. Von den Hoffstetten 1 Schaff. Von Hörickhen Bodme 1 Schaff. Ab roseneckhe 1 Schaff. Ab dem vnderen Eckhe 1 Schaff. Von Keyserigen 1 Schaff. Von Böselligen 1 Schaff. Vss dem Beyfang ½ Schaff.

Ab dem Wysenbärge [5]): Ab Egge ein Wärff Schaff. Vss wendelingen 3 Schaff. Vss dem Bulle 1 Schaff. Vss der Schwende 1 Schaff. Von Hugelmoss 1 Schaff. Vss einer anderen Schwendi 1 Schaff. Von Vnnderthal [6]) von den Hoffstetten 2 Schaff. Vss der Kolwj 1 Schaff. Summa 50½ Schaff.

---

[1]) Ueber die Huben *(mansi)* vergl. die Anm. zu Nr. 7. [2]) Niederwyl und Kerenzen zu Mollis. [3]) Wir geben die Additionen, wie sie sich in der uns vorliegenden alten Abschrift des Urbars finden, obschon sie nicht immer mit den detaillirten Angaben übereinstimmen. [4]) Frisching oder Frischling bedeutet ein junges halbausgewachsenes Schaf oder auch Schwein. [5]) Oberhalb Matt. [6]) Bei Elm.

Zemittem Meyen Schaffgült. Sernfftthall.

Ab Aennettfuren zuo Engge 1 Schaff. Zwüschent Ruosen 1 Schaff. Vss Sol Rütti 1 Schaff. Vss Kullingen 1 Schaff. Ab Gurinis Hoffstatt 1 Schaff. Von Ober Krouch 1 Schaff. Von Malis Hoffstatt 1 Schaff, ein Runse Schaff. Ab Meygen 1 Schaff. Vss Kübis Boden (Küboden) 1 Schaff. Ab Eckhardts Hoffstatt 1 Schaff. Von Solundes Hoffstatt 1 Schaff. Von Hunigen 1 Schaff. Von Külibegckhe 1 Vmbegende Schaff (*forte* Külissegckh). Ab Brutter Lowi 1 Schaff. Von Vnderthall 1 Schaff von der Herren guott. Ab Eidenlis Vren 1 Schaff. Von Ober Rüti 1 Schaff vnd ein embe Schaff. Von dem einen elme 1 Schaff. Von Brunen Bach 2 Schaff. Von Hottingen 1 Schaff. Ab Bonseringen Hoffstatt 1 Schaff, 1 gruben Schaff, 1 Rütischaff, 1 Embeschaff vnd 1 vmenschaff. Ab Weysenberge 1 embeschaff, 1 segers Schaff. Ab Honwartte 4 Schaff. Von Mattenbrunnen [7]) 1 Schaff. Von Hätzrüti 1 Schaff. Von Sulzbach [8]) 1 Herrenschaff. Von Engi ab Bortzis Hoffstatt 1 Schaff, 1 Brunet Schaff, 1 Schibenschaff. Ab Wider Lantzes Hoffstatt 1 Schaff. Ab Zweierringen 1 Schaff. Ab Schinderboum 1 Schaff. Ab Chürris Hofstatt 1 Schaff. Von Crembelingen 1 Schaff. Von Saltzelingen Hoffstatt 1 Schaff. Ab Schmides Rüti 1 Schaff. Von Erlingen 1 Schaff. Ab Oron [9]) 1 Schaff. Von Nideren Rüti 1 Schaff. Von Vnderthal 1 Schaff. Summa 52 Schaff.

Ze Mittem Meyen Schaffgült.

Diese Schaff göndt ab dem Emmet. [10]). Emmet Burg *(sic)* Ob Glaruss. Ab Rieben Seitten $\frac{1}{2}$ Schaff. Von Alpach 1 Schaff. Ab Wellenschwendi 1 Schaff. Von Trogen 1 Schaff. Ab Hiltenlingen 2 Schaff. Von Brassbomen 1 Schaff. Vss dem Byfang 1 Schaff. Vss Aemen sol 1 Schaff. Ab Stänerli 1 Schaff. Ab Ementschinglon 1 Schaff. Ab olten Rüttj 1 Schaff. Ab einer Wuni 1 Schaff. Ab selingen Rütti 1 Schaff. Zesessen Hütten 1 Schaff. Ab dem Stalden 1 Schaff. Vnnd vss dem Stalden 1 Schaff. Vom Boden 1 Schaff. Ab wässiss Bul 1 Schaff. Vss Vrenschwendi 1 Schaff. Ab der Matte 1 Schaff. Von Trogen 1 Schaff. Von Brennentross 1 Schaff. Ab dem Sattel 1 Schaff. Von Blülinger Boden 1 Schaff.

---

[7]) Zwischen Engi und Matt. [8]) Unterhalb Elm. [9]) Ohrenberg, oberhalb Mattbrunnen. [10]) Ennetberge. Trogen, Byfang, Stalden, Matt kommen noch vor.

Ab einer Matte 1 Schaff. Ab der Vonderess Matte 1 Schaff. Summa 28 Schaff ab Emmet.

Diss sind die Wächtagen [11]. Dise Schaff gondt von den Wächtagen Zemittem Meyen. Humbels Wächtag gitt 1 Schaff. Gundelingen 4 Schaff. Hätzingen 5 Schaff, zwen Wächtage. Adelbach 2 Schaff. Halderss 1 Schaff. Dieptlingen 1 Schaff. Trutlingen 1 Schaff. Zuosinger 1 Schaff. Oeniss [12] 1 Schaff. Mutiss 1 Schaff. Nesslowe [13] 1 Schaff. Der vsser Wächtag In dem Ton 1 Schaff. Die Matlüwe 1 Schaff. ,Nider Schwendi 4 Schaff. Ober Schwendi 4 Schaff. Die vorderen Schwenden 1 Schaff. Ab Guppen 1 Schaff. Ab Hüsslis Hoffstatt 1/2 Schaff. Summa 59 1/2 Schaff.

Ze Mittem Mejen Schaff Gült.

Diess sind die Wächtage von Thenniberg. [14] Der Wächtage von Tenniberg dem Dorff git 1 Schaff. Horgenberg 3 Schaff. Fiderschen Byfang 1 Schaff. Tammeliss 1 Schaff. Zuggiss 1 Schaff. Im Eickhe 3 füess. Im Hagnen 1 Schaff. Oberburglen 1/2 Schaff. Ab Riederen 1 Wechtagschaff.

Diess sindt Wechtag von Sol. Von Sol zwen Wechtag 2 Schaff. Rümlingen 1 Schaff. Ennetdaa der Wechtag 1 Schaff. Sturmigen [15] 1 Schaff. Boumgarten 1 Schaff. Ze Edellosingen 1/2 Schaff. Der Wechtag von Tachsingen 1 Schaff. Zewichrsen 1 Schaff. Eckhelschen 1 Schaff. Schneissingen 1 Schaff.

Diss sindt die Frischling von Loüenschen. [16]. Von Loüenschen 2 Schaff, die vmb Geisswäg Ligen. Von Dörnen zwey Schaff. Von Riedachen 1 Schaff. Vss Ennet Rüttinen 1 Schaff. Vss Ennetgruben 1 Schaff. Von Riedachen ze Nettstallen 1 Schaff.

Diss sindt die Frischling von Schwanden. Von Schwanden 1 Schaff. Von Nittfuren 1 Schaff. Ab Luttenbärg [17] 2 Schaff. Von Tanningen [18] 1 Schaff. Von Nitfuren 1 Wittegöw Schaff. Von Himlerss Hoffstatt 1 Schaff. Ab Imnesteinss Hoffstatt 1 Schaff. Von Schwanden 1 Schaff. Von Trogen 1 Schaff. Nidt dem Wäg

---

[11] „Wechtag“ wird von Franz Pfeiffer in seinen Anmerkungen zum österreich. Urbar als ein „Wort von dunkler Abstammung“, das sonst nirgends vorkomme, bezeichnet. Hier bedeutet es offenbar eine besondere Art von Zinsgütern, deren Umfang geringer war als derjenige der Huben. [12] Weiter unten Öris geschrieben; jetzt Öris-Tschingel an den Auenbergen oberhalb Haslen. [13] Jetzt Leu bei Haslen. [14] Bei Schwanden. [15] Bei Ennenda. [16] Löntsch? [17] Oberhalb Luchsingen. [18] Tammigen bei Hätzingen.

ab oberen Dannibärg 1 Schaff. Ab Geitschun [19]) 1 Schaf. Ab Mettallen [20]) 1 Schaff. Ab Schwendi 1 Rütischaff, 1 Eggeschaff, 1 Haltenschaff, 1 Byfangschaff vnd 1 Hallischaff. Von Nessloue 3 Schaff vnd 1 Schlattschaff. Von Durnagel 1 Schaff. Von Lüttpriesterss Hoffstatt ½ Schaff. Summa 57 Schaf.

Ze Mittem Meyen Schaffgült.

Aber Frischling. Von Fürgeringen 1 Schaff. Vnder den Muren 1 Schaff. Von dem Tenne 1 Schaff. Von Venherren [21]) 3 Schaff. Von Obstockh 1 Schaff. Ab Miesen 2 Schaff. Ab Goldingen [22]) 6 Schaff. Von Rodegasess Brunnen 1 Schaff.

Diss ist dass Schafgält Järlich zu vnser Frouwen geburttsstag Zeherpst.

Vnd gondt dise Schaff ab Muleren [23]). Von des Meiers Hoffstatt 3 Schaff. Ab Springetten 1 Schaff. Ab Schlatt 1 Schaff. Ab Armer Rüti 1 Schaff. Von Brunneren Boden 1 Schaff vnd 1 Rone schaff. Vss dem Schluchen 1 Schaff. Von Heinreichs guott des Langen 1 Schaff. Von Troge 1 Schaff. Von Herren Mangoldts Halden oder Stalden 1 Schaff. Vss wolffen Schluchen vss dem waldt 1 Schaff. Von Heimingen waldt 1 Schaff. Vss dem Grunde ein Schaff. Vss dem Känel vss dem Waldt 1 Schaff. Ab Schweigmatten gondt 2 Schaff. Von Sams wisen vnd von Boülen 1 Schaff.

Ab Grundt dem Bärg gond dise Schaff. Ab Oberem Blatten 1 Schaff. Ab eneren Egges von einer Blatten 1 Schaf. Ab Ennenbrenden 1 Schaff. Ab Rüti 1 Schaff. Ab Lachen 1 Schaff. Von Voppgertten 3 Schaff.

Von Netstal by dem Bärge. Von Netstal by dem bärge 1 Schaf. Von Hageneckh 1 Schaff. Ab dem Winckhel 4 Selandtschaf. Ab der Wyse 2 Selandtschaff. Ab Ennet dem bach 2 Selandtschaff. Von Flegis Ackher ½ Selandtschaf. Ab dem Röttingen frischeren 1 Selandtschaff. Ab schulders Matten 2 Selandtschaff. Von der fure Ennendaa 1 Selandtschaff. Summa 59½ Schaff.

---

[19]) Geitschen oberhalb Thon. [20]) Vielleicht das jetzige Metteln, ein häufig vorkommender Ortsname. [21]) Fenchern bei Glarus. [22]) Goldigenberge bei Mollis. [23]) Oberhalb Mollis.

Ze Vnser Frouwentag Ze Herpst Schafgült.

Ab Obuessiss [24]) 1 Schaff. Von Obfuren [25]) 3 Schaff. Von Nidtfuren 2 Selandtschaf. Von Loückhellen [26]) 3 Selandtschaff. Von Nesslowe 4 Selandtschaff, 1 Schwendischaff vnnd 1 Blattenschaff. In Ennett Owen 2 Schaff. Vss Blattenthal 1 Schaf. Vss Linthal vom Boumgartten [27]) 1 Schaff. Von Frickhar vnd von Berensol [28]) 1 Schaff. Von Bechi der Alpp 1 Schaf.

Ab Emet gondt dise Schaf. Vom Boden 1 Schaff. Von Emet Muren 1 Schaff. Von Rustel 1 Schaf. Ab der Schwendi 1 Schaff. Ab einer estellout 1 Schaff. Des Sennen guott und Matte 1 Selandtschaf. Ab Fron Ampt oder Alpt $1^1/_2$ Schaf.

Vss Sernffthall. Ab Sonnenbärg 1 Schaf. Von Krouchthal vnd ab der egge [29]) $3^1/_2$ Schaf. Von Risatten [30]) 2 Schaf. Von Erps der Alp 2 Schaf. Von Winckhlen [31]) 2 Schaf. Von Jätz 1 Schaf. Von Schinglen 1 Schaf. Von Ramine 2 Schaf. Von Gampardune 2 Schaf [32]). Summa 52 Schaff.

Summa Summarum 331 Schafgält.

Ittem das Gottshuss von Seckhingen hatt wider gekoufft 20 Schaff, von Clouss Buler. Wider In dem Hof zuo Glaruss, Die man Im Järlich vor dem Kouff weret ze Meyen vss dem Hof zuo Glaruss.

Zuo Sant Moritzentag Ze Herpst Kässgült.

Das jst die Käss gült Jerlich zuo Sant Moritzen Dult ze Herpst. Linthaler Hub gitt 20 fry Käss. Die halb Hub ze thiessbach $6^1/_2$ Käss. Nitfuren 20 Käss. Mitliner Hub 16 Käss. Tuttinge Hub 16 Käss. Sepling Hub 20 Käss. Hartling Hub 20 Käss. Waltherschen Hub die Minder 20 Käss. Waltherschen Hub die Merer 20 Käss. Berges Hub 20 Käss. Owers Hub 20 Käss. Zupling Hub 15 Käss. Nettstaller Halb Hub 10 Käss. Vnnder wallarin 6 Käss. Gumpoltser Hub 10 Käss. Gebhartzer Hub 15 Käss. Die Halb Hub Elme 10 Käss. Mantzen Hub 20 Käss. Die Halb Hub ... 3 Ron. Vraner Hub 10 Schaf. Die Halb Hub ze

[24]) Fessis, Alp bei Sool. [25]) Vrgl. Urk. v. 1274, Nr. [illegible]. [26]) Läuggelbach. [27]) Alp. [28]) Oberhalb Luchsingen. [29]) Jetzt Vorder- und Hinteregg. [30]) Riseten, Alp. [31]) Wichlen, Alp. [32]) Jätz, Tschingeln, Ramin und Gamperdun, Alpen bei Elm.

Niderwile vnd ze Kirchetzen 10 Käss. Von Jetwederem 5 Käss. Mulliner Hub 20 Käss.

Diss die gesatzte. Von Turnagel 3 Käss. Ab Elschum 1 Käss. Von Ennsoll. Von Hannengruben 1 Käss. Ab der Matt zum Alten guott 1 Käss. Ab Bülle 1 Käss. Ab Alphach 1 Käss. Vom Boumgarten 1 Käss. Ab Bülen ze Muosingen 1 Käss. Vss Gruben von Bennis guott 1 Käss. Aber vss Gruben 1 Käss. Ze Sturmigen von Fronackher 1 Käss. Ab Bulen vom Boumgarten 1 Käss. Summa 338½ der grossen Käss.

Zuo Sant Martinstag Kassgült. Herbst Kässlj.

Diss Ist die Klein Käss gült Järlich zuo Sankt Marthins Dult. Linthaler Hub volle hub die gändt 60 Käss. Diessbach 20 Käss. Nitfuren gitt vollen Zinss thuodt 60 Käss. Mittliner Hub gitt 24 Käss. • Tuttinge Hub gitt 60 Käss. Seplinge Hub gitt vollen Zinss thuodt 60 Käss. Herttlinge Hub gitt vollen Zinss thuodt 60 Käss. Waltherschen Hub die merer git vollen Zinss tuodt 60 Käss. Waltherschen Hub die minder git vollen Zinss 60 Käss. Berges Hub gitt vollen Zinss tuodt 60 Käss. Ower Hub gitt vollen Zinss thuodt 60 Käss. Zupling Hub 65 Käss. Netstalle Hub gitt 30 Käss. Elmer Halb Hub gitt 30 Käss. Gebharttss Hub gitt 65 Käss. Die Halb Hub von Rotzi (Rüti?) gibtt 15 Käss. Die Halb Hub ze niderwile vnd Ze Kirchenzen git 15 Käs. Mulner Hub gitt vollen Zinss tuodt 60 Käss. Summa 784 Klein Käss.

Diss sindt die wächtage. Hätzinger wechtag. Adelbacher wechtag. Gundelinger wechtag. Tuginger wechtag. Haldere wechtag. Mattlüth wechtag. Oeriss wechtag. Mucciss wechtag. Dioplinger wechtag. Der Innere wechtag im Ton. Der vsser wechtag im Ton. Ze ober Tenniberg der wechtag. Ze Nider Tenniberg der Wechtag. Zippene wechtag. Ze dem Dorff Tenniberg. Ab Schwendi der Nieder wechtag. Ab Schwendi der Ober wechtag. Ze Mitlödi der Hinder wechtag. Ze Mitlödi der Vorder wechtag. Summa 276 Klein Käss.

Summa Summarum 1060 Klein Käss.

Zuo Sant Marthinstag Kässgült Herbst Kässli.

Diss sindt die Holtz Käse. Eberlis Rüti git 2 Käss. Crissegge 1 Käss.

Vnd die Rechnung der Huben und der Kleinen Käsen gitt vnss. Vrne Hub git 1 Klein Käss. Mantzen Hub 1 Klein Käss vnd 1 Vierttel. Ze Rötte 1 Kleinen Käss. Gebhartts Hub 1 Kleinen Käss 1 Vierttel. Gumpelts Hub 1 Kleinen Käss. Zupling Hub 1 Klein Käss, minder 1 Vierttel. Turnig (Tutting?) Hub 1 Kleinen Käss minder 1 Drittel. Mitler Hub 1 Klein Käss.

Summa Summarum aller Käsen Järlichs Zins Der grosen 338½ Käss. Der Kleinen 1071 Käss.

Ze Sant Martinstag Rinder gült.

Diss ist der Rinder Zinss ze Sant Marthins Dult Järlich. Linthaler Hub gitt 1 Rindt als es gatt. Rötiner vnnd Diessbacher Hub 1 Rindt als es gatt. Nitfurer Hub 1 Rindt als es gatt. Zuosingen 1 Owe Kuo. Mitlödi 1 Rindt als es gadt. Tutinge Hube 1 Rinde ohne stuckhe. Sepling 1 Rindt als es gatt. Walterschen Hub die Merer als es godt 2 Rindt. Walterschen Hub die Minder 1 Rindt als es gadt. Berges Hub 1 Rindt als es gatt. Ower Hub 1 Rindt als es gadt. Zupling Hub 1 Blosess rindt. Nettstaler vnnd Elmer halb huben 1 Rindt als es godt. Gumpels Hub 1 Blosess Rindt. Gebhartts Hube 1 Rindt, vnd gat 1 Viertel ab von der Herren guott. Mantzen Hub 1 Blosess Rindt. Urner Hub 1 Rindt 2½ sch. Ze Niederwile 3 sch. Ze Kirchetzen 3 sch. Mulliner Hub 1 Rindt Als es gatt. Von Diessbach 10 sch. mind. 6 d. Ab solden 6 d. Von Halle 4 sch. Wär Käller Ist, vnd den Käller-Zehnden hatt, der gibtt der Aeptissinen 6 Maessen (Mässsenrinder) Vnd ab der wisen bim Kälen Hoff gatt 1 Mäss.

Sumarum aller Rinderen Määssen vnd Kuoen hiervor vnd hernach Järlich 30 Houpt.

Ze Sant Martinstag Rindergült.

Diss sind die stür Rinder. Die Wechetagen von Schwanden vf. (dass ist) gendt 1 stür Rindt. — Die von Schwanden vntz zuo der Kilchen gendt 1 stür Rindt. Die von der Kirchen abwärtz gendt 1 stür Rindt. Vnd zum Viertten Jar ein Zucht Kuo. — Wer Keller ist, oder Banwartt oder Schääffer oder Bott vnd der fronmülinen hatt, der gitt Jecklicher zum vierten Jare 1 Kuo dem Lütpriester vnd ein Kuo dem Meyer Jetwederem wie die Kuo Järlich

gadt. — Wo ein volle hub ist, da git man 7 sch. vff ein Rindt, vnd heisent dass stucki, die sind alle verlehnett. Dernoch gitt etliche Hub minder als sy anderen presten hatt, etliche nichtzeit denn stuckhi. — Wär den Lamer Zächenden hatt der das Gottshuss anhortt der gibt 1 ℔ für seug Lamer. Vnd 4 Ancken Näpff vnnd 2 Ziger die heissen fröling Vnd 60 vnd zwen halb gewachsen Alpöchen [33]) vnd 100 Ellen grouws Tuoch.

Diss sindt die wächtagen die tribent die Rinder zu St. Martins Dult. Der wächtag ab Ematt Muren Im Buochholtz [34]). Der wächtag zuo Liesingen (*melius* Leinsingen). Diese zwen wächtag tribent ze Meyen. Der wächtag ze Emnetten. Der wechtag von Malingen, ab Oberssbuel.

Dise wechtag tribent die Schaff zuo vnser frouwen Dult Zeherpst. Kullingen Listis Nachkommen von Emnetten. Der wechtag Am Rieder (*melius* an Riederen).

Zächenden.

Der Korn Zächenden, vnd Schmalsaath Zächenden vnd in der wartt hörtt Aller dem Gottshuss.

Von Fäll Lüthen.

Alle die vff den Huben sitzen die fallend dem Gotts Huss.

Zinssfertigung Allerley In Khommen.

Ittem Vier Huben sollend Jerlichen ferttigen Alle Zinss von dem Hoff zuo Glaruss vntz gen Wesen ohne des Gottshuss schaden.

Summarum Alles vorgedachten.

An Gält 7 lib. Den.
An Ancken Näpff (Vierling) 4.
An Ziger 2.
An Halbgewachsen Alpböckh (Blowling) 60.
An Ellen Grauwtuoch 100.
Wass diss Bringen Mag. Koren Zächenden. Schmalsath Zächenden. Fäll.

---

[33]) Alpböcke. [34]) Unterhalb Glarus.

Hünnergült Zuo Fasnacht.

Diss ist die Hünner gült Zefassnacht. Wo Ein voll, dass ist ein gantz Hub ist, die git 5 Hünner.

Diss sindt sundere Hauptstuckh, die sunder eins Hun gendt. Halten ob Mullis git 4 Hüner. — Ze halle Ligt ein guttli dz heist in der Rütti dz git 5 sch. mind. 4 den. — Ob steinigen [35]) an dem Bärg ligent 2 guttli, heisst das ein Spinschwendi, das andere Ennetberensoll gend bede 3 Hüner. — Da man in diss thal godt, ligt ein guttli im geren, dass git 1 sch. — Vor Kolen Huss ligent zwo Hoffstatt, deren gitt die eine 1 fiertell Salz, zum viertten Jar, die ander ein pf. [36]) so mein frouw Aeptissen gen Glaruss kombt. — Der Büchel by dem Bach git Spise Holz. — Menis Büchel (*puto* Jenis Büchel) git ein Burde Embde zuo dem Vierten Jar in die Hinder Kammer.

Dise gült gehört an Sant Fridliss Liecht gen Seckingen. Sunegge von Oberdorff git 18 den von seiner Hofstatt. — H. Speich vss Serniffthal gitt 2½ sch. ab einem Ackher.

Diss gehört an dz Gottsshuss. Zefure ein geisshutt für 2 sch. Zuo schwanden ein geisshutt für 2 sch. Ze Horgenbärg 2 sch. Von der Hub ze obfuren gibt man zum vierten Jar der Aebtissinen 2½ sch. Von Netstal die frischling [37]) gälten am viertten Jar der Aebtissinen 1 lib. d. Von dem guott von weighausen [38]) gipt man Jerlichen der Aeptissinen ½ lib. pfeffer. Von dem selandt [39]) gitt man der Aeptissinen 10 Lodt pfeffer. Von Boldelingen 1 lodt pfeffer.

Das gitt ein Schaafer vnd ist ein seel gerätt [40]). Der Höwer gitt von einer Rüti 3 sch. 5 sch. Walther der Rodt git 2 sch., ab zweijen Rinderen [41]) Alp an Fron Alpt, Jerlichen zuo einem seelgeraat. Berges Hub gitt zuo Meyen 1 Schaaf, dz godt ab der Alpt Trübensee.

---

[35]) Steiningen ist der Name eines alten abgegangenen Weilers zwischen Luchsingen und Läuggelbach. [36]) Der Verfertiger der alten Abschrift hat hier offenen Raum gelassen, weil er das Wort nicht verstanden zu haben scheint. [37]) Vrgl, unten Note 48. [38]) Unterhalb Netstall. [39]) Seland (*terra Salica*) hiessen diejenigen Grundstücke, welche die Grundherrschaft nicht zu Erbrecht verliehen, sondern zu eigner Benutzung sich vorbehalten hatte. [40]) Seelgeräthe hiessen im Mittelalter alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche. [41]) Stössen.

Von Ampt Lüthen und Mannen.

. Hie fachend an die Lehen Leuth, vnnd der Amptleuthen, vnd der Mannen (dass sind der Wappensgnosen Lehen Leuthen) Rächte.

Der Meyer soll Jerlichen von Vischen vnd Vassnusse von Zuo Vartt 3 lib. 17 sch. — Der Bott soll von seiner Amptspflicht alle die Zinss die in geantwurtt werden zuo Seckingen vff den Speicher antwortten dem Speichwartter, vnd wirtt Vechzit [42]) verlohren, von seiner Verschuldigung, das sol er zahlen. Von den Schaffen gitt man ze Meyen 66 Schaaf, die Lehen sindt von dem Meyer, vnd 7 Schaff die ouch Lehen sindt von dem Meyer, vnd 2 Schaff die Lehen sindt von dem Meyer. — Den Zwölffen (dass sindt die Richter vnd landtss Räth) gitt man 6 Schaff. — Dem Keller 2 Schaff zuo seinem Ampt. — Dem Meyer $^{1}/_{2}$ Schaff zerötti (Rüti). — Dem Schriber 1 Schaff, von gewonheit zeschriben. — Denen, die die Schaff vss vnd in ziechen 1 Schaff Zelon. — Den fischern 1 Schaff, das ist zerächt Lehen vnd ist ir recht gegen dem Gottshuss, dass sy alles Mulchen von Wesen vntz gen Zürich vertigen sondt, ohne des Gottshuss schaden, Vnd sondt ouch ze Meyen, so man die Schaff gitt zum meysten 2 sch. mit Fisch In den Hoff gen Glaruss antwurtten. — Dem Banwartten 1 Schaff von seinem Ampt. — Aber den Zwölffen ein Trinckgeltschaff. — Dem Schääffer ein stein wulen, Wan der sol der schaffen hüten, nit mit seinem schaden. Man haltets vom Mittel-Meyen vntz ze Sant Marthins Dult vff den Alpen vnd Achkeren, die darzuo gelehnett sindt, er sol auch achten, dass die Schaff wohlgehalten syend. Die Alp Valieben [43]) ist Lehen dess Schäffers von seinem Ambtte. Er sol ouch dem Meyer, so im zinset Drytheil eines schaffs.

Von den Schaffen ze vnser frouwen Dult, Zeherbst gitt man den Mannen 18 schaff.

Von Amptleuthen vnnd Mannen. Zuo Sant Marthins Dult, so gitt man Järlich vss dem Hoff zuo Glaruss. Den Mannen 21 Klein Käss vnd $3^{1}/_{2}$ lib. vnd die erste Ku die nach dem wagen gadt von Irem Ampt. — Dem Käller 6 Malter Haberen, vnd 5 fierttel Gärsten von seinem Ampt. — Dem Banwartt 6 Malter Haber, vnd 5 fierttel gärsten von seinem Ampt. — Dem Botten 5 Müt Haber

[42]) üzit, etwas. [43]) Falzüber?

von rechtem Man Lehen. — Dem Grunninger 8 Müt Haber von rechtem Man Lehen. — Walther dem Rotten 6 Müt Haber, von rächtem Man Lehen. — Vlrich Langen Ackher 6 Mütt Haber von rächtem Man Lehen. — Den Kolbigen 3 Müt Haber von rechtem Man Lehen [44]).

Disen vorgenannten Amptleuthen vnnd Mannen, sol man Ir Lehen Jerlich vff Sant Marthins Dult auss dem Hoff ze Glaruss verrichten.

Hoffe Zuo Glarus.

Der Hoff zuo Glaruss ist vor Zeiten gewesen vff der Burg ze Glarus so by sant Michels Cappel stundt. Nach dem aber die sälb Burg abgangen, da hatt mein frouw die Aeptissin Iren Hoff in der Meyerj Hoff, vnnd dem Kelchenhoff gehalten. In der Meieri Hoff sass der Meyer, vnd statt an die Oberseitten an dem Kilch-Hoff ze Glarus, vnnd fornen an den Spil Hoff [45]), Vnnd begrifft dass guott Hoche [46]) vnnd dass guott genannt winckell.

Inn dem Kelenhoff sitzt der Keller, der empfacht alles Mulcken. Der Kelenhoff stost vornen an die gassen am SpilHoff, hinden an den Bach, der vom Oberdorff kumpt [47]), vnnd oben ab der wyse ze Glaruss, die zuo dem Kelen Hoff gehörrt ze Lehen, an die Eiche gassen vnd näben an die Küpffen gassen.

Haec sunt Jura Villicatus nostri in Clarona, quem Villicus noster Ruodolphus de Clarona dictus Schudi quondam in feodum ab Ecclesia nostra tenebat, sicut et Ruodolphus dictus Schudi pater eius, Henricus avus et Ruodolphus de Clarona proavus et alii majores sui titulo feodali ab Ecclesia nostra Seconiensi tenuerunt. Cuius prouentum reverenda Domina Anna Abbatissa Ecclesiae nostrae Seconiensis ijsdem temporibus videlicet Anno incarnationis domini M.CCLj. in scriptis signare fecit.

---

[44]) Die Grüninger, Langenacker und Kolbe waren zwar nur Geschlechter freier Gotteshausleute; aber wie sie in Urkunden (Nr. 10, 12, 22) oft neben Rittern und Wappengenossen genannt werden, so werden sie auch hier durch „Mannlehen" ausgezeichnet, die sie in Einkünften aus dem Hofe Glarus besassen. [45]) Wahrscheinlich war das sehr alte Haus auf dem Spielhofe, welches bis zum Brande von 1861 oberhalb des Löwen-Wirthshauses sich befand, ursprünglich der Meierhof. [46]) Jetzt Höhe. [47]) Der Kelnhof soll sich in einem sehr alten Hause neben dem Oberdorfbach befunden haben, welches ebenfalls bis zum Jahr 1861 stand.

Dis sindt die Rächtsame vnser Meyerye ze Glaruss die vnser Meyer Ruodolph von Glaruss genant Schudi vor Zeitten zelehen von vnserem Gottshuss gehept hatt, wie auch Ruodolph Schudi, sein Vatter, Heinrich sein Aenj, vnnd Ruodolph von Glarus sein Vraenj, vnd andere seine Vorderen In Lehenssweyse von vnserem Gottshuss Zeseckingen, ingehebt habent, welches Amptes Nutzunge die Erwurdig Frau Anna Aeptissin vnsers Gottsshusses Zeseckhingen zedensälben Zeitten, nämlich im Jar noch Christi vnsers herren Menschwärdung 1251 gezelt, hatt In geschrifften verzeichnen lassen.

Ouch sol man wüssen, dass die selb Meyerie kam vss der Schudinen Hand an Herren Diethelmen von Windegg, der des Gottshuses Schännis Meyer war, vnnd ouch den Zechenden in Sernefthal, vnd die Meyerye des selben thals von vnserem Gottshuss Zeseckingen hatte. Darnoch ist dise Meyerie allenklichen durch Verzeichung Harttmans vnsers Meyers von Windegg des genanten Herren Diethelms Sohne vnsere Herschafft von Osterrich, mit vnsers Gottshuss Verwillig kommen, Das geschah, Da von Gottess geburt warendt 1308 Jar.

Dis sindt die Nutze eines Meyerss.

Der Coren Zehenden In Lintale hörtt in dass Meyer Ampt, der bringt zuo gmeinen Jaren 11 lib. Der Jünger Zächenden In Linthale der gilt einem Meyer ze gmeinen Jaren 3 lib. Da ligent ouch in Linthale Reittenen Hoffstett vnd andere guotter, die ouch dem Meyer in sein Ampt dienen. Die gältend Järlich ze Zinsse 5 lib. 5 sch. Vnd 43 Käss dero Jecklicher 2 Den. zuo allen Zeiten gälten soll. Vnd 3 schaaf, dero Jegklichs 4 sch. gälten sol. Die fischätz In der Linte hörtt ouch in dass Meyerambt. Die hatt ein Meyer etwan verlichen vmb 15 sch. Den. Dass Meyer Ampt hatt ouch dass Rächt, Wär ein Bären facht, der soll dem Meyer geben die rechte handt an dem Bären vntz an die Ellenbogen. Der Meyer hatt auch da veber Leuth vnd guott Zwing vnnd Ban, aber nit Dieb vnd fräffel, wan das selb richttet des Römischen Keysers Vogt, Vnnd ist die sälb Vogtey Lehen. Wär sich einer Vrthel beschwärtt, der mag die dessälbigen Tags ziechen für den Meyer vnd von dem Meyer für vnsere frouw die Aeptissin, doch

ouch vff densälbigen tag, als die Vrthel gäben ist. Es hatt ouch der Meyer in dem Landt Glaruss das Rächt, das im hörtt von dem Meyer Ampte der fal vff den Wechtagen, vnd vffe den frischlingen [48]), vnd allenthalben, ohne vff den Huben vnserss Gottshuses, da nimpt vnsers Gottshuse die fäle, vnd die Wysatt [49]) zegmeinen Jaren, einss in den ander zereitten, 15 lib., etwan mer, etwan minder. Summa circiter 40 lib. Hl.

Järliche Stüren vnnd Buosen.

In Mittel Jaren zereitten. Der Tagwa der Leuten ze Ober-Linthal zestüre. 64 lib. Busse 5 lib Hl. Der Tagwa der Leuthen ze Nieder Linthall zestüre 58 lib. Buoss 3 1/2 lib. Hl. Der Tagwen der Leuthen ze Luchsigen zestüre 43 1/2 lib. Buosse 2 lib. Hl. Der Tagwen der Leuthen ze Nesslauwe zestüre 23 1/2 lib. Buose 1 1/2 lib. Hl. Der Tagwen der Leuten ze Nitfuren zestüre 43 lib. Buose 3 lib. Hl. Der Tagwen der Leuten ze obfuren zestüre 31 1/2 lib. Buose 5 lib. Hl. Der Tagwen der Leuthen ze schwanden zestüre 50 lib. Buoss 4 lib. Hl. Die Tagwen Leüthe des Solertagwans zestüre 30 Lib. Buose 1 lib. Hl. Der Tagwen der Leutten ze Obermittlödi zestüre 38 lib. 1 1/2 lib. Haller. Der Tagwen der Leuten ze Nider Mittlödi zestüre 31 lib. Buoss 1/2 lib. Hl. Der Tagwen der Leuthen ze Horgenbärg [50]) zestüre 22 lib. Buose. Der Tagwan der Leuthen ze Oberennetaa zestüre 32 lib. Busse 1/2 lib Hlr. Der Tagwen der Leüthen ze Niderennetaa zestüre 30 lib. Buose 3 sch. Der Tagwen der Leuthen ze Niderdorff zestüre 33 1/2 lib. Buose 3 lib. Hlr. Der Tagwen der Leuthen ze Oberendorff zestüre 17 1/2 lib. Buoss. Der Tagwan der Leuthen ze Turson [51]) zestüre 31 lib. Buoss 1 1/2 lib. Hal. Der Tagwan der Leuthen ze Netstaal zestüre 32 1/2 lib. Buose. Der Tagwan der Leüthen ze Mollis zestüre 48 lib. 1 lib. 5 sch. Hlr. Der Tagwan der Leuthen ze Kirchenze zestüre 24 lib. Buose 2 lib. Hlr. Der Tagwen der Leuthen ze Oberen Näuels zestüre 45 lib. Buose. Der Tagwan der Leuthen ze Nider Näuels zuo Stüre 45 lib. Buose 2 lib. Hal. Der Tagwan der Leuthen ze Vrannen zestüre 51 lib. Buose 1/2 lib. Hlr. Summa Stüren 812 lib. Hlr. Buosen 38 lib. Hlr.

---

[48]) Hier scheint dieses Wort ebenfalls eine Art von Grundstücken zu bedeuten, wahrscheinlich solche, die „Frischlinge" zinseten. [49]) *wisat*, auch *wisunge* bedeutet Geschenke, welche die Hörigen der Herrschaft darbrachten. [50]) Zwischen Mitlödi und Glarus. [51]) Durschen bei Riedern.

In dem Gasteren, In dess Gottshuss Schännis Kastvogteye vor Zeitten. Der Tagwan zuo Billiton gitt zuostüre 22 lib. Buosen 16 sch. Hr. Der Widerner [52]) Tagwen gibt stüre 12½ lib. Buose 3 sch. Hlr. Der Tagwan der Leuthen Kirchmen [53]) gitt zestüre 92 Lib. Buoss 2 Lib. Hlr. Summa Stüre 126 lib. Hlr.

Diss sind vnsers Gottshuss Burgsäss vor Zeitten in dem thall ze Glaruss gewesen.

Die Burg zuo Glarus vff Sant Michaelsberg, ob der Pfar-Kirchen ze Glarus, Daruff etwan vnsers Gottshuses Amptmann der Meyer sass, ist vor alten Zeitten abgangen.

Die Burg ze Schwanden vff dem Tänniberg habent die Edlen Fryen von Schwanden von vnserem Gottshuss ze Lehen gehabt. Als aber Herr Heinrich von Schwanden, der Letste des Stamens abgangen, Ist die Burg wider dem Gottshouss heimgefallen, Vnnd hernoch abgangen.

Die Burg uff Schwende, habendt die Schwendinen ze Lehen gehabt, vnnd als Knächt Cunradt der Schwende vss dem Landt zoche, vnd vnserem Gottshuss nit witter dienen wolt, Ist die Burg wieder an vnser Gottshuss ledig kommen, und nochwärtz vss Buwfelige abgangen.

Die Burg vff Sole, So die Edlen Knächt von Sole ze Lehen gehabt, ist durch Absterben Knächt Curadts von Sole, des Letzten des stamens wider an vnser Gottsshuss gfallen. Vnd hatt mans lassen abgan.

Die Burg zuo Nider Näffels so vor Zeitten die Edlen Knächt von Neuels ze Lehen gehept, ist noch dersälben Abstärben Knächt Ludwigen von Stadion gelichen, dar zuo zwang vnss vnsere Herschafft von Oesterrich, vnd dar noch in den Kriegen vnd Vrlügen, so zwüschett der Herschafft vnd dem Lande endtstunde, von den Landtlüthen gebrochen worden.

Die Burg zuo Vranen, zuo OberVrannen, die vor Zeitten die Edlen Knächt von Vrannen von vnserem Gottsshuse ze Lehen besessen, ist durch Abstärben Knächt Hermanns von Vrannen, des Letzten dess Stamens dem Gottshus heimgefallen, Vnnd Ruo-

[52]) Niederurner? [53]) Soll heissen: Kirchenzen oder Kirichzen, wie im österreich. Urbar.

dolffen dem Stuckin, sampt dem Zächenden dasälbst, Anno domini 1369 versetzt worden, von unserem Gottshuss vff ein wider Losung, vnnd allein In Vogteyweyse, Dass er vff derselben Burge, vnd Ze Vrannan vnsers Gottshuse Vogt vnd Amptman sein solle.

Hi sunt Armigeri et libre conditionis feudatarii uiri Ecclesiae nostrae Seconiensis in valle Clarona, qui tenentur iura Ecclesiae nostrae in eadem valle tueri ac defendere clipeati et armati, quando requisiti fuerint, quarum familiae hae sunt.

Dis sindt die Fryen Wapens Manne vnsers Gottshuses ze Seckingen Lehenleuthe in dem Thal ze Glaruss. Die sollend vnserem Gottshuss dienen In dem selben thalle, vnd dz Gottshuss allda schirmen, by seinem Rechte, mit schilt vnd sper, wan sy darumb erforderet wärnt, vnd sindt dis die sälben geschlächte.

Wernher der Rotte, vnsers Gottshuss Kellere In dem sälben Thale, vnnd sein geschlächt. Man soll wüssenn, dass in dem sälben Jar, noch Gottessgeburt Tussent dryhundert dryssig fünff Jare gezalt, starbe Keller Herman Rotte, der Letste seines stamens, vnd liche vnsere Frouw die Aptissine das Keller Ampt dem Edlen Knächt Wernherr von Holtzhusen. — Ruodolff der Schudi von Glarus vnd sein geschlächte, die vor Zeitten vnserss Gottsshuss Meyere warend. Wilhelm von Netstall vnd sein geschlächte. Ruodolff der Vennere In der Onmen vnd sein geschlächte. Wernher in der Kilchmatten vnd sein geschlächte, Ulrich der Elmere vnd sein geschlächte. Hugo Vogle vnd sein geschlächt. Walther Huselin vnnd sein geschlächt. Walther der Doldere vnnd sein geschlächt. Albrächt der Wichseler vnd sein geschlecht. Ruodolff der Stucki vnd sein geschlächt. Herman der Riettler vnd sein geschlächt. Summa 12.

Ouch ist das Rächt, Wan eins oder mer deren geschlächten erstirbt, so sol vnsere Frouw die Aebtissine ein ander geschlächt von den Leuthen vnsers Gottshus In demsälben Thall die friye sindt, an die statt der abgangen erkiesen. — Man sol ouch wüssen, dass die obgenannte geschlächte vnd andere die freye Gottshuss Leuthe sindt, keiner Leib-Eigenschafft Dienstpflichte gebunden sindt, weder Väle, gelesse, Tauwene [54]), Herpst noch fassnacht Hennen, noch fron Dienste, ald anders derglichen. Wo sy aber vnsers Gottshuss Zinssguotter an sich Koufften, ald ziechend,

[54]) Tagwen, Tagwerke.

da sollend sy von denselbigen stüren vnnd zinsen, Was die güotter von Altem här pflichtig sindt.

Dise Geschlächte sind ouch frye Gotshusleuthe. Die an dem Bule. Die Speiche. Die von Luchsingen. Die Egkalle. Die von Horgenbärge. Die Gruningere. Die in dem Beyfang. Die im Krouche. Die Tierline. Die Fischelin. Die Begliger. Die von Lützingen. Die am Mure. Die Wigkisere. Die Cholte (Cholbe?). Die Kesslere. Die Wäglere. Die Künige. Die Stegere. Die Landholten. Die Lidige. Die Küling. Die Langenacker. Die von Brunnen. Die Laagere. Die Gallatinge. Die Strube. Die Sutere. Die Walckere. Die In der Schuole. Die Karnere. Die Salmenne. Die Hässine. Die Balpe. Summa Summarum vorgeschribner geschlächten 46.

Anmerkung.

Das Original dieses für die Geschichte unsers Landes so merkwürdigen Urbar's scheint leider, nach unsern in Karlsruhe eingezogenen Erkundigungen, nicht mehr vorhanden zu sein. Auch die werthvolle Abschrift Aegid. Tschudi's, welche sich im Besitze des Herrn Landammann Heer befand, besteht seit dem Brande von 1861 nicht mehr. Wir waren also einzig auf die im Landesarchive aufbewahrte, dem Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts angehörende Abschrift angewiesen, welche jedenfalls inkorrekt und ohne Zweifel nicht dem Original selbst, sondern der Tschudi'schen Copie entnommen ist, wie sich aus den, an einzelnen Stellen vorkommenden Parenthesen ergiebt, die offenbar von Tschudi zur Erläuterung des alten Textes eingeschaltet worden sind. Bei der Beschaffenheit der uns vorliegenden Abschrift glaubten wir uns einige kleine, durch den Sinn gebotne Berichtigungen erlauben zu dürfen.

Was das Alter des Urbar's betrifft, so scheint uns die Jahrzahl 1302, welche gleich am Anfange desselben steht, insoweit massgebend zu sein, dass wir annehmen, es stamme der grössere Theil des Textes aus dieser Zeit. Aus den Worten des Urbars selbst geht indessen hervor, dass ein Theil desselben ältern, ein anderer Theil neuern Datums ist. Aus älterer Zeit stammt das Verzeichniss der Nutzungen des Meieramtes zu Glarus, welches im Jahr 1251 aufgenommen worden ist; aus neuerer Zeit dagegen, d. h. aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der ganze Abschnitt, welcher von den „Burgsässen" handelt, sowie im Verzeichnisse der Wappengenossen der Nachtrag, betreffend das Aussterben des Geschlechtes der Rote, und bei den Nutzungen des Meieramtes der Nachtrag, betreffend die Verzichtleistung Hartmanns von Windeck.

Seinem Inhalte nach zerfällt das Urbar in zwei Haubtabtheilungen: die eine enthält das eigentliche Urbar, d. h. ein Verzeichniss sämmtlicher Einkünfte des Stiftes Seckingen im Thale Glarus, an welches sich ganz von selbst anreiht die Aufzeichnung Desjenigen, was den „Amtleuten und Mannen" daselbst von diesen Einkünften abgegeben werden musste; die zweite Hauptabtheilung enthält

eine Reihe zerstreuter Notizen, die vielleicht alle aus andern Quellen im Original erst später nachgetragen worden sind: über den Hof zu Glarus, über die Nutzungen des Meieramtes nach einer ältern Aufnahme von 1251, über die (nicht dem Stifté Seckingen, sondern der Herrschaft Oesterreich vermöge ihres Vogteirechtes zufallenden) Steuern und Bussen, — nicht durchgehends mit dem österreichischen Urbar (Nro. 33) übereinstimmend —, über die Burgsässen im Thale Glarus, über die Geschlechter der Wappengenossen und der freien Gotteshausleute. Die zweite Abtheilung hat ein vorwiegend rechtshistorisches, die erste dagegen mehr nur ein topographisches Interesse wegen der vielen ältern Ortsnamen, die darin vorkommen.

Die nachfolgende Zusammenstellung aller Einkünfte des Stiftes Seckingen beweist, dass der in den Urkunden oft wiederkehrende Ausdruck, „das ganze Thal Glarus mit allem Grund und Boden sei Eigenthum dieses Gotteshauses" keine leere Phrase war, sondern eine sehr reelle Bedeutung hatte. Es wurden nämlich in den seckingischen Hof zu Glarus von den Thalleuten alljährlich folgende Abgaben entrichtet:

331 Schafe auf den 15. Mai und den 8. September.

(Von Mai bis Martini wurden die gezinsten Schafe auf den dafür bestimmten Alpen und Thalweiden gehalten; die Herbstschafe weiden zu lassen, war eine auf zwei „Wechtagen" ruhende Verpflichtung.)

30 Kühe und Rinder auf den 11 November.

338½ grosse Käse auf den 22. September.

1071 kleine Käse auf den 11. November.

100 Ellen Grautuch.

60 halbgewachsne Alpböcke.

2 Zieger.

4 Näpfe Anken (Butter).

7 Pfund in Geld.

Zirka 100 Fastnachthühner.

Dazu der Korn- und Schmalsaatzehnden im ganzen Thale, sowie die Todfälle auf den Huben, bestehend aus dem besten Stück Vieh oder dem besten Kleide des Verstorbnen.

Zur unentgeldlichen Beförderung dieser sämmtlichen Einkünfte nach Weesen waren vier Huben verpflichtet und von Weesen nach Zürich hatten die Fischer wenigstens das „Mulchen" (Käse, Zieger, Butter) zu transportiren.

Zu beachten ist, dass unter den zinspflichtigen Grundstücken immer die Huben voranstehen, ohne Zweifel weil sie schon in der ältesten Zeit in gleichem Umfange ausgemessen und den Hörigen des Gotteshauses zum Anbau verliehen worden waren. Sämmtliche volle, d. h. ganze Huben entrichteten in der Regel den gleichen jährlichen Zins, bestehend in 2 Schafen, 20 grossen und 60 kleinen Käsen, einem Rinde und 5 Fastnachthühnern; die Grösse dieses Zinses zeugt für den sehr beträchtlichen Umfang, den die Huben haben mussten. Wenn sich im Urbar Ausnahmen von jener Regel vorfinden, so kann dieses nicht befremden, da zur Zeit der Abfassung desselben der Besitz der Huben schon sehr getheilt war. Aus einer spätern Urkunde von 1376 (Tschudi I. 495) geht hervor, dass

an den beiden sog. Walter'schen Huben, die, wie es scheint, im Grossthal lagen, die einzelnen Bauern kleinere Antheile besassen, welche bis auf 1/8 heruntergingen. — Andere Klassen von Grundstücken, wahrscheinlich kleinere und erst in späterer Zeit verliehene, hiessen Wechtage und Frischlinge, wie bereits in den Noten zum Texte hervorgehoben worden ist. Jeder „Wechtag“ hatte jährlich in der Regel ein Schaf und 12—15 kleine Käse, überdiess alle Wechtage gemeinschaftlich 3 Steuerrinder zu entrichten. Ein Frischling dagegen hatte in der Regel nicht mehr als ein Schaf zu bezahlen. Die Todfälle auf den Huben gehörten dem Stifte Seckingen, diejenigen auf den Wechtagen und Frischlingen hingegen dem Meier von Glarus. Da der Todfall eine Abgabe war, welche ursprünglich nur von den Hörigen erhoben wurde, so scheinen, wenn auch nicht mehr zur Zeit des Urbars, doch wenigstens in früherer Zeit die Besitzer aller dieser verschiedenen Klassen von Grundstücken Hörige gewesen zu sein.

Unter den „Amtleuten und Mannen,“ welche aus dem Hofe zu Glarus Einkünfte bezogen, steht natürlich der Meier voran. Sein Einkommen betrug 75½ Schafe, die er vom Stifte zu Lehen hatte. Fernere Nutzungen des Meieramtes waren folgende: 1) Der Kornzehnten in Linthal, welcher jährlich 11 Pfund ertrug, woraus ers'chtlich, dass schon damals selbst im hintern Theile des Landes ziemlich viel Getreide gebaut wurde; 2) der junge Zehnten daselbst (so im österreichischen Urbar; Zehnten von jungen Thieren?); 3) der Grundzins von einigen Gütern daselbst, betragend 5 Pfund 5 Schill. an Geld, 43 Käse und 3 Schafe; 4) die Fischerei in der Linth, welche jedoch dem Meier nicht mehr als 15 Schilling jährlich ertrug. Die rechte Tatze von jedem gefangnen Bären, welche man dem Meier geben musste, ist wohl nur als eine symbolische Anerkennung des, der Grundherrschaft zustehenden Jagdrechtes aufzufassen.

Der Meier von Glarus hatte kraft seines Amtes, welches er vom Stifte Seckingen zu Lehen trug, die grundherrliche Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, welche man unter dem Ausdrucke „Zwing und Bann“ begriff, im Thale ausznüben. Dabei sassen ihm zur Seite die zwölf geschwornen Rechtssprecher, welche als Besoldung aus dem Hofe zu Glarus 6 Schafe und ein Trinkgeldschaf erhielten. Nach einer spätern Urkunde von 1372 (Tschudi I. 479) wurden die zwölf Geschwornen von der Aebtissin gewählt, und zwar in jedem vierten Jahre, wo sie, wie wir oben (Nro. 11) gesehen haben, im Thale zu erscheinen hatte und dabei nach dem Urbar (S. 100) gewisse ausserordentliche Einkünfte in Empfang nahm. Die Zwölfe schwuren „unser Frowen der Aeptissin und dem Gotzhuss zu Seckingen, und ouch unsern Landtlüte zu Glarus Trüwe und Warheit, und ze urteilen was für Si kommet, als Si Ir Eidt und Eere wiset, und als es von Alter har kommen ist, und si von Iren Vordern vernommen und gehört hand.“ Die Urtheile, welche von den zwölf Geschwornen unter dem Vorsitze des Meiers gesprochen wurden, konnten nach dem Urbar, wenn sich eine Partei darüber beschwerte, weiter gezogen werden an den Meier selbst und sodann an die Aebtissin zu Seckingen; doch musste die Erklärung immer am Gerichtstage selbst erfolgen.

Der Keller, welcher aus dem Hofe zu Glarus 2 Schafe, 6 Malter Haber und 5 Viertel Gerste „von seinem Amte“ bezog, war der zweite Beamte des

Gotteshauses, welcher die Einkünfte Seckingens im Thale Glarus in Empfang nahm und in dem Kelnhofe wohnte. Er besass auch noch einen eigenen Zehenten (Kellerzehnten), von welchem er als jährliche Abgabe der Aebtissin 6 Mässrinder zu entrichten hatte. DasElleramt war bis zum Jahr 1335 erblich in dem einheimischen Geschlechte der Rote; nachher wurde es den auswärtigen Edelknechten von Holzhusen verliehen.

Der Bannwart, welcher die Wälder zu beaufsichtigen hatte, bezog für sein Amt jährlich 1 Schaf, 6 Malter Haber und 5 Viertel Gerste.

Der Schreiber, welcher die etwa vorkommenden Urkunden auszufertigen haben mochte, erhielt dafür jährlich 1 Schaf.

Der Schäfer, welcher die dem Kloster gezinsten Schafe den Sommer hindurch zu hüten hatte, erhielt dafür als Jahrlohn einen Stein Wolle und zugleich besass er die Alp Valieben als Lehen von seinem Amte.

Der Bote, welcher bei seiner Verantwortlichkeit sämmtliche Naturalzinse auf den Speicher zu Seckingen zu liefern hatte, bezog dafür 5 Mütt Haber als rechtes Mannlehen.

Den „Mannen“ gab man alljährlich auf Martini aus dem Hofe zu Glarus 1 Kuh, 21 kleine Käse und 3½ Pfund in Geld. Ohne Zweifel sind unter diesen Mannen die zwölf Geschlechter der Wappengenossen zu verstehen oder, wie das Urbar sie nennt, „die freien Wappensmannen, unsers Gotteshauses Seckingen Lehenleute in dem Thal zu Glarus“, welche verpflichtet waren, mit Schild und Speer des Gotteshauses Rechte daselbst zu schützen und schirmen. Eben diese Verpflichtung zum Waffendienste enthob sie aller andern Abgaben und Dienstleistungen an das Stift Seckingen von den „Schilt- und Hoflehen,“ die sie besassen; in den Verhandlungen zur Zeit des Freiheitskrieges von 1388 werden sie von Oesterreich selbst ausdrücklich als „dienst- und steuerfrei“ bezeichnet (Tschudi I. 543). Wenn eines der zwölf wappengenössigen Geschlechter abging, so war die Aebtissin gehalten, dasselbe durch eines der übrigen 34 Geschlechter „freier Gotteshausleute,“ welche im Thale Glarus angesiedelt waren, zu ersetzen. Diese freien Leute hatten zwar von den Gütern, die sie besassen, die darauf lastenden Grundzinse zu entrichten, dagegen waren sie frei von denjenigen Leistungen und Verpflichtungen, welche aus dem Verhältnisse der persönlichen Hörigkeit oder Leibeigenschaft folgten, wie namentlich den Todfällen, Gelassen (Rücklass eines Theils der Fahrhabe beim Tode eines Mannes, welcher die Hörige eines andern Herrn geheirathet hatte), Frohndiensten und Fastnachthühnern.

Die Hörigen, welche alle diese Lasten zu tragen hatten, bildeten die dritte und niedrigste Klasse der Thalbevölkerung; sie scheinen aber in der ältesten Zeit den Grundstock derselben ausgemacht zu haben, da, wie wir gesehen haben, Todfälle und Fastnachthühner von den „Huben“ und erstere auch von den „Wechtagen“ und „Fischlingen“ bezogen wurden. Es ist dies wohl so zu verstehen, dass auch freie Leute, welche solche Grundstücke an sich brachten, jene Abgaben zu entrichten hatten, indem man die ursprünglich persönliche Verpflichtung allmählig als eine dingliche auffasste. Während das Urbar uns die Zahl der freien Geschlechter nennt, ist uns dagegen nicht bekannt, wie viele

Hörige daneben das Thal Glarus bewohnten; doch dürfen wir füglich annehmen, dass ihre Anzahl auch noch im 14. Jahrhundert eine beträchtliche war. Es kommen nämlich in den Verzeichnissen der in den Freiheitskämpfen Gefallnen eine Menge von Geschlechtern vor, welche nicht zu den im Urbar aufgezählten gehörten; das Nämliche war der Fall in der, leider beim Brande von 1861 verloren gegangnen Dotationsurkunde der Kirche Schwanden von 1350. Vergl. meine Abhandlung im Archiv für schweiz. Geschichte III. 39.

Nicht zu den eigentlichen Thalleuten gehörten die Burgsässen, welche die Burgen zu Schwanden, Sool, Schwändi, Näfels und Oberurnen als Lehen vom Gotteshause Seckingen besassen. Sie alle waren wohl ursprünglich auswärtige Ritterbürtige, welche durch die Herstellung oder die Besitznahme dieser Burgen, mit denen wahrscheinlich Güter und Einkünfte im Thale Glarus verbunden waren, Vasallen des Stiftes wurden; so sollen z. B. die Edelknechte von Schwändi von Zürich hergestammt haben. Wir sehen übrigens aus dem Urbar, dass in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den fünf Burgen nur noch eine einzige existirte, nämlich die Vorburg zu Oberurnen, deren frühere Besitzer zwar ebenfalls ausgestorben waren, aber die nun dem Rudolf Stucki (aus einem wappengenössigen Geschlechte) von Seckingen in der Weise verpfändet wurde, dass er daselbst des Gotteshauses Vogt und Amtmann sein sollte.

Die Steuern und Bussen gehörten, wie schon bemerkt, nicht dem Stifte Seckingen, sondern der Herrschaft Oesterreich, wesshalb auch das österreichische Urbar (unten Nro. [illegible]) Ausführliches darüber enthält. Der einschlägige Abschnitt unsers Urbars ist vorzüglich darum interessant, weil er zeigt, dass die Eintheilung unsers Landes in Tagwen eine uralte ist. Freilich stimmen die Tagwen der seckingischen Zeit keineswegs überein mit denjenigen der spätern Jahrhunderte und der Gegenwart, obschon sich die Ortsnamen durchgehends erkennen lassen. Auffallend ist, dass keine Tagwen im Sernfthal genannt werden; doch kommen bereits in einer Urkunde von 1344 „Tagwalüte" von Elm vor. Sonst finden wir neben „Oberlinthal" ein „Niederlinthal", wahrscheinlich das jetzige Rüti; dann Luchsingen; dann Nesslau, zu welchem ohne Zweifel das jetzige Haslen gehörte; dann neben Nitfuren ein „Obfuren", welches wahrscheinlich gegen das Thon hin gelegen war; dann Schwanden und Sool; dann „Ober- und Niedermitlödi", vielleicht das jetzige Schwändi und Mitlödi; dann Horgenberg, wo sich damals eine grössere Zahl von Häusern befunden haben mag; dann „Ober- und Niederennendaa", wahrscheinlich das jetzige Ennenda und Ennetbühls; dann „Nieder- und Oberdorf", ohne Zweifel den jetzigen Flecken Glarus umfassend, welcher damals noch nicht zusammengebaut war und, gleich dem Flecken Schwyz, den ursprünglich nur dem gesammten Lande zukommenden Namen „Glarus" erst später erhielt; dann „Turson", das jetzige Durschen, zwischen Riedern und Netstal, auf der linken Seite des Löntsch; dann Netstal und Mollis; dann „Kirchenze", wahrscheinlich ein Theil der Gemeinde Mollis, wie sich schon aus dem geringen Betrage der Steuer (24 Pfund) ergiebt, während der grosse Tagwen Kerenzen mit 92 Pfund Steuer nachher unter den Tagwen im Gaster aufgezählt wird; dann „Ober- und Nieder-Näfels", was darauf schliessen lässt, dass an der Stelle des jetzigen zusammenhängenden Dorfes Näfels

noch zwei räumlich getrennte Weiler sich befanden; endlich „Urannen", das jetzige Oberurnen, vielleicht mit dem obern Theile Niederurnens. Die Notiz über die Tagwen im Gaster, „in des Gotteshauses Schännis Kastvogtei" ist ohne Zweifel nur als ein von Aeg. Tschudi's Hand beigefügter Zusatz zu betrachten, welcher sich im seckingischen Urbar selbst nicht fand.

Zum bessern Verständnisse des Urbars werfen wir endlich noch einen Blick auf die damaligen Geldverhältnisse. Die gewöhnliche Münze waren die Pfenninge oder Denare. Ein Schilling war gleich 12 Pfennigen, ein Pfund gleich 20 Schillingen; ein Pfund Pfenninge *(liber denariorium,* abgekürzt *lib. den.)* machte daher 240 Pfenninge aus. Ein Pfund Heller dagegen war gleich einem halben Pfund Pfenninge. Da im Mittelalter sehr wenig Baarschaft vorhanden war, so hatte das Geld einen sehr grossen Werth. d. h. man konnte mit wenig Geld weit mehr Naturalien kaufen als in spätern Zeiten. So wurde nach einer Bestimmung des Urbars (S. 103) ein Käse zu 2 Pfenningen, ein Schaf zu 4 Schillingen angeschlagen.

Druckfehler.

Seite		Zeile		von		lies	
Seite	5	Zeile	9	von	unten	lies	1864 statt 1863.
„	36	„	11	„	oben	„	*charakteristisch* statt charakterisch.
„	40	„	16	„	unten	„	*antwortet* statt antworte.
„	41	„	7	„	„	„	*erhaltenen* statt erhaltenem.

Urkundensammlung.

Seite		Zeile		von		lies	
Seite	5	Zeile	11	von	unten	lies	*labuntur* statt labantur.
„	10	„	12	„	oben	„	*iuramentum* statt inramentum.
„	23	„	9	„	„	„	*praefatam* statt praefatum.
„	26	„	4	„	unten	„	*consuetudinem* statt cousuetudinem.
„	29	„	16	„	„	„	*zu* Lehen.
„	49	„	2	„	oben	„	*illorum* statt ilorum.
„	64	„	6	„	„	„	*Diocesis* statt Divcesis.
„	83	„	13	„	„	„	1283 statt 1263.



Jahrbuch

des

historischen Vereins

des

Kantons Glarus.

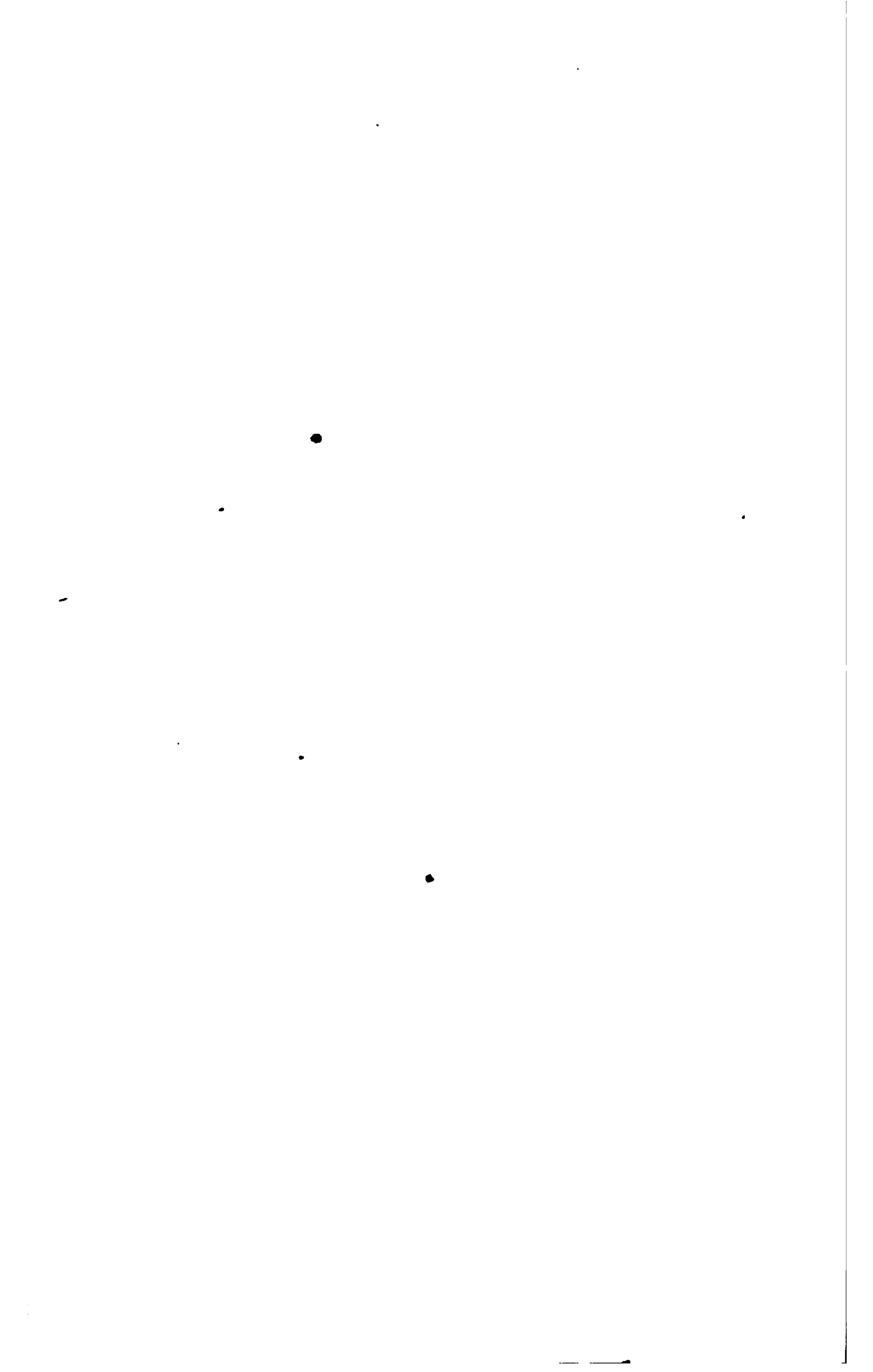
Zweites Heft.



Zürich & Glarus,

Meyer & Zeller.

1866.



Inhalt.

Herbst-Versammlung des histor. Vereins

am 28. November 1864 im „Adler“ in Schwanden.

I. Ungeachtet der ungünstigen Witterung hatten sich die Vereinsmitglieder ziemlich zahlreich, 27 Mann stark, zu der Herbstversammlung des Vereins in Schwanden eingefunden; indem Hr. Präsident Dr. Blumer in seiner Eröffnung dieses geflissene Erscheinen begrüsste, wies er darauf hin, dass verschiedene Umstände, z. B. seine Landesabwesenheit, andere Versammlungen, das Einberufen des Vereins zur Herbstversammlung bis dahin verhindert haben. Auf erfolgte Anfrage wurden dann folgende neue Mitglieder sofort aufgenommen:

1) Herr Gemeindschreiber Hefti in Schwanden;
2) „ Dr. Wichser von Schwanden;
3) „ Lehrer Blesi von Schwanden;
4) „ Gemeindschreiber und Lehrer Luchsinger von Sool.

(Nachträglich ist hier beizufügen, dass noch in der Versammlung vom 5. Juni Hr. App.-R. Hil. Jenny von Schwanden als Mitglied aufgenommen wurde.)

II. Es vertheilte hierauf Hr. Präsident Dr. Blumer das eben erschienene erste Heft des »Jahrbuch des Vereins« unter die anwesenden Mitglieder. Dabei fügte er erläuternd bei, dass dasselbe um 1 Bogen grösser, als es s. Zt. vorgesehen worden, ausgefallen sei: es komme dies daher, weil die Redaktion Werth darauf gelegt habe, das Seckingische Urbar noch im ersten Hefte des Jahrbuchs aufzunehmen, diese Aufnahme dann aber, zur Vermeidung einer Theilung, den 11ten Bogen nothwendig gemacht habe. Im Weitern berichtete Hr. Präsident Dr. Blumer über die schätzenswerthen Handreichun-

gen zur Sammlung älterer Urkunden, die ihm ab Seite mehrerer schweizerischer Geschichtsforscher, voraus von Hrn. Prof. Dr. G. v. Wyss von Zürich, zu Theil geworden seien und beantragte im Weitern:

1) Es möge von Vereinswegen unser Jahrbuch den bestehenden schweizerischen historischen Vereinen als Tausch, resp. Freiexemplar angeboten und ebenso auch ein Freiexemplar den Gelehrten und Geschichtsfreunden zugewendet werden, die dem glarnerischen Unternehmen ihre freundliche Mithülfe und Unterstützung haben zukommen lassen.
2) Es mögen alle Tauschblätter und Publikationen, die dem hiesigen historischen Vereine zukommen, der Landesbibliothek zugestellt werden gegen eine billige Entschädigung, über welche sich der Vorstand des Vereins mit der kantonalen Bibliothekkommission verständigen möge.

Es wurden diese beiden Anträge des Vorstandes zum Beschlusse erhoben.

III. Mit Einmuth wurden sodann auf Vorschlag des Hrn. Präsidenten nachfolgende um die Förderung der schweiz. Geschichte und speziell der Bestrebungen unsers Vereins verdiente Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde zu Ehren-Mitgliedern des glarnerischen historischen Vereins aufgenommen:

1) Herr Prof. Dr. G. v. Wyss in Zürich;
2) » Präsident Rickenmann von Rapperschwyl;
3) » Archivar Kothing von Schwyz und
4) unser Landsmann Pater Justus Landolt im Stifte Einsiedeln.

Die geeignete Notifikation an diese Ehrenmitglieder übernahm Hr. Präsident Dr. Blumer zu machen.

IV. Sodann trug Hr. Präsident Dr. Blumer die von ihm bearbeitete Abhandlung: »Die versuchte Annexion st. gallischer Gebietstheile im Jahr 1814« vor. Als Quellen dieser Arbeit bezeichnete der Verfasser im Eingange:

Die in hiesigem Archive liegenden Originalakten; sodann
Geschichte des Kantons St. Gallen von Otto Henne;
Leben Eschers von der Linth, von Prof. Dr. Hottinger;
Gemälde des Kantons Glarus von Heer und Blumer. (Dieses

hinwieder in dem betreffenden Abschnitte basirt auf eine s. Zt. im Manuskripte vorhandene und in der Brandnacht des 10. Mai 1861 zu Grunde gegangenen Lebensbeschreibung des Hrn. Landammann Niklaus Heer von Glarus.)

Es führte die Abhandlung des Hrn. Dr. Blumer dem Vereine die mannigfach interessante Bewegung vor, die sich nach dem Sturze der Mediationsverfassung im Jahr 1813 in den dem Kanton Glarus angränzenden st. gallischen Landschaften: Bezirk Sargans, Gaster bis hinab zur Landschaft Utznach in der Absicht kund gab, eine Abtrennung vom Kanton St. Gallen zu erzielen, um mit dem Kant. Glarus, resp. in Bezug auf die Landschaft Utznach mit dem Kanton Schwyz vereiniget zu werden. Der Mittelpunkt dieser Bewegung war das st. gallische Oberland und ihr Haupt und Führer alt Statthalter und Ammann Gallati in Sargans, herstammend von Näfels. Während die Regierung von St. Gallen diesen Abtrennungsversuchen mit aller Entschiedenheit entgegentrat, war der Kanton Schwyz bereit, die Annexion Utznachs nach allen Seiten hin zu begünstigen, indess sich in Glarus die Erscheinung zu erkennen gab, dass zwar die Landsgemeinde anfänglich die Bereitwilligkeit zur Förderung der Bestrebungen im Oberland und Gaster aussprach, dass aber in der Ausführung dieses Beschlusses und überhaupt in der ganzen Haltung der Regierung von Glarus ein gewisses Schwanken hervortrat, welche Politik ihre Erklärung voraus in dem damaligen Stande der eidgenössischen politischen Zustände zu suchen hat. Es wurde hierauf die Bewegung unter Mitwirkung eidgenössischer Repräsentanten und schliesslich auch unter dem Aufgebote eidgen. Truppen unterdrückt, Gallati wurde flüchtig und die definitive Einverleibung jener Bezirke in den Kanton St. Gallen vollzogen.

Mit vielem Interesse wurde die Abhandlung des Hrn. Dr. Blumer angehört und sodann einstimmig beschlossen, dieselbe dem nächsten Hefte des Jahrbuches einzuverleiben. In der Diskussion, die dem Vortrage folgte, wies Hr. Landammann Dr. Heer auf die Situation der eidgen. Politik nach dem Sturze der Mediationsverfassung hin: In der ganzen Schweiz stunden sich zwei Hauptparteien gegenüber, die eine, welche die Frage des territorialen Bestandes der Kantone als erledigt betrachtete, wohin namentlich Zürich gehörte, die andere Partei, voraus Bern und Schwyz, welche allerdings in der Bildung der Kantone auf die Zustände vor der Revo-

lution Rücksicht nehmen wollten und die sich voraus in dem Bestreben offenbarte, die Kantone Waadt und Aargau wieder dem grossen Kanton Bern einzuverleiben. Die leitenden Staatsmänner im Kanton Glarus, voraus Landammann Niklaus Heer, stunden mit an der Spitze der eidgen. Politik, die die Frage des Kantonalbestandes nicht wieder aufnehmen, sondern durch die Bildung der Kantone in der Mediationsverfassung bleibend geordnet sehen wollte. Diese Beziehungen der glarnerischen Staatsmänner zu der Situation der schweizerischen Politik mögen wohl, wie Hr. Dr. Heer hervorhob, geeignet sein, die Haltung der Regierung von Glarus gegenüber der behandelten Bewegung zu erklären. — Hr. Rathshr. Kubli fügte der Blumer'schen Abhandlung nach Mittheilungen seines sel. verstorbenen Grossvaters, des Hrn. Reg.-Rath Kubli, einige Bemerkungen über die damaligen Zustände und insbesondere über die Persönlichkeit und die Lebensschicksale des Agitatoren Gallati bei. (Nach der Mittheilung des Hrn. Kubli wurde Gallati nach dem Niederschlagen der Agitation durch die st. gallischen Gerichte zu einer Busse und Tragung der Kosten von 6000 Fr. verurtheilt. Sein Vermögen war mit Beschlag belegt worden; später dann soll Gallati fallit geworden sein.)

V. Der zweite Vortrag in dieser Sitzung der Gesellschaft hatte die Erbauung der Kirche in Ennenda in den Jahren 1773 und 1774 zum Gegenstande. Hr. Dr. Blumer verlas die Dankurkunde, welche s. Zt. beim Ausbau des Thurmes unter die Thurmkugel eingesetzt worden war. Sie war von Hrn. Kammerer Joh. Jak. Tschudi. dem damaligen Pfarrer der evang. Gemeinde Glarus aufgesetzt worden und behandelte die Geschichte des Kirchenbaues. Die hier vorliegende Abschrift der Urkunde rührt von Hrn. Landammann C. Jenni her. An den Vortrag derselben knüpften sich verschiedene ergänzende Notizzen, insbesondere von den HH. Dekan Marti und Präsident Dr. Tschudi.

VI. Auf eine Zuschrift des Hrn. Ingenieur Legler wegen weiterer Verfolgung des auf den Riethern entdeckten alten Prügelweges wurde beschlossen: Es möge der Vorstand im Frühling mit Hrn. Legler an Ort und Stelle die Sache untersuchen und sich zu weiterer Verfolgung derselben mit Hrn. Legler über den Kostenpunkt besprechen; weiterer Bericht und Antrag an den Verein wurde vorbehalten.

VII. Als Ort der nächsten Versammlung wurde Glarus bestimmt.

Frühlings-Versammlung des histor. Vereins

in den „drei Eidgenossen" in Glarus am 31. Mai 1865.

Wegen des gleichzeitigen unvorhergesehenen Zusammentrittes anderer Gesellschaften und Vereine war die heutige Versammlung nicht zahlreich besucht; es waren 22 Mitglieder anwesend.

I. Es wurde vorerst das Protokoll über die Verhandlungen des Vereins in der Herbstversammlung vom 28. November verlesen und genehmiget. Im Anschlusse berichtete das Präsidium, dass die in der letzten Sitzung in Aussicht gestellte Beaugenscheinigung des alten Prügelweges auf den Riethern in diesem Frühjahr deshalb nicht stattgefunden habe, weil Hr. Rathshr. Chr. Tschudi, der Quästor des Vereins, der seit einiger Zeit landesabwesend, ausdrücklich gewünscht habe, diesen Untersuch bis zu seiner Rückkehr zu verschieben, indem er Werth darauf setze, demselben ebenfalls beizuwohnen.

II. Es wurden folgende Mitglieder in den historischen Verein aufgenommen:

Herr Schuler-Blumer,
» Hauptm. C. Müller,
» Eg. Trümpi-Trümpi, älter,
» Hch. Trümpi-Blumer und
» Dr. J. J. Jenni.

Dagegen hatte seinen Austritt erklärt Hr. Lehrer B. Streiff in Glarus.

III. Das Präsidium erinnert an den Beschluss der Gesellschaft, ältere geschichtliche Flugschriften, Urkunden, Münzen u. dgl. ihr zu Handen der Landesbibliothek abzugeben und berichtet, dass ihm in neuerer Zeit mehrere interessante Schriftstücke, vorzüglich aus den 90r Jahren, sowie ein altes geschriebenes Landsbuch von Hrn. Gemeindschreiber Hefti in Schwanden zugekommen seien.

IV. Folgende historische Vereine haben sich bereits geneigt erklärt, mit dem hiesigen kantonalen Verein in einen Schriftenaustausch einzutreten und ihre bezüglichen Vereinsschriften eingesandt: die historischen Vereine in Aargau, Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Basel und Genf, sowie, was besonders erfreulich sei, auch der historische Verein in Insbruck und Prag. Von den eingelangten Schriften sei besonders die aus Genf zugekommene Sammlung „*Memoires et Documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie*“ seit 1830 bemerkenswerth.

V. In Betreff des Verkaufs des ersten Hefts des Jahrbuchs des Vereines berichtete Hr. Präsident Dr. Blumer, dass derselbe nach Umständen ziemlich günstig ausgefallen sei. Nach der vorläufigen Rechnung der HH. Meyer & Zeller, die den Verkauf in Kommission genommen, seien 162 Exemplare verkauft worden, wovon erfreulicher Weise auf den hiesigen Kanton 140 Exemplare fallen. Auch in Betreff der Aufnahme des ersten Heftes des Jahrbuchs sei er im Falle, dem Vereine im Allgemeinen ein günstiges Ergebniss mitzutheilen. Insbesonders theilte er dem Vereine die schriftliche Zustimmung des trefflichen schweiz. Geschichtsforschers Hrn. Professor Dr. G. v. Wyss in Zürich mit.

Mit Rücksicht darauf, dass die Herausgabe des Jahrbuchs dem Vereine auch finanziell keine Einbusse gebracht habe, wurde sofort einstimmig beschlossen: die Publikation desselben nach den früher bestimmten Anordnungen fortzusetzen und dabei den Jahresbeitrag der Mitglieder auch für's Jahr 1865 auf Fr. 5 zu stellen.

VI. Als nächster Versammlungsort des Vereins für die nächste Herbstversammlung wurde Mollis bestimmt.

VII. Das Hauptgeschäft dieser Sitzung war ein Vortrag des Hrn. Dr. Oertli über die im Jahr 1750 hier vorgekommene Prozedur gegen alt Kirchenvogt Georg Egli und die Frau Pannerherr Luchsinger von Glarus, betreffend die Tödtung der Ehefrau des Egli sowie betreffend Betrug durch Fälschung von Goldmünzen. Es hatte diese Prozedur s. Zt. ein lebhaftes Interesse und in verschiedenen Richtungen Aufsehen erweckt. Der Tod der Ehefrau Egli war im Jahr 1746 erfolgt: schon nach dem Tode waren Gerüchte

über eine unnatürliche Todesart im Umlauf, die aber nach einigen Erhebungen durch die Behörde ohne weitern Erfolg vorübergingen. Egli verehelichte sich zum zweiten Male und setzte sein Handelsgeschäft mit der Frau Pannerherr Luchsinger fort. Bald aber traten unter diesen Beiden Zwistigkeiten ein; Egli kam finanziell zurück und machte sich dann, mit Hinterlassung von Schulden, mit seiner Familie fort. Die Kreditorschaft kundschaftete seinen Aufenthalt in Nürnberg aus und auf Requisition des hiesigen Rathes wurde Egli unter der Anklage der Massadefraudation nach Glarus geliefert. Der anfänglich nur in Betreff des letztern Verbrechens eingeleitete Untersuch richtete sich bald auch auf den Todesfall der Frau Egli. Der eingesetzte Angeklagte wurde der Tödtung, resp. des Mordes derselben verdächtig gehalten; Rath und Verhöramt behandelten ihn nach den damaligen Einrichtungen der Inquisition; er wurde, nachdem sich einzelne Inzichten eingestellt, von Folter zu Folter geführt und machte dann endlich das Geständniss, dass er seiner Ehefrau Scheidewasser in einem Glas Liqueur gegeben, das sie ohne Anwesenheit dritter Personen ausgetrunken und das ihr dann den Tod gebracht habe. Zunächst wegen diesem Morde gegen seine Ehefrau und dann wegen etlichen andern Vergehungen wurde Egli zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Nach der Exekution gegen Egli wurde Frau Pannerherr Luchsinger unter der Anklage des Betrugs und der Münzfälschung (Beschneiden der Goldstücke und Verkauf der Goldspäne) beurtheilt und dieselbe in eine Geldbusse von 10,000 fl. verfällt.

Der Vortrag des Hrn. Dr. Oertli war zunächst eine Reproduktion der vorhandenen Aktenergebnisse. In der daran geknüpften Diskussion wurden von juristischer und ärztlicher Seite Zweifel in die Richtigkeit des objektigen Thatbestandes eines Mordes durch Verabreichung von Scheidewasser in Liqueur, nach den Umständen, wie dieser erfolgt sein soll, geäussert; diese Zweifel können auch durch das Geständniss des Egli in subjektiver Beziehung nicht gehoben werden, da dasselbe lediglich als ein physisch und moralisch abgenöthigtes, als die Folge schwerer Tortur erscheine, wogegen hinwieder von anderer Seite nach dem damaligen Rechtsbewusstsein im Volke, nach den Umständen des Todesfalls, nach dem Verhalten des Egli vor und während der Prozedur angenommen wurde, dass an der Tödtung der Ehefrau Egli durch ihren Mann kaum zu zwei-

feln sei und dabei insbesonders auch hervorgehoben wurde, dass nach allen Anzeichen das Untersuchspersonale in der Eglischen Prozedur nach der ganzen geistigen Auffassungsweise höher gestanden sei, als das spätere in der Göldischen Prozedur.

Schliesslich wurde beschlossen, den Vortrag des Hrn. Dr. Oertli in geeigneter Form dem Jahrbuche einzuverleiben.

Die versuchte Annexion st. gallischer Gebietstheile im Jahr 1814. *)

Man hat sich schon oft darüber gewundert, dass der helvetische Kanton Linth, welcher grösstentheils Gegenden umfasste, die durch Natur und Geschichte zu enger Zusammengehörigkeit bestimmt zu sein schienen, gleichwohl so schnell wieder auseinandergefallen ist. Wie diess gekommen, darüber fehlen uns einlässlichere Aufzeichnungen von Männern, welche den Begebenheiten von 1802 und 1803 nahe standen; doch irren wir wohl nicht, wenn wir die Ursache jener auffallenden Erscheinung in den nachfolgenden Thatsachen finden. Während der ganzen Zeit der Helvetik sehnten sich die Glarner nach ihrer Landsgemeindeverfassung und nach ihrer hergebrachten, partikulären Freiheit und Selbstständigkeit zurück; sie ertrugen es ungerne, dass Männer aus den benachbarten Bezirken, welche sie früher zu ihren Unterthanen gezählt hatten, nunmehr in den Behörden des Kantons Linth sie beherrschten und durch ihre grössere Stimmenzahl überall den Ausschlag gaben. Die überwiegende Mehrheit des Glarnervolkes hatte auf die helvetische Regierung und Allės, was von ihr ausgegangen war, einen so gründlichen Hass geworfen, dass der Kanton Linth unmöglich dem nämlichen Schicksale entgehen konnte; man befand sich in einer Zeit politischer Aufregung, wo man den grossen materiellen Vortheilen, welche die dauernde Vereinigung des ganzen Linth- und Wallenseegebietes zu Einem Kanton gewähren konnte, nicht viel nachfragte. Die üble Behandlung, welche die Mitglieder der kantonalen Behörden aus den jetzt st. gallischen Bezirken hin und wieder in Glarus erfuhren, konnte dann auch nicht dazu beitragen, diese Bezirke für die Fortdauer der Vereinigung günstig zu stimmen; Glarus, welches da-

*) Wo keine andern Quellen angegeben sind, stützt sich diese Darstellung auf die in unserem Standesarchive aufbewahrten Akten.

mals noch nicht viel anders als ein grosses Dorf war, mochte ihnen wohl als ein ungenügender und zu wenig im Mittelpunkte gelegener Hauptort für einen so grossen Kanton erscheinen; konfessionelle und andere Differenzen mögen noch hinzugekommen sein, um den Wunsch nach Trennung auch bei unsern Nachbaren immer mehr hervortreten zu lassen. Beachtenswerth ist der Umstand, dass, während der Kanton Linth den Einheitsfreunden sein Dasein verdankte, die Schöpfung des Kantons St. Gallen in seinem jetzigen Umfange dagegen ein Werk der föderalistischen Parthei ist. Wir finden nämlich diesen Kanton, bestehend aus den verschiedenartigen Gebietstheilen, die gegenwärtig zu ihm gehören, zuerst aufgestellt in dem, von den Föderalisten ausgegangenen helvetischen Verfassungsentwurfe vom 27. Februar 1802 und nach dem Sturze der Helvetik ging die in Schwyz versammelte Tagsatzung ebenfalls von der Ansicht aus, dass sämmtliche Landschaften, welche bis dahin den Kantonen Säntis und Linth angehört hatten, mit Ausnahme der wiederhergestellten alten Kantone Glarus und Appenzell, sowie der schwyzerischen March, in Zukunft den Kanton St. Gallen bilden sollten. Als sodann Napoleon Bonaparte in die schweizerischen Wirren intervenirte und eine Consulta nach Paris berief, wurde von der Wahlversammlung des Kantons Linth, gehalten in Rapperschwyl den 6. November 1802, der gewesene Regierungsstatthalter und nachherige Landammann Nikolaus Heer als einziger Abgeordneter dahin gesandt. Von den Distrikten Werdenberg, Mels, Schännis und Rapperschwyl erhielt er die Instruktion, ihre Trennung von Glarus und ihre Vereinigung mit dem Kanton St. Gallen auszuwirken, während dagegen das Land Glarus ebenso entschieden zu seinen alten Gränzen und zu seiner alten Verfassung zurückzukehren wünschte. In diesem Sinne reichte Heer in Paris den vier französischen Kommissären, welche mit den schweizerischen Abgeordneten zu verhandeln hatten, eine Note ein*) und die Vermittlungsakte, den beiderseits ausgesprochenen Wünschen willfahrend, vereinigte Utznach, Gaster und Sargans, sowie Werdenberg und Rapperschwyl mit dem Kanton St. Gallen. Dabei ist freilich zu beachten, dass, wie aus den Verhandlungen des Jahres 1814 hervorgeht, der Abge-

*) Der Kanton Glarus (Gemälde der Schweiz Bd. VII) S. 334. (Nach einer handschriftlichen, seit dem Brande nicht mehr vorhandenen Biographie N. Heer's.)

ordnete in Paris nur die Wahl hatte zwischen dem ganzen bisherigen Kanton Linth, mit Einschluss des obern Toggenburg, oder dem Kanton Glarus in seinen alten Gränzen; während er, wie er nachher bemerkte, nicht abgeneigt gewesen wäre, Gaster und Sarganserland allein mit Glarus zu vereinigen.

Der Umsturz der Mediationsakte im Jahr 1814 stellte die Fortexistenz des neugebildeten Kantons St. Gallen, welcher damals noch keineswegs wie jetzt in seinem Innern consolidirt war, auf eine harte Probe, der er ohne die Festigkeit seiner Regierung, ohne das Einschreiten der Tagsatzung und ganz besonders ohne das Machtwort der verbündeten Mächte nothwendig hätte erliegen müssen. Die Völkerschaften der südlichen Bezirke, an einfachere und mehr demokratische Formen gewöhnt, konnten sich mit dem bureaukratisch durchgreifenden Wesen ihrer Regierung und mit der entfernten Hauptstadt, in welcher sie Recht zu suchen hatten, nicht leicht befreunden; es erwachte namentlich in Utznach und im Sarganserlande der Wunsch, sich vom Kanton St. Gallen loszutrennen. An die Spitze der Bewegung stellte sich in Sargans der gewesene Distriktsstatthalter und nachherige Gemeindammann Joh. Baptist Gallati, in seinem Privatleben ein Sonderling, in öffentlichen Angelegenheiten demagogische Mittel keineswegs verschmähend, der Regierung von St. Gallen abgeneigt, weil sie ihn wegen gewaltsamer Selbsthülfe in einer Privatsache einmal mit Landjägerexekution bestraft hatte. Schon im Januar 1814 leitete er Versammlungen von Ausgeschlossenen der Gemeinden, welche in erster Linie eine Verbesserung der kostspieligen St. Gallischen Verfassung, in zweiter Linie, wenn hiefür keine Aussichten vorhanden sein sollten, den Anschluss an den Kanton Graubünden zu verlangen beschlossen. Erst nachdem eine daherige Anfrage von der Gesandtschaft Graubünden's an der Tagsatzung ablehnend beantwortet worden war, tauchte im Mai 1814 die Idee eines Anschlusses an den Kanton Glarus auf, wofür sich die grosse Mehrzahl der darüber angefragten Gemeinden des Sarganserlandes aussprach.*) Eine Flugschrift, welche diese Idee bei den schweizerischen Regierungen befürworten sollte, führte als Gründe, welche für Sargans den Anschluss als wünschenswerth erscheinen lassen, folgende an: die Nähe des Hauptortes Glarus; den täglichen Verkehr zwischen den beiden

*) Henne, Geschichte des Kts. St. Gallen, S. 157 ff.

Ländern; den grossen Antheil, den Glarus als sog. Provisionalort schon vor 1798 auf die Regierung von Sargans hatte; endlich die Aehnlichkeit in Charakter, Sitten und Lebensweise der beiden Völkerschaften. Den Glarnern aber suchte die Flugschrift die Annexion mit folgenden Gründen beliebt zu machen: ihr Handel durch Graubünden und mit Sargans selbst könne, wenn dieses Land ihrem Kanton angehöre, manche Erleichterung erhalten; die vor Kurzem gegründete Brandassekuranz gewinne durch den grössern Kreis, den sie umfassen werde, auch desto grössere Sicherheit bei allzuschweren Unfällen; endlich erlange Glarus, wenn die Militärkapitulationen mit dem Auslande wieder auf den ehemaligen vortheilhaften Fuss gestellt werden, einen viel weitern Werbungskreis, da die Sarganser immer besonders zahlreich in fremde Kriegsdienste getreten seien. Es ist begreiflich, dass solche Gründe geeignet waren in Glarus Anklang zu finden und auf Seite dieses Standes Vergrösserungspläne zu wecken. Glarus hatte sich seit dem Umsturze der Vermittlungsakte im Dezember 1813, im Gegensatze zu den meisten alten Kantonen, aller Annexionsversuche gegenüber den neuen Kantonen enthalten; es geschah dies ohne Zweifel wesentlich unter dem Einflusse Landammann Nikolaus Heer's, welcher als Mitglied der diplomatischen Kommission der Tagsatzung wohl wusste, dass die alliirten Mächte keine Gebietsveränderungen in der Schweiz zu gestatten, sondern die Integrität aller XIX Kantone aufrechtzuhalten entschlossen waren. Es sollen daher auch die Abgeordneten von Sargans, welche am 20. Mai 1814 in Glarus eintrafen, um sich für den Anschluss zu verwenden, von Landammann Heer keineswegs in ihrem Vorhaben ermuntert, sondern vielmehr zum Gehorsam gegen die st. gallische Regierung ermahnt worden sein *). Gleichwohl musste dem Gemeinen Rathe, welcher sich am 24. Mai versammelte, von der Sarganser Abordnung um so eher Kenntniss gegeben werden, als auch von Ausschüssen der Landschaft Gaster sowie von Weesen der Wunsch, mit Glarus vereinigt zu werden, dem Standespräsidium vorgetragen worden war. Der Rath fasste nun folgenden, bereits ein gewisses Schwanken beurkundenden Beschluss: Da der Bestand der XIX Kantone als Basis des Bundesvereins angenommen worden sei, so sei auch die Regierung von Glarus stets von dem

*) Henne a. a. O.

Grundsatze ausgegangen, dass das Gebiet jedes Standes unverändert bleiben werde, und habe daher keine Erweiterung ihres Kantons zu bewirken gesucht. Wenn nun aber von diesem Grundsatze abgewichen und durch Beschlüsse oder Verkommnisse einzelne Landschaften mit andern Kantonen vereinigt werden, so müsse sich auch Glarus seine Convenienz vorbehalten. In diesem Falle werde man auf die gestellten Begehren näher eintreten und untersuchen, wie unserer Verfassung unbeschadet die Verhältnisse mit den zu vereinigenden Landschaften festgesetzt werden könnten.

Inzwischen hatten auch in der ehemaligen Grafschaft Utznach die Wünsche und Bestrebungen, welche auf Trennung vom Kanton St. Gallen hinzielten, eine bestimmtere Gestalt angenommen. Schon seit dem Monat Februar wurden daselbst Versammlungen von Gemeindsabgeordneten gehalten, in denen zuerst nur eine wohlfeile und mehr demokratische Verfassung begehrt wurde; bald aber konnte Ammann Boxler der Versammlung eröffnen, dass ihm von katholischen Glarnern der Antrag gemacht worden sei, die Landschaften Utznach, Gaster und Sargans mit dem Kanton Glarus zu vereinigen. Es ist allerdings begreiflich, dass diese Annexionspläne namentlich bei unsern Katholiken Anklang fanden, weil in dem so erweiterten Kanton die Mehrheit der Bevölkerung ihrer Confession angehört hätte. Nachdem Abgeordnete von Utznach, welche nach Zürich geschickt wurden, aus ihren Unterredungen mit Tagsatzungsgesandten etwelche Hoffnung geschöpft hatten, beschloss die Versammlung am 30. April, die Trennung vom Kanton St. Gallen zu verlangen, und am 2. Mai, sich an den Kanton Schwyz anzuschliessen. Schwyz befand sich damals in einer sehr reaktionären Strömung: es glaubte, ohne den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragen zu müssen, die Zustände vor 1798 wieder herbeiführen zu können und ergriff daher in der Annexionsfrage eine kecke Initiative, während Glarus, schüchterner, aber auch die wirklichen Conjunkturen besser würdigend, noch zurückhielt. Schon am 10. Mai, als die Tagsatzung den Art. 1 des Bundesvertrags berieth, behielt sich die Gesandtschaft von Schwyz die Ansprüche ihres Standes auf Utznach vor und drückte dabei die Hoffnung aus, dass St. Gallen diese kleine Landschaft freiwillig abtreten werde. Den 26. Juni aber beschloss die Landsgemeinde von Schwyz nun förmlich, Rechtsansprüche auf die Grafschaft Utznach zu erheben und deren Vereinigung mit

dem Kanton zu verlangen; am folgenden Tage fragte der dortige Landrath bei Glarus an, ob nicht Utznach und Gaster von den beiden Kantonen gemeinschaftlich reklamirt werden sollten, wobei er die Meinung hatte, dass nachher Schwyz auf Gaster sowie Glarus auf Utznach Verzicht leisten würde. Dieses entschiedene Vorgehen von Schwyz konnte nicht verfehlen, auf unsern Kanton, namentlich auf den katholischen Theil desselben einen gewissen Einfluss auszuüben und die bereits vorhandenen Annexionsgelüste stärker und bestimmter hervortreten zu lassen. Allein ehe noch Glarus auf das Schreiben von Schwyz antworten konnte, hatte St. Gallen bereits gegenüber dem Schwyzer Landsgemeindebeschlusse die Intervention des Präsidenten der Tagsatzung sowie der Gesandten der alliirten Mächte, welche damals sehr bedeutend in die schweizerischen Verhältnisse eingriffen, erwirkt. Letztere erklärten in einer sehr scharf gehaltenen Note an die Stände Schwyz und Glarus: »es sei der bestimmteste Wille der Mächte, dass der Kanton St. Gallen in seiner bisherigen geographischen Gestalt ganz unverändert fortbestehe; wer immer hiergegen etwas zu unternehmen wage, gebe sich allen den Folgen preis, welche die Tagsatzung zu Handhabung des Friedens gegen die Ruhestörer verhängen müsste und worin ihr äusersten Falls sogar die Mächte, zu Erwahrung ihrer wiederholten feierlichen Versicherungen, mit aller Kraft beistehen würden.« Der Präsident der Tagsatzung aber, Bürgermeister von Reinhard, erinnerte an den Tagsatzungsbeschluss vom 28. Mai, welcher allen Kantonen die Aufrechthaltung des Status quo zur Pflicht machte, und ersuchte die Regierung von Glarus darauf hinzuwirken, dass nicht an der nächstens sich versammelnden Landsgemeinde ähnliche Schritte wie in Schwyz geschehen. In der That wurde dann an der Glarner Landsgemeinde, die am 3. Juli wegen des Entwurfes einer Bundesurkunde zusammentrat und welcher der russische Gesandte Graf Capodistria persönlich beiwohnte, ein bestimmter Beschluss wie in Schwyz nicht gefasst. Es erschienen zwar Abgeordnete von Gaster, Weesen und Sargans, welche durch einen glarnerischen Anwalt das Begehren ihrer Landschaften, mit dem Kanton Glarus vereinigt zu werden, vortragen liessen, und es wurde von vielen Seiten der Wunsch geäussert, dass demselben entsprochen werden könnte; allein von anderer einflussreicher Seite wurde auch dagegen gesprochen *) und

*) Mittheilung eines Augenzeugen (des Hrn. alt Erzieher M. Lütschg an der Linthkolonie.)

zuletzt fand man für angemessen, die weitere Behandlung einer so delikaten Frage der Obrigkeit zu überlassen und ihr nur im Allgemeinen den Auftrag zu ertheilen, dass sie den Gegenstand fortwährend im Auge behalten solle. Der Gemeine Rath ertheilte nun am 5. Juli der Regierung von Schwyz folgende diplomatisch gehaltene Antwort: Glarus sei geneigt, mit Schwyz gemeinschaftlich zu handeln; da aber die Sache mit Klugheit und Sorgfalt eingeleitet und behandelt werden müsse, damit dadurch nicht die Ruhe des Vaterlandes gefährdet werde, so erscheine es als zweckmässig und erforderlich, dass sich die beiderseitigen Tagsatzungsgesandtschaften in Zürich über die vorzunehmenden Schritte miteinander berathen.

Dass indessen die Annexionsgelüste in Glarus im Steigen begriffen waren, beweist die Instruktion, welche ebenfalls am 5. Juli der Gesandtschaft auf die Tagsatzung mitgegeben wurde: sie solle auf die schicklichste Weise und mit möglichstem Nachdrucke dahin wirken, dass den lebhaft geäusserten Wünschen der Grafschaft Sargans sowie der Landschaft Gaster und Weesen, sich mit unserm Lande zu vereinigen, entsprochen werden könne. Die Gesandtschaft gab zwar am 18. Juli eine Erklärung in diesem Sinne an das Protokoll der Tagsatzung, jedoch ohne besondern Nachdruck darauf zu legen und nicht ohne zu betonen, dass sie sich nur auf dem rechtlichen und verfassungsmässigen Wege dafür verwenden werde. Dem Beispiele von Schwyz folgend, erliess dann am 24. Juli die Regierung von Glarus eine direkte Zuschrift an diejenige von St. Gallen, worin sie Sargans, Gaster und Weesen, sowie Utznach förmlich reklamirte, jedoch hinsichtlich dieser Reklamation freundschaftliche Unterhandlungen einzuleiten wünschte; sie berief sich dabei auf die von den erstern drei Landschaften ausgesprochenen Begehren, auf den täglichen grossen Verkehr mit denselben und auf die Herrschaftsrechte, welche Glarus bis 1798 dort besessen habe. Die offenbar flüchtige und mangelhafte Redaktion dieses Schreibens, welche zu der grossen Tragweite des darin gestellten Begehrens in einem auffallenden Missverhältnisse steht, lässt vermuthen, dass die leitenden Staatsmänner unsers Kantons mit dem gethanen Schritte nicht einverstanden waren. Die Regierung von St. Gallen antwortete darauf unter'm 30. Juli Folgendes: Wenn zwar die Partheimänner, welche im Sarganserlande Unruhen zu erregen wussten, sich hin und wieder auf Anstiftung von Seite der Glarner und sogar auf den Schutz der

Regierung von Glarus zu beziehen gewagt haben, so habe St. Gallen doch nie daran gezweifelt, dass Letztere jenes Vorgehen entschieden missbilligen werde, und sein Vertrauen auf das bundesbrüderliche Wohlverständniss der beiden Regierungen sei so fest gegründet gewesen, dass es am allerwenigsten von Glarus Ansprachen und Zumuthungen besorgt hätte wie diejenigen vom 24. Juli, welche den anerkannten rechtlichen Bestand des Kantons St. Gallen so wesentlich angreifen. Glarus habe ja ungezwungen, gleich den übrigen mitregierenden Ständen, auf die nun angesprochnen Landschaften im Jahr 1798 Verzicht geleistet und im Jahr 1803 von einer dauernden Vereinigung mit ihnen selbst nichts wissen wollen. Zudem hätte Glarus auch vor der Verzichtleistung gegenüber der Grafschaft Sargans nur auf den achten Theil der Landesherrlichkeit Anspruch machen können. Wenn aber Glarus, bei dem offenbar ungünstigen Stande seiner Rechtstitel, sich weniger auf diese als auf die im Namen der betreffenden Völkerschaften ihm vorgetragenen Wünsche berufe, so müsse es doch selbst einsehen, wie sehr es allen Begriffen von öffentlichem Rechte widerstreiten würde und wie gefährlich es für die Ruhe aller Kantone und namentlich einer Bundesgenossenschaft wäre, wenn man solchen Begehrlichkeiten die mindeste Rechtskraft beilegen wollte. Da es sich offenbar um Recht und Unrecht handle, so sei bei der alten Biederkeit der Glarner nicht daran zu zweifeln, dass sie sich von der Richtigheit der St. Gallischen Anschauungsweise überzeugen und in Vergessenheit alles Desjenigen, was ein Augenblick getrübter Ruhe in der Eidgenossenschaft herbeigeführt haben möge, das frühere gute Vernehmen zwischen den beiden Kantonen wiederherzustellen bemüht sein werden. — Ueber den Eindruck, den dieses Antwortschreiben St. Gallen's in Glarus machte, erfahren wir aus dem Rathsprotokolle nichts; es heisst hier nur, man habe beschlossen, dasselbe ad acta zu legen. Wahrscheinlich war der Inhalt der Antwort, für alle Weiterblickende wenigstens, kein unerwarteter!

Wenige Tage nachdem die Antwort an Glarus abgegangen war, sah sich St. Gallen veranlasst, bei der Tagsatzung eidgenössische Intervention in Utznach und Sargans zu verlangen, weil in diesen Bezirken Terrorismus und vollständige Gesetzlosigkeit herrsche. In Utznach habe die Absendung eines Regierungskommissärs einen tumultarischen Auftritt veranlasst: ein herbeigerufener Haufe Bauern

habe sich im grössten Ungestüm vor der Wohnung des Abgeordneten versammelt und sei lärmend und aufrührerisch mit drohenden Worten und Geberden bis vor sein Zimmer gedrungen, um ihm die Herausgabe des in Beschlag genommenen Protokolls der sog. Landeskommission abzutrotzen. Noch trauriger sei die Lage in Sargans, wo Gallati sich regelmässig von bewaffneten Anhängern bewachen lasse, mehrere Hunderte bisweilen nächtlich zusammenkommen, die wahren Patrioten misshandelt und mit blutigen Auftritten bedroht werden. Von Bezahlung der Steuern und Abgaben sei weder im einen noch im andern Bezirk mehr die Rede. Als dieses Interventionsbegehren St. Gallens in der Tagsatzung zur Sprache kam, äusserte die Gesandtschaft von Schwyz sich folgendermassen: Ihr Stand habe die Utznacher angewiesen, sich ruhig zu verhalten und den Erfolg der eingeleiteten Unterhandlungen in Geduld zu erwarten, aber das gewaltthätige Benehmen der Regierung von St. Gallen, welche den Leuten ihren Wunsch, einem andern Kanton anzugehören, als Verbrechen angerechnet und sie zur Theilnahme an den st. gallischen Verfassungsarbeiten habe anhalten wollen, habe nach und nach die Gemüther in Gährung gebracht. Nach vielen Versuchen, die erklärte Abneigung gegen St. Gallen zu bekämpfen, habe die Regierung einen Kommissär nach Utznach gesandt, welcher daselbst heftige Drohungen gegen die Anhänger der Vereinigung mit Schwyz ausgestossen und, statt die Gemüther zu besänftigen, beinahe einen gewaltsamen Ausbruch der Volksleidenschaften herbeigeführt habe. In ähnlichem Sinne liess sich Glarus vernehmen: Nicht Aufruhr oder Anarchie herrsche dermalen in Sargans und Gaster, sondern die entschiedenste Abneigung gegen eine fernere Vereinigung mit St. Gallen. Das Volk sei ruhig, aber entschlossen. Gewiss wären die Sachen niemals soweit gekommen, wenn die st. gallischen Behörden mit grösserer Schonung und Vorsicht gehandelt, wenn sie nicht versucht hätten, durch Gewalt einen Wunsch zu unterdrücken, den die gegenwärtige Lage der Schweiz nebst vielen der grössten Rücksicht würdigen Gründen rechtfertige. Als sie insbesondere gegen den Gemeindammann Gallati strenge Massregeln einleiten wollten, sei die Besorgniss des Volkes erwacht, dessen Anhänglichkeit an ihn sich sofort durch Gegenanstalten zu seiner Sicherheit zeigte. Und wie bis dahin die Verfügungen der Regierung von St. Gallen den Zweck gänzlich verfehlt hätten, so müsste auch jetzt die Anwendung mili-

tärischer Massregeln das Uebel vollends unheilbar machen. — Die Tagsatzung fasste sodann, auf den Antrag ihrer diplomatischen Kommission, unter'm 16. August folgende Beschlüsse: 1) Es soll der Regierung des Kantons St. Gallen zu Herstellung der gesetzlichen Ordnung und des Gehorsams in den Distrikten Utznach und Sargans, sowie auch zu Handhabung des von der Tagsatzung beschlossenen Status quo die angemessene Unterstützung zugesichert und zu diesem Ende zwei eidgenössische Repräsentanten ernannt und nach St. Gallen abgeordnet werden. 2) Die eidgenössischen Repräsentanten werden mit der Regierung sich über die anzuwendenden Mittel berathen, die beiden Distrikte zu Erfüllung ihrer Pflichten, zur Ruhe und Gehorsam ernstlich auffordern und nach allen Kräften sich bestreben, auf gütlichen Wegen diesen Endzweck zu erzielen. 3) Sollten wider Erwarten Warnungen und Ermahnungen fruchtlos bleiben und eine oder mehrere Gemeinden in ihrem Ungehorsam verharren, so sollen die eidgen. Repräsentanten die Vollmacht haben, die erforderlichen kräftigern Massregeln zu ergreifen, damit der Zweck ihrer Sendung erreicht werde. 4) Durch diese bloss zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung bestimmten Vorkehrungen soll dem Entscheid über die von einigen Kantonen gegenüber den Distrikten Utznach und Sargans erhobenen Ansprachen und über das endliche Schicksal dieser letztern durchaus nicht vorgegriffen und die Rechte keines Theils gefährdet werden.

Die letzte Bestimmung dieses Tagsatzungsbeschlusses macht es uns zur Pflicht, bevor wir die eidgen. Repräsentanten auf ihrer Reise begleiten, einen Blick zu werfen auf den allgemeinen Stand der schweizerischen und den besondern der st. gallischen Territorialfragen. Die Tagsatzung hatte nämlich an dem Tage, wo sie obigen Beschluss fasste, zugleich auch den modifizirten Entwurf eines Bundesvertrages, welcher nachher von der grossen Mehrheit der Stände angenommen wurde, und eine demselben angehängte Uebereinkunft zu Stande gebracht. Nach letzterer sollten die Territorialansprachen älterer gegenüber den neuen Kantonen bis zum 24. August genau und detaillirt eingegeben werden; alsdann sollte sowohl der ansprechende als auch der angesprochene Theil zwei Vermittler ernennen, und wenn es diesen nicht gelingen würde, im Laufe von drei Monaten die Parteien miteinander zu vereinbaren, so sollte über die Territorialansprachen das eidgenössische Recht walten. In Folge



dieser Uebereinkunft beschloss der Gemeine Rath von Glarus am 25. August, dem Vororte Zürich eine Erklärung über seine Gebietsansprüche einzureichen, in welcher dieselben jedenfalls besser begründet sind, als in der Zuschrift an St. Gallen vom 24. Juli; man sieht sogleich, dass sich nunmehr eine gewandtere Feder der Sache bemächtiget hatte. Die Erklärung beginnt mit der Bemerkung, die Regierung von Glarus sei anfänglich der Ansicht gewesen, dass der Besitzstand der sämmtlichen Kantone unverändert bleiben werde, und von dieser Ansicht geleitet, habe sie weder ihre Rechte noch Bedürfnisse und Convenienz zur Sprache bringen wollen. Sie habe diesen Pfad auch dann noch verfolgt, als benachbarte Landschaften bereits ihren dringenden Wunsch, mit dem Kanton Glarus vereinigt zu werden, auf die unzweideutigste Weise ausgesprochen hatten. Da nun aber verschiedene andere Kantone ihre Rechte geltend zu machen sich entschlossen, so habe auch Glarus nicht länger anstehen können, seine Rechte wahrzunehmen und dem Wunsche der benachbarten Gegenden auf gesetzlichem Wege zu entsprechen. Durch die Freilassungsurkunden von 1798, zu welchen Glarus gerne mitgewirkt habe, sei den Landschaften Utznach, Gaster, Weesen und Sargans freigestellt worden, sich an einen ihrer Nachbarkantone anzuschliessen; nunmehr wünschen sie die Einverleibung in den Kanton Glarus, nachdem sie eine Zeit lang durch fremden Ausspruch, nicht durch eigenen Willen dem Kanton St. Gallen zugetheilt gewesen seien. Die Bewohner dieser Landschaften verlangen mit einem Kanton vereinigt zu werden, dessen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, einfach und wenig kostspielig, mit ihren Sitten und Gebräuchen ganz übereinstimme und mit dem sie durch örtliche Lage, durch täglichen Verkehr und durch alle Verhältnisse bereits enge verbunden seien. Der Kanton Glarus müsse diese Vereinigung wünschen, weil eine solche Gebietsvermehrung seiner stark angewachsenen Bevölkerung es möglich machen würde, sich über einen grössern Flächenraum zu verbreiten, und weil erleichterter Verkehr mit den fraglichen Gegenden für ihn eines der hauptsächlichsten Bedürfnisse sei. Gaster, am Ausgange des Linththales liegend, Weesen, der einzige Landungsplatz am nördlichen Gestade des Wallensee's, Sargans, dem nämlichen Wasserbecken angehörend und ebenfalls von hohen Bergen umschlossen, — alle diese Gebiete gehören ihrer Lage nach zum Nachbarlande Glarus

und werden daher auch jedem andern Kanton stets fremd bleiben. In Bezug auf die Rechtstitel, welche den Kantonen Schwyz und Glarus auf Utznach und Gaster zustehen, beruft sich Glarus auf die von Schwyz eingereichte Denkschrift; mit Rücksicht auf Sargans hofft es, dass die ehemals mitbeherrschenden Stände dieses Land, welches sich stets durch Anhänglichkeit und Biedersinn auszeichnete, in seinen Wünschen gerne erhört wissen werden und · dass die Gesammtheit der Kantone einem seiner ältesten Mitstände gerne eine Erweiterung gönnen werde, welche Niemanden, auch dem ohnedies grossen Kanton St. Gallen selbst nicht zum Nachtheil gereichen, für die betheiligten Landesgegenden aber von grösster Wichtigkeit sein würde. — Eine ähnlich lautende, nur noch etwas ausführlichere Denkschrift, in französischer Sprache abgefasst, wurde unter'm 15. September 1814 von der Tagsatzungsgesandtschaft des Kantons Glarus an die Gesandten der alliirten Mächte in Zürich erlassen. Wir entheben derselben blos die Schlussworte, weil sie wohl am besten Auskunft geben über den Standpunkt, den wenigstens die leitenden Staatsmänner in dieser Sache einnehmen; sie lauten folgendermassen: »Der Kanton Glarus sieht mit Ruhe der zu treffenden Entscheidung entgegen. Wenn die Ansprachen anderer Kantone eine günstige Aufnahme finden, so darf er auf gleiche Behandlung hoffen; wenn aber höhere Betrachtungen jeder Aenderung an dem Territorialbestande der Kantone sich widersetzen, so wird er dem Wohle des gesammten Vaterlandes seine Wünsche zum Opfer bringen.« Als bezeichnend ist an den beiden Denkschriften hervorzuheben, dass die politischen und materiellen Interessen, welche eine Vereinigung st. gallischer Gebietstheile mit dem Kanton Glarus zu fordern schienen, in den Vordergrund gestellt werden, während man es dem Kanton Schwyz überliess, sich auf die vergilbten Pergamente zu berufen, welche noch bestehende Eigenthumsrechte an jenen Landschaften beweisen sollten.

Da die von Schwyz gewünschte Verständigung über gemeinschaftliches Vorgehen bis dahin nicht erfolgt war, so erschien in der zweiten Hälfte des Monats September ein Abgeordneter von Schwyz, Statthalter Zay, in Glarus und verlangte, dass unser Kanton zu Gunsten von Schwyz auf seine Rechtsansprüche gegenüber der Grafschaft Utznach Verzicht leiste. Der Gemeine Rath scheint indessen gefunden zu haben, es zieme sich nicht die Bärenhaut zu

theilen, ehe man den Bären wirklich erlegt habe; das Protokoll sagt darüber, man habe gefunden: »Da unsere Ansprüche, so wir mit Schwyz auf Utznach und Gaster machen, noch nicht zu unsern beidseitigen Gunsten entschieden seien, so würde es unserer Reputation zuwiderlaufen eine solche Cessionsakte auszuliefern.» Das Verhältniss zu Schwyz, welches im Juli und August ein freundschaftliches gewesen, war im September bereits wieder dadurch getrübt worden, dass, während Glarus mit der Mehrheit der Kantone den Bundesvertrag angenommen hatte, Schwyz dagegen auf einer ganz unfruchtbaren Opposition gegen denselben beharrte und von den Berathungen der Tagsatzung sich ferne hielt. Eine zweite Mission des Statthalter Zay nach Glarus, wo er am 25. Oktober dem Gemeinen Rathe selbst die Wünsche und Ansichten seines Standes vortrug, hatte ungefähr den nämlichen Erfolg wie die erste Sendung. Die Antwort, welche Glarus unterm 3. November darauf ertheilte, lautete folgendermassen: Was die verlangte Cession betreffe, so finde Glarus, dass dieselbe im gegenwärtigen Augenblicke, wo den beiderseitigen gerechten Ansprüchen so wenig Rechnung getragen werde, zu voreilig sein würde; zudem wäre der Rath ohne Ermächtigung der Landsgemeinde dazu nicht befugt. Sobald einmal begründete Aussicht dafür vorliege, dass die reklamirten Landestheile vom Kanton St. Gallen losgetrennt werden können, so werde es keiner besondern Schwierigkeit unterliegen, sich über die gegenseitige Cession der Rechtstitel brüderlich zu verständigen, damit jeder Stand den ihm besonders convenirenden Theil erhalte. Glarus habe keine Gelegenheit versäumt, seine Ansprüche an der Tagsatzung geltend zu machen und darauf zu dringen, dass durch das eidgenössische Recht darüber entschieden werde. Da nun die Uebereinkunft vom 16. August einen etwas abweichenden Weg für die Geltendmachung solcher Ansprüche angewiesen, Schwyz aber seither keinen Antheil mehr an den gemeineidgenössischen Berathungen genommen habe, so sei nach diesem so bedauerlichen und für das Restitutionsgeschäft besonders nachtheiligen Austritte für Glarus nichts anders übrig geblieben als seine Ansprüche in gleicher Weise zu verfolgen, wie es von den übrigen dem Bunde beigetretenen Ständen geschehe. Mit Begierde sehe nun Glarus dem Augenblicke entgegen, wo, in Folge eines jüngst ergangenen Tagsatzungsbeschlusses, eine Vermittlung zwischen Schwyz und St. Gallen werde angebahnt

werden; es dürfe hoffen, dass seine Ansprüche alsdann auf gleichem Fusse werden behandelt werden wie diejenigen von Schwyz. Die beiderseitigen Reklamationen können aber jedenfalls nicht durchaus gleichförmig gehalten werden, einerseits weil Glarus sich hinsichtlich des Status quo bereits durch wiederholte Erklärungen nicht ganz im Sinne von Schwyz ausgesprochen habe, anderseits weil bei den Ansprüchen auf Sargans nicht die gleichen Verhältnisse obwalten wie bei denjenigen auf Utznach und Gaster. — Nach dieser Korrespondenz mit Schwyz geriethen die Verhandlungen über die Territorialansprüche so ziemlich in's Stocken. Eine Vermittlung zwischen Schwyz und St. Gallen, betreffend die Grafschaft Utznach, fand unter Beiziehung von Magistraten aus unbetheiligten Kantonen im Dezember 1814 allerdings statt, allein sie führte, wie vorauszusehen war, zu keinem Resultate. Immer mehr gewöhnte man sich in der Schweiz daran, den definitiven Entscheid über die Gebietsansprachen vom Wienerkongresse zu erwarten, und wie nach dem ganzen Verhalten der bei der Schweiz beglaubigten Gesandten der alliirten Mächte nicht anders vorausgesetzt werden konnte, erfolgte dieser Entscheid im März 1815 in dem Sinne, dass die Integrität sämmtlicher XIX Kantone als unantastbare Grundlage für die neue Eidgenossenschaft aufgestellt wurde. Hierdurch war auch dem Kanton St. Gallen sein ganzes bis dahin besessenes Gebiet gesichert.

Wir kehren nun zurück zu der von der Tagsatzung angeordneten Sendung eidgenössischer Kommissarien nach dem Kanton St. Gallen, die für uns ein um so grösseres Interesse hat, als dabei ein Mann mitwirkte, dessen Namen das Glarnervolk stets mit dankbarster Verehrung nennen wird. Zu eidgen. Repräsentanten waren nämlich ernannt worden: Landammann Jakob Zellweger von Appenzell A. Rh. und Rathsherr und Linthpräsident Joh. Conrad Escher von Zürich. Hatte, wie wir gesehen haben, schon früher eine weit verbreitete Gährung im Kanton St. Gallen bestanden, so kam dieselbe nun vollends zum Ausbruche, nachdem der Grosse Rath am 31. August von sich aus, ohne das Volk zu befragen, und mit geringer Mehrheit eine neue Verfassung angenommen und hierauf die Regierung zu Einführung derselben direkte Volkswahlen für einen Drittheil des Grossen Rathes angeordnet hatte. Nicht bloss in Utznach und Sargans, sondern auch im Rheinthal und in der alten Landschaft wurde an manchen Orten die Vornahme dieser Wahlen vom Volke

verweigert und fanden revolutionäre Auftritte statt; ja es brachen zuletzt unter den zu Herstellung der Ordnung in die Hauptstadt berufenen Kantonaltruppen selbst Unruhen aus, so dass die Regierung am 25. September sich veranlasst sah, nach dem Oertchen Hub an der thurgauischen Gränze zu fliehen. In diesem Augenblicke trafen die eidgen. Repräsentanten in St. Gallen ein; sie begannen ihre Mission im Rheinthal und in der alten Landschaft, wo sie durch ernstes und taktvolles Zureden ziemlich leicht die Gemüther zu beruhigen und die Vornahme der Wahlen zu bewirken wussten. Die schwierigste Aufgabe hatten sie indessen im Bezirk Sargans zu erfüllen, wo Gallati mit seinem Landesausschusse das Regiment führte und eine am 17. September abgehaltene Landsgemeinde neuerdings die Trennung von St. Gallen und Vereinigung mit Glarus beschlossen hatte. Den 8. Oktober erschienen die Repräsentanten, bloss von etlichen Kavalleristen begleitet, in Sargans und sofort stellte sich ihnen Gallati vor, welcher die Wünsche des Volkes und sein eigenes Benehmen zu rechtfertigen suchte. Die Repräsentanten verlangten von ihm eine schriftliche Erklärung, dass er sich von nun an aller ungesetzlichen Schritte, wie die eigenmächtige Berufung einer Landsgemeinde es gewesen war, enthalten werde, und da er dieselbe nicht ausstellen wollte, so erhielt er Zimmerarrest. Auf Zureden seines Bruders entschloss sich Gallati nachher, die Erklärung zu unterzeichnen und hierauf lieferte er den Repräsentanten auch einige Schriftstücke aus, welche beweisen sollten, dass er vom Volke zu den Schritten, die er sich erlaubt habe, genöthigt worden sei. Kaum aber war Gallati freigelassen und zu Hause angelangt, so liess er durch seine Freunde verbreiten: es seien ihm wichtige Papiere unter Drohungen abgefordert worden; es sei im Interesse des Volkes nöthig, dieselben zurückzuerhalten. Nun entstand, da es gerade Sonntag war, nach beendigtem Gottesdienste ein allgemeiner Auflauf, zum Theil von Bewaffneten: die Menge drang mit wildem Lärm in die Wohnung der Repräsentanten ein und forderte die Schriften zurück. Zellweger und Escher erklärten mit Festigkeit, dass sie dieselben nicht ausliefern werden, und verlangten von Gallati, dass er vor allem Volke selbst erkläre, ob ihm die Papiere wirklich abgetrotzt worden seien. Er wich es aus, auf diese Frage zu antworten, und sagte, man habe wenigstens die Unterzeichnung einer Erklärung, unter Androhung, ihn nach St. Gallen abführen

zu lassen, von ihm verlangt. Hierauf entstund neuer, heftiger Lärm; es wurden Stimmen laut, man solle die Repräsentanten festnehmen, und wirklich wurde Zellweger von einem der ergrimmtesten Wühler beim Halse angefasst. Noch als die Repräsentanten ihren Wagen bestiegen, um eiligst Sargans zu verlassen, warf sich einer der Verwegensten auf Escher, dem er das Paket mit den Schriften aus der Tasche riss; Escher aber, eben so kräftig, rang mit ihm und brachte dasselbe wieder an sich. Die Tagsatzung, welcher die Repräsentanten über den Erfolg ihrer Sendung Bericht erstatteten, beschloss einmüthig die militärische Besetzung des Sarganserlandes und ertheilte den beiden Abgeordneten den Auftrag, auf's Neue nach jenen Gegenden abzugehen und von allen an ihre Verfügung gestellten Mitteln Gebrauch zu machen, um die gesetzliche Ordnung in allen Theilen des Kantons St. Gallen wieder herzustellen und die Verfassung in allen Kreisen einzuführen. Auch die Gesandtschaft von Glarus stimmte diesem Beschlusse bei, weil es sich darum handelte, die Würde und das Ansehen der Tagsatzung, welche in der Person ihrer Abgeordneten verletzt worden war, wiederherzustellen. Auf ihrer zweiten Reise nach Sargans machten die beiden Repräsentanten noch von Weesen aus einen kleinen Abstecher an den Molliserkanal, wo die Linth bereits seit mehreren Jahren in ihrem neuen Bette floss, und hier wurde der Schöpfer dieses herrlichen Werkes von einigen, wegen des Sarganserstreites erhitzten Näfelsern mit dem Zurufe begrüsst: »Der Präsident Escher sei der grösste Schelm auf Gottes Erdboden.«*) Ohne Widerstand wurde nun die Landschaft Sargans mit eidgenössischen Truppen besetzt und die Abhaltung von Wahlversammlungen behufs Einführung der St. Gallischen Verfassung angeordnet. Bei dieser Sachlage fand sich die Regierung von Glarus veranlasst, gegenüber den eidgen. Repräsentanten einen Schritt zu thun, damit es nicht den Anschein habe, als ob alle Ansprüche auf Sargans und alle Sympathien für diese Landschaft aufgegeben seien. Den 20. Oktober erschienen Landammann Carl Burger von Näfels und Landshauptmann Peter Zwicki von Mollis, von der Standesfarbe begleitet, als Abgeordnete ihrer Regierung in Sargans und eröffneten den eidgen. Repräsentanten Folgendes: Glarus habe die leidigen Auftritte, welche vor

*) Hottinger's Escher von der Linth, S. 242—245.

Kurzem dort stattgefunden, mit wahrer Missbilligung und aufrichtigem Bedauern vernommen; jedoch müsse es darauf dringen, dass die Einführung der St. Gallischen Verfassung in den von ihm angesprochenen Landestheilen in einer, der Handhabung des Status quo und den Stipulationen der Uebereinkunft vom 16. August unnachtheiligen Weise vor sich gehe. Zugleich möchte Glarus den eidgen. Repräsentanten empfehlen, bei nun hergestellter Ruhe und Ordnung die kostspielige militärische Besetzung baldmöglichst aufhören zu lassen und mit fernern exekutorischen Massregeln, wie Verhaftungen und Sequestrationen, inne zu halten, bis die Tagsatzung sich darüber ausgesprochen haben werde, ob eine Spezialuntersuchung gegen einzelne Schuldige stattfinden solle. Die eidgen. Repräsentanten erwiderten hierauf: sie werden von den angehörten Eröffnungen der Tagsatzung ungesäumt Kenntniss geben und deren Weisungen gewärtigen; in anderweitige offizielle Verhandlungen können sie, da sie lediglich der Tagsatzung über ihre Verrichtungen Rechenschaft abzulegen haben, nicht eintreten. Im Privatgespräche bemerkten dann die Repräsentanten, es könnte von einer Zurückziehung der Truppen erst dann die Rede sein, wenn Gallati, welcher sich aus dem Lande geflüchtet, nicht mehr von Näfels aus, wo er sich dermalen aufhalte, den Bezirk Sargans fortwährend in Unruhe zu erhalten im Falle wäre. Wirklich folgten dann bald darauf Auslieferungsbegehren von Seite sowohl der eidgen. Repräsentanten als auch der Regierung von St. Gallen; Glarus antwortete darauf, dass Gallati, wie sich aus den durch die Polizei vorgenommenen Erkundigungen ergebe, sich nicht mehr auf seinem Gebiete aufhalte. Wahrscheinlich hatte man ihn in Näfels gehen geheissen, ehe man ihn aufsuchte! Die eidgen. Repräsentanten, welche nachher vernahmen, dass Gallati in Mühlehorn gesehen worden sei, verlangten unterm 29. Oktober dessen Ausschreibung; doch wurde diesem Begehren nicht entsprochen. Gleichwohl gelang es den Repräsentanten, Gallati's Anhänger im Sarganserlande von der Fruchtlosigkeit ihrer bisherigen Bestrebungen zu überzeugen, worauf die neue Verfassung ohne fernern Widerstand eingeführt wurde. Das Nämliche geschah, trotz der von Schwyz dagegen erhobenen Protestation, in Folge eines Tagsatzungsbeschlusses vom 7. Januar 1815 im Bezirk Utznach.

Nachdem alle Versuche, einzelne Gebietstheile vom Kanton St. Gallen abzureissen, gescheitert und die verfassungsmässige Ord-

nung in diesem Kanton wieder hergestellt war, handelte es sich im Laufe des Jahr 1815 hauptsächlich noch um strafrechtliche Verfolgung oder Amnestirung Derjenigen, welche sich ruhestörischer Handlungen schuldig gemacht hatten. Die Wiener Kongressmächte sprachen in ihrer Erklärung vom 20. März 1815 der Schweiz gegenüber den Wunsch aus, dass eine allgemeine Amnestie allen Individuen ertheilt werden möchte, welche, irre geführt durch eine Zeit der Ungewissheit und der Spannung, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwider gehandelt hätten. Indem die Landsgemeinde von Glarus den vom Wiener Kongresse vorgeschlagenen Vergleich annahm und damit gegen eine ihr zugesicherte Geldentschädigung auf alle Ansprüche auf st. gallische Gebietstheile verzichtete, erklärte sie, es geschehe diess nur unter der bestimmten Voraussetzung, dass die von den Mächten empfohlene Amnestie auch auf das Sarganserland Anwendung finden werde. Diese Voraussetzung ging im Allgemeinen wirklich in Erfüllung; nur wurde das Vermögen des landesflüchtigen Altstatthalter Gallati mit Beschlag belegt und nachher der Konkurs über dasselbe eröffnet. Gegen dieses Verfahren suchte Gallati theils persönlich, theils durch einen ihm nahe verwandten Bürger von Näfels den Schutz der Regierung von Glarus nach und fand denselben um so eher, als er nicht bloss im Interesse unsers Kantons gehandelt hatte, sondern auch, in Folge seiner Abstammung von Näfels, selbst Landmann zu Glarus war. Alle Verwendungen bei den Behörden in Sargans und bei der Regierung von St. Gallen blieben indessen fruchtlos und auch die Tagsatzung legte unter'm 12. August die von den Mächten empfohlene Amnestie bloss dahin aus, dass keine Leibes- und Ehrenstrafen wegen politischer Vergehen verhängt werden sollen. Durch diesen geringen Erfolg ihrer Bemühungen für Gallati gereizt und gegenüber dem Kanton Schwyz, dessen Anhänger in Utznach unbestraft blieben, sich zurückgesetzt fühlend, erliess die Regierung von Glarus am 21. August ein sehr scharfes und bitteres Schreiben an die Tagsatzung, dessen Ton nachher in der Umfrage von mehreren Gesandtschaften gerügt wurde. Glarus hob in dieser Zuschrift namentlich die Verdienste hervor, welche es sich um Aufrechthaltung der Ruhe in der Schweiz erworben, indem es bloss den von den umliegenden Landschaften geäusserten Vereinigungswünschen für den Fall, dass überhaupt Territorialänderungen eintreten sollten, sich

angeschlossen habe, während der Kanton St. Gallen ohne Zweifel nicht mehr bestehen würde, wenn zur Zeit, als seine Regierung vom Hauptorte wegfliehen musste, Schwyz und Glarus die angesprochenen Landestheile ihren Kantonen einverleibt hätten. Sodann wurde nachzuweisen versucht, dass, wenn man Amnestie walten lassen wolle, die Amnestirten nothwendig auch von allen Kosten befreit werden müssen, weil sonst gerade eine der härtesten Strafen sie und ihre Familien treffen würde. Glarus verlangte daher, die Tagsatzung möchte auf den Kanton St. Gallen dafür einwirken, dass die Amnestie im vollsten Sinne des Wortes auch auf das Sarganserland und insbesondere auf Gallati Anwendung finde. Die Tagsatzung beschloss indessen unterm 20. August mit 12½ Stimmen: sie könne auf dieses Begehren nicht eintreten, sondern lasse es bei ihrem Beschlusse vom 12. August bewenden; dabei hege sie indessen die Ueberzeugung, dass der Kanton St. Gallen die ihm empfohlene Amnestie namentlich auch im Sarganserlande in Anwendung bringen werde; das Präsidium solle der Regierung von Glarus begreiflich machen, dass nach den Grundsätzen des Bundesvertrages die Einwirkung eines Standes auf die innern Angelegenheiten eines andern nicht zugelassen werden könne, dass die Tagsatzung die Rechte des Kantons St. Gallen gleich denjenigen aller andern Stände achten müsse und dass sie von den eidgenössischen Gesinnungen des Kantons Glarus, die sich in Zeiten von Ungewissheit und Spannung rühmlich bewährt haben, zutrauensvoll erwarte, derselbe werde sich nun in dieser Angelegenheit vollkommen beruhigt finden. In der That scheint mit diesem Tagsatzungsbeschlusse die Sarganserfrage von den hiesigen Behörden als erledigt betrachtet worden zu sein. Gallati aber wandte sich im September 1815 demüthig an die St. Gallische Regierung und erhielt von ihr die Erlaubniss nach Sargans zurückzukehren, wo er jedoch unter Aufsicht gestellt wurde. Nur noch einmal, in der Verfassungsbewegung von 1830, trat er handelnd auf, lebte sonst arm und später blind, getrennt von seinem reichern Bruder und mit ihm Prozesse führend, und starb in einem Stübchen des zerfallenden Grafenschlosses am 20. September 1844.*)

Sollen wir nun, am Schlusse unserer Darstellung angelangt, in wenigen Worten den Eindruck zusammenfassen, den das Verhalten

*) Henne a. a. O. S. 168.

des Kantons Glarus in der besprochenen Angelegenheit auf uns gemacht hat, so können wir nicht verhehlen, dass eine gewisse Unsicherheit, ein gewisses Hin- und Herschwanken zwischen ganz entgegengesetzten Standpunkten uns unangenehm aufgefallen ist. Entweder hätte man sich aller Annexionsbestrebungen konsequent enthalten oder man hätte dieselben mit grösserer Thatkraft verfolgen sollen; indem man aber bald durch die Rücksicht auf den klar ausgesprochenen Willen der alliirten Mächte und der Mehrheit der Tagsatzung, bald durch die Wünsche der benachbarten St. Gallischen Bezirke und durch das Vorgehen von Schwyz sich bestimmen liess, gerieth man offenbar in eine schiefe Stellung und gelangte zu halben Massregeln. Das gesammte Verhalten des Kantons Glarus erklärt sich wohl nur daraus vollständig, dass in seinem Innern verschiedene Ansichten walteten, indem offenbar die beiden politischen Richtungen, welche in der Schweiz damals einander gegenüberstanden, die eine vorzugsweise durch Zürich, die andere durch die Urkantone vertreten, in Glarus ihre Freunde und Anhänger hatten. Die confessionelle Trennung, welche in den eidgenössischen Religionsstreitigkeiten früherer Jahrhunderte unsern Kanton zu einer passiven Haltung genöthigt hatte, scheint noch im Jahr 1814 dazu beigetragen zu haben, dass eine entschiedene und konsequente Politik von ihm nicht befolgt werden konnte!

Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.

(Fortsetzung.)



33.

J. 1307.

Rudolf Sümer, Ammann zu Glarus und im Gaster, verhört Zeugen in einem Rechtsstreite zwischen dem Kloster Schännis und Johannes von Windegg, betreffend das Eigenthum an hörigen Leuten.

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, künde Ich Ruodolff der Sümer Amman ze Glarus vnd in dem nidern Ampte ein erkantnuns der nachgeschribnen dingen. Wisse alle, denen es zewissenne beschicht, dc Ich vmbe den stoz vnd den kriek [1], den das Gotzhus ze Schennis hatte, vnd noch het mit Johanse von Windegge, ze Schennis kam in das kloster, dur richtunge, von miner Herren wegen der Hertzogen von Oesterrich, die zu dem vorgenanden Gotzhus rechte vögte vnd schirmer sint, vnd ich nach dem tage, so bedenthalben ze Schennis genomen wart, hörte gezüge über den kriek der lüten, vmb die der stoz ist, mit geschwornen Eiden, da Johans von Windegge der vorgenande, da ez an den eid gie, nicht zegegen wolte sin vnd von Schennis fuor dc er der eide nicht hören wolte, vnd ich ermant wart von miner frowen der Abbetisschin vnd dem Convente, dc ich dc Gotzhus schirmen sölti von miner Herren wegen der Hertzogen, die über dieselben lüte vögte sind, swa das Gotzhus die eigenschafft [2]) behet, vnd ich die gezüge horti mit geschwornen eiden, sit si zegegen waren vnd vnder ougen. Dise gezüge wurden geleist vnd fürbracht, da ich zegägen sas dem Gotzhus nach der eigenschafft vnd minen Herren nach der vogteie, als hienach geschriben ist nach den worten, als si seiten vnd öch einandern gehullten [3]), vnd öch nach den worten vf den Heiligen swuoren. Dis ist der erste gezük: der Wize ab Rüti seite

[1]) Stoss und Krieg, d. h. Rechtsstreit. [2]) Eigenthum. [3]) mit einander übereinstimmten.

also, dc des Nadelers ana [4]) vnd sin eni [5]) waren des Gotzhus eigen, vnd des vatter vnd des muoter; öch seit er, das des Riethmans vatter vnd sine kint des Gotzhus eigen von Schennis waren vnd öch Jre välle [6]) dem Gotzhus berichten als si solten. Ru: der Gisse hat gseit, das des Riethmans vatter vnd muoter ab Ebersol [7]) vnd drie Jr geswesteran des Gotzhus eigen sint mit allem rechte, vnd Jr välle an das Gotzhus giengen. Derselle Gisse gehillet [8]) dem vorgenanden Wissen vmbe den Nadler, als öch er seite. Nach dem gezüge seite Hug Trempe [9]) ab dem Strikke, dc der val Vlr. des Nadelers vnd Heinrich sines bruders vnd des sünen wurden geantwurt dem Gotzhus ze Schennis des si eigen waren. Nach dem seite Ru. Lingi von Dorff [10]), dc Ruo. val des Riethmans vnd Ruo. sins suns vnd Diethelms des suns kamen an das Gotzhus von eigenschaffte; öch seit er, dc der Riethman hatte drie tochtran die des Gotzhus eigen sint, vnd Jr kint; öch seit er, dc Heinrich der Nadler nach sinem tode dem Gotzhus gab sin val, vnd dc sis bruoders val were freuenlich genomen nach sinem tode, vnd denselben val dc Gotzhus wider gewan mit rechte. Darnach seit Ruo. der Weber von Hüwenhus allü dü wort, die die vorgenanden geseit hein, vnd gehillet mit Jnen an dirre sage an allen dingen. Ruodolf der Erbe, Cuonrat Schilt von Rufi [11]), Ruo. der Tangeler, Wern. Höge, Vlr. Zwiuel [12]) von Rufi, Mangolt Hüweli von Hüwenhus, Ruo. Nouzi, Swester Guote von Dorf, Berch. Jn Tauern vnd Vol. der Schedler hant geseit allü dü wort mit sinnen vnd mit gehellunge, dü die vorgenanden der Wize ab Rüti, Ruo. der Gisse von Dorf, Hug Trempe, Ruo. Lingi von Dorf, Ruodolf der Weber von Hüwenhus hant geseit. Nach dirre sage vnd nach disen worten die gezüge die hieuor genennet sind, hattens gemeinklich vf Jr hende, vnd swuoren öch gemeinlich ein gelerten eit, der Jnen vor mir vnd von mir geben wart, swas si geseit hatten, das das war wer, vnd gantz nieman ze liebe noch ze leide. Diz sint gezüge, die hiebi waren: Her Volr. der Techan [13]) von Wesen. Der junge Sümer. Wackerbolt sin bruoder. Heinrich von Wadelberg. Peter Hauwe. Der Wize von Benken. Ruo. der Frome von Dorf. Berchtolt Spiller. Ruo.

---

[4]) Grossmutter. [5]) Grossvater. [6]) Todfälle. [7]) Vergl. Urk. Nro. 7, Note 24. [8]) stimmt bei. [9]) Der Geschlechtsname „Tremp“ kömmt noch heutzutage im Gaster vor. [10]) Dorf in der Gemeinde Schänis. [11]) Rufi ebenda. [12]) Zweifel, jetzt noch ein Gasterer Geschlecht. [13]) Dekan.

Spiller. Ruo. der Barrer. Wern. von Dorf. H. der Andmer. Heinrich von Smitten. Vol. Swander. Wern. Nussböm. Friderich Brunwart. Cuonrat der Amman von Wagenberg. Volrich von Dorf vnd der Frie. Ich der vorgenande Ruo. der Amman, wan ich zegegen was, vnd öch mit mir vnd vor mir volfüret wart, vnd da saz an miner Herren stat der Hertzogen, der phleger Jch bin vnd schirmer des Gotzhus von Jr wegen, dur gelöpsami [14]) aller der dingen, so hieuor geschriben sint, vnd ze einem gewaren vrkunde henke Jch an disen brief min Insigel. Dis beschach ze Schennis an miner fröwen löben [15]) der Abbetischin vor der Stuben, Do von Gottes geburte waren drüzechen hundert Jare, darnach in dem andern Jare.

Gedruckt bei Ambr. Eichhorn, *Episcopatus Curiensis, Cod. prob.* Nr. 72. Berichtigt nach Aeg. Tschudi's handschriftl. Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Die vorstehende Schänniser Urkunde beschlägt im Allgemeinen nicht das Land Glarus, sondern die benachbarte Landschaft Gaster; gleichwohl durfte sie in unserer Sammlung nicht fehlen, weil sie die erste ist, in welcher Glarus und das „niedere Amt“ (Gaster und Weesen) unter Einem Ammann, der sich der Herzoge von Oesterreich „Pfleger“ nennt, vereinigt erscheinen. Die Herzoge besassen im Thale Glarus die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (Reichsvogtei und Meieramt), im Gaster die Vogtei über die ganze Landschaft und das Grundeigenthum an einem Theile derselben; alle diese Rechte liessen sie nun durch einen Beamten verwalten, welcher im Anfange des 14. Jahrhunderts „Ammann“, später „Vogt“ oder „Untervogt“ hiess. Das Geschlecht „Sümer“, welchem der österreichische Ammann vom Jahr 1302 angehörte, war höcht wahrscheinlich kein glarnerisches, sondern ein gasterisches; wenigstens kömmt dasselbe im seckingischen Urbar (Nro. 22) nicht vor, wohl aber — wenn wir absehen von dem „jungen Sümer“ in unserer Urkunde, der wahrscheinlich als des Ammann's Sohn der Verhandlung beiwohnte — in der unten (Nro. 27) folgenden Urkunde von 1315, wo die Zusammenstellung auf Gaster hinweist, sowie in einer Weesner Urkunde von 1323 (Nro. 48), wo neben „Heinrich Sümer“ fast lauter Gasterer als Zeugen genannt werden. Ein grosses Gut in Schännis heisst jetzt noch „Säumergut“; sollte dieser Name nicht von dem Geschlechtsnamen „Sümer“ herzuleiten sein?

In unserer Urkunde vertritt der Ammann Rudolf Sümer die Herzoge von Oesterreich, wie er selbst sagt, in ihrer Eigenschaft als Schirm- oder Kastvögte des Frauenstiftes Schännis. Wegen des Eigenthums an etlichen hörigen Leuten waltete ein Streit zwischen dem Kloster und Johann von Windeck, welcher ohne Zweifel dem Geschlechte der Meier von Windeck angehörte. Um nun Beweise

---

[14]) Beglaubigung. [15]) Laube, Vorhalle des Klosters.

zu sammeln für die Rechtsbehauptung des Klosters, verhörte der Ammann zu Schännis in der Klosterlaube eine Anzahl von Zeugen und nach aufgenommenem Kundschaftsverhöre beeidigte er dieselben auf die Richtigkeit ihrer Aussagen. Interessant ist, dass bei diesem Zeugeneide bereits die noch jetzt bei uns gebräuchliche Formel „Niemanden zu lieb und Niemanden zu leid“ gebraucht ward.

Was die Zeugen betrifft, welche der in unserer Urkunde aufgezeichneten Verhandlung beiwohnten, so liegt es allerdings nahe, mit Eichhorn den Ortsnamen „Wadelberg“ durch „Wandelberg“ zu interpretiren; allein unsers Wissens gab es zu Anfang des 14. Jahrhunderts kein Geschlecht mehr, welches sich nach dieser in der Nähe von Benken gelegenen Burg benannte. Dieselbe hatte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einem Zweige des Grafengeschlechts von Rapperschwyl zugehört, der mit Heinrich, dem Stifter des Gotteshauses Wettingen, im Jahr 1246 ausgestorben war. Ueber die Lage der Burg, welche früher nicht genau bekannt war, hat Dr. Ferd. Keller in der letzten Zeit eine Untersuchung vorgenommen, aus welcher hervorgeht, dass sie auf einem ganz isolirten, etwa 35 Fuss hohen Sandsteinfelsen stand, welcher am Rande des ehemaligen grossen Moores oder Sumpfsee's etwa 5 Minuten südlich von der Pfarrkirche Benken sich befindet. (Vergl. Anzeiger für schweiz. Geschichte, Oktober 1864.) Nach dem österreichischen Urbar (unten Nro. **35**) gehörte die Burg Wandelberg in den Hof zu Benken und Herr Bilgeri von Wagenberg besass sie als rechtes Lehen von der Herrschaft Oesterreich. Die Edeln von Wagenberg kommen schon im Jahr 1220 (oben Nr. **9**) in unserer Gegend vor; wir werden ihnen in der nächstfolgenden Urkunde wieder begegnen. Von dem Ammann Conrad, welcher unter den Zeugen unserer Urkunde beinahe zuletzt erwähnt wird, ist wohl eben desshalb anzunehmen, dass er nicht diesem ritterbürtigen Geschlechte angehörte, sondern eher nur ein Beamter der Edeln von Wagenberg war, der ihre Einkünfte im Gaster verwaltete.

34.

J. 1302.

Die Ritter von Wagenberg schliessen zu Glarus einen Vergleich mit den Landleuten von Uri wegen einer Geiselschaft für Hermann Hüseli.

Allen denen, die disen brief ansehent oder hören lesen, künden wir Her Heinrich vnd Her Bilgeri von Wagenberg Ritter vnd gebrüdere, Das wir die atzungen vnd die vorder [1]), die da was vnder vns vnd den Landtlüten gemeinlich von Vri, vmb die giselschaft

[1]) Forderung.

von Hermanes wegen Hüselis, han gelassen richten lieblich vnd gütlich vmb drizechen pfund pfenningen genger vnd geber, mit gantzem vnserm willen vnd on allen gfärt, Also das wir die vorgenanten atzunge niemen [2]) sollen gerüren mit klage oder mit keiner schlachte [3]) gefaerde, an geistlichen older an weltlichen gerichten. Vnd geben harumb den vorgenanten Landtlüten von Vri disen brief besiglet mit disem gegenwärtigen Insigel ze einem waren vrkund. Diser brief ward gegeben ze Glarus, Do von Gottes geburte warent dryzechenhundert Jar vnd darnach in dem andren Jare.

Gedruckt bei Aeg. Tschudi I. 228. Berichtigt nach dessen handschriftlicher Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Was zuvörderst die Persönlichkeit der beiden Aussteller dieser Urkunde betrifft, so soll nach Tschudi a. a. O. Heinrich von Wagenberg das Kelleramt zu Glarus, sein Bruder Bilgeri (Pilgrim) aber die Feste Näfels vom Stifte Seckingen zu Lehen getragen haben. Die Richtigkeit beider Angaben ist indessen nach dem seckingischen Urbar (oben Nro. **22**) sehr zu bezweifeln, denn hier ist ausdrücklich gesagt, der letzte Keller aus dem Geschlecht der Rote sei erst 1335 verstorben und die Burg zu Näfels sei nach dem Aussterben der dortigen Edelknechte dem Ludwig von Stadion geliehen worden, welcher, wie wir unten (Nro. **60**) sehen werden, um's Jahr 1344 Vogt über Glarus war. Auch die fernere Nachricht Tschudi's (S. 233), dass Bilgeri von Wagenberg schon im Jahr 1306 Landammann zu Glarus und im niedern Amte gewesen sei, ist wenigstens nicht urkundlich beglaubigt. Was wir aus der Zeit König Albrecht's von Ritter Bilgeri wissen, ist, dass er die Burg Wandelberg im Gaster von der Herrschaft Oesterreich zu Lehen trug (vgl. Nro. **23, 25**) und dass er im Gefolge des Königs zu Nürnberg 1305 als dessen Ausgeber erscheint (Kopp Gesch. III. 2. 213). Nach Albrecht's Tode finden wir ihn 1308 (Nro. **30**) auf dem Schlosse Baden im Gefolge des Herzogs Leopold, und noch im Jahr 1320 begegnet er uns als österreichischer Pfleger und Ammann zu Glarus. (Nro. **44**.)

Der Inhalt unserer Urkunde bezieht sich auf das Institut der Geiselschaft, welches wir oben bei Nr. **14** und **21** kennen gelernt haben. Es scheint nämlich, dass die Ritter von Wagenberg für die Landleute von Uri, als Schuldner, Geiseln waren und dem Hermann Hüseli von Glarus, als Gläubiger, Einlage leisten mussten. Dabei waren Zehrungskosten („Atzungen") aufgelaufen, welche die Ritter von Wagenberg noch an die Landleute von Uri zu fordern hatten, und es kam nun zwischen den beiden Theilen ein Vergleich zu Stande, kraft dessen die beiden Brüder sich mit einer Entschädigung von 13 Pfund Pfenning begnügten und auf jede weitere Ansprache verzichteten.

Ueber das wappengenössige Geschlecht Hüseli vergl. Nro. **21**, **22**, **27**. Sollte nicht der jetzige Geschlechtsname „Hösli" aus „Hüseli" entstanden sein?

[2]) nicht mehr. [3]) keinerlei.

35.

J. 1303 – 1311.

Aus dem österreichischen Urbarbuch.

XXIX.

Offitium Vallis Claronae.

Dis sint die gülte unde nutze, die die herzogen von Oesterrich, die kastvögte sint über das gotshûs ze Schennis unde meiger unde vögte ze Glarus, hânt unde haben sullent an liuten, an guote und an den gerichten, diu dâ hœrent in das lant ze Glarus und in die höve, die hie nâch geschriben stânt.

In den hof ze Schennis, des der vierde teil der hêrschaft eigen ist, unde diu hêrschaft über die drie teil vogt ist, hœrent der hof ze Benken unde liute unde guot, die des hoves ze Schennis ûf dem büele, der bim êrsten lag ûf der hofstat in dem bache, pflihtig sint alsô, das der selbe hof ze Benken unde die vorgenanten liute unde guot hœrent zuo dem vierden teil die hêrschaft eigenlich an und ist diu hêrschaft über die drie teil voget, als dâ vor geschriben ist. Der vorgenante hof ze Schennis der giltet der hêrschaft jêrlich ze zinse cxxx schâf. der gânt vij schâf abe, von der sache, das das wasser, das heisset diu Linte, hât der acker sô vil dannân gefüeret [1], dâ von vij schâf giengen ze zinse. Der vorgenanten schâfen iegliches sol gelten iij½ schill. âne xxvj schâf, diu heissent loubschâf, der sol ieglichs gelten xviij dn. [2]) — Man sol ouch wissen, das under den vorgenanten schâfen lxx sint, zuo der ieglichem man geben sol einen pfenning, die heissent tribpfenninge, unde werdent dem, der diu schâf triben und antwürten sol; unde verliuret er dehein schâf, das muos er gelten. Er [3]) giltet auch jêrglich ze zinse xvj küege [4]), der ieglichiu xij schill. wert sin sol,

---

[1]) Aus dieser merkwürdigen Stelle geht hervor, dass die Linth schon 500 Jahre vor ihrer Kanalisirung die Gegend überschwemmte!

[2]) Denar = Pfenning.

[3]) d. h. der Hof zu Schännis.

[4]) Kühe.

ij küege oder xxx schill. und eine kuo, diu sol gelten xxj schill. dn. Er giltet ouch ze zinse iij swin [5], der geltent ij ietweders xij schill. unde das dritte x schill. dn. Er giltet ouch lxxxiiij cendring vischen [6], der ieglich gelten sol iij dn. Er giltet ouch xlviij kêse, der ieglicher ij dn. gelten sol. Er giltet ouch xv½ hüenr. Er giltet ouch ij vierteil unde drie teil eins vierteils salzes; dâ giltet ein vierteil gemeinlich iij schill. Er giltet ouch xxx vierteil habern. Er giltet ouch xxxvj elne grâwes tuoches, der ieglichiu einen schill. gelten sol. Er giltet ouch ze zinse vj pfunt, vj schill. unde iij dn. Des gânt abe x schill. von den mûlen [7], die niht mêr dâ für gânt, und ein pfunt unde iiij schill. von dem gebresten, den man hât an ackern, die das wasser hât hin gefüeret. Er giltet ouch xxiiij vische, die heissent albchen [8], der sol ieglicher ij dn. gelten, unde iiij schill. dn., heissent vischpfenninge, und ein pfunt pfeffers, das gilt ein pfunt, iij schill. Diu hêrschaft hât dâ twing unde ban und rihtet diube unde vrevel. Der vorgenante hof giltet ouch der schindlen [9], die burg ze Windegg [10] diu der hêrschaft eigen ist ze deckene. Der tagwan der liuten ze Schennis hât gegeben innert x jâren eines jârs bi dem meisten ze stiure xv pfunt dn., bi dem minsten xj pfunt. Si hânt ouch geben in den selben jâren eines jâres niht mêr bi dem meisten ze buosse danne vij schill. und ein vierteil anken, eines andern jâres bi dem minsten ein pfunt dn.

Der hof ze Benken, der dâ vor geschriben stât, der giltet ze zinse jêrglich viiij schâf, der ieglichs iiij schill. dn. gelten sol. Er giltet ouch ij rinder, der ietweders xij schill. gelten sol. Er giltet ouch ij swin, der ietweders x schill. gelten sol, vj hüenr, ein rosisen unde x½ pfunt unde x dn.

Diu burg ze Wandelberg hœret in den vorgenanten hof ze Benken und ist hern Bilgerins von Wagenberg reht lêhen von der hêrschaft. — Der tagwan der liuten ze Benken hât geben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure lxxxv pfunt, bi dem minsten des andern jâres liij pfunt. Si hânt ouch geben in den selben zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse v pfunt,

---

[5] Schweine. [6] geräucherte Fische. [7] Mühlen. [8] *albula*, Gangfisch.

[9] Man sieht hieraus, dass schon in dieser alten Zeit die Schindeldachung in unserer Gegend so verbreitet war, dass man sich ihrer selbst für die herrschaftlichen Burgen bediente.

[10] Nieder-Windeck, auf der rechten Seite der Linth.

des andern jâres bi dem minsten ij pfunt, vij schill. — Der tagwan der eigenen liuten hât geben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xxxv pfunt, bi dem minsten des andern jâres xx pfunt. Si hânt ouch geben in den selben zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse iiij 1/2 pfunt, des andern jâres bi dem minsten ein pfunt, v schill.

Der tagwan ze Billikon [11]) hât geben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xxviij pfunt, bi dem minsten des andern jâres xv pfunt. Si hânt ouch geben in den selben x jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse ein pfunt, des andern jâres bi dem minsten xij schill.

Der Widemer [12]) tagwan hât geben inrent x jâren eins jâres bi dem meisten ze stiure xiiij pfunt, bi dem minsten des andern jâres xj pfunt. Si hânt ouch geben in den selben x jâren eins jâres bi dem meisten ze buosse iij schill. unde niht mêr.

Der tagwan der liuten ze Rufi hât geben inrent x jâren eins jâres bi dem meisten ze stiure xxxij pfunt, bi dem minsten des andern jâres xxiiij pfunt. Si hânt ouch geben in den selben x jâren eines jâres bi dem meisten xxxviij schill., bi dem minsten des andern jâres xxviiij schill. ze buosse.

Der tagwan der liuten ûf Andmen hât geben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure clx pfunt, bi dem minsten des andern jâres lxxxx pfunt. Si hânt ouch geben in den selben x jaren eins jâres bi dem meisten ze buosse iij pfunt, des andern jâres bi dem minsten ein pfunt.

Der tagwan der liuten ûf Kirichzen [13]) hât geben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure cxxiij pfunt, des andern jâres bi dem meisten lxj pfunt. Si hânt ouch geben in den selben x jâren eins jâres bi dem meisten ze buosse ij 1/2 pfunt, des andern jâres bi dem minsten xiij schill.

Der tagwan der liuten ze Vlige [14]) unde ze Murge hât geben inrent x jâren eins jâres bi dem meisten ze stiure xv pfunt, des andern jâres bi dem minsten xij pfunt. Si hânt ouch geben in den selben x jaren eins jâres ze buosse bi dem meisten ix schill., des andern jâres bi dem minsten v schill.

---

[11]) Sollte heissen Billiton, Bilten. Vergl. Seking. Urbar, oben S. 105.

[12]) Niederurner? Vergl. ebenda. [13]) Kerenzen. Vergl. ebenda. [14]) Fly bei Weesen.

XXX.

Diu Rechtunge [15]) ze Glarus.

Die herzogen, die meier sint und vögte ze Glarus, süllent nemen von dem meigerambte den val ûf den wechtagen und ûf den frischingen und allenthalben, âne ûf den huoben: dâ nimmt das gotshûs von Seckingen die välle. Es ist ouch ein krieg umbe das selbe ampt, weder der meiger oder das gotshûs diė välle nemen süllen. Die välle unde diu wisat [16]) treffent etlichs jâres ûf xx pfunt, etlichs jâres ûf minre; man mags aber wol lîhen umbe xvj pfunt jêrglichs. Der kornzehende in Lintal, der in das meigerampt hœret, der ist etlichs jâres verlihen umbe x pfunt, etlichs umbe xj pfunt, etlichs umbe xij pfunt dn. Der junge zehende giltet etswenne iij pfunt, etswenne minre; man mag aber den kornzehenden unde den jungen zehenden lihen umbe xvj pfunt. Dâ liegent ouch riutinen, hofstette und ander güeter, die ouch in das meigerampt hœrent, die geltent jêrglieh ze zinse v pfunt unde v schill., xliij kêse, der ieglicher ij dn. gelten sol ze allen ziten [17]), iij schâf, der ieglichs iiij schill. gelten sol. Diu vischenze in der Linte hœret ouch in das meigerampt, diu ist etwenne verlihen umbe xv schill. pfenning. Das meigerampt hât ouch das recht, swer einen bern [18]) vâhet, der sol dem meiger geben die rehten hant an dem bern unz an die elnbogen. Der meier hât ouch dâ über liute und über guot twing unde ban und rihtet der vogt diube unde vrevel. Diu vogtei ist aber lêhen vom riche unde das meigeramt vom gotshûse ze Seckingen.

Der tagwan der liuten ze Obern-Lintal hât gegeben inrent x jâren eins jâres bi dem meisten ze stiure lxxvij pfunt, bi dem minsten des andern jâres lj pfunt. Si hânt ouch gegeben in den selben x jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse viij pfunt, bi dem minsten des andern jâres ein pfunt und ein viertel anken.

Der tagwan der liuten ze Nideren-Lintal hât gegeben inrent zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure lxiij pfunt, bi dem minsten des andern jâres xliij pfunt. Si hânt och gegeben in den

---

[15]) Rechte. Vergl. im Allgemeinen das Secking. Urbar, oben S. 103—104, und die Anm. S. 109—111.

[16]) Vergl. S. 104, Note 49.

[17]) Wir ändern hier die Interpunktion mit Rücksicht auf S. 103.

[18]) Bären.

selben x jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse v pfunt unde iiij schill., bi dem minsten des andern jâres ein pfunt unde viij schill. und ein vierteil anken.

Der tagwan der liute ze Obern-Nevels [19]) hât geben inrent x jâren eins jâres bi dem meisten ze stiure xl pfunt, bi dem minsten des andern jâres xxvj pfunt.

Der tagwan der liute ze Luchsingen hât geben inrent x jâren eins jâres bi dem meisten ze stiure lxij pfunt, bi dem minsten des andern jâres xxv pfund. Si hânt ouch gegeben in den selben x jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse iij pfunt, bi dem minsten des andern jâres ein vierteil anken.

. Der tagwan der liute ze Nesselowe hât gegeben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xxvj pfunt unde xiij schill., bi dem minsten des andern jâres xxj pfunt. Si hânt och gegeben in den selben x jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse xxx schill., bi dem minsten des andern jâres ein pfunt.

Der tagwan ber liute ze Nitfure hât gegeben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure lxj pfunt unde vij schill., bi dem minsten des andern jâres xxv pfunt. Si hânt ouch gegeben in den selben x jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse v pfunt, bi dem minsten des andern jâres ein pfunt.

Der tagwan der liute ze Obfure hât gegeben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xxxviij pfunt unde xiij schill., bi dem minsten des andern jâres xxv pfunt. Si hânt ouch gegeben in den selben x jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse viij pfunt, bi dem minsten des andern jâres iij schill.

Der tagwan der liute ze Swanden hât gegeben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure lx pfunt, bi dem minsten des andern jâres xxxviiij pfunt. Si hânt ouch in den selben x jâren ze buosse niht mêr gegeben danne iiij pfunt.

Der tagwan der liute ze Ober-Mitledin [20]) hât gegeben inrent zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xlvj pfunt unde xiij schill., bi dem minsten des andern jâres xxviiij pfunt. Si hânt

[19]) Es ist zu beachten, dass die Tagwen hier nicht, wie im Seckingischen Urbar, nach ihrer geographischen Lage aufeinander folgen, sondern etwas bunt durch einander gewürfelt sind, was sich daraus erklärt, dass der Verfasser des grossen österreichischen Urbars, welcher die ihm eingereichten Notizen sammelte, mit den Lokalitäten wohl nicht näher vertraut war.

[20]) Das jetzige Schwändi?

ouch gegeben in den selben zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse xxvij schillinge, bi dem minsten des andern jâres ein pfunt.

Der tagwan der liute ze Nidern-Mitledi hât gegeben inrent zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xl pfunt unde xiij schill., bi dem minsten des andern jâres xxj pfunt. Si hânt ouch in den selben x jâren niht mêr ze buosse gegeben danne vj schill.

Der tagwan der liute ze Horgenberg hât gegeben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xxvj pfunt, bi dem minsten des andern jâres xviij pfunt.

Der tagwan ze Niderndorf hât gegeben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xl pfunt unde xiij schill., bi dem minsten des andern jâres xxvj pfunt. Si hânt ouch geben in den selben zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse iiij pfunt, des andern jâres bi dem minsten iij schill.

Die liute des tagwans, der heisset Soler tagwan, hânt gegeben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xxxviij pfunt, bi dem minsten des andern jâres xx pfunt unde x schill. Si hânt ouch geben in den selben zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse ij pfunt unde iij schill., bi dem minsten des andern jâres iij schill.

Der tagwan der liute ze Obront-Ennant-a hât gegeben inrent zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xl pfund und xiij schill., bi dem minsten des andern jâres xxiij pfunt. Si hânt ouch geben in den selben zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse viiij schill., bi dem minsten eines andern jâres ein halb viertel anken.

Der tagwan der liute ze Nidern-Ennant-a hât gegeben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xxxvj pfunt, bi dem minsten des andern jâres xxiij pfunt. Si hânt ouch gegeben in den selben jâren ze buosse niht mêr danne vj schill. pfenning.

Der tagwan der liute ze Mollis hât gegeben inrent zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure lvj pfunt, bi dem minsten des andern jâres xlj pfunt. Si hânt ouch geben in den selben jâren ze buosse eins jâres bi dem meisten ein pfunt unde v schill., bi dem minsten des andern jâres xviiij schill.

Der tagwan der liute (ze) Kirichze hât gegeben inrent zehen

jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xxviij pfunt und xiij schill., bi dem minsten des andern jâres xviiij pfunt. Si hânt ouch geben in den selben zehen jâren ze buosse niht mêr danne ij pfunt.

Der tagwan der liute ze Nidern-Nevels hât gegeben inrent x jâren bi dem meisten ze stiure liiij pfunt, bi dem minsten des andern jâres xxxv pfunt. Si hânt ouch gegeben in den selben zehen jâren ze buosse bi dem meisten ij pfunt. bi dem minsten des andern jâres xxx schill.

Der tagwan der liute ze Brunnen[21]) hânt gegeben inrent zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure lx pfunt, bi dem minsten des andern jâres xlij pfunt. Si hânt ouch gegeben in den selben zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse ein pfunt, bi dem minsten des andern jâres iij schill.

Der tagwan der liute ze Turserron hât geben inrent zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xl pfunt und xiij schill., bi dem minsten eins andern jâres xxj pfunt. Si hânt ouch geben in den selben zehen jâren eins jâres bi dem meisten ze buosse v pfenning, bi dem minsten eins andern jâres vj schill.

Der tagwan der liute ze Oberndorf hât geben inrent zehen jâren bi dem meisten ze stiure eines jâres xx pfunt unde xiij schill. bi dem minsten eins andern jâres xiiij pfunt unde x schill.

Der tagwan der liute ze Netztal hât geben inrent zehen jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure xl pfunt unde xiij schill., bi dem minsten des andern jâres xxiiij pfunt.

Der hof ze Nidern-Wesen, der heisset Harwenhof, der in das guot hœret von Merôn[22]) unde der hêrschaft eigen ist, der giltet jêrglich ze zinse xv schâf, der iegliches iij½ schill. gelten sol. Er giltet ouch zwei schâf, der iegliches xxxiij dn. gelten sol. der zwei schâfen wirt eines dem amman, das ander wirt den, die diu schâf und ander zinse in samment. Bi der stat ze Wesen, diu der hêrschaft eigen ist, ligent güeter, diu der hêrschaft eigen sint, diu geltent ze zinse iij kuowen[23]); der sol diu einiu gelten xij schill.

---

[21]) Offenbar ein Schreibfehler für Vrannen, Oberurnen.

[22]) Meran im Tyrol. Wir haben bei Nro. 27 gesehen, dass ein Theil des lenzburgischen Erbes im Gaster durch Vermittlung des Pfalzgrafen Otto von Burgund an das herzogliche Haus Meran gefallen war. Aus gegenwärtiger Quelle (vergl. noch weiter unten) scheint nun hervorzugehen, dass die Herrschaft Oesterreich zu dem kyburgischen Gute im Gaster auch noch das meranische Gut erworben hatte. [23]) Kühe.

unde x dn., diu ander xiij schill. unde ij dn., diu dritte solte gelten xij schill., der vindet man niht mêr danne viiij schill. unde ij dn. Dâ ligent ouch hofstette, wisen, riutinan [24]) und andriu güeter, diu der hêrschaft eigen sint unde der liuten erbe, die diu güeter bûwent, die hœrent in Sant Martens hof, der ze Wesen lit, der ouch der hêrschaft eigen ist, diu geltent jêrglich ze zinse v pfunt unde iij dn. Dâ ligent ouch güeter, diu gen Merôn hôrten, diu nû der hêrschaft eigen sint, diu geltent ze zinse jêrlich v schill. unde heissent die salzpfenning. — Dâ ligent ouch güeter, diu der hêrschaft eigen sint unde der liuten erbe, die dar ûf sitzent, die gegen Merôn ouch hœrent, die geltent jêrlich ze zinse iij pfunt, vij dn. unde den dritten teil eins pfenninges, unde heissent die pfenninge vischpfenninge. Diu hêrschaft nimt ouch ze valle an ir eigen liuten das beste houpt.

Diu hêrschaft hât ouch dâ reht an Sant Martins liuten, swenne einer von dem andern sins erbes iut [25]) koufet, dâ der kouf ein pfunt wert ist oder mêr, swie viel das ist, dâ git der der dâ koufet dem amman xviij dn., koufet aber der liuten von Merôn einer umbe den andern niutsiut [26]) sines erbes, dâ git der sô das koufet dem amman ie von dem pfunde einen schilling; koufet er under einem pfunde, sô git er niut. Diu hêrschaft lihet Sant Martins kilchen, diu heisset Otis, unde hœret Wesen dar in; diu giltet über den pfaffen ûf [27]) vj marc silbers. Die hêrschaft hât ouch ze Wesen twing unde ban und rihtet diube unde vrevel. Der zol ze Wesen ist der hêrschaft unde hœret in den hof ze Schennis, der der hêrschaft eigen ist; der lag bi dem ersten ûf der hofstat, diu dâ heisset des Zollers hofstat [28]), unde lit nû ûf dem büele. Der selbe zol giltet bi dem meisten . . . .

Der tagwan der liute ze Wesen hât geben inrent x jâren eins jâres bi dem meisten ze stiure c pfunt, bi dem minsten des andern jâres lxxv pfunt. Si hânt ouch geben in den selben jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse xij pfunt, v schill., bi dem minsten des andern jâres vij 1/2 schill.

Der hof ze Quarte, der eigen ist des gotshûses von Pfeffers,

---

[24]) Rütenen. [25]) etwas.

[26]) nüzit, nichts; sollte aber vielmehr heissen: üzit, etwas.

[27]) d. h. über die Besoldung des Vikars (Leutpriesters) hinaus, welcher von dem belehnten Kirchherrn angestellt zu werden pflegte.

[28]) Oben S. 118 „hofstat in dem bache“ genannt.

giltet ze vogtrehte xx schaf, der ieglichs iiij schill. wert sin sol. Diu hêrschaft hât mit dem abte in dem hove über liute und über guot twing unde ban gemeine. diu hêrschaft rihtet aber dâ alleine diub unde vrevel. Swer sine tohter git ze manne ûs [29]) des selben hoves genôssen, der giltet der hêrschaft x schill. Stirbet ouch dâ ieman, der unêlich ist, swas der varndes guotes hât, des wirt der hêrschaft der halbe teil.

XXXI.

Diu Rechtunge ze Wallenstat.

Bi Wallenstat ligent güeter, die heissent vogtie von Ufderzen, diu geltent jêrlich der hêrschaft ze vogtrehte v schill. dn. — In der stat ze Wallenstat hât die hêrschaft twing unde ban unde vrevel durch das jâr, âne xiiij tage ze meien unde xiiij tage ze Sant Martins tult. In den selben zwirunt xiiij tagen hat grâve Rudolf von Sanagaza diu selben geriht, unde sol ouch understên [30]), das von Sangans unz in den sê ze keiner zit in dem jâre ieman dehein veil guot habe âne in der stat ze Wallenstat; understüende er das niht, sô sol er niht rihten ze den nâhsten xiiij tagen, sô er rihten solte. Er hât ouch durch das jâr dâ ze rihten diube von der grâfschaft diu sin ist. Diu hêrschaft hât ouch das reht dâ, swer ein hûs dâ verkoufet der sol geben der hêrschaft vj schill.

Der tagwan ze Wallenstat, zuo dem hœret Quart, hât geben inrent x jâren eines jâres bi dem meisten ze stiure lxxxviij pfunt. Si hânt ouch geben in den selben x jâren eines jâres bi dem meisten ze buosse xxx schill., bi dem minsten des andern jâres ein pfunt, Diu summe von den zinsen der pfenningen ist xxviiij pfunt xj dn. minre.

Diu summe der stiure von einem jâre bi den zehen jâren ze dem meisten ist MDC pfunt unde lxxxxj pfunt unde xvij schill.; diu summe der stiure ze dem minsten ist DCCCC unde lxxiij ptunt. Summa der buossen zem meisten lxxxxj pfunt unde xiiij schill. und ein vierteil anken; zem minsten ze buosse xviij pfunt unde xviij½ schill. unde iij½ vierteil anken. Diu summe der schâfen ist cxxx unde

---

[29]) d. h. ausser. (Wer seine Tochter ausser den Hof verheirathet. in die „Ungenossame", wie man sonst zu sagen pflegte). [30]) verhindern.

sulnt alliu gelten xxxj pfunt unde xj½ schill. Summa der rindern xxiiij, unde geltent alliu xv pfunt, ij schill., ij dn. Diu summa der swinen ist v, unde geltent iiij pfunt, minr v schill.

Gedruckt bei Franz Pfeiffer, das habsburg-österreichische Urbarbuch (Stuttgart 1850) S. 130—139; theils nach zwei im Staatsarchive Luzern liegenden Blättern des Originals, theils nach alten Abschriften.

Anmerkung.

Nachdem schon König Rudolf von Habsburg die Abfassung eines vollständigen Urbars über alle Güter, Einkünfte und Rechtsame seines Hauses in den obern Landen vorbereitet hatte, wurde von seinem Sohne König Albrecht Meister Burkhard von Frick, sein erster Schreiber *(protonotarius)*, mit der Ausführung dieser Arbeit beauftragt. Die Aufnahme geschah von ihm allem Anscheine nach an Ort und Stelle, in den einzelnen Aemtern selbst; die Materialien hatten ihm ohne Zweifel die Vögte und Unterbeamten der Herrschaft zu liefern. Es geht aus dem Urbar selbst hervor, dass Meister Burkhard seine Arbeit im Jahr 1303 im Oberelsass begann; dass er sie erst 1311 vollendete, wird daraus geschlossen, dass er, wie aus Urkunden ersichtlich, in diesem Jahre noch im Aargau, im folgenden dagegen bereits in Wien sich befand. Das Urbar besteht aus 70 Abschnitten, welche die einzelnen Aemter u. s. w. enthalten; jeder Abschnitt wurde zuerst nur auf einem „Rodel" ausgefertigt, worunter man einen kürzern oder längern (in letzterm Falle aus mehrern Stücken zusammengehefteten) Pergamentstreifen, welcher aufgerollt werden konnte, verstand; nachher wurde Alles in ein Buch zusammengetragen. Diese Reinschrift des österreichischen Urbars lag auf dem Schlosse zu Baden im Aargau bis zu dessen Einnahme durch die Eidgenossen im Jahr 1415 und wanderte dann mit dem gesammten herrschaftlichen Archive, welches dort verwahrt wurde, nach Luzern. Erst um's Jahr 1477 gaben die Eidgenossen dem Hause Oesterreich denjenigen Theil der Reinschrift, welcher ausserschweizerische Landschaften beschlägt, wieder heraus; dagegen behielten sie diejenigen Blätter zurück, welche die Schweiz betreffen. Diese Blätter scheinen nachher an die Kantone vertheilt worden zu sein; wenigstens finden sich 26 Blätter, welche die Aemter im Kanton Zürich beschreiben, noch im dortigen Staatsarchive. Glarus allein liess auffallender Weise die zwei Blätter, welche den grössten Theil des Abschnittes XXX. des Urbars enthalten, in Luzern liegen, wo sie gegenwärtig noch im Original vorhanden sind. Der Abschnitt XXIX. hingegen, sowie Anfang und Ende von Abschnitt XXX. sind, gleich vielen andern im Original nicht mehr vorhandenen Theilen des österreichischen Urbars, in der sehr verdienstlichen Pfeiffer'schen Ausgabe ältern Abschriften entnommen, worunter namentlich zwei zu Luzern in den Jahren 1511 und 1519 gefertigte stark benutzt wurden.

Wenden wir uns nun zu dem Inhalte der hier mitgetheilten Abschnitte des österreichischen Urbars, so ist zuvörderst zu beachten, dass der Eingang des Rodels, welcher *„offitium vallis Claronae"* betitelt ist, die uns bereits aus Nro. 33 bekannte Vereinigung von Glarus, Gaster und Weesen zu Einem Amte

bestätigt. Das Urbar bezeichnet die Herzoge von Oesterreich als „Meier und Vögte zu Glarus“ und als „Kastvögte über das Gotteshaus zu Schännis“; nachher zeigt es uns aber, dass die Herrschaft auch Grundeigenthum im Gaster besass, nämlich den vierten Theil des Hofes Schännis, in welchen nun auch der alte Hof Benken gehörte. Die eigenen Leute zu Schännis bezahlten der Herrschaft an Grundzinsen 123 Schafe, 19 Kühe, 3 Schweine, 84 geräuchete Fische, 23 Gangfische, 48 Käse, 15½ Hühner, 2¾ Viertel Salz, 30 Viertel Haber, 36 Ellen Grautuch, 1 Pfund Pfeffer und an Geld beinahe 5 Pfund Pfenning; diejenigen zu Benken zinsten 8 Schafe, 2 Rinder, 2 Schweine, 6 Hühner, 1 Rosseisen und an Geld 10½ Pfund. Die eigenen Leute der Herzoge im Gaster bildeten auch für sich besonders einen der 11 Tagwen, in welche das ganze „niedere Amt“ oder die „Herrschaft Windeck“ behufs Erhebung der Vogtsteuer eingetheilt war und die wir hier ihrer Grösse und Bedeutung nach zusammenstellen wollen:

	Maximalsteuer.
Tagwen der Leute auf Amden	Pfd. 160.
„ „ „ „ Kerenzen	„ 123.
„ „ „ zu Weesen	„ 100.
„ „ „ „ Wallenstadt und Quarten	„ 88.
„ „ „ „ Benken	„ 85.
„ „ eignen Leute	„ 35.
„ „ Leute zu Rufi	„ 32.
„ „ „ „ Bilten	„ 28.
„ „ „ „ Schännis	„ 15.
„ „ „ „ Fly und Murg	„ 15.
Widemer (Niederurner?) Tagwen	„ 14.
	Pfd 695.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, dass am meisten Bevölkerung und Wohlstand auf den Bergen Amden und Kerenzen, und sodann in dem Städtchen Weesen zu treffen war. Aus der geringen Steuer des Tagwens Schännis scheint, wie aus den oben angeführten Grundzinsen, hervorzugehen, dass gerade in Schännis die Mehrzahl der eignen Leute der Herrschaft wohnte.

Ehe wir das Gaster verlassen, müssen wir noch auf den merkwürdigen Satz hinweisen, nach welchem der Hof zu Schännis die Schindeln zu liefern hatte, mit denen die Burg zu Windeck, „die der Herrschaft Eigenthum ist“, gedeckt wurde. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hier die untere Burg dieses Namens gemeint ist, nach welcher die Landschaft Gaster später oft „Herrschaft Windeck“ genannt wurde. Wer sich die Mühe gibt, die steile Anhöhe an der Weesen-Schänniserstrasse zu ersteigen, welche der bekannten Pappelreihe der Linthkolonie beinahe gegenüber liegt, findet dort gegenwärtig noch im Dickicht des Waldes schöne, wohlerhaltene Ruinen des alten herrschaftlichen Schlosses, welches allem Anscheine nach einen beträchtlichen Umfang hatte. Wenn wir nun bei Nro. [illegible] die Vermuthung ausgesprochen haben, dass die Meier von Windeck diese Burg von der Herrschaft zu Lehen getragen haben möchten, so scheint die erwähnte Bestimmung des Urbars diese Ansicht allerdings nicht

zu bestätigen; denn wenn die Burg schon seit beinahe hundert Jahren nicht mehr im wirklichen Besitze der Herrschaft sich befunden hätte, so würde man doch kaum im österreichischen Urbar aufgezeichnet haben, von wem dieselbe zu decken sei, sondern man hätte die Sorge hiefür den Lehentragern überlassen. Auch der Zoll, welcher bei der untern Burg Windeck erhoben wurde (oben Nro. **10**; vergl. auch den lateinischen Rodel bei Pfeiffer S. 346), scheint eher dafür zu sprechen, dass sie in der unmittelbaren Hand der Herrschaft verblieb. Diese Annahme wird dadurch beinahe zur Gewissheit, dass, wie aus mehrfachen Zeugnissen hervorgeht, die herrschaftlichen Amtleute wenigstens zeitweise das Schloss bewohnten. Will man auch nicht besonders darauf abstellen, dass bereits in Nro. **16** Meister Hugo von Stäge sich *„minister illustris Domini Comitis de Kyburg in Windegge"* nannte, so ist dafür um so gewichtiger der Umstand, dass Graf Friedrich von Toggenburg, der Pfleger des obern und niedern Amtes zu Glarus, zwei Urkunden vom Jahr 1315 (Nro. **27** und dazu die Anm.) „zu Windeck auf der Burg" ausstellte. Und zum Jahr 1370 schreibt Aeg. Tschudi in seiner handschriftlichen Chronik in Zürich: „Cuonrat von Schalchon Edelknecht was Hertzog Albrechts vnd Hertzog Lüpolts von Oesterrich gebrüderen vogt vff der vesti nideren windegk im Gasteren zwüschend Wesen vnd Schennis gelegen." Müssen wir somit annehmen, dass Nieder-Windeck sich im unmittelbaren Besitze der Herrschaft Oesterreich befand, so bleibt die interessante Frage nach dem Wohnsitze der Meier von Windeck freilich schwer zu beantworten. Man ist natürlich vor Allem geneigt, an Ober-Windeck bei Niederurnen zu denken: allein es darf die Thatsache nicht verschwiegen werden, dass Tschudi's Wappenbuch und Stumpf's Chronik den Edeln von Ober-Windeck ein ganz anderes Wappen geben als das aus den Urkunden bekannte der Meier von Windeck. Vielleicht ist die Vermuthung gestattet, dass am rechten Ufer der Linth, wo der Schänniserberg in mehrere koulissenförmige Hügel ausläuft und eine längere Wegstrecke „in den Windecken" heisst, zwei Burgen dieses Namens standen, von welchen die eine der Herrschaft, die andere den Meiern gehörte. So bietet namentlich diejenige Anhöhe, welche in nördlicher Richtung auf die Ruine folgt, einen flachen Rücken mit herrlicher Aussicht dar, wo sehr wohl eine Burg gestanden haben könnte; doch haben wir hier umsonst nach altem Gemäuer gesucht.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zu unserm Urbar zurück, so finden wir in der „Rechtunge ze Glarus" (im obern Amte oder Thale Glarus) zunächst ein Verzeichniss der Nutzungen des Meieramtes, welches mit dem im seckingischen Urbar enthaltnen im Wesentlichen übereinstimmt. Nur fügt das österreichische Urbar bei: wegen der Todfälle walte ein Streit zwischen dem Stifte Seckingen und der Herrschaft, wer dieselben zu beziehen habe. Beide Urbarien bezeichnen übereinstimmend die niedere Gerichtsbarkeit (»Twing und Bann«) als dem Meier, die hohe und mittlere Gerichtsbarkeit (»Dieb und Frevel«) als dem Vogte zugehörig. Das österreichische Urbar aber erklärt noch ausdrücklich, dass die Herzoge die Vogtei als Lehen vom Reiche, das Meieramt hingegen als Lehen vom Gotteshause Seckingen besitzen. Wie sie letzteres erworben, wissen wir aus Nr. **20**; die Vogtei aber ging, wie bei Nr. **19** be-

merkt wurde, ohne Zweifel nach dem Tode Graf Hartmann des ältern von Kyburg auf sie über.

Das Verzeichniss der Steuern und Bussen, welche in den einzelnen Tagwen fielen, ist im österreichischen Urbar ausführlicher als im seckingischen; jenes giebt die höchsten und niedrigsten Erträgnisse während der letzten zehn Jahre, dieses hingegen nur den hieraus berechneten Durchschnittsertrag. Es lässt sich somit annehmen, dass dieser Theil des seckingischen Urbars aus dem österreichischen geschöpft und daher neuern Datums als 1302 ist. Stellen wir auch hier die 22 Tagwen des Landes Glarus nach dem von ihnen bezahlten Steuerbetrage, der auf grössere oder geringere Bevölkerung und Wohlstand schliessen lässt, zusammen, so ergiebt sich folgende Rangordnung:

		Maximalsteuer.			
Tagwen	Ober-Linthal	Pfd.	77.	Schill.	—
„	Nieder-Linthal (Rüti, Betschwanden u. s. w.)	„	63.	„	—
„	Luchsingen	„	62.	„	—
„	Nitfurn	„	61.	„	7.
„	Schwanden	„	60.	„	—
„	Urnen (Oberurnen)	„	60.	„	—
„	Mollis	„	56.	„	—
„	Nieder-Näfels	„	54.	„	—
„	Ober-Mitlödi (Schwändi?)	„	46.	„	13.
„	Nieder-Mitlödi	„	40.	„	13.
„	Ober-Ennenda	„	40.	„	13.
„	Niederdorf (Glarus)	„	40.	„	13.
„	Durschen (Riedern)	„	40.	„	13.
„	Netstall	„	40.	„	13.
„	Ober-Näfels	„	40.	„	—
„	Obfurn (bei Nitfurn)	„	38.	„	13.
„	Sool	„	38.	„	—
„	Nieder-Ennenda (Ennetbühls?)	„	36.	„	—
„	Kerenzen (bei Mollis)	„	28.	„	13.
„	Nesslau (Leu, bei Haslen)	„	26.	„	13.
„	Horgenberg (bei Mitlödi)	„	26.	„	—
„	Oberdorf (Glarus)	„	20.	„	12.
		Pfd.	997.	Schill.	16.

Diese älteste Steuerliste, die wir besitzen, zeigt freilich einen auffallenden Gegensatz zu den jetzigen Vermögensverhältnissen! Während gegenwärtig die Gemeinde Glarus allen andern Tagwen weit voransteht, versteuerten im Anfange des 14. Jahrhunderts Ober- und Niederdorf zusammengenommen nicht mehr als Nitfurn und weniger als Ober-Linthal, Nieder-Linthal und Luchsingen. Damals wurde eben die Steuerkraft der einzelnen Tagwen bloss dadurch bedingt, ob an einem Orte eine grössere oder kleinere Zahl vermöglicher Bauern sich befand, und daher erscheinen die Tagwen des Hinterlandes als die wohlhabendsten; von städtischen Berufsarten und Gewerben, welche in neuerer Zeit vorzüglich die mittlern Gemeinden des Landes emporgebracht haben, wusste man noch lange nichts.

Von dem obern Amte oder Thale Glarus springt das österreichische Urbar zurück nach Weesen, welches doch unzweifelhaft zum niedern Amte gehörte. Es scheint also für Weesen ein besonderer Rodel vorgelegen zu haben, was sich daraus erklärt, dass dieser Ort, als ein Städtchen, der Landschaft Gaster gegenüber immer eine Sonderstellung einnahm. Bereits im Urbar wird er bezeichnet als »die Stadt zu Weesen, die der Herrschaft Eigenthum ist.« Grundeigenthum der Herzoge von Oesterreich waren ferner der Hof zu Nieder-Weesen und der Hof bei der St. Martinskirche im Fly, früher Otis genannt*), sowie mehrere andere Güter. Die meisten dieser Besitzungen hatten früher dem herzoglichen Hause Meran zugehört (vergl. Nr. 27) und waren von diesem, wir wissen nicht in welcher Weise, auf die Herrschaft Oesterreich übergegangen. Letztere bezog aus Weesen einen jährlichen Grundzins von 17 Schafen, 3 Kühen und 8 Pfund 5 Schilling 10 Pfenning; dazu von ihren eigenen Leuten als Todfall das sogen. Besthaupt, d. h. das beste Stück Vieh, welches der verstorbene Hörige hinterliess. Auch musste hier, wie allenthalben, der Käufer eines Zinsgutes den sog. Ehrschatz bezahlen: bei der St. Martinskirche betrug derselbe im Ganzen nicht mehr als 18 Pfenninge, bei den Leuten von Meran hingegen von jedem Pfunde einen Schilling, d. h. 1/20 des Kaufpreises. Diesen Ehrschatz bezog der Ammann, welcher den Kauf zu fertigen und den neuen Besitzer mit dem Grundstücke zu belehnen hatte; auch von den, der Herschaft gezinsten Schafen wurde eines dem Ammann als Belohnung zugewiesen. Die Herzoge hatten nämlich zur Zeit der Abfassung des Urbars einen besondern Ammann in Weesen, wie wir in Nr. 37 sehen werden. Neben dem Grundeigenthume besass die Herrschaft auch die hohe Gerichtsbarkeit in Weesen, sowie einen Zoll daselbst, welcher in Verbindung mit dem uns bereits bekannten beim Schlosse Windeck auf die seit alter Zeit hier durchgehende Handelsstrasse hinweist.

Von Weesen geht das Urbar über auf den Hof Quarten, welcher dem Kloster Pfäfers zu Eigenthum gehörte; die niedere Gerichtsbarkeit aber besass die Herrschaft Oesterreich mit dem Abte von Pfäfers gemeinschaftlich und die hohe übte sie allein aus, wofür sie das »Vogtrecht« bezog. Dass sie beim Tode eines unehelichen Kindes die Hälfte der Fahrhabe für sich in Anspruch nahm, scheint eine Folge davon zu sein, dass sie an »Twing und Bann« die Hälfte hatte. Die sogen. Ungenossenehen, d. h. Ehen mit Hörigen eines andern Herrn suchte man im Mittelalter aus dem Grunde zu verhindern, weil die Kinder aus solchen Ehen der Mutter folgten. Gerade mit Bezug auf den Hof Quarten sagt das sogen. goldne Buch von Pfäfers (von Arx II. 166): wer sich ausser die Genossenschaft verheirathe, werde aller seiner Lehen, die er vom Kloster habe, verlustig und der Abt möge ihn an Leib und Gut bestrafen. Nach unserm Urbar bestand neben dem Strafrechte des Abtes von Pfäfers als Grundherrn auch noch ein solches der Herzoge von Oesterreich als Vögte; ähnliche Bestimmungen finden sich auch in andern schweizerischen Offnungen, vergl. Bluntschli zürch. Rechtsgesch. I. 193.

Quarten und Terzen, wo die Herrschaft ebenfalls die Vogtei besass, bildeten Einen Tagwen mit dem Städtchen Walenstad. Hier besassen die Herzoge

*) Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz I. 6.

nicht bloss die Grundherrschaft und die aus ihr herfliessende niedere Gerichtsbarkeit, sondern auch die mittlere über Frevel, welche in der Regel mit Geld gebüsst zu werden pflegten; die hohe Gerichtsbarkeit dagegen über Diebstahl und andere Verbrechen, welche an Leib und Leben gingen, gehörte, als ein Attribut der Landgrafschaft, den Grafen von Sargans. Zu dieser hohen Gerichtsbarkeit wurde nun auch, wie aus der interessanten Stelle unsers Urbars hervorgeht, die mittlere und die niedere Gerichtsbarkeit zur Zeit der vierzehntägigen Jahrmärkte gerechnet, welche im Mai und um Martini zu Walenstad gehalten wurden. Diese Bestimmung erklärt sich wohl daraus, dass wegen des besondern Friedens, den die Märkte genossen (des sog. Marktfriedens), allen während derselben begangenen Vergehen eine erhöhte Strafbarkeit beigelegt wurde, wesshalb sie eben in die Kompetenz der Landgrafen fielen. Als Gegenleistung für diese Marktgerichtsbarkeit war dem Grafen von Sargans die Pflicht auferlegt, das Städtchen Walenstad bei dem Rechte zu schirmen, dass ausser dessen Umkreise Niemand von Sargans weg bis an den See Waaren feilbieten durfte.

Das Urbar schliesst die drei Abschnitte, welche wir unter XXIX., XXX. und XXXI. mitgetheilt haben, mit einer Zusammenstellung sämmtlicher Einkünfte. sowohl in Geld als auch in Naturalien, welche die Herrschaft Oesterreich im obern und niedern Amte Glarus (mit Einschluss von Quarten und Walenstad) bezog. Diese Zusammenstellung, welche erst unter dem Titel: »die rehtunge ze Walenstat« folgt, zeigt uns, dass die drei Abschnitte als ein Ganzes aufzufassen sind, für welches der Titel *„offitium vallis Glaronae“*, der an der Spitze des vom Gaster handelnden Abschnittes steht, als Gesammttitel dienen kann. Glarus, Gaster, Weesen und Walenstad bildeten zusammen einen österreichischen Verwaltungsbezirk, welchem in der Regel Ein Beamter (Ammann, Pfleger oder Vogt genannt) vorgesetzt war. Diess ist jedoch nur so zu verstehen, dass dieser Beamte sämmtliche Rechtsame der österreichischen Herrschaft, welche je nach den einzelnen Thälern und Ortschaften sehr verschiedenartig gestaltet waren, zu verwalten hatte; an eine Centralisation im modernen Sinne, welche die Sonderrechte und Sonderverfassungen der verschiedenen Landschaften, Städtchen, Dörfer und Höfe völlig aufgehoben hätte, darf man dabei nicht denken.

Am Schlusse dieser Anmerkung angelangt, werfen wir noch einen Blick auf die Werthverhältnisse, welche in den hier mitgetheilten Abschnitten des österreichischen Urbars angegeben sind. Ein Schaf wird bald zu 18, bald zu 33 Pfenningen, bald zu $3^1/_2$, bald zu 4 Schillingen taxirt; der letztere Preis ist der im seckingischen Urbar (vergl. oben S. 112) angenommne. Eine Kuh galt 12—21 Schillinge, ein Rind 12 Schillinge, ein Schwein 10—12 Schillinge, ein geräucherter Fisch 3 Pfenninge, ein Gangfisch 2 Pfenninge. Ein Käse wurde zu 2 Pfenningen angeschlagen, wie im seckingischen Urbar; ein Viertel Salz zu 3 Schillingen, eine Elle Garntuch zu 1 Schilling, ein Pfund Pfeffer zu 1 Pfund 3 Schilling. Vergl. über die Preisangaben des österreichischen Urbars im Allgemeinen Pfeiffer S. 367.

36.

1308, Juni 15.

Hartmann der Meier von Windeck verzichtet auf alle Ansprüche an das Meieramt in Glarus zu Gunsten der Herzoge von Oesterreich.

Ich Hartman der Meyer von Windegge tuon kunt allen den die disen brief ansehent oder hörent, dz ich vrilich vnd vnbetrogenlich vnd redlich vnd on alle gevärde mich an des edlen herren mines Herren Hertzogen Lüpolds vnd siner brüder hand für mich vnd min erben (wann er mich des anderstwo ergetzet hat) entzigen han vnd entzieche an disem briefe aller ansprache vnd alles rechts, das ich hatte oder haben solte dekeinen wege an dem Meyerampte zu Glarus, das rüret von dem Gotzhuse von Seckingen. Vnd zu einer offnen bezügunge der vorgeschribnen dingen, so hab ich den vorgenanten minem herren vnd sinen brüderen disen brief besiglet mit minem Insigel. Diss sint gezügen die zegegen warent, die edlen Herren, Graf Rudolf von Werdenberg, Her Heinrich von Griesenberg, Her Cunrat von Bussenang. Vnd die erbern Ritter Her Herman von Landenberg, Her Hartman von Baldegge, Her Cunrat von Winterberg vnd Her Pilgri von Wagenberg. Dirre brief wart geben zu Baden, da man zalte von Gottes geburte dryzehenhundert jare, darnach in dem achten jar, an St. Vites tag.

Gedruckt bei Aeg. Tschudi I. 244 mit der Bemerkung *„littera Claronae.“*

Anmerkung.

Wir haben in Nr. **30** gesehen, dass die Herzoge von Oesterreich bereits im Jahr 1288, nach dem Tode eines Meiers von Windeck, wahrscheinlich des uns bekannten Diethelm, das Lehen des Meieramtes zu Glarus von der Aebtissin zu Seckingen erlangt hatten. Es ist auch nach Nr. **33** und **35**, wie überhaupt nach der Machtstellung, in welcher sich die Herzoge befanden, nicht zu bezweifeln, dass sie seit jenem Zeitpunkte die Rechte des Meieramtes im Thale Glarus wirklich geltend machten. Dagegen können wir nun aus vorstehender Urkunde schliessen, dass Meier Hartmann von Windeck, den das seckingische Urbar (S. 103) einen Sohn Diethelm's nennt*), bei Lebzeiten König Albrechts und

*) G. v. Wyss vermuthet, er möchte ein Sohn zweiter Ehe gewesen sein, da Diethelm von seiner, schon vor dem Jahr 1268 hingeschiedenen Gemah-

namentlich wieder nach seinem Tode fortwährend Rechtsansprüche auf das Meieramt zu Glarus erhob, die er wahrscheinlich auf die seinem Vater im Jahr 1256 (Nr. 15) gewordene Belehnung stützte. Für diese Rechtsansprüche nun wurde Hartmann durch den Herzog Leopold, welcher sich nach dem, bei Windisch an seinem Vater verübten Morde auf dem Schlosse zu Baden aufhielt, anderweitig entschädigt (»anderstwo ergetzet«), worauf er gänzlich auf dieselben Verzicht leistete. Aeg. Tschudi (a. a. O.), der den Lehenbrief von 1288 nicht kannte, hat in unserer Urkunde einen »Kaufbrief« erblicken wollen, während doch aus dem Wortlaute derselben hervorgeht, dass sie eine Verzichtleistung auf geltend gemachte Rechte, allerdings gegen empfangne Entschädigung, enthält. In der kritischen Zeit, welche dem Tode König Albrechts folgte, mochten seine Söhne eine ernste Fehde namentlich auch mit den benachbarten drei Waldstätten voraussehen; daher musste ihnen viel daran gelegen sein, den Besitz des, seiner geographischen Lage wegen wichtigen Thales Glarus sich in jeder Beziehung zu sichern, und diese Betrachtung mochte sie einer, mit Hartmann von Windeck zu treffenden Abfindung geneigt stimmen. *) Ohne Zweifel war für das Zustandekommen des Vergleiches namentlich auch der in unserer Urkunde als Zeuge benannte Ritter Pilgrim von Wagenberg thätig, welcher, wie wir bei Nr. 34 gesehen haben, ein treuer Diener der Herzoge und zugleich in unserer Gegend begütert war. Ein anderer Zeuge, Herr Heinrich von Griessenberg, erscheint nachher als österreichischer Landvogt im Aargau (Kopp Gesch. IV. 1. 57).

37.

1315, Juli 25.

Graf Friedrich von Toggenburg, Landpfleger, und die Leute des obern und niedern Amtes zu Glarus schliessen einen Frieden mit den Landleuten von Uri.

Wir Grave Friderich von Toggenburg pfleger des Landes ze Clarus des obern amptes vnd ouch des nidern amptes. vnd wir die lantlüte ze Clarus des obern amptes, vnd die berger ze wesen vnd gemeinlich wir die lüte des nidern amptes, kunden vnd füriehen [1])

[illegible] Vergl. Kopp Gesch. [illegible]

* Vergl. Kopp Gesch. [illegible]

[illegible]

allen dien die disen brief sehent, lesent oder hörent lesen nv oder hernach, das wir einmuetklich vnd willeklich eines frides vnd liep-licher stallunge [2]) uber ein komen sin mit dien lantlüten von Vre, vnd allen dien erbaren lüten die dar zuo hörent, also das wir vor in, vnd sv [3]) vor vns sicher son [4]) sin offenlicher vnd heimlicher getat, so verre wir es erwenden oder erwerin mogen, ane geverde. Vnd swa [5]) das were, das ir dekeiner an vnser dekeiner, oder vnser dekeiner an ir dekeinem vorder [6]) oder ansprache vmb gelt oder vmb Schaden von Burschaft [7]) oder von Giselschaft, von gelte oder von sazungge [8]) hetti, die suln beidenthalben vnuerzogen [9]) recht vinden, vnd sol sv weder ban noch achte dar an irren noch svmen. Vnd sol dirre friede vnd dv vorgesribene stallunge stet vnd gantz beliben vnz an das zil, das man sv mit briefen oder mit botten vierzechen nechten vor widerbütet oder widerseit offenlich vnd wis-sentlich [10]). Vnd dar uber swas in disem vrluge [11]) inen von vns oder vns von in [12]) an lüten oder an gvote mit wundenne, mit va-henne, mit rovbenne, oder ander wege beschehin ist, vnd vnuer-tegdinget [13]) oder vngerichtet ist, das sol stan an bescheidenen lüten die dar vber genomen sint oder noch genomen sölent werden. Vnd swas die dar uber heisent oder sprechent ze minnen oder ze rechte, das sol stete beliben. Vnd swas tagen nv genomen sint oder noch von dien schidlüten gegeben werdent, die son die sechir [14]) leisten [15]). Swa ovch die schiedelüte gestiesin [16]), do sulent sv ge-waltig sin einen gemainen man [17]) ze nemenne, vnd sol ovch der vollen gewalt han ze richtenne ze minnen vnd ze rechte, swa es die schide-lüte an in bringent. Vnd swer der ist, der dien schidelüten, oder dem obeman, oder dem gemainen man nit gehorsam wolte sin, der sol von sinem rechte vnd von siner sache gegangen oder gevallen sin; Vnd sol dem kleger gevallen sin, swas er vf in ze sprechenne hat an [18]) alle widerrede, oder er kome es denne wider als die Schidelüte oder den gemainen man gefuege [19]) danke. Vnd dar umbe ze einer stete vnd ze einem meren vrkunde des vorgesribenes

---

[2]) Einstellung der Feindseligkeiten. [3]) sie. [4]) sollen. [5]) wenn. [6]) Forderung. [7]) Bürgschaft. [8]) Pfandrecht. [9]) ohne Verzögerung. [10]) d. h. jede Partei kann den Frieden wieder absagen, wann sie will; nur ist dafür 14tägige Kündigung vorgeschrieben. [11]) Kriege. [12]) ihnen. [13]) unausgetragen. [14]) die Parteien. [15]) die Rechtstage leisten bedeutet: an denselben sich einfinden. [16]) stössig würden, d. h. in ihrem Urtheile auseinander gingen. [17]) Obmann. [18]) ohne. [19]) füglich, angemessen.

frides vnd stallunge, So henken wir der egenande Graue Friderich von Toggenburg, vnd wir die Lantlüte von Clarus des obern amptes, vnd wir die burger der stat ze Wesen. vnd gemeinlich die lantlüte des nidern amptes für vns vnd für alle die vns anhörent, vnser ingesigele an disen brief. Bi disem fride vnd bi diser stallunge waren erbaere lüte der namen hie nach gesriben sint: Her Wernher von Attinghusen, Walter der Fürsto, Peter von Spiringen, Engelhart Schümel, Herman von Rieden, Otzeli Walcher, .. Spiringere, Peter Höltzeli, Chnecht Asenbovn, Walther in Oberndorf, R. Petersching, Volrich von Sisencon, Berchtold der Amman von Wesen, der Sriber, der Suemer, Her. Hüsli, Ruodolf Hoenisen, Wilhelm der Grueninger, Heinzi Schudi, vnd ander erbar lüte. Dir frid wart gemachet an niderosten wang, In dem iare do man von gottes geburte zalte drüzehen hundert Jar dar nach in dem funchzehenden iare, an dem mentag nach Sant Volrichs tult [19]). Dirre brief wart gegeben ze Windeg vf der burge an sant Jacobes tag des zwelfbotten [20]).

Gedruckt nach dem Original im Archiv Uri im Geschichtsfreund IX., 126—128 mit der Bemerkung: „Hängen noch zwei Siegel: a) Das Toggenburgische: der Dog, und von der Umschrift liest sich noch: *Comitis*. b) † *Sig:llum Claronensium;* Maria mit dem Kinde, und unten der heil. Fridolin." — Kopp Gesch. IV. 2. 457—458, welcher ebenfalls einen Abdruck nach dem Original gibt, sagt: „An dem vordersten Siegel sieht man noch die Dogge; das mittlere ist völlig weg; das hinterste hat oben die Jungfrau Maria mit dem Kinde, unten einen Betenden, und die Umschrift † *Sigillum Claronensium*." — Der Brief ist ferner gedruckt bei Aeg. Tschudi I. 270 und bei Schmid, Gesch. v. Uri I. 230.

Anmerkung.

Die vorstehende, sehr interessante Urkunde führt uns in die Zeit, welche der zwiespältigen Königswahl vom Jahr 1314 folgte. Wie in Deutschland, so entbrannte der Kampf zwischen den Gegenkönigen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich auch in der Schweiz; hier führte er bekanntlich die Schlacht am Morgarten (15. Novbr. 1315) herbei. Schon im Sommer 1315 finden wir die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, welche zu König Ludwig hielten, auf allen Seiten mit ihren, unter österreichischer Hoheit stehenden Nachbarn im kleinen Kriege begriffen: so mit der Stadt Luzern, so mit den Gotteshausleuten von Interlaken, so, wie wir hier sehen, mit Glarus, Gaster und Weesen (vergl. Kopp Gesch. u. a. O. S. 136—139). Die Glarner, welche im folgenden Jahre sich neutral verhielten, als das „niedere Amt" mit Schwyz sich im Kriege befand (vgl. Nro. 38 u. 39), hatten wohl auch lokale Zerwürfnisse mit den Urnern, welche noch mehr als das Machtgebot Oesterreichs sie zur Befehdung der-

[19]) d. h. am 7. Juli. [20]) des Apostels.

selben veranlassten. Es ist bekannt, dass von Alters her zwischen Uri und Glarus Gränzstreitigkeiten walteten, welche von Zeit zu Zeit immer wieder ausbrachen; dazu soll nach Tschudi (I. 263) um's Jahr 1313 ein Erbschaftsstreit zwischen Hans von Seedorf in Uri und Rudolf Schudi von Glarus, genannt der „lange Riebing", gekommen sein, welcher zu offener Fehde führte zwischen den Urnern und Glarnern, die sich den beiden Parteien anschlossen. Mag man indessen die Ursache der Feindseligkeiten mehr in den allgemeinen politischen Verhältnissen jener Zeit oder in den erwähnten lokalen Zerwürfnissen suchen: so viel steht nach unserer Urkunde fest, dass im Sommer des Jahres 1315 ein „Urlug" bestand zwischen dem Grafen Friedrich von Toggenburg und den unter seiner Pflegschaft (Verwaltung) stehenden Leuten des obern und niedern Amtes zu Glarus einerseits und den Landleuten von Uri anderseits. Abgeordnete beider Theile traten nun am 7. Juli „am niedersten Wang", d. h. auf dem untersten freien Platze des Urnerbodens oder der Alp „Ennetmärch", also an der Gränze beider Länder zusammen, um einen Friedensschluss zu bereden; so wird auch noch im Bundbriefe vom 4. Juli 1352 (unten Nro. 68) festgesetzt, dass Streitigkeiten zwischen Uri und Glarus „vf Merchern" ausgetragen werden sollen. Der verabredete Friedensschluss wurde nachher von Graf Friedrich von Toggenburg genehmigt und am 25. Juli auf dem untern Schlosse Windeck, welches er in seiner Eigenschaft als österreichischer Pfleger der beiden Aemter zu Glarus bewohnte *), verbrieft und besiegelt.

Graf Friedrich IV. von Toggenburg, unser Landpfleger vom Jahr 1315, welcher in der Verwaltung der beiden Aemter zu Glarus an die Stelle des Ammanns Rudolf Sümer (Nro. 33) getreten, war, nach dem Zeugnisse des gleichzeitigen Chronisten Johannes von Winterthur (Vitoduranus), ein an Geist und Körper hervorragender Mann und nahm in der Geschichte seiner Zeit eine ausgezeichnete Stellung ein. Wir finden ihn immer enge verbunden mit dem ritterlichen Herzog Leopold von Oesterreich: schon 1310 verbürgte er sich für ihn; 1311 erscheint er in Italien, als Leopold den König Heinrich VII. auf seinem Römerzuge begleitete und wird von Ersterm als sein Vertrauensmann bezeichnet für die mit dem Könige vereinbarte Untersuchung der österreichischen Rechtsamen in den Waldstätten; nach der Schweiz zurückgekehrt, treffen wir ihn 1314 als der Herrschaft Pfleger zu Grüningen und 1315 als Pfleger des obern und niedern Amtes zu Glarus (vergl. Kopp Gesch. IV. 1. 104, 251; 2. 28, 95). Dass Friedrich aber auch den Waldstätten nicht ungeneigt war, zeigt schon die vorstehende Urkunde, durch welche er dem Friedensschlusse seiner Pflegbefohlenen mit Uri seine Zustimmung ertheilte, noch mehr aber die interessante Nachricht Vitodurans, dass er vor der Schlacht bei Morgarten zwischen Herzog Leopold und den Waldstätten zu vermitteln gesucht habe. Ohne Zweifel billigte der Graf von Toggenburg es nicht, dass der Herzog die ihm von den Waldstätten dargebotene Friedenshand zurückstiess und ohne gehörige Vorbereitung den so übel ausgefallenen Kriegszug wider sie unternahm; nichts destoweniger

---

*) Vergl. eine Urk. vom 12. Mai 1315, von ihm ausgestellt zu Windeck auf der Burg, bei Kopp Gesch. IV. 2. 95.

scheint aus einem erst kürzlich aufgefundenen Necrologium hervorzugehen, dass auch Friedrich bei Morgarten seinen Tod fand (Anzeiger für schweiz. Geschichte, Dezember 1864).

Werfen wir nun noch einen nähern Blick auf den Inhalt unserer Urkunde, so leuchtet sofort ein, dass wir es nicht mit einem definitiven Friedensschlusse, der ja nur von der Herrschaft Oesterreich selbst hätte ausgehen können, sondern nur mit einem sog. Anstandsfrieden oder Waffenstillstande zu thun haben, wie uns später deren noch mehrere begegnen werden. Anstatt aber dass, wie in der folgenden Urkunde, ein bestimmter Termin festgesetzt war, mit welchem der Friede ablaufen sollte, war derselbe auf vierzehntägige Kündigung hin geschlossen. Wegen des Schadens, der während der Fehde mit Wunden, Fangen und Rauben auf beiden Seiten entstanden war, wurde ein schiedsrichterliches Verfahren angeordnet und den Parteien zur Pflicht gemacht, sich dem ergehenden Spruche unweigerlich zu unterziehen. Andere Forderungen, welche Angehörige des einen Theiles an solche des andern Theiles hatten, wurden an den ordentlichen Richter des Beklagten gewiesen und hier sollte jeder Ansprecher Recht finden, ohne Rücksicht auf Acht und Bann. Beides hatte nämlich der Abt von Einsiedeln, wegen der zwischen ihm und den Schwyzern waltenden Fehde, gegen die drei Waldstätte ausgewirkt. (Vergl. Urk. v. 25. Mai 1315 bei Tschudi I. 269).

Interessant ist auch in dieser Urkunde wieder die Sonderstellung, welche Weesen im Niederamte oder der Herrschaft Windeck einnimmt. Nicht nur werden im Anfange und am Schlusse der Urkunde die „Burger der Stadt zu Weesen“ vor den „Landleuten des niedern Amtes“ besonders genannt, sondern es erscheint auch an der Spitze der Abgeordneten von Glarus und Gaster, welche den Frieden schlossen, Berchtold der Ammann von Weesen, offenbar ein Unterbeamter des Grafen Friedrich von Toggenburg. Als Glarner erkennen wir nur drei der Genannten: Herrmann Hüsli (vergl. Nro. 34), Wilhelm Grüninger und Heinzi (Heinrich) Schudi; letzterer ist wahrscheinlich der jüngste der in Nro. 22 genannten fünf Söhne Ammann Rudolf's und des „langen Riebings“ Bruder. An der Spitze der Abgeordneten von Uri steht Wernher der Freie von Attinghausen, Ritter und Landammann in den Jahren 1294 bis 1321 (vergl. Geschichtsfreund XVII. 147); auch Walter Fürst (nach der Tradition einer der Stifter des Rütlibundes), Peter von Spiringen und Hermann von Rieden kommen als angesehene Landleute nicht selten in gleichzeitigen Urkunden vor.

38.

1316, April 6.

Die Landleute von Schwyz vergleichen sich mit Gertrud, des Meiers von Windeck Wittwe, und Hartmann ihrem Sohne, um den Schaden, den sie ihren Burgen Windeck und Reichenburg zugefügt hatten.

Allen den disen brief sehent oder hörrent lesen, künden wir gemeinlich die lantlüte von Switz, dc wir lieplich vnd guetlich vnd einhelleklich sin überein komen mit der erberen vnd bescheidnen frouwen, frouw Gerdtrut, Heren Hartmans seligen Husfrouen des Meiers von windegge, vnd Hartman ir sun, vnd mit Herrn Vlrich von Muntfort ir rechten vogte, einer getrüwer vnd lieplicher sünne [1]), wir mit inen vnd si mit vns, vmbe allen den bresten den si von vns hat gehebt, vnd hant das getan dur vnser bette [2]) gemeinlich vnd der lantlüte also: swaz inen der vorgenanden Meierin vnd Hartman ir sunen beschechen ist von vnsern wegen vor ir vestinen vntz [3]) an die stunde dc wir vor inen lagen, es si windegge oder richenburg, dc si dc vnd den schaden frilich [4]) hant gelassen varen dur vnser flenlichen [5]) bette, vnd swc in beschechen ist sit dem male von vns vntz an den tag dc dirre brief geben wart, der schaden sol stan vnd dü besserunge [6]) an bescheidenen lüten die dazuo genomen werdent von beiden siten. Ist ouch dc ab inen vür dc mal vnd vür den tag [7]) als dirre brief geben ist, dehein schaden beschicht oder beschehe, den sin wir inen gebunden alleklich [8]) abzetuonde, als vor geseit ist. Ze einem geweren [9]) vrkunde der vorgeschribnen sachen, so geben wir die vorgenanden lantlüte von Switz gemeinlich disen brief besiglet mit vnsers landes ingesigel offenlich. Dz beschach do von Gottes geburte waren drüzechenhundert iar vnd dar nach in dem sechzehenden iare, an dem nechsten zistage nach dem Balm tage.

(Nachschrift zu der Urkunde, auf gleicher Zeile fortfahrend, von anderer, jedoch gleichzeitiger Hand:)

---

[1]) Sühne, Vergleich. [2]) Bitte. [3]) bis. [4]) freiwillig. [5]) flehentlich. [6]) Entschädigung. [7]) von dem Tage an. [8]) gänzlich. [9]) Währschaft, Garantie.

Als ir herren die lantlute von Swiz bi [10]) vnserm gewssen [11]) botten dem bisteler enbotten hant mir vnd miner kinde vogt, hern Vol. von Muntfort dem erberen Ritter, das ir hant vergessen ane geuerde vwer eitgenossse von Vre vnd von Vnderwalden; das kunden wir vch an diesem brief, ich Gertrud vnd Hartmann min sun, vnd der vor genande Her Vol. von Montfort, das vwer eitgenosse von Vre vnd von Vnderwalden sint in allem dem vride vnd der svene, alse ir die vorgenanden lantlvte von Swiz.

Gedruckt nach dem Original im Archiv Schwyz im Geschichtsfreund IX. 129. Das Datum und die Nachschrift sind berichtigt bei Kopp Gesch. IV. 2. 464. Vergl. Tschudi, I. 280, 282.

Anmerkung.

Wir haben diesen Brief, welcher Glarus zunächst nicht berührt, namentlich darum in unsere Sammlung aufgenommen, weil er einerseits nähere Auskunft gibt über die Besitzungen der Meier von Windeck an den Gränzen unseres Landes, anderseits in engem Zusammenhange steht mit der nachfolgenden Urkunde vom 15. Mai 1316.

Die Schwyzer hatten, wie aus unserer Urkunde hervorgeht, nach ihrem bei Morgarten erfochtenen Siege, wahrscheinlich mit etlichen Zuzügern aus Uri und Unterwalden, einen Streifzug gegen Weesen und Gaster hin unternommen und dabei auch die Burgen Windeck (vergl. die Anm. zu Nro. **35**) und Reichenburg belagert, welche sich im Besitze der Meierin Gertrud (einer Tochter des Marschalls Hermann von Landenberg, vergl. Pfäferser Regesten Nro. 114) und ihres minderjährigen Sohnes Hartmann von Windeck befanden. Es scheint nun dass, wenn der Sieg die Schwyzer einen Augenblick übermüthig gemacht hatte, diese Stimmung doch bald wieder einer ruhigern und besonnenern wich, welche zum Friedensschlusse mit den Nachbaren mahnte. Sie richteten daher, wie sie selbst erklären, die „flehentliche Bitte" an die Meierin von Windeck und an den Vormund ihres Sohnes, dass sie von jeder Ersatzforderung für den Schaden, der ihnen bis zur Belagerung ihrer Burgen erwachsen, abstehen möchten und dieser Bitte wurde von den Beschädigten entsprochen. Dagegen kam man überein, dass über den Ersatz desjenigen Schadens, welchen die Schwyzer der Meierin und ihrem Sohn nach der Belagerung zugefügt hatten, Schiedsrichter erkennen sollten. Und da die Landleute von Schwyz vergessen hatten, auch ihre Eidgenossen von Uri und Unterwalden in die Sühne mitaufzunehmen, so erklärten am Schlusse des, sonst von Schwyz ausgestellten Briefes Frau Gertrud und der Vormund ihres Sohnes, dass jene beiden Länder ebenfalls in dem Frieden begriffen sein sollten.

Der Vogt des jungen Hartmann von Windeck, welchem wir in dieser Eigenschaft auch in den Jahren 1321 und 1322 (Nr. **45** und **46**) noch begegnen werden, war Ritter Ulrich von Montfort. Nach Kopp Gesch. IV. 2. 211 gehörte er nicht zu dem Grafengeschlechte dieses Namens.

---

[10]) durch (wie im Englischen *by*). [11]) gewissen.

Die Feste **Reichenburg** befand sich schon im Jahr 1300 (Urk. in den Pfäferser Regesten Nr. 114) im Besitze Meier Hartmann's von Windeck, des Vaters (vergl. Nr. 36), und zwar war sie, wie er selbst sagt, zu einem Theile sein rechtes Eigen und zum andern Theile sein rechtes Erbe von dem Gotteshause Einsiedeln.

39.

1316, Mai 15.

Die Leute des niedern Amtes zu Glarus schliessen einen Anstandsfrieden mit den Landleuten von Schwyz.

Allen dien, die disen gegenwürtigen brief sehent oder hörent lesen, künden wir die lantlüte in dem nidren Ampte ze Wesen vnd alle die in das nider Ampt von Glarus hörent, das wir in der mishelli, so entzwischen vns ist vnd dien lantlüten von Schwyz vnd die wir gegen ein ander han, vber einkommen sint eins getrüwen steten frides, vnz ze sant Martins tag, dc nu nechst kumet, wand [1]) alleinne in vnser landmarch. Wer [2]) aber ieman von demselben lande der vmb rechte gülte [3]) icht [4]) ze sprechen hat an ieman in vnserem ampte, der sol einen botten senden, des man denne vberein kumet; wer der si der die gülte vordre vor gericht oder an [5]) gerichte, der sol fride han, libes vnde guotes, an alle geuerde. Wurd ouch lougen gebotten [6]), so sol man zichen [7]) vf Moerlen buel vnd sol man da beweren [8]) vnd bezügen dc man bezügen mag vnd sol vsgerichtet werden vnuerzogenlich mit fride libes vnde guotes dar vnd dannan [9]) vnd da wesende [10]) an alle geuerde. Sü sun [11]) ouch fride han vor vns an allen stetten wan in vnser landmarch. Wer ouch dc dc ir keiner ald ir manger [12]) begriffen wurden von vnseren lantlüten vsserent vnser lantmarch mit andren lüten, wurden sü da geschadget, dc sol man inen wider tuon [13]) an alle geuerde. Wer ouch dc dc icht genomen wurde vnd in vnser lant

[1]) ausser. [2]) Wäre. [3]) Schuld. [4]) etwas. [5]) ohne. [6]) Würde die Schuld geläugnet (so übersetzt Kopp a. a. O.) [7]) ziehen. [8]) bewähren, darthun. [9]) hin und zurück. [10]) beim dortigen Aufenthalte. [11]) Sie sollen. [12]) einer oder mehrere von ihnen. [13]) wieder ersetzen.

gefüret, swa wir dc vernemen, dc sulen wir vf haben [14]) vnd widergeben an alle geuerde. Dc dis war si vnd stete belibe, dar vmb so geben wir diesen brief besigelt mit vnserem des nidren amptes ingesigel. Dirre brief wart gegeben ze Wesen in der stat, do man von gottes geburte zalte drüzehenhundert jar vnd dar nach in dem sechzehenden jare, an dem nechsten Samstag vor vnsers herren vffart.

Gedruckt nach dem Original im Archiv Schwyz im Geschichtsfreund IX. 128; ferner bei Tschudi I. 280.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist insoferne von Wichtigkeit als sie uns zeigt, dass die beiden Aemter zu Glarus, wenn auch für die herrschaftlichen Verwaltungszwecke in Einer Hand vereinigt, doch noch keineswegs zu einem politischen Ganzen verwachsen waren. Während nämlich die Fehde mit Uri im Sommer 1315 von den beiden Aemtern gemeinschaftlich geführt worden war, lag dagegen im Frühling 1316 einzig das niedere Amt, als dessen Hauptort die »Stadt« Weesen erscheint, mit Schwyz in Fehde. In dieser »Misshelligkeit« wurde nun ein halbjähriger Anstandsfrieden geschlossen; jedoch verpflichtete sich das Niederamt nicht unbedingt, sondern nur ausserhalb seiner Landmark die Schwyzer nicht anzugreifen. Nach Weesen und Gaster also konnten die Schwyzer, auch in friedlichen Geschäften, nicht mit Sicherheit kommen; ausdrücklich vorbehalten war nur der Fall, dass Jemand eine Forderung geltend zu machen hatte, und hiefür wurde auch ein gerichtliches Verfahren angeordnet. Dagegen sollte ausserhalb des Niederamtes den Schwyzern keinerlei Schaden an Leib oder Gut von den Landleuten zugefügt werden dürfen.

40.

1318, März 3.

Der Ammann Werner Elmer und die Landleute des obern Amtes zu Glarus besiegeln einen Vergleich einiger Landleute mit dem Kloster Wettingen.

Allen die disen brief sehent, oder hörent lesen, künden wir Walther Zinze, Volrichs Zinze, Volrichs seligen Wighus . . Erben des Oberosten, vnd Anna Heinrichs seligen Hvntöris tochter, Lantlüte ze Clarus, Das wir mit dien erberen geistlichen herren, dem Abt

[14]) aufhalten, in Beschlag nehmen.

vnd dem Conuent des klosters ze Wettingen grawes ordens in Chostenzer Bischtuom, lieblich vber ein sin komen vnd bericht sin vmbe alles das guot, so Heinrich der vorgenande Hontoeri selige, vnd sin.. wirtin [1]), dien vorgenanden herren von Wettingen ze kovfen geben, vnd mit namen swas guotes Heinrich der vorseite [2]) Hvntoeri vnz an sin tot brachte. Dar zuo han wir ouch sunderbar der werschaft vnd trostunge [3]), vnd aller der gelübde so uns die vorgenanden herren von Wettingen getan vnd gelobt hatten, für vns vnd vnser erben ledig haben gelassen, vnd sagens ouch mit disem briefe aller sache vnd gelübde, so si mit vns ze tuonne oder gelobt hatten, ledig alleklich; vnd vmbe dise vorgenanden sache vnd gelübde han ich Anna die vorgenande, Heinrichs seligen Hvntoeris tochter, von dien vorgenanden herren dem ... Abt vnd dem ... Conuent ze Wettingen sechs vnd drizig pfunt pfenninge Zürich geber münze empfangen, die mir vnd ouch vns Walther Zinzen, Volrichs seligen Wighus erben des Oberosten ze nvtze worden sint. Vnd haben dis vorgeschriben alles getan vnd gelobt, sunderlich mit dem rechte vnd gedinge das sich die vorgenanden herren, der .. Abt vnd der Conuent ze Wettingen, mit Wilhelm dem Struben berichten sun, als es in danne fueget vnd kunt [4]). Ouch sol man sunderbar wissen, das ich Anna diu vorgenande ... Hvntöris tochter, vnd ouch wir Volrichs seligen Wighus .. Erben des Oberosten dis vorgeschriben alles getan vnd gelobt haben mit vnseren Vögten, die uns vor gerichte mit gemeiner vrteilde geben wurden als recht was. Vnd dis alles zeim steten waren offen vrkünde, wan wir eigene Ingesigel (nit) haben, so han wir den erberen man hern Wernher den Elmer, vnsern Amman ze Clarus, vnd vnser .. Lantlüte gemeinlich des Obern Amtes ze Clarus, dvr die bette Walthers Zinzen, Volrichs Zinzen, Volrichs seligen Wighus des Oberosten vnd ir vogtes, vnd Annvn Heinrichs seligen tochter Hvntoeris vnd ir vogtes, der vorgenanden, han ich Wernher der Amman min Ingesigel, vnd ouch wir die .. Lantlüte gemeinlich des Obern Amtes ze Clarus vnsers Landes Ingesigel, an disen brief gehenkt, dis vorgeschriben alles zeim steten offen vrkünde. Dirre brief wart ze Clarus geben, da von gottes geburt waren drüzehen hundert Jar, vnd dar nach in dem Achzehenden Jare, an dem dritten tage Merzen.

---

[1]) Ehefrau. [2]) vorbenannte. [3]) Garantie und Bürgschaft. [4]) wie es ihnen schicklich und kommlich (bequem) ist.

Gedruckt nach dem Original im Wettinger Archiv (jetzt Staatsarchiv Aarau) bei Kopp Gesch. IV. 2. 468. — Es hängen die beiden Siegel mit den Umschriften: *S. Wernheri dicti Elmer, Sigillum Claronensium;* letzteres übrigens so wie es bei Nr. **27** beschrieben wurde.

Anmerkung.

Wie wir in der Ueberschrift angedeutet haben, besteht der historische Werth dieser Urkunde weniger in dem Rechtsgeschäfte, welchem sie gewidmet ist, als vielmehr darin, dass sie die erste Erwähnung des neuen Ammanns von Glarus, Werner Elmer, enthält, welchem wir in spätern Urkunden (Nr. **46**, **47**, **48**, **50**) wiederholt begegnen. Werner Elmer war wahrscheinlich ein Sohn desjenigen Elmer, welcher als Ammann zu Glarus im Jahr 1289 (Nr. **21**) erscheint; er wird urkundlich in den Jahren 1318, 1322 und 1324 Ammann oder Landammann zu Glarus genannt. Das niedere Amt wird dabei nicht ausdrücklich erwähnt; doch ersehen wir aus Nr. **48**, dass er wenigstens im Jahr 1322, wie zwanzig Jahre früher Rudolf Sümer, dasselbe mitverwaltete. Ganz sicher ist auch nach den spätern Urkunden, dass Werner Elmer ein Beamter der Herrschaft Oesterreich war. Die vorstehende Urkunde berührte nur das obere Amt oder das Thal Glarus, welches zu mehrerer Bekräftigung des, vielleicht vor Gericht zu Stande gekommenen Vergleiches sein Sigel anhängte. Ein Landmann, Namens Heinrich Huntöri, und seine Frau scheinen dem Cistercienser-Kloster Wettingen (gegründet im Jahr 1227) ihr ganzes Vermögen, welches sie bei ihrem Tode hinterlassen würden, gegen eine bestimmte Summe Geldes abgetreten zu haben. Dieser Verkauf wurde nach ihrem Tode von den Erben angefochten und letztere einigten sich dann mit dem Gotteshause dahin, dass dieses ihnen 36 Pfund Pfenning bezahlte, deren Empfang in der Urkunde bescheinigt wird, wogegen Wettingen aller weitern Verpflichtungen enthoben wurde. Den Geschlechtsnamen „Huntöri" finden wir sonst nirgends; dagegen kommen die „Zinze", sowie „Uolrich Wighus der ober" bereits in Nr. **21** vor. Ebenso wird dort bereits ein „Wilhelm Strub" genannt, dessen Geschlecht nach dem seckingischen Urbar zu denjenigen der freien Gotteshausleute gehörte. In unserer Urkunde werden wir in Wilhelm Strub einen Miterben zu erkennen haben, welcher dem Vergleiche nicht beigetreten war; es wird ausdrücklich vorbehalten, dass Wettingen sich noch mit demselben abzufinden habe.

41.

1318, Juli 30.

Die Landleute des obern Amtes zu Glarus und des niedern Amtes zu Weesen geloben den Waffenstillstand zu halten, den die Herrschaft Oesterreich mit den drei Waldstätten abgeschlossen hat.

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen, kunden wir die Lantlute gemeinlich des obern Ampts ze Glarus vnd des nidern Ampts ze Wesen, daz wir gemeinlich vnd einhelligklich den fride, so die Erbern [1]) Herren. Her Heinrich Herre ze Griessenberg, Her Ruodolf Herre von Arburg vnd Her Hartman von Ruoda, Pfleger vnd Amptlüt der Hochgebornen Fürsten, vnser Herren, der Herzogen von Oesterrich, mit derselben vnser Herren der Herzogen gunst vnd guotem willen vnd an Ir statt hant genomen vnd gegeben an alle geuerde den Lantluten gemeinlich in dryen Waltstetten, ze Vre, ze Switz vnd ze Vnderwalden, von des vrluges [2]) wegen so die vorgenanten vnser Herren die Herzogen hatten mit den vorgeschribnen Lantluten ze Vre, ze Switz vnd ze Vnderwalden, Da lobend wir mit guoten truwen, an alle geuerde, denselben friden hinnan ze dem nechsten vssgenden Meyen der nu kumpt, vnd den tag allen [3]), stette ze haben vnd ze behalten gegen den vorgenanten Lantluten gemeinlich ze Vri, ze Switz vnd ze Vnderwalden, in allem dem rechten vnd den gedingen als die brieve stand, so die vorgenanten Herren von Griessenberg, von Arburg vnd von Ruoda mit Iren Insigeln offenlich hant besigelt. Vnd harumb daz dis vorgeschriben alles war vnd stete belibe, so hant wir die vorgenanten Lantlut des obern Ampts ze Glarus vnd des nidern Ampts ze Wesen vnsre Insigle an disen brief gehenkt, zum waren offen vrkunde. Dis geschah, vnd wart ouch dirre brief geben an dem Sunnentag nach Jacobi do man zalt von Gottes geburte Druzehenhundert Jar, dar nach in dem achzehenden Jare.

Gedruckt bei Tschudi I. 286.

---

[1]) ehrbaren. [2]) Krieges. [3]) d. h. bis und mit dem 31. Mai 1319.

Anmerkung.

Dem Kriege, welcher 1315 zwischen Oesterreich und den drei Waldstätten ausgebrochen war, folgte kein wirklicher Friedensschluss und die streitige Rechtsfrage blieb noch lange unausgetragen. Aber nach der Niederlage am Morgarten gelüstete es die Herzoge, welche mit dem grössern Kriege wider König Ludwig den Baier beschäftigt waren, nicht mehr nach einem neuen Angriffe auf die Waldstätte; sie liesen daher, während Friedrich in Wien und Leopold in Schwaben weilte, durch ihre Pfleger und Amtleute in den „obern Landen" unterm 19. Juli 1318 einen sogen. Anstandsfrieden bis auf Ende Mai folgenden Jahres mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden abschliessen. Die Urkunde, welche die drei Waldstätte den österreichischen Amtleuten ausstellten, findet sich noch im Staatsarchive Luzern und ist nach dem Originale gedruckt in der Amtl. Sammlung der ältern eidgen. Abschiede I. Beil. 3. Es wird hier bereits gesagt, die Waldstätte sollen Frieden haben „gen Glarus vnd gen Weesen", so dass sie an diesen Orten unangefochten „dar vnd dannan varen" mögen. Die drei Waldstätte scheinen sich aber mit dem Gegenbriefe der österreichischen Amtleute nicht begnügt, sondern noch ein besonderes Friedensgelöbniss von den Landleuten zu Glarus und zu Weesen verlangt zu haben, welches ihnen unter'm 30. Juli gegeben wurde. Die beiden Aemter, das obere und das niedere, stellen dieselbe gemeinschaftlich aus und handeln somit in enger Verbindung mit einander; aber jedes Amt hängt, wie bei Nr. **37**, sein eigenes Siegel an den Brief. Aus dieser, wie aus allen andern Urkunden geht hervor, dass die beiden Aemter bald als eine Einheit, bald aber auch wieder als eine Zweiheit aufgefasst wurden! Ganz klar aber sieht man aus unserer Urkunde, dass, wie Niemand bezweifelt, Glarus und Weesen zu jener Zeit unter österreichischer Herrschaft standen; nennen doch die Landleute die Herzoge nicht weniger als dreimal „unsre Herren"!

Wir haben schon in Nr. **39** gesehen, dass das niedere Amt bald nach Glarus, bald nach Weesen benannt wurde. Ueber die letztere Benennung vergl. Urk. v. 3. Mai 1320 bei Tschudi I. 292: „wir die Burger von Wesen vnd die Lantlüte gemeinlich des niedern Amptes ze Wesen."

42.

1319, Juli 9.

Der Ammann und die Landleute zu Glarus und zu Weesen geloben, auch die Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Oesterreich und den drei Waldstätten zu halten.

Allen die disen brief sehent oder hörent ſesen, Tuont kvnt vnd verichen wir — — der Amman vnd die Lantlute gemeinlich

ze Glarus vnd ze Wesen, daz wir den fride, den die Erwirdigen Herren, Her Heinrich von Griessenberg, Her Ruodolf von Arburg, Her Hartman von Ruoda, Rittere vnd die Burger von Lucerren vnd von Zuge gemachet hant, an der Hochgeborner vnser Herren stat — der Herzogen ze Oesterrich, mit den Waltluten ze Vre, ze Switz vnd ze Vnderwalden, gerne wöllen stette hån mit guoten truwen, ane alle geuerde, Hinnan ze sant Johans messe ze Sungichten dem nechsten [1]), vnd dar nach alle die wile so der selbe fride nvt vier wochen vor widerbotten [2]) wirt, mit allen den gedingen vnd rechten als die brieve geschriben sint vnd besigelt mit der vorgenanden Herren vnd stetten Insigeln. Daz dis war vnd stete belibe, dar vnb han ich der vorgenande Amman disen brief mit minem Insigel, vnd wir die Lantlute ze Glarus vnd ze Wesen mit vnser Lender Insigeln offenlich besigelt. Dirre brief wart geben an dem nechsten Mentage nach sant Volrichstage, do von Gottes gebvrte waren Drucehen Hundert Jar vnd dar nach in dem Nunzehenden Jare.

Gedruckt nach dem Original im Staatsarchiv Luzern in der Amtl. Samml. I. Beil. 8.

Anmerkung.

Der bei Nr. 41 erwähnte Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den drei Waldstätten vom 19. Juli 1318 wurde beim Ablaufe desselben zuerst in drei verschiednen Malen auf wenige Wochen verlängert bis zum 25. Juli 1319. Hierauf wurde unter'm 3. Juli 1319 ein neuer Friedebrief errichtet, nach welchem der Waffenstillstand fortdauern sollte bis zu St. Johann des Täufers Tag im Sommer des nächstfolgenden Jahres, und sodann noch bis 4 Wochen nach erfolgter Kündigung. Vergl. Tschudi I. 289—290, Amtl. Samml. I. Beil. 4—7. Nach unsrer Urkunde, welche den Beitritt der Aemter Glarus und Weesen zu dem neuen Friedebriefe enthält, könnte man annehmen, dass die damals noch österreichischen Städte Luzern und Zug den von den herzoglichen Pflegern und Amtleuten den drei Ländern ausgestellten Gegenbrief mitbesiegelt hätten; allein es ist diess nicht der Fall und daher wahrscheinlich, dass die beiden Städte, ähnlich wie Glarus und Weesen, den drei Waldstätten einen oder zwei besondere Briefe gaben.

Während Nr. 41 bloss von den beiden Aemtern oder Ländern Glarus und Weesen (Gaster) besiegelt wurde, erscheint in unsrer Urkunde als erster Siegler der Ammann und zwar ist nach dem Wortlaute nicht zu bezweifeln, dass er über beide Aemter zugleich gesetzt war. Haben wir dabei an Werner Elmer zu

---

[1]) Bis zum 24. Juni 1320. [2]) aufgekündet.

denken, welcher im Jahr 1318, (Nr. 40) oder an Ritter Pilgrim von Wagenberg, der im Jahr 1320 (Nr. 44) das Amt verwaltete? Wir sind eher geneigt das Erstere anzunehmen, weil der Name des höher gestellten Ritters, der sich „Pfleger und Ammann zu Glarus" nannte, wohl eben so wenig verschwiegen worden wäre als im Jahr 1315 (Nr. 37) derjenige des „Pflegers" Graf Friedrich von Toggenburg. Das Siegel des Ammanns hängt leider, wie wir von Herrn Staatsarchivar B e l l in Luzern vernehmen, nicht mehr, sonst liesse sich wohl jene Frage bestimmter beantworten.

43.

1319, Dezember 5.

Ablassbrief für die Kirchen zu Glarus, Linthal, Matt, Mollis und die Kapelle auf der Burg.

Vniuersis Sanctae Matris Ecclesiae filiis, ad quos praesentes literae peruenerint, Nos miseratione Diuina Esgarus Laudensis Archiepiscopus Sueciae primas, Rustanus Neapatanensis et Matthaeus Dorracensis Archiepiscopi, Orlandus Domicensis, Dominicus Arceliensis, Petrus Narniensis, Aegidius Andrinopolensis, Guilielmus ad partes Tartarorum et Petrus Ciuitatis Nouae Episcopi salutem in Domino sempiternam. Serena virgo mater, deliciis plena, dulcis Dei genitrix saluatoris, humanarum laudum praeconiis digne meruit uenerari, quae solem iusticiae Dominum nostrum Jesum Christum mundo edidit saluatorem, de cujus uberum dulcedine aegris medicina, languentibus solamen, reis culpae remissio, cunctis ipsius implorantibus patrocinium misericordiae rivulus noscitur emanare. Cupientes igitur ut ecclesiae beatae Mariae semper virginis Claronensis, et tria altaria inibi constructa, sancti Michaelis in monte, sanctae Mariae in Lintal, beatae Mariae in Serniftal, et beatae Mariae in Mollis, Constantiensis diocesis, congruis honoribus frequententur et a Christi fidelibus iugiter uenerentur, omnibus uere poenitentibus et confessis, qui ad ipsas ecclesias et altaria praedicta in festiuitatibus infrascriptis, videlicet Assumptionis, Annunciationis, Natiuitatis, Purificationis et Conceptionis virginis praedictae, sancti

Michaelis, Sanctorum altarium praedictorum, Natalis Domini, Circumcisionis, Epiphaniae, Ramis Palmarum, Parasceue, Resurrectionis, Ascensionis, Pentecostes, sancti Joannis baptistae, beatorum Petri et Pauli aliorumque omnium Apostolorum et Evangelistarum, in commenoratione Omnium Sanctorum, sanctarum Margaretae, Katharinae, Mariae Magdalenae, Vndecim Milium Virginum, Barbarae, et in dedicationibus earundem ecclesiarum causa devotionis et orationis aut peregrinationis accesserint, nec non qui ad fabricas, luminaria, ornamenta seu quaevis alia dictarum ecclesiarum et altarium necessaria manus porrexerint adiutrices, aut qui in eorum testamentis uel extra aliqua charitatiua subsidia dictis ecclesiis et altaribus legauerint, donauerint, seu procurauerint, aut qui corpus Christi uel oleum sacrum, cum infirmis portentur, secuti fuerint, uel in serotina pulsatione campanae flexis genibus ter Aue Mariae dixerint, et qui cimiteria dictarum ecclesiarum circuerint et pro animabus omnium inibi in Christo requiescentium et omnium fidelium defunctorum orationem dominicam cum salutatione angelica pia mente et devota ibidem dixerint, quotienscumque praemissa uel aliquid praemissorum devote fecerint, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum, ejus auctoritate confisi, singuli nostrorum quadraginta dies indulgentiarum de iniunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus, dummodo Diocesani uoluntas ad id accesserit et consensus. In cujus rei testimonium praesentes litteras sigillorum nostrorum fecimus appensione muniri. Datum Auinione V. die mensis Decembris anno Domini M°. CCC° decimo nono. Et pontificatus Domini Johannis Papae XXII. anno quarto.

(Nachschrift.) Ratificata et confirmata est postmodum a Domino Ruodolfo Episcopo Constantiensi, in urbe Constantia, anno Domini M°. CCC° XXVIII°, Prid. Idus Septembris, Indictione XI.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftl. Chronik in Zürich.

Uebersetzung.

Allen Söhnen der heiligen Mutter, der Kirche, zu denen gegenwärtiger Brief gelangen wird, entbieten wir von Gottes Gnaden die Erzbischöfe Esgar von Lund[1]), Primas von Schweden, Rustan

[1]) Lund, Stadt von 7000 Seelen im südlichen Theile des Königreichs Schweden.

von Neapata und Matthäus von Doracum, die Bischöfe Orland von Domice, Dominicus von Arcelia, Petrus von Narni[2]), Aegidius von Andrinopel, Wilhelm vom Lande der Tartaren und Petrus von der neuen Stadt immerwährendes Heil in dem Herrn. Die erhabene und anmuthvolle Jungfrau, die süsse Mutter unsers Gottes und Heilandes, hat es wohl verdient mit menschlichen Lobpreisungen verehrt zu werden, weil sie die Sonne der Gerechtigkeit, unsern Herrn und Heiland Jesum Christum zur Welt gebracht hat und weil von ihren süssen Brüsten den Kranken die Heilung, den Schwachen Trost, den Schuldigen Vergebung ihrer Sünden, und Allen, die ihre Fürbitte anflehen, ein Bächlein des Erbarmens auszuströmen pflegt. Wir wünschen daher, dass die Kirchen der heil. Jungfrau Maria zu Glarus mit den drei daselbst errichteten Altären, des heil. Michael auf dem Berge, der heil. Maria zu Linthal, der heil. Maria im Sernftthal und der heil. Maria zu Mollis, im Bisthum Constanz, mit entsprechenden Ehrenbezeugungen besucht und von den Christgläubigen fortwährend verehrt werden. Zu diesem Behufe haben wir allen Denen, welche mit wahrer Busse und Beichte die genannten Kirchen und Altäre an den nachfolgenden Festen, nämlich Mariä Himmelfahrt, Verkündigung, Geburt, Reinigung und Empfängniss, sowie des heil. Michael, als der Heiligen besagter Altäre, ferner der Geburt unsers Herrn, der Beschneidung[3]), der Offenbarung[4]), des Palmtages, des Charfreitages, der Auferstehung, der Himmelfahrt, der Pfingsten, des heil. Johannes des Täufers, der heil. Peter und Paul, sowie aller andern Apostel und Evangelisten, am Gedenktage aller Heiligen, der heil. Margaretha, Katharina, Maria Magdalena, Barbara, der eilftausend Jungfrauen, sowie endlich an den Kirchweihfesten als Andächtige und Betende oder als Wallfahrer besuchen. — ebenso denjenigen, welche an den Bau, die Lichter, die Zierden oder irgend welche andere Nothdurft der benannten Kirchen und Altäre hülfreiche Hand bieten, oder welche in ihren Testamenten oder auf andere Weise denselben irgend welche fromme Gabe vermachen, schenken oder zuwenden, oder welche dem Leibe Christi und dem heil. Oele, wenn sie zu den Kranken getragen werden, folgen, oder welche beim Läuten der Abendglocke auf den Knieen

[2]) Stadt in Umbrien (Italien). Die andern genannten Bischofssitze können wir nicht mit Sicherheit erklären; wahrscheinlich sind einzelne Namen in der Abschrift corrumpirt. [3]) Neujahr. [4]) Heil. drei Könige.

drei »Ave Maria« beten, und welche um die Friedhöfe besagter Kirchen herumgehen und für die Seelen Aller, die daselbst in Christo ruhen, und aller verstorbenen Gläubigen ein Vaterunser nebst dem englischen Grusse mit frommem und andächtigem Sinne beten, — Allen, sagen wir, welche eine oder mehrere der vorbenannten Handlungen mit Andacht begehen, haben wir kraft der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und der heil. Apostel Peter und Paul, gestützt auf die uns verliehene Gewalt, und zwar jeder einzelne von uns einen Ablass von 40 Tagen an den ihnen auferlegten Bussen gnädiglich in dem Herrn bewilligt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Ortsbischofs. Zum Zeugnisse des Vorstehenden haben wir die gegenwärtige Urkunde mit unsern Siegeln bekräftigen lassen. Gegeben zu Avignon am 5. Tage des Monats Dezember im Jahre des Herrn 1319, und im vierten Jahre der Regierung des Papstes Johannes XXII.

(Nachschrift). Vorstehendes wurde nachher genehmigt und bestätigt von Herrn Rudolf dem Bischof zu Constanz, in der Stadt Constanz, im Jahre des Herrn 1328, am 12. Herbstmonat.

Anmerkung.

Dieser Ablassbrief ist im Zusammenhange mit demjenigen von 1288 (Nro. 29) aufzufassen. Der wesentliche Inhalt und zum Theil auch der Wortlaut beider Urkunden sind übereinstimmend und wir verweisen daher auf das dort Gesagte, soweit es die Ablassbriefe im Allgemeinen betrifft. Eine auffallende Abweichung im Texte beider Urkunden besteht darin, dass nach der ältern die Kirche zu Glarus den Heiligen Hilarius und Fridolin, nach der neuern dagegen der Mutter Gottes geweiht war; wir dürfen aber letzteres wohl als einen blosen Irrthum des Schreibers der Urkunde ansehen, welchem wir die Aufnahme eines einleitenden Satzes verdanken, der dem Marienkultus gewidmet ist und einem Protestanten des 19. Jahrhunderts freilich etwas auffallend vorkommen muss. Das hauptsächlichste Interesse des vorstehenden Ablassbriefes liegt für uns darin, dass derselbe zum ersten Male vier Pfarrkirchen im Thale Glarus, nämlich zu Glarus, zu Linthal, im Sernfthal und zu Mollis, und daneben auch wieder die uns schon bekannte Burgkapelle *(S. Michaelis in monte)* erwähnt. Während bis zum Jahre 1273 nur Eine Pfarrkirche im Thale bestand und alsdann diejenige zu Matt im Sernfthal gestiftet wurde, so wissen wir nun wenigstens bestimmt, dass im Anfange des 14. oder vielleicht schon in den letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts zwei neue Kirchen hinzugekommen waren, von denen die eine im hintern Theile des Grossthales, die andere im Unterlande die Gläubigen zur Andacht rief.

Dass die Erzbischöfe und Bischöfe, welche diesen Ablassbrief ertheilten, als Bevollmächtigte des Pabstes handelten, ersieht man, neben der Berufung auf

die Apostel Petrus und Paulus, auch daraus, dass die Urkunde zu Avignon, der damaligen päbstlichen Residenz, ausgestellt wurde.

44.

1320, Mai 22.

Ritter Pilgrim von Wagenberg, Pfleger und Ammann zu Glarus, fertigt im Gerichte zu Weesen den Verkauf des Kirchensatzes zu Wald an die Spitalbrüder zu Bubikon.

Allen die disen brief sehent oder hoerent lesen, künde ich Pilgri von Wagenberg, ritter, pfleger und ammann ze Clarus, das Uolrich, Johans seligen Störis sun, burger ze Wesen, offenlich ze Wesen für mich kam, da ich ze gerichte sas. Und gab da willeklich und umbetwungenlich, und nach minre frage als im mit gemeiner urteilde erteilt wart den kilchunsatz der kilchun ze Walde in Chostenzer bischtuom, mit allem dem so darzuo gehoert und mit allem rechte als er in mit rechter erbschaft an geuallen was, ledeklich uf in bruoder Burchartes hant, des Scherrers, ze des hus und ze des gotzhus wegen ze Buobinkon, sant Johans ordens des spitals von Jerusalem, des gewisser botte[1]) derselbe bruoder Burchart was. Und enzêch[2]) sich ouch Uolrich der vorgenande Störi mit gemeiner urteilde als im vor mir erteilt wart, gegen dem vorgenanden kilchunsatz aller vorder und ansprache, und alles rechtes, so er iemer dekein weg gehan möchte. Ouch lobt[3]) Uolrich der vorgenande Störi für sich und sin erben, und bindet ouch die darzuo, des vorgenanden kilchunsatz ze Walde mit allem dem so darzuo gehoert wêr ze sinne[4]), nach rechte, der bruoder und des hus ze Buobinkon, swa ald swenne[5]) mans bedarf. Ouch veriach[6]) Uolrich der vorgenande Störi, das er umbe den kilchunsatz, der vor ist genemet[7]), von dien vorgenanden bruodern und dem hus ze Buobinkon siben und zwenzig march silbers empfangen hatte, und gewert[8]) was.

[1]) Abgeordnete, Bevollmächtigte. [2]) verzichtete. [3]) gelobt. [4]) Währschaft zu leisten. [5]) wo und wann. [6]) erklärte. [7]) genannt. [8]) bezahlt.

Und herumbe das dis alles war si, und stet belibe, wan es vor mir erteilt wart, gib ich dien vorgenanden bruodern und dem hus ze Buobinkon disen brief besigelt mit minem ingesigel offenliche. Dis geschah und wart ouch dirre brief ze Wesen geben, do von gottes geburt waren drüzehen hundert jar, und darnach in dem zwenzigosten jare, an dem donrstage vor sant Urbans tag. Da ze gegeni waren Ruodolf Gamelunstein, Chuonrat Grueninger der elter, Heinrich Schindast, Peter sin bruoder, Fridrich von Hitnowe, Hug der Smit, Ruodolf Eblis, Ruodolf der Beller, Chuonrat Kolbo, Ruodolf Enstringer, Johans von Jestetten, Heinrich Jrrer, Heinrich Tyri, Ruodolf Mullis der junger, Jacob Wisso, Ruodolf Kramer, Johans Stoker, und ander erber lüte genuoge.

Nach dem Original im Staatsarchive Zürich, wovon uns Herr Staatsarchivar Dr. Hotz eine genaue Abschrift gütigst mitgetheilt hat.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist für unsere Sammlung nur darum von Interesse, weil wir aus ihr die früher nicht bekannt gewesne Thatsache, dass im Jahr 1320 Ritter Pilgrim von Wagenberg österreichischer Pfleger und Ammann über Glarus und das niedere Amt war, kennen lernen. Ueber die Persönlichkeit des Ritters vergl. die Anm. zu Nro. **34**, und über den Titel „Pfleger", der jedenfalls eine höhere Stufe in der österreichischen Beamtenhierarchie bezeichnete als „Ammann" und daher eben von Grafen und Edeln geführt wurde, vergl. Nr. **37** und **41**. Kopp Gesch. IV. 2. 296—297 scheint anzunehmen, dass Pilgrim von Wagenberg bloss das niedere Amt verwaltet habe, während das obere Amt zu Glarus fortwährend unter der Verwaltung Werner Elmer's geblieben sei; allein dieser Annahme widerspricht der Wortlaut unserer Urkunde, in welcher sich Ritter Pilgrim nicht etwa „Pfleger und Ammann zu Weesen" oder des „niedern Amtes zu Glarus" nennt, sondern ausdrücklich „Pfleger und Ammann zu Glarus". Wir müssen also dafür halten, dass er, gerade so wie früher Graf Friedrich von Toggenburg, die beiden Aemter Glarus und Gaster unter seiner Pflegschaft hatte, wenn auch unsere Urkunde nur auf eine zu Weesen vorgenommene Gerichtsverhandlung sich bezieht. Werner Elmer erscheint allerdings später (Nr. **46**, **47**) wieder als „Landammann zu Glarus"; allein das schliesst nicht aus, dass er im Jahr 1320 seines Amtes entlassen war oder dasselbe niedergelegt hatte.

Unter den Zeugen unsrer Urkunde erscheinen nur Conrad Grüninger und Conrad Kolb unzweifelhaft als Glarner, und zwar als freie Gotteshausleute; der Geschlechtsname „Eblis" ist wohl eher mit „Eberlin" in Nr. **48**, einem jetzt noch vorhandnen Gasterer Geschlechte, als mit dem erst seit dem 15. Jahrhunderte bei uns vorkommenden Geschlechte „Aebli" identisch. Einem höher gestellten Geschlechte des Niederamtes gehörte der erste der benannten Zeugen

an; in einer Rapperschwyler Urkunde von 1229, die uns von Hrn. G. v. Wyss gefälligst mitgetheilt wurde, wird dasselbe *„de gamelunstein“* genannt.

Ulrich Störi, welcher vor dem, durch den Pfleger und Ammann gehegten Gerichte zu Weesen als Verkäufer auftritt, wird ausdrücklich als ein Burger dieses Städtchens bezeichnet; später kommt sein Geschlecht ebenfalls im Lande Glarus vor und existirt gegenwärtig noch, vorzüglich in der Gemeinde Schwanden. Den Gegenstand des Verkaufes bildete der Kirchensatz zu Wald im jetzigen Kanton Zürich, d. h. die Befugniss, den Pfarrer dieser Gemeinde zu wählen, setzen (daher der Name) mit allen andern Rechten und Pflichten, welche nach den Begriffen des Mittelalters dem Patron einer Kirche zukamen und auf ihm ruhten. Das Patronatsrecht stand ursprünglich dem Gründer einer Kirche und seinen Nachkommen zu; es wurde aber, wie alle andern öffentlichen Rechte im Mittelalter, Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs, so dass es allerdings nicht selten vorkam, dass der Bürger einer Stadt den Kirchensatz in einem mehr oder weniger entfernten Dorfe besass. Ulrich Störi war übrigens nicht einziger Inhaber des Patronatrechtes zu Wald, sondern einen Antheil daran besass auch sein Verwandter Berchtold Störi in Grüningen, welcher denselben schon am 6. Mai 1320 ebenfalls dem Johanniterhause Bubikon abgetreten hatte. (Kopp a. a. O.) Da das Städtchen Grüningen näher beim Dorfe Wald liegt als Weesen, so haben wir wohl dort die eigentliche Heimath des Geschlechtes „Störi“ zu suchen.

45.

1321, Juni 30.

Meier Hartmann von Windeck, mit Zustimmung seines Vormundes Ulrich von Montfort, überträgt seinem Ammann Johannes von Nidberg zu Eigenthum ein Gut zu Niederurnen, welches Ulrich Rodegast zu Pfand hatte.

In Gottes namen Amen. Allen den die disen brief sehent oder hörent lesen, künd ich Hartman der Maier von Windegge, dc Volrich Rodegast die akker vnd das guot ze Niderun Vrannun an dem Velde, mit allem dem dc darzuo hört, dc er von mir ze pfande hat, mit minem guotem willen vnd mines rechten vogtes Hern Volrichs von Muntfort rat wüssen vnd gunst, Johansen von Nitberg minem amman vmb sechzig phund phenning gewonlicher müntze

zekouffenne hat gegeben, dero der selb Rodegast ist volwert [1]), wan ich im ir sehuldig was nach siner vergicht [2]) vmb dc selb phand. Das selbe vorgedacht guot ze Niderun Vrannun, akker vnd swc [3]) darzuo hört, vnd die aigenschafft [4]) dü mich recht vnd redlich anhorte, han ich der vorgesait Hartman mit vorbedachtem muot, vrilich vnd willigklich, recht vnd redelich vfgegeben vnd geuertiget mit allen dingen, dem selben Johansen minem Amman vnd sinen erben jemerme [5]) ze habenne, nuzzelich zebesizzenne, aigenlich in gewalt vnd in gewer [6]), als ein jeglich man sin aigen besitzen sol. Vnd binde mich vnd loben im vnd sinen erben vmb das vorgedacht guot ir guot wer ze sinne [7]), ze steg vnd ze weg, vnd swa oder swenne [8]) si min darzuo nach recht bedürfend. Ouch het sich der vorgesait Rodegast entzigen [9]) offenlich vnd vnbetwungen für sich selbs vnd sin nachkomenden alles des rechtens dc er in phandes wise ald in kainer andrer wise an dem vorgedachten guot hat oder möcht gehan, in min des vorgesaiten Hartmannes vnd ouch mins vorgedachten ammans hand vnd gewalt. Dis vorgeschriben red vnd die vorgedachten werch han ich der vorgesait Hartman getan vnd gegunnen dem selben Johansen minem Amman vnd sinen erben in allem dem recht so ich ez getuon mocht oder solte, mit mines vogtes Hern Volrich Ritters von Muntfort wüssen, willen vnd guotem gunst. Ich der vorgeschriben Her Volrich Ritter von Muntfort verjiche [10]) an diesem gegenwirtigen briefe, dc disü vorgeschriben red vnd werch mit minem guoten willen wüssen vnd gunst ergangen vnd beschehen sint, als da vor geschrieben ist. Dis beschach ze Wesen in der Statt, da zegegen waren Ruodolf von Glarus Burger ze Zürich. Ruodolf der keller von Glarus. Hainrich Schindast. Johans Mülistein. Ruodolf Mülistein der jünger. Volrich kolbo. Peter Schindast. Hainrich ab dem Huse. Hainrich Waenli. Herman Spiser. Herman klauelan. Baldwin sin bruoder. Ruodolf Mullis der jünger. Fritzi von Hittenowe. Ruodolf Büssi, vnd ander erber vnd vnversprochen [11]) lüte genuoge. Vnd ze einer warun vrkunde vnd bestetnuss der vorgesaiten dingen, so häncken wir die vorgedachten Her Volrich vnd Hartman vnsere Insigel an disen gegenwirtigen brief. Der wart gegeben in dem Jare, do man zalt

---

[1]) völlig bezahlt. [2]) Aussage. [3]) was. [4]) Eigenthum. [5]) immerdar. [6]) Besitz. [7]) Währschaft zu leisten. [8]) wo oder wann. [9]) aufgegeben, verzichtet. [10]) erkläre. [11]) wohlbeleumdet.

von Gottes geburt Drüzechenhundert vnd ains vnd zwainzig Jar, an dem nechsten Zinstag [12]) nach Sant Johannes tag des Töuffers, do geschachend ouch die vorgeschribnen dinge.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik auf der Stadtbibliothek Zürich.

Anmerkung.

Ueber den jungen Meier Hartmann von Windeck und seinen Vormund, den Ritter Ulrich von Montfort, vergl. Urk. von 1316, Nr. 86. Beachtenswerth ist, dass der junge Hartmann in der vorstehenden Urkunde selbst handelt und der Vormund bloss noch durch seine Zustimmung die Rechtshandlung vollgültig macht. Wahrscheinlich war der Meier von Windeck in der Zwischenzeit „zu seinen Tagen gekommen", d. h. 14 Jahre alt geworden; von diesem Zeitpunkte an durfte nach dem Rechte des Mittelalters der Jüngling selbst vor Gericht auftreten und Verträge abschliessen, aber zur Ergänzung seines noch unreifen Verstandes bedurfte er bis zum 25. Jahre eines Beistandes, der seine Handlungen zu bestätigen hatte.

Wir haben bereits bei Nr. 5 bemerkt, dass nicht das ganze Dorf Niederurnen dem Frauenkloster Schänis zugehörte, sondern auch noch andere Grundeigenthümer daselbst vorkamen. Zu diesen gehörten, wie aus unsrer Urkunde ersichtlich, die Meier von Windeck, und zwar hatten sie ihre Besitzungen im „Feld", ein Name, der jetzt noch einer Anzahl schöner Güter daselbst beigelegt wird. Diese Besitzung war nun, wie aus unsrer Urkunde hervorgeht, für 60 Pfund Pfenning, welche die Meier von Windeck einem Ulrich Rodegast schuldig waren, Letzterm verpfändet und er verkaufte sie um die nämliche Geldsumme dem Ammann Johannes von Nidberg. Nach dem Rechte des Mittelalters erhielt nämlich der Pfandgläubiger vollen Besitz und Fruchtgenuss an dem ihm verpfändeten Grundstücke mit der Befugniss, sein Recht an demselben weiter zu veräussern; damit jedoch der Käufer wirkliches Eigenthum erlange, musste, wie es hier wirklich geschah, eine Uebertragung desselben von Seite des bisherigen Grundeigenthümers und Pfandschuldners hinzukommen. Der junge Meier von Windeck willigte ohne Zweifel um so lieber in das zwischen Ulrich Rodegast, seinem Gläubiger, und dem Ammann Johannes von Nidberg abgeschlossene Rechtsgeschäft als Letzterer, wie es in der Urkunde ausdrücklich gesagt wird, sein Beamter war. Es ist hier am Platze, die interessante Thatsache zu erwähnen, dass in einer Urkunde des Staatsarchivs Zürich vom 13. November 1265 (erwähnt bei Kopp Gesch. II. 1. 292) der Meier Diethelm von Windeck in der Umschrift seines wohl erhaltnen Siegels „Diethelm *de Nitberch*" genannt wird. Hieraus scheint gefolgert werden zu müssen, dass die Feste Nidberg bei Mels der Stammsitz der Meier von Windeck war, von welcher sie wegen der von den Gotteshäusern Schänis und Seckingen empfangenen Lehen in die Gegend unterhalb des Walensee's herabzogen. Nach erfolgter Uebersiedlung liessen sie be-

---

[12]) Dienstag.

greiflicher Weise ihre Besitzungen im Sarganserlande, auf welche auch die nächstfolgende Urk. Nr. 46 hinweist, und insbesonders das Schloss Nidberg durch einen Ammann verwalten. Vom Jahr 1340 an scheint nach den vorhandenen Dokumenten Meier Hartmann der jüngere, der Aussteller der vorstehenden Urkunde, sich wieder hauptsächlich im Oberlande aufgehalten zu haben, wo er namentlich auch zu Maienfeld beträchtliche Besitzungen hatte. Die Feste Nidberg mit dem Dorfe Mels u. s. w. wurde am 14. Februar 1371 (Pfäferser Regesten Nr. 251) von des verstorbnen Hartmann Tochter Anna, der Gemahlin Hans von Bodman's, den Herzogen Albrecht und Leopold von Oesterreich verkauft. *)

Da unsre Urkunde in „der Stadt" Weesen ausgestellt wurde, so ist es begreiflich, dass unter den Zeugen grossentheils dortige Bürger erscheinen. Als solche dürfen wir unbedenklich die uns bereits aus Nr. 44 bekannten Heinrich und Peter Schindast, Rudolf Mullis, Fritzi (Friedrich) von Hittnau bezeichnen; Johannes Mülistein wird in Nr. 48 ausdrücklich Bürger von Weesen genannt und der dort ebenfalls vorkommende Rudolf Mülistein war wahrscheinlich sein Bruder. Ein Glarner Geschlecht waren, wie schon bei Nr. 44 bemerkt wurde, die Kolbe. Rudolf der Keller von Glarus, welcher als Ministeriale des Stiftes Seckingen natürlich den Burgern von Weesen vorangestellt ist, muss nach dem Seckingischen Urbar (S. 106) dem Geschlechte der Rote angehört haben. Noch vor ihm steht Rudolf von Glarus Burger zu Zürich; dieser Zeuge gehörte einem ritterbürtigen Geschlechte an, welches seit dem 12. Jahrhundert in den Räthen der Stadt Zürich vorkommt. Ob und wie dieses Geschlecht mit den alten Meiern von Glarus und ihren Nachkommen, den Tschudi, verwandt war, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln; doch spricht sowohl der Name als auch das gleichförmige Wappen (ein schwarzer Steinbock im goldnen Felde, nach Aeg. Tschudi's Wappenbuch) für einen verwandtschaftlichen Zusammenhang.

46.

1322, April 21.

Meier Hartmann von Windeck, mit Zustimmung seines Vormundes Ulrich von Montfort, theilt mit den Herzogen von Oesterreich, in deren Namen Werner Elmer, Landammann zu Glarus handelt, eigne Leute im Sarganserlande.

Ich Hartmann der Meiger von Windegg tuon kunt allen den die disen brieff ansehent oder hörrent lesen, daz ich mit des er-

*) Wir verdanken diese Notizen über die Geschichte der Familie „Meier von Windeck" gefälliger Mittheilung des Hrn. Prof. G. v. Wyss in Zürich.

bern Ritters Hern Volrichs von Mundford gunst, willen vnd hand, wan er min rechter vogt ist vnd es in düchtü [1]) daz ez mir besser wer getan dannü vermitten [2]), die nachgeschribnen lütü, so ich mit den Hochwirdigen minen Herren, von Gotz gnaden den Herzogen von Oesterrich gemein hattü, geteilt hab mit Wernher dem Elmer dem Landamman von Clarus, der bi dem teile [3]) an ir stat waz, vnd sint diz lüt in [4]) worden an dem teilü. Des alten Smitz wib von Flums vnd ir kint, Do wart mir Rudolf kint von Graumüll. Do wart In Volrich des bisen von Dorff vnd ir kind, So ist min Heinrich Weggen wib vnd ir kint. Ouch sint die Tumpharting alle mit ir wiben vnd ir kinden miner Herren, So sint min Volrich Weggen wib vnd ir kind vnd Eberhartz kind vf dem keltü. Do wart in vro Hunela in dem Garten vnd ir kind, Do wart mir vro Hita Jacobs gemaches wib. Do wart in Johans Stocker und sinü kind, So ist min Ruodolf der Sutter von Meyls [5]) vnd sinü kind. Do wart in swester Jützi von Gups [6]) vnd ir kind, So ist min Bertoltz swester sun ab dem Reinü. So ist Jacob Gemach ab Rönschiben [7]) miner Herren, So ist min der ander Jacob Gemach, Jützi sin swester vnd der swartz Horner. So ist Heinrich Gilwins wib miner Herren, So ist des Müntenners wib min. Do wart in des Smitz wib ab dem Bergü, So sint die kint vnder dem bomü [8]) min. Vnd sülnt min Herren vnd ir vögtü an ir stat die lüt so in hie sint worden, haben ledeklich vnd niessen mit ruowen von disem tag hin, daz ich noch kein min erbü sü an in kein weg mit worten noch werken, vor geistlichem noch vor weltlichem gericht niemer süln bekrenken noch besweren ane geuerde, Wan ich mich der selben lüten mit mins vogtz hand vnd willen entzigen hab an disem brief, alles dez rechten vnd ansprach so ich an sü keinen weg gehaben möhtü. Also mit dem gedingen, ob min Herren vnd vögtü nuzemal [9]) oder hernach kein ansprach hettin an ander min lütü, an [10]) die mir hie sint worden, oder ich hin dan [11]) vnd min erben ouch an miner Herren lüten kein ansprach hettin, das da dirre teil [12]) minen Herren an ir reht ze minen lüten, vnd mir an miner ansprach zu miner Herren lüten, on die lüt so in hie sint worden. beidenthalb vnschedelich wesen [13]) sol, ane geuerdü. Ouch ver-

[1]) däuchte, dünkte. [2]) als vermieden. [3]) der Theilung. [4]) ihnen, den Herzogen. [5]) Mels. [6]) Gubs, ein Gut auf Oberterzen. [7]) Reinscheiben bei Walenstad. [8]) Baume. [9]) gegenwärtig. [10]) ohne. [11]) hinfort, in Zukunft. [12]) diese Theilung. [13]) sein.

gich [14]) ich der vorgenant Volrich von Mundfort, wan dirre teil von den vorgenanden Hartman dem Meiier von Windegg dez rehter vogt ich bin, vnd von Wernher dem Elmer an miner Herren stat der Herzogen so redelich beschehen ist, in allem reht als vor geoffent ist, vnd wan ez dem selben Hartman minem öheim [15]) nutzelicher ist vnd besser getan dannü vermitten, davon es ouch min guot willü vnd gunst ist, Darumb so hab ich vnd der selb Hartman der Meiger von Windegg den vorgenanden minen Herren den Herzogen disen brief besigelten geben mit vnsern Insigeln ze einem vrkund der vorgeschribenen sachü. Der wart geben ze Walastad da ez ouch beschach, an der nechsten Mitwochen ze vssgender Osterwochen, do man zalt nach Kristz geburd Drüzehenhundert Jar vnd darnaeh in dem zwei vnd zwaintzigosten Jarü.

Nach einer Abschrift Aeg. Tschudi's (aus seinen jüngern Jahren) im Archiv Schwyz, gefälligst mitgetheilt von Hrn. Archivar Kothing. Das Original befand sich bis zum Brande von 1861 im Besitze des Hrn. Landammann Dr. Heer in Glarus. — Am Fusse der Abschrift hat Tschudi die beiden Siegel abgezeichnet: das eine weist einen aufwärts springenden Steinbock mit der Umschrift: „*S. Hartmani Villici de Windecce*"; das andere hat die Umschrift: „*S. Vl. Militis de Monte forti.*" — Eine spätere Abschrift Aeg. Tschudi's findet sich auch in seiner handschriftlichen Chronik in Zürich. Anfang und Ende der Urkunde hat Kopp Gesch. IV. 2. 490 abgedruckt.

Anmerkung.

Obgleich das Rechtsgeschäft, welches die vorstehende Urkunde veranlasste, unsern Kanton nicht berührt, so ist sie gleichwohl für dessen Geschichte von hohem Interesse. Sie zeigt uns nämlich nicht bloss, dass Werner Elmer, den wir schon im Jahr 1318 (Nro. **40**) als Ammann von Glarus kennen gelernt haben, es im Jahr 1322 abermals war, sondern, was wichtiger ist, dass der hier zum ersten Male vorkommende Titel eines „Landammann's", bei welchem wir an den Vorsteher eines republikanischen Gemeinwesens zu denken gewohnt sind, zu jener Zeit durchaus nicht hinderte, dass der Ammann oder Landammann zu Glarus ein Beamter der Herzoge von Oesterreich war. Diese Thatsache, welche überdiess durch Nro. **47** bestätigt wird, ergibt sich klar genug daraus, dass bei der Theilung eigner Leute im Sarganserlande, welche zwischen Meier Hartmann von Windeck und der Herrschaft Oesterreich stattfand, Werner Elmer als Stellvertreter dieser letztern handelte. Es lässt sich diess gewissermassen noch als eine Folge seiner amtlichen Stellung betrachten; denn nach Nro. **48** verwaltete er offenbar nicht bloss das obere, sondern auch das niedere Amt und zu letzterm gehörten nach dem Zusammenhange des österreichischen Urbars (Nro. **35**, vergl. die Anmerkung dazu) auch Terzen und Walenstad. Ganz richtig schreibt un-

---

[14]) erkläre. [15]) Vetter.

sere Urkunde den letztern Ortsnamen „Walastad", denn ohne Zweifel bedeutet er „Gestade der Walen", der Welschen oder Romanen, weil in der ältern alamannischen Zeit die rhätisch-romanische Bevölkerung noch das ganze Land oberhalb des Walensee's inne hatte.

Theilungen von eignen Leuten oder Hörigen zwischen zwei Herrschaften kamen nicht bloss im Mittelalter, sondern selbst noch in spätern Jahrhunderten häufig vor. Sie waren in der Regel eine Folge davon, dass Hörige verschiedener Grundherren einander heiratheten. Dabei galt zwar der Grundsatz, dass, soweit nicht Verträge zwischen den Herrschaften darüber anders verfügten, die Kinder der Mutter folgten; nicht selten aber setzten solche Verträge fest, dass die Kinder aus derartigen Ungenossenehen zwischen den beiden Leibherren gleich getheilt werden sollten (vergl. z. B. Kopp Gesch. V. 1. 14). Jedenfalls ist es begreiflich, dass in einzelnen Fällen mancherlei Verhältnisse die Ausscheidung des Eigenthums an bestimmten hörigen Personen zwischen zwei Grundherrschaften erforderlich machen konnten.

Ueber die beschränkte Handlungsfähigkeit des noch unter Vormundschaft stehenden Meiers Hartmann von Windeck, sowie über seine Besitzungen im Sarganserlande verweisen wir auf das bei Nro. **45** Gesagte.

Am gleichen Tage wie sein Mündel Hartmann von Windeck theilte auch Ritter Ulrich von Montfort „mit der Burger von Walastad vnd mit der vslüten Ratü" eigne Leute im Sarganserlande, die er mit den Herzogen von Oesterreich gemein hatte, „mit dem wisen man Wernher dem Elmer dem Landamman von Clarus, der by dem teile an ir statt was." Da diese Urkunde, von welcher das Archiv Schwyz ebenfalls eine Abschrift Aeg. Tschudi's besitzt, für uns nur insoweit Interesse hat, als sie mit der vorstehenden übereinstimmt, so glauben wir sie nicht in ihrem ganzen Umfange mittheilen, sondern uns mit dieser kurzen Hinweisung begnügen zu sollen.

47.

1322, Mai 5.

Herzog Leopold von Oesterreich verleiht dem Kloster Muottathal die Alp Silbern, welche es von Werner Elmer, der Herzoge Ammann zu Glarus, gekauft hat.

Wir Lüpolt von Gotes gnaden Herzog ze Oesterich vnd ze Stire [1]), Herre ze Kreyen [2]) uf der mark vnd ze Portenouwe, Graf ze Habspurch vnd ze Kyburch. Lantgraf im obern Elsazze, veriehen vnd tuon kunt allen den die disen brief an sehent oder hörent lesen.

[1]) Steiermark. [2]) Krain.

Daz für vns komen zwo swestern des Conuentes ze Muotental, vnd vns an des Conuentes stat uf gaben die alben zem silbrinen, die sie gekauft haten von wernher dem Elmer, vnserm Amman ze Clarus, vnd baten vns, das wir dem Couent daz selbe guot lihen vmb einen genanten zins, Jerlichs vmb ein rossysen, ze gebent einest in dem Jar, swenne man es an si vordret, vnd haben in das guot gelihen mit den selben worten als vor bescheiden ist. Vnd des zeinem vrkunde geben wir in disen brief versigelt mit vnserm Insigel, Der wart gegeben ze Badem, an der Mitwochen nach sant waltburch tak In dem Mayen, do man zalt von Cristes geburt drützehen hundert Jar, vnd da nach in dem zwey vnd zweinzigistem Jar.

Gedruckt nach dem Original im Archiv Schwyz bei Kopp, Urkunden I. 133, Geschichtsfreund III. 245.

Anmerkung.

Für die Geschichte unsers Kantons ist diese Urkunde nur insoferne von Bedeutung als sie die Thatsache, dass der in den Jahren 1318 bis 1324 vorkommende Ammann von Glarus Werner Elmer ein österreichischer Beamter war, über allen Zweifel erhebt. Nicht nur nennt ihn Herzog Leopold, der während eines Aufenthaltes in den obern Landen auf dem Schlosse zu Baden sass, ausdrücklich „unser Ammann“, sondern es geht auch aus dem Inhalte der vorstehenden Urkunde hervor, dass er österreichischer Lehentrager war. Wir sehen nämlich, dass an der Alp Silbern, welche er den Klosterfrauen im Muottathal verkaufte, den Herzogen von Oesterreich das Obereigenthum zustand; daher musste ihnen der geringe Jahreszins von einem Hufeisen davon entrichtet werden und daher mussten die Käuferinnen vor Herzog Leopold erscheinen, um sich die Alp von ihm verleihen zu lassen.

Es frägt sich, ob die Alp Silbern, welche sich bekanntlich nach dem Klönthal hin neigt und somit noch im Flussgebiete der Linth liegt, schon vor dem Verkaufe an das Kloster Muottathal zum Lande Schwyz oder ob sie damals noch zum Thale oder Amte Glarus gehört habe. Wir schliessen das Letztere daraus, dass nach der Urk. v. 14. Juni 1324 (Nr. 50) eine Handänderung, die sich auf einen andern Theil der Alp Silbern bezog, im Gerichte zu Glarus gefertigt wurde, sowie ferner aus dem Umstande, dass nach der genannten und einer spätern Urkunde (Nr. 55) solche Alprechte sich im Besitze der Familien Kolb und Grüninger befanden, die zu den freien Gotteshausleuten von Glarus zählten. Ist unsre Annahme richtig, so lässt sich, da Oesterreich — ausser den zum Meieramte gehörigen Gütern (vergl. seckingisches Urbar, oben S. 103) — unsers Wissens keinen Grundbesitz im Thale Glarus hatte, die Thatsache, dass Werner Elmer seinen Antheil an der Alp Silbern von den Herzogen zu Lehen trug, kaum anders als dadurch erklären, dass er ihnen freiwillig diese seine Besitzung zu Lehen aufgetragen hatte, vielleicht gerade um dadurch desto eher die wichtige und wohl auch einträgliche Ammannstelle zu erwerben.

48.

1322, Juni 1.

Schiedspruch Werner Elmer's, Landammann's zu Glarus, in einem Rechtsstreite zwischen Johannes Müllistein in Weesen und dem Frauenkloster in der Wyden daselbst.

Ich Wernher Elmer Lantamman ze Glarus, Tuon kund allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, Das für mich kam Johans Müllistein von Wesen, vnd sprach an die erbern lüt die vrowen in der Samnung [1]) vor Widen vmb das guot in Vronen Matten. das inen sin vatter der alt Ruodolf Mülistein zekouffen gab vmb ein rechten kouff, an dem guot vnd an den pfenningen, so er inen geben solti von siner tochter, die er zu inen in die Samnung tett, vnd liessent da an mich die selben vrowen vnd Johans Mülistein willigklich vnd gütlich den selben stos [2]), so die mit einanderen ze tuon hattent vmb das selb guot, wie ich es richte vnd schiedi, das es also stät beidenthalb belybi, vnd keinen weg anders niemer verendert wurdi. Do hiess ich die selben vrowen geben Johansen Mülistein zweintzig pfunt guter pfenning Züricher müntz für alle die ansprach vnd recht, so er an dem guot hatte, vnd enzech [3]) er sich darvmb an ir hand alles rechten vnd ansprach so er an si vnd an das selb guot hatti. das er si daran nunzemal noch hernach [4]) vor geistlichem noch weltlichem gericht niemer sol bekrenken noch beschweren, keinen weg, one geuerd. Vnd das das war vnd stät belybi, darumb so han ich durch ir beider ernsthafftlicher betti disen brief besiglet mit minem Insigel ze einem vrkund dirre dingen. Diz sint gezügen die zegegen warent, do ez beschach. Ruodolf Gamlenstein. Heinrich Sümer. Heinrich Schindast. Volrich von kaltbrunnen der eltste. Heinrich Emsinger. Heinrich püsser. Ruodolf Mülistein der jünger. Ruodolf Eberlin. Vlrich Güntzenberg. Hug Schmid. Berchtolt der Weibel. Walther Elmer min bruoder. Ruodolf Zwicki, vnd ander erbern lüten gnug, die da gebetten wurdent do es beschach. Dirre brief wart geben ze Wesen

---

[1]) Kloster. [2]) Streit. [3]) verzichtete. [4]) weder jetzt noch in Zukunft.

an dem nechsten Zinstag nach Sant Vrbans tag. Do von Christi geburt waren Drüzechen hundert Jar, zweintzig Jar, darnach in dem andern Jar.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich, mit der Randbemerkung: „*Littera Wesen*". Das Original ist jedoch, wie sich aus eingezogener Erkundigung ergibt, im Frauenkloster Weesen nicht mehr zu finden.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist für uns namentlich insoferne von Interesse, als aus ihr unzweifelhaft hervorgeht, dass Werner Elmer, der „Landammann zu Glarus" (vergl. über diesen Titel Nr. **40**), auch das niedere Amt zu Weesen verwaltete. Ohne Zweifel sass er in diesem Städtchen zu Gericht, als der dortige Bürger Johann Mülistein (vergl. über ihn Nr. **45**) vor ihm erschien und das Frauenkloster in der Wyden, in welche seine Schwester eingetreten war, wegen eines von seinem Vater demselben veräusserten Gutes, „Frohnmatte" genannt, rechtlich belangte. Die beiden Partheien überliessen es nun dem Ammann, den Streit auf compromissarischem Wege zu entscheiden, und sein Schiedsspruch ging dahin, dass die Klosterfrauen dem Johann Mülistein noch 20 Pfund Pfenning bezahlen, dann aber um das Gut nicht weiter mehr von ihm angesprochen werden sollten.

Was die Zeugen unsrer Urkunde betrifft, so gehörten dieselben grösstentheils dem Gaster an und wir irren uns wohl nicht, wenn wir in mehrern von ihnen ordentliche Beisitzer (geschworne Rechtsprecher) des Gerichtes zu Weesen erblicken. Zu beachten ist namentlich, dass Rudolf Gamelnstein, Heinrich Schindast, Rudolf Eberlin (Eblis) und Hug Schmid auch in der Gerichtsurkunde vom 22. Mai 1320 (Nr. **44**) genannt werden. Die beiden Mülistein aber, unsern Johann nämlich und Rudolf den jüngern (der wohl zur Unterscheidung von Rudolf dem alten, dem gemeinsamen Vater der beiden Brüder, so genannt wurde), haben wir bereits in Nr. **45** kennen gelernt. — Als Glarner dürfen wir wohl die beiden letztgenannten Zeugen bezeichnen: Walter Elmer, des Ammanns Bruder, und Rudolf Zwicki. Sehr beachtenswerth ist, dass wir das Geschlecht „Zwicki", welches nachher eine so hervorragende Stellung in unserem Kanton einnehmen sollte, hier schon in einer Urkunde aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt finden, während Schuler (Gesch. v. Glarus S. 541) sagt, dasselbe sei erst um den Anfang des 17. Jahrhunderts bekannt geworden. Es darf daher wohl auch die Vermuthung dieses Schriftstellers, dass die „Zwicki" von den „Venner in der Omen" herstammen möchten, als eine unbegründete bezeichnet werden.

49.

1323, September 22.

Graf Hanns von Habsburg-Rapperschwyl verpflichtet sich, den Herzogen von Oesterreich beizustehen in ihrem Kriege gegen König Ludwig den Baier, sowie gegen Schwyz und Glarus.

Wir Graf Johans von Habspurg Tuon kunt allen den die disen Brief ansehent oder hörent lesen, daz wir mit dem hochgeborn fürsten vnserm lieben herren hertzog Lüpolt von Oestrich vnd von Styr [1]) lieplich vnd gütlich überein sin komen, also daz wir inen dienen süllen dar vmb er vns sin guot geben hat. Vnd haben einen Eit gesworn zuo den heiligen, daz wir inen vnd allen sinen Brüdern disen krieg vs, die wil der weret, den sie hant mit hertzog [2]) Lud. von Beyern, dienen vnd mit guoten trüwen helfen süllent. Vnd wer daz si mit dem von Beyern inwendig zwein Jaren gericht [3]) wurden, so süllen wir im doch die zwei Jar vsdienen vnd wider menlichen [4]) behulfen sin. Wir haben inen ouch sunderlich gelobt ze helfen wider die waltstet Switz vnd Glarus, die wil der krieg weret, den si mit inen hant. Ez süllen ouch dem vorgen. vnserm herren, sinen Brüdern vnd allen iren helfern vnd dienern alle vnser vesten offen sin zuo iren nöten, wenne vnd wie dicke [5]) sie dez bedürfen. Wir süllent ouch dem vorgenanten vnserm herren vswendig landes zwischent Spir [6]), Nürmberg vnd des Lechs dienen mit fünftzehen helmen, swenne er dez bedarf an geuerde, vnd inwendig landes mit aller vnser macht ze rosse vnd ze fusse sin Lant ze werend ane alle geuerde. Vnd des ze eim vrkunde ist der brief besigelt mit vnserm Insigel, der wart geben ze Baden an sand Mauricien tag, do man zalt von kristes geburde drützechenhundert Jar dar nach in dem drü vnd zweintzigisten Jar.

Nach dem Original im Archiv Schwyz, früher auf der Burg zu Baden, wovon uns Hr. Archivar Kothing eine getreue Abschrift gütigst mitgetheilt hat. Gedruckt bei Tschudi I. 297.

---

[1]) Steiermark. [2]) So wird der König genannt, weil die österreichische Partei ihn nicht als solchen anerkannte. [3]) ausgesöhnt. [4]) Jedermann. [5]) oft. [6]) Speyer in der Pfalz.

Anmerkung.

Diese Urkunde ist von der grössten Wichtigkeit für die Geschichte unsers Kantons, weil sie die Thatsache feststellt, dass zur Zeit ihrer Ausstellung die Herzoge von Oesterreich einen „Krieg hatten mit den Waldstätten Schwyz und Glarus.“ Wenn nach den frühern Urkunden, die uns Oesterreich im ungestörten Besitze der Herrschaft über das obere und niedere Amt zu Glarus zeigten, diese Nachricht uns überraschen mag, so dienen doch zur Erklärung derselben zwei vorausgegangene Thatsachen, die wir hier kurz berühren müssen. Zwischen den beiden Gegnern, welche in Folge der zwiespältigen Königswahl sich um das deutsche Reich stritten, war der Entscheid am 28. September 1322 bei Mühldorf am Inn erfolgt: Friedrich von Oesterreich war nach heldenmüthigem Kampfe durch Ludwig von Baiern nicht bloss besiegt, sondern auch gefangen genommen worden. Sodann war der Anstandsfrieden zwischen Oesterreich und den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden (vergl. Nr. 41, 42), welcher bis dahin immer wieder (zuletzt am 6. Oktober 1322) verlängert worden war, den 15. August 1323 definitiv abgelaufen und es drohte daher hier der Ausbruch neuer Feindseligkeiten. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass beide Theile sich um neue Verbündete umsahen. Die drei Länder kamen auf einem Tage zu Lungern eines Bündnisses mit Schultheiss, Rath und Gemeinde der Stadt Bern überein, wovon eine Urkunde vom 8. August 1323 bei Tschudi I. 296 uns Kenntniss giebt, und nach der Angabe dieses Geschichtsschreibers (S. 297) soll Schwyz am 1. September ein ferneres Bündniss mit Glarus auf drei Jahre abgeschlossen haben. Obschon Tschudi den Inhalt dieses Vertrages näher ausführt, glauben wir doch nicht, dass ihm eine Urkunde vorlag, aus welcher er seine Notizen schöpfte, weil er sie sonst ohne Zweifel, seiner Gewohnheit nach, in seine handschriftliche Chronik aufgenommen oder doch sonst eine Abschrift derselben in seinen zahlreichen Manuskripten uns hinterlassen hätte. Nichts destoweniger ist nach dem Inhalte der vorstehenden Urkunde als gewiss anzunehmen, dass mindestens eine mündliche Verständigung zwischen Schwyz und Glarus stattgefunden hatte; denn sonst würden Herzog Leopold und Graf Johann von Habsburg nicht das unter österreichischer Herrschaft stehende Land Glarus als mit dem feindlichen Lande Schwyz verbündet bezeichnen. Wie im Westen durch das Bündniss mit Bern, so suchten im Osten die drei Länder durch das Verständniss mit Glarus ihre Gränzen zu decken, und Tschudi giebt ohne Zweifel den Inhalt desselben richtig an, wenn er sagt, die Glarner hätten den Schwyzern nur zugesichert, dass sie von ihrem Lande aus nicht angegriffen werden sollen, jedoch keineswegs ihnen Kriegshülfe gegen die österreichische Herrschaft versprochen. Herzog Leopold aber betrachtete offenbar schon jene Zusicherung als eine Auflehnung gegen ihn, und in der That lässt sie sich nur aus einer tiefgewurzelten Abneigung gegen Oesterreich erklären, welche den ersten günstigen Anlass benutzte, um allmälig eine freiere Stellung zu erringen. Bedenkt man, dass seit der Verreinigung des Meieramtes und der Reichsvogtei, der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in der Hand der mächtigen Herzoge und seit der Zusammenlegung der Landschaften Glarus und Gaster zu einem österreichischen Amte die Gefahr für die Glarner immer näher rückte, allmälig ganz

unter österreichische Landeshoheit zu kommen und auf gleiche Stufe mit den angestammten Unterthanen der Herzoge herabgedrückt zu werden; so können wir uns in der That nur freuen über jenes muthige Streben unsrer Altvordern nach der Freiheit, wovon wir hier die erste Spur erblicken und welches nach mehr als sechszigjährigem Ringen mit dem schönsten Erfolge gekrönt wurde!

Wie auf der einen Seite die Waldstätte, so sah sich nun auf der anderen Seite auch Herzog Leopold, welcher vom Schlosse zu Baden aus die vordern Lande regierte, um Hülfe um. Gegen Schwyz und das mit ihm verbündete Glarus war ihm kaum ein anderer Beistand wichtiger als derjenige des Grafen Hanns von Habsburg, welchem Burg und Stadt Rapperschwyl, sowie die Landschaft March mit dem Wäggithal zugehörten. Graf Johannes war der Sohn des im Jahr 1315 verstorbenen Grafen Rudolf von Habsburg (von der Laufenburger Linie) mit welchem Elisabeth, die Tochter des letzten Grafen von Rapperschwyl, Wittwe des Grafen von Homberg, in zweiter Ehe sich vermählt hatte. Mit dem herzoglichen Hause Oesterreich nahe verwandt, stand Graf Johannes immer auf der Seite desselben, sowohl gegen Ludwig von Baiern als auch gegen die aufkeimende Freiheit der schweizerischen Städte und Länder. Doch liess er sich seine Kriegshülfe theuer bezahlen; denn wir sehen aus einer Urkunde, welche mit der unsrigen vom gleichen Tage datirt ist, dass das „Gut", welches ihm Herzog Leopold für seine Dienste gab, in 600 Mark Silber bestand. (Hergott II. 628.)

Interessant ist der Unterschied, der in unserer Urkunde zwischen „inwendig landes" und „vswendig landes" gemacht wird; ohne Zweifel hat man sich dabei den Rhein und den Bodensee als Gränze zu denken. Ausser Landes hatte der Graf von Habsburg nur mit 15 Helmen, d. h. mit 15 Reitern zu dienen, und zwar nordwestlich bis nach Speyer, nordöstlich bis nach Nürnberg und östlich bis an den Lech. Im Lande selbst aber sollte der Graf mit aller seiner Macht, zu Pferd und zu Fuss, dem Herzoge seine Besitzungen vertheidigen helfen.

50.

1324, Juni 14.

Werner Elmer, Ammann zu Glarus, fertigt vor Gericht daselbst die Ueberlassung eines Alprechtes an Silbern an das Frauenkloster Muottathal gegen einen jährlichen Zins.

Ich Wernher Elmer Amptmann ze Clarus tuon kund allen den die disen gegenwurtigen brief ansehent oder hörrent lesen, vnd

vergih [1]) dar an offentlich, daz div Erber vrew [2]) fro Katherin, Volerich Seligen Kolben Elichin wirtinna [3]) an dem nahsten donrstag nach pfingestwuchen mit Volerich Kolben ir Svn vnd er rechten vegti [4]) ze Clarus für mich kam für gerihtü, vnd ich da mit miner hand [5]) vor gerihtü vnd mit ir vegtes Gunst vnd willen den lieben in Gotte, der Maistrin vnd dem Confent in Muotental, Sant Francissen Ordens, die alpen vnd Rechtung die si hant in Silberin, die si geerbüt von ir vatter hattü, vnd sülü [6]) ir vnd ir Erben, ob si enweri [7]), div vorgenand Maistrin vnd der Confent geben einen Soum Milch jerlichen ze zinsü, vnd sol si oder ir Erben, ob si enweri, oder ir botten den zinz da holen vnd raichen [8]). Vnd wan diz ding vor mir vor geriht so redelich ist beschehen mit aller Ehaffti Wort vnd Werk [9]), alz da erteillüt [10]) wart vnd man zuo sölichem ding tuon sol, daz es nv vnd her nah stetü, noch vor keinem geriht niemer verendert werdiv, Dar vmb hab ich disen brief durch baider teilen erntstlichen bettü [11]) disen brief [12]) besigelt mit minem Insigel. Der wart geben do ez beschach, alz vor ist geoffent, do von Kristz geburd waren Drützehenhundert Jar, zweunzig Jar, Dar nah in dem vierden Jarü.

Gedruckt nach dem Original im Archiv Schwyz im Geschichtsfreund III. 245, Kopp Gesch. V. 1. 480. Das Siegel hat die Umschrift: *S' Wernheri. Dicti. Elmer.*

Anmerkung.

Ueber die allmählige Erwerbung der Alp Silbern durch das Kloster Muottathal vergl. Nr. **47** und **55**. Die vorstehende Urkunde ist, offenbar von sehr ungeübter Hand, so mangelhaft abgefasst, dass wir nicht klar daraus ersehen, ob die Wittwe des verstorbnen Ulrich Kolb (vergl. über ihn Nr. **31**) Eigenthum oder bloss abgeleiteten Besitz an ihrem Antheile der Alp hatte. Daraus aber dass die Ueberlassung an das Kloster vor dem Gerichte zu Glarus erfolgte, kann mit Sicherheit geschlossen werden, dass es sich nicht etwa bloss um eine zeitweise Verpachtung handelte, sondern die Wittwe Kolb übertrug den Franziskanerinnen im Muottathal den immerwährenden Besitz ihres Alprechtes gegen einen jährlichen Zins von einem Saum Milch, den sie für sich und ihre Erben vorbehielt.

---

[1]) erkläre. [2]) Frau. [3]) Ehefrau. [4]) ihrem rechten Vogte. [5]) Es ist hier ein Wort ausgelassen, welches man sich hinzu denken muss, wie „übergab" oder „fertigte." [6]) solle. [7]) wenn sie nicht mehr wäre. [8]) „reichen" wird bei uns jetzt noch als gleichbedeutend mit „holen" gebraucht. [9]) mit allen gesetzlichen Worten und Handlungen. [10]) geurtheilt. [11]) Bitte. [12]) die beiden Worte sind in der Urkunde unnöthiger Weise wiederholt.

Dabei wurde indessen den Zinsberechtigten ausdrücklich die Pflicht auferlegt, diesen Naturalzins auf der Alp selbst abholen zu lassen.

Das geschichtliche Interesse, welches die vorstehende Urkunde hat, liegt indessen nicht in ihrem eigentlichen Inhalte, sondern vielmehr darin, dass, wie wir aus derselben ersehen, Werner Elmer, den wir aus Nr. 46 und 47 als österreichischen Diener kennen, nach wie vor dem Einverständnisse mit Schwyz (Nr. 49) die Ammannstelle zu Glarus bekleidete. Es ist daher nicht anzunehmen, dass jenes Einverständniss eine wirkliche Empörung der Glarner gegen die österreichische Herrschaft zur Folge hatte, wie wir denn auch nichts von kriegerischen Ereignissen wissen, welche nach dem Ablaufe des Waffenstillstandes in unserer Gegend stattgefunden hätten.

51.

1326, April 8.

Verkommniss zwischen den Gotteshäusern Seckingen und Einsiedeln, betreffend Eigenleute, die aus und nach dem Lande Glarus ziehen.

Wir Adelheit von Gottes Gnaden Ebtishin des Gottshuses ze Seckingen vnd wir Johans von der selben gnade Abt des Gottshuses ze den Einsidlen kunden allen die disen brief sehent oder hörent lesen, vnd veriehen offenlich, wan wir von alter vnd bewerter [1]) gewonheit vnser beiden Gottshüser von so langen ziten her, dz nieman anders nicht gedenchet noch vernomen hat, ein genosschaft vnser beiden Gottshüser eigener lüten mit einander haben gehabt, also swaz vnser des vorgenanden Gottshuses lüten ze Seckingen, die über den Rotenbach her nider einhalb Sewes, vnd anderthalb Sewes von Gaster her nider kamen von Glarus, daz die selben lüte gentzlich mit allem rechte, alle die wile sü under den vorgenanden ziln vnd marcken beliben vnd wonhaft waren, das vorgenand Gottshus von Einsidelen angehorten und dar dienden als ander des Gottshuses lüte von Einsidelen, es enwer danne so vere, daz (sü) vf vnsers Gottshuses gütern von Seckingen gesessen vnd wonhaft

[1]) erwiesner, feststehender.

weren. Swaz ouch vnser des vorgenanden Gottshus eigen lüten zen Einsideln über den vorgenanden Rotenbach hin vff kamen einhalb Sewes vnd von Gastern vf anderthalb Sewes, daz ouch die gentzlichen vnd mit allem rechte, alle die wile sü ob den vorgenanden zilen vnd marchen beliben vnd wonhafft waren, dem vorgenanden Gottshus ze Seckingen angehorten vnd dar dienden als ander des Gottshus lüte ze Seckingen die in dem lande ze Glarus dem selben Gottshus angehorten. Vnd wan uns dü selbe altü vnd bewertü gewonheit beiden Gottshüsern als nutzber vnd redelich duncket, so sin wir mit guter betrachtunge, mit vnser beider Conuente rate willeclich über ein komen, daz du vorgenande rechtunge vnd gutü gewonheit von den eigen lüten vnser beider Gottshüser eweclich sol stete beliben, mit allem rechte vnd gewonheit als vor geschriben ist. Vnd besteten ouch diz mit disen brieven vnd entzien [2]) vns darumbe ietwederthalb [3]) für vns vnd vnsrü Gottshüser vnd vnser nachkomen, die wir hie zu binden, alles rechtes, geschribens vnd vngeschribens, geistliches vnd weltliches, davon disü genosschaft vnd rechtunge vnd gutü gewonheit dekeinen weg von dewederm Gottshuse bekrencket mochte werden. Vnd sol ouch disü genossami, rechtunge vnd gewonheit dehein ander genossami, die deweders vnser Gottshus mit deheinem anderm Gottshus ald Stetten hat, nicht abenemen noch daran schaden tun dekeine wis ane alle geverde. Vnd hier über ze einem waren, steten vnd vesten vrkunde, so geben wir ein ander dirre brieve zwene gliche geschriben mit vnserm Insigel besigelt offenlich. Diz geschach vnd wurden dise brieve geben, da von Christes geburte waren Drüzehenhundert Jar, vnd darnach in dem sechsten vnd zwentzigosten Jar, an dem achtoden tage Abrellen.

Nach einer amtlichen Kopie aus der Mitte des 17. Jahrhunderts im Stiftsarchiv Einsiedeln, wovon uns Hochw. Herr P. Justus Landolt, Kapitular daselbst, eine getreue Abschrift mitgetheilt hat. Vergl. Einsiedler Regesten Nr. 245.

Anmerkung.

Während im 13. Jahrhundert die meisten unsrer Urkunden vom Gotteshause Seckingen herrührten, ist dagegen die vorstehende Urkunde die erste seit dem Urbar von 1302, die uns wieder an die alte Grundherrschaft erinnert. Ihr

---

[2]) Wir erlauben uns diese Korrektur, welche der Sinn zu fordern scheint; die Abschrift hat „verjen.“ [3]) beiderseits.

wesentlicher Inhalt macht keine Schwierigkeit: wir haben hier eine Art von Freizügigkeitsvertrag zwischen zwei Gotteshäusern vor uns, dahin gehend, dass die Hörigen Seckingen's im Thale Glarus, welche nach den Besitzungen des Klosters Einsiedeln hinüberziehen, fortan letzterem zugehören sollen, und umgekehrt die Hörigen Einsiedeln's, welche in's Thal Glarus einwandern, fortan dem Stifte Seckingen dienen sollen wie seine andern eignen Leute daselbst. Schwieriger ist es dagegen, die in der Urkunde bezeichneten Gränzen, insbesondere den Rothenbach festzustellen. Der Rothenbach am Walensee (siehe Anm. zu Nr. 4) kann es nicht sein, denn es heisst in der Urkunde: „über den Rotenbach her nider — — von Glarus“, „über den Rotenbach hin vf“ nach dem Lande Glarus; es muss also diese Gränze von Glarus aus flussabwärts liegen, und zwar, weil sie dem Gaster gegenüber gestellt wird, auf der linken Seite der Linth. Dabei denkt man sofort an Reichenburg, wo Einsiedeln von Alters her (vergl. Anm. zu Nr. 38) Besitzungen hatte, und in der That finden wir, dass früher der Bach, welcher den Hof Reichenburg gegen unsere Gemeinde Bilten hin begränzte, „Rothebach“ hiess. Es geht diess klar hervor aus der Offnung des Hofes Reichenburg vom Jahr 1464 Art. 30 (Kothing Rechtsquellen S. 72): „Item so sprechend wir von richenburg, dz Eines Herrn von Eysidlen zwing vnd bann gangind In mitt lint vonn dem mit röttenbach vff — — — Item in mittelint vnd die lint vff, als ver miner Herren zwing vnd bann gand vntz In mitten rottenbach.“ Vergl. den spätern Hofrodel vom Jahr 1536 Art. 39, ebenda S. 348. Der Rothebach bezeichnete aber nicht bloss die Gränze von Twing und Bann des Stiftes Einsiedeln zu Reichenburg, sondern in älterer Zeit auch diejenige der hohen Gerichte daselbst, welche 1472 dem Lande Schwyz zuerkannt wurden. Dieser Spruch gründete sich auf die Aussagen einer Menge von Zeugen (abschriftlich in unserm Landesarchive), die alle übereinstimmend erklärten: „wer in der March Herr wer ze der alten Raperschwyl, das der von recht vnd von alter her richten sol über das blud vnz in mitten rötenbach.“ Gleichwohl würde man sich täuschen, wollte man den Rothenbach für identisch halten mit dem Meuersbach oder Merisbach, welcher gegenwärtig ein Stück weit die Landesgränze bildet, dann aber links gegen Reichenburg hin abbiegt; vielmehr werden in mehreren Urkunden die beiden Bäche ausdrücklich von einander unterschieden. So wird in einem Urtheile des Neuner-Gerichts zu Glarus von 1447 den Hofleuten von Reichenburg das Recht zuerkannt, „ze etzen all die wisen, zo gelegen sint entzwüschent mittem Rötenbach vnd dem alten Meyrispach.“ 1572 wurde durch einen, von Gesandten beider Stände vermittelten Vergleich zwischen den Gemeinden Bilten und Reichenburg der früher gemeinsame Weidgang auf dem Uspenrieth in der Weise getheilt, dass die Biltner nur oberhalb, die Reichenburger hingegen und mit ihnen die Besitzer der Höfe am Ussbühl nur unterhalb des jetzt noch so geheissenen Krummengrabens etzen sollten. Bei diesem Anlasse machten die Reichenburger natürlich wieder das Recht geltend, „ze etzen bis In mitten Röttibach“; die Biltner hingegen erwiderten: „das sy noch vil wissen vnder dem Röttibach vnd doch in dem Land Glarus gelegen (hettend), vnd die von altterhär, ouch Ire vorderen Je vnd allwegen alles von Irem türly biss an alten Merispach geweidet.“ Auf ähnliche Weise wird in einem Vergleiche von 1536,

betreffend den Uspbergwald, gesagt: „die Höf am Uschbüel vnder dem Rotengraben In Glarner Landtschaft vnd eines gotzhus Einsidlen zwing vnd pennen ligende.“ Man sieht hier also deutlich, dass, seitdem im Jahr 1478 durch einen Schiedsspruch des Ammanns Znidrist aus Unterwalden die jetzige Gränze zwischen den Kantonsgebieten, beziehungsweise den hohen Gerichten von Schwyz und Glarus festgesetzt worden war, diese Gränze nicht mehr zusammenfiel mit derjenigen des Hofes Reichenburg und der niedern Gerichte des Stiftes Einsiedeln. Den Rothenbach (oder Rothengraben) aber müssen wir nun jedenfalls oberhalb des Meuersbaches und selbst oberhalb des Krummengrabens suchen und in der That finden wir gegenwärtig in der Gegend zwischen Ussbühl und Unterbilten, und zwar in der Mitte zwischen dem Krummen- und dem Letzigraben sogar zwei Gräben, die den Namen „Röthigraben“ (oberer und unterer) führen.

Der Rothebach, welcher die südöstliche Gränze des Hofes Reichenburg bildete, war also zugleich der eine Gränzpunkt, dessen Ueberschreitung die Eigenleute Seckingen's zu Hörigen Einsiedeln's machte und umgekehrt; der andere war die Landschaft Gaster. Da gegenwärtig die Linth es ist, welche die March und das Gaster von einander trennt, so mag es auffallen, dass es in unsrer Urkunde heisst: „einhalb Sewes, anderthalb Sewes.“ Dieser Ausdruck erklärt sich wohl daraus, dass in älterer Zelt in der Gegend von Benken und Tuggen ein grosser Sumpfsee sich befand, wie denn in der alten Markenbeschreibung des Hofes Benken (vergl. oben Anm. zu Nro. 4) von „Bebenkon in dem Sewe“ und von dem „Tuggenersee“ geredet wird. Wir wollen übrigens nicht unterlassen hier zu bemerken, dass wir den „Rötinbach“ dieser Markenbeschreibung nicht so bestimmt an den Walensee verlegt hätten, wenn uns zur Zeit, als wir jene Anmerkung schrieben, der nun ermittelte Rothebach bei Bilten schon bekannt gewesen wäre. Sollte übrigens unsre dort gegebne Interpretation richtig sein, so wäre dann in dem „Meigersbach“ der Markenbeschreibung der hier besprochne Meuersbach zu erblicken, welcher von unsrer Landesgränze weg sich gegen Reichenburg wendet.

52.

1327, November 10.

Ritter Eberhard von Eppenstein, Pfleger zu Kyburg und zu Glarus, erkundigt sich, wem die Gerichte zu Kaltbrunnen gehören.

Allen die disen brief ansehent oder hörent lesen, Künd ich Her Eberhart von Eppenstein Ritter, pfleger ze kiburg vnd ze gla-

rus, daz ich mit geswornen eiden an den lantlüten erfaren han, als mich min Herre Hertzog Albrecht hiez, vmbe daz geriht ze kaltbrunnen, daz twing vnd ban vnd alle gerihte des Gotzhus ze den Einsidelen sint, âne tübe vnd âne freflinan [1]), die sint der Hochwirdigen Herren, miner Herren der Hertzogen von Oesterich. Vnd dez ze einem vrkunde, so gib jch disen brief besigelt mit minem Ingesigel. Der wart geben ze Windegg, an sant martins abende, do man zalt von gots geburte Drüzehen hundert Jar, zwentzig Jar, darnach in dem sibenden Jare.

Nach dem Kopialbuche Abt Burkard's (J. 1419 bis 1458) im Stiftsarchiv Einsiedeln, wovon uns Herr P. Justus Landolt eine getreue Abschrift gütigst mitgetheilt hat. Vergl. auch die Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Nachdem, wie wir in Nro. 46, 47, 48 und 50 gesehen, das österreichische Amt zu Glarus während mehreren Jahren durch den einheimischen Ammann Werner Elmer verwaltet worden, treffen wir nun wieder einen ritterlichen Pfleger wie in den Jahren 1315 und 1320 (Nro. 27 und 44). Und wie Graf Friedrich von Toggenburg neben dem Amte zu Glarus dasjenige zu Grüningen verwaltet hatte, so erscheint Ritter Eberhard von Eppenstein als Pfleger nicht bloss über Glarus, sondern auch über Kyburg, und zwar hatte er dieses letztere wichtige Amt schon seit dem Jahr 1314 inne (Kopp Gesch. IV. 2. 28.) Zu beachten ist, dass die vorstehende Urkunde, wie diejenige von 1315, auf der Burg zu Windeck (Unterwindeck) ausgestellt wird, in welcher wir somit den ordentlichen Wohnsitz eines Pflegers über Glarus und das Niederamt erkennen.

Dem ritterlichen Herzog Leopold von Oesterreich war nach seinem, den 28. Februar 1326 erfolgten Tode in der Verwaltung der obern Lande sein Bruder Herzog Albrecht (der Weise oder der Lahme genannt) gefolgt. Dieser beauftragte den Pfleger zu Glarus, über die Gerichtsbarkeit in dem, zur Landschaft Gaster gehörigen, jedoch von Alters her unter des Stiftes Einsiedeln Grundherrschaft stehenden Dorfe Kaltbrunnen Kundschaft zu vernehmen. Es galt hier, eine Lücke des österreichischen Urbars auszufüllen, und da im Mittelalter viele wichtige Rechte nicht urkundlich nachgewiesen werden konnten, so bediente man sich zu deren Feststellung des Mittels, dass man die Landleute der betreffenden Gegend, denen die Sache aus ihrer Erfahrung bekannt sein musste und die bei einem Streite zwischen zwei Herrschaften nicht sehr betheiligt waren, verhörte und auf die Richtigkeit ihrer Aussagen beeidigte. Im vorliegenden Falle sprachen die Landleute, an welche die Frage gestellt wurde, dass die niedern Gerichte zu Kaltbrunnen dem Gotteshause Einsiedeln, die hohen dagegen der Herrschaft Oesterreich zugehören; vergl. über die Ausdrücke „Twing und

[1]) ohne Diebstahl und Frevel.

Bann, Dieb und Frevel," was darüber beim seckingischen und österreichischen Urbar (Nro. 32 und 35) bemerkt worden ist. Im 15. Jahrhundert traten an die Stelle der Herrschaft Oesterreich die Stände Schwyz und Glarus als Oberherren der Landschaft Gaster; im Uebrigen blieb das Verhältniss unverändert bis zur Revolutionszeit.

53.

1330, Januar 20.

Schiedsspruch des Vogtes zu Glarus, Ritter Hermann von Landenberg, zwischen dem Kloster Schännis und Heinrich a dem Huse.

Ich Her Herman von Landenberg vogt ze Glarus, Tuon kunt allen den die disen brief ansehent oder hörrent lesen, Das min Frowe die Eptischin von Schennis vnd der Conuent einen stoss hatten mit Heinrich a dem huse vmb ein wisen dera man sprichet des Banwarts wise, und namend mich die vorgenanten min Frow die Eptischin von Schennis vnd der Conuent, vnd Heinrich a dem huse ze einem obern manne [1]), vnd gab min Frowe die Eptischin von Schennis vnd der Conuent zu mir ze einem Schiedmanne Niclaus den Büler vnd der vorgenant Heinrich a dem huse Hern Bilgrin von Wagenberg den jungen. Vnd hort ich vnd die vorgenanten Schidlut ein kuntschafft vnd erfuoren vns als verre in der kuntschafft, das min Frowe die Eptischin von Schennis vnd der Conuent guot recht hetten ze der vogenanten wisen, als si die vorgenanten wisen herbracht hattend, vnd das der vorgenant Heinrich a dem huse zuo den zwein teiln enkein recht hat. Do gieng zuo der vorgenant Heinrich a dem huse, vnd er innen ward [2]) von der kuntschafft das er kein reht hetti zuo der vorgenanten wisen, do entzech [3]) er sich alles des rechten vnd aller ansprache so er zuo den vorgenanten zwein teiln der wisen hetti, darumb er min Frowen die Eptischin von Schennis vnd den Conuent ansprach. Da zegegni waren die vorgenanten Schidlüte vnd Her Volrich von Schalchon

---

[1]) Obmann des Schiedsgerichts. [2]) erfuhr. [3]) entzog, verzichtete.

Rittere, Volrich der amman, Hug Fröwi, Cuonrat Brunwart, vnd ander erber Lüte. Vnd ze einer meren sicherheit vnd bestetung der vorgeschribnen dingen, so hencken wir Her Herman von Landenberg Rittere, Her Bilgri von Wagenberg Rittere der jünger, Her Volrich von Schalchon Rittere vnd Niclaus von Bül vnser Ingesigel an disen brief. Der wart geben do von Gottes geburt waren Drüzehenhundert Jar, vnd darnach in dem drissigosten Jare, an dem nechsten Fritag nach Sant Hilarien tag des Bischoffs.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich, mit der Randbemerkung: *„Litt. Glarus."* Gedruckt bei Ambr. Eichhorn *Episc. Cur., Cod. prob.* Nr. 100.

Anmerkung.

Anstatt des frühern „Pfleger's" wird in dieser Urkunde allerdings zum ersten Male ein Vogt zu Glarus genannt; jedoch scheint uns keineswegs festzustehen, dass in diesem veränderten Namen, wie Tschudi I. 313—314 annimmt, auch eine sachliche Neuerung in dem Sinne lag, dass die Glarner nunmehr von den österreichischen Herzogen härter gehalten wurden als früher. Wir finden vielmehr in den Urkunden dieser Zeit die höhern österreichischen Beamten in den obern Landen bald als „Pfleger", bald als „Vögte" bezeichnet; sogar die nämliche Person (Eberhard von Eppenstein) wird in Urkunden des nämlichen Jahres (1314) bald Pfleger, bald Vogt zu Kyburg genannt (Kopp Gesch. IV. 2. 28). Als Pfleger im Aargau erscheint im Jahr 1322 (ebenda S. 493) Ritter Heinrich von Griessenberg; im Jahr 1335 aber (Nro. 58) nennt sich unser Hermann von Landenberg Vogt im Aargau und zu Glarus. Ebensowenig können wir ohne nähern Beweis der Behauptung Tschudi's, dass bereits unser Vogt Landenberg auf der Burg zu Näfels gesessen habe, Glauben schenken; denn das sekingische Urbar (S. 105) sagt ja ausdrücklich: „Die Burg zuo Nider Näffels, so vor Zeiten die Edlen Knächt von Nevels ze Lehen gehept, ist nach derselben Abstärben Knächt Ludwigen von Stadion gelichen, dar zuo zwang vns vnsere Herschaft von Oesterrich." Ludwig von Stadion aber erscheint erst im Jahr 1344 (siehe unten) als Vogt zu Glarus und Weesen.

Unter den Geschlechtern österreichicher Vasallen und Dienstleute in der Schweiz nehmen die Landenberg aus dem jetzigen Kt. Zürich eine hervorragende Stellung ein. Zur Zeit König Albrechts war Hermann von Landenberg Marschall von Oesterreich gewesen; sein Sohn Ritter Hermann war Besitzer der Herrschaft Greifensee und vielleicht war eben dieser der in der vorstehenden Urkunde erwähnte Vogt zu Glarus. Doch kommt gleichzeitig auch ein anderer Hermann von Landenberg, Hugo's Sohn vor. (Vergl. Kopp Gesch. III. 2. 264. 292. IV. 2. 282). Einer der beiden Hermann von Landenberg erscheint auch bereits in unserer Urkunde von 1308 (Nro. 26) unter den Getreuen des Herzogs Leopold! Ritter Pilgrim von Wagenberg der jüngere war ohne Zweifel ein Sohn Pilgrim's, welcher im Jahr 1320 (Nro. 44) Pfleger und Ammann zu Glarus war. Ritter Ulrich von Schalken aber, dessen Stammburg in der Pfarrei Wildberg.

Kantons Zürich, lag, war ebenfalls ein österreichischer Diener; Herzog Leopold nennt ihn in Urkunden von 1315 und 1318 seinen „Schenken." (Kopp Gesch. IV. 2. 91, 471). Niklaus Büler oder von Bül, der Schiedsrichter der Aebtissin von Schännis, gehörte wohl eher dem Gaster als dem Thale Glarus an und ebenso haben wir wohl auch die Wiese, welche den Gegenstand des vor dem Schiedsgerichte erörterten Streites bildete, nur in der Landschaft Gaster zu suchen.

54.

1330, August.

Die Glarner im österreichischen Lager von Colmar.

Die Chronik des Minderbruders (Fransziskaners oder Barfüssers) Johannes von Winterthur, geschrieben in den Jahren 1340 bis 1348 und gedruckt im Archiv für schweiz. Gesch. Bd. XI., sagt, nachdem sie von der Belagerung der Stadt Colmar durch Herzog Otto von Oesterreich gesprochen, Folgendes:

»De memorata jam obsidione percepi: quod, postquam mediante industria et pia sollicitudine regis Böemie rex Ludwicus et Otto dux pacis fedus inierunt simul, rex Böemus pertransiens per circuitum castrorum ducis et perveniens ad aciem virorum de Glarus vidensque eorum instrumenta bellica et vasa interfectionis gesa, dicta in vulgari helnbarton, amirans ait: *„O quam terribilis aspectus est istius cunei cum suis instrumentis horribilibus et non medicum metuendis."*

Uebersetzung.

Von der schon erwähnten Belagerung habe ich vernommen, es sei der König von Böhmen, nachdem durch seine eifrige und angelegentliche Vermittlung ein Friedensschluss zwischen König Ludwig (dem Baier) und Herzog Otto zu Stande gekommen, in dem ganzen Lager des Herzogs herumgeritten, und als er nun zu dem Schlachthaufen der Männer von Glarus kam und ihre Kriegswaffen und Mordwerkzeuge sah, welche in der Volkssprache Helnbarten ge-

nannt werden, da habe er bewundernd ausgerufen: »O wie schrecklich ist der Anblick jenes Keiles mit seinen entsetzlichen und nicht wenig zu fürchtenden Waffen!«

Anmerkung.

Die hier ausgezogene Stelle einer gleichzeitigen Chronik ist von höchstem Interesse für unsere kantonale Geschichte, einerseits weil sie das älteste und zwar von sehr unbefangner Seite herkommende Zeugniss für die Kriegstüchtigkeit der alten Glarner enthält, anderseits weil sie uns zeigt, dass unsre Vorfahren mit in die Kriege der österreichischen Fürsten zogen, unter deren Botmässigkeit sie damals standen.

Der Krieg des Hauses Oesterreich gegen König Ludwig den Baier dauerte auch nach dem Tode des Gegenkönigs Friedrich (13. Januar 1330) noch fort. Ludwig, welcher die Todesnachricht in Italien empfing, kehrte sofort nach Deutschland zurück, zog über Ulm nach Köln und bewegte sich dann den Rhein herauf nach dem Elsass. Hier war die Reichsstadt Colmar in zwei Partheien getrennt; die Mehrheit hielt zum Könige, die Minderheit hingegen zu den Herzogen. Um nun zu verhindern, dass Ludwig von der Stadt Besitz ergreife, sammelte Herzog Otto, der jüngste Sohn König Albrecht's, ein Heer von 1400 Reitern und 30,000 Mann Fussvolk, womit er Colmar sechs Wochen lang belagerte und zugleich dem Könige den Weg versperrte. Ludwig sammelte indessen ebenfalls eine bedeutende Truppenmacht und war im Begriffe den Herzog anzugreifen, als König Johann von Böhmen, aus dem Geschlechte Luxemburg, sich zwischen ihnen in's Mittel legte. Im August 1330 gelang es ihm einen Friedensschluss zu Stande zu bringen, in welchem König Ludwig sich verpflichtete, den Herzogen ihre Kriegskosten zu ersetzen, welche auf 20,000 Mark Silber geschätzt wurden, und ihnen hiefür die Reichsstädte Zürich, Rheinfelden, Schaffhausen und St. Gallen verpfändete. (Urk. vom 6. August 1330 bei **Kopp** Geschichtsblätter I. 34. An die Stelle von Zürich und St. Gallen, welche die Verpfändung nicht anerkannten, traten nachher Breisach und Neuenburg im Breisgau). Nach vollbrachtem Friedenswerke musterte der König von Böhmen das österreichische Heer, in welchem ihm der Schlachthaufen aus dem Lande Glarus durch seine kriegerische Haltung und gute Bewaffnung auffiel. Unser Chronist vergisst nicht zu bemerken, dass in dem herzoglichen Lager auch der oberste Seelenhirte der Glarner sich befand, Bischof Rudolf von Constanz, aus dem Geschlechte Montfort, welcher an der Spitze von 40 Helmen an der Belagerung Colmar's persönlich Theil genommen hatte.

55.

1331, Juni 22.

Ulrich von Wissenkilch, Vogt zu Glarus, besiegelt den Verkauf eines Alprechtes an der Alp Silbern an das Kloster Muottathal.

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, künde ich Johans Grueninger, das ich vnd min wirtinn [1]) vnd minü kint die alpa an silbrinon geben haben, die Herman Stauph an sinem tode lie [2]), Dien frowen von Muotatal in der Samnung [3]), ze einem rechten kovfe, Ouch sol ich der vorgenant Johans Grueninger vnd min wirtinn vnd minü kint der vorgenanten alpa wer sin [4]), ouch son die vorgenanten frowen mir vnd minen erben ellü jar zins geben ein Rossisen, wan si des vorgenanten guotes nüt genos sint. Vnd ze Vrkunde vnd Sicherheit dirre vorgeschriben dingen, So haben wir gebetten Hern Volrich von wissenkilch, vnsern vogt ze Glarus, das er sin Ingsigel gehenket hat an disen brief, Der wart geben do von gottes geburt waren drüzehen hundert Jar, darnách in dem ein vnd drissigesten Jare, an der zehen tusent Ritter tag.

Gedruckt nach dem Original im Archiv Schwyz im Geschichtsfreund III. 248.

Anmerkung.

Wir sehen aus dieser Urkunde, dass Hermann von Landenberg, den wir im Januar 1330 (Nr, 53) als Vogt zu Glarus kennen gelernt haben, dieses Amt nicht lange bekleidete, sondern bereits im Juni 1331 durch Ulrich von Wissenkilch ersetzt war.

Ueber die allmälige Erwerbung der Alp Silbern durch das Kloster Muottathal vergl. Nro. 47 und 50. Der Verkäufer in vorliegender Urkunde, Johannes Grüninger, gehörte, wie Ulrich Kolb in Nro. 50, den Geschlechtern freier Gotteshausleute im Thale Glarus an und és ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die verkauften Alprechte Lehen des Stiftes Seckingen waren. Während nach Nro. 47 ein jährlicher Zins von einem Rosseisen dem Herzoge von Oesterreich als Lehensherren bezahlt werden musste, behält sich hier der Verkäufer den

---

[1]) Ehefrau. [2]) liess. [3]) Kloster. [4]) für die Alp Währschaft leisten.

nämlichen Zins, wohl neben dem Kaufpreise, vor, „wan si (die Klosterfrauen) des vorgenanten guotes nüt genos sint." Vielleicht ist diese Stelle dahin zu interpretiren, dass das Kloster Muottathal, weil nicht zu den Angehörigen Seckingen's zählend, eigentlich nicht berechtigt war seckingische Lehen zu erwerben, und daher der Verkäufer fortwährend der Grundherrschaft gegenüber den Käufer vertreten musste, wofür er sich eben einen Zins, der mehr nur die Anerkennung eines Rechtes als ein erhebliches Einkommen darstellte, von ihm versprechen liess.

56.

1333, Mai 9.

Stiftungsbrief des Schwesternhauses in Linthal.

Allen den, die disen brief sechent, lesent oder hörent lesen, tuon wir die vndertan [1]) in dem Lintal kunt vnd verjechent offenlich an disem brieve, das Swester Esbet Wissin von Wesen die klosen [2]) in dem Lintal bi der kilchen buwete mit vnser hilffe vnd gunst, vnd mit dem gedinge, wenne sy nit enwere, daz vns die klosen lideklich gevallen [3]) ist, vnd wir die vorgenanten vndertan sün die vorgenanten klosen niemer besetzen noch entsezzen âne der minren brüder [4]) von Zürich willen vnd rat, noch dieselben brüder âne der vnderstan willen vnd wüssende, vnd allweg mit dem gedinge, daz die klosen jemerme [5]) ein beschlossen hus belibe. Daz dis alles stät vnd vest belibe, so ist vnser wille, daz man der Erwirdigen frowen, der Aebtissin von Seckingen ingesigel an disen offnen brief henke, wan wir eigenes insigel nit haben. Diser vorgeschribnen dinge sint gezüge vnd warent ouch zegegen, Heinrich Schudi der alt, Ruodolf Schudi, Heinrich Schudi Hug Schudi's son, Jacob Schudi Heinrich Schudi Heinrich Schudi's sön, Walter Zimmerman, Rudi Egkel der kilchmeier, Heinrich Egkel, Hug Büsser, Heinrich Egriz, Herman von Luchsigen, Peter Schuoler, Volrich Schuoler, Hug Schello, Hug Ströwli, Peter Bussi, Ruodolf Vogel, Heinrich Vogel Walther Vogels son, Ruodolf Dürsto, Landolf Stüssi vnd andere erbare lüte. Dis geschah do man zalt von gottes geburte tusent vnd dryhundert jare

---

[1]) Kirchgenossen. [2]) Klause. [3]) ledig gefallen, heimgefallen. [4]) Minderbrüder, Franziskaner. [5]) immerfort.

vnd dry vnd drissig jare, an dem nechsten sunnentag vor der vffart gottes.

Nach einer amtlich beglaubigten Abschrift von dem Original, welches auf dem Schlosse Gräplang lag, in Pfr. J. J. Tschudi's „Geschichten von Glarus." (Manuskript in der Bibliothek von Hrn. Dekan Zwicki sel. in Mollis).

Anmerkung.

Neben den Klöstern, welche als „Sammlungen" dienten für eine grössere Anzahl von Personen, die sich einem andächtigen und beschaulichem Leben widmen wollten, gab es im Mittelalter Klosen oder Klausen, die von einer einzelnen Person bewohnt zu werden pflegten: Bruder- und Schwesterhäuser. Wir sehen aus unsrer Urkunde, dass neben der Kirche zu Linthal, die wir bereits in Nro. 48 kennen gelernt haben, eine Schwester Elsbeth Weiss von Weesen mit Beihülfe der Kirchgenossen zu Linthal eine solche Klose für sich erbaut hatte. Es wurde nun von beiden Theilen festgesetzt: die Klose solle für immer ein „beschlossnes Haus", d. h. einzig von einer frommen Schwester bewohnt sein; nach dem Tode der Stifterin solle sie den Kirchgenossen heimfallen, die sie jedoch nur mit Zustimmung der Franciskaner in Zürich weiter verleihen mögen. Da es sich um eine geistliche Stiftung handelte, so wollte die Schwester Weiss die Linthaler nicht allein entscheiden lassen, sondern bestellte ihnen in dem Zürcher Ordenskonvente eine Art von Aufsichtsbehörde.

Unter den zahlreichen Zeugen, welche in der Urkunde benannt sind, tritt uns zunächst die Familie Schudi entgegen, von welcher, wie es scheint, nach dem Verluste des Meieramtes ein ansehnlicher Theil nach Linthal übergesiedelt war. Dortige Besitzungen der Schudi werden bereits in der Urkunde von 1274 (Nro. 22) neben denjenigen zu Glarus vorangestellt. Es ist auch nicht unmöglich, dass der dort als jüngster von fünf Söhnen Ammann Rudolf's genannte Heinrich identisch ist mit Heinrich Schudi dem alten in unsrer Urkunde. — Ein wappengenössiges Geschlecht waren ferner die Vogel; freie Gotteshausleute waren die Egkel, die von Luchsingen (Luchsinger), die Schuler (in der Schule). Endlich finden wir in der vorstehenden Urkunde die erste Erwähnung der noch lebenden Geschlechter Stüssi, Dürst, Zimmermann, sowie des nun ausgestorbenen, aber im 16. und 17. Jahrhundert sehr angesehenen Geschlechtes Bussi.

57.

1333, Juli 20.

An dem grossen Bunde der vorderösterreichischen Lande mit etlichen Städten und Grafen nimmt auch das Niederamt zu Glarus Theil und bindet sich unter das Siegel seines Landvogtes Hermann von Landenberg.

(Anfang und Schluss der Urkunde.)

In Gottes namen, Amen. Wir Johans Truchsesse von Diessenhofen, Johans von Hallwile, Herman von Landenberg, Johans von Arwangen Rittere, Lantvogte, Pflegere vnd Ambtlüte der Hochgebornen Herren der Hertzogen von Oesterrich in derselben Hertzogen ländern vnd gebieten ze Ergow, ze Turgow, ze Suntgow, ze Elsatze vnd ze Brissgow, vnd die Räte vnd die Burgere alle gemeinlich, die in den stetten vnser Herren der Hertzogen wohnhaft sint in den vorgeseiten ländern, daz ist Friburg in Oechtelanden [1], Brisach, Nüwenburg [2], Einsichsheim [3], Rhinfelden, Seckingen, Waltshut, Schaffhusen, Frowenveld, Winterthur, Diessenhofen, Ache [4], Villingen [5], Zuge, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugk, Mellingen, Lentzburg, Arauwe, Zofingen, das Nideramp**t** ze Glarus vnd Suntgöw das land, vnd ouch andre lüte, die in den gebieten vnsrer Herren der Hertzögen vnd Iren landen vnder den vorgenanten vögten vnd pflegnusse sint. Vnd wir die Räte vnd die Burgere der stetten Basel, Zürich, Costentze, Sant Gallen, Berne, Solotorn, vnd wir Grave Rudolf von Nidow, Grave Heinrich von Fürstenberg vnd Grave Eberhart von Kyburg [6] tuond kunt allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, daz wir die vorgenanten lantvögte, pfleger vnd amptlüte mit der gunst vnd nach dem heiszenne vnser Herren der Hertzogen, vnd wir die vorgenanten andern stette Basel, Costentze, Zürich, Sant Gallen, Berne vnd Solotorn ouch mit guoter betrachtunge, durch fride vnd nutz

---

[1]) Freiburg im Uechtland, in der Schweiz. [2]) (Alt-) Breisach und Neuenburg im Breisgau. [3]) Ensisheim im Elsass. [4]) Aach bei Stockach, [5]) im Schwarzwald. [6]) Von der jüngern kyburgischen Linie, welche hauptsächlich im jetzigen Kanton Bern begütert war.

vnser, vnserer bvrgeren, vnserer lüten vnd guotes vnd des landes gemeinlich vns zesamen habend verpflichtet mit eiden, die wir darumb getan habent, einandern mit guoten trüwen ze ratenne, ze helfenne hinnan fürter vnz ze Sant Martins tag, so nu nechst komet, vnd von dannen on vnderlass fünff gantze Jar, ze allen kriegen vnd angriffen so vns angefallent oder wir gewinnent von jemant wider recht. —

— — — — — — — — — — — — — —

Vnd hierüber daz dis alles vnzerbrochenlich stäte vnd veste belibe, bi den eiden so wir harumbe einandern getan habent, so habent wir die vorgenanten vögte vnd ouch die stette unsrer Herren der Hertzogen, vnd ouch wir die vorgenanten stette alle vnd die herren, die davor genännet sint, vnsere Insigele an dise brieve gehenkt, ze einem gewären vrkunde der vorgeschribnen dingen. Ouch habent wir die lantlüte des nidern Amptes ze Glarus vns gebunden vnder das Insigel Hern Hermans von Landenberg vnsers lantvogts, bi dem eide stät ze habenne alles das von vns an disen brieven geschriben stat. Vnd wir die stette vnd lüte des landes ze Suntgöw gemeinlich binden vns ouch vnder die Insigel Her Johansen von Hallwile, vnsers lantvogts vnd pflegers, Hern Vlrichs von Pfirt, Ritter, vnd Walters Schäffners von Senneheim, stäte ze haltenne bi dem eide alles das, das vor an disen brieven an vns geschriben stat. Dise brieve wurdent geben ze Baden an dem nächsten Zinstag vor Sant Maria Magdalena tag, do man zalte von Gottes geburte dryzehen hundert Jar, vnd darnach in dem dritten vnd drissigisten Jare.

Gedruckt bei Tschudi I. 328—332.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde, deren Einzelheiten uns nicht interessiren können, gehört nur darum in unsre Sammlung, weil sie die bereits gemachte Wahrnehmung bestätigt, dass das obere Amt oder Land Glarus auch unter österreichischer Herrschaft eine Sonderstellung einnahm, welche deutlich genug seine Abneigung gegen dieselbe und seine Zuneigung gegen die Waldstätte kundgab. Wie es im Jahr 1316 bei der Fehde zwischen dem niedern Amte und Schwyz nicht betheiligt war (Nro. 39), dagegen im Jahr 1323 ein Verständniss mit diesem Lande hatte (Nro. 40), so nahm es nun auch im Jahr 1333 an dem grossen Bunde oder Landfrieden der vorderösterreichischen Lande und der benachbarten Reichsstädte keinen Antheil, obschon das niedere Amt ausdrücklich demselben beitrat. Der Grund davon war wohl kein anderer als der, dass die drei Wald-

stätte, als Feinde der Herzoge, und die seit Kurzem mit ihnen verbündete Stadt Luzern von dem Landfrieden ausgeschlossen waren.

Aus unsrer Urkunde ersehen wir ferner, dass im Jahr 1333 abermals ein Ritter Hermann von Landenberg Vogt zu Glarus und zugleich im Aargau war; wir finden ihn in beiden Eigenschaften wieder im Jahr 1335 (Nro. **58**). Ob dieser Hermann von Landenberg der gewesne Vogt zu Glarus vom Jahr 1330 (Nro. **52**) oder dessen gleichnamiger Vetter war, wissen wir nicht; doch kömmt es uns bei der geringen Entfernung, welche zwischen den Jahren 1330 und 1333 liegt, wahrscheinlicher vor, dass der nämliche Landenberg vor und nach Ulrich von Wissenkilch (Nro. **55**) die Vogtei zu Glarus versehen habe. Es mag unsere Leser interessiren, hier zu vernehmen, dass, wie wir aus einer Urkunde von 1370 wissen, der Sohn des Vogtes Hermann von Landenberg, Ritter Hermann der jüngere, mit Katharina Schudi, einer Tochter Johannes Schudi's von Glarus und einer Urenkelin des Ammann Rudolf Schudi von 1274, sich vermählte. Es scheint daraus hervorzugehen, dass der „Landvogt", den man sich nicht nothwendiger Weise als einen Tyrannen denken muss, zu den angesehenen Familien des Glarnerlandes keineswegs in einem feindseligen Verhältnisse stand.

58.

1335, April. 23.

Hermann von Landenberg, Vogt im Aargau und zu Glarus, verhört Zeugen über die Todfallrechte des Stiftes Schännis in der Grafschaft Baden.

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, Chünde ich Herman von Landenberg vogt in Ergöy vnd ze Glarus, daz ich von des Hocherbornen Fürsten vnd mines gnedigen Herren Hertzog Otten von Oesterrich heissenne vnd gebot ervaren han mit den erbersten lüten so ich vinden konde, vmb die välle so das erber Gotzhus von Schennis han sol in miner Herren gebiete ob dem Legner [1]) vnd vmbe das kloster ze Wettingen, ob die välle min Herren anhörind oder das vorgenant Gotzhus von Schennis. Darumb hant mir geseit die erbern Lüte, die hienach geschriben stant, vnd ander erber lüte, Wernher Güpser, Volrich Marquart, Bürgi kumber, Volrich in dem Bache, Chuoni krentzicon, Chuoni nid dem

[1]) Lägernberg.

wege, Erni Schmid, Meiger Bertschi vnd Volrich Liechti, und hant das als erberchlichen [2]) vnd als volkomenlich geseit bi dem Eide, daz jnen darumbe billich zegloubenne ist, daz die välle dem vorgenanten Gotzhuse, vnd von jren lüten nie ervordert vnd genomen wurdint, wan bi grossen Chuenin seligen, diewile der weibel vnd knecht was, vnd ouch bi deme angevangen ward zevorderenne. Vnd dis ze einem waren offen vrkunde, so gibe ich dem vorgenanten Gotshuse disen brief besigelt mit minem hangenden Ingesigel, der geben ward ze Baden an sant Görien [3]) tage, do von Gottes geburte waren Drützechen hundert Jar, vnd darnach in dem fünfften vnd drissigosten Jare.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich. Gedruckt bei Ambr. Eichhorn *Episc. Curiensis, Cod. prob.* Nr. 102.

Anmerkung.

Ueber den österreichischen Vogt zu Glarus, Hermann von Landenberg, der uns in dieser Urkunde allein interessirt, vergl. Nro. 53 und 57. Eine gleichzeitige Urkunde vom 1. August 1335 im Archiv der Stadt Thun (Schweiz. Geschichtforscher V. 110) nennt ihn „Hartman von Landenberg vogt im Ergöuw vnd ze Glaris"; doch ist wohl „Hartman" nur ein Schreibfehler für „Herman."

Ueber Herzog Otto von Oesterreich, in dessen Auftrage der Vogt im Aargau Zeugen verhörte, vergl. Nro. 54. Nach König Friedrich's Tode hatte der ältere Bruder Herzog Albrecht die Regierung der untern Herzogthümer übernommen und hielt sich meistens in Wien auf, während hingegen der jüngere Bruder Herzog Otto vorzugsweise die obern Lande verwaltete.

59.

1340, März 6.

Die Kirchgenossen in Linthal übergeben das dortige Schwesternhaus in die Verfügungsgewalt der Franciskaner in Zürich.

Wir die vndertan alle gemeinlich, beide arm vnd rich, der kilchen in Lintal veriehen [1]) offenlich an disem brief, das die klos

[2]) ehrbarlich. [3]) Georg's. [1]) erklären.

dü bi vnser vorgenanten kilchen ist gelegen, gebuwet wart von Swester Elsbeten, Richwin Weisen tochter von Weesen, mit vnserm willen vnd hilfe mit solichen gedingen [2]), swenne düselbe swester Elsbethe nüt enwere [3]), dc denne dü klos lideklich [4]) vns geuallen were noch enkein ir frünt [5]) niemer enkein ansprach dar an gewinnen solte, wan so vil es vnser wille wer. Da geben wir die vorgenannten vndertan in Lintal wol bedacht, vnbetwungen [6]) vnd alle gemeinlich, mit gunst vnd willen der erwirdigen frowen fro Agnesen von gottes genaden Ebtischin ze Sekingen vnd vnsers genedigen kilchherren her Hemmannes des münkes kusters des meren [7]) münsters ze Basel, die egenante [8]) klos vf vnd alles das recht vnd allen den gewalt, den wir daran ald darinne haben old iemer [9]) enkeiner wis gewinnen möchten, in den gewalt gottes vnd siner Muoter Marien der ewigen megde [10]) vnd in aller heiligen vnd aller gelövbigen selen, vnd in den gewalt des ordens sant Franciscus, mit solichen vsgescheidenen worten, Das der Cardian [11]) vnd alle sin bruoder oder der besser teil des Conuentes von Zürich sullen vnd mügen an [12]) vnser widerrede die egenante klos besetzen, berichten vnd ordenen, vswendig vnd die darinne komend old sint, nach gottes lobe vnd ir noturft, also dc dü klos iemerme [13]) mit gottes hilf bestand ein beslossen hus, vnd alle die swestren, die iemer darinne beslossen [14]) wend werden, die sunt [15]) weder geistliche noch weltliche darvmbe bitten wan [16]) den Cardian von Zürich egenant vnd sine bruoder, vnd sol och derselbe Cardian vnd sine bruoder enkein swester, dü darvmbe bittend ist, lazen engelten, ob si zergangliches [17]) guotes old magen [18]) nüt enhabe, noch enkein lan geniezen ir liplichen fründen [19]) old ir irdenschen guotes, sundern swelke swester leben wil vntz an ir tod in diemuot [20]), in armuot, vsmechung vnd in gottes lop, vnd in der regel sant Franciscus ordens, die sullent si in die klose ze besliezen gewaltig sin vnd si darinne berichten nach gottes lobe vnd nach der regel sant Franciscus ordens. Wir die vorgeseite vndertan wellent nüt dc kein liplich frünt der obengenanten Elsbeten in die klos iemer beslossen wurde in ge-

---

[2]) Bedingungen. [3]) nicht mehr wäre. [4]) ledig. [5]) keiner ihrer Verwandten. [6]) ohne Zwang. [7]) grössern. [8]) vorgenannte. [9]) oder jemals. [10]) Jungfrau. [11]) Guardian. [12]) ohne. [13]) immerdar. [14]) eingeschlossen. [15]) sollen. [16]) ausser. [17]) vergängliches. [18]) Verwandte. [19]) leibliche Verwandte. [20]) Demuth.

wileter wis, wan so vil als si vns vndertanen mit gottes hilf erbitten mügend, noch denne sullent si enkeinen gewalt gewinnen an der klose noch darinne, noch an keinem zerganklichen guote, so nu old iemerme darzuo gehört old gehörend wirt, wan als vil si erbitten mügend an dem egeseiten Cardian vnd sinen bruodern, noch sullen von dienselben niemer enphangen werden, Si wellen denne leben mit gottes hilfe vntz an ir tod an vpig [21]) geselleschaft, in diemuot, in armuot, in vsmechung, in küscheit [22]), in luterkeit, nach ir mügent [23]) in gottes lob, vnd in der regel sant Franciscus ordens. Vnd dc dis alles obengeschribens von vns obengenanten vndertanen si also beschehen, noch wir da vnd niemer an keinen stetten heimlich old offenlich begeren ze tuone old ze widerredenne, so verbinden wir vns bi guoten trüwen mit disem briefe an alle generde. Vnd ze einer zügsami dirre dingen, so hant wir vndertan egeseit erbetten die vorgenanten Ebtischin vnd vnsern kilchherren, ir ingesigel an disem brief für vns ze henken, das och wir egenante Ebtischin vnd kilchherre dur ir wille, vnd dc es och alles mit vnser gunst vnd willen beschehen ist, getan habend. Aber wir die vorgenanten der Cardian vnd die minren brüder [24]) des Conuentes von Zürich loben mit gottes hilf, alle die oben geschribennen sachen nach vnser mügend ze volbringenne vnd stete ze haltenne, vnd henken vnser ingesigel dar vmbe zem vrkünd an disen brief. Der gegeben wart ze Klarus an sant Fridolins tage in dem iare do man zalte von gottes geburte M.CCC.XXXX.

Nach dem uns gütigst mitgetheilten Original im Staatsarchiv Zürich, auf welches wir durch die Gefälligkeit des Hrn. Arnold Nüscheler aufmerksam gemacht worden sind. Die Siegel hängen nicht mehr.

Anmerkung.

Wir haben in Nro. 56 gesehen, wie das Schwesternhaus (Klose) in Linthal von Elsbeth Weiss von Weesen gegründet und den Kirchgenossen in Linthal zur Verfügung gestellt wurde, so jedoch dass sie nicht ohne Zustimmung der Franciskaner in Zürich das Haus mit einer neuen Schwester besetzen sollten. Die Franciskaner scheinen es nun schon nach wenigen Jahren dahin gebracht zu haben, dass die Kirchgenossen ihnen die Klose gänzlich zur Verfügung überliessen; dabei wurde zugleich festgesetzt, dass die Schwester, welche jeweilen dasselbe inne hatte, ebenfalls nach der Regel des heil. Franciskus leben sollte.

Ueber die Aebtissin von Seckingen, Agnes von Brandeis, vergl. Nro. 65

[21]) ohne üppige. [22]) Keuschheit. [23]) Vermögen. [24]) Minderbrüder, Franciskaner.

und über den Kirchherrn zu Glarus, den Domherrn Münch in Basel, Nro. 64. Der Vorname des Letztern stimmt freilich nicht überein; indessen könnte „Hemmann" *(sic)* auch ein blosser Schreibfehler sein. Aus dem Umstande, dass unsre Urkunde nicht bloss die Zustimmung der Aebtissin, als Kirchenpatronin, sondern auch diejenige des Kirchherrn zu Glarus erwähnt, ist wohl zu schliessen, dass die Kirche Linthal noch nicht völlig von der Kirche Glarus losgetrennt war, sondern als eine Filiale der letztern angesehen wurde.

60.

1343, Juni 3.

Bischof Ulrich von Chur und Oswald von Werdenberg schliessen, im Namen des österreichischen Landvogtes von Landenberg, Frieden zwischen dem Lande Glarus und dem Gotteshause Disentis.

Wir bruoder Volrich von gottes vnd des stuols zu Rom gnaden bischoff ze Chur vnd Oswald von Werdenberg kundent vnd verjehent offentlich mit disem brief, das wir an statt des von Landenberg, landvogts vnsers gnädigen Herren des Herzogen von Oesterrich, ein guoten, getrüwen vnd steten friden vfgenomen habend vnd nemend mit disem brief, mit dem erwürdigen Herren dem abbt vnd dem conuent gemeiniglich des gotzhus ze Dissentis, vntz vf St. Martinstag dem nechsten, der nun kumbt, vnd den tag vnd nacht on alle geferd. Es ist ouch geredt vnd gedinget, daz die lüte von Glarus den vorbenanten abt vnd das conuent ze Dissentis durch ir landmark zue Glarus nüt sond lassen schädigen, weder mit ross noch mit pfändung, noch in kein weg, so sehr sy es verwenden mögen, on all geferd. Wär aber, daz es beschäch vnd sys innen wurdent, so sond sy darzu schreyen vnd nachlauffen vnd reden mit aller ir mögent on all geferd, vnd was sy da errettend, das sond sy wider thuen vnd wider gen, es sye lüt oder guet on alle geferde. Wär ouch, daz man deren dheinen fangen wurd, die es getan hettend, die sond sy behalten vf ein recht [1], ouch on alle geferde. Vnd des zue eim waren vnd offen vrkundt vnd trostung [2] vmb den vor-

[1] gefangen halten, um sie vor Gericht zu stellen. [2] Bürgschaft.

benanten landvogt, daz er alles stet hab, vnd och sin brief darüber geb, als hier geschriben stat an disem brief, so habend wir der obgenant bischoff vnd Oswald vnsere insigel gehenkt an disen brief. Dis beschach vnd ward der brief geben ze Rätzüns vnder der vorburg, da man zalt 1343 jar an dem zinstag in der Pfingsten.

Nach einer alten Abschrift gedruckt bei Th. v. Mohr *Codex diplomaticus* zur Geschichte Graubünden's II. 366.

Anmerkung.

Der hier vorliegende Friedensschluss lässt voraussetzen, dass zwischen Glarus und Disentis, als Nachbarn im Gebirge, eine Fehde bestand, deren Ursache wir freilich nicht kennen. Beachtenswerth ist aber, dass der damalige Abt von Disentis, Thüring von Attinghausen, um seinen Unterthanen das Glück des Friedens zu sichern, nach allen Seiten hin ähnliche Sühnverträge abschloss: so insbesondere mit den drei Waldstätten im Jahr 1339 (Urk. bei Tschudi I. 361, 362). Es ist möglich, dass die Glarner nur aus Freundschaft für die Waldstätte das Gotteshaus geschädigt hatten; jedenfalls scheint diess in der Weise geschehen zu sein, dass Reisende oder Waaren, welche durch die „Landmark zu Glarus" gingen, angegriffen wurden. Hieraus ist ersichtlich, dass schon im 14. Jahrhundert der Panixerpass als Saumweg („mit ross") ziemlich stark benutzt wurde.

Ueber den Landvogt von Landenberg, in dessen Namen der Vergleich mit Disentis abgeschlossen wird, vergl. Nro. **53**, **57**, **58**. Er wird in unsrer Urkunde ausdrücklich als Landvogt der Herzoge von Oesterreich, dagegen nicht ausdrücklich als ihr Vogt zu Glarus bezeichnet; dass er aber letzteres noch im Jahr 1343 war, erhellt daraus, dass er durch seine Bevollmächtigten offenbar für Glarus handelte und seine Genehmigung des Friedensschlusses eben für dieses Land vorbehalten wurde.

Von den beiden Bevollmächtigten ist der eine bekannt: Bischof Ulrich von Chur, aus dem Geschlechte der Schultheissen von Lenzburg, dem Orden der Augustiner angehörend, regierte nach Eichhorn *Episc. Curiensis* S. 106 ff. vom Jahr 1331 bis 1355. Der nämliche Schriftsteller, welchem unsre Urkunde noch im Original vorgelegen haben kann (das Disentiser Archiv wurde erst im Jahr 1799 durch Brand zerstört!), zählt (S. 236) den sonst unbekannten Oswald von Werdenberg zu dem Grafengeschlechte dieses Namens.

61.

1344, Juni 22.

Ritter Ludwig von Stadion, Vogt zu Glarus und zu Weesen, besiegelt einen Vergleich zwischen den Tagwenleuten von Mollis und denen von Elm, betreffend die Alp Wichlen.

Ich Ludwig von Stadgen Ritter vogt ze Glarus vnd ze Wesen tuon kunt allen die disen brief sehend oder hörend lesen, das die von Mullis, die teil vnd gemeind hattend [1]) in der alp ze Winchlen, vnd ouch die tagwanlüt ze Elme, die ouch teil vnd gemeind hatten in der vorgenanden alp ze Winchlen, mit guoter vorbetrachtung lieplich überein komen sint eines wechsels [2]). Das die vorgenanden tagwanlüte von Elme geben habent dien von Mullis einen vierdten teil der selben alp ze Winchlen vmbe alprütine die zuo der selben alp hortend, die da ligend in dem Geeren vnd an dem Emmet, von der Jätz Stegen abher. Ouch sol man wüssen, das die vorgenanten tagwanlüte von Mollis die vorgenanten alprütinen geben habend dien von Elme vmbe den vierdten teil der alp ze Winchlen, also das si inen die Ems ouwe [3]) vnd die käs, die man von der selben alp gab, ledigklich abnemmen söllend vnd setzen vff die vorgenanden alprütinen. Man sol ouch wüssen, das sich die von Mullis entzigen habend aller der ansprach vnd rechtens, so si zu den vorgenanden alprütinen je gewunnend, noch si noch ir nachkomen niemermer angesprechen söllend, an geistlichen noch an weltlichen gerichten. Vnd was also von der Jätz stegen abher ist zuohört ouch zuo dien vorgenanten alprütinen. Ouch söllend die von Elme Mullinern steg vnd weg geben in selben alpen vnd dannen an alle geuerde, vnd söllend Mulliner faren über die alprütinen als über ander dienstguot, on alle geuerde. Vnd was holtzes zuo der alp hört, das söllent si beidenthalb gemeinlich niessen. Angendes ouch habend die vorgenanden tagwenlüte von Elme sich entzigen aller der ansprache vnd rechtens, so si oder keiner ir nachkomen jemerme zuo der vorgnanden alp gehaben möchten, noch

---

[1]) Antheil hatten. [2]) Tausches. [3]) Mutterschaf.

niemerme angesprechen an geistlichen noch an weltlichen gerichten. Vnd des ze einem waren offenen vrkunde dirr[4]) sache, so gib ich der vorgnande Ludwig von Stadgen, durch die bette der vorgenanden erbern lüten beidenthalb, diesen brief besigelten mit minem anhangenden Insigele, darunder si sich willigklich gebunden habend, alles das stät zehabenne als das vor von inen geschriben stat. Dis beschach vnd ward der brief geben, do man zalt von Gottes geburt Dritzechen hundert jar vnd darnach in dem vier vnd viertzigosten Jare, an dem Cistag [5]) vor Sant Johansen tag ze Sunngichten [6]). Ouch süllend Mulliner steg vnd weg haben in die zwo älpen, in Jätz vnd ze Winchlen, dar vnd dannen.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudis handschriftlicher Chronik in Zürich, mit der Bemerkung *„Litt. Glarus."* Gedruckt nach einer spätern Abschrift im Archiv für schweiz. Geschichte III. 90.

Anmerkung.

Nachdem wir in den Jahren 1330 und 1333 bis 1343 Hermann von Landenberg als österreichischen Vogt zu Glarus angetroffen, erscheint hier als sein Nachfolger Ludwig von Stadion, dessen Stammschloss bei Luzein im Prättigau lag. Von ihm sagt das seckingische Urbar (S. 105), es sei ihm nach Absterben der Edelknechte von Näfels die dortige Burg verliehen worden, indem die Herrschaft Oesterreich die Frauen von Seckingen hiezu gezwungen habe! Der Herrschaft war, wie es scheint, viel daran gelegen, dass ihr Vogt nicht bloss im niedern, sondern auch im obern Amte Glarus einen befestigten Wohnsitz habe, damit er die widerspenstigen Thalleute um so eher im Zaume halten könne.

Die vorstehende Urkunde ist indessen vorzüglich darum interessant, weil sie eine der wenigen aus dem seckingisch-österreichischen Zeitalter ist, die uns nicht bloss die Namen der Vögte nennen, sondern auch über die innern Verhältnisse unsers Landes Auskunft geben. Insbesondere ersehen wir aus ihr, dass die Alpen niemals, wie in Uri und Schwyz, dem ganzen Lande gehörten, sondern dass einzelne Tagwen und (wie wir nachher finden werden) Privaten dieselben besassen. Zu beachten ist fernerhin, dass die Tagwen unsers Landes bereits im 14. Jahrhundert nicht als blosse administrative Bezirke zum Behufe des Steuerbezuges, sondern als Korporationen mit Vermögensbesitz erscheinen. Nach unsrer Urkunde befanden sich die Tagwen Mollis und Elm im gemeinschaftlichen Besitze der Alp Wichlen, zuhinterst im Sernftthale; Mollis besass zudem noch die anstossende Alp Jäz am Panixerpasse. Zwischen den beiden Tagwen wurde nun ein Tauschvertrag in der Weise geschlossen, dass Mollis von Elm den vierten Theil der Alp Wichlen empfing und dafür an Elm Alprütenen abtrat, die bis dahin zu dieser Alp gehört hatten. „Rüti" wird (nach gefälliger Mittheilung

---

[4]) dieser. [5]) Dienstag. [6]) Sonnenwende. St. Johann des Täufers Tag (24. Juni) wurde so benannt, weil er auf den längsten Tag folgt.

des Hrn. alt Präsident Zentner in Elm) eine schöne, grosse Weid am untern Staffel der Alp Erbs genannt, welche unmittelbar vor Wichlen liegt; es scheint also beinahe daraus hervorzugehen, dass in ältester Zeit wenigstens der untere Theil der Alp Erbs mit zu der alten Alp „Winchlen" (im seckingischen Urbar „Winklen") gehörte, welche den Schlusspunkt (gleichsam den Winkel) des Sernftthales bildet. Immerhin ist es möglich, dass unter der Benennung „Alprütinen" auch der unterste Theil der jetzigen Alp Wichlen verstanden wurde, welcher ebenfalls unterhalb der „Jäz Stegen" liegt. Die Molliser behielten sich bei der Abtretung das Recht vor, über die Alprütenen mit Vieh zu fahren nach den beiden Alpen Wichlen und Jäz, wie über anderes dienstbares (servitutpflichtiges) Gut. Zudem bedangen sie sich aus, dass der Grundzins an das Stift Seckingen, welcher bis dahin auf dem vierten Theil der Alp Wichlen haftete, nunmehr von den Elmern ihnen abzunehmen und auf die Alprütenen zu setzen sei.

62.

1345, Juni 8.

Aussteurung der St. Catharina-Kapelle unterhalb Bilten durch den Priester Johannes Uoli, mit Zustimmung des Bischofs von Chur, der Aebtissin und des Leutpriesters von Schännis.

Allen Christglöubigen mentschen, welichen dise gegenwirtig geschrifft fürkompt, entbüt ich Johans Voli von St. Gallen priester min gruos, mit eroffnung diser nachgeschribnen dingen. Ze wüssen sige allen denen, so solches ze wüssen von nöten ist, das ich ze eeren der Heiligen vnd vnteilbaren Dryvaltigkeit vnd der Hochgelobten muoter Gottes magt Mariae, ouch der heiligen junckfrowen vnd marterin Sant Catharınen vnd aller Gottes Heiligen von miner selbs, miner vatters vnd muotere vnd bluotzfründen seelen heiles wegen mir fürgesetzt hab die Capell von Rötenbach ze Vspenriet, vnverr von Schennis, ennethalb dem wasser die Lint genant gelegen, ze begaben, welche Capell vss dem almuosen Christglöubiger mentschen, so durch den bescheidnen Niclausen von Bül trülich gesamlet vnd zesamen gebracht worden, von nüwem gebuwen ist vnd durch den Hochwirdigen in Gott Vattern vnd Herren, Her Volrichen Bischoffen ze Chur in der eer der reinen magt Mariae vnd Sant Ca-

tharinen der junckfrowen vnd martrerin gewicht worden, vnd aber bishar nit gedotiert, Deshalb ich mit heitrer verwilgung des vorgenanten Herren vnd vatters, Hern Volrichen Bischoffes zuo Chur, vnd der Erwirdigen Frowen, Frow Anna Aebtissin vnd des Conuents des Gotzhus Schennis, ouch des geliebten in Christo Her Volrichen von Ebnot [1]) pfarrers der pfarrkilchen zu Schennis (in welichs kilchspels zirk [2]) die genant Capell gelegen ist) begaben vnd giben der selben Capelle zuo einer Dotation dise nachgeschribnen güter vnd besitzungen, an ligendem vnd varendem. Namlich die matten vor der gerürten Capeln vnder dem weg, die genant werden des keisers wiss [3]). jtem ein juchert ackers, gelegen vff der andern siten vnser Frowen brunnens vnderm weg, welcher acker genempt wirt im grund. jtem die matten die man nempt Isle. jtem ab Heiringsrüti III schill. den. zins, mit sölichem geding, wo jemer der gemelt zins einem Caplan, der zuo der zit alda ist, vff Sant Martinstag nit geantwurt wurd, das dann die eigenschafft [4]) des gemelten guots vnd gebüws, genannt Heinringsrüti, gefallen sig vnd fallen sölle der genanten Capellen ewigklich zebruchen vnd zenutzen. jtem zur Artzathus [5]) ein wiss, in der wise in Tulsche, vnd ein acker im Brüel nach darby gelegen. jtem in der Isla ein acker gelegen am Sand vnder den hüseren, welcher vor was des Milten [6]). jtem ein boumgarten nach bi der offtgenahten Capeln gelegen vnder dem wege. jtem an barem gelt XXX lib. von minem eignen guot vnd xliiij lib. von dem almuosen durch den obgenanten Niclausen von Bül gesamlet, daruss man güoter erkouffen vnd zuo ewigem nutz der gemelten Capelle anlegen sol. Das alles gib vnd verwende ich zuo ein Dotatz der gedachten Capelle, damit ich vnd ein jetlicher Caplan, zo dann dieselb Caplanj besitzen wird, möge dest bass ein vfenthalt haben. Es ist ouch min will vnd verordnen mit vergünstung der vorgenanten Herren Bischoffs, Aebtissine, Conuentes vnd des Pfarrers, das die pfründ der genanten Capell ewig sige. Vnd diewil dann der grund vnd hofstat, daruf die genant Capell gebuwen ist, sampt dem platz der hushofstatt vnd dem garten vorhar dem Gotzhus Schennis von eigenschafft zuogehört, vnd Frow Anna Aebtissin vnd der Conuent dieselbige hofstatten sampt dem garten der Capeln, ouch mir

---

[1]) Ebnat im Toggenburg. [2]) Umkreis. [3]) Wiese. [4]) Eigenthum. [5]) zwischen Niederurnen und Bilten. [6]) Das Geschlecht Milt, welches in frühern Jahrhunderten in Bilten begütert war, kommt jetzt noch in Glarus vor.

vnd minen nachkomen Caplanen daselbs übergabend vnd in krafft dis briefs fry hingeben hand, so ist min will vnd ordnen, das ich vnd ein jeder nachkomender Caplan der gemelten Caplanye pflichtig sigend einer jeden Aebtissin, so zuo den ziten ist, ein pfund pfeffers ze geben. Vnd so dann die, so am meisten verdienend, billich mer lones empfachen söllend, so will ich ouch, dass die lechenschafft, ouch die gerechtigkeit zu presentieren [7]) ein Caplan der gemelten Caplanye derselbigen Frow Anna jezt Aebtissin vnd allen andern nachkomenden Aebtissinen allein zuogehöre, in sölicher gestalt, wenne vnd wie dick die Caplanie nach minem abgang ledig werde, das die Aebtissin, so dann ist oder zue ziten sin wird, die wider sölle mit einem gewychten geschickten man, der dennzemal schon priester sige vnd sunst kein pfründ habe, vnd dise pfründ selb personlich besitze (als hernach geschriben wirt) innert zweien monaten frist, nechst von dem zit als si ledig worden ze rechnen, versechen. Vnd ob ein Aebtissin, so dennzemal were oder ze der zit wurde [8]), hieran sümig oder hinderstellig were, als bald denn das gemelt zil verschinen, so sol dann die gerechtigkeit des lihens vnd presentierens, einen Caplan in der gemelten Capellen inzesetzen an den Conuent des genanten Gotzhus gefallen sin, vnd sol derselb Conuent on ein Aebtissin (die an dem end sümig ist gsin) in einem monat nechst zerechnen von dem tag hin, als die gerechtigkeit ze versechen an jnne Conuent gefallen ist, die offt genempte Capela mit einem gewychten geschickten man, dennzemal priester, nach vorgeschribner mass versechen. Ob aber der genant Conuent ouch sümig wurd, dannethin vnd zue demselbigen mal allein sol die lechenschafft vnd die gantz gerechtigkeit ein Caplan vfzesetzen dem ordenlichen Bischoff gehörn. Derselbig ordenlich Bischoff sol vnd mag vff das selbe mal vss zuogefallner gerechtigkeit die genant Capellen versechen mit einem geschickten priester, der sunst nit verpfründt sige. Die priester aber, so dann nach minem abgang in der gemelten Capeln hinfür ingesetzt werdend oder wurdend, süllend all tag (vorbehalten zwen tag in der wuchen) die ämpter der heiligen mess in der genanten Capeln lesen oder singen, es sige dann das lipliche krankheit oder ein mergkliche vrsach, die mer der notturft dann dem wollust zuozemessen, in entschuldigen möge. Es

---

[7]) dem Bischof vorzuschlagen. [8]) gewählt würde.

ist ouch min wille vnd ordnen, das ein jegklicher Caplan der gemelten Capeln, so nach mir vfgesetzt wirt, wie bald die gült der gesagten Capeln bis vf die summe VI mark silbers jnkomens gewunne, als dann pflichtig sigi dise Capell persönlich ze besitzen. Es sol ouch ein Caplan der genanten Capeln geschicktlich fürsechen, das er bi guoter zit in der gemelten Capeln mess hab, das dadurch dem Fronampt [9]) kein hindernus beschechi, vsgenomen die fest vnser Lieben Frowen, Sant Catharinen vnd die kilchwichung diser Capeln. Witer ob sich begeb, das einicher Caplan, so nach mir gesetzt wurd, ein andere pfruond überkäme, so ist min will vnd ordnen, das nachdem derselbig Caplan ein personliche besitzung einer andern pfruond überkomen hat, das dann die genant Capell vnd pfruond nach vorgemelter mass und getalt mit einem andern priester, so kein pfruond hat, versechen werd. Ich will vnd ordne ouch, das ein Caplan diser Capell, so zuo der zit were, nit gewalt hab das guot, so dann gegeben ist oder geben wirt zuo einer Dotatz [10]) der Capell, zu verkouffen, verenderen oder vertuschen oder in deheinerlei wege ze entfrömden, ob es schon weger oder besser were, one der vorgenanten ordenlichen Bischoffs, Aebtissin vnd Conuent bewilgung. Es ist ouch min will vnd ordnen, das was das sig so derselbigen Capellen Caplanen zuo merung der gemelten Capell gülte von Christglöubigen mentschen gegeben oder vermachet werde, das das on alle minderung in erkouffung ligender gütern in bruch und nutz diser Capell mit wüssen einer Aebtissin des genanten Gotzhus gewendt sole werden. Harumb bitt ich den Hochwirdigen in Christo Vattern vnd Herren, Hern Volrichen Bischoffen zuo Chur obgenant, das er die Dotation vnd ordnung geruohe ze verwilgen vss sinem ordenlichen gewalt vnd mit anhenkung siner gnaden Bischofflichen Insigels zuo einem offenbaren vrkund diser dingen bestätige. Desglich bitt ich die Erwirdigen in Christo Frow Annam Aebtissin vnd den Conuent des Gotzhus Schännis, ouch den pfarrer desselbigen ortes, das si ouch zuo warem vrkund jrer verwilgung vorgemelter gedingen jre Insigel diser geschrifft anhencken wellind, wann ich ouch min eigen Insigel diser geschrifft angehenckt hab. Wir Volrich von Gottes gnaden Bischoffe zuo Chur, Anna von Gottes verhengknüs Aebtissin vnd der Conuent des Gotzhus Schennis, vnd ich Vol-

---

[9]) Hauptmesse in der Pfarrkirche Schännis. [10]) Dotation.

rich pfarrer daselbs, betrachtende das man den merung des Gotzdienstes ze fürdern pflichtig, gebend allen disen vorgeschribnen dingen vnsre verwilgung vnd andächtige vergünstung, vnd wir vorgenannter Bischoff tuond das vss vnserem ordenlichen gewalt bestätigen. Vnd damit kein schad oder nachteil jetz oder hernach der pfarkirch zuo Schennis vss diser nüwen stifftung entspringen möge, vnd künftiger span fürkomen werd, wellend vnd setzend wir egenanter Bischoff vss vnserem ordenlichen gewalt, das ein jetlicher ingesetzter Caplan in vilgenanter Caplanie, so jetz oder in künftigem sin wirt, zuo einem vrkund, das es ein vnderworffne filial, für ein widergeltung der opfern, monitionen vnd zuofällen, die in genanter Capellen einem Caplanen geopferet, geben oder gemacht werdend, in was mass oder von was personen, todten oder lebendigen, sölche zuriise [11]), sölle einem Lütpriester oder versecher der pfarkilch ze Schennis, der dann ist oder wirt, järlich vff Sant Martins tag geben vnd in sin hus antwurten VI schill. den. genemer Züricher werung. Hiemit sol der selb Lütpriester für alle ansprach vnd ervordrung vernügt sin. Des zuo offnem vrkund vnd ewiger bestentnus diser vorgemelten dingen sind vnsre Insigel disem gegenwirtigen brief angehenckt. Der geben ist zuo Chur Anno domini MCCCXLV° jare, am achten tag Brachmonats, Indicione XIII^a^.

Nach Aeg. Tschudi's Uebersetzung von dem (nicht mehr vorhandenen) lateinischen Original, in seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Die St. Catharina-Kapelle am Usbühl, an welche die jetzt noch so geheissne, an der alten Landstrasse gelegne St. Catharina-Wiese erinnert, war das älteste kirchliche Gebäude in der Gemeinde Bilten. Aus ihr soll in die jetzige Kirche ein Glöcklein übergegangen sein, welches sich durch seinen silberhellen Klang auszeichnet. Von der Kapelle, die wahrscheinlich zur Reformationszeit abgegangen ist, sind keine Trümmer mehr vorhanden; dagegen sieht man noch auf der Wiese den ausgeebneten Platz, wo sie gestanden hat.

Nach unsrer Urkunde scheint die Kapelle schon längere Zeit vor dem Jahr 1345 bestanden zu haben, wurde aber damals neu gebaut und geweiht und zugleich durch den Priester Johannes Uoli von St. Gallen, den damaligen Kaplan, theils aus eigenem Vermögen, theils aus den von Niklaus Büeler (dem Schiedsrichter des Klosters Schännis in Nro. 58) gesammelten Liebesgaben („Almosen") besser ausgestattet. Es handelte sich also immerhin gewissermassen um eine neue Stiftung und daher war der Stifter berechtigt, nähere Anordnungen zu

---

[11]) zufalle.

treffen über die Collatur, über Rechte und Pflichten des Kaplans, über die Verwaltung des Vermögens u. s. w.

Wie das Stift und die Pfarrei Schännis, so gehörten auch die der letztern untergebenen Dörfer Bilten mit Usbühl, Niederurnen und Kerenzen zum Bisthum Chur, während das seckingische Thal Glarus unter dem Bisthum Constanz stand. Die vorstehende Stiftung war daher in erster Linie von dem Bischof von Chur als „Ordinarius" zu bestätigen, sodann von der Aebtissin von Schännis als Grundherrin (vergl. Nro. 4, 7, 12) und endlich von dem Pfarrer zu Schännis, in dessen Kirchsprengel Usbühl gehörte. Ueber den Bischof Ulrich vergl. Nro. 60. Die Aebtissin Anna von Arbon regierte in den Jahren 1343 bis 1359, Eichhorn *Episc. Curiensis* S. 338.

Ueber den Röthibach, nach welchem die Kapelle ursprünglich benannt wurde, vergl. die Anm. zu Nro. 51.

63.

J. 1347.

Albrecht Wichsler, Untervogt zu Glarus und zu Weesen, hält zu Schännis Gericht über ein Rechtsbegehren des dortigen Klosters.

Ich Albrecht Wichsler, vndervogt ze Glarus vnd ze Wesen, kůnd allen dien die disen brief sehend oder hörend lesen, daz für mich kam ze Schennis in den hof, da ich offenlich zegerichte sas, dů Erwirdig Frowe, Fro Anna Aebtissin des Gotzhuses ze Schennis vnd offnete, das Růdi Samner vf hätte getrieben zwen erber knechte von eines guotes wegen, daz die selben knechte ze lehen habend vmb ein jährlichen zins von der egenempten Aebtissin von Schennis vnd ouch von dem Gotzhus, darůber daz der vorgeschribnen Aebtissinen noch jren amptlůten nie darumb fürgetaget ward, als recht was, vnd bat ze erfarenne, ob die klag vnd das vftriben jra und dem Gotzhus vnschädlich sölte sin. Darumb ward rechtens gefragt, do geviel mit gesamnoter vrteilde [1]), der vorgenanten Aebtissin vnd dem Gotzhus ze Schennis, da der vorgenande Růdi Samner vnder ougen stuond, das dů vorbenempte klage, die der vorgenande Růdi

[1]) Nach gesammelten Stimmen erging das Urtheil.

Samner tett an die egenempten knechte von des vorgeschribnen guotes wegen, der vorgenanden Aebtissin vnd dem Gotzhus vnschedlich were, vnd das si ein vogt vff dem vorbenempten guote schirmen sol, Es käme dann jeman der jra vnd dem Gotzhus das guot angewunne als recht were. Vnd des ze einem offnen vrkunde hencke ich der vorgenande Albrecht Wichsler, vndervogt ze Glarus vnd ze Wesen, min eigen Ingesigel offenlich an disen briefe. Der geben ward do man zalt von Gottes geburte Drüzehenhundert Jar, darnach in dem sibenden vnd viertzigosten Jare.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich. Vergl. Ambr. Eichhorn *Episcop. Curiensis* S. 338.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist für uns blos darum von Interesse, weil sie die erste ist, in welcher ein Untervogt zu Glarus und Weesen vorkömmt, und zwar gehörte derselbe, wie früher der österreichische Ammann Werner Elmer, einer angesehenen Familie des Thales Glarus an. Vergl. über das wappengenössige Geschlecht Wichsler, jetzt Wichser Nro. **9**, **15**, **32**. Wenn Ritter Ludwig von Stadion (Nro. **60**) auch im Jahr 1347 noch Vogt zu Glarus und Weesen war, so lässt sich die Bestellung eines einheimischen Untervogtes nur daraus erklären, dass der Vogt in andern Geschäften sich für längere Zeit aus dem Lande entfernen musste; leichter würde sich dagegen die Einführung der neuen Untervogtsstelle erklären, wenn man annehmen dürfte, dass der nunmehrige Vogt eine grössere Anzahl österreichischer Aemter und Landschaften zu verwalten hatte, wie früher (Nro. **58**) Hermann von Landenberg und später im Jahr 1356 (Tschudi I. 442) Albrecht von Buchheim, welcher sich „Landvogt zu Aargau, zu Thurgau, zu Glarus, zu Elsass, zu Suntgau, zu Breisgau und auf dem Schwarzwald" nennt. Uebrigens folgte auf den einheimischen Untervogt sehr bald (vergl. Nro. **66**) ein auswärtiger, gleichwie früher auswärtige Vögte immer mehr an die Stelle einheimischer Ammänner getreten waren.

Ihrem eigentlichen Inhalte nach bezieht sich unsere Urkunde auf Zinsgüter des Klosters Schännis, welche von zwei Hörigen („Knechten") desselben besessen wurden. Ein Freier scheint darauf Eigenthumsansprüche gemacht, jedoch nicht, wie es Rechtens war, die Aebtissin, sondern ihre hörigen Zinsleute dafür belangt zu haben. Die Aebtissin trat nun zu Schännis vor das Gericht des Untervogtes und auf ihr Begehren wurde ihr erklärt, dass die unrichtig angebrachte Klage den Rechten des Klosters unschädlich sein sollte. Ueber die Aebtissin Anna von Arbon vergl. Nr. **62**.

64.

1349, März 5.

Johannes Münch, Domherr zu Basel und Kirchherr zu Glarus, erklärt seine Einwilligung zum Bau einer Kirche in Schwanden.

Johannes Monachi Thesaurarius Ecclesiae Basileensis idemque Rector in Glarona Constantiensis Dioecesis, communitatibus seu hominibus villarum Swanden, Zussingen, Luchsingen et vffen Sool, eorumque vicinis et ipsis adhaerentibus incolis vallis Glaronensis, sibi multum dilectis cum suis, boni plenitudinem cum salute. Ex parte vestri et vobis adhaerentium nobis propositum extitit, quod cum praescriptae villae vestrae ab ecclesia parochiali in Glarona ad dimidium milliare distare dinoscantur, ac tempore hiemali multitudo nivis super habundet et pluviae inundent, vos et vestri sine magna difficultate viarum parochialem Glaronensem ecclesiam adire non valeatis tempore congruo et divinis interesse, vel etiam viceplebanus dictae vestrae parochiae vos possit accedere pro confessionibus vestris in necessitatis articulo audiendis et sacramentis ecclesiasticis vobis ministrandis, ita quod saepius homines sine viatico decedunt, et ob hoc in villa Swanden de novo intendatis ecclesiam construere, et eandem dotare vestris sumptibus et expensis, ac [1] apud vos inducere sacerdotem habere possitis, qui talibus animarum piaculis vos perpetuo valeat praecavere, et petitum fuit, ut hujusmodi structurae et institutorum [2] nostrum dignaremur adhibere consensum pariter et assensum. Nos attendentes quod viceplebanus ecclesiae Glaronensis ac ipsa ecclesia tantis redditibus videantur habundare, quapropter primo dictarum villarum proventibus minister ejusdem ecclesiae convenienter valeat sustentari, ac volentes saluti animarum vestrarum in praemissis prospicere et hujusmodi piaculis pro posse praecavere, et ut divinus cultus augeatur, si res sic habet quemadmodam nobis est relatum, vobis ut ipsam ecclesiam, quae jam, ut refertur, con-

---

[1]) ut? [2]) Sollte heissen: *„institutis."*

structur, plene ad effectum aedificace valeatis, et in ea sacerdotem ad .... Rectorem ipsius Ecclesiae Glaronensis instituendum liceat, ipsamque ecclesiam suis redditibus et possessionibus, quibus idem sacerdos, qui pro tempore fuerit, in eadem commode valeat sustentari, dotare, in quantum in nobis est, tenore praesentium libenter concedimus ..... et praemissis nostrum consensum adhibemus pariter et assensum, sic profecto quod praescriptae parochiali Glaronensi ecclesiae et ejus vicario ex hoc in anniversariis, remediis, oblationibus, censibus et aliis juribus nullum praejudicium generetur, vel de suis redditibus sibi fiat recompensa, de qua viceplebanus ejusdem merito debeat contentari. Etiamque licentia et auctoritas Dioecesani, et assensus patronae impetranda in praemissis. Datum anno Domini millesimo CCC° quadragesimo nono, feria quarta post Dominicam, qua canebatur Invocavit, sub appensione nostri sigilli scriptis praesentibus in testimonium omnium praemissorum.

Uebersetzung.

Johannes Münch, Schatzmeister der Kirche zu Basel und Kirchherr zu Glarus im Bisthum Constanz, entbietet der Gemeinde oder den Leuten der Dörfer Schwanden, Zusingen, Luchsingen und auf Sool, sowie ihren Nachbaren, welche zu ihnen halten, Einwohnern des Thales Glarus, als seinen vielgeliebten Angehörigen, die Fülle alles Guten mit seinem Grusse. Es ist uns von Eurer Seite und Derer, die zu Euch halten, vorgetragen worden: da Eure vorbenannten Dörfer von der Pfarrkirche zu Glarus eine halbe Meile entfernt sind und zur Winterszeit daselbst grosse Schneemassen liegen und Regengüsse Alles überschwemmen, so könnet Ihr und die Euern nicht ohne grosse Schwierigkeit der Wege die Pfarrkirche in Glarus zu geeigneter Zeit besuchen und dem Gottesdienste beiwohnen; auch sei der Verweser Eurer genannten Pfarrkirche oft verhindert zu Euch zu kommen, um im Nothfalle Eure Beichte anzuhören und Euch mit den kirchlichen Sakramenten zu versehen, so dass nicht selten Leute dahinsterben, ohne die letzten Tröstungen empfangen zu haben; daher sei Eure Absicht, im Dorfe Schwanden eine neue Kirche zu erbauen und sie auf Eure Kosten auszustatten, damit Ihr bei Euch einen Priester einführen und haben könnt, der Euch vor solchem Unglück der Seelen für immer bewahren möge.

Dabei sind wir gebeten worden, wir möchten geruhen, zu solchem Bau und solcher Stiftung unsre Einwilligung und Zustimmung zu geben. Indem wir nun erwägen, dass der Verweser der Kirche zu Glarus und die Kirche selbst so viele Einkünfte besitzen, dass aus den Abgaben der vorbenannten Dörfer ein Diener der Kirche gebührend unterhalten werden kann, und indem wir in den vorerwähnten Dingen für Euer Seelenheil sorgen und solchem Unglück nach Kräften vorbeugen, auch den Gottesdienst mehren wollen, so gestatten wir — wenn sich die Sache so verhält, wie uns berichtet worden ist — mit Gegenwärtigem, so viel an uns liegt, Euch gerne, dass Ihr die Kirche, welche schon im Bau begriffen sein soll, vollständig ausbauen und an derselben einen Priester anstellen, auch die Kirche mit Einkünften und Besitzungen ausstatten möget, in welchen der jeweilige Priester seinen bequemen Unterhalt finde. Wir geben auch zu allem Vorerwähnten unsere Einwilligung und Zustimmung, jedoch in der Meinung, dass daraus der vorbenannten Pfarrkirche zu Glarus an Jahrzeiten, Seelenmessen, Opfern, Zinsen und andern Rechten keinerlei Nachtheil erwachse oder für verlorne Einkünfte ihr Ersatz geleistet werde, womit ihr Verweser sich mit Recht zu begnügen habe. Auch ist die Erlaubniss und Ermächtigung des Bischofes, sowie die Zustimmung der Patronin zu Vorstehendem einzuholen. Gegeben im Jahr des Herrn 1349, am vierten Wochentage nach dem Sonntage, wo »Invocavit« gesungen wurde, unter Anhängung unsers Siegels zu dieser Urkunde zum Zeugnisse alles Vorstehenden.'

Nach einer Abschrift vom Original, welches bis zum Brande von 1861 sich im Besitze des Hrn. Landammann Heer befand, in Pfr. J. J. Tschudi's „Geschichten von Glarus." (Manuscript, vergl. Nro. 56).

Anmerkung.

Es kam im Mittelalter häufig vor, dass Geistliche, welche eine Dom- oder Chorherrenstelle in einer Stadt bekleideten, zugleich noch mit einer Pfarrpfründe auf dem Lande belehnt wurden; diese letztern besorgten sie dann nicht selbst, sondern liessen sie durch einen von ihnen angestellten Vikar *(viceplebanus)* versehen, indem sie gleichwohl den Ueberschuss des Einkommens der Kirche über die Besoldung des Vikars für sich bezogen. Ein derartiges Verhältniss sehen wir in vorstehender Urkunde vor uns: Johannes Münch, einer angesehnen Familie der Stadt Basel angehörend, bekleidete eine Domherrnstelle an dortiger bischöflichen Kathedrale und war zugleich belehnter Kirchherr (rector) der Pfarr-

kirche zu Glarus, welche er jedoch durch einen Vikar verwalten liess. Da nun die Bewohner von Schwanden, Sool, Zusingen, Luchsingen und einiger benachbarter kleinerer Dörfer von der Mutterkirche zu Glarus sich lostrennen und eine neue Kirche zu Schwanden erbauen wollten, so bedurfte es hierzu, wie wir bei Nro. **20** gesehen haben, der Zustimmung des Kirchherrn, welcher ein selbstständiges Recht an der Kirche für sich in Anspruch nahm; das Einverständniss seines Stellvertreter's (Vize-Leutpriester's), welcher die kirchlichen Funktionen in Glarus ausübte, konnte nicht genügen, sondern die Abgeordneten der neuen Kirchgemeinde Schwanden mussten ihren bisherigen Pfarrherrn in Basel aufsuchen. Letzterer sprach nun seine Einwilligung unter den nachfolgenden zwei üblichen Vorbehalten aus: 1) dass die beabsichtigte Lostrennung dem bisherigen Einkommen der Kirche Glarus unschädlich sein solle (wahrscheinlich fand darüber noch ein besonderer Auskaufvertrag statt wie bei Matt, Nro. **25**); 2) dass auch der Bischof von Constanz, in dessen Sprengel die Kirche Glarus gehörte, sowie die Aebtissin von Seckingen als Lehensherrin (Patronin) derselben ihre Zustimmung zu ertheilen hätten.

Schwanden war bereits die vierte Kirche, welche im Laufe eines Jahrhunderts im Thale Glarus gegründet wurde; Matt, Mollis und Linthal waren vorangegangen. Diese verhältnissmässig zahlreichen Kirchenstiftungen, welche im Zeitalter von 1260 bis 1350 stattfanden, scheinen zu beweisen, dass zu dieser Zeit die Bevölkerung und der Wohlstand in unserm Lande bedeutend zugenommen haben.

65.

1349, November 11.

Die Königin Agnes bezeugt, dass ihre Brüder König Friedrich und Herzog Leopold von Oesterreich mit dem Meieramte zu Glarus belehnt worden seien.

Wir Agnes von gottes genaden wilent [1]) chüngin ze Vngärn künden vnd veriehen [2]) offenlich an disem briefe, daz für vns kam die erwirdige fröwe frö Agnes eptischin des gotzhuses ze Seckingen vnsere getrüwe vnd bat vns vlisseclich vnd ernstlich, vb wir kein kuntschaft wistin vmb dü meiger-empter, dü an das gotzhüs ze

[1]) weiland. [2]) erklären.

Seckingen hörent vnd öch dennan lechen sint, daz wir durch got vnd durch irs gotzhůs nůtz vnd eren willen ir seiten, waz wir davon wistin. Da han wir gesprochen bi gantzer warheit vnd bi guoten trůwen, daz wir sachen vnd horten, daz vnser bruoder kůng Friderich vnd hertzog Lůpolt, den got genade [3]), daz meigerampt ze Glarus emphiengent ze lechen von einer eptischin von Seckingen, die erborn was von Bussenang, vnd beschach daz ze Mellingen in der stat. Vnd dez zuo einem vrkůnt han wir vnser ingesigel gehenket an disen brief, der gegeben ist ze Chůngesvelt [4]) an s. Martistag des jares, do man zalte von gottes gebůrte drůzechen hůndert vnd nůn vnd viertzig jar.

Gedruckt nach dem in Karlsruhe liegenden Original bei Mone Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins VII. 307.

Anmerkung.

Es ist bekannt, dass Agnes von Oesterreich, verwittwete Königin von Ungarn, auf dem Felde, wo ihr Vater König Albrecht erschlagen worden war, ein Frauenkloster stiftete und in demselben bis an's Ende ihrer Tage verharrte, ohne jedoch den Staatsgeschäften, in welche ihr Haus verflochten war, ihre Aufmerksamkeit zu entziehen. Zu ihr kam im November 1349 die Aebtissin von Seckingen Agnes von Brandeis (eingesetzt im Jahr 1330, Schaubinger Gesch. des Stiftes Seckingen S. 171) und bat sie um Kundschaft über die Meierämter ihres Stiftes. Hierauf erklärte die Königin „bei ganzer Wahrheit und bei guten Treuen", sie habe gesehen und gehört, wie ihre Brüder Friedrich und Leopold zu Mellingen das Meieramt des Thales Glarus zu Lehen empfangen hätten von der Aebtissin Elisabeth von Bussnang. Letztre regierte von 1306 bis 1316 (Schaubinger S. 55, 99, 170); die Belehnung der beiden ältesten Söhne König Albrechts fand wahrscheinlich bald nach des Vaters Tode, im Jahre 1308 oder 1309 statt. Es war diess die erste Lehenserneuerung, seitdem im Jahr 1288 (Nro. **30**) das Haus Oesterreich mit dem Meieramte zu Glarus belehnt worden war; solche Lehenserneuerungen kamen später, auch nachdem das Land Glarus vom Stifte Seckingen sich losgekauft hatte, noch häufig vor. (Archiv f. schweiz. Gesch. III. 79).

---

[3]) Denen Gott gnädig seie. [4]) Königsfelden.

66.

1350, Juli 25.

Johann der Meier von Riechein, Untervogt zu Glarus, und die Landleute daselbst schliessen einen Vergleich wegen eines Todschlages mit den Landleuten von Schwyz.

Ich Johans Meyer von Riechein [1]), vndervogt ze Glarus, vnd die Lantlüt ze Glarus gemeinlich veriähen offentlich an disem brief vmb den totschlag so leider beschähen ist an Hugen vogels sun von Lintal von dem köder vnd von den die im darzuo hulffen, daz wir dar vmb ludlich vnd gäntzlich verrichtet sin mit den Lantlüten von Schwitz vnd ouch mit den vorgenanden, die den totslag getan habent. Vnd sint ouch des vorg. Hugen vogels sunes selgen fründe [2]) alle gar vnd gäntzlich fründe worden aller der die an dem vorg. totschlag schuldig waren. Vnd des ze vrkunde, daz dise richtung stete vnd veste belibe, so haben wir die vorg. Lantlüt von Glarus gemeinlich vns dar vmb vnder vnsers vndervogtes Johans des Meyers von Riechein Ingesigel gebunden die richtung stete zehabenne. Ouch vergihe ich der vorg. Johans Meyer von Riechein, vndervogt ze Glarus, daz ich durch die bätte min eigen Ingesigel gehenket han an disen brief, der geben wart ze Glarus an sant Jacobs tag do man zalt von Gottes geburte tusing vierdhalb hundert Jar.

Nach dem Original im Archiv Schwyz, wovon uns Herr Archivar Kothing eine genaue Abschrift gütigst mitgetheilt hat.

Anmerkung.

Da im Mittelalter bei Todschlägen die Privatrache der Verwandten des Erschlagenen für erlaubt galt, so pflegten sich die Obrigkeiten in's Mittel zu legen, um durch Sühnverträge zwischen den beiden Partheien den gestörten Landfrieden wiederherzustellen. Im vorliegenden Falle war der Sohn Hugo Vogel's, eines wappengenössigen Glarner's, der in Linthal wohnte, von einem Köder aus Schwyz und seinen Helfern erschlagen worden; die feindliche Begegnung hatte vielleicht auf einer der Alpen stattgefunden, welche an der Gränze

[1]) Riehen bei Basel? [2]) Verwandte.

der Länder Schwyz und Glarus liegen. Es ist begreiflich, dass auf beiden Seiten die Landleute sich der Sache annahmen und somit aus einem Privatstreite eine Fehde zwischen den beiden Ländern zu werden drohte. Ebendesshalb aber bemühte man sich, die Verwandten des erschlagnen Vogel mit den Thätern auszusöhnen; es ist nur höchlich zu bedauern, dass wir die Bedingungen, unter welchen die Sühne zu Stande kam, nicht kennen, indem die Verpflichtungen, welche in einem solchen Vergleiche dem Thäter auferlegt zu werden pflegten, in der Regel von hohem kulturgeschichtlichem Interesse sind.

An der Spitze der Glarner erscheint als österreichischer Untervogt Johann der Meier von Riechein, — ein Mann, von dessen Herkunft wir sonst keine nähere Kunde haben. Während im Jahr 1347 (Nro. 62) der auswärtige Vogt sich wenigstens noch durch einen einheimischen Untervogt vertreten liess, war nun selbst der Untervogt ein Auswärtiger, so dass die Glarner das drückende Gefühl der Abhängigkeit wohl immer lebhafter empfanden! Wir wussten bei Nro. 62 nicht genau anzugeben, wessen Stelle der Untervogt Albrecht Wichsler vertrat; hier aber wissen wir, dass im Jahr 1350 Johann der Schultheiss von Waldshut des Herzogs von Oesterreich „Hauptmann und Pfleger zu Aargau, zu Thurgau, zu Glarus und auf dem Schwarzwald" war. (Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau Nro. 206).

67.

1350, September 29.

Der Dekan des Kapitels Zürich und der Leutpriester am Grossmünster daselbst bekräftigen die Aussteurung der neuen Kirche zu Schwanden durch die dortigen Kirchgenossen.

Nos Johannes plebanus ecclesiae S. Petri Thuricensis, decanus decanatus ibidem, et Johannes plebanus praepositurae Thuricensis praesentium inspectoribus universis notitiam cum salute. Cum ea, quae fidelium devotione, animarum salute, locis piis ob cultus divini augmentum et maxime pro altarium fundatione ac donatione donantur, seu etiam modis, quibus de jure subsistere poterit, traduntur, litterarum et sigillorum testimonio expediat perhennari, igitur noverint universi, quos nosse fuerit quomodo libet opportunum, quod constituti coram nobis, tanquam personis authenticis et fide dignis, Dietrico dicto Zimberman, Heinrico de Swandun et Landoldo

dicto Hessi de Bôningen, procuratores, syndici, yconomi et negociorum gestores ecclesiae in Swandun, omniumque villanorum utriusque sexns existentium et degentium in villa Swandun praedicta, habentes ad praemissa et infra scripta speciale mandatum ab hominibus praedictis, sui et nomine omnium praedictorum, sub Anno Domini MCCCL in die S. Michaelis Archangeli, quae evenit III. Kalend. Octobris, Indictione IV., pro fundatione, dote perpetua ecclesiae in Swandun, filiae ecclesiae parrochialis in Glarona, decanatus Thuricensis praedicti, consecratae in honore beatae et gloriosae virginis Mariae et S. Fridolini confessoris, tradiderunt, donaverunt et assignaverunt, modis quibus poterant et valebant, et quibus mediantibus hujusmodi de jure subsistere poterant, roboris firmitate, videlicet dotem Ruodolfi dicti Peters ze Opporte [1]), solventem annis singulis unam libram denariorum Thuricensium. Item unam dotem Diethelmi dicti Lagers de quadam alpe dicta Awernun [2]), solventem singulis annis unam libram denariorum praedictorum. Item unam dotem sitam in Rötingen dictam zum Rossboden solventem singulis annis unam libram denariorum praescriptorum. Item unam dotem Rudolfi dicti ob Garten, ze Trogen et in Metlun, solventem singulis annis unam libram denariorum praefatorum. Item unam dotem sitam in Ronggellun, quam colit dictus Lendi Zürni, et unam agrum by der langen Mur, solventes singulis annis quinque solidos denariorum. Item unam dotem an der Rüti [3]), quam colit Heinricus dictus Zürni, solventem singulis annis octo solidos denariorum. Item unam dotem dictam an dem Alten Stafel, quam colit dictus Hemmerli, solventem singulis annis sex solidos denariorum. Item unam dotem sitam in dem Tan [4]), dictam Fesselingen, quam colit filia dicti Zürnis, solventem singulis annis quatuor solidos denariorum. Item unam alpem sitam in Blatental [5]), quam habet Wernherus dictus Ruotz, solventem singulis annis VIII solidos denariorum. Item unam dotem sitam vffem Lütiberg, solventem singulis annis X solidos denariorum. Item unam dotem sitam vff dem Bül, quam colit Volricus dictus Rôt, solventem singulis annis X solidos denariorum. Item unam agrum an Rüti, solventem singulis annis V solidos de-

[1]) Obbort bei Linthal? [2]) Auern heisst einerseits eine Alp am Wiggis; anderseits ein Staffel der Alp Ennetseewen oberhalb Haslen. Wahrscheinlich ist hier die letztere Alp gemeint. [3]) Rüti heisst u. A. auch ein Gut in Schwanden. [4]) im Thon. [5]) Blatten und Thal heissen zwei Alpstäffel jenseits des Frohnalpstocks, oberhalb Filzbach.

nariorum. Item unum agrum in der Mattun, quem colit Heinricus dictus Kosti, solventem singulis annis tres solidos denariorum. Item unam dotem dictam Külisguot ze Nitfur *), solventem singulis annis XIV solidos denariorum. Item unum agrum ze Einem Bechelin, et de una dote de Stümlingen, solventes singulis annis VII solidos denariorum, cum pratis, pascuis, nemoribus, aquaeductibus, agris, cultis et incultis, omnibusque et singulis pertinentiis, juribus et obventionibus quibuscunque, omnium et singulorum praemissorum bonorum mobilium et immobilium praedictorum. Volentes hanc suam donationem, traditionem, fundationem et dotationem perpetuam habere roboris firmitatem, adhibitis in praemissis omnibus et singulis verborum et gestuum solemnitatibus debitis et consuetis. Item oblationes et remedia subditorum praedictae ecclesiae in Swandun, quae communiter aestimantur singulis annis ad summam X librarum denariorum Thuricensium. Et cum propria non haberent sigilla, petierunt a nobis, quatenus praemissis nostra sigilla propria praesentibus appendere dignaremur in testimonium et robur perpetuum praemissorum. Vnde nos eorum piis precibus inclinati, sigilla nostra propria in testimonium, robur inviolabile perpetuum omnium et singulorum praescriptorum duximus praesentibus appendenda. Datum et actum Thurici anno Domini, mense, die et Indictione praedictis.

Nach einer Abschrift Pfr. J. J. Tschudi's von dem im Jahr 1861 verbrannten Original, verglichen mit der Abschrift Aeg. Tschudi's in seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Uebersetzung.

Wir Johannes Leutpriester an der St. Peterskirche in Zürich, Dekan des dortigen Kapitels, und Johannes Leutpriester der Propstei in Zürich, entbieten Allen, die Gegenwärtiges ansehen, unsern Gruss mit Kunde von Nachstehendem. Es ziemt sich, dass Vergabungen, welche durch die Frömmigkeit der Gläubigen zu ihrem Seelenheile an fromme Orte, zu Vermehrung des Gottesdienstes und insbesondere für die Gründung und Aussteurung neuer Altäre gemacht und auf rechtsförmliche Weise übertragen werden, durch das Zeugniss von Brief und Siegel auf lange Zeitdauer zu sichern sind. Kund und zu wissen sei daher Allen, denen es zu wissen auf irgend eine Weise nützlich ist, dass vor uns, als authentischen und glaub-

*) Nitfuren.

würdigen Personen, erschienen sind Dietrich Zimmermann, Heinrich von Schwanden und Landold Hessi von Böningen [7]), bevollmächtigte Vorsteher und Geschäftsführer der Kirche zu Schwanden und aller dortigen Dorfbewohner von beiden Geschlechtern, mit besondern Aufträgen hiezu von diesen Leuten versehen, und im Jahre des Herrn 1350 am Feste des Erzengels Michael, welches auf den 29. September fällt, zur Gründung und immerwährenden Ausstattung der Kirche Schwanden, einer Tochter der Pfarrkirche Glarus im Kapitel Zürich, welche geweiht ist zu Ehren der ruhmwürdigen Jungfrau Maria und St. Fridolin des Bekenners, in rechtskräftiger Weise Nachfolgendes übergeben und angewiesen haben: Eine Vergabung Rudolf Peters zu Obbort, welche jährlich 1 Pfund Pfenning Zürcher Währung erträgt. Eine Vergabung Diethelm Lager's von der Alp Auern, jährlich ein Pfund Pfenning ertragend. Eine Vergabung in Rötingen, genannt zum Rossboden, von einem Pfund Pfenning jährlich. Eine Vergabung Rudolf's ob Garten zu Trogen und in Metteln, welche jährlich 1 Pfund Pfenning erträgt. Eine Vergabung im Ronggellen, welche Ländi Zürni bewirbt, und ein Acker bei der langen Mauer, zusammen jährlich 5 Schilling Pfenning ertragend. Eine Vergabung an der Rüti, welche Heinrich Zürni bewirbt, von jährlich 8 Schilling Pfenning. Eine Vergabung am alten Staffel, welche ein Hämmerli bewirbt, ertragend jährlich 6 Schilling Pfenning. Eine Vergabung im Thon, genannt Fesselingen, welche Zürni's Tochter bewirbt, ertragend jährlich 4 Schilling Pfenning. Eine Alp im Blattenthal, welche Werner Rutz besitzt, ertragend jährlich 8 Schilling Pfenning. Eine Vergabung auf dem Lütiberg, ertragend jährlich 10 Schilling Pfenning. Eine Vergabung auf dem Büel, welche Ulrich Roth bewirbt, ertragend jährlich 10 Schilling Pfenning. Ein Acker an Rüti, welcher jährlich 5 Schilling Pfenning erträgt. Ein Acker in der Matten, den Heinrich Kosti bewirbt, ertragend jährlich 3 Schilling Pfenning. Eine Vergabung, genannt Kielisgut zu Nitfuren, ertragend jährlich 14 Schilling Pfenning. Ein Acker zu einem Bächelin und von einer Vergabung zu Stümlingen, zusammen jährlich 7 Schilling Pfenning ertragend. Alles mit Wiesen, Weiden, Wäldern, Wasserleitungen, Aeckern, Bebautem und Unbebautem, allen und einzelnen Zugehörden, Rechten

[7]) Nach Aeg. Tschudi I. 399 ist anzunehmen, dass dieser Weiler zwischen Leuggelbach und Nitfurn lag.

und Einkünften von den vorbenannten beweglichen und unbeweglichen Gütern. Dieser ihrer Schenkung, Uebertragung, Stiftung und Aussteurung wünschen sie immerwährende Rechtskraft zu geben, indem sie in allem Vorgeschriebnen alle gebührenden solemnen Worte und Handlungen anwenden. Ferner kommen hinzu die Opfer und Geschenke der Kirchgenossen von Schwanden, welche gemeiniglich auf eine jährliche Summe von 10 Pfund Pfenning Zürcher Währung geschätzt werden. Und da sie keine eignen Siegel hatten, so baten sie uns, dass wir gegenwärtiger Urkunde unsre Siegel anhängen möchten, zum Zeugnisse und zu immerwährender Bekräftigung des Vorstehenden. Hierauf haben wir ihrer Bitte willfahrt und unsre eignen Siegel, zum Zeugnisse und zu beständiger, unverletzlicher Bekräftigung alles Vorgeschriebnen, der gegenwärtigen Urkunde angehängt. Gegeben und geschehen in Zürich im Jahre des Herrn 1350, an oben bezeichnetem Tage.

Anmerkung.

Die Bisthümer zerfielen in kleinere Bezirke, Kapitel oder Dekanate genannt, deren Vorsteher, die Dekane, im Auftrage des Bischofs über die dazu gehörigen Kirchen die nächste Aufsicht führten. Aus der vorstehenden Urkunde ersehen wir, dass das seckingische Thal Glarus dem Kapitel Zürich zugetheilt war.

Unter den in dieser Urkunde vorkommenden Geschlechtern kennen wir aus dem seckingischen Urbar (S. 107) bloss die Hässi und Lager als freie Gotteshausleute. Ueber Heinrich von Schwanden vergl. die Anm. zu Nro. **31**. Die Geschlechter Zimmermann und Hämmerli kommen in der Kirchgemeinde Schwanden und deren nächster Umgebung gegenwärtig noch vor.

Ueber die Gründung der Pfarrkirche Schwanden vergl. Nro. **64**. Die Aussteurung der neuen Kirche scheint in der, im Mittelalter sehr gebräuchlichen Weise erfolgt zu sein, dass einzelne Grundeigenthümer, welche ein „Seelgeräthe", d. h. eine Vergabung zu ihrem Seelenheile zu machen beabsichtigten, eine Gült, d. h. einen jährlichen Zins auf ihre Güter legten. Diese Gülten hafteten dann als dingliche Verpflichtungen auf den Liegenschaften; wurden sie nicht zur rechten Zeit bezahlt, so fielen die pflichtigen Güter der Kirche als Eigenthum zu.

68.

Die Ereignisse von 1351 und 1352, nach gleichzeitigen Chroniken.

A) Aus der Chronik Heinrich's Truchsäss von Diessenhofen.

Ausgabe von C. Höfer (Verlag des Vereins der Deutschen in Böhmen) S. 16.

Ao. praedicto (1351) mense Septembris XV. cal. Oct. diffidavit Thuricenses — D. Albertus dux Austriae etc. etc. et multorum comitatuum comes, licet manibus et pedibus esset ex infirmitate quadam contractus et claudus, quod ambulare non poterat, pedibus nec manibus sibi necessaria exhibere, sed equitabat in feretro quo volebat et in sella gestatoria ad ecclesiam et alibi portabatur; ipse tamen, quia de regali prosapia originem traxerat, magnanimus erat. Unde contra Thuricenses, eo quod cum inimicis suis videl. Swizensibus et Lucernensibus et aliis Vallensibus confoederationem fecerant et quia castra dicta Rapresville ruperant, quae erant comitum de Habspurg et insuper erant feodalia a duce praedicto praedictorum comitum, qui insuper D. ducis praedicti erant consanguinci, ex praedictis et quia comitem Johannem de Habspurg adhuc tenebant in carcere, praedictus D. dux XII. cal. Oct. suum exercitum ad oppidum Thuricense ad devastandum vineas et bona eorum applicuit, habens in sui adjutorium multorum subsidia, quae ad perpetuam rei memoriam infernis deseribuntur. Inprimis habuit subsidium D. Ulrici Episcopi Constantiensis, quibus praefuit D. Petrus de Hewon miles et liberae conditionis homo. Item D. Alberti — Episcopi Frisingensis. Item D. Episcopi Argentinensis. Item D. Johannis Episcopi Basileensis. Item D. Alberti de Sancto Monte. Item comitis Ulrici de Wirtenberg. Item comitis de Monte Forti. Item comitis de Kyburg. Item comitis Petri de Arberg et comitis Johannis de Froburg. Item comitis de Friburgo. Item civitatis Argentinensis, Basileensis, Friburgensis in Brisgavia. Item Pernensis et Friburgensis in Burgundia et Solodorensis. Item stipendiarii et milites exceptis suis hominibus, quos de suis locis adduxit, quorum omnium numerus existimatus fuit ad II$^{m.}$ galeatorum et XXX$^{m.}$ peditum, sed

X. cal Oct. ad gratiam ejus reddiderunt se, dantes sibi XVI. fidejussores sive obsides de suis melioribus burgensibus, ut promissa per se et suos confoederatos Vallenses et Lucernenses adimplerent bona fide. Sed tandem, dum illi in quos compromissum existit, utrimque pronuntiarent, quid Thuricenses Vallenses ac Lucernenses D. duci praedicto servare et praestare deberent, ipsis hoc non praestantibus nec adimplere volentibus maxime Lucernensibus plus ceteris rebellantibus, pradictus D. dux suos obsides uno tantum fugiente inclusit, guerra gravius incoepta est, ex quo multa et homicidia et incendia sunt secuta. Nam *praedicti etiam confoederati Claronam sunt ingressi et eos sibi contra ducem, cujus servi sunt, confoederaverunt* et sic lis aucta est et succrescit.

Uebersetzung.

Den 17. September 1351 begann Albrecht, Herzog von Oesterreich u. s. w. und Graf über viele Grafschaften, einen Krieg mit den Zürchern, obgleich er an Händen und Füssen in Folge einer gewissen Schwäche lahm und kontrakt war und weder gehen noch mit den Händen oder Füssen das Nothwendige sich verschaffen konnte, sondern in einer Sänfte zur Kirche, oder wohin er sonst wollte, sich tragen liess; jedoch hatte er eine grosse Seele, da er von königlichem Geschlechte herstammte. Da nämlich die Zürcher mit seinen Feinden, den Urnern und den Luzernern und andern Thalleuten, einen Bund eingegangen waren und die Feste Rapperschwyl, welche den Grafen von Habsburg, des Herzogs Verwandten, zugehörte und zugleich Lehen vom Herzoge war, gebrochen hatten, so führte der Herzog aus diesen Gründen, und weil sie den Grafen Johann von Habsburg noch gefangen hielten, den 20. September sein Heer vor die Stadt Zürich, um ihre Weinberge und Güter zu verwüsten, wobei er unterstützt wurde von den Hülfstruppen Vieler, die wir zu ewigem Gedächtniss der Sache hier verzeichnen wollen. Zunächst hatte er eine Hülfstruppe von Bischof Ulrich von Konstanz, befehligt durch den Ritter Peter von Hewen, freien Standes; sodann von Bischof Albrecht von Freisingen, vom Bischofe zu Strassburg, von Bischof Johann von Basel, von Herrn Albrecht von Heiligenberg [1]), von Graf Ulrich von Würtemberg, vom Grafen von Mont-

[1]) Ein Zweig der Grafen von Werdenberg nannte sich nach der Grafschaft Heiligenberg bei Ueberlingen.

fort, vom Grafen von Kyburg, von Graf Peter von Aarberg und Graf Johann von Froburg, vom Grafen von Freiburg, von den Städten Strassburg, Basel, Freiburg im Breisgau, sowie von Bern, Freiburg in Burgund und Solothurn. Die Zahl aller Soldknechte und Ritter, mit Ausnahme der Leute, welche er (der Herzog) aus seinen eignen Landschaften herbeizog, wurde geschätzt auf 2000 Helme und 30,000 Mann Fussvolk. Aber den 22. September ergaben sie (die Zürcher) sich auf seine Gnade und bestellten ihm sechszehn Bürgen oder Geisseln aus ihren angesehensten Bürgern dafür, dass sie getreulich erfüllen würden, was sie und ihre Verbündeten von Luzern und den Waldstätten versprochen hätten. Da aber, nachdem die von beiden Seiten bestellten Schiedsrichter gesprochen hatten, was Zürich, Luzern und die Waldstätte dem vorbenannten Herrn Herzog halten und leisten sollten, die Verbündeten dieses nicht leisteten noch erfüllen wollten, wobei insbesondere die Luzerner mehr als die andern rebellisch waren, so legte der Herzog seine Bürgen, mit Ausnahme eines einzigen, der entfliehen konnte, ins Gefängniss. Hierauf brach der Krieg wieder um so heftiger aus und es folgten viele Tödtungen und Brandlegungen. *Denn die vorbenannten Verbündeten nahmen auch Glarus ein und schlossen einen Bund mit den dortigen Leuten gegen den Herzog, dessen Hörige sie sind.* Und so vermehrte sich der Streit und wurde immer grösser.

Anmerkung.

Heinrich aus dem edlen Geschlechte der Truchsässen von Diessenhofen, Domherr zu Constanz und Kaplan des Papstes Johann XXII., hat die von ihm selbst erlebten Ereignisse der Jahre 1333 bis 1360 beschrieben; seine Chronik, welche in der königlichen Bibliothek zu München aufbewahrt wird, ist namentlich für die allgemeine Reichsgeschichte von grossem Werthe. Wie der ganze Adel der Schweiz mit wenigen Ausnahmen, so stand auch unser Chronist auf österreichischer Seite; es ist daher seine Erzählung von den Schweizerkriegen entschieden österreichisch gefärbt, unterscheidet sich wesentlich von dem unten folgenden Berichte der alten Zürcher Chronik und enthält mit Bezug auf Glarus jedenfalls eine Unrichtigkeit, indem sie die Glarner geradezu als Hörige *(servi)* des Herzogs von Oesterreich bezeichnet. Immerhin erscheint das Zeugniss einer unzweifelhaft gleichzeitigen Quelle, nach welcher unser Land im Jahr 1351 von den Eidgenossen, während ihres wieder ausgebrochnen Krieges mit Herzog Albrecht, erobert und in ihren Bund aufgenommen wurde, als äusserst werthvoll.

B) Aus der alten Zürcher-Chronik.

(Nach Henne, die Klingenberger Chronik, S. 81 ff.)

Vnd do es nun ward vff des hailigen crützes tag ze herbst [2]) des vor genanten jares (1351), do kam der selbe hertzog albrecht von oesterrich mit ainem grossen volk, vnd lait sich für vnser statt zürich, hie diesent der glatt bi örlikon, bi swamendingen vnd bi affoltron, vf vnd ab, wol mit sechszechen tusent mannen, ze ross vnd ze fuoss, wol bezügtes [3]) volkes, vnd hette vns gern übel getan, vnd schadigot vns och fast durch sinen grossen muotwillen, vnd über das dass wir es mit keinen sachen verschuldt hatten, vnd wir alwegen gern getan hettint was jm dienst vnd lieb wäri gesin.

It. do nun der hertzog also vff vns lag vnd vns swarlich schadigot, do rittent erber herren darunder [4]), graff fridrich von toggenburg, bruoder hertegen von rechberg, herr cuonrat von berenfels von basel, vnd ander erber herren ab dem land vnd von den stetten, vnd brachtent es mit tädingen [5]) darzuo, dass wir von zürich vnd alle vnser aidtgenossen von lucern, von switz, von vre vnd vnderwalden vns dess begabent [6]) vnd och dess ainhelligklich ingiengent, ob wir in kainen stucken oder in kainen sachen wider hertzog albrecht von oesterrich getan hettint, das kämen wir vff die hochgebornen frowen frow agnesen [7]), wilunt [8]) künigin ze vngern, also dass hertzog albrecht von oesterrich zwen zuo ir setzen sölti, vnd wir von zürich vnd alle vnser aidtgenossen och zwen zuo ir setzen söltint von vnser aller wegen; vnd wess sich die oder der mertail vnder inen erkentint, dass wir bessren vnd ablegen söltint, ob wir in kainen stucken überfaren hettint, oder üts [9]) getan, darumb wir strafwirdig wärint, das wöltint wir gern vnd getrüwlich halten vnd och gehorsam sin, doch also dass vns nieman reden noch sprechen sölt an vnser püntnuss, noch an vnser aid, noch an vnser frihait, vnd dass man vns bi vnsren guoten gewonhaiten vnd rechten liessi beliben, vnd darumb dass der hertzog die täding [10]) also ufnäm vnd mit dem züg [11]) ufbräche vnd das volk zerritte [12]), dass vns nit grösser schad beschäch, vnd och dem hertzogen zuo eren do ward beredt [13]), dass wir dem hertzogen in sinen gewalt geben söltint

---

[2]) 14. September. [3]) gerüsteten. [4]) legten sich in's Mittel. [5]) Unterhandlungen. [6]) zugaben. [7]) Die Schwester Herzog Albrechts und Stifterin des Klosters Königsfelden, in welchem sie lebte, vergl. Nro. 65. [8]) vormals. [9]) etwas. [10]) Vergleich. [11]) Heer. [12]) auseinanderginge. [13]) verabredet.

sechszechen der erbresten [14]) burger von vnser räten ze zürich, so in vnser statt wärint; die söltint ligen in giselschaft vnz dem spruch gnuog beschäch vnd gehalten wurd. Vnd also santent wir sechszechen der erbersten vnd der besten von vnsren räten ze zürich, so in vnser statt wärint, die söltint ligen in giselschaft vnz dem spruch gnuog beschäch vnd gehalten wurd. Vnd also santent wir sechszechen der erbrosten vnd der besten von vnsern räten ze zürich als wir versprochen hattent, gen baden vnd gen brugg —, durch dass die richtung vnd der spruch vnverzogenlich ainen früntlichen usstrag gewunn, vf ainen guoten frid oder vff ain ganzi richtung vnd aine ewige stäte süne. Die selben sechszechen vnser burger von zürich lopt och der vorgenant hertzog albrecht von oesterrich, er wölti si in sinen gnaden vnd in sinem schirm behalten, vnd wölti ir lib vnd guot schirmen alle die wil si da in giselschaft lägint. Vnd als sich die selben sechszechen vnser burger geantwurtent, als wir versprochen hattent, vnd gern getan hettint was si tuon söltint, do liess si hertzog albrecht vachen [15]) vnd in die türn werffen, vnd hielt si gar in herter gefengknuss, vnd graif vns aber an [16]); dar zuo besatzt er alle sine sloss vnd stett mit sinen dienern, mit denen wir ganzlich vmbsetzt warent, vnd die och all tag vff [17]) vns rittent vnd raisotent, vnd vns grossen schaden tatent, vnd gern noch me getan hettint. Och schadgotent wir dem hertzogen sin lüt vnd land wo wir kundent [18]) oder mochtent; es ward och das land vmb zürich ganzlich gewüest, gebrant vnd verhertgot [19]), das nieman da kain wonung hatt noch gewonen torst [20]).

It. in denselben tagen zugent die von zürich vnd ir aidtgenossen in das land ze glaris vnd gewunnent das land on grosse not, wan si warent willig zuo den aidtgenossen; vnd also nament die von zürich da in lüt vnd guot. It. das selb tal glaris was och des hertzogen von oesterrich.

It. diss gestuond aber also, dass der hertzog alwenzuo [21]) vff vns raisot [22]), bis vff den hailigen tag ze wichnächten, do zugent wir von zürich uss mit dem huffen vnd mit aller macht, die wir haben mochtent in vnser statt zürich, on ander vnser aidtgnossen, vnd zugent hinab gen baden zuo den bedern; da warent vns etlich verzaigt, die vff vnsern schaden da lagent vnd vns och vil ze laid

[14]) ehrbarsten. [15]) gefangen nehmen. [16]) griff uns wieder an. [17]) gegen. [18]) konnten. [19]) verheert. [20]) wohnen durfte. [21]) immer. [22]) kriegte.

taten vnd getan hattent. Die selben woltent wir gefangen han; do warent wir ze spat vss gefaren, dass wir vns ir versumpt hattent [23]. Also brachent wir die hüser zuo den bedern, vnd wusstent [24] was vns werden mocht; dis geschach vff den hailigen tag ze nacht. Vnd also zugent wir die lindtmag [25] nider vnz gen frödenow nider in den spitz, vnd die rüss wider uf vnz gen baden zuo dem galgen. Da hattent die vigent [26] vnser gewartet mit ainem grossen volk ze ross vnd och ze fuos, wol bi vier tusent mannen wol bezügter, vnd griffent vns da an fraidiklich [27] vnd kecklich; also giengent wir an ainandern mannlich vnd mit verdachtem muot, vnd fachtent [28] do mit ainander ze ross vnd ze fuoss wol ain mil [29] in die nacht. Das beschach an sant steffens tag [30], do die sunn wolt vnder gan, vnd gelagent die von zürich ob [31] vnd verlurent nit me denn vierzig mannen.

Darnach vff die liechtmess [32] des selben jares do man zalt MCCCLII fvorent die von zug vss mit X schiffen, vnd woltent über die von switz, vnd kament gen art, vnd woltent die geschadigot han: dess wertent si sich vnd ersluogent den von zug zwölf man, vnd ertrankten ir och etlich, doch empfiengent si och ain wenig schaden.

It. *uff den selben tag ze liechtmess* in dem vorgenanten jar do warent alle der von zürich aidtgenossen bi ainander ze zürich, vnd *warent och der von glaris zwai hundert bi vns vnd hulfent vns vnsre statt behüetten* vnd lib vnd guot retten, als ander vnser aidgenossen och tatent, wan der hertzog hatt stets volk das vff vns raiset vnd vns schadigot. *In disen tagen lag herr walther von stadion* [33] *ze wesen, der rait* [34] *gen glaris in das land, vnd ander edellüt mit jm, vnd och etwa vil der erbresten burger von wesen, vnd woltent das land ingenomen han; dess wertent sich aber die von glaris, vnd ward her walter von stadion vnd ain ritter von gumeringen erslagen, vnd der von wesen vnd der andren, die mit inen hin in warent, wol bi fünfzig mannen, vnd nament die von glaris nit grossen schaden.*

Anmerkung.

Auf der Stadtbibliothek in Zürich und auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen finden sich eine Anzahl von Handschriften aus dem 15. Jahrhundert, welche meist aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, darunter aber

[23]) Neuere Lesart: „versumpten vns, das si vns engiengent." [24]) verwüsteten. [25]) Limmat. [26]) Feinde. [27]) freudiglich. [28]) fochten. [29]) zwei Stunden. [30]) 26. Dezember. [31]) siegten. [32]) 2. Februar. [33]) Andre Lesart: *stadigen.* [34]) ritt.

eine, im Wesentlichen überall gleichlautende Zürcher Chronik enthalten, welche sich, wie sie selbst sagt, für die Zeit nach 1336 (und zwar bis 1355) auf die Aufzeichnungen des Ritters und Schultheissen Eberhard Mülner stützt, der in den Jahren 1340 bis 1382 im Rathe der Stadt Zürich sass. Vergl. über diese Handschriften G. v. Wyss über eine Zürcher Chronik aus dem 15. Jahrhundert und ihren Schlachtbericht von Sempach (Zür. 1862 S. 5—15), G. Scherrer über das Zeitbuch der Klingenberge, in den Mittheilungen des historischen Vereins in St. Gallen I. 80 ff. In den hier abgedruckten Abschnitten der Chronik zeigt schon der Wortlaut, dass wir es mit einem zürcher'schen Verfasser zu thun haben, indem er von den Zürchern gewöhnlich in der ersten Person der Mehrheit redet; ebenso ist der Sinn und Geist, in welchem die Erzählung gehalten ist, ein eidgenössischer und unterscheidet sich wesentlich von der österreichischen Färbung Heinrichs von Diessenhofen. Da die chronologische Aufeinanderfolge und der sachliche Zusammenhang, in welchem die Ereignisse in den Chroniken erzählt sind, von grösster Wichtigkeit sind, so glaubten wir für unsre Leser nicht bloss diejenigen Sätze herausreissen zu sollen, welche sich auf das Land Glarus beziehen, sondern wir hielten uns für verpflichtet, zu besserm Verständnisse der Erzählung auch die damit in Verbindung stehenden Abschnitte abdrucken zu lassen. Wichtig ist die Chronik namentlich insoferne, als sie einerseits konstatirt, dass die Glarner 1351 sich gerne von den Eidgenossen erobern liessen, anderseits die einzige Quelle ist, welche uns den Zuzug von 200 Glarnern zum Schutze der Stadt Zürich, sowie den zurückgeschlagnen Angriff Walther's von Stadion und der Burger von Weesen auf das Land Glarus erzählt. Aus ihr hat offenbar auch Aeg. Tschudi I. 395 ff. vorzugsweise geschöpft.

C) Aus J. v. Königshofens Elsässer-Chronik,

geschrieben im J. 1386.

Nach Henne a. a. O. S. 84.

Do man zalt MCCCLI do belag der Herzog von Oesterrich die statt Zürich mit grosser macht, vnd muostand die von strasburg vnd von basel vnd von friburg ouch für Zürich ziehen, wan si mit dem hertzog in dem bund warent, als da vor ist geseit. Ouch kament zuo dem hertzog die grafen von wirtenberg vnd vil ander herren, das der hertzog hatt vor Zürich zwai M gleffen vnd zwaintzig M gewaffenter. Do hattent die von Zürich bi jnen von den schwitzern, von vrache, vnd von vnterwalden von lutzern, die alle zuo den von Zürich verbunden warent. Do alsus der hertzog vor Zürich lag, do tät er vnd die von Zürich ain anlass [35]) von

[35]) gingen ein Compromiss ein.

aller ir missehelle wegen, vnd fuor das folk von Zürich wider hain. Do der anlass vsgesprochen war, do woltent die von Zürich den anlass nit halten, vnd giang der krieg wider vff, vnd *die von switz betwungen des hertzogen tal glaris vnd zugent es an sich.*

69.

1352, Juni 4.

Ewiger Bund der Stadt Zürich und der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden mit dem Ammann und den Landleuten von Glarus.

In Gottes namen Amen . . Ich . . Ruodolf Brun Ritter burgermeister vnd wir die Raet vnd die Burger gemeinlich der Statt Zurich . . Ich Johans von Attingenhusen Ritter Lantamman vnd die Lantlut gemeinlich ze Vre vnd wir die Amptlute . . vnd die Lantlut gemeinlich ze Switz . . vnd ze Vnderwalden Jetwederhalb dem Kernwalt . . vnd wir der Amman vnd die Lantlut gemeinlich ze Glarus . . Thuon gemeinlich kunt Allen die disen brief sehent oder hoerent lesen . . vnd veriechen offenlich Das wir durch vnser grossen notdurft . . vnd durch guoten frid gemeinlich vnser Stett vnd Lender ze sicherheit vnd ze schirmung vnser lip vnd gueter einer getruwen fruntschaft vnd einer ewigen buntnuss . . vberein komen sien zu enander gelopt vnd gesworn haben enandern ze Raten vnd ze helffen nach den stuken vnd Artikeln als hie nach geschrieben statt . . Des ersten sprechen wir von Zurich . . von Vre von Switz vnd von Vnderwalden . . Wo das wer dz dien Lantluten von Glarus gemeinlich oder ieman vnder inen in den zilen vnd kreissen als ir lantmarch gat — keinen schaden gebresten oder Angriff tet an ir Lip oder an ir guot an recht . . dar vmb mugent si sich erkennen vf den eid vnd wes si sich do in ir rat erkennent gemeinlich oder der mer teil vnder in vf den eid . . vmb hilf der si notdurftig sint dar vmb mugent si vns manen mit iren briefen oder gewissen botten . . in die Raet vnser Stett vnd lender . . Vnd wen wir also vmb

hilf von inen gemant werden so sulen wir inen vnnerzogenlich in iren lantmarchen behulffen vnd beraten . . sin . . mit lip vnd mit guot vnd mit vnserm eigenen kosten so verr vntz inen der schad so in an recht beschehen ist gar vnd gentzlich abgeleit vnd widertan werde an all geuerd . . Wer aber das inen kein gebrest oder angrif geches vf luff . . dar vm ovch si gecher hilf notdurfttig werin . . so sulen wir ovch vnuerzogenlich vnd vngemant vnser erber hilf zuo inen seinden, inen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot so verr wir mugent, Also dz si des schaden dann ze mal gar vnd gentzlich geledget werden an all geuerd . . Wer aber dz vns die vorgen. Eidgnoss von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden gemeinlich oder den merteil vnder vns duchte vnd vns vf den eid erkandin . . das der gebrest vnd du sach . . dar vmb dann die vorgen. vnser eidgnoss von Glarus gemant hettin . . als vngerecht vnd als vnredlich wer dar vmb sulent si vns dann gehorsam sin vnd sich da von . . lassen wisen an allen fur zug . . durch das si vnd ovch wir . . von kleinen vnd vnredlichen sachen dester minr in gross krieg vnd gebresten komen. Hie wider sprechen wir die vorgen. der Amman vnd die Lantlut gemeinlich ze Glarus vnd loben ovch gemeinlich bi den eiden so wir getan haben dar vmb . . wo das wer dz kein gebrest oder angrif beschech an recht . an dien vorgen. vnsern Eidgnossen von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden an inen gemeinlich oder an ir keinen sunderlich an ir lip oder an ir guot . . wenn wir dann dar vmb gemant werden mit botten oder mit briefen von der Statt oder dem land so dann der angrif beschehen ist . . nach dem als sich dann die Raet oder gemeind der Statt oder des landes vf den eid ze manen erkennent gemeinlich oder der merteil vnder in so sulen wir vnser erber hilf vnuerzogenlich dar zu seinden inen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot an allen stetten do si vns hin manent so verr dz inen gar vnd gentzlich abgeleit vnd widertan werd der angrif vnd der gebrest dar vmb dann ze mal si gemant hant an all geverde - vnd die dienst vnd hilf sulen wir ovch tuon mit vnserm eigennen costen an all geverd . . Wer aber dz an den selben vnsern Eidgnossen gemeinlich oder an ir keiner sunderlich kein gecher angrif beschech . . dar zu si geher hilf notdurftig werin dar zuo sulen wir ovch vnuerzogenlich bi den eiden so wir gesworn haben vngemant vnser erber hilf schiken, inen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot

vnd mit gantzem ernst so verr vntz inen der gebrest vnd der angrif gar vnd gentzlich abgeleit vnd widertan werde . . Es ist ovch berett das wir die vorgen. Lantlut von Glarus vns furbas niendert-hin sterkern noch verbinden sulen nv noch hienach gen herren, gen Stetten noch gen Lendern dann mit guoter gunst, willen vnd wissent . . . der vorgen. vnser Eidgnoss gemeinlich . . von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden, aber die selben vnser eidgnoss gemeinlich oder sunderlich . . mugent sich wol furbas sterkern vnd verbinden zu wem si wellent . . vnd sulen wir die von Glarus inen des nut vor sin weder nu noch hienach . . mit keinen sachen an all geverd . . Vnd war si sich bindent da sulen wir vns ovch vnuerzogenlich mit inen hin binden an all widerred ob si es an vns vordernt an all geverd . . Wer ovch dz wir die vorgen. Eidgnoss von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden einhelleklich eines gezoges vnd geseses ze Rat wurdin fur stett oder fur Vestine . . vnd wir vnser eidgnoss von Glarus zuo vns dar mantin . . was wir do schaden oder kosten haben mit werken oder mit werkluten dz die eidgnoss gemeinlich antrift . . da sulent wir die von Glarus ovch vnser teil inn gelten so vil vnd vns nach reitung gezucht an all geverd - Wer ovch das wir die vorgen. Lantlut von Glarus . . mit vnsern dien vorgen. eidgnossen allen gemeinlich vmb dehein sach iemer stoess gewunnen . . des sulen wir ze tagen komen gen Neisidellen zuo dem Closter vnd der sach ein vztrag da machen nach dien stuken vnd in dien gedingen . . als die selben vnser eidgnoss in iren alten buntbriefen vmb samlich sach ietz gen enander verschriben hant an all geverd . . Gewunnen aber wir von Glarus iemer stoess mit den vorgen. vnsern eidgnossen keinen sunderlich . . des sulen wir ovch ze tagen komen [mit] dien von Zurich gen Pfefinkon bi Zurichse gelegen . . mit dien von Switz vf Bergern, mit dien von Vre vf Merchern vnd mit dien von Vnderwalden gen Brunnen . . vnd mit welhen vnder in wir sunderlich also stoess gewunnen, des sulent dann die andern vnser eidgnoss gewalt haben vszerichten . . vnd wes si gemeinlich oder der merteil vnder in sich dann dar vmb erkennent ze dem rechten oder ze der Minnen mit beider teil wissent, des sulent wir die von Glarus . . vnd ovch die dann stöss mit vns hant gentzlich gehorsam sin vnd also von krieg lassen wisen . . Wer ovch das der Lantluten ieman von Glarus . . er wer rich oder arm, man oder wip . . wie der ge-

heissen were dekein heimlichi oder gewerb hett . . vf dem Land oder in den Stetten mit dekeinen sachen zuo ieman . . do es dien Eidgnossen gemeinlich oder ir keinen sunderlich gebresten oder schaden bringen moecht vnd dz bewist vnd kuntlich gemacht wurd . . als vns die vorgen. eidgnoss gemeinlich oder den merteil vnder vns ducht das es bewiset wer . . des lip vnd des guot sol vns dien eidgnossen gemeinlich gar vnd genczlich vervallen sin dem gericht der lip vnd vns das guot an all geverd - Wir die vorgen. Eidgnoss gemeinlich . . von Zürich von Vre von Switz von Vnderwalden vnd von Glarus - vnd vnser ieklich statt vnd land sunderlich haben vns selber vorbehebt vnd vss gelassen all vnser rechtung friheit vnd guoten gewonheit vnd all dienst vnd rechtung . . so vnser ieklich ir herschaft billich vnd dürch recht tuon sol vnd es von alter her komen ist an all geverd . . Man sol ovch wissen dz wir die vorgen. Eidgnoss von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden . . vns selber in dero buntnuss . . vorusgehebt vnd gelassen haben all vnser eide vnd bund so wir zuo ieman oder ieman zuo vns vor diser buntnuss gelopt vnd gesworn haben also dz vnsern alten bunden dise buntnuss vnschedlich sin sol an all geverd . . Wir die vorgen. Eidgnoss gemeinlich von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben vns selber ovch vss behebt vnd behalten . . wer dz wir gemeinlich vnd einhelleklich hienach iemer ze Rat wurdin kein stuk so vor an disem brief verschriben ist . . ze minren oder ze meren, das mugen wir wol tuon vnd sulen sin ovch gewalt haben . . ob wir sin gemeinlich vnd einhelleklich mit en ander vberein komen vnd ze Rat werden . . vnd sulent ovch das vnser Eidgnoss von Glarus mit vns stet haben vnd volfuren an all geverd vnd an all widerred, Vnd her vber ze einem offenn vrkund . . dz all stuk vnd artikel so an disem brief geschriben stant . . nu vnd hienach war vnd stet beliben . . So haben wir die vorgen. Eidgnoss gemeinlich vnd ieklich sunderlich . . ir Statt vnd lender Insigel offenlich gehenket an disen brief. Der geben ist an dem Mentag nach vsgander pfingstwochen, Do man zalt von Gottes geburt Druzehen hundert vnd funfzig Jar, da nach in dem andern Jar.

Gedruckt nach dem Original im Staatsarchiv in Zürich in der Amtl. Sammlung der ältern eidgen. Abschiede I. (herausgegeben von Kopp) Beilage 17; auch bei Tschudi I. 407 ff., Bluntschli Gesch. des schweiz. Bundesrechtes II. 12 ff.

Anmerkung.

Wir haben in Nro. 68 gesehen, wie die Eidgenossen, mit Herzog Albrecht von Oesterreich im Kriege begriffen, im Spätherbste 1351 das unter des Letztern Herrschaft stehende Thal Glarus erobert hatten, ohne dass die Glarner selbst irgend welchen Widerstand leisteten. Wir haben ferner gesehen, wie im Februar 1352 die Glarner der Stadt Zürich 200 Mann zu Hülfe schickten und wie sie bald nachher den von Weesen her in ihr Land einfallenden Walther von Stadion zurückschlugen. Die Frucht aller dieser Ereignisse war nun der vorstehende Bund der Glarner mit Zürich und den drei Waldstätten vom 4. Juni 1352. Wären die Glarner nicht als Freunde den Eidgenossen entgegengekommen, so hätten sie überhaupt nicht diesen Bund mit ihnen erhalten, welcher der erste Schritt zur Freiheit war; die Thatsache aber, dass Glarus ein dem Feinde abgenommenes Land und noch keineswegs von aller Verpflichtung gegen denselben entbunden war, erklärt den ungleichen Bund. Während nämlich die Glarner zum bewaffneten Zuzuge in Kriegsfällen unbedingt verpflichtet waren, behielten die Eidgenossen sich vor, in Fällen, wo sie von den Glarnern gemahnt würden, zu untersuchen, ob ihre Sache gerecht und redlich sei; würde das Gegentheil befunden, so sollen die Glarner ihnen „gehorsam sein und sich davon weisen lassen, damit sie und auch wir desto weniger von kleinen und unredlichen Sachen in grossen Krieg und Schaden kommen." Während ferner die IV Orte zu anderweitigen Verbindungen freie Hand behielten, durften die Glarner nur mit Wissen und Willen derselben andre Bündnisse eingehen; dagegen waren sie verpflichtet, den Verbindungen der Eidgenossen sich anzuschliessen, wenn sie dazu aufgefordert wurden. Die vier Orte behielten ferner sich vor, den Bund einseitig nach ihrem Belieben zu ändern, und die Glarner hatten sich einem solchen Beschlusse zu unterziehen. Endlich wurde mit Rücksicht auf die geheimen Anhänger Oesterreich's, welche sich noch im Lande finden mochten, festgesetzt, dass, wenn ein Glarner sich Umtriebe gegen die Eidgenossen zu Schulden kommen lasse, sein Leib und Gut den Letztern verfallen sein solle. — Die ganze Stellung, in welche Glarus durch diesen Bund gegenüber den Eidgenossen kam, war ungefähr diejenige der spätern zugewandten Orte. Bekannt ist indessen, dass an die Stelle dieses ältesten Bundes im Jahr 1450 ein besserer, auf Gleichberechtigung beruhender trat, nachdem bereits Zürich allein im Jahr 1408 ein für Glarus günstigeres Bündniss mit unserm Lande abgeschlossen hatte.

In Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen den Eidgenossen und den Glarnern entstehen konnten, ist in unserm Bundbriefe festgesetzt: wenn dieselben alle IV. Orte angehen, so sollen sie in Einsiedeln nach Inhalt der frühern Bünde, d. h. durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden; Streitigkeiten zwischen Glarus und einem einzelnen Orte hingegen entscheiden die drei andern Orte. Als Malstatt (Ort der schiedsrichterlichen Verhandlung) mit Zürich wird Pfäffikon am Zürichsee, mit Schwyz der Pragel („vf Bergern"), mit Uri der Urnerboden („vf Merchern", Ennetmärch), mit Unterwalden Brunnen am Vierwaldstättersee festgesetzt.

Mit Luzern scheint über eine indirekte Verbindung wenigstens verhandelt worden zu sein. Im dortigen Staatsarchive liegt nämlich ein Entwurf

(Amtl. Samml. I. 5), nach welchem sich Schultheiss und Rath verpflichten sollten, den Glarnern zu Hülfe zu ziehen, falls sie dazu von ihren Eidgenossen in den drei Waldstätten, auf erfolgte Mahnung von Glarus her, gemahnt würden. Umgekehrt sollten sich die drei Länder verpflichten, falls Luzern Hülfe bedürfe, auf dessen erfolgte Mahnung hin auch Glarus zu mahnen. Die Landleute von Glarus „des obern Amtes" hingegen sollten ihren Eidgenossen der drei Waldstätte geloben, an ihren und der Bürger von Luzern Spruch zu kommen, falls sie in Streitigkeiten gerathen sollten „mit vnser gnedigen Herrschaft von Oesterrich oder mit andern Herren vnd iren Amptluten von iren wegen, von der rechtunge, gulte, sture, zinse oder dienste wegen."

Nachtrag zur Urkundensammlung.

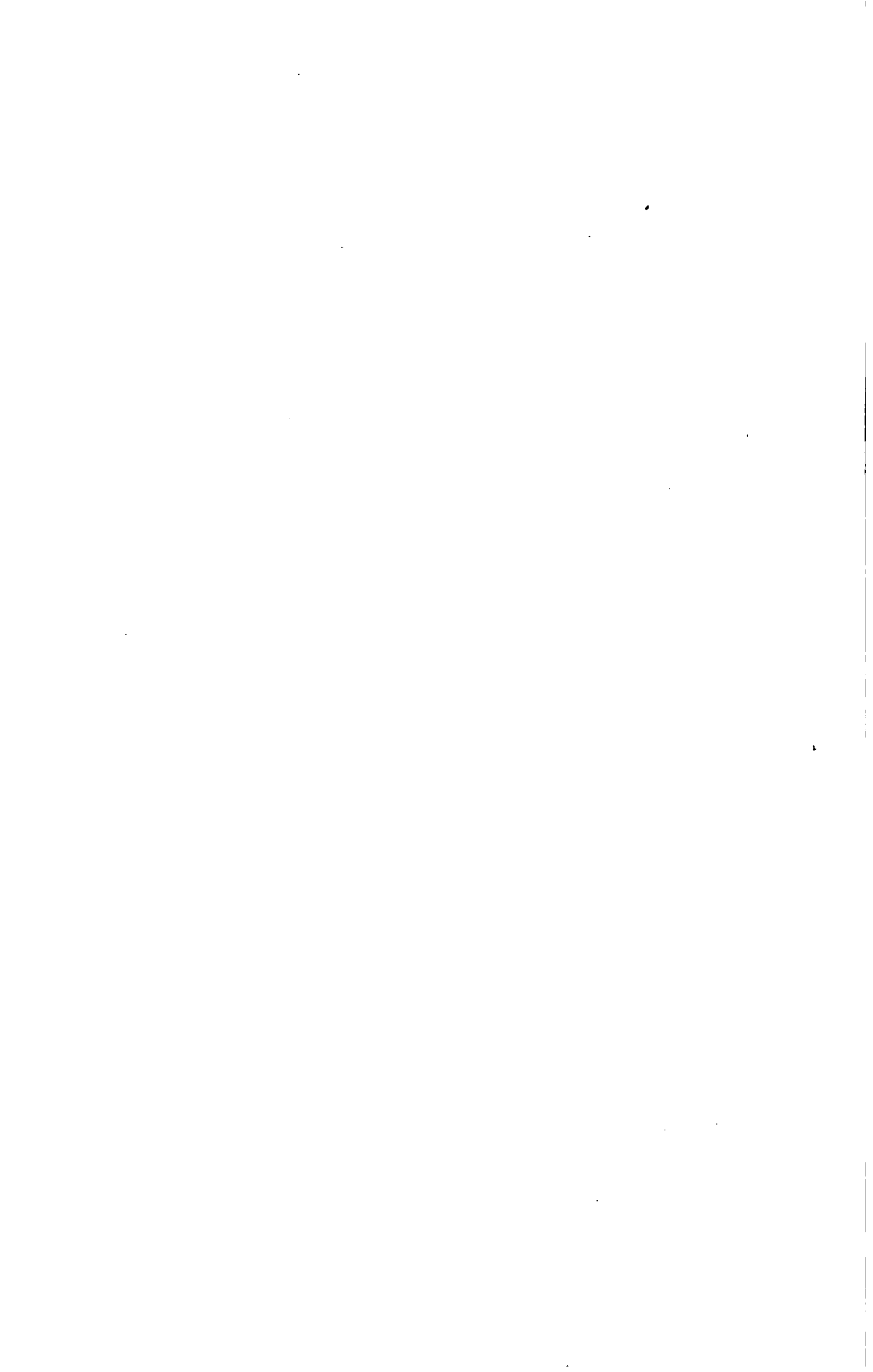
Wir bedauern, erst zu spät d. h. als Nro. 41 schon abgedruckt war, aus dem Geschichtsfreund XX. 215 ersehen zu haben, dass das Original dieser Urkunde sich im Staatsarchive Obwalden befindet. Wir würden sonst nicht unterlassen haben, die Urkunde getreu nach dem Original mitzutheilen.

Druckfehler.

Seite 11 Zeile 13 von unten lies: *Ausgeschossnen* satt: Ausgeschlossnen.
„ 20 „ 18 „ oben „ *einnahmen* statt einnehmen.

Urkundensammlung.

Seite 146 Zeile 6 von oben lies: *liessen* statt liesen.
„ 163 „ 14 „ „ „ *welches* statt welche.
„ 171 „ 20 „ „ „ *Zelt* statt Zeit.
„ 193 „ 13 „ „ „ *gestalt* statt getalt.
„ 198 „ 1 „ „ „ *construitur* statt constructur, und *aedificare* statt aedificace.
„ 204 „ 1 „ unten „ *unum* statt unam.
„ 208 „ 12 „ „ „ *inferius* statt infernis, und *describuntur* statt deseribuntur.



Jahrbuch

des

historischen Vereins

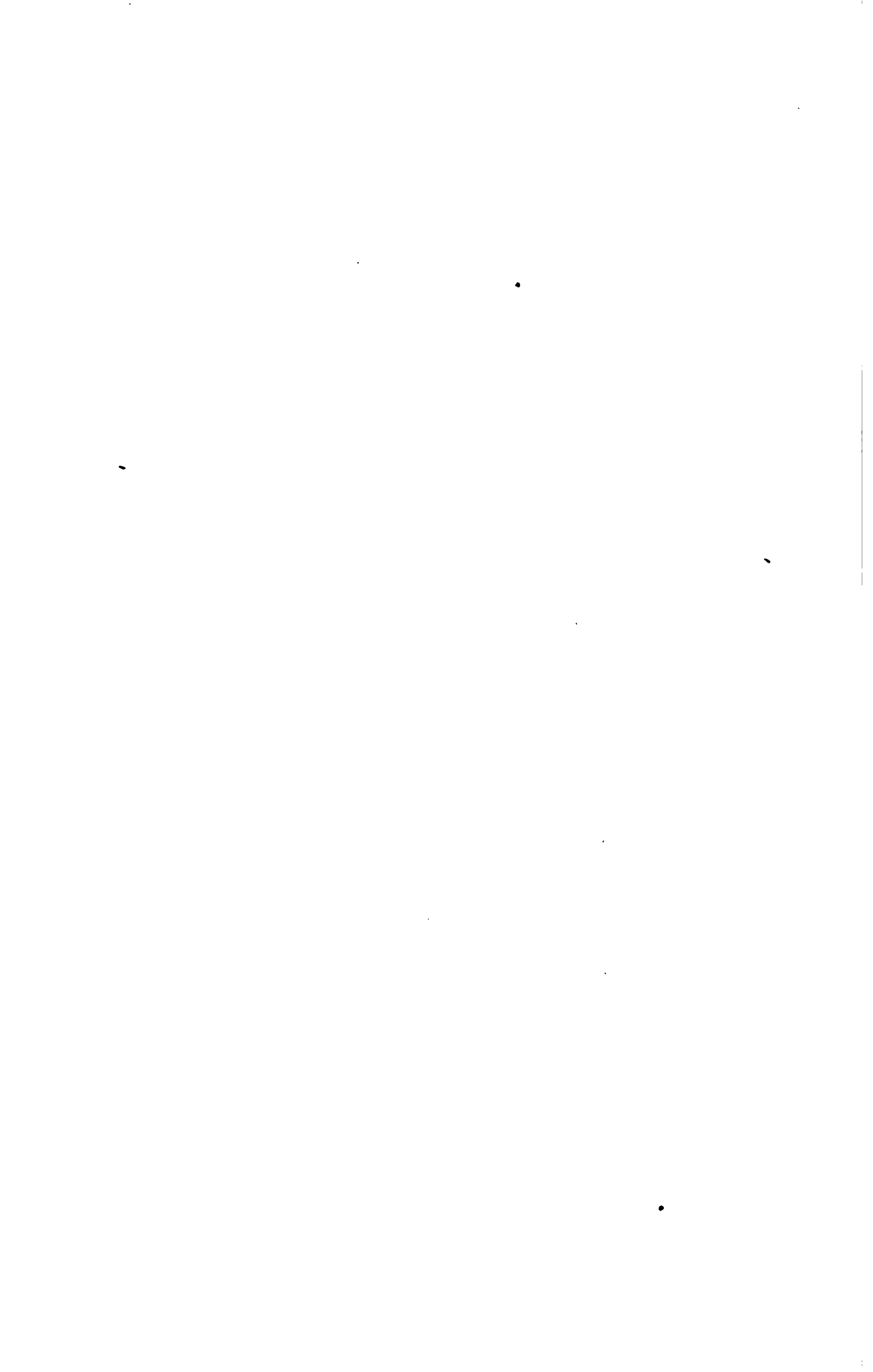
des

Kantons Glarus.

Drittes Heft.



Zürich & Glarus,
Meyer & Zeller.
1867.



Inhalt.

Druckfehler.

Seite 4 Zeile 19 von oben lies: *Raqinat* statt: Rapinet.
„ 7 „ 7 von unten „ *1812* statt 1811.
„ 20 „ 3 und 4 von oben lies: *dessen* statt deren.
„ 25 „ 15 von oben lies: *der* statt den; *dieser letztere* statt diesen letztern
„ 53 „ 4 „ „ „ *Auf* statt Auch.
„ 54 „ 1 „ „ „ *ein Verwandter* statt eines Verwandten.
„ 57 „ 12 „ unten „ *Territio* statt Territion.
„ 57 „ 2 „ „ „ *Beglückwünschen* statt Beglücken.
„ 58 „ 10 und 11 von oben liess: *alte Frau mit jugendfrischem Gedächtniss, die durch ihre etc.*
„ 71 „ 7 von unten liess: *zeigten* statt zeigte.
„ 95 „ 15 „ oben „ *den* statt dem.

Urkundensammlung.

Seite 222 Zeile 7 von oben lies: *assiduis* statt assidius.
„ 233 „ 8 „ „ „ *Hermann's* statt Hartmann's.

Herbst-Versammlung des histor. Vereins

am 16. Oktober 1865 im „Bären“ in Mollis.

I. Nachdem Hr. Präsident Dr. Blumer die zahlreich besuchte Versammlung begrüsst, fand die einstimmige Aufnahme folgender Mitglieder statt:

1) Hr. Hauptmann J. J. Trümpy, von Glarus,
2) Hr. Major Stäger-Lütschg, von Glarus,
3) Hr. Linthingenieur Legler, in Weesen, und
4) des Hrn. R. Becker, von Ennenda.

II. Aus der von dem Quästorate des Vereins, Hrn. Rathshr. C. Tschudi abgelegten Vereinsrechnung des Jahres 1864 ergiebt sich, dass die Einnahmen Fr. 505 und die Ausgaben (einschliesslich die Kosten für den Druck des Jahrbuchs) Fr. 442. 45 betrugen; es ergibt sich daher ein Kassasaldo von Fr. 62. 55. Die Rechnung wurde genehmigt und verdankt.

III. Anknüpfend berichtete Hr. Präsident Dr. J. J. Blumer über den Stand des 1865r Jahrbuchs. Dasselbe werde im Laufe des Monat November erscheinen, im Umfange von 10 Bogen, und als Abhandlung, nach Massgabe des Vereinsbeschlusses, die von ihm in der Herbstversammlung vorgelegte Arbeit: »Die versuchte Annexion st. gallischer Kantonstheile in den Jahren 1814/15« enthalten, sowie der Fortsetzung der Sammlung glarnerischer Urkunden gewidmet sein; das 1865r Jahrbuch werde die Urkunden aus dem Zeitraume vom Jahr 1302 bis 1352 d. h. bis zum Eintritte des Kantons in den neu geschaffnen Bund der Eidgenossen bringen; darunter erscheine als wichtigste Urkunde das österreichische Urbar, ein Pendant zu dem bereits veröffentlichten Seckinger-Urbar. — Der Vortrag des Hrn. Dr. Oertli an der Früh-

lingsversammlung: »Die Eglische Kriminalprozedur« sei desshalb auf das nächstkünftige Jahrbuch verlegt worden, weil es der Redaktion geschienen, dass es nicht wohl passe, in zwei auf einanderfolgenden Heften hiesige Kriminalprozesse unrühmlichen Andenkens folgen zu lassen, und weil auch der Umfang der Abhandlung der so wünschbaren Fortsetzung der Urkundensammlung zu sehr Eintrag gethan hätte.

IV. Es berichtete hierauf das Präsidium über die in den jüngsten Tagen nach Anleitung des Vereinsbeschlusses vom 28. Oktober a. p. vom Comite mit Beiziehung des Hrn. Ingenieur Legler vorgenommene Beaugenscheinigung der Ueberbleibsel eines alten »Prügelweges« auf den Riethern. Die betreffenden Holzkonstruktionen befinden sich in der Nähe der Biäsche, einem in neuerer Zeit angebrachten Entwässerungsgraben entlang. Nach Anordnung des Hrn. Legler habe man eine kleine Stolle ausgraben lassen und da sei man auf eine Lage von Balken, Pfählen u. s. w. gestossen, die nach der Tiefe des Fundortes und nach der Beschaffenheit des Holzes sowie der es umgebenden Erde jedenfalls einer alten Zeit angehörten und einer nähern Nachforschung um so mehr unterworfen werden sollten, als nach der Dicke und Lage der Hölzer sowie nach der Richtung der Baute nicht angenommen werden könne, dass dieselbe, wie früher vermuthet worden, zur Benutzung als Kirchweg für die Angehörigen Kerenzens zur Zeit ihrer Kirchgenössigkeit nach Schännis gedient habe. Es beantrage nun das Comite:

> »Es sei die Nachgrabung nach vorheriger Beiziehung des um die Entdeckung von Pfahlbauten erfahrenen Hr. Messikomer aus Wetzikon und nach Anleitung desselben wieder aufzunehmen und auszudehnen und dem Comite für die betreffenden Kosten ein Kredit auf dem Wege freier Subscription anzuweisen.«

Nach kurzer Diskussion wurde der erste Theil des Antrages einhellig bestätigt, für die ersten voraussichtlich nicht erheblichen Kosten aber Anweisung auf die Vereinskasse gegeben.

V. Im Weitern machte das Präsidium einige nähere Mittheilungen über den Erfolg, den bisher der Aufruf des Vereins zur

Unterstützung der Bildung eines glarnerischen antiquarischen Kabinets gehabt habe. Wenn sich auch vorerst nur Weniges gezeigt, und auch dieses meist gegen Geldentschädigung angeboten worden sei, so seien ihm in der letzten Zeit mehrere werthvolle Stücke unentgeltlich zu Handen des Kabinets übergeben worden. Im Besondern führte Hr. Dr. Blumer an: einen Lanzenspitz von Feuerstein aus der ältesten, celtischen Zeit, sowie eine römische Münze, beides übergeben von Hrn. Ingenieur Legler und ausgegraben aus der Linth anlässlich der Ausbaggerung derselben zwischen dem Wallensee und der Biäsche; ferners von Hrn. Hauptmann Fr. Schindler in Mollis eine römische Münze aus dem Giessen bei Näfels und andere aus den Riethern, endlich von einem Ungenannten in Schwanden: eine Sammlung schweizerischer Scheidemünzen. Indem das Präsidium die Erwartung aussprach, dass weiters vorkommende antiquarische Stücke dem noch jungen Kabinete zugewendet werden möchten, äussert er das Bedauern, dass gegenwärtig unser Kanton so arm an geschichtlichen Antiquitäten sei, was hinwieder theilweise dadurch erklärt werde, dass in der Katastrophe der 90r Jahre wie auch in der Glarner Brandnacht manches Werthvolle verloren gegangen und auch bei dem unter uns vielfach mangelnden Kunstsinn durch Ankauf von fremden Juden u. s. w. ausser Landes gekommen sei.

Vormerkung, unter Verdankung gegen die Geber.

VI. Das Hauptgeschäft der heutigen Vereinssitzung war ein Vortrag des Hrn. Dr. Blumer: »Der Kanton Glarus und die Revolution von 1798.« Als Quellen für diese interessante Arbeit hatte der Hr. Verfasser vornämlich benutzt die in unserm Landesarchive vorhandenen Originalakten, unter Vergleichung mit Schuler: »Thaten und Sitten der Eidgenossen« und Zschokke: »Kampf und Untergang der Urkantone.« Der Vortrag wurde eingeleitet durch den Hinweis, wie der Stand Glarus im Verlauf der 90r Jahre mannichfach seine Stimme gegen die Mitstände im Sinne zeitgemässen Fortschrittes erhoben, sie Angesichts des bevorstehenden Sturmes zur Freigebung der damaligen Unterthanen-Verhältnisse und zur Milde und Schonung gegen die Führer der Volksbewegungen gemahnt habe; sodann verweilte derselbe bei der Haltung der Urkantone gegen das alte Bern, nachdem das Waadtland die Fahne der Revolution erhoben und die Invasion der Franzosen zur Thatsache

geworden war. Auch in jenem Stadium der grossen Katastrophe zeichnete sich die Politik der Landsgemeindekantone durch besondere Zurückhaltung aus: wie dann aber der Sturm gegen sie losbrach, da sammelten sie sich zur Abwehr und jeder Kanton stellte sich zum Kampfe der Vertheidigung. Besonders interessant im Blumer'schen Vortrage war die Darstellung des Verlaufes und der Folgen der denkwürdigen Glarnerlandsgemeinde vom 15. April 1798, an der das treue Festhalten an der Verfassung des Landes eidlich belobt worden war. Die Beschlüsse der Landsgemeinde wurden durch das Aufgebot sämmtlicher wehrfähiger Mannschaft des Landes bekräftiget: es kamen die entscheidenden Gefechte im Kanton Schwyz, in denen die Schwyzer und Glarner der französischen Uebermacht gegenüberstunden. Entscheidend für den Kanton Glarus war das Gefecht bei Wollerau am 30. April, das den Franzosen den Eintritt in die Länder bahnte. Am 1. Mai sandte die Regierung eine Abordnung ins französische Hauptquartier nach Zürich und am zweitfolgenden Tage wurde in Glarus die helvetische Verfassung angenommen. Schon am 4. Mai dekretirte aber der französische Kommissär Rapinet einen Einbruch in diese Verfassung, indem er in Zertrümmerung des alten Kantons Glarus den neuen Kanton Linth einsetzte. Am 24. Mai trat zum ersten Male der Wahlkörper des Kantons Linth zusammen und es wurden in die helvetischen Räthe nach Aarau gesandt: Als Senator: Hr. Landesfähndrich Kubli und in den Grossen Rath: Hr. Statthalter Heussi von Bilten und Hr. Legler aus Dornhaus. Mit diesem Momente schloss der heutige Vortrag des Hrn. Dr. Blumer ab. In der darauf gefolgten Besprechung wurde allseitig der Dank für die verdienstliche und interessante Arbeit des Hrn. Vereinspräsidenten Dr. Blumer ausgesprochen und der Wunsch ausgedrückt, dass derselbe sich zur Fortsetzung der begonnenen Arbeit entschliessen möge. Im Weitern knüpften sich daran allerlei zeitgenössische Mittheilungen, sowie einige Beiträge zur Stellung des glarnerischen Geschichtsschreibers Pfarrer Schuler von Mollis, zu den Vorfällen jener Zeit und zur Geschichtsschreibung über dieselbe.

Beschluss: »Es solle der Vortrag des Hrn. Dr. J. J. Blumer dem Jahrbuche des Vereins einverleibt und der Herr Verfasser zur gefälligen Fortsetzung desselben eingeladen werden.«

VII. Als nächster Versammlungsort des Vereins für die Frühlingssitzung wurde Glarus bestimmt.

VIII. Schliesslich begründete Hr. Dekan Marti die Motion: es möchte der historische Verein sich die Bildung von sog. Dorfchroniken nach dem Vorgange von Baselland und nach dem Plane des Hrn. alt Appellations-Richter Schindler in Mollis angelegen sein lassen. Es wurde dieselbe zur Begutachtung im weitern Sinne an die Direktion überwiesen, der Hr. Präsident Hefti-Karrer auch das Original des Schindler'schen Schema's übermitteln wird.

Auszügliche Mittheilungen aus den militärischen Memoiren des Hrn. Major Legler sel. durch seinen Sohn, Hr. Ingenieur Legler, wurden wegen vorgerückter Abendzeit auf die nächste Versammlung vertagt.

Frühlings-Versammlung des histor. Vereins

am 14. Mai 1866 in den „drei Eidgenossen" in Glarus.

Die Versammlung war in Folge Zusammentreffens verschiedener Hindernisse (zunächst der Sitzung des kantonalen Lehrervereins) nicht zahlreich besucht und erledigte folgende Geschäfte:

I. Das Präsidium, Hr. Dr. Blumer, eröffnete, dass folgende 2 Mitglieder des Vereins ihren Austritt genommen haben, nämlich Hr. Pfarrer Girtanner von Bilten wegen seiner Abreise aus dem hiesigen Kantone und Hr. Lehrer Fridolin Jenni durch Verweigerung des Jahresbeitrages. Dagegen wurden sofort folgende neue Mitglieder in den Verein aufgenommen:

1) Hr. Rathshr. E. Zweifel in Glarus, und
2) Hr. Advokat R. Gallati, jgr., in Glarus.

II. Weiters berichtete der Präsident von dem fortschreitenden Zuwachse für die antiquarische Sammlung des Vereins, insbesondere infolge von Geschenken, die ihr zugewendet worden. Als solche Geschenke in neuerer Zeit wurden hervorgehoben: mehrere interessante Stücke des Hrn. Hauptmann Trümpy-Streiff in Glarus (darunter eine alte, in Näfels aufgefundene Hellebarde, Zeichnungen des alten Glarus sowie des Fahrtsplatzes in Näfels, ein Modell der alten Ankenwaage in Glarus) und sodann eine Anzahl Fundgegenstände aus den Pfahlbauten von Robenhausen durch die Güte des Herrn Messikomer in Wetzikon. Im Anschlusse legte das Präsidium ein von ihm angefertigtes Verzeichniss der Sammlungsgegenstände vor, aus dem sich ergab, dass die noch junge Sammlung bereits ein ansehnliches Besitzthum hat. — Auch andere bemerkenswerthe Mittheilungen sind nach dem Berichte des Präsidenten dem Vereine wieder zugekommen z. B. das Urbar der Kirche Schwanden vor der Reformation durch Hrn. Vermittler Störi, in Schwanden. Alle diese Geschenke und Beiträge werden verdankt.

III. Nach der Eröffnung des Präsidiums hat auch der Tauschverkehr mit auswärtigen Gesellschaften eine stätige Erweiterung erfahren; neue Gesellschaften sind hinzugetreten: die antiquarische Gesellschaft in Zürich, der geschichtforschende Verein der fünf Orte, die historische Gesellschaft für Steiermark in Grätz. Unser Ehrenmitglied, Hr. Dr. v. Wyss in Zürich habe auch das diesjährige Neujahrsblatt der historischen Gesellschaft in Zürich (mit dem Nekrologe des Glarners Casp. Gallati) eingesandt.

IV. Herr Präsident Dr. Blumer berichtete Namens der Kommission über die weitern Erfolge der Nachgrabungen am Hofwiesgraben in der Nähe der Biäsche. Es seien solche im Sinne des in Mollis gefassten Gesellschaftsbeschlusses unter Anleitung des Hrn. Ingenieur Legler allerdings vorgenommen und dann die Oertlichkeiten wiederholt von Hrn. Messikomer in Wetzikon, einem erfahrnen Fachmann in Betreff der Pfahlbauten in unserer Umgebung, besichtiget und die geeigneten Untersuchungen vorgenommen worden. Nach der entschiedenen Ansicht des Hrn. Messikomer — der sich in einem besondern Berichte auch Hr. Legler angeschlossen — sei mit Grund anzunehmen, dass daselbst keine Pfahlbauten sich befunden;

neben andern Momenten weise namentlich die vollständige Abwesenheit von Fundgegenständen, die sich bei Pfahlbauten immer wieder finden, darauf hin. Unter diesen Umständen habe die Kommission die Fortsetzung der Nachgrabungen unterlassen und später Verfügungen zur Zudeckung der aufgegrabenen Stellen getroffen. Nach Belesung der bezüglichen Berichte der HH. Messikomer und Legler werden die Verfügungen des Comite genehmiget. Die von daher entstandenen Kosten werden auf die Vereinskasse genommen.

V. In der Herbstsitzung in Mollis hatte die Gesellschaft auf eine Motion des Hrn. Dekan Marti der Kommission den Auftrag ertheilt, zu begutachten, ob nicht von der Gesellschaft aus für unsern Kanton die Herstellung von sog. Dorfchroniken an die Hand genommen werden solle. Das Präsidium berichtete nun, dass die Kommission sich einlässlich mit dieser Frage beschäftiget, aber mit Einmuth gefunden habe, dass, abgesehen von den Schwierigkeiten, die eine solche Aufgabe an sich darbieten würde, der historische Verein nicht in der Lage sei, hierin voranzugehen oder Schritte bei den Behörden zur Aufnahme des Projektes zu thun; nach der Meinung der Kommission soll die weitere Verfolgung der Anregung vielmehr der Privatthätigkeit überlassen werden. Indem sich an diese Anträge der Kommission eine Diskussion knüpfte, beantragte Hr. Dekan Marti, die Gesellschaft möge eine öffentliche Ansprache erlassen, um in der That die Partikularthätigkeit aufzumuntern, zur Anhandennahme eines solchen Sammelwerkes zu schreiten. Mit grosser Mehrheit wurde indess der Antrag der Kommission angenommen und der Antrag des Hrn. Marti abgelehnt.

VI. Von Interesse waren die Mittheilungen, die hierauf Herr Ingenieur Legler nach der in Mollis gemachten Anregung aus den Memoiren seines seligen Vaters, des Hrn. Major Leglers von Dornhaus, über den Feldzug Napoleons nach Russland im Jahr 1811, machte. Wie bekannt, hatte auch die Schweiz 4 Regimenter zu der Armee Napoleons zu stellen, die dem I. Armeecorps unter Marschall Oudinot zugetheilt wurden. Der tapfere Legler machte den Feldzug in jenen Regimentern als Lieutenant mit. Aus diesen zeitgenössischen Memoiren theilte Hr. Ingenieur Legler besonders zwei Darstellungen mit, nämlich die Schlacht bei Polotzk (18. Oktober)

und die Schlacht an der Berisina (26. November) auf der Retirade der grossen Armee mit. Bei beiden Waffenthaten hatte das zusammengeschmolzene Schweizercorps in bedeutender Weise mitzuwirken und auch Legler'n selbst war namentlich auf dem Rückzuge über die Berisina eine aktive und ehrenvoll bestandene Rolle zugefallen. Mit Spannung wurden die Mittheilungen des Hrn. Legler angehört und beschlossen, unter Bezeugung des Dankes gegen ihn, ihn zu ersuchen, dieselben bruchstückweise dem Jahrbuche des Vereins einzuverleiben.

VII. Mit Befriedigung nahm die Versammlung die Eröffnung des Präsidenten entgegen, wonach er mit der Sektion »Tödi« des schweiz. Alpenclubs in Beziehung getreten und von ihr die Zusicherung erhalten habe, dass sie ebenfalls bereit sei, aus ihrem Gebiete Mittheilungen von wissenschaftlichem Werthe in Betreff ihrer Forschungen im hiesigen Kanton für das Jahrbuch des Vereins zu machen; bereits werde im nächsten Hefte desselben eine summarische Uebersicht der Wanderungen der Sektion »Tödi« in den glarnerischen Gebirgsregionen erscheinen. Der historische Verein verdankte diese Offerte.

VIII. Die Hauptarbeit dieser Versammlung trug der Präsident Hr. Dr. Blumer vor. Es war die Fortsetzung der in Mollis vorgelegten historischen Arbeit »Glarus in der Revolution von 1798«, nämlich »Glarus unter der helvetischen Verfassung.« Diese erste Abtheilung behandelte hinwieder den Zeitraum vom Juni bis Dezember 1798, mit besonderer Rücksicht auf die in Glarus noch vorhandenen Originalquellen. Unter Verdankung gegen den Präsidenten für die treffliche Arbeit aus dieser so bedeutungsvollen Periode unserer glarnerischen Geschichte wurde beschlossen, dieselbe wieder in extenso dem Jahrbuche zu übergeben.

IX. Schliesslich wurde noch angeordnet, dass die ordentliche Herbstsitzung wieder in Glarus abgehalten werden solle.

Bericht über die im Hofwiesgraben aufgefundenen alten Holzkonstruktionen.

In Folge der Erstellung des Hofwiesabzugsgrabens auf den Riethern, unweit der Biäsche anno 1861/62 bis auf eine Tiefe von ca. 7 Fuss wurden nicht weit von seiner Ausmündung im Unterschwärzigraben alte mehr oder weniger regelmässige Holzlager durchschnitten, die eine ziemliche Längenausdehnung zeigten und ursprünglich für einen alten Knüppelweg gehalten wurden.

Nachdem die glarnerische historische Gesellschaft von diesem Funde Kenntniss erhalten, und vorher schon, sowie gleichzeitig ähnliche alte Holzkonstruktionen an verschiedenen Schweizerseeen und anderwärts sich als Wohnstätten der alten Kelten erwiesen und als meistens ziemlich reiche Fundorte von allerhand Werkzeugen und Gegenständen häuslichen Bedarfs damaliger Zeiten, erhielt der Unterzeichnete den Auftrag zu genauerem Untersuch, sowie zur Beiziehung des, durch seine höchst interessanten Aufgrabungen in den Pfahlbauten von Robenhausen bekannten Herrn Messikomer von Wetzikon.

Herr Messikomer berichtete unterm 3. November 1865 wie folgt:

»Am 23. und 24. Oktober letzthin unternahm ich die Untersuchung, indem ich zuerst der Grabensohle entlang, da wo sich die Holzkonstruktion am deutlichsten zeigte, rechtseitig in einer Länge von 30 Fuss und einer Breite von 4 Fuss abdecken liess. Es zeigten sich in dieser Strecke 67 Rundhölzer von 2½ bis 3 Zoll Dicke, die parallel neben einander lagen und offenbar den Raum, den der Graben jetzt einnimmt, s. Z. durchschnitten, indem sie sich auf der andern Seite des Grabens im Profil ebenfalls zeigten. Ueber diesen Querhölzern lagen 6 bis 8 ungefähr 3 Zoll dicke Rundhölzer, welche in Längenrichtung auf ihrer Unterlage ruhten und so eine,

dem Zimmerboden einer Pfahlbaute ähnliche Konstruktion zeigten, was um so mehr wahrscheinlich schien, als das Ganze mitten im Torf sich befand. — Eine Untersuchung der Unterlage dieses Holzbodens nahm ich zwar nicht unmittelbar unter demselben vor, sondern nur in der Nähe desselben; es zeigte sich aber nur eine geringe Tiefe des Torfes und vor Allem aus keine senkrechten Pfähle, keine die Pfahlbauten charakterisirende Zuthat über dem Zimmerboden, nämlich keinen Estrich und überhaupt keine Fundgegenstände.

Ich liess daher auf der linken Seite des Grabens 2 Fuss von demselben entfernt einen Schacht von 11' Länge, 6½' Breite und 7' Tiefe öffnen, um dort vielleicht bessere Aufschlüsse zu erhalten. Nach der Tiefe ergab sich: 2' 3" tief Lehm, 1' Lehm mit Torf gemischt, 2' 5" Torf, 1' Lehm, darunter wieder Torf; aber es fand sich hier keine Spur von der im nahen Graben sich so deutlich zeigenden Holzkonstruktion; einzig in der nordwestlichen Ecke des Schachtes fand sich in einer Tiefe von 5' ein Pfahlkopf, welcher sich nachher als ein 2' langer 4" dicker Pfahl erwies, der s. Z. mit einer Metallaxt auf 2 Seiten stumpf zugespitzt worden.

Es stellte sich somit heraus, dass von einer Pfahlbaute hier keine Rede sein kann; trotzdem war eine nähere Untersuchung hier sehr gerechtfertigt.

Sehr wahrscheinlich stammt diese Holzkonstruktion aus dem 2. oder 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, deren Zweck eine grössere Aufdeckung vielleicht aufhellen würde. Interessante Fundgegenstände möchte ich aber nicht in Aussicht stellen.«

Unterm 20. November berichtet Herr Messikomer weiter:

»Den 16. November verfügte ich mich wieder nach Weesen, theils um inzwischen vorgenommene Arbeiten einzusehen, theils um neue vorzunehmen.

Unmittelbar neben den oben angeführten Arbeiten war auf der linken Seite des Grabens ein Raum von 5' Breite, 18' Länge parallel mit dem Graben neu aufgedeckt. Die Holzkonstruktion, die sich hier zeigte, bestand aus einem bearbeiteten Stück Holz von beinahe einem Fuss Durchmesser, nebst 3 oder 4 ebenfalls wagrecht in der Längenrichtung des Grabens liegenden geraden oder krummen Rundhölzern, welche an einigen Stellen mit Querholz belastet waren.

Ueber den Ursprung und Zweck des Ganzen lässt sich aber leider wieder nichts Bestimmteres sagen.

Circa 150 Fuss oberhalb diesen Arbeiten liess theils Herr Legler, theils ich, ebenfalls die im Graben sich vorfindende Holzkonstruktion verfolgen, indem wir auf beiden Seiten des Grabens bis auf 40 Fuss Länge und 4 Fuss Breite aufdecken liessen. Es lagen da in der Richtung von Südost nach Nordwest ebenfalls wieder Rundhölzer von ca. 4 Zoll Durchmesser und bedeutender Länge; auch hier waren diese Rundhölzer theilweise mit Querholz belastet. Die unregelmässige Form dieser Holzkonstruktion, der Mangel aller und jeder Fundgegenstände lässt aber auch hier nicht den Zweck derselben mit Sicherheit erkennen.«

Diesem Bericht des Hrn. Messikomer fügt Unterzeichneter bei, dass sich auch bei noch späteren Aufgrabungen keinerlei neue erhebliche Details vorgefunden.

Dennoch geht meine Ansicht über diese räthselhaften Konstruktionen dahin, dass sie in die Bronzeperiode fallen müssen. Schon anno 1855 wurde bei der Korrektion des Unterschwärzigrabens etwa in der Entfernung von 300 Fuss und in gleicher Tiefe mit diesen Holzkonstruktionen ein schönes Bronzeschwert ausgegraben, und im nahen Linthkanal gegen den Biberlikopf wurden zu verschiedenen Zeiten allerlei gut erhaltene Bronze-Gegenstände (Beile, Sicheln etc.) gefunden, die im Besitze des Herrn Landammann Schindler in Zürich sind.

Gleichfalls ist noch des Fundes einer schönen Lanzenspitze von Feuerstein im Torfboden unter der Eisenbahnbrücke von Weesen zu erwähnen.

Bevor ich die aufgegrabenen Holzlager wieder zudecken liess, wurden die Holzreste beseitigt, um zu sehen was sich darunter vorfinde. Es kam aber zum Theil Torf, zum Theil Flugsandschichten, ähnlich wie alter Seegrund, zum Vorschein. Der über den Holzlagern gewachsene Torf ist ca. 2′ 5 dick und befindet sich ungefähr 2′ 3″ bis 4′ unter der jetzigen Bodenfläche. In der obern Aufgrabung waren die Längenhölzer 8 Zoll bis 1 ½ Fuss dick, rund und ohne Aeste, und bestanden aus Aspen, Weidenholz und vorzugsweise Schwarzerlen. Solche Längenhölzer fanden sich 2 bis 3 Stück übereinander regelmässig gelagert, oder auch etwas gegen einander verschoben und schief gerichtet. Die Querschwellen waren

dünner, lagen 2 Reihen hoch übereinander ganz regelmässig, von theils gespaltenem, theils rundem Holz, am Stockende gut geschroten, bis auf 5 und 6 Zoll Dicke, und es finden sich dabei Stücke von Eschen- und Eichenholz. Auch alte Haselnüsse fanden sich vor und einige deutlich vom Feuer verkohlte Stücke Holz.

Es müssen also doch Feuerstellen hier gewesen sein, also vermuthlich zerstreut liegende Holzhütten, die unter sich, in dieser damals halb sumpfigen, halb trockenen Fläche durch schmale Stege, von denen einer, aus 3 nebeneinander liegenden Hölzern bestehend, von etwa 3 Fuss Breite aufgegraben worden, verbunden waren.

Wahrscheinlich bildete die in der untern Aufgrabung vorgefundene doppelte Lage von ca. 8 Fuss langen Knüppeln den Boden einer solchen Hütte.

Eigentliche Pfahlbauten kommen hier keine vor, weil das Terrain keine solchen erforderte. Nur 2 kaum 2½ Fuss lange, 3 Zoll dicke, gespitzte Pfähle wurden ausgegraben. Weil aber keinerlei Ueberbleibsel von Werkzeugen etc. der früheren Bewohner sich vorfinden, lässt dies schliessen, dass die Bewohner sehr dürftig waren, die Hütten wohl nur vorübergehend bewohnten und wegen überhandnehmender Versumpfung diese friedlich verlassen wurden, wobei Nichts zurückgelassen worden zu sein scheint, als das faulende Holz. Die Hütten sind dann zusammengebrochen, und es hat sich Torf darüber gebildet, welcher später von der Linth überlettet wurde.

Vielleicht würde man bei tieferer Grabung (was aber wegen des Grundwassers seine Schwierigkeiten hätte) hie und da doch Fundgegenstände erhalten, die genaueres Licht auf das Alter dieser Holzkonstruktionen werfen könnten. Am meisten Gewissheit aber über die Längen- und Breitenausdehnung dieses Holzbauten-Reviers würde man erhalten, wenn sich die betreffenden Liegenschaftsbesitzer dazu verstehen würden, ihre Streueriether auf Torf auszubeuten, was die Kosten lohnen und den Streueertrag nur für kurze Zeit vorübergehend schmälern würde.

Weesen, im Juni 1866.

G. H. Legler, Ingenieur.

Der Kriminalprozess des Kirchenvogts Georg Egli von Glarus. (1746—1750.)

Nach den Akten dargestellt von Dr. J. Oertli.

Dieser Kriminalfall des Kirchenvogt Georg Egli aus dem letzten Jahrhundert hat nach dem Hexenprozesse der Anna Göldi am Meisten von sich reden gemacht in unserem Lande. Egli wurde wegen Vergiftung seiner Ehefrau im Jahre 1750 verurtheilt und hingerichtet. Abgesehen nun davon, dass der Giftmord bei uns überhaupt glücklicherweise ein seltenes Verbrechen ist, sowie von den Torturen, die auch in diesem Falle reichlich angewendet wurden, erregt der Fall namentlich aus zwei Gründen ein ganz besonderes Interesse: 1) weil es dem Verbrecher, obschon er es eigentlich nicht sehr fein angelegt hatte, dennoch gelang, seine That zu verheimlichen, so dass dieselbe erst vier Jahre nachher offenbar wurde, nachdem er Schuldenhalber den Kanton verlassen hatte und auf Begehren seiner Gläubiger wegen Waarenverschleppung in Nürnberg festgenommen und zurücktransportirt worden war; 2) weil der Fall (ungefähr wie die cause célèbre Demme-Trümpy in neuester Zeit) in den höhern Schichten der Gesellschaft sich ereignete. Georg Egli, Handelsmann und Wirth, der durch bedeutende Weinspenden sich zur Würde eines evangel. Kirchenvogtes emporgeschwungen haben soll, gehörte mindestens dem guten Mittelstande an; seine Mitschuldige aber, die Pannerherrin Luchsinger, welche ihm zu seinen umfangreichen Geschäften das Kapital geliehen hatte, stammte aus der angesehenen und begüterten Familie »von Paravicini«, war von Hause aus verwandt mit dem, zur Zeit des Prozesses verstorbenen Landammann Joh. Hch. Marty und seinen Söhnen, und durch ihren Mann erster Ehe, aus welcher der Sohn Landesfähndrich

Frid. Zwicki entsprossen war, mit der Familie Zwicki, welche damals bei weitem die wichtigste und einflussreichste in unserm Lande war. Diese bedeutende Verwandtschaft, in welcher sich die zweite Angeklagte befand, gab dem Falle eine solche Wichtigkeit, dass der Rath es nicht wagte, von sich aus denselben zu beurtheilen, sondern ihn einem dreifachen Landrathe überwies! Dieser Fall hat den Schreiber Dieses um so mehr interessirt, als sich derselbe in seiner ehemaligen Nachbarschaft im alten Glarus zutrug. Georg Egli besass nämlich dasjenige Haus, welches zuletzt Hrn. Landammann Dr. J. Heer gehörte; und Egli soll das Angebäude, in welchem sich später ein Eisenmagazin befand, aufgeführt haben, um oben in dem »Saale« die Sängermahle halten zu können.

Georg Egli war der eheliche Sohn des Wachtmeisters Joh. Heinrich Egli und der Frau Dorothea Kubli und ist geboren und getauft den 7. August 1711 *). Er verehlichte sich den 15. Januar 1732 mit Jungfrau Elisabetha Kundert, der ehelichen Tochter Fridolins sel. von Bilten; diese letztere wurde beerdigt den 6. April 1746 in einem Alter von 50 Jahren. Wir müssen daher ihr Geburtsjahr in das Jahr 1696 setzen. Im Pfarrbuch von Glarus ist dieses desshalb nicht genau zu finden, weil daselbst nicht die Geburtsangaben fremder Gemeinds-Angehörigen, die nach Glarus heiratheten, sich verzeichnet finden. Somit war bei ihrer Verheirathung des Eglis Frau circa 36 Jahre alt, während Egli selbst deren 20½ zählte. Dieser Moment dürfte später von Interesse sein. Aus dieser Ehe entsprossen 2 Kinder, Dorothea geboren 1733 und Heinrich geboren 1735.

Es war am Fahrts- und Bettag im Monate April, als in den Kreisen der Bekannten der Egli'schen Familie in Glarus mitgetheilt wurde, die Frau Kirchenvögtin Egli sei krank, ja dieselbe habe einen »Gutschlag« gehabt. Freitag Morgens während der Kirche wurde die Frau Pannerherrin Luchsinger geb. v. Paravicini aus der Kirche gerufen in Eglis Haus. Nachdem die Kirche vorbei war, verbreitete sich allgemein die Kunde, die Frau Kirchenvögtin sei gestorben. Wie wir oben gesehen haben, wurde dieselbe den 6. April beerdigt. Nach dem Tode der Frau nun entstunden in Gla-

*) Ueber die amtlichen Daten gilt auch hier das von Hrn. Landammann Dr. J. Heer in seinem „Anna Göldi Handel" im ersten Heft des Jahrbuchs des historischen Vereins des Kantons Glarus S. 12 bemerkte.

rus allerlei Gerüchte, welche darauf hinaus liefen, als ob es beim Tode der Frau Kirchenvögtin nicht mit rechten Dingen zugegangen sei. Es hiess, Kirchenvogt habe seine Frau »schnöd und verächtlich« behandelt, er habe dieselbe in den »Aprillen« geschickt, man habe dieselbe nach dem »Gutschlag« 36 Stunden rathlos liegen lassen und nicht erlaubt, dass jemand sie besuche. Im weitern habe Kirchenvogt weder »Doktores noch Scherrer« zu ihr gerufen, ja ihren eigenen Verwandten, den Jakob Ris, welcher sie besuchen wollte, habe man gar nicht vorgelassen. Im Fernern wurde herumgeboten, bei ihrem Tode sei Niemand bei ihr gewesen als die Pannerherrin etc. Alle diese verschiedenen und noch viel andere Verdachtsgründe bewirkten, dass unter dem 28. April 1746 eine »hochobrigkeitliche Kundschaft« aufgenommen wurde, nachdem eine bezügliche Klage eingereicht worden war. In dieser Kundschaft sagte und zeugte die in Eglis Hause wohnende Wittwe Catharina Kubli, eine Base des Herrn Kirchenvogt aus nach geschworenem Eide, dass Egli seine Frau »ehrlich nnd redlich« gehalten habe und sie »Speis und Getränk gerade so gehabt habe wie er selbst.« Von einem Aprillen schicken will sie gar kein Wissen haben und nachdem man sie an einem Gutschlag leidend in einer »schönen Kammer« angetroffen habe, so sei sie nicht mehr von ihr weg gekommen, und habe ihr abgewartet bis zu ihrem Tode. Richtig sei, dass man Niemand, weder Doctor noch Scherrer zu ihr berufen und den Jakob Ris habe man nicht vorlassen können, da es sich nicht geschickt hätte, weil die Frau Alles unter sich gelassen habe etc. Die Leiche selbst habe sie allein angelegt und nur das »Haupttüchli« habe ihr die Pannerherrin angezogen, weil die verstorbene Frau und die Pannerherrin darüber eine Abrede gehabt, dass diejenige, die vor der andern sterbe, von der Ueberlebenden diesen Dienst erwarte. Auch sei von ihr der Frau sel. weder vor noch während der Krankheit irgend etwas eingegeben worden. Auf Eglis Anfrage hin zeugte die Base Kubli, dass die Frau sel. über Alles sei Meister gewesen, sei Egli zu Hause gewesen oder nicht; in den »Kindbettenen« sei er nur fast zu gut mit ihr umgegangen und sie selbst habe ihr immer in allen Treuen abgewartet. Kirchenvogt habe ihr »im geringsten niemahlen« irgend etwa verboten, dass sie Niemand zu seiner Frau solle kommen lassen. Diese Aussagen der alten Base wurden von weitern Zeugen bestätigt; ja die Waldburg

Leuzinger, die im Hause anwesend war, sagt sogar aus, Herr Kirchenvogt habe nicht nur ihr befohlen die Frau Pannerherrin zu holen, sondern auch den Hr. Pfarrer und als sie das letztere nicht gethan, so habe sie der Kirchenvogt »balget.« Auch sei der Kirchenvogt und die alte Base fast immer bei der kranken Frau gewesen. Weitere Zeugen, welche nach dem Tode die Leiche gesehen, sagen, die Leiche sei schöner als im Leben gewesen, habe gar nichts Auffallendes gezeigt. Zeugen, denen wir später begegnen werden, bezeugen, die Eglischen Eheleute hätten in Friede und Eintracht gelebt; ja sie wissen sogar nichts als »Lobliches« etc. von ihrem Eheleben zu sagen und ebenso wenig findet irgend ein Zeuge etwas Abnormes oder Verdächtiges an der Leiche beobachtet zu haben. Was das »Aprillen Schicken« anbelangt, so sagt eine Zeugin aus, die Frau habe ihr davon gesagt, doch habe sie Zeugin bei selbigem Anlass nichts als »freundliches« gesehen. Der letzte Gast in der Wirthschaft, welcher die Frau Mittwoch Nachmittags gesehen hatte, war ein Joh. Dietrich Vierold (?). Dieser sagt aus, er habe bei ihr einen Ducaten wechseln lassen, und da habe er der Frau nichts angesehen. Der Kirchenvogt habe ihr hinausgerufen, sie sei aber bald wieder hinein gekommen, darauf wieder hinausgegangen und von da an habe er sie nicht mehr gesehen. Später sei Herr Kirchenvogt wieder hineingekommen und habe gefragt, wo die Frau sei, da habe er Zeuge gesagt, die Frau sei hinausgegangen. Nachdem der Kirchenvogt gegangen sei, sie zu suchen, so sei er bald zurückgekommen und habe gesagt die Frau habe einen »Gutschlag« bekommen.

Auf die weitere Frage, ob die Frau sel. sich bei Zeuge beklagt habe, dass man unfreundlich mit ihr umgegangen, sagt er aus, dieses sei gar nicht der Fall gewesen. Der Kirchenvogt habe ihr befohlen, 2 Kopf Aepfel zum verkaufen herunter zu holen. Die Rössliwirthin Zweifel, ihre Nachbarin, will im Eheleben der Eglischen Eheleute weder etwas Unanständiges noch Unartiges gesehen haben und die Frau sel. habe ihr niemals über irgend etwas geklagt. Ein schliesslicher Zeuge, der Mittwoch Abend beim Nachtessen der Familie in der Eglischen Wirthschaft anwesend war, bezeugt, dass Egli gefragt habe, ob Jemand bei der Frau sei, und da dieses verneint worden, so habe er sie eilen heissen, damit sie so bald als möglich wieder zur Frau gehen können.

Nach diesen glänzenden Zeugen-Aussagen für das ausgezeichnet schöne Eheleben der Eglischen Familie konnte natürlich um so weniger ein Makel an dem Hr. Kirchenvogt hängen, als ja die angesehene und reiche Frau Pannerherrin mit eigener Hand der Verschiedenen nach ihrer Abrede das Kopftüchli umgebunden hatte. Daher wurde Hr. Kirchenvogt jedes Verdachtes ledig, und nur im Geheimen und Stillen wagte sich etwa hie und da eine verdächtigende Rede.

Kirchenvogt Georg Egli lebte von der Zeit an wie früher als Handelsmann und Wirth in Glarus und versah nach wie vor die Stelle eines Kirchenvogtes der evangel. Gemeinde Glarus. Nach einem Jahre seit dem Begräbniss seiner ersten Frau, gerade mehr einen Tag verehlichte er sich zum zweiten Male am 7. April 1747 mit Jgfr. Anna Catharina Tanner, einer ehelichen Tochter des reichen und angesehenen Hr. Waagmeisters und Rathsherr Andreas Tanner's von Mayenfeld. Aus dieser Ehe wurde geboren »Christian« den 14. Februar 1748. Im gleichen Jahre am 5. August 1747 wurde beerdigt: Herr Pannerherr Fabian Luchsinger, der Ehemann der Frau Pannerherrin, im Alter von 66 Jahren. Derselbe war Mitglied des gemeinen Rathes und des evangel. Chorgerichtes. Seinen Tod suchte und fand er in der Linth, und sein Leichnam wurde an der Netstaller Brücke herausgezogen. *)

Zum nähern Verständniss der kommenden Ereignisse müssen wir vor Allem nun in Kurzem die Societätsverhältnisse, welche zwischen Egli, der Pannerherrin und deren Sohn dem Landsfähndrich Zwicky bestanden haben, uns klar zu machen suchen.

Vor etwa 16 Jahren (vor 1750) gab die Frau Pannerherrin dem jungen Egli zur Handelschaft Geld auf Obligationen hin. Als dieselbe sah, dass es ihm bei der Handelschaft ziemlich wohl ging, so verlangte sie von ihm ebenfalls Antheil an der Handlung. Da

*) Margaretha Cathar. v. Paravizini wurde geboren resp. getauft den 14. Oktober 1682, als eine eheliche Tochter des Hauptmann Paravizini. Den 10. Oktober 1715 wurden in Niederurnen kopulirt: Herr Fabian Luchsinger, Pannerherr (gewählt 1713), ehel. Sohn des Hrn. Schützenmeister Rudolf Luchsinger von Glarus. Die Frau Margaretha von Paravizini war die nachgelassene Wittwe des Hrn. Hauptmann Fridolin Zwicki sel. von Mollis, aus welcher Ehe der später genannt werdende Hr. Landsfähndrich Zwicki entspross.

der junge Mann in ihren Händen war, wegen vorgestrecktem Gelde, so brachte sie einfach einen Accord von 20—30 Punkten, den in Gottes Namen Egli einfach unterschreiben musste. Die Pannerherrin hatte Egli freilich viel Dienste geleistet und »die Handelsherren an die Hand gegeben,« ja sogar des Hr. Pannerherrn »sein Buch« gezeigt. Einmal habe sie ihn durch ein Bettelbubli in ihr Haus beschickt, allwo Hr. Landammann Marty sel. zugegen gewesen. Diesem haben sie beide in die Hand gelobt, dass sie »treulich und ehrlich« die Handelschaft mit einander treiben wollen. Herr Landammann habe die Pannerherrin noch speciell aufmerksam gemacht, dass sie mit Egli ehrlich umgehen solle, da er ja noch ein junger Mensch sei, sie solle ihn gar nicht »truggen.« Den nur in einem Exemplar existirenden Accord nahm die Pannerherrin zu ihren Handen. Dieses gemeinsame Handelsgeschäft dauerte 16 Jahre, bis zum »Austritte« Eglis aus dem Lande. Mit der Pannerherrin ihrem Sohne, dem Landsfähndrich Zwicky, hatte Egli einen speciellen Accord über Wollen und Baumwollen. Auch hier existirte nur ein Exemplar des Accordes, welches wieder nur in den Händen des Hr. Landsfähndrich war. Eine bei den Akten liegende Copie von einer Waarensendung von Hess und Rauenstein in Zürich ist adressirt an Hrn. G. Egli und Compagnie. Ueber das Unzweifelhafte des Societätsverbands von Egli und der Pannerherrin giebt Aufschluss ein bei den Akten liegendes Schreiben*) der Frau Pannerherrin an den zur Zeit in Zürich weilenden, »viel geehrten Hr. Kirchenvogt,« welches sogar beweist, dass die Pannerherrin eher Chef als Associe des Geschäftes war. Egli nun empfing von der Pannerherrin Geld und stellte für dieses Obligationen aus. Die Pannerherrin aber empfing theils diverse, Geschäft bezügliche Zahlungen sowie auch Abschlagszahlungen von Egli selbst. Während Egli sein empfangenes Geld mit Obligationen bescheinigt, so gab ihm dagegen seine Geschäftsfreundin für von ihm Empfangenes keine Bescheinigung. So glaubte Egli der Pannerherrin höchstens 6000 fl. Kapital sammt 2 Jahrzinsen schuldig zu sein. Darüberhin noch gab er ihr eine Gutschrift an Hr. Landvogt Kaspar Freuler auf 2000 fl. lautend und hatte also die Ansicht, der Pannerherrin nur noch

*) Am Schlusse dieses Schreibens wird dem Hrn. Kirchenvogt als Neuigkeit mitgetheilt, „dass man an der Kilbi die Orgla zum Gesang geschlagen hat und dass dieses erfreulich gewesen."

4000 fl. rechtmässig zu schulden. Dabei sagte er, auf 200 fl. auf und ab könne er es eigentlich nicht wissen.

Kurze Zeit darauf kam nun die Frau Pannerherrin mit ihrem Sohne dem Hrn. Landsfähndrich zu Egli mit einer grossen Rechnung von vielen tausend Gulden, die nach Eglis Ansicht ihr nicht gehört haben, weil sie das erlöste Geld von der Baumwolle von denjenigen Leuten, an welche solche verkauft worden und von ihm selbst viel Geld empfangen habe. Sie zwang ihn nun, diese Rechnung zu unterschreiben, unter »vielen Beträuungen und mit Schweeren,« ihr Sohn werde ihm sonst den Kirchenruf gehen lassen, wenn er solche nicht unterschreibe. Dieses habe ihn dann bewogen und genöthiget weil er auch Kirchenvogt und in Ehr und Ansehen gewesen, zu unterschreiben. Egli sagt aus, dass er in seinem Herzen wohl gewusst habe, dass er solches nicht schulde, und fast ein Jahr lang allen Anforderungen zum Unterschreiben der grossen Schuld widerstanden und nicht unterschrieben habe. Die Pannerherrin aber habe ihm gesagt: er habe eine reiche Frau, er müsse ihr, der Pannerherrin, die Schuld nicht auf einmal bezahlen, sondern könne solches so nach und nach ausrichten und sie wolle Niemanden etwas davon sagen. Wenn sein Schwächer, der reiche Tanner, einmal gestorben sei, so müsse allsdann ihr Sohn der Landsfähndrich mit ihm ins Ausland reisen, und könne dannzumalen die Schuld bezahlt werden. Wie begierig die Frau Pannerherrin auf Profit und Nutzen war, bezeugt Egli dadurch, dass er aussagt, dass er und die Pannerherrin vielmalen fast ganze Nächte hindurch beisammen gesessen seien und um die grössten Kleinigkeiten, wie von »Kräpflein, Knöchlenen, Mussgadzindlenen und Trath« gerechnet und den Profit berechnet haben. Neben dem Zins für das dargeschossene Geld musste Egli der Frau Pannerherrin und deren Sohn je von dem Geschäftsprofit die Hälfte geben, ohne Zurechnung des »Zurzacher Mess-Krames«. So erhielt die Pannerherrin eine Obligation von circa 22,000 fl., während Egli bis zur letzten Stunde betheuerte ihr höchstens 4000 fl. schuldig zu sein. Nachdem Egli immer mehr sah, dass seine Thätigkeit, sein Mühen, nur dazu Nutz seien, die Pannerherrin und deren Sohn zu bereichern, nachdem er erfuhr, dass seine Frau sich wollte bevogten lassen, da dieselbe die Schuld an die Frau Pannerherrin erfahren, so ist es nicht gerade sehr zum verwundern, dass Egli suchte sich, diesen an seinem öko-

nomischen Leben haftenden Vampyren zu entziehen. Frau Pannerherrin hatte mit Egli ein um so leichteres Spiel, als sie Mitwisserin eines Geheimnisses war, deren Tragweite weniger sie als vorzüglich Egli kannte und über deren Folgen er sehr im Reinen war.

Egli traf in Wesen mit einem Baron Betschart zusammen und berieth mit diesem darüber, was für Artikel in Deutschland guten Zug hätten und im Weitern redete er mit ihm ab, wie er Waaren von Glarus am Besten nach Deutschland an sichere Adressen senden könnte. Schon ein Jahr vor seinem (Eglis) Austritt aus dem Lande fand diese Unterhaltung statt und von da an schikte Egli zeitweise »Tücher, Indianen, Persianen, Strümpf, Kappen, Schnupftücher etc. durch Betschart nach Nürnberg. Egli selbst aber reiste den nächsten Tag nach St. Andreasmarkt (dem alten) 1749 von Glarus ab, in der Absicht in Deutschland seine Waaren zu verhandeln, um später, wie er angab, seine rechtmässigen Kreditoren zu befriedigen.« Er reiste per Pferd über St. Gallen, Lindau nach Sulzbach. Seine Tochter reiste allein über Zürich nach Lindau, wo sie mit dem Vater zusammentraf und mit dem von der Tanner gebornen Söhnli. Der ältere Sohn aber nahm seinen Weg von der Zurzacher Messe über Sulzbach nach Nürnberg. In Glarus selbst machte natürlicherweise der »Austritt« Eglis aus dem Lande grossen Effekt; und zwar um so mehr, als es hiess, Egli hätte Tausende von baaren Gulden und goldene und silberne Kostbarkeiten fassweise aus dem Lande mitgenommen. Unter dem 8. Dezember 1749 machte Hr. Landsfähndrich Fridolin Zwicky und Hr. Tagwenvogt Paravicini vor dem Rath einen Vorstand, zeigten an, dass Egli sammt Familie sich aus dem Lande begeben und den mehrsten Theil seiner Waaren »fortgeferggt« habe. Dabei sei er beiden grosse Summen Geldes schuldig. Daher bitten Sie d. G. H. u. O. um ihren väterlichen Rath und wünschen, dass ein geschworner Landschreiber in Eglis Haus ein Inventarium aufnehmen möchte. Nachdem die G. H. u. O. »reiflich reflectiret und deliberiret«, so erkannten dieselben: von heutigem Tage an sei über Egli der Kirchenruf verhängt, ein geschworner Landschreiber habe mit Hr. Rathsherr Balth. Aebli die Sachen, die Egli zurückgelassen, »auf Papier zu verfassen.« Sollte Egli in kurzer Zeit nicht wieder ins Land kommen, so würde nach Land-Rechten weiter gefahren. Eglis Ladendiener hatte an den Stab zu geloben, dass er sich bis auf weitere Disposition m. G. H. u. O.

nicht aus dem Lande begebe. Den Kreditoren wurde schliesslich bewilligt, dass wo sie des Hr. Eglis Sache würden antreffen, sie »mit Assistationen und Recomandationen können versehen werden.«

Die Kreditoren von Egli waren recht rührig und es dauerte gar nicht lange, bis sie den Aufenthalt Eglis ausgemittelt hatten. Dieses war um so leichter, als der Verkehr Eglis mit Baron Betschart nicht geheim geblieben war, und die Frau von Egli selbsten vom Rath aus verlangte, dass wegen Rückgabe ihres Söhnleins an Baron Betschart geschrieben werden möchte; was auch geschehen ist. Der flüchtige Kirchenvogt Georg Egli wurde auf Verlangen des von den Kreditoren abgeschickten David Tschudi am 2. Januar 1750 im Wirthshaus zur goldenen Gans in Nürnberg, allwo er mit seinen Kindern logirte, verhaftet und vor das sog. Schöppen-Amt gebracht.*) Hier wurde er verhört und gab als Grund, warum er sein Vaterland verlassen an, »weil er mit Friedrich Zwicky in einem Handlungsgeschäft gestanden, sich aber mit ihm entzweit, da er allerhand ungerechte Forderungen gemacht, eben desswegen habe er sich entschlossen, seine Waaren da und dorten zu verhandeln, um diejenigen, denen er schuldig, wiederum bezahlen zu können.« In diesem Untersuche stellte es sich heraus, dass Egli allerdings viele Waaren über Zürich, Sulzbach nach Deutschland verschleppt hatte. Doch von den Fässern Silber und Gold war die Reduktion eine sehr grosse, indem Egli bloss seine goldene Sackuhr, seine silberne Schnupftabaksdose, 28—30 Stück silberne Löffel, 16 oder 18 Paar Messer und Gabeln, 3 goldene Ringe und einen silbernen Degen mitgenommen hatte. An baarem Gelde, deren er bei vielen Tausenden mitgenommen haben sollte, blieb er immer fest und scheint auch richtig zu sein, bloss 700 fl. in Gold- und Silbersorten mit ihm fortgenommen zu haben. Auf des abgesandten Tschudi's Verlangen wurde Egli »zur Ersparung deren in dem Gasthaus auflaufenden mehreren Kosten« in den Wasserthurm gebracht, des Eglis Sohn und Tochter aber im Gasthause bewacht. Die in Nürnberg bei Speditor Moser vorhandenen Waaren wurden mit Beschlag belegt.

*) (21. Dezember alte Rechnung.) Dieses ist klar bewiesen durch die Angabe Eglis im Verhör vom 7. April, wo er in der ersten Frage aussagt, er sei am neuen Nach-Neujahr in Nürnberg festgesetzt worden — zum 13. März alten Styls, allwo er hieher gekommen, nachdem er 12 Wochen in Verhaft gewesen.

Da sich aus dem Verhör der beiden Kinder Eglis nicht vieles ergab, so wurden dieselben von der Bewachung im Gasthause befreit. Egli blieb nun ungefähr 12 Wochen in Nürnberg im Verhaft. Nachdem die Regierung das Auslieferungsbegehren, den Kreditoren zu lieb gestellt hatte, so wurde er endlich nach Glarus instradirt, allwo er am 12. März 1750 ankam. Egli wurde im Haus, »zur Linde« genannt, unterbracht. Der am 13. März versammelte Rath beschloss, dass Egli in dem Haus, in dem er sich dato möchte befinden, von vier unpartheiischen Männern wohl bewachet werde, jedoch dürfe er nicht angebunden werden. Die Wächter sollen in »Glübt« genommen werden. Noch wurde die Sache »civiliter« behandelt. Die Kreditoren informirten sich bei Egli über seine rechtmässigen Kreditoren, welche Egli genau angab. Bei der Pannerherrin angelangt, sagte er aus, da habe er gezwungenerweise unterschreiben müssen, ihr circa fl. 22,000 schuldig zu sein, er »könne aber mit Grund und Wahrheit und gutem Gewüssen sagen, dass er ihr nicht auf 6000 fl. schuldig sei, — sie möchte zwar wohl so viel Geld in die Gemeinschaft-Handlung dargeschossen haben, hingegen habe sie wegen Barthol. Stäger wegen Baumwollen und von andern, auch von ihm selbsten unter zerschiedlichen Malen etlich tausend Gulden empfangen, nachwerths aber alle Zeit als nicht bezahlt in Rechnung gebracht, weilen ihm die Obligationen niemals hinausgegeben worden, als erst zumahlen, da er eine Generalobligation von sich geben müssen etc.« Diese mit Egli vorgenommene Information wurde durch Hr. Landvogt Fried. Streiff, im Namen sämmtlicher Kreditoren, unter dem 15. März dem Rathe vorgelegt, welcher erkannte, dass Egli auf Kosten der Kreditoren solle in dem Hause in dem er sich finde, sorglich verwahrt und »anbeschlossen« werden, und inzwischen sollen die Kreditoren zum Egli keinen »Zugang« haben. Ebenso wurde auf künftigen Sonntag den 18. März der erste und acht Tage später der Kirchenruf zum zweiten Male nach Landrechten festgesetzt. Im weitern sollen an der Rechnung theilnehmen ein Mitglied des Rathes und ein Landschreiber, welche dann das »Mehrere und Erforderliche ihr G. H. u. Ob. relatiren« sollen. Nachdem in der gleichen Raths-Sitzung nochmals in diese Sache eingetreten worden war, indem Bedenken sich äusserten, als ob Egli durch eint oder andere Mittel suchte den Tod zu finden, oder vielleicht »mit einer starken Gewalt« möchte hinweggenommen

werden, für welche sie nicht gut stehen konnten, so wurde, nachdem sie darüber »reiflich reflektiret«, auf den Eid geurtheilt: Dass bei Bewandnuss der Sachenbeschaffenheit der Georg Egli solle noch heut Abends auf das Rathhaus gefürt und künftig Nacht mit 4 beeidigten Wächtern im Schreiberstübli wohl verwahrt und Morgens an eine Ketten angeschlossen etc. werden. Alles auf Kosten der Kreditoren. Derjenige, der Speis und Trank lieferte, müsste Alles vorher selbst versuchen, ehebevor es dem Egli gegeben werden dürfte. Diese Strenge scheint dadurch veranlasst worden zu sein, dass wie der Untersuch ausweist, ein gewisser Adam Kundert Mäusegift vor das Fenster in Eglis Zimmer auf der Linde gelegt hatte, welches er aber nur gegen Mäuse will benutzt haben wollen. Den 23. März nahmen die Verwandten Eglis einen Vorstand vor Rath und stellten die Bitte an m. G. H. u. Ob., es möchte ihrem Vetter ein Vogt bewilligt werden. Diesem Petitum wurde willfahrt und Hr. Cosmus Dinner, damaliger Raths-Prokurator, als Vogt des Egli bezeichnet. Egli selbst befand sich in einem sehr leidenden körperlichen Zustand, da er nach Aussage von Doktor Tschudy »ein gross Wunden am Halse habe, auch auf der Brust viele Schmerzen zeige,« so dass er gar leichtlich dahin sterben könnte. Tit. Herr Landammann verfügte daher, dass Hr. Doktor Tschudy nebst einem Chirurgen den Egli behandle und das Allernöthigste weiter vorkehren sollen. In der gleichen Sitzung erschien eine Abordnung der Kreditoren und stellte das Ansuchen, dass m. G. H. u. Ob. möchten »Examinatoren« erkiesen, um den Egli »examiniren« zu lassen, mit dem Beifügen, es möchte ihnen erlaubt sein, durch einen von ihnen bezeichneten Vertreter an den Verhören Theil zu nehmen, »damit auf die einkommenden Antworten wiederum andere Fragen gestellt werden können.« Gleichzeitig machte Hr. Landsfähndrich Zwicki die Vorstellung, wie er vernommen hätte, so seien die Herren Kreditoren gesonnen, seiner Frau Mutter Forderung an Egli Eintrag zu thun; sollte dieses der Fall sein, so sei er bereit, nach unsern Rechten die Anforderung vor dem Richter aufrecht zu stellen. Er bitte daher s. G. H. u. Ob., dass nicht zugegeben werde, »dass Egli hierüber befragt werden solle,« weil solches nicht Rechtens sei. Der Rath beschloss, Egli solle während dem Tag nur an den Fuss angeschlossen werden, die Nacht aber wie zuvor ange-

schlossen sein. Ebenso solle er sowohl über seinen Austritt, als auch ob kein Geld mehr im Auslande sei, examinirt werden.

In dieser Sitzung vom 23. März nun eröffnete Hr. Landstatthalter Streiff die Klage, »dass die Pannerherrin zu verschiedenen Personen solle gesagt haben, es sei des Eglis erste Frau, da dieselbe gestorben, schon 2—3 Tage todt im Hause gewesen und dass es nur eine abgeredete Sache gewesen sei, dass man sie aus der Kirche geholt habe, denn sie habe dort bei Egli nichts zu thun gehabt als der todten Frau das Kopftüchli zu heften.« Im weitern wurde von einem andern Mitgliede des Rathes eröffnet und klagend angezeigt, Egli solle Ducaten beschnitten und die Späne in Zurzach verkauft haben. Infolge dessen beschloss der Rath gegen Egli die Untersuchung eintreten zu lassen, erstlich wegen seinem Austritt aus dem Lande, zweitens wegen dem Tode seiner Frau sel., drittens wegen Geldbeschneiden und viertens ob sich kein Geld in Deutschland befinde. Zu »Examinatoren« wurden ernannt Hr. Landseckelmeister Leuzinger und Dr. Rathshr. Marti. Am nämlichen Tage noch, am 23. März, bestund Kirchenvogt Georg Egli das erste sogenannte »gütliche Examen.« Zuerst über den Tod seiner Frau befragt, sagte er aus auf die Frage »Wann und zu welcher Zeit seine Frau sel. krank geworden?» dass dieses am Mittwochen geschehen, da sei die Frau noch in der Stuben gewesen, gegen Abend aber habe man dieselbe vermisst, und hätten dieselbe, nachdem sie die Frau überall gesucht, auf der Küchekammer auf dem Bett liegend gefunden. Er hätte geglaubt, dieselbe hätte ein Räuschli, doch da die Bäsi gesagt, an diesem Tag hätte sie keinen Wein getrunken, so hätte er geglaubt, sie sei sonst nicht wohl. Die alte im Hause befindliche Base Katharina sei dann bis zu ihrem Ende bei der Frau gewesen und hätte ihr abgewartet. Die Frau habe er gegen Abend angetroffen mit der Bäsi, da man hätte den Wascherinnen zu Nacht geben sollen. Die Frau selbst sei ohne Bewusstsein dagelegen und sie haben nur gewahrt, dass sie noch geathmet habe. Im Gesicht sei sie bleich gewesen, doch könne er sich so genau nicht mehr erinnern, da es schon so lange Zeit her sei. So sei die Frau von Mittwoch bis Freitag dagelegen, an diesem Morgen dann, da die Bäsi gesagt »das Mensch« geht mit Sterben um, so habe er zur Pannerherrin und zum Hr. Pfarrherrn geschickt. Während ihrer

Krankheit, so habe sie Niemand besucht, ausser den Leuten im Hause, namentlich die alte Bäsi, die Burgele Leuzinger und Verena Schellenbaum. Von Nachbarn habe sie Niemand zu besuchen begehrt. Die Leuzingerin und die Schellenbaum hätten die Frau als krank gesehen. Während der Krankheit habe man weder Geistliche noch Doktores zur Frau berufen, noch dieselben vom Zustande der Frau benachrichtigt, und zwar desshalb, weil gerade Bettag gewesen, da habe er wohl gewusst, dass die Geistlichen an demselben Tag viel Geschäft mit Predigten hätten und die Herren Doktores desswegen nicht, weil die Frau »nichts habe schlucken können.« Am Freitag Morgen, da die Frau eine »Blödi« gehabt habe, so habe er zum Herr Pfarrer geschickt, und da sie gleich gestorben, so habe er den Bericht zurückgeschickt, die Frau sei schon todt. Die Frau habe Niemand zu besuchen begehrt als die Frau Pannerherrin und den Jak. Ris; diesen letztern Freitag Morgens (»er meine es«) lang vor dem Gottes-Dienst. Diesem habe er gesagt, es schicke sich nicht jetzt, und zwar desswegen, weil die Frau von ihm nichts habe wissen wollen, da er des Math. Freuler's Tochter geheirathet hatte. Am Freitag vor der Kirchen sei auch die Frau Pannerherrin gekommen, habe der Frau nachgefragt aber nicht begehrt, dieselbe zu besuchen und habe gesagt, sie komme nach der Kirche wieder. Beim Verscheiden sei nur er und die alte Bäsi anwesend gewesen. Nach dem Tode der Frau habe die Bäsi die Leiche angekleidet und als später die Pannerherrin dazugekommen, so habe diese der Bäsi noch nachgeholfen, was noch nöthig war. Der Tod sei zur Kirchenzeit erfolgt, die Pannerherrin habe er verlangt und zwar desswegen, weil die Frau sel. und die Pannerherrin einander versprochen hätten, wenn die eine sterbe, so müsse die Ueberlebende sie ankleiden. Auf die zweite Klage über das »Geldbeschneiden« erklärt er kräftiglich, das seie eine falsche und unrichtige »Zulag«, so etwas sei ihm nie in den Sinn gekommen. Mit Goldspänen hätte er sein Lebenlang Nichts, weder Vieles noch Weniges zu thun gehabt. Man könne das ganze Zurzach fragen, ob er jemalen mit solchen Sachen gehandelt habe. Das zweite Examen fand statt am 26. März und handelte ausschliesslich nur über seinen Austritt aus dem Lande. Hier wiederholte er genau alles das, was wir oben darüber bemerkt haben. Am 24. März wurde die Frau Pannerherrin um ihre Kundschaft angegangen, welche angab, ganz gleichlautend

mit dem bei der eingegangenen heimlichen Klage enthaltenen; sie sei am Bettag an einem Donnerstag ins Eglis Haus gekommen, ob vor oder nach der Morgenpredigt, wisse sie nicht mehr, und habe im Stübli, nachdem sie durch den Laden gegangen den Schneider Hilarius Walcher gefunden, welcher schon Trauergewand abgeschnitten. Sie habe den Egli gefragt, wo die Frau sei und er ihr mitgetheilt, dieselbe sei krank wie sie selbst schon vorher habe sagen gehört. Sie wollte zur Frau gehen, um zu schauen wie es um dieselbe stehe, er habe aber gesagt, die Frau sei ganz still und es schicke sich nicht jetzt zu ihr zu gehen, da es stark »schmöke«, sie solle dann hernach kommen. Darauf sei sie zur Kirche gegangen, und glaubt nach dem Abendgebet wieder in Eglis Haus gekommen zu sein. Sie habe wieder zur Frau begehrt und da sei er, Egli, mit ihr auf die Küchekammer, da sei die Frau schon verstorben, angelegt und verdeckt auf einem Laubsack hinter der Thüre gelegen. Auf ihre Anfrage, wann die Frau gestorben, habe man ihr gesagt, am Morgen, da Alles zur Predigt in der Kirche war. Die Bäsi habe die Frau angelegt bis auf das Haupttüchli. Leute habe er nicht gerufen, ja die Leute im Hause selbst hätten nicht gewusst dass die Frau todt sei. Der Egli hätte sie dann gebeten still zu sein und nichts zu sagen. Als sie dann am Freitag Morgen im Vorbeigang zur Kirche ins Eglis Haus gekommen, sei der J. Ris im Stübli gewesen und habe ein »Brenz« getrunken und zu seiner »Gschwei« des Eglis Frau verlangt. Egli habe ihm gesagt, es schicke sich jetzt nicht, es »schmöke« so arg, er solle nachher kommen. Als es zur Kirche geläutet, so habe Egli sie bis ins Unterhaus begleitet und sie gebeten, er lasse sie aus der Kirche kommen, damit die Leute dann meinen seine Frau wolle sterben. Anfänglich habe sie dieses abgeschlagen, sich aber endlich erbitten lassen. Während dem Gottes-Dienst sei das »Burgeli« hinten in die Kirche gekommen, und habe ihr »gewunken«, da sei sie hinaus und in Eglis Haus gegangen, und als sie auf die gleiche Kammer gekommen, da sei Egli und die Bäsi da gewesen, die gestorbene Frau aber angelegt bei den Fenstern vornen gelegen. Egli habe sie dann ersucht, der Verstorbenen das Kopftüchli zu heften, welches sie auch gethan und darauf sei die Leiche in die Stube hinunter gethan worden, worauf bald der Verstorbenen Bruder Philipp von Bilten gekommen und sie dann nach Hause gegangen.

Unter dem 26. März fand das zweite gütliche »Examen« statt wegen dem Klagen über Geldbeschneidung. Nachdem er sich betheuerte, »nie so etwas gethan noch nur daran gedacht zu haben,« so sei es ihm nur aufgefallen, dass die Pannerherrin immer nur vollgewichtige Ducaten habe wollen und da habe er sie »geplaget« was sie damit mache, weil die Leute sagen, sie thätens miteinandern beschneiden, da habe sie darüber gelacht und gesagt, sie glaube der Pannerherr habe ein »Feieli« gehabt und derselbe hätte es können und hätte es ihr gezeigt. Sie habe es aber nicht lernen wollen und er habe es von ihr auch nie gesehen. Mit Goldspänen oder Silberfeyleten habe er gar nie nach Zurzach gehandelt, »um keinen Heller werth«. In dem weitern an dem gleichen Tag abgehaltenen 2ten gütlichen Examen über die Krankheit und das Ableben seiner Frau bleibt er bei seinen frühern Aussagen. Er hätte nichts anderes gemeint als die Frau hätte einen »Gutschlag« bekommen. Ob die Verena Leuzinger und die Schellenbaum zur Frau gekommen, wüsse er nicht genau mehr. Gestorben seien schon viele Leute ohne Hülfe von Doctoren und Geistlichen! Daraufhin wurde er des ernstlichsten ermahnt »nicht länger mit der Unwahrheit umzugehen, und Gott den Allmächtigen und s. G. H. u. O. durch Hinterhaltung der Wahrheit zu beleidigen und sein eigen Gewüssen zu verletzen, sondern vielmehr dem allwüssenden und dessen sichtbaren Statthalter, seine rechtmässige Obrigkeit die Ehre zu geben, und die Hergangenheit gründlichen zu eröffnen, weil s. G. H. u. O. soviel Anzeig, und solche Beweisthume in Handen, denen er schwerlich werde wiederstehen können.« Daraufhin erklärt Egli die Angaben, die die Pannerherrin gegen ihn ausgesagt, alle für pure Unwahrheit. Am Bettag Abend habe er den Schneider Hilarius Walcher in sein Haus berufen, weil er nicht wissen gekonnt, wie es der Höchste mit seiner Frau machen werde und da habe er ihm Stoff gezeigt um für seinen Knaben ein Trauergewand machen zu lassen. Mit der Pannerherrin habe er Freitags auch nicht im Mindesten eine Abrede getroffen. Als die Frau gestorben, da habe er die Pannerherrin aus der Kirche holen lassen und sie ersucht, der Bäsi »zu helfen anlegen,« darauf habe er die Leiche in Anwesenheit der Frau Pannerherrin und der Verstorbenen ihr Bruder Philipp in die Stube hinunter tragen lassen. Unter dem 31. März fand das dritte gütliche Examen statt. In demselben blieb Egli seinen frühern Aussagen

vollständig gleich. Nachdem ihm jedoch vorgehalten worden, die Bäsi habe ausgesagt, sie hätten miteinander die Frau sel. todt im dritten Stocke auf der sogenannten Apfelkammer auf dem Rücken liegend gefunden, beharrt er dennoch darauf, gar nichts davon zu wissen, doch seine Antworten werden schon kleinlautender und auf die letzte Aufforderung in diesem Verhör, Gott den Allmächtigen vor Augen zu haben und doch in Güte endlich die Wahrheit zu sagen, gab er über eine Stunde lang auf diese Frage keine Antwort. Er erklärte schliesslich wegen Leibs-Schwachheiten, welche ihn immer gegen den Abend befallen würden, die Antwort auf nächsten Montag zu verschieben, dann wolle er alles des umständlichsten erzählen und nichts hinterhalten. Schliesslich bat er mit weinenden Augen um den Besuch eines Geistlichen, welches ihm der Rath am 27. März für einmal »suspendirt« hatte. Diese Bitte wurde ihm bewilligt und Herr Pfarrherr Weiss besuchte und tröstete ihn und munterte ihn auf, doch endlich die Wahrheit zu sagen. Montags den 2. April fand dann die Fortsetzung des abgebrochenen dritten Verhöres statt und nach einer starken Aufforderung, die Wahrheit nach seinem Versprechen gemäss zu sagen, gab er Folgendes zu Protokoll: »Am Mittwoch habe seine Frau mit ihm und dem Hausgesinde zu Mittag gegessen, von wannen er in den Laden hinunter gegangen und seinen Geschäften abgewartet, eine Zeit lang nach dem Mittagessen sei ein Meitli gekommen und habe verlangt, dass sie ihm für 5 Schilling oder 2 Batzen Aepfel geben möchten, worauf er mit dem Meitli hinauf in den Gang gegangen und seine Frau sel. aus der Stube gerufen und ihr gesagt, sie solle diesem Meitli Aepfel geben, auf welches hin sie gesagt, sie habe jetzt gerade nicht der Zeit, sie wolle aber dann gleich gehen. Da er auf die Stubenkammer gegangen, um ein Buch zu holen, so sei die Frau und das Meitli ihm begegnet, da er hinunter- und die andern hinaufgegangen und er die übrige Zeit des Tages seinen Geschäften abgewartet und im Laden gewesen sei. Da sei jemand von seinen Leuten im Haus (er wisse nicht mehr wer) zu ihm gekommen und habe gesagt, die Frau sei nicht mehr droben, ob sie vielleicht im Laden sei, auf welches hin er gesagt, sie sei nicht im Laden und er wolle gen lugen, ob sie im Sechthaus oder hinten aussen sei, und da er sie dann nicht angetroffen, so sei er in das Haus hinauf gegangen, (welches circa Abends 5 Uhr gewesen) und seine Leute gefraget,

ob sie noch nicht führenkommen, und er zu seiner alten Bäsi gesagt, so wolle sie doch gen lugen, ob sie noch überoben sei, und da er mit der Bäsi hinaufgegangen und in die Stubenkammer geschaut, ob seine Frau da sein möchte, haben sie die Frau da nicht gefunden, über welches er zur Bäsi gesagt, sie sei heut auf die Aepfelkammer gegangen, sie wollen alldorten gen suchen, ob sie da sei. Sie seien dann hinauf auf die Aepfelkammer gegangen und wie sie die Thür aufgethan, so haben sie die Frau sel. todt am Boden liegend gefunden, worauf er und die Bäsi grausam erschrocken und schreiend gesagt: ach Gott was ist doch das! und da sei leicht zu errathen, dass er diese traurige Begegnuss seinen Kindern nicht habe dürfen eröffnen und er selbst in engen Räthen gestanden sei, wie sie es machen wollen. Da habe er die Frau Pannerherrin hinüber berufen, oder ob sie sonst schon im Hause gewesen, um sich ihres Rathes zu bedienen. Er habe zu ihr gesagt, was auch die Leute sagen werden, dass so viel Leute im Hause seien und doch Niemand die Frau habe sterben sehen. Da habe die Pannerherrin gesagt: »Es werde jetzt sein was es sei,« man könne den Leuten sagen, die Frau sei eine Zeit lang krank gewesen. Darauf habe er gesagt, es wäre gut, wenn man sie die Frau Pannerherrin während der Nacht holen würde; die Pannerherrin (als welche von Allem gewusst) habe gesagt, man solle sie am Freitag aus der Kirchen holen und am selbigen Morgen sei die Frau Pannerherrin in sein Haus gekommen, mit welcher er geredt und gesagt, ob sie dörften thun, dass man sie aus der Kirche holen solle. Da habe sie gesagt, Ja, warum nicht. Denn die Leute merkens minder und es sei glaublicher, wenn man sie aus der Kirche hole. Sie die Pannerherrin habe ihn mit Exemplen tröstet, als mit dem Herrn Schulvogt König und der Frau Hauptmann Zwicky sel. Es sei Mittwoch Abend gewesen, als er mit ihr diese Abrede getroffen, denn er habe mit ihr allzeit Alles laut und leis eröffnet, in der Beglaubigung, sie sei eine Mutter an ihm. Aber nach der Hand, da sie mit ihm gerechnet, habe er es »empfunden.« Egli fügt ferner bei, dass Herr Landsfähndrich von dem Tode seiner Frau sel. auch gewusst habe. Bei Anlass des aufgestossenen Prozesses (1746) habe ihm seine Mutter die Hergangenheit eröffnet, worüber er Herr Landsfähndrich zu ihm allein und im Beisein seiner Frau Mutter öfter gesagt, es wäre besser gewesen, dass sie anfänglich die Sachen

hätten lassen gehen, wie sie gewesen wären; jetzt aber schicke es sich nicht mehr, denn jetzt müsse man die Sachen heimlich haben. Seine Frau Mutter hätte können in grosses Unglück kommen. Auf seine Frage »Warum?« habe er geantwortet, sie hätte sich nichts annehmen sollen etc. Im Weitern giebt Egli an, dass er und seine alte Bäsi die Frau sel. hätten in die gelbe Kammer hinunter getragen und daselbst auf den Boden gelegt. Am Donnerstag habe die alte Bäsi die Frau ins Todtengewand gekleidet und zu jener Zeit sei Niemand dazu gekommen. An der Frau selbst habe er nichts Absonderliches beobachtet, andere Leute hätten sie auch gesehen, indem er solche vom Freitag bis Sonntags (26. April) »offen behalten.« Den Verwandten habe er desswegen nichts sagen lassen, weil die Frau in Glarus keine Blutsverwandte gehabt und die Verwandten von Bilten ohnedies doch täglich im Hause gewesen seien. Es hätte sich auch nicht geschickt, den Tod der Frau anzuzeigen, da er ja mit der Pannerherrin die Abrede gehabt, den Tod geheim zu halten. Er glaube, die Frau habe einen Gutschlag gehabt und er könne sonst nicht wissen, was dieselbe plötzlich überfallen. Ganz richtig bemerkte ihm der Inquirent, warum er denn, wenn die Sache so unschuldig zugegangen, so Heimlichkeit daraus gemacht? Er meinte, die Leute hätten ihn getadelt, dass Niemand beim Tode der Frau anwesend gewesen wäre, er habe eben die Sache ungeschickt angestellt, indem ja doch nichts Böses vorbeigangen sei. Der Untersuchungsrichter ermahnte den Egli wiederholt auf das Dringenste, die Wahrheit zu sagen, er hielt ihm die Aussagen der alten Bäsi etc. vor, bis er endlich gestund, dass er der alten Bäsi auf ihr Anfragen hin bekannt habe, er habe die Frau sel. an einem Strick hangend in der Apfelkammer todt angetroffen, er habe dieselbe, sobald er sie gesehen, abgehauen und auf den Boden gelegt. Egli nun widerspricht sich und wird sehr in die Enge getrieben durch die Frage, ob er allein oder mit der alten Bäsi die Leiche hangend angetroffen. Er will nie vorher in der Apfelkammer allein gewesen sein, als mit der Bäsi, mit dieser will er aber zur gleichen Zeit in die Kammer gegangen sein und die Todte hangend angetroffen haben, während die Bäsi die Frau sel. auf dem Boden liegend angetroffen hat. Als Grund zu dem »disperaten« Entschluss der Frau, sich selbsten das Leben zu nehmen, giebt Egli an, »dass er gewahret, dass sie viel gelesen und gebätet

und dazu geweint habe, auch ob dem Zeitlichen keine Freude gehabt, sie haben mögen haben, was sie wollen.» Von dem betrübten Ende seiner Frau habe er Niemanden als der Bäsi Mittheilung gemacht. Er habe auch deswegen den Verwandten und Freunden keine Anzeige gemacht, weil es nur ein Geläuf abgegeben hätte, und wenn die Frau etwas hätte, so würde man es den Kindern nehmen, und sie würde nicht auf dem Friedhof begraben werden.

Um nun in das Getriebe der Untersuchung einen bessern Einblick nehmen zu können und um zu wissen, was der Untersuchungsrichter von den Zeugen über diesen Fall erfahren habe, müssen wir um einige Tage zurückgehen. Am 28. März fanden die ersten Verhöre statt mit den Zeugen. Zuerst wurde vernommen Schneidermeister Hil. Walcher, welcher angab: Er sei am Bettag*) als an der Fahrt, in Egli's Haus berufen worden, und als er hingegangen, habe er den Egli im hintern Stübli angetroffen, welcher zu ihm gesagt, seine Frau sei einmal tödtlich krank geworden, und er glaube nicht, dass sie mehr aufkomme, doch sei unserm Heiland Alles möglich, und Walcher sollte ihm daher für seinen Sohn etwas Trauergewand machen. Er hätte aber gesagt, dass es Bettag sei, so dürfe er solches nicht thun; später wolle er ihn gerne bedienen. Er habe dann nachher wirklich dem Knaben Hosen und Rock gemacht. Zu der Zeit sei auch Niemand, so viel er wisse, in's Stübli gekommen. Nachdem er die Arbeit fertig gehabt habe, so habe er der Frau nachgefragt, und da habe ihm der Ladendiener gesagt, dieselbe liege in der Stube; da sei er hingegangen und habe sie betrachtet. Sie habe ihm so »gmein« gefallen. Er habe gemeint und gewahrt, dass sie einen geschwollenen Bauch habe, so dass die Hände und der Bauch höher als das Gesicht gekommen, auch habe ihm das Gesicht geschwollen geschienen und ganz weiss vorgekommen. Ob dieses Freitags oder Samstags passirt, wisse er nicht mehr. Der zweite Zeuge, Schreinermeister Streiff, erfuhr, als er auf der Schule war, dass des Egli's Frau krank sei, da es aber eine Frau war, so wollte er trotz dem Drängen seiner Frau solche nicht besuchen, da es sich nicht »geschickt« hätte. Am Freitag Morgen

*) Die Näfelser Fahrtsfeier sollte, nach der Stiftung der Väter, wie auch die Behörden stetstort in Erinnerung bringen, ein Fest ernster Freude und des Dankes gegen Gott für den verliehenen Sieg sein, wurde daher früher der Frühlings-Bettag genannt. Das Volk hat ihn aber seit langem mehr zu einem Tage lustiger Freude gemacht. (S. Kanton Glarus von Blumer und Heer, S. 309).

habe ihm aber seine Frau keine Ruhe gelassen, und er sei um ungefähr 7 Uhr in Egli's Haus gegangen, und wie er zur Hausthür gekommen und die Thür aufgegangen sei, da wäre Egli im Unterhaus gewesen. Diesen hätte er gefragt, wie es um die Frau stünde, und er hätte ihm mit »lächlichem, fröhlichem« Gesicht gesagt, dieselbe sei sehr krank, man wisse alle Augenblick nicht, wenn es mit derselben »aus sei«. Darauf habe er ihn in's Stübli geführt, allda der Jakob Ris gewesen, der ein »Brenz« getrunken. Der Ris sei gleich fortgegangen und im Abschiednehmen habe Egli zu Ris gesagt, er solle nach der Kirche kommen, es schicke sich dann besser: da jetzt viel Frauen oben seien. »Er habe dann Egli gefragt, ob er auch Doctores und Geistliche habe zur Frau kommen lassen, und dieser ihm gesagt, die Frau liege still und wisse nichts mehr. Nach 2 bis 3 Stunden habe er zu ihm geschickt, dass er kommen solle, da die Frau gestorben sei, um das Maass zum Todtenbaum zu nehmen. Da sei die Frau angekleidet auf einem Sack in der Stube gewesen, Jakob Ris und viele Frauen seien ebenfalls dagewesen. Er habe sie ein wenig abgedeckt und das Maass nehmen wollen, da seien die Arme ein wenig zu breit gewesen, und als er sie ein wenig zusammentrücken habe wollen, habe er gewahrt, dass sie schon »gletschkalt« sei. Darüber habe er gesagt, es werde ihr Niemand nachsterben, sie sei doch seit 2 Stunden gleich erkaltet. Auf dieses habe ihm Niemand Antwort gegeben und nur der Jakob Ris habe ihn so angeschaut. Beim Maassnehmen habe er beobachtet, dass sie so einen verhöchten spitzen Bauch gehabt habe, wie er noch bei keinem andern Todten gesehen habe. Das Gesicht selbst sei schneeweiss gewesen, schöner als im Leben. Egli habe ihn in's Stübli gerufen und gesagt, er solle einen »schönen Baum« machen. Auf den Abend habe ihn Egli wieder bestellt und ihm gesagt, er solle zum Pfarrer gehen und diesem seinen Respect vermelden und ihm anzeigen, dass seine Frau gestorben und er dieselbe nach christlichem Brauch abdanken wolle. Der Herr Pfarrer habe sich sehr empfindlich gezeigt und geäussert, es sei eine schöne Sach, keinen Arzt zu gebrauchen und es nicht den Geistlichen wissen zu lassen. Als er am Samstag Abend mit dem Lehrbub den Sarg gebracht, habe der Lehrbub gesagt, »er solle schauen, wie sie so ein grossen Bauch habe«, da habe er ihn schweigen heissen, da ja doch Niemand um sie schreie.« — Fridolin Jenny sagt über das

Aussehen der todten Frau das Gleiche aus. Joh. Dietrich Vieroldt, der letzte Gast am Mittwoch, sagt das Gleiche aus, was er, wie wir oben gesehen, schon im ersten Untersuch 1746 angegeben. Nun kam der Cardinalzeuge, der durch seinen geschwornen Eid im ersten Untersuch den Egli rettete. Es ist dies die alte Base Catharina Kubli, Melchior Glarners sel. Wittwe. Diese sagt aus; »Am Mittwoch, als der vorbemeldete Dietrich im Hause anwesend war, so seien die Frau Kirchenvögtin und sie beieinander in der Stube gewesen. Die Kirchenvögtin habe sie geheissen, Fleisch holen, und als sie wieder gekommen, nachdem sie eine kleine Zeit abwesend gewesen, habe sie die Kirchenvögtin nicht mehr gesehen. Sie habe darauf bei der Burgula Leuzinger nachgefragt, und nachdem diese nichts von der Frau habe wissen wollen, so sei sie auf die Kammer hinaufgegangen, habe die Frau aber dort nicht finden können. Da habe sie noch mehr zu suchen angefangen und geweint. Da sei die Leuzinger heruntergegangen und habe den Egli geholt und ihm gesagt, die alte »Catharina« thut so, da die Frau nicht mehr »füre« kommen will. Egli habe gesagt, ja die jammere alle Zeit so. Darauf sei er mit ihr hinaufgegangen, und er habe auf dem dritten Boden eine Kammer, die Apfelkammer genannt, aufgethan, und da sei die Frau darinnen am Boden auf dem Rücken gelegen. Da habe sie gesagt, was das doch sei und ob er etwa ihr das Leben verkürzt hätte. Egli hätte dieses verneint und gesagt, die Frau hätte das selber gethan, indem sie sich erhenkt hätte. Beim Anlegen der Leiche habe sie auf der einen Seite des Halses ein kleines Stück Seil gefunden, das nicht um den Hals herumgegangen, auch sei jene Seite des Halses ein wenig blau gewesen. Egli sei dabei gewesen und habe ihr, als sie sich sehr bekümmert habe, gesagt, die Frau habe sich halt eben erhenkt. Wie sie die Frau gefunden, so sei dieselbe vollkommen angelegt gewesen, mit Haube und Halstüchli. Sie habe dann mit Egli die Leiche auf die Küchekammer hinuntergetragen, und dorten habe sie ihn ermahnt, es den Verwandten und Freunden anzeigen zu lassen. Darüber habe er gesagt, es würde nur ein Geläuf abgeben, und man würde ihm die Mittel nehmen und die Frau nicht ehrlich auf dem Friedhof begraben. Den Kindern habe man gesagt, die Mutter sei krank, und dem Burgeli habe er ihr befohlen das gleiche zu sagen, ja nicht, dass die Frau schon todt sei, da es eben ein zu grosses Geläuf gebe. Ueber

Nacht habe man die Leiche in ihren Kleidern in der Küchekammer liegen lassen. Am Morgen darauf (Donnerstag) habe der Kirchenvogt das Todtenkleid gebracht, und sie habe die Leiche allein angelegt. An der Leiche habe sie im Geringsten weder »Makel noch Mäsen« gesehen, mit Ausnahme der blauen Stelle am Halse. Es sei ein schöner Tod gewesen mit hübschem, weissem Angesicht. Am Freitag Morgen sei die Frau Pannerherrin aus der Kirche gekommen und habe gesagt, man habe sie »beschickt«, wovon sie aber nichts gewusst habe. Die Pannerherrin habe dann der todten Frau das Haupttüchli angelegt, und bald sei »Volk« gekommen, da es eben geheissen, die Frau Kirchenvögtin sei todt und die Leiche habe man in die Stube hinunter gethan. Die Zeugin Burgula Leuzinger bestätigt, was der obige Zeuge sie betreffend aussagt. Den Tod der Frau, trotz dem sie im Hause anwesend war, habe sie erst am Freitag zur Kirchenzeit erfahren, da ihr Egli zugerufen, sie solle die Pannerherrin holen, welche sie dann auch aus der Kirche herausgerufen habe. Von der Frau Rössliwirthin, welche im ersten Untersuch nur »Erbauliches« zu berichten hatte, wurde gezeuget, sie habe etwa 3 bis 4 Tage vor dem Tod von Egli's Frau hinten hinaus gegen ihren Stall hin ein grosses Geschrei gehört. Es wäre dieses in der Nacht gewesen, »da sie schon geschlafen hätte.« Es wäre ein Mordiogeschrei gewesen, wie wenn man Jemand erwürgen wollte. Den Leichnam habe sie gesehen und beobachtet, dass er blaue Nägel gehabt und einen grossen Bauch Es habe sie gedünkt, die Leiche sei schöner als im Leben. Dieses Aussehen der Leiche wird von allen folgenden Zeugen bestätigt. In dem Verhör vom 4. April sagt die alte Base, die Cath. Kubli, aus, die Angaben, die sie am 28. April 1746 gemacht, seien falsch, sie sei aufgewiesen worden, solche zu machen, und zwar vom Kirchenvogt. Es habe sie auch nichts Anderes bewogen, als des Kirchenvogts bittliches Anhalten. In der Fortsetzung des 3. Examens mit Egli unter dem 4. April rückte ihm nun die Untersuchung energisch auf den Leib. In einer langen und kräftigen Ansprache, wo er an sein »abgebranntes Gewissen« erinnert, und der Moment benutzt wird, ihn aufmerksam zu machen, dass bald die Stunde nahe, wo gerade vor 4 Jahren seine Frau sel. so elendiglich um's Leben gekommen, wird er besonders durch seine widersprechende Aussage über das Auffinden der Leiche und deren Abschneiden in die Enge getrieben und

zwar so, dass er bereits zugibt, dass es möglich wäre, dass er eine halbe Viertelstunde früher in der Apfelkammer, vor der Bäsi, gewesen und die Frau abgeschnitten hätte. Sofort wird ihm der Widerspruch mit seinen früheren Aussagen und den eidlichen Aussagen der alten Bäsi vorgehalten und die Richtigkeit der letzten bewiesen. Viele andere frühere Angaben über den Tod der Frau, die er gemacht, wurden ihm genau als unwahr und unmöglich nachgewiesen, und Egli weiss nichts mehr Anderes anzugeben, als dass die Frau sich halt.selbst erhenkt habe. Trotz ihm bewiesen wird, dass das Bild eines Erhenkten ganz anders sei, als wie es die todte Leiche gezeigt etc., bleibt er doch fest bei seiner Behauptung. Der unter dem 5. April besammelte Rath beschloss nach Anhörung der vorgenommenen Examina und Informationen, nachdem sie darüber »reiflich reflectirt und erkennt, dass es beim Eide verboten sei, von den abgelesenen Schriften, auch was noch ferneres heute möchte erkannt werden, in kein Weis noch Weg mit Verdeuten oder anderen nichts solle ausgesagt werden, auch wenn einige Herren Räth dermal nicht anwesend, von den Anwesenden ihnen von dieser Erkenntniss nichts aussagen, viel weniger in den Wirthshäusern hievon solle verdeutet und geredet werden.« Da nun laut den Verhören Egli's die Frau Pannerherrin wegen den Goldspänen und dem Tod von Egli's Frau nun etwas »gravirt« erscheine, wie ob letzterem Punkt ebenso ihr Sohn, der Hr. Landesfähndrich, so sollen alle die, die der Frau Pannerherrin und deren Sohn im dritten Grade verwandt sind, bei diesem wichtigen Prozess in Ausstand gerathen und dass die Frau Pannerherrin noch am heutigen Tage vor m. G. H. u. O. solle citirt und berufen werden. Schliesslich wurde auf den Eid geurtheilt, dass auf morgen, den 6. April, mit Egli solle noch ein »allgemeines Examen« vorgenommen werden, und dass im fernern der Läufer den Scharfrichter solle avisiren, auf künftigen Sonntag und Montag zu erscheinen, damit am künftigen Mittwoch Morgen die Territz *) sollen angewendet werden. Sollte Egli bei seinen Aussagen über

---

*) Unter *Territion* ist eine Unterabtheilung von Tortur zu verstehen. Es ist dies eine Erregung blosser Vorstellungen und intellektueller Gefühle vor körperlichen Schmerzen, eine so zu sagen geistige Tortur *(tortura spiritualis)*. Die Territion bestand in blossen Zubereitungen zur Folter, um dem Angeklagten die Furcht einzuflössen, als solle er bei Verweigerung des Geständnisses wirklich gefoltert werden. Man unterschied eine *Territio verbalis* und eine *T. realis*. Bei der erstern wurde der Angeklagte blos in die Folterkammer geführt und da

die Frau Pannerherrin, puncto Goldbeschneiden, verbleiben, so soll solche auch in Untersuch genommen werden. Unter dem 6. April wurde das dritte Examen fortgesetzt und, wie aus den Akten hervorgeht, besonders von Hrn. Dr. Marty dem Egli vorgehalten, wie es sich nicht reime, das Bild der Verstorbenen als einer Erhenkten mit den Aussagen der Zeugen über Aussehen der Leiche. Egli, vollständig in die Enge getrieben, weiss nichts Anderes zu sagen, als »er bleibe bei dem, was er gesagt, man möge mit ihm machen, was man wolle«. Die alte Base habe er überredet, so auszusagen, wie er gethan, da er geglaubt, diese müsse als seiner Mutter sel. Schwester nicht beim Eide reden. Wegen dem Goldbeschneiden sagte Egli im Verhör vom 3. April aus, vor einigen Jahren sei die Frau Pannerherrin in des Weissen Bogen gekommen und habe Goldfeileten, die wie gelber Sand ausgesehen, gebracht, unter der auch wie »Nägelabhaueten« gewesen. Er hätte gemeint, das wäre ab Ducaten und Dublonen geschnitten, und am Gewicht möge es 1½ Vierling gewesen sein. Die Frau Pannerherrin habe ihn aufgefordert, solches in Zurzach zu verkaufen und dagegen vollgewichtige Goldkronen auszutauschen. Er habe das aber nicht übernehmen wollen. Später sei die Pannerherrin zum zweiten Male zu ihm gekommen und habe ihm die gleiche Waare, wie oben spezifizirt, gebracht mit der gleichen Aufforderung, solche in Zurzach zu verhandeln. Er habe es wieder verweigert und sie gesagt, wenn er seinen Nutzen nicht besser verstände, so wolle sie das Zeug den »welschen Krämern« verkaufen. In dem Untersuch vom 7. April gibt Egli an, seine Pässe von katholisch Landammann Hauser in Näfels erhalten zu haben, welches auch als richtig erscheint, indem später durch das Rathsprotokoll erwiesen wird, das M. G. H. u. O. reform. Confession diesem ihr Missfallen geäussert. Am gleichen Tage über den Tod seiner Frau gefragt und zwar in einem »gütlichen Examen pro plano«, bleibt er wieder fest bei seinen Aussagen mit der Affirmation »er werde kein verstockter Pharaon sein, dass er die Wahrheit hinterhalte«. Ebenso bleibt er fest in seinen Aussagen puncto »Goldfeileten« gegenüber der Pannerherrin. Ebenfalls am 7. April fand das erste

---

zeigte ihm der Scharfrichter die Instrumente, begleitet mit einer fürchterlichen Beschreibung der Schmerzen, die sie verursachen werden. Im zweiten Falle wurde der Verdächtige entkleidet und ihm die Instrumente wirklich angelegt, wie als sollte die Folterung wirklich vor sich gehen.

Verhör mit der Frau Pannerherrin statt. Dieselbe gab an, Egli habe ihr am Donnerstag Morgens den Tod seiner Frau mitgetheilt. Was die »Goldfeileten und Goldspäne« anbelangt, da weiss sie gar nicht, ja sie behauptet nicht einmal zu wissen, was eine Goldkrone ist!! Dass sie Egli in des Weissen Bogen Goldspäne gezeigt, »sei eine faule gottlose Zulage; der leichtfertige Bub thue ihr Gewalt und Unrecht«. Sie steigert ihre Versicherungen gradweise, bis sie zuletzt in den heroischen, ihrem nobeln Stand gerade nicht ganz würdigen Superlativ ausartet, »er lüge sie an wie ein fauler meineidiger Dieb«. Unter dem 9. April finden wir eine wichtige Zeugenaussage von Meister Jakob Ris. Am Schlusse derselben sagt Ris aus, die Frau habe kurz vorher ihm gesagt, Egli habe sie wollen umbringen (ist da vielleicht das von der Rössliwirthin einige Tage vor dem Tode gehörte Mordiogeschrei in Verbindung?), sie wolle fortgehen, möge nicht mehr da sein, er bringe sie noch um's Leben, sie wolle zu den Brüdern nach Bilten, sie möge ihm nicht mehr an den Augen sein.

Das erste Territz-Examen wurde mit Egli vorgenommen den 9. April. Was für eine Bewandtniss es mit dieser Form gehabt, geht aus der Rechnung des Henkers hervor, allwo derselbe unter dem gleichen Datum für in die Reichskammer treten und neben ihm stehen, je das Bestimmte fordert. Nachdem nachdrücklich dem Egli der Ort, wo er sich befinde, zu Gemüthe geführt worden, so blieb er dennoch hartnäckig bei seinen frühern Aussagen. Und als ihm schliesslich vorgehalten wurde, die Frau sei wahrscheinlich vergiftet worden, sagt er aus: »Man thue ihm Gewalt und Unrecht, dass sie sei an Gift gestorben, oder andere Gewaltthätigkeiten ihr angethan worden, sondern wie er angegeben, am Strick gestorben sei.« Ueber das Goldbeschneiden befragt, ist er ganz fest bei seinen Aussagen von früher und fügt hinzu, die Pannerherrin habe ihm solche wiederholt zum Verkaufen anerboten, mit der Rede: »Er könne ein gut Stück Brod dabei gewinnen.« Als er dennoch die »Feyleten« nicht angenommen, so sagte die Frau Pannerherrin, es sei ihr nichts daran gelegen, sie könne es wiederum den welschen Krämern geben. Das zweite Territz-Examen wurde am folgenden Tage mit ihm vorgenommen. Durch die »Ambtbedienten« wurde Egli aus seinem Gefängniss in das Folterhaus geführt und nach ertheiltem Befehl vom Scharfrichter auf das »Stühli« gesetzt, auch

unter des Delinquenten Augen die »nach Formen Rechtens« gehörigen Instrumente parat gemacht. Es scheint dies wieder eine kleine Steigerung in der Untersuchung zu sein, da vom »auf das Stühli« setzen in der Exekutions-Rechnung im ersten Territz-Verhör nichts davon lautet. Egli bleibt bei seinen letzten Aussagen in Bezug auf den Tod seiner Frau sel. fest und sagt, der Pannerherrin habe er nicht gesagt, dass seine Frau sich erhenkt habe. Dem Landesfähndrich habe seine Frau Mutter den Tod der Frau (am Gutschlag) eröffnet. Als dann später der Untersuch gewaltet, so sei derselbe zu ihm gekommen und habe gesagt, seine Frau Mutter hätte in grosses Unglück hineingerathen können, jetzt aber müsse man darauf bleiben, was man über den Tod vorgegeben habe, sonst gäbe es einen grossen Verdacht. Ebenso beharrt er bei seinen Aussagen über die »Goldfeyleten«. Am 11. April fand das dritte Territz-Examen statt. Nachdem Delinquent wieder auf gleiche Weise in das Folterhaus gebracht worden war, erhielt der Scharfrichter Befehl, »nach Formen Rechtens in dem Grad des dritten Territz-Examens dem Delinquenten peinlich an den Leib zu greifen.« In der Exekutions-Rechnung figurirt diese neue Steigerung unter dem Namen »Ihn zu binden.« Trotzdem bleibt Fgli fest in beiden Punkten, über den Tod seiner Frau und der »Geldfeyleten.« Der am gleichen Tage versammelte evang. Rath beschloss »beim Eid«, »dass bei dem Umstand der heiligen Osterzeit diesem Prozess bis nach künftiger Woche ein Anstand gegeben sein solle, mithin solle dem Scharfrichter das »Silentium Intimiert« und ihm angezeigt, dass er künftigen Montag Abends wieder mit den »Instrumenten« versehen, sich stellen solle, um an dem Egli die Tortur vorzunehmen. Die Grade derselben werden den HH. Examinatoren überlassen, welche auf Eglis »schlechten und kranklächten« Zustand Rücksicht nehmen werden. Mit der Pannerherrin sollen die Woche noch die erforderlichen Examen wegen den Goldspänen vorgenommen werden. Am 13. April wurde als Zeuge noch vernommen Hr. Wachtmeister Jakob Aebli von Glarus, der bei Egli in Nürnberg gewesen und mit ihm gesprochen habe. Egli habe über die Frau Pannerherrin übel geredet und von ihr nur, als von dem »full gottlos Wib«, die Betrügerin geredet und gedroht, wenn es dazu komme, so wolle er dem schon sagen, was sie für »scharpfe« Sachen feil habe. Am 14. April wurde mit der Pannerherrin der Untersuch fortgesetzt. Sie sagt

aus: am Donnerstag, ob zwischen beiden Kirchen oder Abends, habe Egli ihr den Tod seiner Frau angezeigt und ihr gesagt, sie wäre an einem Gutschlag gestorben. An diesem Tag will sie mit Egli keine Abrede getroffen haben, das sei erst am Freitag Morgen geschehen, da habe Egli sie ersucht, dass wenn er sie aus der Kirchen holen lasse, so solle sie doch kommen. Wahr sei, dass Egli sie am Donnerstag nach dem Abendgebet in die gelbe oder Küchekammer geführt und daselbst ihr die verstorbene Frau auf einem Sack liegend, verdeckt und angekleidet gezeigt habe. Möglich sei, dass sie am Freitag Morgen in Eglis Stube in Anwesenheit von Jakob Ris gesagt habe, »es habe die Zeit her etliche Lüt gehabt, die Gutschläg bekommen.« Sie habe einmal verlangt von Egli zu wissen, an was eigentlich die Frau gestorben, da sie keinen Verdacht gehabt hatte. Die Aeusserung gegen die Katharina Kubli, sie habe viele Mühe mit dem Tode der Frau sel. gehabt und jetzt gebe er ihr einen schlechten Dank, will sie nicht gethan haben. Was das Goldbeschneiden anbetrifft, so sei möglich, dass Egli sie »vexirt« habe, die Leute sagen, sie thuen miteinander Goldbeschneiden. Von einem »Feiely,« das der Pannerherr gehabt haben solle, will sie nichts wissen, ebenso wenig, dass sie Goldspäne dem Egli zum Verkaufen gebracht habe. In einem am gleichen Tage gehaltenen Verhöre sagt sie aus, das Heimlichhalten des Todes der Frau sei ihr desswegen nicht aufgefallen, weil sie geglaubt habe, es geschehe deswegen, weil Egli und die alte »Kathri« dieselbe selbst angelegt haben. Dass sie sich aus der Kirche habe holen lassen, will sie aus keiner bösen »Intention« gethan haben. Ueber die Goldspäne bleibt sie bei ihren frühern Aussagen. Das erste »Tortur-Examen« fand am 17. April statt. Dem Scharfrichter wird der hochobrigkeitliche Befehl ertheilt, den Delinquenten nach Formen zu binden, um den ersten Grad der Tortur »durch das Instrument des Daumenstockes« *) vornehmen zu können. In der Rechnung findet sich diese weitere Steigerung durch den Ausdruck angezeigt »Ihne zu Tümelen.« Immer mehr widerspricht sich Delinquent, wohl be-

*) Daumenschrauben (Daumenstöcke, Daumeneisen, *Pollicum compressio*) war ein eisernes eingekerbtes oder mit stumpfen Spitzen versehenes Schraubenzeug, das an das zweite Daumengelenk gelegt und zur Erhöhung der Schmerzen öfters gelichtet und wieder angezogen wurde.

harrt er hartnäckig auf seinen frühern Aussagen: die Frau habe am Strick ihr Leben »verlassen,« doch treibt ihn der Inquirent gehörig in die Klemme, wie der Henker mit dem Daumeneisen. Er weiss schon nicht mehr sicher, ob die alte Base mit ihm hinauf sei oder nicht, und das Aussehen der Frau möge gewesen sein wie es habe wollen, so sei doch richtig was er ausgesagt. Ueber das Goldbeschneiden beharrt er ebenfalls bei seinen Aussagen gegen die Pannerherrin. Ebenso ändert er seine Aussagen über seinen Austritt, über die Pässe und über die Summe des mit hinweggenommenen Geldes nicht. Da der Delinquent »durch ernstlichen Zuspruch und vielfaltige Anermahnungen zur Bekennung der Wahrheit nicht ist vermögend worden,« so wurde dem Scharfrichter befohlen, den erkannten Grad der Tortur in Anwendung zu bringen. Am gleichen Tage war der Rath versammelt, an welchem Eglis Ehefrau, Anna Tanner, durch ihren Vogt die Scheidung verlangte »wegen des Eglis seinen grossen begangenen Fehlern.« Dieselbe wurde an das Chorgericht, als der kompetenten Behörde gewiesen. Nachdem dem Rath das Resultat des Verhörs mitgetheilt worden, so wurde erkannt, dass Egli am folgenden Tage solle an dem Folter aufgezogen werden und übermorgen als am Freitag, soll ihm der leichteste Gewichtstein angehenkt und Delinquent mit demselben aufgezogen werden. Zugleich wurde verordnet, dass diese Nacht noch Egli solle im »Schreiberstübli« kreuzweise angeschlossen und durch die Wächter verwahrt werden. Morgen aber 2 Stund vor Examen soll er in die »mittelste Gefangenschaft« gebracht werden, später aber bis auf Weiteres im Schreiberstübli wie oben bemerkt angeschlossen. In dieser Rathssitzung griff Hr. Landsfähndrich die Gültigkeit der Zeugenaussagen des Egli an, da er ihm beweisen wolle, dass er schon zwei Meineid geschworen habe. Die Pannerherrin wurde vor den Rath citirt und ihr der Eid abgenommen, dass sie auf erstes Begehren den Hrn. Examinatoren sich stellen wolle. Am 18. April fand nach Befehl m. H. u. Ob. das zweite Tortur-Examen statt. Nachdem Alles in Bereitschaft gemacht, wurden Egli alle frühern Fragen auf's Neue zur Beantwortung vorgelegt und nachdem er nicht »weichen« wollte, dem Henker der Befehl gegeben, den Delinquenten anzugreifen und mit dem kleinen Gewichtstein versehen, aufzuziehen. Da er aber trotzdem nichts weiteres gestehen wollte, so

wurde er, nachdem er etwa 10—12 Minuten an der Folter*) gehangen, wieder heruntergelassen und vom Scharfrichter wurden ihm seine Arme wieder eingerichtet und Egli »an seinen Ort« gethan. Das »Armeneinrichten« figurirt in der schon oft angezogenen Rechnung als »dato ihn vesitirt.« Das dritte Tortur-Examen wurde in beschriebener Weise am 20. April abgehalten und nachdem Egli auf's Neue nichts in seinen Aussagen über alle Klagepunkte zu ändern für gut fand, so wurde er vom Scharfrichter nach dem zweiten Grad der Tortur sammt dem Stein an der Folter hinaufgezogen und eine Viertelstunde an der Folter hangend gelassen und während dieser Zeit, ehe er wieder heruntergelassen worden, gefragt, ob er bei seinen Aeusserungen verbleibe, was er auch gethan. Der Erfolg der Untersuchung wurde sofort dem Rath hinterbracht und derselbe beschloss, nachdem m. G. H. u. Ob. »wiedermalen reiflich über dieses missliche Geschäft reflectiret,« sie finden, dass mit der Tortur mit Egli nicht könne inne gehalten werden, sondern ferneres man fortgefahren solle. Dagegen solle Egli genau vorher untersucht und ihm die Haare geschnitten werden. Zweitens soll er am künftigen Montag mit dem schwersten Stein gefoltert werden, am Mittwoch aber auf die Folterbank gebunden und der erste Grad angewandt werden. Am Donnerstag aber soll ein schärferes Gradium an die Reihe kommen (»um etwas höher«). Der Scharfrichter wurde extra avisirt, eine Folterbank machen zu lassen.**)

Unter dem 20. April wurde auf Beschluss des evang. Rathes auch die Kubli (die alte Base) arretirt. Nach Rathsbeschluss wurde an Kirchenvogt Egli das vierte Tortur-Examen angewandt. Wieder ändert er seine Aussagen um kein Jota, von Allem weiss er nichts. Trotz den eindringlichsten Vorstellungen, trotz dem Vorhalten seiner vielen Widersprüche etc., bleibt er unverändert bei seinen alten Aussagen. Die Bäsi will er nicht zum Meineid überredet haben, da er geglaubt, verwandtschaftshalber habe sie gegen

---

*) Folter (Leiter, *(expansio in scala)* war eine gewöhnliche sehr starke Leiter und so breit, dass ein Mensch gehörig darauf liegen konnte. Am obern Ende befand sich ein Flaschenzug, mit dem die auf dem Rücken zusammengebundenen Arme des mit den Schenkeln an der Leiter befestigten Unglücklichen verkehrt über den Kopf, oder der Oberkörper mittelst eines unter den Armen herum geschlungenen Strickes hinaufgezogen wurde, während gewöhnlich zu gleicher Zeit an den frei gemachten Füssen Gewichte nach unten zogen.

**) Darunter ist der sogenannte spanische Bock zu verstehen.

ihn keinen Eid zu schwören. Gegen die Pannerherrin, die Goldspäne anlangend, bleibt er eben so fest etc. Es wird daher dem Scharfrichter der Befehl gegeben, nach Anweis m. G. H. u. Ob., den Delinquenten zu entkleiden, zu binden und mit dem schwersten Stein aufzuziehen und ihn 15 Minuten lang an der Folter hangen zu lassen. Doch auch der schwerste Stein erweichte das Herz des Verbrechers nicht und er nahm kein Wort seiner Aussagen zurück. Mit der seit dem 20. April inhaftirten Katharina Kubli, »der alten Bäsi,« fand das erste Examen am 23. April statt. Sie bleibt fest bei ihren Aussagen vom 10. April und sagt schliesslich, der Egli habe sie »aufgewiesen,« so Kundschaft zu sagen, wie sie es dazumal (1746) gethan, aber sie hoffe, »sowohl der liebe Gott als ihre G. H. u. Ob. werden es ihr verzeihen.« An dem gleichen Tage bestund die Frau Pannerherrin ein geschärftes Verhör *(Examen de plano)*. Es ward ihr das Ungeziemende vorgeworfen, dass sie als eine so angesehene Frau habe ihre Hand reichen können, den Tod der Frau zu verhehlen, ja das Unerhörte, sich aus dem Gotteshaus abrufen zu lassen, da sie ja doch gewusst, dass die Frau schon seit Mittwoch todt sei. Allein auch die Pannerherrin bleibt fest bei ihren frühern Aussagen und »sie überlässt es m. G. H. u. Ob. zu glauben was sie wollen, sie sei in Allem unschuldig«. Freilich muss ihr aber nicht der Henker, wie dem Egli, die durch die Folter ausgerenkten Arme einrichten! — Das fünfte und sechste Tortur-Examen fand statt am 25. und 26. April. Es wurde ihm die neue Maschine, die der Henker extra hatte auf Befehl m. G. H. u. Ob. machen lassen, vorgewiesen und deren Einrichtung und Folgen gründlich erklärt; aber ungeachtet dessen blieb Egli bei seinen Aussagen aufs Neue und in Folge dessen wurde er wieder vom Scharfrichter auf den spanischen Bock*) gesetzt, an Händen und Füssen fest angebunden und eine Stunde darauf gelassen.

*) Der spanische Bock, auch das meklenburgische Instument genannt, war eine Art Daumenschrauben, mit denen man kreuzweise die grossen Fusszehen und Daumen zusammenschraubte, während unter den Armen über den Leib weg ein Stab durchgesteckt wurde. Eine Nüancirung dazu war die sogenannte bambergische Folter, um 1730 in Bamberg entdeckt, (glücklicher Weise macht unsere Zeit andere nützlichere Erfindungen), da sie eine Steigerung von der grössten Milde bis zur äussersten Peinigung zuliess und daher selten ihren Zweck verfehlte. Man setzte den entkleideten und an Händen und Füssen geknebelten Inquisiten auf einen Bock und gab ihm mit einer ledernen, mit spitzen Knoten versehenen Peitsche so lange Hiebe auf den Rücken, bis er bekannte. Gestand

Während dieser Zeit hielt er 60 Streiche*) auf den Rücken aus und wich aber trotzdem nicht von seinem Ausgesagten. Die gleiche Operation wurde am 26. April zum zweiten Mal wiederholt, so dass Egli 120 Streiche ausgehalten hat.**)

Unter dem gleichen 26. April finden wir ein sehr gewichtiges, die »schlaue« Frau Pannerherrin gravirendes Zeugniss. Nachdem m. G. H. u. Ob. erfahren, dass Schiffmeister Fridolin Wild von Mitlödi der Pannerherrin vor einiger Zeit ein grosses Quantum vollgewichtige Ducaten gebracht, so wurde derselbe darüber in Untersuchung gezogen. Er sagte aus: Er habe letzten Herbst zwischen 3—4 Hundert »kopfgwichtige Ducaten, welche alle am Gewicht vorgezogen« gebracht. Diese habe er ihr auf ihr Ansuchen aus dem Welschland besorgt. Nach etwa 2—3 Wochen sei er, Zeuge, zur Frau Pannerherrin gegangen, um an dieses Anlehen etwas Zahlung zu empfangen. Da habe ihm die Pannerherrin in einem »Briefli« 100 Ducaten gegeben, welche alle »gar schnöd« das Halb-Dublonen-Gewicht gehabt hatten. Es seien alle gleich schwer gewesen, so dass keiner fast ein Haar mehr gezogen als der andere. Er habe sich desshalb darüber beschwert und solche nicht gerne angenommen. Warum sie ihm so schlechte Ducaten gebe, da er ihr doch so gute gebracht? Er wolle lieber wieder die seinigen, oder dafür anderes Geld. In Anwesenheit von Tagwenvogt Wild habe er sich gewundert, dass diese Ducaten »just« alle so gleich schwer seien und keine auf der Waage mehr gezogen als die andere. Bei der Linden in Glarus habe er die Ducaten auf's Neue gewogen und da seien dieselben nicht einmal mehr eingestanden, sondern mehrere hatten eher »hinter sich« gezogen als nicht. Da sei er unwillig geworden und habe 6 Stück, die zu leicht gewesen, der Pannerherrin zurückgeschickt und um ander Geld gebeten. Sie aber habe ihm die Ducaten retournirt mit dem Andeuten, er solle doch suchen, diese zu verwenden. Er sagt schliesslich aus, diese

---

er am ersten Tage nicht, so setzte man nach Anwendung einer bestimmten Salbe die Tortur am andern fort. (Henne, *Propr. de usu et abusu tormenti Bambergensis*, Erfurt 1764.)

*) Diese letztere Operation bezeichnet der „ausführende Künstler" „mit Spissgurten zwickhen."

**) Vom 26. April an war der unglückliche Egli in der chirurgischen Behandlung des Scharfrichters. In dessen Rechnung finden wir Forderungen für's Verbinden, Schmieren etc.

Ducaten hätten alle schön neu ausgesehen, wie die seinigen und seien ebenfalls holländische und Kremnitzer Ducaten gewesen.

Die Frau Pannerherrin wurde an eben demselben Tage vor Rath citirt und im Gefolge von Hr. alt Landammann Peter Zwicky und ihrem Sohn, dem Landsfähndrich, suchte sie wircklich den Rath lebhaft zu imponiren, indem besonders auf den unglücklichen Egli, als einem »schlechten Menschen,« dem kein Glauben geschenkt werden dürfe, losgezogen wurde. Da es spät Abend, so wurde die Pannerherrin auf den nächsten Tag, Morgens 7 Uhr, vor Rath citirt. In dieser Sitzung wurde erkannt, dass die Pannerherrin durch den Läufer solle vor evang. Rath geholt werden. Nachdem dieses geschehen, wurde sie vom »Amts-Präsidenten, Joh. Christ. Streiff, auf das allerkräftigste anermahnt, die pure Wahrheit zu sagen«, und zwar über die Heimlichhaltung des Todes des Eglis Frau, über die Goldspäne und den zu leichten Ducaten, widrigenfalls sie sogleich verhaftet werden müsste. Es wurden ihr auch andere und schärfere Mittel in Aussicht gestellt. Auf's Neue ergreifen deren Sohn und Vetter, Hr. alt Landammann Zwicky (Joh. Peter) das Wort und wünschen zu wissen, aus was für Ursach man mit der Frau Pannerherrin so »progredire.« Nachdem die genügenden Gründe mitgetheilt und Landammann Peter Zwicky angefochten hatte, dass man dem »schlechten Menschen,« dem Egli, Glauben schenke, so wurde dennoch nach »reiflicher Reflectirung« erkannt, dass die Frau Pannerherrin solle für einmalen auf dem Schreiberstübli »verarrestirt« werden. Der Georg Egli dagegen solle in die mittelste Gefangenschaft gebracht und daselbst an einem Fuss angebunden werden. Die »Löcher« sollen vermacht und Egli des Tages von zwei, des Nachts aber von vier Wächtern bewacht werden und zwar sollen dieselben nicht nur auf dem Gang, sondern auch vor dem Rathhaus aufgestellt sein. Mit diesem Tage wurde die alte Base, die Kath. Kubli, ihres Arrestes entlassen.

Meister Jakob Marty von Glarus sagte unter gleichem Datum aus, dass, als er vor circa 5—6 Jahren*) in Zurzach gewesen sei, so habe er von einem Juden Juchten gekauft. Da habe der Jude ihn gefragt, ob er kein Goldabschnitt von Dublonen und Ducaten hätte. Darauf habe er dem Juden gesagt, ob er denn glaube, dass er solch'

---

*) Pannerherr Fabian Luchsinger starb 1747!!!

ein Schelm sei. Der Jude aber habe ihm erwiedert, er solle nicht so wüst thun, er habe gerade vor 2 Stunden einem Glarner dergleichen Sachen abgekauft. In den Verhören vom 28. April bleibt die verhaftete Pannerherrin genau bei ihren bisherigen Aussagen; nur will sie die kaum einstehenden 100 Ducaten von der Frau Oberstlieut. Schindler erhalten haben, welche sie nachher dann dem Schiffsmeister Wild zurückgegeben. Diesem habe sie wirklich den Auftrag ertheilt, aus Italien vollgewichtige Ducaten mitzubringen, und er sei damit zufrieden gewesen und habe gesagt, er habe dem Landammann solche auch allezeit besorgt.

Georg Egli legte dann am 30. April in einem »gütlichen Verhör« das den Tod seiner Frau sel. bezügliche Geständniss ab. Es lautete folgendermassen: Es war Mittwochs, als ein »Meitli« Aepfel verlangte, welche die Frau demselben auch gegeben. Während der Zeit sei er auf die Stubenkammer gegangen, um daselbst, weil ihm nicht recht wohl gewesen, ein wenig »Rosoli« zu trinken. Da habe er in ein Glas etwas vom »Rosoli« gethan und etwas Scheidwasser dazu gegossen und auf die Seite gestellt. Bald sei die Frau dazu gekommen und habe das Glas, weil sie sonst Liebhaberin vom »Rosoli« war, genommen und ausgetrunken. Von der Stubenkammer sei die Frau wieder auf die Aepfelkammer gegangen, um daselbst die faulen Aepfel, welche dagewesen, auszulesen. Etwa eine Stunde hernach sei er auf die Aepfelkammer gegangen und habe dort die Frau todt auf dem Boden liegend gefunden. Scheidwasser habe er selbst zum Verkauf gehalten und habe es auf der Stubenkammer auf einem »Stellen« in einem Winkel gehalten. Er habe es selbst von Zürich kommen lassen von einem gewissen Hrn. Apotheker Oeri. Seit selbiger Zeit, wo er so unglücklich gewesen, habe er keines mehr feil gehabt. Ueber die Goldspäne dagegen bleibt er seinen früheren Aussagen treu. Während diesem Geständniss war der evang. Rath beieinander und erhielt sofort von demselben geziemende Nachricht. Der Rath beschloss, täglich einen Geistlichen zu Egli zu lassen, welcher ihm das »Erforderliche« zusprechen werde. Im Weiterm sollen im Beisein des neu angekommenen Scharfrichters Meister Johannes noch zwei »gütliche Examen« mit ihm gehalten werden. Bis auf weitere Disposition M. G. H. u. Ob. solle er in der »mittelsten Gefangenschaft« wohl verwahrt werden. Sollten die Frau Pannerherrin und Egli bei ihren widersprechenden Aus-

sagen verbleiben, so müsse eine Confrontation vorgenommen werden. Egli bestätigt am folgenden Tag (1. Mai) in einem zweiten gütlichen Examen alle seine Aussagen von gestern und führt dieselben nur noch etwas weiter aus. Er wiederholt, den Tod seiner Frau selbst verschuldet zu haben, bleibt bei seinen Aussagen wider die Pannerherrin wegen der Goldspäne. Ebenso gibt er die früher berichteten Gründe an über seinen Austritt und Erhalten der Pässe. Auf die Frage, ob er nicht an Gewissensbissen gelitten habe, sagt er aus: »Es sei ihm niemals mehr wohl gewesen, und er sei zu Nacht ohne Licht niemals allein in ein Zimmer gegangen. Auch habe der Ladendiener neben ihm auf einem ausgezogenen Bett schlafen müssen. Er fügt noch bei, er sei einmal in Lichtensteig über Nacht gewesen. da sei ein grosser schwarzer Mann mit feurigen Augen bei ihm vorbeigegangen. Auch sei ihm, wenn er nachher vom Rosoli getrunken, das Wasser in die Augen geschossen. Früher habe er nie an eine solche That gedacht, »bis ihn der Teufel überwunden«. Auf die Frage, was er darunter verstehe, sagt er im folgenden Verhör, den 2. Mai, aus: »Wenn der gute Geist bei ihm gewesen, so hätte er solches nicht thun können, es sei Aufstiftung des Teufels gewesen. Es habe Jedermann Ursache zu beten, dass der gute Geist nicht von ihm weiche«. In dem nämlichen Verhör ergänzt er Folgendes: Wie er nach einer Stunde auf die Aepfelkammer gegangen, so habe er Scheidwasser in ein Glas genommen und mit einem Pinsel um den Hals der todten Frau gestrichen, damit er die alte Bäsi »verblenden« könne, die Frau habe sich selber erhenkt. Ebenso verbleibt die Pannerherrin in ihrem vierten gütlichen Examen am gleichem Tage bei allen ihren Aussagen. Am 4. Mai fand dann die vom evang. Rathe beschlossene Confrontation statt. Egli bleibt unerschütterlich fest in allen seinen Aussagen gegen die Pannerherrin und bricht in die Worte aus: »Wenn man ihn rädern und alle Glieder voneinander reissen würde, so könne er es nicht anders sagen, sie solle nicht so unglücklich sein und was eine solche Wahrheit sei, ableugnen. Er habe es erfahren, dass seine gnädigen Herren wissen die Wahrheit hervorzubringen. Er habe es mit der Frau auch lang wollen hinterhalten, es habe doch an den Tag müssen, sie solle sich und ihn nicht länger unglücklich machen. Der höchste Gott sei im Himmel, und wenn er es nur meinte, so würde er es nicht sagen.« Im Fernern macht er sie aufmerksam, es sei im Stübli gewesen,

da sei sie auf der Sidelen und er auf der Bank gewesen. Die Pannerherrin gibt in einer andern Frage dem Egli zu, dass ihr verstorbener Mann, der Pannerherr sel., Alles vor ihr geheim gehalten und ein »Göfferli« ausser dem Hause gehabt, wie man ihr gesagt. Ueber die Verabredungen nach dem Tode der Frau könne sie nichts Bestimmtes sagen, denn sie sei ob dem Tode der Frau sehr »erschrocken«! Wegen dem »Feyeli«, so der Pannerherr sollte gehabt haben, sagt sie, sie könne es nicht verneinen, noch aber auch vollkommen gestehen!!! Obige Confrontation wurde von den HH. Examinatoren den G. H. u. Ob. am gleichen Tage vorgelegt und von ihnen des Nähern erläutert. Auf die Bitte der Frau Pannerherrin wurde beschlossen, ihr zu erlauben, ein wenig mit Hrn. Landammann Joh. Peter Zwicky reden zu können! und zwar im Beisein der HH. Examinatoren und des Landschreibers. Auch solle laut geredet werden. In der gleichen Sitzung eröffnet Hr. Landmajor Joh. Heinr. Streiff nebst mehreren anderen Rathsherren, dass trotz dem eidlichen Verbot, wegen des Egli's und der Pannerherrin ihrem Handel nichts auszusagen, doch alle Leute auf der Gasse Alles genau wissen. Da wurde erkannt, wenn Einer den »Aussager« wisse, so solle er selben beim Eid angeben. Landammann Joh. Peter Zwicky und der Sohn der Pannerherrin, Landsfähndrich Zwicky, nebst ihren Anverwandten machten am gleichen Tage und in gleicher Sitzung einen Vorstand und verlangten zu wissen, warum die Frau Pannerherrin sich im Arrest befinde und was für »Reata« gegen dieselbe vorliegen. Nachdem der Rath obige Vorstellung des Weitläufigen angehört, wurde beschlossen, mit Egli und der Pannerherrin morgen Samstag ein weiteres Examen vornehmen zu lassen. Ebenso soll eine Confrontation vor Rath selbst stattfinden, aus welchem sich dann äussern werde, ob der Prozess matur und das Blutgericht könne gehalten werden. Nach Beschluss des Raths fand am folgenden Tag, den 5. Mai, das vierte gütliche Examen mit G. Egli statt. Des Nähern sagt er hier aus, er habe das Gütterli blos mögen überufen stellen, so habe die Frau das Glas schon ausgetrunken gehabt. Eigentlich gesehen hätte er es nicht. In der ersten Confrontation hatte die Frau Pannerherrin ihn angeredet: »Du Weibermörder.« Egli hiess sie schweigen oder er wolle... In diesem Verhör darüber gefragt, was er damit habe sagen wollen, erklärt er: »Die Pannerherrin habe dann und wann zu ihm

gesagt, warum er eine so alte und versoffene Frau genommen habe. Nachdem sie aber gestorben, hätte sie gesagt, jetzt komme er eine reiche über und sie habe ihm hier in Glarus keine wollen lassen.« Wegen der Verheimlichung des Todes seiner Frau habe er der Pannerherrin nichts versprochen, aber ihr immer von der Zurzacher-Messe »Kräme« gekauft, und sie habe es dann nehmen können wie sie es habe wollen. Ueber die Goldspäne und die Anerbietungen der Pannerherrin, solche in Zurzach an die HH. Socie und Juden zu verhandeln, bleibt er bei seiner Aussage, »er wolle dafür leben und sterben.« Die Pannerherrin wurde am gleichen Tsge ebenfalls verhört und ihr gleich vorgehalten, sie hätte Brief geschrieben und sich »recomandirt« und zwar an Hr. Landmajor Streiff. Sie will nicht mehr wissen, wer ihr gesagt habe, Obgenannter habe sich ihrer in einem früher gehaltenen Rath als wahrer Freund angenommen. Aber schriftlich habe sie ihm dafür gedankt und ihn aufgefordert, ihre Angelegenheit weiters zu schützen. Trotz bloss einige Tagé seit dem Schreiben verflossen, weiss die »schlaue« Pannerherrin nicht genau, wo sie erfahren, dass der Hr. Landmajor ihr ein guter Freund sei. Im Weitern, wann die Abrede mit Egli stattgefunden, ob Donnerstag Abend oder Freitag Morgen, so sagt sie aus, »es werde und könne eher sein als nicht am Donnerstag, so recht könne sie sich nicht mehr erinnern, doch habe er sie einmalen auch am Freitag ersucht, dieses zu thun.« Wegen dem »alten versoffenen Weib« will sie sich nicht erinnern, ebenso will sie von Zurzach keine »Kräm« erhalten haben. Wegen dem Feyeli angefragt (sollte die Unterredung mit Vetter Landammann dieses bezweckt haben?) kehrt sie den Spiess geradezu um. Sie vermeint, der Egli habe es zu ihr und nicht sie zu ihm gesagt, ob der Pannerherr nicht auch ein »Feyeli« gehabt habe. Aufmerksam auf den Widerspruch mit der gestrigen Aussage gemacht, giebt sie an, »sie habe der Sache jezunden nachgesinnet und vermeine, einmal habe es der Egli zu ihr gesagt und nicht sie zu ihm. Wegen den »Goldfeyleten« sei sie unschuldig und wolle ebenfalls darauf leben und sterben. An ihrem letzten Ende wolle sie es noch einem Geistlichen sagen, dass sie hierin unschuldig. Im Weitern sagt das reiche, geizige und schlaue Weib, sie wisse nicht, was eine Goldkrone sei?! Schliesslich sagt sie, sie wolle in Zukunft nicht mehr antworten, sondern

bleibe bei ihren Aussagen und sie sei unschuldig in alle Ewigkeit. Auch dieser Prozess kann nicht ausgehen, ohne dass die Hexen schliesslich auch noch ihre Rolle spielen. Am 6. Mai Abends sagte Egli zum Landweibel, es liege ihm etwas auf dem Gewissen, das er nothwendig zu eröffnen habe. Darüber im fünften gütlichen Examen am folgenden Tage gefragt, sagt er aus: »Dass die Pannerherrin und die Hauptmännin Iseli und ihr Sohn zu ihm in die Gefangenschaft gekommen und ihn »geplaget« hätten und mit allerhand Instrumenten ihn bedroht ums Leben zu bringen, wenn er ihnen von Hexenwerk aussage. 31 Jahre vor dem Anna Göldi Handel, macht der Untersuchungsrichter den Egli lebhaft aufmerksam, er solle diesen Unsinn und diese Phantasien aus dem Sinne schlagen. Doch Egli bleibt dabei, »es sei ein faules Hexenwerk« und ihm sei am Meisten daran gelegen, dass seine Kinder verführt worden seien. Da er in der letzten Confrontation auf die Aeusserung der Pannerherrin »sie habe ein gutes Gewissen,« gesagt hatte, »ja wie ein Kaminfeger«, so wird er gefragt, was er darunter verstanden. Er theilt mit, er habe erfahren, dass sie ein solch' schlimmes Weib und mit dem Hexenwerk behaftet sei. Der Untersuchungsrichter macht ihn kräftiglich aufmerksam, das, was er hier sage, seien nur Phantastereien, unsinnige Thorheiten, böswichtige Schalkheiten oder nur Verblendungen des Teufels etc. Er solle von dergleichen Narrheiten ablassen u. s. w. In der Rathssitzung vom 7. Mai wurde beschlossen, dass das »Geschäft« mit dem Egli matur sei und dass das Malifizgericht heute möge angesagt werden und der Tag hiezu erkennt, da er sich als den Mörder seiner Frau sel. selber dargegeben hätte. Zu mehrerer Sicherheit wegen dem »Feyeli und den Goldspänen« solle am nämlichen Tage eine weitere Confrontation stattfinden. Des feierlichsten und eindringlichsten stellten in dieser die Examinatoren die Fragen an Egli. Sie machten ihn auf sein baldiges Ende aufmerksam, sie hielten ihm vor, wie bald er vor dem Alles wissenden Richter im Himmel oben werde Rechenschaft ablegen müssen etc. Egli, im Vollgefühle der Wichtigkeit, betheuert die Wahrheit seiner Aussagen, so wahr als Himmel und Erde seien. Wenn es nicht wahr wäre, so würde er nicht eine solche schwere Verantwortung über sich nehmen. Die Pannerherrin beharrt ebenfalls auf ihren letzten Aussagen. Auf Freitag den 11. Mai wurde des Eglis Verurtheilungstag angesetzt und den

Wächtern befohlen, den Egli sorgfältigst zu bewahren und täglich solle ein Geistlicher zu ihm gehen. Einer der Wächter, David Tschudy, eröffnete dem Rath, der Hr. Landsfähndrich Zwicky habe ihm gedroht, er wolle es ihm des Eglis halber schon noch eintränken. Darüber wird beschlossen, seiner Zeit den Hrn. Landsfähndrich desswegen vor Rath zu citiren. Am 10. Mai fand die dritte und letzte Confrontation statt. Die Examinatoren stellten dem Egli Himmel und Hölle vor, sie zeigten ihm sein nahes Ende und baten ihn dringlich um Wahrheit. Egli betheuert die Richtigkeit seiner Angaben und sagt: »Er bitte doch die Herren Examinatoren, ihm dieses zu glauben und ihn mit weitern Fragen zu verschonen, denn es wäre kein Wunder, wenn er schon unsinnig würde. Es sei so wahr als Gott im Himmel sei und er lebe und sterbe hierauf. Es solle Gott seiner Seele nicht gnädig sein, oder ihn an seinem letzten Ende nicht in den Himmel aufnehmen, wenn er nicht die Wahrheit gesagt habe.« Er bekräftigte dieses mit Thränen. Die Pannerherrin dagegen erklärt seine Aussagen als einem höllischen Hass gegen sie entsprungen und sie werde nicht weichen, man möge machen gegen sie was man wolle. Das Urtheil gegen Egli wurde Freitags den 11. Mai vom Blutgerichte gefällt. Egli machte noch einen Vorstand und bat, man möchte ihn mit einer Summe Geldes abstrafen und ihm ja doch das Leben lassen. Es wurde auf den Eid geurtheilt, mit der »Final-Sentenz« vorzufahren, den armen Sünder nach Uebung durch den Rathsbedienten vor den Rath zu führen, dessen Vogt und Verwandte, die für ihn bitten, vor Rath zu lassen. Es solle Eglis »Vorbit« und Bekenntniss mündlich vernommen werden. Die Verbrechen des Kirchenvogt Georg Egli waren: »Heimlichhaltung des anno 1746 erfolgten wahren Todes seiner Frau, Ueberredung der alten Base zum falschen Eide, im Weitern sein »arglistiger Austritt«, das Wegschleppen von vielem Geld und Waaren, seine Weigerung die Wahrheit zu bekennen und das endliche Geständniss des Mordes an seiner Frau sel. mit Scheidewasser.« Nachdem m. G. H. u O. das Geständniss des armen Sünders und dessen und seines Vogtes An- und Vorbit vernommen und bei ihren Eiden über diesen wichtigen Casus reiflichen reflectiret und aberkannt, und zwar in grossen Gnaden: »dass er, dieser arme unglückhafte Mensch von dem Scharfrichter aus dem Standrecht, wenn er nach vorbeigegangenem Ceremoniel ihm wird übergeben, auf die gewohnte

Richtstätte geführt, durch das Schwert hingerichtet und der Leib und Kopf unter dem Galgen solle verscharrt werden. Der Tod solle durch einen Landschreiber und dem Landweibel auf eine von m. G. H. u. O. bestimmte Zeit, welches auf diesen Abend beschehen, im Beisein der Herren Geistlichen, welche ihm alsobald durch einen kräftiglichen Zuspruch beispringen und trösten können, angesagt werden.« Egli wurde noch am 14. Mai zum anderletzten Male verhört wegen Aeusserungen, die er über Religion in der Gefangenschaft gethan hatte gegenüber den ihn besuchenden HH. Geistlichen. Für unsere Arbeit sind diese von keinem weitern Belang, als dass wir daraus wirklich aufs Neue schliessen müssen, dass Egli in Folge der körperlichen und geistigen Torturen und im Angesichte des bald bevorstehenden schmachvollen Todes wirklich halb wahnsinnig geworden war. Im letzten Verhöre bat er schliesslich, man möchte ihm doch noch einige Tage Gnade schenken, »damit er sich mit Gott vollkommen aussöhnen könnte.« Ueber den Exekutionstag giebt uns das »Protokoll« keinen genauern Aufschluss. Wir finden aber in der schon mehrfach berührten Exekutions-Rechnung denselben angegeben als den 27. Mai neuen Styles, was also auf den 16. Mai alten Styls zurückschliessen lässt. *)

Wir kommen nun dazu, nach den Akten mitzutheilen, wie der evang. Rath in der Anklage gegen die Frau Pannerherrin verfahren, und müssen wir vorherein gestehen, dass wir nicht hoffen, dass schon dazumal im Rathssaale in Glarus das Bild der Göttin Gerechtigkeit mit verbundenen Augen und der Waage angebracht war, ansonsten wir wirklich selbst für die unpartheiischen Richter(!) erröthen müssten, die Angesichts solchem Bilde die Hand bieten konnten zu so fabelhaftem Urtheil. Am 12. Mai machte der Vetter der Frau Pannerherrin, »Tit. Hr. Landammann« Joh. Peter Zwicky, im Namen der Frau Pannerherrin Margaretha Luchsinger, geb. v. Paravicini, in Anwesenheit ihres Hrn. Sohnes, des Landsfähndrichs Fridolin Zwicky, und ihren Ehren **) und Anverwandten, den Vortrag, dass obschon

*) Wie ein Mörder in damaliger Zeit angesehen worden, ergibt sich aus obgenannter Henkersrechnung, allwo gefordert wird z. B. für „auszuschleifen sammt dessen Zubehör", „selben zu verscharren." Das Richtermahl selbst für 2 Personen wurde berechnet mit fl. 8. 30 Schl.

**) Als Eglis Verwandte vor Rath traten, hiessen sie nicht „Ehren" und Anverwandte, sondern blos Anverwandte. Es mögen wohl wenige Rathsherrn und reiche Leute dabei gewesen sein!

der «arme« Georg Egli wider die Frau Pannerherrin wegen Goldspänen und Feileten solle allerhand ausgesagt haben, dieses aber nicht wahr sei, so verhoffen sie, dass dieses deswegen kein Fehler sei, »auch weilen wegen dem Goldbeschneiden und Goldfeileten etc. kein Corpus delicti vorhanden sei, und so beglaube er, dass man nach unserm Landrecht progrediren solle und dass man sie, die Pannerherrin, daher des Arrestes entlasse.» Nachdem nun der Rath in Berücksichtigung der abgelesenen Informationen und Confrontationen sehr reiflich reflektirt, so beschloss er, doch nicht zu ruhen, sondern im Untersuche fortzufahren. Deshalb liess man die Frau Pannerherrin persönlich sammt ihren »Ehren und Anverwandten« vor Rath erscheinen, in der Hoffnung, dass sie die Wahrheit sagen werde. Landammann Zwicky wiederholte das oben Gesagte mit dem Zufügen, man werde doch nicht solch' eine Frau, wie die Frau Pannerherrin wäre, nun wegen einem Georg Egli »dem Scharfrichter an die Hand kommen lassen«. Doch der wohlweise Rath reflektirte dies Mal auf das »Allersorgfältigste«, »dass bei diesem wichtigen Prozess, wie vorher geurtheilt, man einmal nicht einhalten könne, und also künftigen Dienstag ein dreifacher Landrath angesetzt sei und als ein Jeder, der im Rath sitzt, noch zwei der verständigsten Männer aus ihrem Tagwen mit sich nehmen solle, damit dann Alles könne sorgfältig reflektirt und aufrecht sein.» Bis dahin habe die Pannerherrin annoch im Arrest zu bleiben. Am 15. Mai, am Tage vor Egli's Hinrichtung, fand nun dieser »dreifache Rath« statt. Diesem nun wurden alle Verhör- und Confrontations-Ergebnisse vorgelesen, und nachdem dieses wieder beendigt, so machte auf's Neue, unter Anführung von Landammann Zwicky und der Pannerherrin Sohn, die Ehrenanverwandtschaft einen Vorstand und verlangten Freilassung der inhaftirten Frau Pannerherrin. Zwicky gibt zu, dass die Pannerherrin geholfen habe, den Tod des Egli's Frau sel. zu verheimlichen, doch verbinde sich und sollte verbunden sein, Einer dem Andern seine Fehler nicht zu entdecken. Er verhoffe daher, dass m. G. H. u. O. dieses für keinen Fehler auslegen. Ueber die übrigen Klagepunkte, so liege ja kein Corpus delicti vor, dem Egli werde man keinen Glauben schenken wollen und gegen die Frau Pannerherrin, als einer ehrlichen(!) Frau, nicht weiter vorgehen und sie gänzlich auf freien Fuss setzen. Der verstärkte Rath beschloss Einsicht der Rechenbücher (als ob die Panner-

herrin in solche eingeschrieben, um wie viel vollgewichtige Ducaten und Dublonen sie leichter gemacht hätte). Ebenso solle Alles angewandt werden, um darüber auch sonsten Aufschluss zu erhalten.*) Im Weitern bleibe die Frau Pannerherrin in Verhaft. Auch die unter dem 25. Mai dem Rathe vorgebrachte Bitte Hrn. Landsfähndrich Frid. Zwicky's, seine Frau Mutter wenigstens über die heiligen Pfingsttage nach Hause zu lassen, wurde nicht eingetreten. In der gleichen Rathssitzung wurde die Anzeige gemacht, als hätte sich Hr. Richter Fridolin Zwicky einige unbesonnene und »ungute Wort» über m. G. H. u. O. und den dreifachen Landrath wegen der Frau Pannerherrin zu Schulden kommen lassen. Dafür solle er »constituirt« werden. Unterm 28. Mai geschah Einvernahme des Hrn. Landsfähndrich Frid. Zwicky, ob er von seiner Frau Mamma, der Pannerherrin, auch »kopfgewichtige Ducaten« empfangen habe. Er bestätigt dieses und sagt, es habe am letztverwichenen Herbst an der Ausrichtung stattgefunden. Es seien 70 bis 80 Stück gewesen. Vielleicht habe er ihr auch einige »leichte« zurückgegeben! doch wie viel, wisse er nicht. Ebensowenig könne er sich erinnern, was sie für einen »Schlag« gehabt hätten. Später hätte er von ihr, etwa 14 Tage nach den ersten, noch 120 kopfgewichtige Ducaten erhalten, welche aber, als er sie in Zürich habe ausgeben wollen, das Kopfgewicht nicht gezogen hätten, und er ihr deshalb etwa über 40 Stück zurückgegeben hätte. In einer Fortsetzung des Verhöres wünschten aber m. G. H. u. O. unter dem gleichen Datum zu wissen, wo denn die noch restirenden 42 kopfgewichtigen Ducaten hingekommen seien. Da sagt Hr. Landsfähndrich, er hoffe, dass solches noch in »dero hohem Gedächtniss ruhen« werde, da er ja gesagt (?) er hätte dieselben von seiner Frau Mutter unter dem 12. Christmonat selbst empfangen. Uebrigens sei es unmöglich, von vielen Jahren her Alles zu »specificiren«, doch sei ihm in Erinnerung, dass z. B. Hr. Landammann Marty (war damals beim Untersuch todt), Wachtmeister Barth. Stäger, Christoph Ris, Frau Schulvogt Küng, Mathias Marty, Georg Egli, die Tyroler und Weinsäumer solche empfangen.

Der unter dem 25. Mai zur »Constituirung« gewiesene Hr.

---

*) Im Rathe vom 25. Mai 1750 wurde geklagt, die Frau Pannerherrin habe eine anno 1739 über sie gefällte Busse noch nicht bezahlt. (An Untersuch gewiesen.)

Richter Fridolin Zwicky, eines Verwandten der Frau Pannerherrin, wurde unter dem 30. Mai vor Rath angefragt und angeklagt, ob es wahr sei, dass er auf eine unbesonnene Weise über den dreifachen Landrath gesagt haben solle, dass nur »Buben und Hungerleider« darin seien und wenn man die Frau Pannerherrin strafe, so halte er solche für »meineidig«! Zwicky will nichts davon wissen, und wird daher Kundschaftsaufnahme beschlossen.

Interessant ist der Rath vom 5. Juni, wo ein Tagwenvogt Flury, der citirt worden, aussagt, die Pannerherrin habe seiner Zeit gesagt, Egli habe seine Frau gemordet. Gerade nach diesem trat die Pannerherin sammt ihren Ehren und Anverwandten in die Rathsstube, und nachdem ihr diese Klage eröffnet, weiss sie davon natürlich auch wieder nichts. Zu gleicher Zeit in Anwesenheit der Obgenannten wurde im Ferneren die Klage eröffnet, dass 3 Zeugen, als Hr. Rathshr. Weiss, Hr. Hirschenwirth Streiff und David Streiff, vorhanden wären, welche aussagen, »dass zeichnete Ducaten sollen durch der Pannerherrin Hand gegangen, welche, als sie bezeichnet geworden, das Kopfgewicht vollkommen gehabt haben, nach der Hand aber, als solche aus ihren Händen zurückgekommen, blos das Halb-Dublonen-Gewicht gezogen haben«. Diese anerboten sich, solches in der Pannerherrin Gegenwart zu deponiren. Ja im Weitern anerbieten sie sich, nöthigenfalls Zeugen zu stellen. Darüber äusserte Tit. Hr. Landammann Peter Zwicky Beschwerde, indem er erwarte, dass man hoffentlich keine »General-Inquisition« vornehmen werde und daher diese Zeugen nicht verhöre!! Darauf wurde beschlossen, obgemeldete Zeugen für heute nicht anzuhören.

Alles dieses wurde nun zur »klugen« Berathschlagung m. G. H. u. O. zu Handen gestellt und die Frage eröffnet, ob der Prozess gegen die Frau Pannerherrin matur sei, worauf die Mehrheit des Rathes beschloss, »dass nächster Tage ein dreifacher Landrath solle gehalten werden, dem diese Sache zum Richtspruch vorgelegt werden soll«. Das letzte wegen der Pannerherrin vorgenommene Verhör mit einigen Frauen und Jungfrauen bringt blos Weiberklatsch. Seiner Zeit wollten sie Verschiedenes gehört und gesagt haben, vor dem Richter wissen sie schliesslich aber nichts Sicheres zu äussern. Dieser dreifache Land-

rath wurde am 9. Juni abgehalten. Demselben wurde mitgetheilt, dass sich nichts Neues aus der Kundschaft über die Heimlichhaltung des Todes von Georg Egli's verstorbener Ehefrau gegen die Pannerherrin ergeben, auch mit der Einvernahme der obgenannten Zeugen wegen der vollgewichtigen Ducaten für einmal man »eingehalten« habe. Nachdem nochmals die Akten abgelesen worden waren, beschloss der dreifache Landrath beim Eid, es sollen die Examinatoren des »justificirten« Egli nochmalen zur Pannerherrin geschickt werden, derselben dringliche Vorstellungen machen und sie zum Bekenntniss zu »verleiten« suchen, im Weitern m. G. H. u. O. sonst gezwungen wären, zu schärferen Mitteln zu greifen. Doch die Pannerherrin war zu keinen weitern Aussagen zu bewegen und betheuerte sogar, dass sie sich wie ein Kind in der Wiege unschuldig finde! Durch den Landweibel und Spitalvogt Aebli aber gab sie den Bericht, »dass, wenn es ihrem Sohn, Hrn. Landsfähndrich Zwicki, gefallen möchte, sie solches ihren G. H. u. O. gütlich in die Arme würfe und auszusprechen übergeben wollte«. Das war doch gewiss deutlich, aber ihr Sohn war seiner Sache so sicher, dass er sich nicht darin einliess. Darauf beschloss der Rath nach »abermaliger sorgfältiger Reflektirung«, die Pannerherrin solle wegen der Verhälung von dem Tode von Egli's Frau sel. abgestraft werden. »Wegen des Egli's Aussagen auf die Pannerherrin wegen Goldspänen, Goldfyleten und Goldbeschneiden etc. lassen m. G. H. u. O. es bis auf weitere Disposition eingestellt und des Eglis Aussagen einmal weder für gültig noch ungültig anerkennt.« Darauf musste die Pannerherrin einen körperlichen Eid schwören, dass sie weder Ehr, Leib noch Gut verrücken noch verändern wolle. Sie wurde der Haft ledig mit dem Versprechen, sobald m. G. H. u. O. es verlangen, sich wieder zu stellen. In der ausserordentlichen dreifachen Landraths-Sitzung vom 13. Juni wurde endlich die Sache gegen die Pannerherrin erledigt. Zuerst kam der Fall des Hrn. Richter Frid. Zwicky's, des Sohnes des Landammanns, vor wegen der oben mitgetheilten Beschimpfung dieser Behörde. Wieder tritt der Hr. Landammann mit allen seinen Ehr- und Anverwandten vor die Behörde, trägt seine Beschwerden vor, will die Zeugen, deren sechs waren, nicht anerkennen. Er erklärt schliesslich, sein Sohn sei im Discurs zum Zorne gereizt worden. Wiederholte Anstände und Einwendungen

machte der obgenannte Vater vom Richter Zwicky, dem Angeklagten, zu dessen Gunsten und erwartet schliesslich, dass ihn, den Sohn, der Rath in Gnaden freisprechen wolle. Der Landrath aber urtheilte auf den Eid, »dass weilen deutlich und klar bewiesen, dass er über einen dreifachen Landrath ausgesagt habe, dass solcher nur ein Bubenrath sei, und wenn man die Pannerherrin strafen sollte, er denselben für meineidig halte, so solle er anstehen und einem hochweisen dreifachen Landrath auf die schärfste Form Reparation thun und also nachsagen:

»Ich, Richter Fridolin Zwicky, red und bekenne, dass ich mit meinen unbesonnenen, im Zorn ausgegossenen Reden m. G. H. u. O. einem dreifachen Landrath zu Gwalt, Kurz und Unrecht gethan. Nehme also diese ungute Wort wiederum zurück in mich und halte m. G. H. u. O. einen dreifachen Landrath nicht für solche, sondern für einen hochweisen und justizmässigen dreifachen Landrath.« Dazu wurde er in 20 Kronen Busse verfällt. Nach Ablesung der Akten und nachdem Landammann Zwicky sammt dem ganzen Anhang wieder vor die Behörde getreten und die Pannerherrin des Weitläufigen vertheidigt hatte, so wurde von einem dreifachen Landrath schliesslich auf den Eid über die Pannerherrin folgendes Urtheil gefällt: »dass erstens die Frau Pannerherrin Luchsinger wegen Verhehlung des justifizirten Georg Eglis ersten Frauen sel. Tode und damit unterloffenen bedenklichen Umständen, so aus dem Prozess zu ersehen, in ein tausend Schiltly-Dublonen Busse solle verfällt sein, die sie auf Martini 1750 ohne Zins erlegen und bezahlen solle; zweitens solle sie, die Frau Pannerherrin, alle obrigkeitlichen Kösten, es sei von Examen, Confrontationen, Atzung, Wächter etc., als so wegen ihrem Prozess aufgeschwollen, abführen und bezahlen« etc.*)

---

*) Trotz es im Urtheile ausdrücklich heisst, die Pannerherrin hätte die Strafe auf Martini 1750 ohne Zins zu erlegen, so fiel es ihr deswegen nicht ein, sich daran zu halten. Nachdem sie wiederholt daran gemahnt werden musste, erfolgte die gänzliche Ausrichtung erst im folgenden Jahre und dann noch hatte Seckelmeister Leuzinger grosse Mühe, 42½ Schill. zu erhalten, welche sie ihm bei einer Abzahlung zu wenig gab. Auch ihr Sohn der Landsfähndrich musste unter dem 13. Mai 1751 noch gemahnt werden, die schuldigen 5 Kronen zu bezahlen!

Die wohlgeborne Frau Pannerherrin Margreth wurde beerdigt in einem Alter von 77 Jahren am 5. August 1759. Ueber ihr „letztes Ständlein“ ist nichts bekannt.

Ueber dieses Urtheil ist nicht viel zu sagen, da die aktenmässige Darstellung durch Thatsachen genug Beweis liefert, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, wie traurig es zu jener Zeit in unserm Vaterland um die Ausübung der Gerechtigkeit stund. *) Eglis Haupt fiel von Scharfrichterhand und zwar als nach damaligen Begriffen gerechte Sühne für seine schaurige That des Gattenmordes. Diejenige aber, die vielleicht gerade in des armen Sünders Herzen den ersten Anstoss zur That mag gegeben haben, durch ihre Aeusserungen: »warum er ein so altes versoffenes Weib genommen habe«, diejenige, die das arme Opfer durch das Geheimniss des Todes der Frau Egli sel. in ihren Krallen hatte und ihn ökonomisch auspresste, und sammt ihrem saubern Sohn den armen Teufel zur schliesslichen Flucht aus dem Lande zwang, sie, die wie aus den Akten unzweifelhaft hervorgeht, vollgewichtiges Gold beschnitt und den Abfall wieder verkaufte, sie, die nach der Einbringung des unglücklichen Egli das Geheimniss preis gab, um dem Opfer den Todesstoss zu versetzen, sie kam mit Landammann ihrem Vetter, dem Landsfähndrich ihrem Sohne, dem Richter ihrem Vetter und der ganzen Ehren-Sippe und sie imponirten im Gefolge von Familien-Adel(?) und Reichthum, den Behörden der Art, dass nicht gewagt wurde, an dem edlen Leib der reichen und vornehmen Frau weder die *Territion verbalis* noch *realis* anzuwenden, die in so reichlichem und künstlichem Maase der unglückliche Egli ertragen musste. Der Landrath beschliesst Zeugen-Einvernahme und in der folgenden Sitzung wird ihm dann erklärt, man habe damit innehalten müssen. Es durfte halt eben nicht an den Tag kommen. Das Urtheil war gesprochen. Von ihren Haupt-Verbrechen kein Wort, die ja für jeden, der die Akten studirt, ausser Zweifel sind. Aber die Heimlichhaltung des Todes muss herhalten, um der Gerechtigkeit Genüge zu thun, mit Ausfällung einer unverhältnissmässigen Strafsumme gegenüber dem Grund, der im Urtheil dafür angegeben. Beglücken wir uns daher, nicht mehr in Zeiten zu leben, wo solche traurige Thatsachen möglich waren.

---

*) Eglis aus zweiter Ehe geborene Sohn (14. Februar 1748) Christian, wurde auf sein Ansuchen vom evang. Rath bewilliget, „aus erheblichen Gründen" das Geschlecht Egli zu verlassen und den Zunamen „Winkler" anzunehmen, und unter diesem Geschlechtsnamen hat er auch den 10. Mai 1769 das Landrecht erneuert, laut Landsgemeindeprotokoll.

Auch in Glarus scheint, freilich die »kleinere« Klasse der Bürger, das tief empfunden zu haben, indem wir im Rathsprotokolle Viele vor Rath citirt finden, die sich über die ungleiche Behandlung der Angeklagten laut geäussert, ja gedroht hatten, wenn die Pannerherrin nicht an die Folter gebracht werde, 2—300 Mann den Egli auf dem Spielhof »wegnehmen« werden.*) Diese erhielten ihre gehörigen Verweise und Strafen. Sogar am Exekutionstag scheinen nach Protokoll unliebsame Demonstrationen vorgefallen zu sein. Bei der Behandlung dieses Falles fragte ich eine mir gut befreundete alte Frau, die mit ihrem jugendfrischen Gedächtniss und um so mehr, als sie durch ihre frühere Lebensstellung sehr befähigt war, alte Kriminalien zu kennen, darüber, ob sie von dem Eglischen Falle etwas wisse? Sie theilte mir ziemlich genau Alles mit, was sie gehört hatte von frühern Zeiten her und schloss, im Volk hätte es allgemein geheissen, »die Pannerherrin hätte mit 10,000 fl. ihren Kopf erkauft!« **)

*) Tagwenvogt Fluri sagte, als das Gerücht gegangen, Egli sei auf dem Rathhaus gestorben, „es gang schon so auf dem Rathhaus, wo der Teufel Justiz halte!"

**) In den Eglischen Familienpapieren findet sich ein interessantes Schreiben des Cand. theol. J. Jakob Egli (Bern, 22. Okt. 1719), in welchem er seinem Vater Goldschmid Andreas Egli klagt, dass ihm noch 100 Thaler fehlen, um die Naturalisation zu bezahlen und er nicht wisse, wo er solche hernehme. Er fährt daher fort: Schreibet auch mir, was für reiche Töchter diesmal zu Glarus, Ennenda und Mollis sich befinden, damit ich etwann mein Noth und Vortheil erkiesen und nehmen könne.



Orographische Mittheilungen. *)

Von Herrn Advokat C. Hauser.

Im weitesten Sinne des Wortes aufgefasst, begreift die Geschichte eines Landes nicht nur die Entwickelungen im Leben des Volkes, sondern auch die Veränderungen und deren Ergebnisse im Leben der Natur. Es dürfte daher der Aufgabe dieses Jahrbuches nicht ferne liegen, wenn es auch solchen Arbeiten Raum gibt, deren Stoff vorzugsweise der letztern Sphäre entnommen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus wird sich der Leser mit Vorlage nachfolgender Mittheilungen um so eher befreunden, als sie sich auf ein Gebiet beziehen, das zu den wenig bekannten gehört und sich bisanhin noch nicht der Gunst beschreibender Darstellung zu erfreuen hatte, wie dies bei andern Abtheilungen unsers Gebirgssystemes längst der Fall war.

Am Wenigsten bekannt durch die Naturbeschreibung unsers Kantons ist jedenfalls das Grenzgebiet gegen Graubündten. Ein Blick auf die Karte wird übrigens den Leser aufklären, warum dies der Fall ist. Diese Grenze markirt sich durch die grösste Anschwellung der Gebirgsmasse, welche dem Kanton Glarus seine Gestalt gibt, durch Berggipfel, von denen die Mehrzahl bis in die neueste Zeit noch von keines Menschen Fuss betreten wurden.

---

*) Bei der Gründung unsers Vereins wurde vorgesehen, dass das Jahrbuch nicht blos historische Aufsätze und Urkunden, sondern auch, wie die Statuten sich ausdrücken, „Beiträge zur Landeskunde statistischen und geographischen Inhalts" den Lesern mittheilen solle. Man hatte dabei — neben statistischen Arbeiten über unsern Kanton, die uns jederzeit sehr willkommen sein werden — namentlich auch geographisch-naturhistorische Mittheilungen von Seite unsers rüstigen Alpenklubs im Auge, durch welche über einzelne noch wenig erforschte Parthieen unserer grossartigen Gebirgswelt näheres Licht verbreitet würde. Um so lieber nehmen wir nun die vorliegende Einsendung des verdienten Herrn Präsidenten der „Sektion Tödi", die über einen unserer interessantesten Gebirgsstöcke merkwürdige neue Aufschlüsse gewährt, in unser Blatt auf.
Die Redaktion.

Vergleichen wir die historischen Beziehungen dieses und anderer Grenzgebiete, so begegnet uns ein aus der Verschiedenheit ihrer natürlichen Gestaltung hervorgehender Contrast. Während nämlich der Leser aus den früheren Heften unsers Jahrbuches weiss, wie frühe schon das Grenzgebiet zwischen Glarus und Uri auf den Schauplatz der Geschichte des Volkes trat und wiederholt Streitigkeiten zwischen beiden Kantonen veranlasste, wissen uns dagegen die Annalen der Geschichte von ähnlichen Vorkommenheiten an der Südgrenze gar Nichts zu melden. Desto mehr treten hinwieder auf dieser Seite die *naturgeschichtlichen* Veränderungen hervor. Auf den schönen Alpweiden des Urnerbodens stritten die *Bewohner* um Ausdehnung der gegenseitigen Grenze, in den unwirthlichen Gräten zwischen Glarus und Graubündten fochten diesen Kampf gewissermassen figürlich die *Elemente* aus. Die Sektion Tödi des S. A. C. entschloss sich, letztes Jahr dieses Grenzgebiet und zwar die den südöstlichen Flügel der Gebirgsstellung bildende Gruppe Segnes-Vorab zu ihrem Arbeitsfeld zu wählen. Wir wollen nun die daherigen Ergebnisse, so weit sie uns dem Rahmen dieses Jahrbuches sich anzupassen scheinen, den Lesern vorführen.

Die geographische Lage des zu behandelnden Gebietes erstreckt sich zwischen $46^{\circ}52'$—$46^{\circ}54'$ n. Br. und $26^{\circ}49'$—$26^{\circ}54'$ ö. L. v. Ferro; die horizontale Distanz von Ost nach West beträgt 6600 Meter, von Nord nach Süd 4500 Meter. Die Gratlinie dieses Gebietes bildet durchweg die geographische und natürliche Grenze zwischen Glarus und Graubündten. Einen der hervorragendsten Punkte des Themas bildete die Durchfahrt durch das Martinsloch von West nach Ost, welche am 16. Juli v. J. zum ersten Mal durch die Sektion Tödi ausgeführt wurde. Das Martinsloch selbst ist eine der interessantesten orographischen Erscheinungen unsers Landes. Seine Entstehung erklären wir uns folgendermassen. Den Felswall, in welchem sich das Martinsloch befindet, überragen eine Reihe von schmächtigen Spitzen oder Nadeln — »Tschingelspitzen« und »Mannen« genannt, welche schon aus dem Thale die Aufmerksamkeit des Wanderers nach sich ziehen. Die Ausgabelungen, durch welche die Nadeln entstanden, sind weder das Werk vulkanischer Kräfte noch der sedimentären Schichtenbildung des Wassers, sondern ausschliesslich das Produkt der erodirenden Kraft der Athmosphärilien. So findet sich gegenwärtig zwischen den Mannen und dem östlich gegenüberliegenden

Felswall eine Thalmulde, welche von der Uebergangshöhe des Segnespasses gegen die Alp Platta hinunter sich erstreckt; die Wahrnehmung, dass nicht nur beide gegenüberstehende Felswälle einer und derselben Gebirgsformation angehören, sondern dass auch die Schichtenbildung beider völlig kongruent sei, überzeugte uns, dass auch diese Mulde nichts anderes als ein Erosionsthal sei, dass da wo jetzt Gletscher, Geröll und Weiden zu Tage treten, einst das Felsenmassiv gelagert war, von dem jetzt bloss mehr die zwei Schenkel sichtbar sind, deren westlicher die Coulisse der »Mannen« und der östliche den Ausläufer des Piz Segnes bildet, das Zentrum ist durch die Einwirkung der Wärme und Kälte, der Luft und des Wassers angegriffen, zernagt, aufgelöst und weggeschwemmt worden. Nachdem nun infolge eines Jahrhunderttausende anhaltenden Verwitterungsprozesses die Schenkel blossgelegt waren, setzte die gleiche Kraft ihre Arbeit, nur statt früher in vertikaler Richtung, dem Gesetz der Schwere folgend — jetzt in lateraler Direktion fort; der Sturmwind übernahm jetzt die wirksamste Funktion, und diesem war denn auch der westliche Schenkel weit mehr ausgesetzt als der östliche; durch das Anprallen des Windes von Ost und West, in Verbindung mit den übrigen Athmosphärilien ward die dünne Scheidewand nach und nach durchbrochen, die Oeffnung erweiterte und erweitert sich jetzt noch immer mehr, bis die Wölbung gänzlich aufgerissen ist und dadurch neue Felsennadeln zu Tage treten, wie deren mehrere bereits vorhanden sind. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass die jetzt vorhandenen Spitzen zur Seite des Martinsloches einer ähnlichen Metamorphose ihre jetzige Gestalt verdanken, dass sie nichts Anderes als die blossgestellten Schenkel eines aufgerissenen Gewölbes darstellen, und nicht unwahrscheinlich, dass in dieser merkwürdigen Coulisse mit der Zeit neue Fenster entstehen werden. — Die Gestalt des Martinslochs ist nicht die eines Sphäroid, wie es vom Thale aus gesehen den Anschein hat, sondern die Figur biegt nach verschiedenen Richtungen aus, ungefähr nach folgender Zeichnung:

Seine vertikale Oeffnung beträgt 75 Fuss, seine Tiefe oder die Richtung West-Ost 60 F., seine Breite oder die Richtung Nord-Süd 46 F. Diese approximativen Maasse verdienen besonders deshalb verzeichnet zu werden, weil die Dimensionen des Felsenfensters sich von Jahr zu Jahr erweitern. Werden in spätern Perioden neue Messungen vorgenommen, so erhält man einen Maasstab für die Arbeitskraft der Erosion, ja es liesse sich sogar eine approximative Berechnung anstellen, was für einen Zeitraum die Aushöhlung des Martinsloches von der ersten zentralen Oeffnung an bis auf den dannzumaligen Kubus erfordert habe.

Da mit der Veränderung der Gestalt des Martinsloches auch der Gesichtskreis in demselben sich verändern muss, so wollen wir auch diejenigen Punkte verzeichnen, welche die Aussicht markiren, die wir aus dem ca. 2700 M. ü. M. gelegenen Felsgewölbe zu geniessen hatten. In dem Halbkreise Südwest-Süd-Südost erkannten wir das Lugnetz, den Piz Aul, Piz Riein, das Weissensteinhorn, Safienthal, die Scalettagruppe und den Piz d'Err; im zweiten Halbkreise begegneten wir dem Ofen, Zwölfihorn, Vorab, Hausstock, Ortstock, Faulen, Karretalp, den Schächenthalergebirgen, dem Ruchigrat, Bächistock, Ruchen, Gandstock, Siwellen, Berglimatt.

Nachdem wir also das Martinsloch ausgekundschaftet hatten, schickten wir uns an, auf der Ostseite desselben in die früher schon erwähnte Thalmulde hinunterzusteigen. Beim Austritt aus der Wölbung begegneten wir wieder einer interessanten Erscheinung, indem aus der Decke des Gewölbes schwere Wassertropfen auf uns herniederfielen. Die Fremdartigkeit des Phänomens an dieser Stelle veranlasste uns, der Ursache seiner Entstehung nachzuforschen. Da seit etlichen Tagen kein Regen geflossen, da ferner auf der Oberfläche der Felswand kein Schnee oder Eis wahrgenommen werden konnte und sicher auch keines vorhanden war, so erklärte sich diese Traufe als nichts Anderes denn das Produkt der wässerigen Niederschläge der Athmosphäre, welche in verborgenen Rinnen sich sammeln, langsam durchsickern und infolge der Oeffnung im Felsen als Tropfen zu Tage tretten, während da wo das Massiv nicht unterbrochen ist, der Durchsickerungsprozess bis in die Tiefe dringt und das Produkt seiner Arbeit als Quelle zu Tage fördert. Diese durch die Formation des Martinslochs herbeigeführte Traufe gibt uns einerseits ein Bild von der Entstehung der Trinkwasserquellen,

anderseits veranschaulicht sie uns auch den Prozess der Verwitterung, indem das Wasser mittelst seinem Kohlensäuregehalt das Kalkgebirge anfrisst und auflöst und ein Netz von Adern sich ausbohrt, durch welches dasselbe nach dem Gesetze der Gravitation in die Tiefe dringt.

Nachdem wir auf den, dem Fusse der Felswand sich anlehnenden Gletscher in mehrerwähnter Thalmulde (Erosionsthal) herabgestiegen waren, nahmen wir allervörderst die Taufe dieses bis anhin namenlosen Gletschers vor und ertheilten ihm nach den Regeln der alpinen Toponomatik die Benennung „*Martinslochfirn*".

Rücksichtlich der Bodenveränderung ist noch anzuführen, dass die Sohle des vom Martinslochfirn ausgehenden Hochthales, wo dieselbe beim Absturz des Wasserfalles der Segnes sura in ein Plateau sich erweitert, zufolge der Tradition noch am Ende des vorigen Jahrhunderts in der schönsten Kuhweide bestand, während jetzt dieselbe grösstentheils durch Schlamm und Geröll zugedeckt ist. Unzweifelhaft ist ferner, dass dieses Plateau einstigen Seeboden darstellt, welcher vielleicht erst in der historischen Zeit trocken gelegt wurde, als die zuströmenden Gletscherwasser die gegen die Thalseite abschliessende Wandung des Felsenbeckens durchnagt und dem See einen Abfluss geöffnet hatten.

Da die Sonne noch nicht einmal den Zenith erreicht hatte und nicht der leiseste Nebel den Horizont trübte, wurde noch dem Piz Segnes ein Besuch abgestattet, dessen Höhe mit 3118 M. = 9588 Par. F. angegeben ist und alle zwischen Ringelspitz und Hausstock gelegenen Berge überragt. Der P. Segnes war im Jahr 1861 das erste Mal und seither nicht wieder bestiegen worden. Vom historischen Standpunkte aus ist zu erwähnen, dass auch dieser im Verlaufe der Zeit gewaltige Veränderungen erlitten hat. Die Stürme haben auch hier fürchterlich gehaust, der Scheitel des Berges bildet den Tummelplatz der gewaltigsten elementaren Gegensätze; das kolossale Felsenmassiv, das einstmals étagenförmig vom Fusse bis zum Scheitel sich erhob, ist durch die Nagekraft der Athmosphärilien so zugerichtet, dass nunmehr eine so zugeschärfte Schneide den Zugang zu selbem bildet, dass wir streckenweit den einten Fuss zur Linken und den andern zur Rechten der Kante in die Böschung einsetzen mussten, während das Auge zu beiden Seiten in Abgründe blickte. Der Gipfel war theilweise ganz frei von Schnee, aber durch die

Stürme so kahl rasirt, dass wir kein Material fanden, um auch nur die bescheidenste Miniaturpyramide aufzurichten. Als Verwitterungsprodukt begegnete uns hie und da eine Krume Humus, von organischem Leben hinwieder fand sich noch nicht die geringste Spur.

Am 17. Juli wurde die Exkursion von der Alp Platta aus fortgesetzt und zu Ende geführt. Wir wandten uns von dort aus unmittelbar dem Felsgrate zu, welcher mit dem früher beschriebenen westl. Schenkel des aufgerissenen Massivs zusammenhängt. Ueber diesen Grat lenkten wir unsere Schritte bis zum Gletscherfeld, welches das Laxerstöckli mit dem Ofen verbindet und das Hochthälchen besetzt hält, welches zwischen den genannten zwei Berggipfeln in südöstl. Richtung sich erstreckt. Seine grösste Länge beträgt in horizontaler Messung 1500 M., seine grösste Breite 1200 M. Seine Lagerstätte ist gänzlich graubündnerisches Territorium, seine Firnkammer lehnt aber an den Ofen, weshalb wir ihm die Benennung *„Ofengletscher“* zuerkannten. Von da ging es mit mässiger Steigung ununterbrochen über Gletschereis auf den Gipfel des Ofen, welcher noch nie bestiegen war und von welchem daher durch Errichtung einer festen Steinpyramide im Namen des Schweizer Alpenclub symbolisch Besitz ergriffen wurde.

Wenn auch eine Beschreibung der ästhetischen Parthie des Objektes nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes hineingehört, so mag doch aus dem Gebirgspanorama des Ofen ein Punkt hier notirt werden d. h. der unvergleichlich schöne Aspekt der Ruseinspitze, für den die Perspektive von keinem andern Standpunkte aus so günstig ist. Ueber den vielen Gipfeln, welche am äussersten Flügel der Zentralmasse des Finsteraarhorns stehend, rings um das kolossale Felsenpostament des Tödi sich in imposanter Verkettung erheben, ragt hoch und siegreich ihr Hermelin in den Ozean der Luft; wie in Anbetung versunken, gruppiren sich die kleinern Häupter um die Majestät der stolzen Herrscherin, deren wunderbarer Lichteffekt im Glanze der Sonnenstrahlen dem Gesammtbilde den lebendigsten Kontrast der Farbentöne gibt. Die ersten Augenblicke, wo wir vor dem Throne der weiss verschleierten Königin stehen, ist die Illusion so vorwiegend, als wären wir wirklich in ein Zauberreich entrückt. Ein Blick auf die Karte und die diagonale Richtung der Ruseinspitze zum Ofen über die gewaltige Kette der Grenzgebirge

zwischen Glarus und Graubündten ist geeignet, das Angeführte mehr oder weniger zu erklären.

Vom Ofen aus wurde der sog. Bündnerbergfirn traversirt, welcher von Engi aus gesehen so schön ins Auge fällt. Die Gletscherfahrt bis auf den Vorab erforderte einen ununterbrochenen Zeitaufwand von 1 1/2 Stunden; das Eisfeld ist auf eine gleichmässig geneigte Ebene angelegt, ist deshalb so zu sagen ganz spaltenlos, mithin jederzeit gefahrlos zu begehen.

Auch auf dem Vorab (3018 M. ü. M.) trafen wir keine Spur menschlichen Daseins, es wiederholten sich daher die gleichen symbolischen Handlungen wie auf dem Ofen. — Hier wollen wir noch eines Phänomens erwähnen, welches die ausserordentliche Durchsichtigkeit der Luft an diesem Tage und in dieser Höhe kennzeichnet. Als wir am Morgen die Expedition antraten, glänzte im Osten die Venus über den Ausläufern des Segnesspitz. Da sie das einzige Gestirn ist, welches mitunter am hellen Tage mit unbewaffnetem Auge gesehen werden kann, fixirten wir ihre Stellung zu unserm Standpunkte und beobachteten sie von jeder Ruhestätte aus. Mit Leichtigkeit konnten wir sie bis zur letzten Station jedes Mal auffinden. Ihre Entfernung von der Erde betrug an diesem Tage noch 14 Millionen Meilen, also fast das Dreifache von derjenigen ihrer grössten Erdnähe von 5 1/4 Millionen. Ueber Sonne und Venus zeigte uns die zweite Quadratur des Mondes die Osthälfte seiner Lichtseite, so dass wir zu gleicher Zeit die genannten Himmelskörper in kurzem Bogen neben einander erblickten. Es war Nachmittags 2 Uhr, als wir vom Gipfel des Vorab Abschied nahmen; auch da noch flimmerte Lucifer in weisslich mattem Lichte und wir sandten der siderischen Trias unsern letzten Gruss. — Interessant war die Beobachtung des immer mehr abnehmenden Lichteffektes und damit der scheinbar zunehmenden Entfernung. Um 3 Uhr Morgens funkelte Venus noch als Königin der Nacht, alle Himmelskörper an Strahlenglanz übertreffend; 1/4 vor 5 Uhr öffnete der Sonnengott seine Thore und vor seiner Majestät erbleichte ihr goldenes Antlitz; immer schwächer und schwächer zeigten sich die Falten ihres Lichtgewandes, je näher dem Zenith die Sonne rückte *). Nach Verlas-

*) Ueber die Seltenheit des optischen Phänomens s. Humboldt's Kosmos Bd. III. p. 71 ff.

sen des Vorab konnten wir die Himmelswanderer nicht mehr beobachten, da der weite Weg bis zu unserm Bestimmungsort zur Eile mahnte. Vom Gipfel des Vorab ging unser Rückzug fast genau über die Kantonsgrenzscheide bis zur sog. Septerfurka, woselbst sich die Gesellschaft trennte, indem eine Abtheilung nach Elm hinunterstieg, die andere den Weg nach Panix einschlug.

Wir brechen hier unsere Mittheilungen ab, weil das nun folgende Segment des Grenzgebirgsrayons, d. h. die Gruppe zwischen Panixerpass und Kistenpass erst im Sommer 1866 im Zusammenhang explorirt und eine Besteigung der noch jungfräulichen Kulme der südwestlich vom Hausstock gelegenen Ruchi und Muttenberge ausgeführt werden soll.

Der Kanton Glarus in der Revolution vom Jahr 1798.*)

Von Dr. J. J. Blumer.

Es giebt in der Schweizergeschichte kaum eine betrübendere Epoche als die Zeit des Unterganges der alten Eidgenossenschaft. Kann auch nicht geläugnet werden, dass die Schweizer in mehreren Gefechten, welche sie den eindringenden Franzosen lieferten, neue und glänzende Beweise ihrer altbewährten Tapferkeit ablegten, und können wir dem letzten Auflodern warmer Vaterlandsliebe, welche sich in mehrern Kantonen in der muthvollen Vertheidigung der hergebrachten Verfassung kund gab, unsre innige Theilnahme nicht versagen; so lässt sich doch ebensowenig bestreiten, dass die Schweiz, als Ganzes aufgefasst, nur ein trauriges Bild der Ohnmacht und Zerrissenheit darbot und dass das Misstrauen, welches zwischen Regierenden und Regierten, die Kälte und Gleichgültigkeit, welche zwischen den aristokratischen und demokratischen Kantonen herrschte, den übermüthigen und hinterlistigen Fremden ihren Sieg ausserordentlich erleichterte! Aber gerade solche Perioden, deren Betrachtung den Vaterlandsfreund mit Wehmuth erfüllen muss, verdienen es, recht sorgfältig von uns studirt zu werden, damit wir die Fehler vermeiden lernen, welche so viel Unheil über unsere Väter gebracht haben. Für den Kanton Glarus ist die Geschichte jener Epoche namentlich darum von besonderm Interesse, weil sie uns zeigt, wie eine anfänglich sehr liberale und dem Auslande gegenüber nur allzunachgiebige Stimmung plötzlich in ihr Gegentheil, in einen, bis zum wilden Terrorismus sich steigernden Hass gegen die von den Franzosen eingeführte Neuerung umschlug, um dann wieder eben so plötzlich einer völligen Unterwerfung unter das Machtgebot des Siegers Platz zu machen.

*) Soweit nicht andere Quellen ausdrücklich benannt sind, stützt sich diese Abhandlung auf die Akten unsers Standesarchives.

In den letzten Jahren, welche der Revolution von 1798 vorausgingen, befolgte unser Kanton, wenn er auch in seinem Innern keine besondern Fortschritte machte, doch wenigstens nach Aussen hin eine durchaus freisinnige Politik, die ihn mit der Mehrzahl der Kantone, namentlich mit den aristokratisch regierten, in mannigfachen Gegensatz brachte. Als im Jahr 1795 Stäfa und einige andere Gemeinden des Zürichsee's gegen die immer drückender gewordnen, mit ältern Urkunden im Widerspruch stehenden Vorrechte der Stadt Zürich sich auflehnten, fanden ihre Bestrebungen in Glarus vielfache Sympathie und Unterstützung; das harte Verfahren aber, welches die aristokratische Regierung gegen Bodmer und andere Führer des Aufstandes einschlug, fand bei uns die lebhafteste Missbilligung. Schon als Zürich, im Begriffe stehend die Seegemeinden mit Truppen zu überziehen, unsern Stand zu eidgenössischem Aufsehen mahnte, benutzte die Regierung von Glarus diesen Anlass, um die fehlbaren Angehörigen, falls sie sich reumüthig erzeigen würden, der herrschenden Stadt zur Gnade zu empfehlen. Und als dann gegen die Theilnehmer der Bewegung, obschon sie zu keinerlei ungesetzlichen Mitteln gegriffen hatten, eine grossartige Strafuntersuchung im Gange war, bot Glarus der Regierung von Zürich sogar die Vermittlung der VII alten Orte an, welche den Waldmannischen Spruchbrief von 1489 errichtet hatten, und gab dem Vororte zu bedenken, »dass keiner andern Ruhe und Stille zu trauen sei, als einzig jener, welche sich auf eine wahre Ueberzeugung gründe, dass jeder Theil erlangt habe, was ihm von Rechtens wegen gehöre«. Mit stolzen Worten wies Zürich die angebotene Vermittlung von sich, aber noch ehe drei Jahre verflossen waren, musste es die traurige Erfahrung machen, wie sehr Glarus Recht hatte, wenn es dafür hielt, dass nicht äussere Gewalt, sondern nur die innere Befriedigung der Angehörigen ein sicheres Bollwerk für eine Regierung sei! Wie bei den Unruhen im Kanton Zürich, so stand auch bei den Wirren der alten St. Gallischen Landschaft im Jahr 1797 die Regierung von Glarus kräftig ein für die Rechte des Landvolkes gegenüber dem eigensinnigen Fürstabte Pankraz Forster, und unser dortige Repräsentant, Landsfähndrich Melchior Kubli, welcher sich eines grossen Einflusses in dieser Streitsache erfreute, vertrat diese freisinnige Politik mit vollster Ueberzeugung. Auch die Pressfreiheit wollte Glarus unangetastet wissen: als Bern

das Verbot einiger revolutionärer Zeitschriften, namentlich der »Materialien zur Geschichte des Standes Zürich« verlangte, beschloss der Rath dieses Schreiben unbeantwortet bei Seite zu legen.

Aber nicht bloss in den innern Verhältnissen der Eidgenossenschaft, sondern auch dem Auslande gegenüber war Glarus zu jener Zeit liberaler als die meisten andern Kantone. So stand es im Spätherbste 1797 ganz allein mit der Ansicht, dass der neugegründeten cisalpinischen Republik die Anzeige von der Ernennung eines Geschäftsträgers bei der Schweiz zu verdanken und die Abschliessung eines Handelsvertrages mit der Eidgenossenschaft bei ihr anzuregen sei. Ebenso wurde den Begehren des französischen Gesandten, welche sich auf die Ausweisung dortiger Emigranten und auf ein Verbot des Tragens königlicher Orden bezogen, von Glarus bereitwillig entsprochen, obschon die letztere Forderung speziell gegen den nachherigen General Bachmann, als Inhaber eines solchen Ordenszeichens, gerichtet war. Und als das französische Vollziehungsdirektorium den schweizerischen Regierungen eine allgemeine Amnestie für die, wegen politischen Verbrechen Verurtheilten empfahl, benutzte Glarus mit Vergnügen diesen Anlass, um dem Vororte Zürich an's Herz zu legen, dass er aus Achtung gegen die mächtige Nachbarrepublik ihrem Wunsche entsprechen und mit gutem Beispiele vorangehen möchte!

Der Angriff Frankreichs gegen die Schweiz begann im Dezember 1797 mit der Besitznahme der Landschaften Münsterthal und Erguel, welche zwar unter der Hoheit des Bischofs von Basel standen, jedoch theils mit Bern und Solothurn verburgrechtet waren, theils zum Bannerbezirke der Stadt Biel gehörten. Ueberraschend ist die Gleichgültigkeit, mit welcher Glarus in einem Schreiben an Bern vom 29. Dezember über dieses Ereigniss sich ausspricht: es konnte sich nach den Friedensversicherungen des französischen Geschäftsträgers Bacher nicht vorstellen, dass irgend eine Kriegsgefahr die Schweiz bedrohe, und rieth von allen militärischen Massregeln ab, weil sie Frankreich nur Misstrauen einflössen könnten! Aus gleichem Grunde war Glarus nicht einverstanden mit der Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung und wollte es nicht Hand dazu bieten, dass an den Friedenskongress zu Rastadt eine eidgenössische Gesandtschaft abgeschickt werde. Als dann an der Tagsatzung zu Aarau die Idee auftauchte, die eidgenössischen

Bünde durch einen feierlichen Eidschwur zu erneuern, um dem Auslande zu zeigen, dass die Schweiz einig und mit ihrer bestehenden Verfassung zufrieden sei, konnte sich Glarus damit anfänglich ebenfalls durchaus nicht befreunden. »Wir können nicht bergen«, schrieb der Rath unter'm 9. Januar 1798 an die Tagsatzung, »dass dieser Vorschlag uns ganz unerwartet war, da wir die eigentlichen Beweggründe nicht wissen. Er kommt uns auch in mehrern Hinsichten zu wichtig vor, als dass, ohne vorläufige Einsicht und sorgfältige Prüfung der alten und neuern Bündnisse, eiligst neue Eidschwüre vorgehen sollten; gerade in sorgfältiger Ueberlegung und Beherzigung der gegenwärtigen innern und äussern Stellung des Vaterlandes scheint uns die vorgeschlagene Bundeserneuerung unnöthig zu sein. Von Aussen kennen wir keine bösen Absichten gegen die Eidgenossenschaft, im Gegentheil von der Republik Frankreich selbst nur unaufhörliche Versicherungen und Beweise von Wohlverständniss und Freundschaft. Freilich haben wir bei Ausschreibung des Kongresses nach Aarau und aus den Schreiben von Bern, Solothurn und Biel Besorgnisse vernommen, allein nichts als Besorgnisse, und seither hören wir weder von unsern Abgeordneten noch anderwärts her über die äussere und innere Lage und Beschaffenheit der Dinge kein Wort, woraus wir schliessen, es müsse, Gott sei Dank, wirklich gut und ruhig stehen und unsere allseitigen Gesandten ohne viele Geschäfte sein. Denn man sollte nicht bloss von Gefahr reden, sondern auch das Vorhandensein derselben mit genugsamen Umständen beweisen; wissen andere Stände etwas Näheres, so werden sie es hoffentlich ohne Zurückhaltung mittheilen. Wozu jetzt Bundeserneuerung und Bundesschwur? Sind denn die Bünde verletzt oder geschwächt worden? Oder besorgt man, dass sie fernerhin nicht pünktlich gehalten werden möchten? Sollten wir als Bundesbrüder jetzt gegen einander misstrauisch werden, oder gar durch eine so viel Aufsehen machende öffentliche Handlung die auswärtigen Mächte zum Misstrauen gegen uns reizen? Oder, falls die Mächte, wider alles Verhoffen, es mit der Schweiz nicht wohl meinen sollten, würde denn dieser neue Eid uns leichter aus der Gefahr helfen als die schon von unsern Vorvätern beschwornen Bündnisse?« Ueber den Eindruck, den dieses Schreiben an der Tagsatzung machte, berichtete der zürcher'sche Gesandtschaftssekretär nach Hause: »Sie können sich die Empfindlichkeit nicht zu

stark denken, die das Abschlagschreiben des Standes Glarus wegen Wiederbeschwörung der alten Bünde bei der heutigen Berathschlagung erregt hat und auch hat erregen müssen. Wenn man zum Theil auch eine Ablehnung besorgt hatte, so erwartete dieselbe doch Niemand in einem solchen Style«. *) Die Tagsatzung ersuchte nun den ersten Gesandten von Glarus, Landammann Zweifel, selbst nach Hause zu reisen, um seine Committenten über die Zweckmässigkeit des beabsichtigten Bundschwures zu belehren. Diesem angesehenen Magistraten gelang es, unter Vorweisung der zwischen Frankreich und Bern gewechselten Korrespondenz, aus welcher die Bedrängniss dieses Standes klar hervorging, den Rath umzustimmen, so dass er beschloss, der Landsgemeinde die Theilnahme an jener feierlichen Handlung zu belieben, zugleich aber der Tagsatzung durch unsre Gesandtschaft den Wunsch vortragen zu lassen, es möchten die Beschwerden der Angehörigen allenthalben mit väterlicher Milde angehört und dieselben so behandelt werden, dass man in allen Fällen auf ihre Treue und Bereitwilligkeit zählen könne. Den 21. Januar stimmten die beiden konfessionellen Landsgemeinden, welche dieser Sache wegen einberufen wurden, dem Vorschlage des Rathes bei und am 25. Januar fand in Aarau, unter Mitwirkung der Gesandtschaft von Glarus, die feierliche Bundeserneuerung statt. Lässt sich auch nicht läugnen, dass die anfängliche Opposition unsers Standes gegen diesen Akt grossentheils auf gänzlicher Unkenntniss der wirklichen Sachlage und auf einem viel zu weit gehenden Vertrauen in die französischen Friedensversicherungen beruhte, so ist doch eben so gewiss, dass das glänzende Schauspiel des, vor einer grossen Volksmenge vollzognen Bundschwures seinen Zweck verfehlte, indem die unmittelbar darauf folgenden Ereignisse den gänzlichen Mangel an Einigkeit, welcher in der Schweiz herrschte, der Welt nur zu deutlich zeigte.

Ehe noch die Tagsatzung auseinanderging, brach im Waadtlande, unter dem Schutze der zum Einmarsche bereiten französischen Truppen, die offne Revolution aus. Der Rath von Glarus, welcher durch seine Gesandten in Aarau von diesem Ereignisse Kenntniss erhielt, sah sich dadurch veranlasst, unter'm 30. Januar an die übrigen demokratischen Stände mit dem Vorschlage zu gelangen,

---

*) Amtl. Sammlung der ältern eidgen. Abschiede Bd. VIII. 693.

vereinigt und mit allem Nachdrucke auf die aristokratischen Stände und besonders auf Bern einzuwirken, dass sie im Interesse ihrer eignen und der allgemeinen Ruhe und Sicherheit kein Opfer scheuen möchten, um auf gütlichem Wege den Wünschen ihrer Angehörigen so viel als möglich entgegenzukommen. »Jetzt mag vielleicht noch«, heist es in dem an Uri als Vorort der demokratischen Stände erlassnen Schreiben, »der glückliche Zeitpunkt zu einer Auswahl vorhanden sein, Frieden oder Krieg in unserer lieben Schweiz zu haben. Die gesegneten Früchte des Friedens und die traurigen Folgen des Krieges bedürfen keines Dolmetschers. Ob gewaltsame Schreckmittel, bei der jetzigen sehr schwierigen Lage der Dinge gegen die Angehörigen gebraucht, zu einem glücklichen Ziele führen, oder ob es rathsamer und gedeihlicher sei, auch allfällig mit grosser Aufopferung die Wünsche der Angehörigen liebreich und menschenfreundlich zu befriedigen, das muss nach unserm schwachen Dafürhalten ein Gegenstand der allerbedächtlichsten Ueberlegung werden. Wir und die Unsrigen, wenn es das Heil des Vaterlandes erfordert, scheuen die Gefahr, Leib und Leben aufzuopfern, so wenig als unsre biedern Miteidgenossen; aber ohne Noth oder gar übereilt zu viel wagen, ja selbst Kriege gegen die eidgenössischen Angehörigen führen und dadurch die Gefahr einer fremden Einmischung uns auf den Hals ziehen, — diess sollte wahrlich jetzt noch, da es die höchste Zeit zu sein scheint, auf das sorgfältigste ausgewichen werden.« Uri war jedoch mit der von Glarus ausgegangnen Anregung nicht einverstanden und wollte sich nicht dazu verstehen, dieselbe den andern demokratischen Ständen mitzutheilen. »Wir können«, heisst es in dem Antwortschreiben Uri's vom 5. Februar, »im gegenwärtigen Fall nicht finden, dass die von Euch vorgeschlagne Vorstellung an Bern und die andern aristokratischen Stände von einiger Wirksamkeit und Gedeihlichkeit sein könne. Wenn wir überdiess erwägen, dass bereits viele und ähnliche Mittel sind versucht worden, auch von der in Aarau versammelt gewesnen Tagsatzung schon Schritte geschehen sind, die den gleichen Endzweck hatten, so finden wir, dass es der Bundesfall, die brüderliche Liebe und Pflicht allerdings erfordern, dass man unsern bedrängten Brüdern ohne weitere Verzögerung zu Hülfe komme«. In der Zwischenzeit war nämlich, auch in Glarus, eine förmliche Mahnung Bern's zum bewaffneten Zuzuge, datirt vom 28. Januar, eingetroffen; sie

stützte sich einerseits auf das Vorrücken der aufgestandenen Waadtländer gegen das deutsche Gebiet, anderseits auf die von Frankreich drohende Gefahr. Immerhin fand auch Obwalden, welches sich mehr als Uri den Ansichten von Glarus näherte, durch die Mahnung Bern's sich veranlasst, bei den übrigen demokratischen Kantonen anzufragen, wie sie sich zu verhalten gedenken. »Wir hätten gewünscht«, heisst es in dem Schreiben an Glarus vom 31. Januar, »dass der löbl. Stand Bern, wie wir demselben schon ehedem vertraulich zu verstehen gegeben, noch in Zeiten durch grossmüthige Mässigung und nachgiebige Gelindigkeit den sowohl ihm selbst als dem gesammten Vaterland drohenden Gefahren wo möglich vorzubeugen gesucht hätte«. Der Rath von Glarus beschloss nun am 6. Februar, die Frage des Zuzuges nach Bern einer auf Donnerstag den 8. zu besammelnden evangelischen Landsgemeinde vorzulegen und letztere, welcher der von der Tagsatzung zurückgekehrte Landammann Zweifel über die gefahrvolle Lage des Vaterlandes Bericht erstattete, verordnete den Abmarsch eines Piketes von 400 Mann unter der Führung von Oberst Frid. Paravizini. Dabei wurde indessen den beiden Repräsentanten, welche dasselbe begleiten sollten, alt Landvogt Esajas Zopfi und Rathshr. Ignaz Müller, folgende, von der Landsgemeinde genehmigte Instruktion mitgegeben: »Sie sollen den sorgfältigsten und gewissenhaftesten Bedacht nehmen, dass unser Volk nicht gegen eidgenössische Angehörige feindlich zu handeln verleitet noch als Werkzeug zu Unterdrückung derselben gebraucht werde, sondern dass es einzig und allein zu Beschützung des deutschen Berngebietes gegen einen allfälligen fremden Feind oder auch gegen die Waadtländer, falls sie mit oder ohne fremde Beihülfe das deutsche Berngebiet angreifen würden, dienen solle«.

Ungefähr gleichzeitig mit dem Ausbruche der Revolution in der Waadt war in Basel eine friedliche, aber nicht minder wichtige Aenderung vor sich gegangen, indem der Grosse Rath der Stadt sich entschlossen hatte, der Landschaft volle Rechtsgleichheit zu gewähren und seine Gewalt in die Hände einer Nationalversammlung niederzulegen. Die Regierung von Glarus, indem sie am 30. Januar dem Vororte Zürich die Mittheilung dieser Nachricht verdankte, bemerkte darüber Folgendes: »Diese glückliche Grossmuth der Stadt Basel bewundern wir und wünschen sehnlichst, dass dieses grosse Ereigniss auch auf andere Stände eine gesegnete Wirkung

üben möge, wodurch fremde Einmischung und unbeschreibliches Elend und Unglück noch zur Zeit abgeleitet würde und die Ruhe und Wohlfahrt unsers Vaterlandes unter Gottes Obsorge forthin aufrecht erhalten bliebe«. Das von Basel gegebene Beispiel wurde in der That nach und nach von allen aristokratischen Kantonen, und zwar zuerst von Luzern befolgt. Glarus schrieb diesem Stande, indem es unterm 13. Februar die Anzeige der dortigen Staatsveränderung verdankte: »Wir erkennen diese grosse Aufopferung als eine abermalige unverkennbare Probe, wie sehr Euch nahe am Herzen gelegen, die gemeineidgenössische Wohlfahrt so viel möglich zu befestigen, und sehen diese feierliche Erklärung der Freiheit und Gleichheit mit Euch als das einzige und sicherste Mittel an, unser Vaterland vor innerer Zwietracht und äusserm Kriege kräftigst zu bewahren«. Eine ähnliche Beglückwünschung wurde unter gleichem Datum an Zürich erlassen; doch war sie, in der Erinnerung an frühere Differenzen, etwas kälter abgefasst. Glarus selbst verzichtete an den ausserordentlichen Landsgemeinden vom 5. und 11. März auf alle Herrschaftsrechte, welche es in den Vogteien Thurgau, Rheinthal, Sargans, Baden, Unter- und Ober-Freiamt, Lauis, Mendris, Mainthal, Luggarus, Utznach, Gaster und Weesen, Werdenberg und Gams besessen hatte. Das Verdienst dieser Freilassungsbeschlüsse ist indessen nicht allzuhoch anzuschlagen, weil sie erst zu einer Zeit erfolgten, wo die Franzosen bereits in die Schweiz eingedrungen waren und man zur Vertheidigung der bedrohten Unabhängigkeit der bereitwilligen Kriegshülfe der ehemaligen Unterthanen nicht entbehren konnte. Hätten die Eidgenossen zu einer Zeit, wo noch keine äussere Nöthigung dazu vorhanden war, Hand angelegt an eine durchgreifende, zeitgemässe Reform ihrer Staatseinrichtungen, so wäre ein einträchtiges, mit seinen Zuständen zufriedenes Volk dem Angriffe der Franzosen, der wohl unter allen Umständen erfolgt wäre, gegenübergestanden und hätte diesen Angriff, welcher keineswegs mit grosser Uebermacht ausgeführt wurde, wahrscheinlich zurückgeschlagen. In dem Augenblicke aber, wo der Feind bereits vor den Thoren stand, erschienen alle Concessionen, welche die bisherigen Herrscher endlich zu machen sich entschlossen, als verspätet; sie vermochten das tiefgewurzelte Misstrauen nicht mehr zu beseitigen und lösten nur die alten Bande des Gehorsames,

ohne dass eine neue, feste Organisation, wie die Zeitverhältnisse sie erfordert hätten, in der Eile geschaffen werden konnte.

Es kann nicht in unsrer Aufgabe liegen, den Todeskampf der Republik Bern zu beschreiben, dessen Ausgang zugleich das Schicksal der gesammten Eidgenossenschaft entschied. Peinlich ist es uns berichten zu müssen, dass das glarner'sche Contingent von 400 Mann, welches in Folge dringender Mahnungen bereits am 10. Februar über Zürich nach dem Kanton Bern marschirt war und hier in verschiedenen Quartieren etwas mehr als 14 Tage gelegen hatte, unthätiger Zuschauer bei dem blutigen Kampfe blieb; doch theilte es diese Stellung mit den übrigen eidgenössischen Hülfstruppen und es ist daher ungerecht, den Glarnern einen besondern Vorwurf daraus zu machen, wie der bekannte Schriftsteller Bitzius es gethan hat. In Folge der schwankenden Haltung, welche die Behörden einnahmen, und des unter dem Volke eingerissenen Misstrauens herrschte am 4. März, dem Vorabende des Einmarsches der Franzosen, eine solche Verwirrung in der Stadt Bern und ihrer nächsten Umgebung, dass die Anführer der Urner, Schwyzer, Glarner und St. Galler die Abwehr des Feindes für unmöglich ansahen und desshalb, um nicht ihr Volk vergeblich aufzuopfern, mit den von ihnen befehligten Truppen sich nach Worb zurückzogen. Am folgenden Morgen um 4 Uhr wurden sie freilich von Bern aus aufgefordert, in's Grauholz zu ziehen, wo die Berner den andringenden Franzosen einen verzweiflungsvollen Widerstand entgegensetzten; allein die Kriegsräthe beschlossen, nicht hinzuziehen, weil man die Stellung des Feindes und der Berner nicht kenne, wohl aber wisse, dass die Franzosen überall in grossen Schaaren ohne bedeutenden Widerstand vordringen und weil dem Gerüchte nach die Stadt sich zur Uebergabe bereite. Einige Stunden später wurden die Hülfstruppen, welche bereits von Worb abmarschirt waren, durch die Nachricht von dem Siege, welchen die Berner bei Neueneck erfochten hatten, zur Rückkehr veranlasst, weil für Bern's Rettung noch einige Hoffnung vorhanden zu sein schien; jedoch in Worb wieder angelangt, vernahmen sie, dass Bern von den Franzosen besetzt sei, worauf sie den Rückzug durch das Entlibuch antraten.*) Das Glarner

*) Bericht eines Augenzeugen bei Zschokke, Kampf und Untergang der Berg- und Waldkantone S. 189 ff.

Contingent kam über Luzern und Zug nach Hause zurück; dem Obersten Paravizini wurde, in Anerkennung geleisteter Dienste. vom Rathe unter'm 16. März der lebenslängliche Beisitz im sogen. Schranken zuerkannt, — eine Auszeichnung, welche er durch militärische Thaten jedenfalls nicht verdient hatte! Ihren guten Willen, den von Frankreich angegriffenen Kantonen Bern und Solothurn zu helfen, gab die ausserordentliche Landsgemeinde vom 5. März noch dadurch zu erkennen, dass sie ein zweites Piket von 400 Mann, unter dem Kommando von Zeugherr C. Schindler, abmarschieren liess; allein da die Anwohner des Zürichsee's, welche sich gerade in vollem Aufstande gegen die Stadt befanden, dasselbe nicht passiren lassen wollten, so gelangte die Mannschaft nicht weiter als nach Rapperschwyl und wurde schon am 8. März vom Rathe nach Hause zurückberufen.

Nach dem Falle Bern's wurde die Stimmung der innern und östlichen Schweiz, und so insbesondere auch unsers Kantons, eine entschiednere und kriegerischere als sie es bis dahin gewesen war. Hatte man früher die Gefahr, in welcher das Vaterland schwebte. lange Zeit nicht begriffen, so musste nun doch die Thatsache, dass die westliche Schweiz sich bereits in den Händen der Franzosen befand, die übrigen Kantone für ihre eigne Unabhängigkeit besorgt machen und beinahe eben so viel trug dazu der Entwurf einer einheitlichen helvetischen Staatsverfassung bei, welcher von den Franzosen und ihren Anhängern geflissentlich verbreitet und bald von einem Kanton nach dem andern angenommen wurde. Schon am 26. Februar hatte Glarus, vom Vororte Zürich angefragt, ob es Vollmacht ertheilen wolle zu Vorstellungen beim französischen Minister des Auswärtigen gegen diesen Verfassungsentwurf, die Antwort ertheilt: »Wir willigen um so freudiger ein, weil Ihr sonnenklar nachweisen werdet, dass eine solche Verfassung die Souveränität jedes Standes vernichten und eine ungewohnte Unterwürfigkeit unter die Willkür eines fremden Direktoriums herbeiführen würde, nicht zu gedenken der Klagen und des Zankens, die alle Tage erfolgen müssten«. Und indem der Rath von Glarus unter gleichem Datum der Landschaft Toggenburg zu ihrer neu erlangten Freiheit Glück wünschte, fügte er folgende Bemerkung bei: »Wie Euch ohne Zweifel auch schon bekannt sein wird, will der Eidgenossenschaft ein Regierungsplan aufgebürdet werden, durch welchen die

Freiheit und Unabhängigkeit jedes einzelnen schweizerischen Freistaates zernichtet und ganz Helvetien einer einzigen Regierung unterworfen würde, die dazu bestimmt scheint, unser ganzes Vaterland zum Spielball einer fremden Politik zu machen. So wehe es uns thun würde, die von unsern in Gott ruhenden Vätern ererbte Freiheit und Staatsverfassung das Opfer einer fremden Politik werden zu sehen, eben so schmerzlich müsste es auch Euch fallen, Eure kaum aufkeimende Selbstständigkeit wie einen Traum verschwinden zu sehen. Wir fordern Euch daher im Namen unsers gemeinsamen Wohles brüderlich auf, schleunig mit Energie und Eintracht an Bereithaltung der in Eurer Macht stehenden Mittel zu Beschützung der gemeinen Unabhängigkeit zu arbeiten und Euch dadurch, als durch die beste Empfehlung, der Aufnahme in den eidgenössischen Bund würdig zu machen«. Nachdem seit dem Vorrücken der Franzosen im Bernergebiete die Gefahr für die demokratischen Stände näher gerückt war, suchten sie sich zu Wahrung ihrer hergebrachten Verfassung zu einigen, und die Landsgemeinde von Glarus entsprach am 11. März bereitwillig der Einladung von Schwyz, indem sie an die nach Brunnen ausgeschriebne Konferenz eine Gesandtschaft abordnete, bestehend aus dem Landammann Zweifel und den beiden gewesenen Repräsentanten Zopfi und Müller. Diese Abgeordneten, in Verbindung mit denjenigen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, begaben sich am 17. März nach Bern zum General Brüne, welcher die französische Armee in der Schweiz kommandirte. Die Antwort, welche unsre Abordnung auf ihre Vorstellungen hin von dem französischen Obergeneral empfing, liegt, mit Siegel und Unterschrift desselben versehen, noch in unserm Archive; sie ist datirt vom 27. Ventose (17. März) und lautet wörtlich folgendermassen: »Ich versichere die Repräsentanten des demokratischen Kantons Glarus, dass bei den Ereignissen, welche in Folge der Provokationen der Oligarchen von Bern die französische Armee nach der Schweiz gezogen haben, die demokratischen Kantone nicht aufgehört haben die Freundschaft der französischen Republik zu bewahren, und dass es nicht in deren Absicht liegt, ihre Waffen auf ihr Gebiet zu tragen«. Zum bessern Verständnisse dieser Erklärung muss hier bemerkt werden, dass es zu jener Zeit wirklich einen Augenblick in der Absicht des französischen Direktoriums, wie des General Brüne lag, die Schweiz in drei selbst-

ständige Republiken zu zerlegen, nämlich die helvetische und rhodanische Republik und den sog. Tellgau, umfassend die fünf innern demokratischen Kantone, welche auf diese Weise ihre hergebrachte Verfassung hätten behalten können: doch wurde diese Absicht wieder aufgegeben, weil die beiden hauptsächlichsten Beförderer der helvetischen Revolution, Ochs von Basel und der Waadtländer Laharpe, allen ihren Einfluss bei den fränkischen Machthabern gegen eine solche Zerstücklung der Schweiz aufboten. Die Regierung von Glarus schickte dem französischen Obergeneral ein unterwürfiges Dankschreiben für die ihr gegebene beruhigende Zusicherung, allein sie sollte nur zu bald aus dem süssen Traume erwachen, dem sie sich hingegeben hatte! General Schauenburg, welcher an die Stelle des nach Italien abgereisten Brüne getreten war, sandte bereits unter'm 9. Germinal (29. März) auch an Glarus eine Proklamation des bei der französischen Armee angelangten Regierungskommissärs Lecralier, welche zu sofortiger Annahme und Einführung der helvetischen Einheitsverfassung aufforderte. Der Rath liess dieselbe ungesäumt den beiden Standeshäuptern zugehen, welche am 27. März zu einer abermaligen Konferenz der demokratischen Stände nach Schwyz abgereist waren, damit diese Versammlung über gemeinschaftliche, gegen Schauenburg vorzunehmende Schritte sich berathe. Die Konferenz in Schwyz genehmigte am 5. April eine Adresse an das französische Direktorium, welche durch besondere Abgeordnete nach Paris überbracht werden sollte. »Vergeblich würden wir«, heist es in dieser Zuschrift, »Ausdrücke suchen, um den Schmerz zu beschreiben, mit dem uns die Besorgniss erfüllte, die von unsern Vätern gestiftete Verfassung zu verlieren, die unserer Gemüthsart und unserer Lage so angemessen ist, dass wir seit Jahrhunderten unter ihrem Schutze jenen Grad von Wohlstand geniessen, dessen unsre friedlichen Thäler empfänglich sind. — Erlaubet, Bürger Direktoren, dass wir freimüthig Euch fragen, was Ihr denn in dieser unserer Verfassung findet, das gegen die Grundsätze der Eurigen anstosse. Könnte wohl ein Regierungsplan entworfen werden, nach welchem die Souveränität so ausschliesslich in den Händen des Volkes läge, wo zwischen allen Ständen eine vollkommnere Gleichheit herrschte, wo jedes einzelne Glied eine ausgedehntere Freiheit genösse? — Bei uns, bei den Abkömmlingen Wilhelm Tell's, dessen That für die Freiheit Jhr heute noch preiset,

bei uns, die wir bis auf diesen Tag im ungestörten Genusse dieser freien Verfassung geblieben sind, um deren Beibehaltung wir hier mit allem Nachdruck des Gefühls einer gerechten Sache zu Eurer Gerechtigkeit reden, — bei uns ist nur Ein Wunsch, bei der Verfassung bleiben zn können, die uns die Vorsehung und der Muth unsrer Väter gegeben. — Wir, das gesammte Volk dieser Länder, dessen Souveränität zu respektiren Ihr so oft versprachet, machen den Landesherrn unsrer kleinen Staaten aus; wir setzen und entsetzen nach unsrer Willkür unsre Vorgesetzten; die Abtheilungen unsrer Kantone erwählen unsre Räthe, die unsere Stellvertreter sind. Diess ist, Bürger Direktoren! in Kürze der Inbegriff unsrer Regierungsform; ruhet sie nicht auf eben der Grundlage, auf welche die Eurige gebaut ist? Wie solltet Ihr denn einen Beweggrund haben können, diese unsre Verfassung und damit unser Glück zu zerstören? Wenn auch die Macht dazu in Euern Händen liegt, wird wohl Euere Gerechtigkeitsliebe Euch gestatten, von derselben Gebrauch zu machen, um bei uns an der Stelle unsrer Verfassung eine Regierungsform einzuführen, deren Bestandtheile kaum der Hunderste aus uns zu begreifen im Stande ist? Ein Berg- und Hirtenvolk in unserm Ursprung, immer den Einrichtungen und der Sitteneinfalt unsrer Väter getreu, glücklich in unserm Mittelstande, zufrieden bei wenigen Bedürfnissen, würden wir aus den beschränkten Einkünften unsrer Länder kaum die Besoldung unsrer, nach der neuen Constitution zu gebenden Stellvertreter zu bestreiten vermögen. Die Eingriffe in das Privateigenthum müssten in unsern Ländern bald eine allgemeine Verarmung erzeugen und eine nie versiegende Quelle von Unruhen und Plagen werden. Verwundert Euch demnach nicht, Bürger Direktoren! wenn diese traurige Gewissheit, wenn diese düstern Aussichten uns von der Annahme einer neuen Ordnung der Dinge zurückschrecken, die uns als eine Last vorkommt, deren Gewicht unsre Kräfte übersteigt.« So vortrefflich diese Zuschrift an die französische Regierung abgefasst war (sollte vielleicht Alois Reding unter Mitwirkung seines Freundes Zschokke dieselbe entworfen haben?), so blieb sie doch ohne allen Erfolg, indem die französischen Behörden in Bern den schweizerischen Abgeordneten nach Paris die Pässe verweigerten und auch das Schreiben selbst nicht übermitteln wollten. Landammann Zweifel von Glarus, welcher sich der Abordnung nach Bern angeschlossen hatte, schrieb

unter'm 11. April seiner Obrigkeit: »Wir hatten beim General Schauenburg zweimal, sowie beim Staatskommissär (Lecarlier) einmal Verhör, und an beiden Orten sehr lange Besprechung; allein ungeachtet aller unserer schrift- und mündlichen Vorstellungen haben wir nichts ausgewirkt; es scheint, der Schluss sei gemacht, die Annahme der Constitution, wenn nicht gütlich, mit Gewalt zu erzwingen.« Unter gleichem Datum (22. Germinal) erliess General Schauenburg wirklich ein Dekret, durch welches er die Kantone und Landschaften, welche die neue Verfassung noch nicht angenommen hatten, aufforderte, diess binnen 12 Tagen zu thun, widrigenfalls die Priester und Regierungen dieser Länder als Mitschuldige der schweizerischen Oligarchen angesehen werden würden. Diesem Dekrete war eine Proklamation Lecarlier's beigelegt, in welcher er das Volk über die Constitution zu belehren und zu beruhigen versuchte. »Euer Wohl«, heisst es darin, »Euere Ruhe erfordern die innigste Vereinigung mit den übrigen Theilen der Schweiz; der gesellschaftliche Vertrag, der Euch an dieselben anschliessen soll, ist Euerer Lage angemessen; sollte er auch hin und wieder einiger Berichtigungen bedürfen, so wird der neue gesetzgebende Körper dieselben vornehmen. — Die Souveränität bleibt immer in den Händen des Volkes, weil die Wahlmänner, welche die öffentlichen Beamten ernennen, durch dasselbe gewählt werden müssen. Diese Regierungsform, indem sie dennoch demokratisch bleiben wird, hat übrigens unter anderm den Vortheil, Unordnungen und Zügellosigkeit zu verhindern. Die neue Constitution, weit entfernt, Euern Handel und Euere Viehzucht einzuschränken, wird Euch neue Ansprüche auf Frankreichs Freundschaft geben und Euch mit der grossen Republik neue Handelsquellen eröffnen. Die Abgaben werden nicht im Verhältniss mit den öffentlichen Beamten, die Ihr zu ernennen habt und die aus dem allgemeinen Schatze bezahlt werden, sondern nach Eurer Lage und Euern Hülfsquellen erhoben werden. Da die Constitution ausdrücklich die Gewissensfreiheit festsetzt, so ist jeder Zusatz in diesem Betreff überflüssig«. Um endlich kein Mittel unversucht zu lassen, welches die renitenten Kantone zur Annahme der Verfassung bewegen könnte, verordnete der fränkische Obergeneral am 24. Germinal (13. April) gar noch eine allgemeine Sperre gegen dieselben.

Hatten die französischen Machthaber wirklich im Ernste daran geglaubt, dass der Widerstand gegen die helvetische Einheitsverfassung nicht aus dem Volke der demokratischen Kantone selbst hervorgehe, sondern nur das Werk einiger geistlicher und weltlicher Führer sei, so konnten sie sich nun leicht vom Gegentheile überzeugen. Das Volk, welchem die Verhandlungen mit dem mächtigen Gegner schon viel zu lange dauerten, nahm endlich, nachdem die diplomatische Kunst seiner Regierungen erschöpft war, die Zügel in die eigne Hand. Voran gingen am 5. und 8. April die Landsgemeinden von Schwyz und Nidwalden, welche Jeden, der den helvetischen Verfassungsentwurf oder die Zeitungen von Zürich und Luzern halten oder verbreiten, sowie Jeden, der die Constitution öffentlich oder im Geheimen anpreisen oder empfehlen würde, für einen »meineidigen, treulosen Vaterlandsverräther« erklärten und mit Malefizstrafe bedrohten. Die Landleute von Nidwalden verpflichteten sich überdiess durch einen feierlichen Eidschwur, in jedem Nothfalle für die Religion und die von den Vätern errungne Freiheit zu kämpfen und Alles dafür aufzuopfern. In Glarus lag dem Rathe schon am 11. April das Begehren mehrerer Tagwen um Einberufung einer Landsgemeinde vor; es gelang damals noch, dieselbe zu verschieben bis nach Eingang eines Berichtes von Landammann Zweifel. Allein am 14. April erschienen in der Rathsstube mehr als hundert Landleute, meistens von Mollis und Näfels, in deren Namen Chorrichter Conrad Schindler eine Landsgemeinde verlangte; sie wurde ihm vom Rathe bewilligt und gleich auf den folgenden Tag einberufen. An dieser denkwürdigen Landsgemeinde, welche von alt Landammann Joh. Heinrich Zwicky präsidirt wurde, wurden zuerst das oben angeführte Berichtschreiben Landammann Zweifels aus Bern, sowie die von Schwyz und Nidwalden mitgetheilten Landsgemeindbeschlüsse vorgelesen und hierauf die Frage in Berathung gesetzt, ob unser Kanton der von vielen andern Kantonen angenommenen und uns zur Annahme empfohlenen helvetischen Verfassung ebenfalls beitreten wolle. Hierüber wurde nach dem Protokolle folgender Beschluss gefasst: »In Betracht, dass wir uns nicht in der gleichen Lage befinden, wie andere Kantone, welche Staatsfonds und jährliche Einkünfte besitzen, so dass wir nicht einmal im Stande wären, die Regierungsglieder, welche die neue Constitution erfordert, zu belohnen, sowie aus vielen andern wichtigen Gründen wird er-

kennt, bei unsrer bisherigen einfachen und landlichen Regierungsform, die ja weder aristokratisch noch oligarchisch ist, sondern das Erwählen und Entsetzen gänzlich in die Gewalt des Volkes stellt, fernerhin zu verbleiben, in der Hoffnung, dass uns desshalb Niemand eine andere Staatsverfassung aufbürden noch uns in unserm Thale in der Ruhe stören werde. Falls aber Jemand in unsrer seit Jahrhunderten besessnen Freiheit uns beeinträchtigen oder feindlich anfallen wollte, sind wir im Bewusstsein unsrer gerechten Sache und im Vertrauen auf Gott, der unsern Vätern vor mehr als vierhundert Jahren in einer eben so bedrängten Lage geholfen hat, fest entschlossen und haben uns alle unter freiem Himmel mit Abschwörung eines feierlichen Eides verbunden, die von unsern seligen Vorfahren mit ihrem theuern Blute erworbne Freiheit, als den grössten Theil unsers Vermögens, mit Leib, Gut und Blut bis auf das Aeusserste zu vertheidigen«. Es wurden dann die von Schwyz und Nidwalden aufgestellten Verbote von unsrer Landsgemeinde in wörtlich gleicher Fassung wiederholt, nur dass statt der Zeitungen von Zürich und Luzern bei uns diejenigen von Zürich, Schaffhausen und Chur verpönt wurden. Auch wurde beigefügt, es sollen alle Landeseinwohner sich eidlich verpflichten, mit Auswärtigen keinen Briefwechsel zu führen, der unsrer Freiheit und bestehenden Verfassung nachtheilig sein könnte, noch desshalb mündliche Berathungen zu halten, noch ihnen irgendwie Bericht zu erstatten oder Beschlüsse des Rathes und der Landsgemeinde mitzutheilen. Die katholischen Geistlichen, welche den Eid nicht geleistet, sowie einige Landleute, welche sich vor dem Eidschwure aus dem Ringe entfernt hatten, wurden in denselben zurückberufen und mussten nachträglich schwören. Am meisten aber hatte den Unwillen des Volkes Dr. Trümpi in Glarus zu empfinden, welcher den Worten der Eidesformel »so wahr ich bitte, dass mir Gott helfe« vernehmlich beigefügt hatte: »und die gesunde Vernunft«; sofort darüber zur Rede gestellt, entschuldigte er sich mit einer Uebereilung, bat um Verzeihung und wurde mit einem Verweise entlassen. Einer besondern Volksgunst erfreute sich dagegen der Landschreiber Leuzinger, der, wie es scheint, in den Wirren jener Tage eine bedeutende Rolle spielte: es wurde ihm nicht bloss überlassen, zwei Landleute zu bezeichnen, welche die Beschlüsse der Landsgemeinde in die verbündeten Orte tragen sollten, sondern er wurde auch als Aktuar mit Stimmrecht dem Kriegs-

rathe und geheimen Staatsrathe beigegeben, welche die Landsgemeinde mit dem Auftrage einsetzte, alles dasjenige vorzukehren, was sie zu Behauptung unsrer Unabhängigkeit für nothwendig befinden. In den gemeinschaftlichen Kriegsrath der vereinigten Kantone zu Schwyz wurde Oberst Paravizini mit der nämlichen Vollmacht abgeordnet. Endlich wurden, mit besondrer Rücksicht auf die von Nidwalden und Zug eingetroffne Mahnung zu getreuem Aufsehen, sofort zwei Pikete von je 400 Mann aufgeboten und die übrigen 6 Pikete angewiesen, sich bereit zu halten. Das Protokoll enthält hier noch den merkwürdigen Zusatz: »Damit das Volk in seinem ruhmvollen Eifer für Beibehaltung unsrer Freiheit je mehr und mehr gestärkt werde, hofft man, dass diese Piketsmannschaft zu Glarus, Ennenda und Mollis bei vermöglichen Leuten einquartiert werde.« Man sieht daraus, dass zu jener Zeit, wo die militärischen Uebungen sich auf die sog. Umzüge in den einzelnen Tagwen beschränkten, noch keine Quartierpflicht bestand und daher an den Patriotismus der Vermöglichen appellirt werden musste, um die aufgebotnen Wehrmänner für einige Tage unterzubringen.

So stand nun das kleine Land Glarus, welches früher mit zu geringer Theilnahme dem im Westen begonnenen Kampfe um die Fortdauer der alten Eidgenossenschaft zugeschaut und die aristokratischen Regierungen immer nur zur Nachgiebigkeit ermahnt hatte, selbst im Begriffe, an der Seite weniger Verbündeter, der demokratischen Kantone nämlich und derjenigen östlichen Landschaften, welche gegenwärtig den Kanton St. Gallen ausmachen, den ungleichen Kampf zu wagen gegen Frankreich's Uebermacht, welche Unterwerfung unter die helvetische Einheitsverfassung verlangte! Sehr begreiflich ist es indessen, dass viele Weiterblickende ungeachtet der sehr entschiednen Volksstimmung, welche sich an den Landsgemeinden kundgegeben hatte, an der Möglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes gegen die Franzosen zweifelten und dass Einzelne wohl auch die neue Constitution günstiger beurtheilten als die grosse Mehrheit des Landvolkes, die mehr nur in Folge eines richtigen Instinktes als gründlicher Einsicht und Prüfung dieselbe verdammte. Schon am 7. März war im Rathe darüber geklagt worden, dass im Lande Verräther sich befinden, und der Rath hatte sich veranlasst gefunden ein Mandat zu erlassen, durch welches Jedermann, der hierüber etwas Bestimmtes wisse, bei Ehr' und Eid verpflichtet

wurde, solches der Obrigkeit anzuzeigen, mit dem Beifügen, dass, wenn Jemand derartige Beschuldigungen erheben sollte, ohne bei der Behörde Anzeige zu machen, diess als Verläumdung angesehen werden würde. Zur Erläuterung dieses Erlasses mag eine Aeusserung dienen, welche der nachherige Antistes Steinmüller, damals Pfarrer auf Kerenzen, am 8. März zu seinem Freunde Joh. Conrad Escher, dem nachherigen Linth-Präsidenten, gethan hat; er sagte ihm nämlich, der Wille des Glarnervolkes, trotz der Eroberung der ganzen ebnen Schweiz die helvetische Verfassung nicht anzunehmen und sich an den Kantonsgränzen gegen die Franzosen zu vertheidigen, sei so vorherrschend entschieden, dass schon jeder Zweifel gegen das »tolle Vorhaben«, wie er es nannte, als Landesverrath betrachtet werde.*) Nach der Landsgemeinde vom 15. April trat natürlich das im Volk erwachte Misstrauen gegen einzelne Einheitsfreunde um so stärker hervor und äusserte sich zunächst gegen den alt Landvogt Jakob Heussi von Bilten, nachherigen Regierungsstatthalter des Kantons Linth, welchem das Volk nachträglich vorwarf, er habe zu Gunsten der sogen. Angehörigen, die man habe freilassen müssen, auf strafbare Weise geredet und gehandelt. Heussi selbst bekennt in einem von ihm veröffentlichten Sendschreiben, er habe die Ansicht vertreten, dass schon vor dem aarauischen Bundschwure die ehemaligen Unterthanen ohne Zwang und Heuchelei hätten freigelassen werden sollen; dagegen erklärt er die fernere, gegen ihn erhobene Anschuldigung, er habe die Gemeinde Bilten über Annahme der Constitution abstimmen lassen wollen, für durchaus unwahr. Als nun am 22. April die Nachricht nach Glarus gelangte, Heussi sei des Morgens früh mit seiner Familie und einigen Effekten von Bilten nach Wallenstadt gereist, drangen etwa 200 Landleute in die Rathstube und verlangten mit »grosser Hitze, Eifer und Ungestüm«, wie das Protokoll sich ausdrückt, dass auf Heussi gefahndet und er in Untersuchung gezogen werde. Der Rath entsprach und schickte den Läufer Leuzinger mit 4 oder 5 »vertrauten Männern« und einem Steckbriefe gegen ihn aus. Als aber diese Männer in Wallenstadt anlangten, war Heussi bereits weiter gereist nach Malans, dem Heimathorte seiner Frau, wo er obrigkeitlichen Schutz fand; dagegen hatte er seine Frau und Kinder in

*) Schuler Gesch. des Kantons Glarus S. 389.

Wallenstadt zurückgelassen, die man nun, um doch wenigstens Etwas ausgerichtet zu haben, in Verhaft zu setzen für gut fand! Als diese Angelegenheit am 24. April wieder im Rathe zur Sprache kam, wurde beschlossen: »Obschon man glaube, dass die Frau ganz unschuldig sei, so sei doch nicht rathsam etwas anders zu erkennen, als dass sie durch zwei Mann nach Bilten zurückgeführt werden solle. Dagegen wolle man ihr überlassen, die Kinder mitzunehmen oder nach Malans zu schicken«. Aus der Fassung dieses Rathsbeschlusses sieht man recht deutlich, wie sehr damals die Behörden unter dem Drucke eines aufgeregten Volkes standen! Bei der stürmischen Verhandlung vom 22. April verlangte das Volk fernerhin die Festnahme des Rathsherrn Johannes Schindler von Niederurnen, weil er an einer Tagwensversammlung pflichtwidrig gegen den Beschluss der Landsgemeinde sich ausgesprochen habe. Es gelang den Sturm für einmal abzuwenden durch den Beschluss, dass Schindler auf den folgenden Tag vor den Rath zu citiren sei. Am 23. April aber fand ein noch grössrer Volksauflauf statt als am vorigen Tage; die Rathstube musste geöffnet werden und mit grossem Ungestüm verlangte die erhitzte Menge, es sollen die Rathsherren Schindler und Schlittler von Niederurnen, sowie Landsfähndrich Kubli und sein Sohn Landschreiber Kubli aus dem Rathe weggewiesen werden. Da die Beeinzichtigten selbst »wegen der erschrecklichen Volkswuth«, wie das Protokoll sich ausdrückt, die Obrigkeit um Schutz und Schirm baten, so wurde erkannt, es seien Schindler und Schlittler in das sogen. Schreiberstübli einzusetzen und über die wider sie eingegangnen Klagen zu verhören, womit neben zwei Herren des Rathes auch zwei Männer aus dem Volke (Tagwenvogt Schmid und Schützenmeister Tschudi) beauftragt wurden; Landsfähndrich Kubli aber, gegen welchen keinerlei positive Klagen vorlagen, wurde nach seinem eignen Wunsche mit einer Schutzwache von zwei Männern im Rathhaussaale einquartiert, bis er am 26. April vom Rathe wieder nach Hause entlassen wurde, wobei er nach seinem eignen Anerbieten sich eidlich verpflichtete, einstweilen »weder Leib noch Gut zu verändern«. Aus der gegen die beiden Rathsherren von Niederurnen eingeleiteten Untersuchung ging hervor, dass dort wirklich an einer ausserordentlich einberufnen Tagwensversammlung das Dekret Schauenburg's vom 24. Germinal, welches der Rath selbst in die Gemeinden versandt hatte,

verlesen worden war und hierauf der zuerst angefragte Rathsherr Schindler sich geäussert hatte, es wäre zu wünschen, dass die Landsgemeinde sich nochmals versammeln würde, weil sie die Berichterstattung des (am 15. April Abends zurückgekehrten) Landammann Zweifel über seine Gesandtschaftsreise nicht angehört habe und vielleicht nach Anhörung derselben einen andern Beschluss fassen würde, — eine Ansicht, welcher Rathsherr Schlittler seinen Beifall gab. Als bemerkenswerth mag hier noch erwähnt werden, dass schon zu jener Zeit die Baumwolle ihr Gewicht in die Waagschaale des Friedens warf, indem Rathsherr Schindler die Besorgniss aussprach, es möchte, in Folge der von Schauenburg angeordneten Sperre, unserm Lande die Zufuhr von Baumwolle und damit sein hauptsächlichster Erwerbszweig abgeschnitten werden! Die beiden Angeklagten scheinen bis zur Schlacht von Wollerau in Verhaft geblieben zu sein; nachher wurde natürlich die gegen sie eingeleitete Prozedur von selbst aufgehoben. Die vorstehende aktenmässige Darstellung aber zeigt uns, dass Schuler (Gesch. v. Glarus S. 396) die Vorgänge jener Tage doch etwas zu günstig beurtheilt, wenn er unserm Volke nachrühmt, dass »im Zustand des glühendsten Eifers und selbst bei aufgeregtem Misstrauen keine Gewaltthat geschehen sei«.

Wir wenden uns nun zu den militärischen Bewegungen, welche nach der Landsgemeinde vom 15. April stattfanden, und erinnern zuvörderst daran, dass durch Beschluss dieser Versammlung bereits zwei Pikete aufgeboten worden waren. Auf ein dringendes Hülfsbegehren von Nidwalden verordnete der Rath am 19. April, dass das erste Piket, welches in Bern gewesen, unter dem Kommando von Grossmajor Joachim Zopfi am folgenden Tage abmarschieren solle. Ueber Lachen und Rothenthurm langte dasselbe am 22. April in Schwyz an, von wo am Morgen dieses Tages bereits eine Expedition gegen Obwalden abgegangen war, welches die helvetische Verfassung angenommen hatte. An der Spitze dieses Zuges stand, neben Ludwig Aufdermauer von Schwyz, Hauptm. Emil Paravizini von Glarus, welcher mit seinem Vater Oberst Frid. Paravizini dem gemeinschaftlichen Kriegsrathe in Schwyz beiwohnte. Unser Piket wurde angewiesen, sich an der Expedition ebenfalls zu betheiligen, und gelangte am 23. April nach Stans, wo es vernahm, dass Obwalden bereits kapitulirt habe. Es handelte sich nun, nachdem

dieser Halbkanton die Constitution wieder verworfen und seinen alten Bundesbrüdern sich auf's engste angeschlossen hatte, wesentlich darum, die Bergpässe des Brünig gegen das Berner Oberland und des Sattel gegen das Entlibuch hin zu besetzen. Unserm Bataillon, welches sein Hauptquartier zuerst in Sachseln, dann in Giswyl hatte, war die letztere Aufgabe geworden, während die Schwyzer und Unterwaldner unter dem Kommando des Major Hauser von Näfels auf dem Brünig standen. Den 28. April rückte dieser Truppenführer an der Spitze von 2000 Mann nach Brienz herunter, wo das Volk sich sofort gegen die neue Constitution erklärte. Den 29. sollte das Glarner Piket nachfolgen, als auf Befehl des Kriegsrathes in Schwyz, veranlasst durch das Vorrücken der Franzosen längs der Reuss und dem Zürichsee, die über den Brünig gesandten Truppen zurückgezogen wurden. Diese auffallenden und in ihrem Erfolge ganz nutzlosen Truppenbewegungen, welche sich auf dem linken Flügel des verbündeten Heeres ereigneten, erklären sich daraus, dass zwar der gemeinschaftliche Kriegsrath die Offensive zu ergreifen beschlossen hatte, jedoch nicht einstimmig, und dass eben in Folge der waltenden Uneinigkeit der günstige Augenblick, wo die französischen Truppen noch weit in der Schweiz herum zerstreut waren, versäumt wurde. Der Hauptschlag bei Ergreifung der Offensive war gegen Luzern gerichtet, von dessen Landvolke man eine allgemeine Erhebung gegen die angenommene Constitution erwartete. Die Stadt wurde am 29. April Morgens von dem Centrum der verbündeten Armee, bestehend aus Schwyzern und Unterwaldnern, eingenommen, musste jedoch am Abende des nämlichen Tages wieder geräumt werden, weil inzwischen die Franzosen vom Freiamte her nach Zug vorgedrungen waren. Bei diesem Anlasse ereignete sich ein hässlicher Zwischenfall, welcher nachher die Behörden von Glarus noch vielfach beschäftigte. In der Kapitulation, welche die Stadt Luzern mit dem Kriegsrathe Namens der Stände Schwyz, Unterwalden und Glarus abschloss, wurde ihr eine Kriegssteuer von 10,000 Gulden auferlegt; hievon wurde der dritte Theil dem, an dem Zuge theilnehmenden Hauptmann Emil Paravizini bestellt. Statt nun dieses Geld seiner Regierung auszuliefern, behielt es Paravizini für sich, indem er die Hälfte der schnöden Beute dem ihm als Kriegsrath beigeordneten Oberstlieut. Kaspar Freuler von Näfels übergab. Da nach Beendigung des Krieges die erwähnte

Contribution zurückbezahlt werden musste, so wurden natürlich die beiden Offiziere von ihrer Regierung angehalten, das empfangene Geld ebenfalls zurückzuerstatten. Im Uebrigen wurden sie vom Rathe mit einem Verweise entlassen; die Geschichte aber kann ihre Handlungsweise nicht unerwähnt lassen, weil sie ein Licht wirft auf den Charakter militärischer Führer, welche damals eine bedeutende Rolle spielten.

Oberst Frid. Paravizini, der Vater, war vom gemeinschaftlichen Kriegsrathe zum Befehlshaber des rechten Flügels der Armee bestimmt, welcher sich am obern Zürichsee aufstellen sollte. Wie sehr es ihm indessen zum voraus bei dem Kampfe, in welchem er eine so wichtige Stellung einnahm, an Muth und Zuversicht fehlte, zeigt die nachfolgende Zuschrift, welche er von Schwyz aus unter'm 24. April an seine Regierung abgehen liess: »Der löbl. Stand Zug wegen seiner besondern Lage, wie auch der löbl. Stand Unterwalden und der löbl. Stand Schwyz wegen der hohen Stimmung des Volks haben einmüthig gestimmt, den Krieg offensive anzufangen, mich aufgefordert darin einzustimmen und ersucht an M. G. H. u. O. den Vorschlag zu thun, dass Hochdieselben möchten die freundeidgenössische Güte haben, 3 bis 4 Pikete marschfertig zu halten, um auf ersten Ruf solche nach Wollerau, Pfäffikon, Altendorf und dortige Gegenden zu senden, damit sie auf dieser Seite gedeckt wären und so viel sicherer in hiesigen Gegenden der entworfne Plan könnte unternommen werden. Wahr ist und mehr als wahr, dass die Lage der noch aufrechtstehenden Kantone bedenklich ist; das Unternehmen ist verwegen; ich kann auch M. G. H. u. O. nicht verbergen, dass nach meinen schwachen Einsichten, wenn Gott nicht sonderbar mitwirkt, ich den glücklichen Erfolg dieser Unternehmung nicht begreifen kann. Auch habe ich nicht ermangelt, die dringendsten Vorstellungen zu machen, um wohl zu erwägen, ob man glaube mit so schwachen Kräften eine so überlegene Macht anzugreifen, mit dem Erfolg, dass das Vaterland könnte gerettet werden; nichtsdestoweniger ist von den drei genannten Ständen beschlossen worden, den Krieg offensiv anzufangen«. In Folge dieses Beschlusses ertheilte dann der Kriegsrath in Schwyz dem zweiten Glarner Pikete von 400 Mann, welches am 24. April mit der Bestimmung nach Unterwalden abmarschierte, den Befehl, in Bäch und Wollerau stehen zu bleiben, woselbst unsere Truppen an die bei der Schindellegi

stehenden Schwyzer sich anlehnen sollten. Das dritte Glarner Piket marschierte am 26. April nach Bäch ab, und fünf weitere Pikete von je 400 Mann wurden bis zum 28. April ausgehoben, um in die Linie einzurücken. Endlich am 29., bei der ersten Nachricht vom Anrücken der Franzosen, bot der Rath den Landsturm zur Vertheidigung der eigentlichen Landesgränze nach Niederurnen auf; es gehörte dazu die ganze zurückgebliebne, waffenfähige Mannschaft mit Ausnahme der Rathsglieder, der Pfister und von je 15 Mann in jedem Tagwen, welche die Dörfer bewachen sollten. Was die Ausrüstung betrifft, so hatten die Landleute schon seit der Landsgemeinde ihr Möglichstes gethan, um sich bewehrt zu machen; nach dem Berichte eines Augenzeugen wurden in allen Schmieden und Werkstätten Tag und Nacht Gewehre ausgebessert, Morgensterne und Knüttel beschlagen, Kugeln gegossen und Patronen gemacht. Die Regierung von Glarus versäumte beim Herannahen der Gefahr natürlich auch nicht, die östlichen Landschaften, welche mit den Demokratieen der innern Schweiz zum Widerstande gegen die Helvetik sich vereinigt hatten, zum bewaffneten Zuzuge aufzufordern; allein bloss von S a r g a n s, G a s t e r und U t z n a c h erhielt sie entsprechende Antwort. Die Stadt St. Gallen, Toggenburg, Werdenberg und der appenzellische Landestheil hinter der Sitter hatten bereits die neue Verfassung angenommen; eben dadurch, sowie durch das Vorrücken der Franzosen im Thurgau fanden sich die übrigen Landestheile von Appenzell, sowie Rheinthal und die alte Landschaft St. Gallen am Auszuge verhindert. G r a u b ü n d e n, welches ebenfalls um Hülfe angegangen worden war, erklärte erst unter'm 10. Mai, als der Krieg längst vorüber war: die angefragten Ehrs. Gemeinden hätten in ihren Mehren beschlossen, die strengste Neutralität zu beobachten!

Hatte es im Sinne des, vom gemeinschaftlichen Kriegsrathe angenommenen Offensivplanes gelegen, dem Angriffe der Franzosen allenthalben zuvorzukommen und daher nicht bloss über den Brünig und nach Luzern, sondern auch gegen Zürich hin vorzurücken, so wurde dieser letzte Theil des Programmes nicht ausgeführt. Erst als die Franzosen bereits die Stadt Zürich besetzt hatten und die beiden Ufer des See's hinaufrückten, wurde am 28. April Abends die Stadt R a p p e r s c h w y l, welche zu Annahme der helvetischen Verfassung geneigt war, durch den Landsturm von Utznach und Gaster

eingenommen. Es drohten hier arge Unordnungen, weil das Landvolk äusserst aufgebracht war gegen die Freunde der Constitution; aber ein Glarner Piket von 400 Mann, welches am 29. April Morgens in die Stadt einrückte, schützte durch seine gute Mannszucht die Bürger vor Gewalt. Montags den 30. April griffen die Franzosen, welche Abends vorher bis Richterschwyl und Stäfa vorgedrungen waren, auf beiden Seiten des Zürichsee's die Glarner und ihre Verbündeten an. Am rechten Ufer wurden in der Morgenfrühe die eidgenössischen Vorposten von der Zürchergränze nach Rapperschwyl zurückgedrängt; hier erwarteten die Glarner den Feind und schlugen ihn zurück. Die Franzosen, durch Zürcher vom See verstärkt, erneuerten das Gefecht, welches bis Mittag dauerte, ohne zu einer Entscheidung zu führen. Nachmittags zogen sich die Glarner und ihre Verbündeten, vom Feinde unverfolgt, aus Rapperschwyl zurück, weil schreckende Gerüchte Unordnung und Verwirrung in's Volk gebracht hatten. *) Entscheidender waren die Vorgänge am linken Seeufer, wo neben 800 Glarnern hauptsächlich Mannschaften aus der March und den Höfen standen, zu welchen die erwarteten Sarganserländer stossen sollten; ein Bataillon Schwyzer, welches dem rechten Flügel der Armee zugetheilt war, hatte von Oberst Paravizini den Befehl erhalten, gegen Hütten die Höhen zu decken und nahm daher keinen Antheil am Kampfe **), so dass es als ein arger Verstoss gegen die historische Wahrheit bezeichnet werden darf, wenn Monnard in seiner Schweizergeschichte (III. 109) die Lorbeeren des Tages hauptsächlich den Schwyzern zutheilt. Ein Augenzeuge, der nachmalige Geschichtschreiber Melchior Schuler, welcher in noch jugendlichem Alter als Feldprediger ***) dem Treffen von Wollerau beiwohnte, erzählt den Hergang desselben folgendermassen: »Am Morgen des 30. April hatte das Vorpostengefecht bei Rapperschwyl schon zwei Stunden gedauert, als um 8 Uhr die Franzosen den Angriff auf die Glarner zu Wollerau machten. Hier ward Major Zweifel von Glarus, als er eben das Volk zum Widerstand anführen wollte, bei der Kirche todt geschossen. Der Kampf begann von Wollerau und von Feusisberg her mit der grössten

*) Schuler Gesch. des Landes Glarus S. 405.

**) Zschokke, Kampf und Untergang der Berg- und Waldkantone S. 310.

***) Thaten und Sitten der Eidgenossen, V. 341, 540, 543.

Heftigkeit und bald waren die Franzosen zurückgeschlagen; zur gleichen Zeit rückten die drei zu Bäch am See gelagerten, von den Hauptleuten Konrad Schindler und Joh. Peter Zwicki befehligten Kompagnien mit einem Feldstück aus und drangen gegen Richterschwyl vor. Bald nach dem Beginn des Treffens ergriffen Oberst Paravizini und Freuler, der Kommandant des einen der beiden Pikete, und mit ihnen etwa ein Drittheil der Mannschaft die Flucht. Paravizini gab vor, an der Hand verwundet zu sein; die Wenigsten glaubten diess; jedenfalls war die Wunde nicht von der Beschaffenheit, dass sie ihn genöthigt hätte, das Schlachtfeld so bald zu verlassen. Mit verbundener Hand erschien er vor den Kriegsräthen zu Pfäffikon; alsbald rief ihn ein Bote; er eilte in einer Chaise fort und verliess das Land. Jetzt in dem Augenblick der grössten Gefahr, da der Oberbefehlshaber mit einem Theil der Mannschaft dem Kampf entflieht, der Feind mit Uebermacht andringt, da auch der Tapfere am Erfolg des Widerstandes zweifeln muss, übernimmt der Befehlshaber des einen der beiden Pikete, Oberst Balth. Zwicki, die Anführung der kleinen Schaar von 5—600 Treuen, die sich an ihn anschliessen. Die Franzosen weichen ihrem heftigen Angriff und werden bis Richterschwyl zurückgeschlagen. Lieutenant Freitag von Elm ward mit einer Abtheilung von 30 Mann von dem See hinauf gegen Wollerau geschickt. Da kam, von Wollerau heruntergetrieben, eine Kompagnie Franzosen zwischen zwei Feuer, und 50 Mann wurden zu Gefangenen gemacht. Von Bäch her drangen die Glarner bis zur Richterschwylerbrücke vor, wo sie Stand hielten. Zu Richterschwyl erhielt der Feind Verstärkung, theils durch eigne Truppen, theils durch Schützen vom Zürichsee, und zugleich durch Vermehrung des groben Geschützes. Mit Kartätschenfeuer werden die anstürmenden Glarner im Dorf empfangen, und von zwei Wunden schwer getroffen fällt hier Hauptmann Hauser von Näfels *) mit manchem tapfern Mann; die Fahne

*) Als dieser Anführer, vom Blutverlust entkräftet, unter den Todten lag, wurde er von einem vorbeigehenden fränkischen Offizier erblickt und für einen Franken gehalten. Menschenfreundlich hob ihn dieser auf, und da er noch Leben in ihm fand, rief er ihm zu: »Muth, Kamerad, Muth!« Hauser, gleichsam vom Todesschlummer erwachend, starrte ihn an mit trübem Blick und antwortete: »es fehlt mir nicht an Muth, nur an Kräften«. Der Franke wurde davon so gerührt, dass er auf der Stelle befahl, für die Verpflegung des Verwundeten alle Sorge zu tragen. Er wurde also nach Wädenschwyl gebracht und auf's beste versorgt, und nach einiger Zeit von seinen Wunden völlig wieder hergestellt. Zschokke a. a. O. S. 310.

kommt bis in die dritte Hand. Die Glarner weichen wieder an die Höhen von Wollerau zurück, wo sie sich zu erneuertem Kampf sammeln, der mehrere Stunden ohne Entscheidung fortdauerte. Nach sieben- bis achtstündigem Kampf, den die Glarner in Verbindung mit einigen Hunderten aus den Höfen und der March, die schlecht bewaffnet waren, ausgehalten hatten, traten sie, vom Feinde unverfolgt, den Rückzug an; denn nachdem Rapperschwyl in die Hände der Feinde gefallen war und diesen nun selbst der Uebergang über die Linth bei Utznach offen stand, waren sie in Gefahr, von der Seite und im Rücken angefallen und von ihrem Lande abgeschnitten zu werden. Zu spät traf noch ein Zuzug schlecht bewaffneter, aber äusserst eifriger Sarganser ein. Der Rückzug geschah in guter Ordnung. Es blieben noch 200 Mann unter Führung des Hauptmann Konrad Schindler und Lieutenant Tschudi von Schwanden in der Gegend von Wollerau bis Abends 9 Uhr; die Offiziere wollten selbst auf dem Schlachtfeld verharren.« *) Was den Verlust der Glarner in diesem Kampfe betrifft, so scheint uns unter den verschiedenen Angaben, welche wir darüber gelesen haben, diejenige von Pfarrer Markus Freuler in seiner, 1800 erschienenen »kurzen Geschichte« der Ereignisse von 1798 und 1799 am meisten Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu besitzen, weil diese Broschüre ein Namensverzeichniss der Todten und Verwundeten aus den einzelnen Kirchgemeinden enthält. Nach diesem Verzeichnisse sind in dem Treffen bei Wollerau 31 Mann gefallen und 28 verwundet worden; ein Verhältniss, welches gewiss am besten zeigt, wie ernstlich und hartnäckig der Widerstand der Glarner gegen die Uebermacht war. Weit grösser war jedenfalls der Verlust, den die Franzosen erlitten: die Zahl ihrer Todten zwar ist nicht bekannt; aber wie gross die Zahl ihrer Verwundeten gewesen, kann man daraus schliessen, dass am 1. Mai Abends fünf Schiffe mit Verwundeten in Zürich ankamen, denen andere mit 50 schwer Verwundeten in der Nacht und noch mehrere in einigen Schiffen am 2. Mai nachfolgten.

Nachdem in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai die sämmtlichen am Zürichsee gestandenen Glarner Truppen in's Land

*) Schuler Gesch. v. Glarus S. 406—408, Thaten und Sitten der Eidgenossen V. 382—384.

zurückgekehrt waren, drang bei der Behörde und beim Volk die Ueberzeugung durch, dass nun nichts anderes mehr übrig bleibe als mit den Franzosen Frieden zu schliessen und sich ihrem Machtgebote zu unterwerfen. Sofort wurden am 1. Mai zwei Abgeordnete, Hauptmann Emil Paravizini und Rathsherr Ignaz Müller, mit einem obrigkeitlichen Schreiben nach Zürich gesandt, um bei dem fränkischen Obergeneral Schauenburg einen Waffenstillstand von einigen Tagen nachzusuchen, damit in der Zwischenzeit die Landsgemeinde einberufen werden könne. Schauenburg bewilligte am 2. Mai Morgens einen Waffenstillstand von 50 Stunden, d. h. bis zum 4. Mai Mittags, unter nachfolgenden Bedingungen: »1) Die Regierung des Kantons Glarus verpflichtet sich, auf den folgenden Tag ihr Volk einzuberufen und ihm die Annahme der helvetischen Verfassung vorzuschlagen. 2) Sie verpflichtet sich, ihre Truppen, welche noch in benachbarten Kantonen stehen, auf ihr Gebiet zurückzuziehen und während der 50 Stunden nichts Feindseliges gegen die französische Armee zu unternehmen. 3) Der Obergeneral verpflichtet sich, das Gebiet des Kantons Glarus durch die unter seinem Befehle stehende Armee nicht betreten zu lassen, soferne nicht die Truppen der Nachbarkantone sich auf dasselbe zurückziehen und hierdurch den Obergeneral zwingen ihnen dorthin zu folgen; in diesem Falle aber wird er die Bewohner des Kantons Glarus nicht als Feinde behandeln, wenn sie nicht mit den Truppen der andern Kantone gemeine Sache machen«. Noch des nämlichen Tages, an welchem dieser Waffenstillstand in Zürich zu Stande gekommen war, beschloss zu Glarus ein bei Eiden versammelter Rath, es seien auf morgen Donnerstag die Landleute in den Gemeinden zusammenzuberufen und ihnen dabei folgendes Gutachten der Obrigkeit vorzulegen: »Wenn man glaube, dass das Vaterland gleichwohl vertheidigt werden könne, so solle man von Stund' an nochmals aufbrechen; müsse man aber die Unmöglichkeit hievon einsehen und das bereits unschuldig vergossene Blut bedauern, so solle man vernehmen, ob die Herren Tagwenleute sich und die Obrigkeit der beschwornen Pflichten entledigen und zugeben wollen, dass nun Jeder dasjenige, was er bei gegenwärtigen Umständen am besten und heilsamsten finden werde, wiederum frei und mit offenem Biedersinne zum Glück und Heil unsers Landes sagen und seiner eignen Vernunft, dieser himmlischen Gabe, folgen dürfe, und ob man die von den Franken

bisanhin einzig geforderte helvetische freie Staatsverfassung annehmen und übrigens M. G. H. u. O. begwältigen wolle, das zu thun, was sie weiterhin bei ihren Eiden zum Wohl des Vaterlandes dienlich erachten werden«. Man sieht schon aus der Redaktion dieses Rathsbeschlusses, welche von Landschreiber Heinrich Kubli herrührt, dass seit den Vorgängen vom 30. April die dem Kriege abgeneigte Parthei, gegenüber derjenigen, welche den Landsgemeindeschluss hervorgerufen, das Uebergewicht erlangt hatte. - Die auf den 3. Mai einberufnen Gemeinden vernahmen, dass der Feind bereits bis nach Schübelbach und Wurmsbach vorgerückt und dass auf keine andere Hülfe als diejenige der schlecht ausgerüsteten Landschaften Sargans, Gaster, Utznach und March zu rechnen sei; sie überzeugten sich daher von der Unmöglichkeit, die bisherige Regierungsform zu behaupten, und bevollmächtigten den Rath, die Annahme der helvetischen Verfassung zu erklären und die nach Unterwalden gesandten Hülfstruppen, welche sich damals bereits auf dem Heimwege über den Pragel befanden, zurückzuberufen. Eine urkundliche Erklärung dieses Inhaltes wurde sogleich durch die beiden Abgeordneten, Paravizini und Müller, der französischen Generalität überbracht, und da der Obergeneral Schauenburg, welcher damals die Schwyzer bekriegte, sich gerade in Einsiedeln befand, so stellte im Namen desselben auf Verlangen der Glarner der Brigadegeneral Nouvion am 4. Mai (15. Floreal) in Pfäffikon die schriftliche Zusicherung aus, dass der Kanton Glarus nach Annahme der helvetischen Verfassung seine Waffen behalten könne und dass die französischen Truppen sich nicht in denselben begeben werden. Hierauf entliess der Rath am 5. Mai die noch an den Grenzen stehende Mannschaft mit Ausnahme weniger Wachtposten und traf sofort — »um sich keinen weitern Unannehmlichkeiten auszusetzen«, wie das Protokoll sagt — die ersten Vorbereitungen zu Einführung der neuen Verfassung, indem er schon auf den folgenden Tag die Ernennung der Wahlmänner durch die Gemeinden anordnete.

Die vollständige Einführung der Constitution wurde indessen verzögert durch eine willkürliche Neuerung, welche die französischen Behörden, übereinstimmend mit den helvetischen in Aarau, in der offen erklärten Absicht vornahmen, den Einfluss der demokratischen Kantone, welche die alte Ordnung der Dinge mit den Waffen zu behaupten versucht hatten, zu schwächen. Während die ursprüngliche,

von Ochs entworfne Verfassung der helvetischen Republik die Kantone Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell in ihrem bisherigen Umfange aufrechterhalten, dem Kanton Schwyz nur die March entzogen, den Kanton Zug dagegen durch die freien Aemter und die Grafschaft Baden vergrössert und im Osten zwei neue Kantone: St. Gallen und Sargans gebildet hatte, erschien nun plötzlich unter'm 15. Floreal (4. Mai) ein Dekret des französischen Regierungskommissärs Rapinat, welches folgende drei neue Kantone schuf: 1) Kanton Waldstätten, bestehend aus Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, mit Gersau und Engelberg; 2) Kanton Linth, bestehend aus dem ehemaligen Kanton Glarus und den Landschaften Sargans, Werdenberg, Gams, Sax, dem obern Theile des Rheinthals bis zum Hirschensprung und Schloss Blatten, dem obern Theile des Toggenburg bis Hemberg und Hummelwald, dem Gaster, der March, den Höfen, Utznach und Rapperschwyl; 3) dem Kanton Säntis, bestehend aus dem bisherigen Kanton Appenzell, den untern Theilen des Rheinthals und des Toggenburg, der Stadt und der alten Landschaft St. Gallen. Diese neue Verfügung, welcher sich die überwundenen Kantone zu unterziehen hatten, war für sie offenbar weit ungünstiger als die ursprüngliche Verfassungsbestimmung; Glarus insbesondere sah sich nicht bloss in allen Behörden des grossen Kanton Linth in Minderheit gesetzt, sondern, während es früher auf 4 Senatoren und 8 Mitglieder des Grossen Rathes Anspruch gehabt hätte, musste es sich nun in die Zahl dieser Repräsentanten mit einer Menge anderer Landschaften theilen. Die Wahlmänner des alten Kantons Glarus, welche sich den 8. Mai versammelten, glaubten die Wahlen in die gesetzgebenden Räthe der Republik sofort von sich aus vornehmen zu können und indem sie für sich den vierten Theil der Bevölkerung des Kantons Linth in Anspruch nahmen, wählten sie in den Senat Landammann Jakob Zweifel und in den Gr. Rath Landsfähndrich Melch. Kubli und Rathshr. Ignaz Müller. Begreiflicherweise wurden diese Wahlen in Aarau nicht anerkannt, weil sie nicht von den Wahlmännern des gesammten Kantons Linth ausgegangen waren. Hierauf versammelte sich am 24. Mai das verfassungsmässige Wahlkorps dieses neuen helvetischen Kantons zu Glarus, als dem Hauptorte desselben, und wählte die festgesetzte Zahl von Abgeordneten in die gesetzgebenden Räthe, wobei natürlich mehr als früher auf entschiedne Einheits-

freunde Rücksicht genommen wurde. Aus dem ehemaligen Kanton Glarus wurden Landsfähndrich Kubli in den Senat, Landvogt Heussi von Bilten und Thomas Legler von Dornhaus in den Grossen Rath gewählt. Der Präsident der Wahlversammlung, Rathsherr Joachim Heer, wurde dann vom helvetischen Direktorium zum Regierungsstatthalter des Kantons Linth ernannt und trat am 8. Juni sein schwieriges und mühevolles Amt an. Gleichzeitig wurden die bisherigen Behörden, welche seit der Kapitulation noch provisorisch die Geschäfte geleitet hatten, aufgelösst.

Es begann nun für unser Land eine Zeit des entschiedensten Missbehagens und schwerer Leiden, welche namentlich durch die von den Franzosen in wortbrüchiger Weise vollzogne militärische Besetzung herbeigeführt wurden. Unwillig und seufzend beugte sich das Volk unter das ungewohnte Joch und benutzte jeden sich darbietenden Anlass, um dasselbe abzuschütteln zu suchen. Wir brechen indessen an dem Wendepunkte, wo wir angelangt sind, unsre Erzählung ab und überlassen es einer spätern Arbeit, die Zustände und Schicksale unsers Kantons während der Helvetik darzustellen.

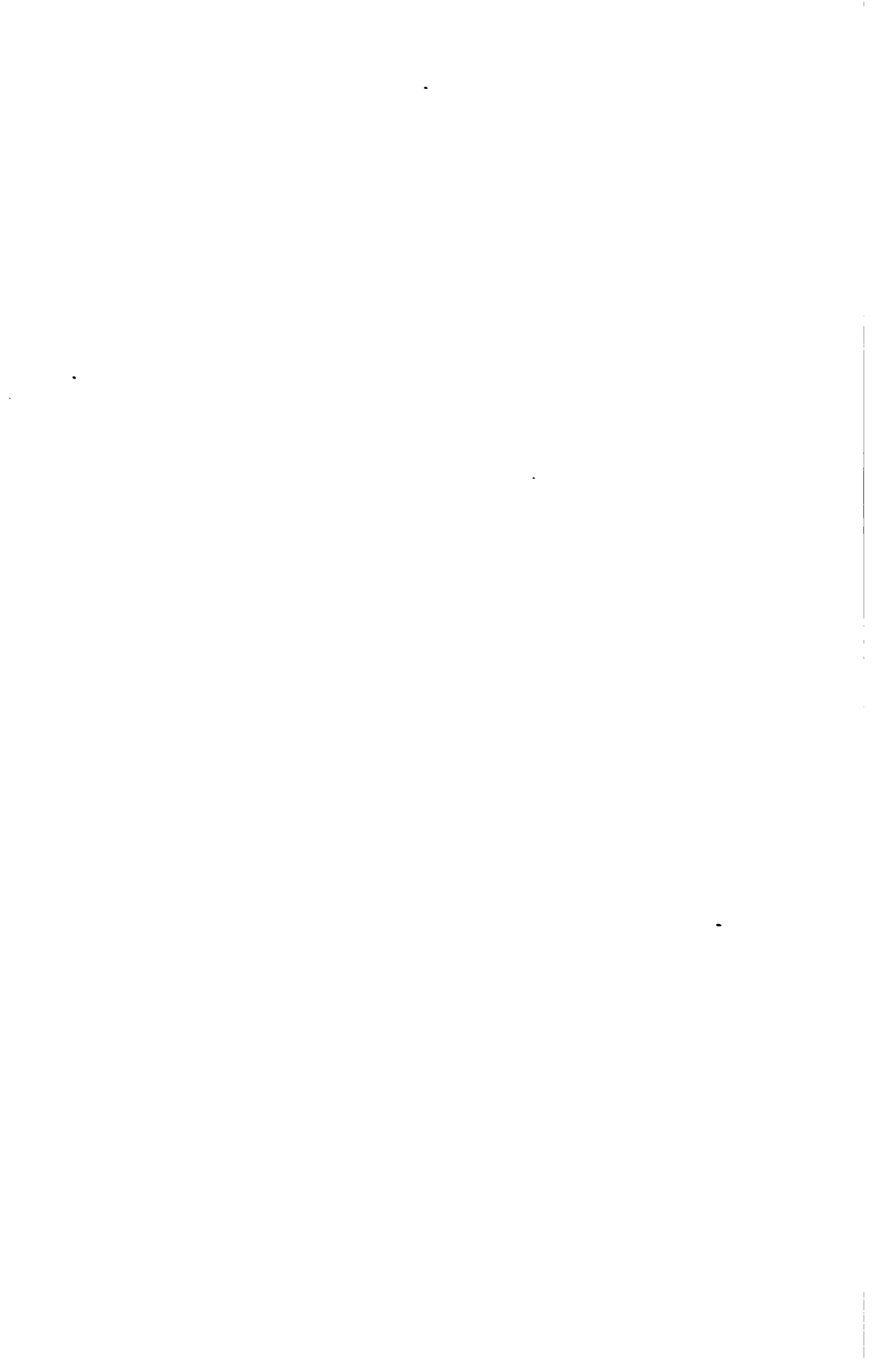


Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.

(Fortsetzung.)



70.

1350, Februar 16.

Der Kirchherr zu Glarus, Johannes Mönch, meldet dem Bischof von Constanz seine Zustimmung zur Lostrennung der neuen Kirchgemeinde Schwanden von der Mutterkirche Glarus.

Reuerendo in Christo patri ac domino suo, domino Vlrico Dei gratia Episcopo Constanciensi, Johannes Monachi Thesaurarius Ecclesie Basileensis ac Rector Ecclesie parrochialis in Glarus, sue Constanciensis dyocesis, reuerenciam et obedienciam in omnibus tam debitam quam deuotam. Ad vestre reuerende paternitatis noticiam necnon omnium, quorum interest ac intererit, deduci cupio per praesentes, quod cum ville subscripte, videlicet Swanden, Hasla, Nesselauwe [1], Wart, Tanneberg [2], vffen Sol, Staininingen [3] Löckelbach, Boenigen [4], Nitfurt, Obfurt [5], in dem Tan [6], vffen Swendi, in Luchsingen et in Zussingen, site infra limites dicte mee parrochie et de parrochiatu suprascripte Ecclesie in Glarus existentes, ab eadem Ecclesia parrochiali tantum distare noscantur, ut tempore hyemali, cum pluuie seu nives inundant, homines in suprascriptis villis degentes sine magna difficultate vel eciam nequaquam per multos dies adire possint parrochialem Ecclesiam antedictam, nec diuinis officiis seu Ecclesiasticis tempore congruo interesse, ac villa Swanden supradicta, interueniente meo consensu, per homines dictorum locorum quedam Basilica sit constructa, que etiam dicitur consecrata, dictique homines volentes dotare sufficienter, ut asserunt, eandem Ecclesiam de nouo per ipsorum ..... [7]) constructam, sine

---

[1]) Leu bei Haslen. [2]) Däniberg bei Schwanden. [3]) Ein eingegangener Weiler, der zwischen Luchsingen und Läuggelbach lag. [4]) Wahrscheinlich zwischen Läuggelbach und Nitfurn. [5]) Vergl. sekingisches Urbar u. s. w. [6]) Thon. [7]) unleserlich.

praeiudicio et lesione juris Ecclesie parrochialis prelibate, sepulturam atque baptisterium habere desiderent in eadem, et quod per sacerdotem praeficiendum eidem Ecclesie de nouo constructe tempore necessitatis hujusmodi ipsis diuinum officium celebretur et sacramenta Ecclesiastica ministrentur, michi, ut praemissis annuere vellem, cum magna instantia iam sepius supplicando, Ego necessitati dictorum hominum compaciens, ac ipsorum precibus multiplicibus et assidiis fauorabiliter inclinatus, meum consensum et assensum adhibui, ac praesentibus adhibeo in praemissis, ita tamen quod dicte mee Ecclesie parrochiali suisque juribus, michi vel meis successoribus in eadem, tam in oblacionibus quam in aliis quibuscunque obuencionibus, fructibus seu redditibus, ex hoc nullum praejudicium nullaque lesio vel diminucio generentur, et quod sacerdos praeficiendus dicte Ecclesie in Swanden ad praesentacionem Rectoris majoris Ecclesie prelibate, qui fuerit pro tempore, per loci ordinarium institui debeat in eandem, et quod dicta Ecclesia in Swanden per suprascriptos homines adeo sufficienter debeat dotari, ut sacerdos, qui eidem praefuerit, in ipsa et de redditibus ejusdem congrue valeat sustentari, et quod in eadem Ecclesia competens honor matrici Ecclesie obseruetur, et alia fiant, que vestra reuerenda paternitas circa premissa decreuerit opportuna. In quorum testimonium euidens atque robur sigillum Thesaurarie mee predicte praesentibus est appensum. Datum Basilee, Anno domini Millesimo CCC°. L°.. feria tercia post festum beati Valentini.

Nach dem Original in der Kirchenlade Schwanden, auf Pergament. Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

Uebersetzung.

Seinem in Christo ehrwürdigen Vater und Herrn, Herrn Ulrich von Gottes Gnaden Bischof zu Constanz, entbietet Johannes Mönch, Schatzmeister der Domkirche zu Basel und Kirchherr der Pfarrkirche zu Glarus, in dem Sprengel des Bisthums Constanz gelegen, pflichtschuldige und aufrichtige Ehrerbietung und Gehorsam in allen Dingen. Zu Eurer Kenntniss, ehrwürdiger Vater, sowie Aller, denen jetzt oder in Zukunft daran gelegen ist, wünsche ich durch gegenwärtigen Brief gelangen zu lassen, dass die nachbenannten Dörfer, nämlich Schwanden, Haslen, Nesslau, Wart, Dänniberg, auf Sool, Steiningen, Läuggelbach, Bönigen, Nitfuren,

Obfurt, im Thon, auf Schwändi, in Luchsingen und in Zusingen, welche innert den Gränzen meiner genannten Pfarrkirche zu Glarus liegen und von derselben abhängen, von dieser Kirche soweit entfernt sind, dass die Bewohner dieser Dörfer zur Winterszeit, bei Regen- oder Schneewetter oft viele Tage lang nur mit grosser Schwierigkeit oder auch gar nicht zu der vorbenannten Pfarrkirche gelangen und dem Gottesdienste zu rechter Zeit beiwohnen können. Es ist daher in dem vorbenannten Dorfe Schwanden mit meiner Zustimmung durch die Bewohner der benannten Ortschaften eine Kirche erbaut und, wie mir gesagt wird, auch bereits geweiht worden und es wünschen die genannten Einwohner, welche, wie sie behaupten, die von ihnen neu erbaute Kirche in genügender Weise ausstatten wollen, ohne Nachtheil und Verletzung des Rechtes der vorbenannten Pfarrkirche Begräbniss und Taufe in derselben zu haben, sowie dass durch den, für die neue Kirche anzustellenden Priester zu nöthiger Zeit ihnen Gottesdienst gehalten und die kirchlichen Sakramente gespendet werden möchten. Nachdem nun die genannten Einwohner schon oft mit grossem Nachdrucke mich gebeten haben, dass ich ihnen das Vorerwähnte bewilligen möchte, habe ich, ihres Nothstandes mich erbarmend und ihren vielfältigen und ernstlichen Bitten geneigtes Gehör schenkend, meine Zustimmung und Einwilligung ausgesprochen und spreche sie mit gegenwärtigem Briefe aus, jedoch in dem Sinne, dass meiner genannten Pfarrkirche und den Rechten, welche mir und meinen Nachfolgern an derselben sowohl an den Opfern als an irgend welchen andern Einkünften und Früchten zustehen, daraus kein Nachtheil und keine Schmälerung erwachsen und dass der an der Kirche zu Schwanden anzustellende Priester auf die Präsentation des jeweiligen Kirchherrn der genannten Mutterkirche hin von dem Bischofe, in dessen Sprengel der Ort gehört, in dieselbe eingesetzt werden soll. Ferner wird dabei ausbedungen, dass die genannte Kirche zu Schwanden durch die vorbenannten Einwohner in so ausreichender Weise ausgestattet werde, dass der Priester, welcher ihr vorgesetzt werden wird, an ihr und aus ihren Einkünften seinen angemessenen Unterhalt finde und dass in jener Kirche der Mutterkirche die gebührende Ehre erwiesen werde und alles Andere geschehe, was Ihr, ehrwürdiger Vater, in Bezug auf Vorstehendes zu beschliessen für zweckmässig finden werdet. Zum Zeugnisse und zur Bekräftigung des Vorgeschriebnen ist gegenwärtiger Urkunde

das Siegel meines genannten Schatzmeisteramtes angehängt worden. Gegeben zu Basel im Jahr des Herrn 1350, am Dienstage nach dem Feste des heil. Valentin.

Anmerkung.

Ueber den Kirchherr Johannes Mönch, Domherr zu Basel, und dessen bereits am 5. März 1349 erfolgte Einwilligung zum Bau der Kirche Schwanden vergl. Nr. 64. Die vorstehende Urkunde hätte der chronologischen Ordnung nach unmittelbar auf Nro. 65 folgen sollen, allein sie war uns bei der Veröffentlichung des zweiten Heftes noch unbekannt und ist uns erst durch gefällige Mittheilung des Hrn. Rathsherr P. Blumer in Nitfurn zur Kenntniss gekommen. Dagegen muss sie Aeg. Tschudi bekannt gewesen sein, da er in seiner Chronik I. 379 die zur Kirchgemeinde Schwanden gehörigen Dörfer und Weiler ganz übereinstimmend und in der gleichen Reihenfolge wie die vorstehende Urkunde aufzählt, während Nro. 64 bloss Schwanden, Zusingen, Luchsingen und Sool nennt. Bemerkenswerth ist, dass unsre Urkunde neben den jetzigen Dörfern Schwanden, Haslen, Sool, Läuggelbach, Nitfurn, Schwändi, Luchsingen und den Weilern im Leu, in der Wart, im Thon und Zusingen noch vier nunmehr gänzlich abgegangne Weiler (Däniberg, Steiningen, Böningen, Obfurt) erwähnt. Es darf wohl daraus geschlossen werden, dass damals die Wohnungen nach altdeutscher Weise über das ganze Land zerstreut waren und erst nachher zu grössern Dörfern sich zusammenschlossen; im 14. Jahrhundert mögen meistens nur wenige Häuser oder Gehöfte neben einander gestanden haben, die dann zusammen als eine Ortschaft, nach älterm Sprachgebrauche als ein „Flecken" (Weiler) bezeichnet wurden.

Der Bischof von Constanz hiess Ulrich Pfefferhard; er wurde nach der Chronik Heinrich's von Diessenhofen am 19. Oktober 1345 vom Papste gewählt und starb am 24. November 1351.

Der Inhalt der vorstehenden Urkunde bietet im Uebrigen nicht viel Interessantes dar, da wir aus frühern Urkunden schon wissen, dass zur Errichtung einer neuen Pfarrkirche mit dem Rechte, nicht bloss Gottesdienst zu halten, sondern auch Kinder zu taufen und Leichen zu beerdigen, die Zustimmung sowohl des Kirchherrn der Mutterkirche, als auch des Bischofs, in dessen Sprengel letztere gehörte, erforderlich war. Auffallend ist nur, dass hier der Kirchherr Joh. Mönch das Recht, den Leutpriester von Schwanden dem Bischof zu präsentiren, für sich selbst in Anspruch nimmt, während sonst das Collaturrecht an einer Kirche dem Patron der Mutterkirche, bei uns also der Aebtissin von Seckingen zukam. Vergl. Nro. 20, Matt betreffend.

71.

1352, September 14.

Herzog Albrecht von Oesterreich sichert den Glarnern Vergessenheit des Geschehenen zu.

Wir Albrecht von Gottes gnaden Hertzog ze Oesterrich, zu Styr vnd zu Kerndten tuond kund mit disem brief, das wir dero von Glarus, die vnser Lechen vom Gotzhus zu Seckingen sind, guot fründ sin wellend vm alle die sache, die sich in disen kriegen vnz vff disen hütigen tag verlouffen habend oder si getan habend, Also das si des von vns, vnsern erben vnd von vnsern amptlüten jetzvnd und hienach an ir lib vnd an ir güetern vnengulten [1]) vnd vnbeschwert sollend beliben on alle gevärd. Also das si vns vnd vnsern erben fürbas dienen vnd gehorsam sin sollend. Vnd des ze vrkund geben wir disen brief besigelten mit vnserm Insigel, der geben ist zu Brugg im Ergöw an des Heil. Crützes tag ze herbst, nach Christus geburt drüzechen hundert Jar vnd darnach in dem zwei vnd funffzigisten Jare.

Gedruckt bei Tschudi I. 420 mit der Bemerkung „*Litera Suiz*". Das Original findet sich jedoch (nach gütiger Mittheilung des Herrn Kothing) im Archiv Schwyz nicht vor. — In der handschriftl. Chronik in Zürich steht bloss die Urkunde für Zug und dann heisst es: „Glicher gstalt wie denen von Zug gab der Hertzog denen von Glarus ouch ein brief."

Anmerkung.

Nachdem die Eidgenossen Glarus am 4. Juni und Zug am 27. Juni in ihren Bund aufgenommen hatten, belagerte Herzog Albrecht abermals die Stadt Zürich, bis durch die Vermittlung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, eines Sohnes König Ludwigs des Baiern, ein Friedensschluss zwischen ihm und den Eidgenossen zu Stande kam. In Folge dieser Aussöhnung hatte nun der Herzog jedem eidgenössischen Orte, auch den beiden neu aufgenommenen Orten Glarus und Zug, einen Friedbrief auszustellen. Die Briefe für die zwei neuen Orte, welche Tschudi uns mittheilt, sind viel kürzer gefasst als diejenigen für Zürich und die vier Waldstätte; sie lauten im Wesentlichen ganz übereinstimmend. Der Herzog verspricht den Zugern und Glarnern Vergessenheit des Geschehenen, wogegen sie sich verpflichten mussten, ihm wieder „zu dienen und gehorsam zu sein." Beachtenswerth ist indessen, dass der Herzog das Thal Glarus ausdrücklich „sein Lehen vom Gotteshause Seckingen" nennt; er anerkennt dadurch, dass es kein österreichisches Erbland war, sondern dass sein Haus nur eine abgeleitete Herrschaft über dasselbe besass.

---

[1]) Sie sollen sich dessen nicht zu entgelten haben.

72.

1353, Juni 17.

Ulrich der Giel, Untervogt zu Glarus, besiegelt die Uebertragung von 8 Stössen der Alp Durnachthal an das Frauenkloster zu Weesen.

Ich Ruodolff Waezzi Landtman zuo Glarus künd vnd verjäch [1]) menklichem mit disem brief, das ich ze Glarus vnder der Eich vor den Landtlüten gemeinlich ze Glarus acht Rinder Alp in Durnachtal, die Ruodolff Vogel kouffte [2]) Judenthun, Herman Waezzi's seligen mines bruoders tochter, dera vogt ich was; Die selb Judentha komen ist zuo den Erbaren geistlichen frowen in den Conuent ze Widen. Das ich die selben acht Rinder Alp in Durnachtal mit der vorgenanten Landtlüten ze Glarus gemeinlich willen vnd gunst, vnd ouch mit der egeschribnen Judenthun, Herman Waezzi's seligen tochter, fründen [3]) willen vnd gunst. recht vnd redlich gevertiget han der vorbenempten Judenthun. Herman Waezzi's seligen tochter, vnd den obgenanten frowen des Conuents ze Widen. Also vnd mit sölicher bescheidenheit [4]). das die egeschriben Judenta Herman Waezzis seligen tochter die vorgenanten acht Rinder Alp niessen sol, diewill si lept, vnd wenne si nit en ist [5]). so sol die selb alp den obgenanten frowen des Conuents ze Widen ledigklich gefallen sin, also das si mit der selben alp schaffen söllend was si lustet [6]), als mit anderem irem eigentlichen [7]) guote. Vnd des zuo vrkund, hab ich erbetten den wolbescheidnen Volrich den Giel vndervogt ze Glarus, das er sin eigen Insigel darumb gehenckt hat an disen brief. Der geben ist ze Glarus an dem nechsten Mentag vor Sant Johans tag des Töuffers, do von Gottes geburte warend drüzechen hundert vnd fünfzig Jar, darnach in dem dritten Jar.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich. Gedruckt nach einer neuen Abschrift im Archiv für schweiz. Gesch. III. [illegible].

[1]) [illegible] kund und erkläre. [2]) Sollte es hier nicht heissen: „verkoufte"? [3]) Verwandten. [4]) Bedingung. [5]) nicht mehr ist. [6]) was ihnen beliebt. [7]) eigenen.

Anmerkung.

Der hauptsächlichste Werth, den die vorstehende Urkunde für uns hat, liegt darin, dass sie uns zeigt, wie Glarus bereits ein Jahr nach dem Bunde mit den Eidgenossen vollständig unter österreichische Herrschaft zurückgekehrt war, indem es wieder durch einen auswärtigen Untervogt verwaltet wurde. Ulrich der Giel, unser Untervogt, gehörte wahrscheinlich jenem angesehenen Geschlechte St. Gallischer Edelleute an, welches unter dem Namen „die Gielen" auf der Glattburg und mehreren andern Schlössern hauste. Vergl. von Arx Gesch. des Kant. St. Gallen I. 515.

Was den eigentlichen Inhalt unsrer Urkunde betrifft, so wurde das ihr zu Grunde liegende Rechtsgeschäft dadurch veranlasst, dass eine Angehörige unsers Landes, Judenta Wäzzi, in das Frauenkloster in der Wyden zu Weesen eintrat. Ihr Oheim und Vormund Rudolf Wäzzi fertigte nun die ihr zugehörigen 8 Stösse Alp („Rinder-Alp", wie noch heutzutage in Unterwalden ein ähnlicher Ausdruck gebraucht wird) im Durnachthal (in der Gemeinde Linthal) dem genannten Gotteshause in der Weise zu, dass Judenta noch die lebenslängliche Nutzniessung daran haben, nachher aber die Alpstösse dem Kloster als unbeschränktes Eigenthum zufallen sollten. Vielleicht war diese Besitzung gerade zu dem Zwecke für Judenta angekauft worden, um sie für ihren Eintritt in das Kloster auszusteuern. Sei dem wie ihm wolle, so pflegte die Zufertigung oder feierliche Uebertragung von Grundbesitz aus einer Hand in die andere im Mittelalter immer vor Gericht zu geschehen und man muss sich daher die Versammlung der Landleute zu Glarus „unter der Eiche" als eine Gerichtsversammlung denken, wie es eben zu jener Zeit allgemeine Sitte war, dass neben den eigentlichen Urtheilsprechern, welche im Innern des Gerichtskreises sassen, sämmtliche Genossen als Herumstehende („Umstand") an den ordentlichen Jahrgerichten Theil zu nehmen berechtigt oder selbst verpflichtet waren. Vorsitzender in der Gerichtsversammlung zu Glarus, welche die Zufertigung der Alpstösse an das Frauenkloster in Weesen genehmigte, war ohne Zweifel Niemand anders als der österreichische Untervogt, der die Urkunde besiegelte. Ueber die Eiche als Gerichtsstätte zu Glarus vergl. Urk. v. 1240, Nro. **11**; sehr beachtenswerth ist die Thatsache, dass diese Urkunde vom gleichen Tage datirt ist wie die vorstehende, und ebenso auch Nr. **61** vom 22. Juni. Man darf wohl daraus den Schluss ziehen, dass um St. Johann des Täufers Tag immer ein ordentliches Jahresgericht zu Glarus stattfand. Es dürfte damit im Zusammenhange stehen, dass die Landleute von Glarus am 11. März 1387 beschlossen, alle Jahre auf St. Johann des Täufers Tag ihr Gericht neu zu besetzen.

Von den beiden Geschlechtern unsers Landes, welche in der Urkunde genannt werden, kommen die Wäzzi unsers Wissens sonst nirgends vor; die Vogel hingegen gehörten zu den Geschlechtern freier Wappengenossen, die eine hervorragende Stellung unter den Thalleuten einnahmen.

73.

J. 1354.

Kaiser Karl IV. verlangt von den Zürchern und Schwyzern, dass sie Luzern, Zug und Glarus aus ihrem Bunde entlassen sollen.

Aus Königshofen's Elsässer Chronik [1]) bei Henne a. a. O. S. 95.

Do man zalt Mcccliiii, do kam kaiser karle gen elsäs, vnd fuor der hertzog von Oesterrich zuo dem kaiser vnd klagte jm, wie gros vnrecht die von Zürich vnd switz jm tätent, vnd bat den kaiser, das er jm beholffen wär wider die von Zürich vnd ouch switz. Do fuor der kaiser zuo jn gen Zürich vnd sprach, das si dem hertzog das sin liessent, lutzern, zug vnd glaris. Do antwortent die von Zürich, sie wöltent dem hertzog tuon, was si jm von recht tuon söltent, aber si weltent den von zug vnde lutzern vnd glaris beholffen sin, wan si hettent zuo jn gesworn und zuo jn verbunden. Do sprach der kaiser zuo den von Zürich, si hortent an das rich vnd möchtent kain verbuntnuss tuon an [2]) aines künges oder ains kaisers willen, vnd darumb söltent si den aid vnd den bund ablassen. Do antwurtent die von Zürich, si wärent ainfeltig lüt vnd verstüendent sich nüt vff sölich sachen, wan [3]) das si gesworn hettent, das wöltent si ouch halten. Do der kaiser nüt anders an jnen finden kond, do rette [4]) er mit jnen, er wölte lutzern vnd zug an das rich kouffen, wan von der selben zwaier stett wegen menig [5]) gros krieg vnd vnfrid wär vfferstanden, vnd wölt dem hertzog ander stett geben zuo Oesterrich die besser wärent, vmb das dirre [6]) krieg verricht wurd. Do dis der hertzog enpfand [7]), do ward er zornig vnd sprach, er wölt e des kaisers guot kouffen denn der künig jm sin guot abkouffte. Do sprach der kaiser, er wand [8]), das er dem hertzog damit lieb täte; sid [9]) es aber den hertzog verdrüsse, so wölt er selb mit allen stetten des riches ziechen für Zürich. Darnach mant der kaiser vnd der hertzog all ir stett, fründ vnd herren, vnd zogtent [10]) mit ain vnzalichen folke für Zürich in dem ougsten.

---

[1]) Vergl. oben S. 214. [2]) ohne. [3]) ausser. [4]) redete. [5]) mancher. [6]) damit dieser. [7]) hörte. [8]) wähnte. [9]) weil. [10]) zogen.

Anmerkung.

Wir glaubten diese Chronikstelle, welche unser Land mit berührt, hier um so eher mittheilen zu sollen, als die Erzählung bei Tschudi I. 429—430 offenbar theilweise aus derselben geschöpft ist.

Der Krieg zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, welcher im September 1352 (Nr. 71) durch die Vermittlung des Markgrafen von Brandenburg beendigt worden war, begann im Sommer 1354 auf's Neue. Die Veranlassung dazu lag wesentlich darin, dass die Eidgenossen sich weigerten, Glarus und Zug ihrer Bünde zu entlassen, weil sie in dem Friedensschlusse von 1352 bloss versprochen hatten, „fürbasshin" sich nicht mehr mit Unterthanen des Herzogs zu verbinden. Wir sehen nun aus obiger Chronikstelle, wie Karl IV., König in Deutschland und in Böhmen (die Kaiserwürde erlangte er erst am 5. April 1355), umsonst zwischen Herzog Albrecht einerseits, Zürich und den drei Waldstätten anderseits zu vermitteln suchte; letztere fühlten sich verpflichtet durch die von ihnen beschwornen Bünde und Ersterer wollte auch dem Könige keines seiner Rechte käuflich abtreten. Zuletzt schlug sich Karl IV. auf des Herzogs Seite; Beide belagerten im August 1354 mit sehr grosser Macht die Stadt Zürich, jedoch bekanntlich ohne Erfolg. Den 14. September zog der König mit seinem Heere wieder hinweg, und bald darauf folgte ihm auch Herzog Albrecht. Erst im Juli 1355 wurde der Regensburger Frieden abgeschlossen, welcher nach Tschudi I. 436—442 bloss für Zürich, in Folge übereilter Besieglung, nicht aber für die Waldstätte rechtsverbindlich wurde. Sehr beachtenswerth ist indessen die, dieser Darstellung widersprechende Angabe des gleichzeitigen Chronisten Heinrich von Diessenhofen (vergl. Nr. 68, a), auf welche wir durch Hrn. Prof. G. v. Wyss aufmerksam gemacht worden sind. Derselbe sagt nämlich S. 21 wörtlich: „In dem nämlichen Jahre (1355) am 18. August wurde ein Frieden geschlossen zwischen Zürich und den Waldstätten einerseits und Herzog Albrecht von Oesterreich anderseits wegen eines Streites, der lange vorher mit den Waldstätten 40 Jahre, mit den Zürchern hingegen bloss 4 Jahre gedauert hatte, und an dem vorbenannten Tage wurde in der Stadt Zürich der Friede genehmigt und verkündigt in Anwesenheit der Leute aus den Waldstätten *(praesentibus Vallensibus)*, sowie des Vogtes des benannten Herzogs, welche beiderseits den Frieden beschworen am 18. August". Vgl. Anzeiger für schweiz. Geschichte, September 1866.

74.

1359, Februar 22.

Abrechnung zwischen Herzog Rudolf IV. von Oesterreich und seinem Vogte im obern und niedern Amte zu Glarus, Hartmann dem Meier von Windeck.

Wir Rudolf etc. Tun chunt, daz wir an der stat, dez jares vnd des tags, als diser prief geben ist, ein gantze rechnung getan vnd gehebt habenn mit vnserm getrewn Hartman dem Meiger von Windegg, vnserm vogt ze Glarus, vmb alle die nutze, die von siner phleg [1]) in dem obern vnd dem nydern ampt ze Glarus in dem acht vnd funfftzkisten jare, daz nu nechst vergangen ist, dhains wegs geuallen sint. Vnd nach allen stuken hat er mit rechnung für vns brach (bracht), daz er von beiden empteren desselben iares nicht mer enphangen hab denne tusent hundert fümf vnd funnftzig phunt vnd viertzehen phenning züricher münzze, vnd von derselben summe hat er vsgeben, Dez ersten vnserm getrewn liebenn Herman von Landenberg von Griffense dem jüngern vmb ein ros, daz wir von im chouft [2]) vnd vnserm getrewn Clausen vom Hus, vnserm Hofrichter, geben haben, zway hundert guldein. Item vnserm getrewn Johann von Trostberg an der geltschuld, die wir im schuldig waren, vierhundert vnd viertzig guldin. Item er hat im selber vnd dem Purchgrafen ze Windegg vnd ze Wesenburg ze purghuet genomen dreuhundert phunt phenning züricher münzez. Item er hat verbuwen vf der Brug (Burg) ze Windegg zwai vnd fumftzig phunt. Item er hat vsgeben den, die phant von vnsern vodern [3]) vnd vns in dem egenanten ampt habent, dez ersten vnserm getrewn lieben Herman von Landenberg von Griffense dem eltern hundert vnd vier vnd sibentzig phunt. Item dem edeln vnserm lieben öheim [4]) Graf Johann von Habspurg hundert vnd zehen phunt. Item vnserm getrewn Uelrich von Aspermont fumf vnd sübentzig phunt. Item der Witiben [5]) von End viertzig phunt. Item vnsern getrewn den von Bax (?) drissig phunt. Item vnserm getrewn Herman von Montfort fumftzehen phunt. Item dem Windegger siben phunt. Der summ sins

[1]) Pflegschaft. Verwaltung. [2]) gekauft. [3]) Vorfahren. [4]) Vetter. [5]) Wittwe.

vzgebens an phenningen ist Achthundert vnd dreu phunt phenning Züricher münzz, Item die summ an guldinen, die er vsgeben hat, bringet Sechshundert vnd viertzig guldin, die bringen an phenning, ieglichen guldin gerait [6]) ze achtzehen schilling, fumf hundert sechs vnd sibentzig phunt. Der beider summ wirt Tusent dreuhundert sibentzig vnd nün phunt phennig Züricher münzz. Vnd nach allem dem so er ingenomen hat, so beliben wir im schuldig an der summ guetes, so er vsgeben hat, zwai hundert vnd vier vnd zwaintzig phunt phenning, der egenanten münzz. Dar zue so haben wir im geben von gnaden [7]) zu bezzerung siner purghuet vnd ze phantlösi [8]) hundert phunt, und also beliben wir im schuldig mit der phantlösi Dreuhundert vnd vier vnd zwaintzig phunt der vorgenanten phenning. Er hat ouch dem erwirdigen Hern Peter pyschof ze Cur versprochen für vns ze richten [9]) sechs hundert guldin, die wir im gelten solten von der dienste wegen, die vns sein voruar [10]) vor Zürich hat getan, mit der bescheidenheit [11]), daz man ziehen sol ab den egenanten sechs hundert guldin, was der vorgenant pyschof vnsern burgern ze Wesen vnd ze Walastad vnd ouch andern den vnsern gelten sol, daz den [12]) der egenant Meiger von Windegg richten sol vor an, was in der egenant pyschof schuldig ist. Was aber dar vber vorstat, daz sol er darnach dem vorgenanten pyschof richten. Vnd haben dem vorgenanten Meiger verheizzen gnediklich, daz er die egenanten drühundert vnd vier vnd zwaintzig phunt, item die vorgeschribenen sechshundert guldin abniezzen vnd innemen sol von den kunftigen nutzen in dem ampt ze Glarus. Wêre aber, daz wir oder vnser Houptman iemant andern an sin stat setzen wurden, der sol dem egenanten Meiger sprechen [13]) für daz vorgenant guet, daz er in des richte von den egenanten nutzen ze Glarus vnd gäntzlich da von ledig mache. Mit vrchund ditz briefs, geben ze Wienn an sand Peters tag, als er vf den Stul gesetzt ward, Anno domini Millesimo CCC°. L^mo.^ nono.

Nach einer alten Abschrift in einem Diplomatar des österreichischen Staatsarchivs zu Wien, die uns gefälligst mitgetheilt wurde durch Hrn. Dr. Joseph Bergmann, Direktor des k. k. Münz- und Antikenkabinetes daselbst. Erwähnt bei Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg IV. Regesten Nro. 23 (mit unrichtigem Datum) und in der trefflichen Monographie Alfons Huber's „Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich", Innsbruck 1865, S. 181.

---

[6]) gerechnet. [7]) aus freien Stücken. [8]) Pfandlösung. [9]) bezahlen. [10]) Vorgänger. [11]) Bestimmung. [12]) diesen. [13]) gutsprechen, Garantie leisten.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde, welche bis dahin den schweizerischen Geschichtsforschern unbekannt geblieben, ist von bedeutendem Interesse namentlich darum, weil sie uns zeigt, dass schon vor dem Ritter Gottfried Müller aus Zürich von Oesterreich wieder ein Vogt über die beiden Aemter zu Glarus gesetzt war, welcher auf der herrschaftlichen Feste Windeck seinen Wohnsitz hatte. Es darf daher wohl die, durch keine uns bekannte Quelle unterstützte Nachricht Tschudi's (I. 451), es habe, in Folge eines Anstandsfriedens zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, den Glarnern immer ein Bürger von Zürich zum Vogt gegeben werden müssen, entschieden als unrichtig bezeichnet werden. Ebenso darf man auch mit Recht die fernere Angabe Tschudi's (S. 447) bezweifeln, dass die Schwyzer im Jahr 1356 neben Zug auch Glarus zum zweiten Male zu der Eidgenossen Handen eingenommen hätten; denn abgesehen davon, dass auch bei Zug nur die Thatsache, nicht aber der Zeitpunkt der Einnahme feststeht, erscheint Glarus keineswegs wie Zug als mitwirkendes Bundesglied bei den Verhandlungen der Eidgenossen, welche von 1364 bis 1386 stattfanden, und in Glarus werden, wie unsre Sammlung zeigt, fortwährend österreichische Vögte genannt, während solche in Zug nach 1364 nicht mehr vorkommen. Von besonderm Interesse ist für uns ferner, dass der österreichische Vogt, welcher im Jahr 1358 und noch zu Anfange des Jahres 1359 die Aemter zu Glarus verwaltete, Niemand anders war als der Nachkomme jenes Ritter Diethelm, welcher vor den österreichischen Herzogen das seckingische Meieramt in unserm Thale besessen hatte: Hartmann der Meier von Windeck, den wir als minderjährigen Knaben schon im Jahr 1316 (Nro. 26) und als Jüngling in den Jahren 1321 und 1322 (Nro. 45 und 46) kennen gelernt haben. Wir haben übrigens bereits in der Anmerkung zu Nro. 45 hervorgehoben, dass Meier Hartmann ungefähr seit dem Jahr 1340 nicht mehr im Gaster, sondern auf seinen Besitzungen im Oberlande (Nidberg und Maienfeld) zu wohnen pflegte, was ihn jedoch natürlich nicht hindern konnte, vorübergehend eine Amtsverwaltung in unserer Gegend zu übernehmen. Im April 1362 war er bereits verstorben, indem zu jener Zeit Ursula von Ems als seine Wittwe erscheint (Pfäferser Regesten Nr. 236).

Herzog Rudolf IV., dem wir hier zum ersten Male begegnen, war der älteste Sohn des am 20. Juli 1358 verstorbnen Herzogs Albrecht des Lahmen, welcher, erst 19 Jahre alt, ihm in der Regierung gefolgt war. Da Herzog Rudolf seit seinem Regierungsantritt nur selten noch in den obern Landen sich aufhielt, so liess er sich hier, wie unsre Urkunde andeutet, durch einen „Hauptmann“ (Statthalter) vertreten. So erscheint am 26. September 1359 Herzog Friedrich von Teck als „obrister houptman vnd lantvogt ze Swaben, Ergö (Aargau), Turgow, Elsass, Suntgew, vf dem Swarzwalde vnd ze Glarus“ (Urk. bei Kurz Radolf IV. S. 328 ff.)

Ueber die Einnahmen in den beiden Aemtern zu Glarus, welche der Vogt in der vorstehenden Abrechnung auf 1155 Pfund und 14 Pfenning angibt, vergl. den Zusammenzug der Einkünfte am Schlusse der von uns mitgetheilten Abschnitte des österreichischen Urbars, oben S. 126. Man sieht aus dieser Vergleichung, dass das Jahr 1358 nicht gerade ein ausgiebiges war; daher die

unzufriedne Bemerkung, der Vogt habe „nicht mehr empfangen" als jene Summe.

Interessanter sind für uns die, einzeln aufgezählten Ausgaben, welche der Vogt dem Herzoge verrechnete. Voran steht eine Post von 200 Gulden (beim damaligen Geldwerthe eine sehr hohe Summe!) für ein Pferd, welches, zum Behufe eines Geschenkes für den Hofrichter Klaus vom Hus, von Hermann von Landenberg-Greifensee dem jüngern anerkauft wurde. Letzterer ist ohne Zweifel der Sohn Hartmann's des ältern; des gewesenen Vogts zu Glarus und nachherigen Landmarschalls zu Oesterreich, welcher nachher als Pfandherr genannt wird, und zugleich der Gemahl der Katharina Schudi, Enkelin des „langen Riebing", als welcher er in der unten folgenden Urk. vom 28. Juni 1370 (Nr. 85) erscheint; vergl. die Anmerkung dazu. Die zweite Post bildet eine Abschlagszahlung von 440 Gulden an der Schuld des Herzogs gegen seinen Getreuen Johann von Trostberg; vergl. über ihn Urk. v. 1366 im Geschichtsfreund IX. 215. Als dritte Post erscheint die „Burghut" von der Feste Windeck und der Weesenburg; unter letzterer ist ohne Zweifel die Feste „Müli" am Ausflusse der Maag aus dem Wallensee gemeint, vergl. unten 1386, August. Dass die österreichischen Vögte und Pfleger über Glarus schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts und dann wieder nach dem ersten Freiheitskampfe von 1351 und 1352, während dessen die Burg zu Näfels gebrochen wurde (vergl. das seckingische Urbar S. 105), auf dem herrschaftlichen Schlosse Nieder-Windeck wohnten, haben wir bereits oben S. 129 gesehen; der Vogt bezog daher die, für die Burghut ausgesetzten 300 Pfund Pfenning, zum Theil wenigstens, für sich selbst („im selber"); daneben wird freilich noch ein „Burggraf" genannt, der vielleicht die „Weesenburg" zu hüten hatte. Die vierte Post ist eine Ausgabe von 52 Pfund für Bauten (Reparaturen) an der Burg Windeck; man sieht daraus, dass zu jener Zeit die herrschaftliche Feste noch in gebührender Weise unterhalten wurde und dass ihr Verfall erst aus einer spätern Zeit datirt. Die fünfte Post endlich bildet die Bezahlung der Pfandgläubiger der Herrschaft Oesterreich, welche auf die Einkünfte des Amtes, beziehungsweise der beiden Aemter zu Glarus angewiesen waren; wir bemerken hier, wie in vielen andern Dokumenten jener Zeit, dass schon damals das „glückliche" Haus Oesterreich tief in Schulden steckte. Voran steht unter den Pfandgläubigern Herrmann von Landenberg-Greifensee der ältere (siehe oben und vergl. die Anm. zur Urk. vom 28. Juni 1370) mit 174 Pfund; dann folgt Graf Johann von Habsburg-Rapperswyl mit 110 Pfund, welche ihm auf dem niedern Amte angewiesen waren (vergl. Urk. von 1323 und 1354 bei Herrgott Nro. 745, 808); hierauf Ulrich von Aspermont mit 75 Pfund; endlich vier kleinere Gläubiger, zusammen mit 92 Pfund.

Beim Zusammenzuge der Ausgaben waren die beiden Posten, welche in Gulden bezahlt waren, in Pfund Pfenninge zu verwandeln und wir erfahren dabei, dass zu jener Zeit der Gulden noch kein volles Pfund (zu 20 Schillingen), sondern bloss 18 Schillinge galt. Schon 1387 (Münzvertrag in der Amtl. Samml. der eidgen. Abschiede I. Beil. 28) wurde indessen der Gulden für ein Pfund Pfenninge gerechnet und im Jahr 1400 galt er in Zürich 1 Pfund 5 Schillinge, in Constanz 1 Pfund 8 Schillinge (Zellweger Gesch. v. Appenzell I. 555). In späterer Zeit stieg der Werth des Guldens allmälig bis auf 2 Pfund an.

Die Summe der Ausgaben des Vogtes zu Glarus im Jahr 1358 war 1379 Pfund, diejenige der Einnahmen 1155 Pfund 14 Pfenning; es ergab sich — mit Weglassung der Pfenninge — ein Ueberschuss der Ausgaben von 224 Pfund, welche der Herzog dem Vogte schuldig verblieb. Dazu schlug er 100 Pfund zur Besserung der „Burghut", sowie zur Pfandlösung; es scheint also, dass Meier Hartmann von Windeck ebenfalls Pfandgläubiger der Herrschaft war. Ferner übernahm Letzterer die Bezahlung von 600 Gulden an den Bischof von Chur für die Kriegshülfe, welche dessen Vorgänger bei der Belagerung von Zürich (im Jahre 1354) geleistet hatte; vergl. die alte Zürcher Chronik bei Henne S. 94, wo unter den geistlichen und weltlichen Fürsten, welche an der Belagerung Theil nahmen, auch der Bischof von Chur genannt wird. Von den 600 Gulden sollte abgezogen werden, was der Bischof österreichischen Angehörigen, wie namentlich den Burgern von Weesen und Walenstad schuldete, so zwar, dass Letztere durch Meier Hartmann aus jener Summe ihre Bezahlung erhalten sollten. Für die beiden Summen aber, nämlich für die obigen 324 Pfund und für die 600 Gulden wurde Meier Hartmann angewiesen auf die zukünftigen Erträgnisse des Amtes zu Glarus, in der Meinung, dass er, so lange er Vogt daselbst sei, sich selbst aus seinen Einnahmen bezahlt machen, nachher aber von dem jeweiligen Vogte bezahlt werden solle.

75.

1359. Mai 6.

Herzog Rudolf IV. befiehlt seinem Vogte zu Glarus, aus der Herbststeuer des obern Amtes jährlich 40 Gulden an Gottfried den Müller zu bezahlen.

Wir Ruodolf von Gots gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Styr [1]) vnd ze Kernden schaffent mit dir vnserm vogte ze Glarus, wer je ze dem ziten da ist, das du jerlich von der herbststüre des obern ampts ze Glarus richtest vnd werest [2] vnserm getrüwen lieben Gotfriden dem Müller vnd sinen erben viertzig gulden der gewicht von Florentz ze Burgrechte gen Raprechtswile [3], vntz das wir, vnsre prüder oder vnser erben die selben viertzig gulden geltz von inen ledigent vnd geloesent, wenn auch wir die selben gulden alle jar an dinem ampte abslahen wellent. Mit vrkund dis briefs, der geben ist ze Wien in Osterrich [4], an dem mentag nach Sant Philippen vnd Sant Jacobs tag der zwelfbotten [5]. Anno domini M°CCC°. L°. nono.

[1] Steyermark. [2] ausrichten und bezahlen. [3] Rapperschwyl.
[4] [illegible] [5] [illegible]

Gedruckt bei Tschudi I. 451 mit der Bemerkung: „*penes me*"; das Original lag also bei ihm selbst. Berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Wieder eine Anweisung auf die Einkünfte des Amtes Glarus! Sie erfolgte diessmal speziell auf die Herbststeuer des obern Amtes, worüber das österreichische Urbar (Nro. **85**) zu vergleichen ist.

Gottfried Müller, zu dessen Gunsten die Anweisung auf jährliche 40 Gulden bis zur Wiederlösung ausgestellt wird, war ein Ritter und Burger der Stadt Zürich, welcher in Urkunden dieses Zeitraumes oft genannt wird. Wir lernen ihn hier wie anderwärts als österreichischen Diener kennen; denn er bezog die 40 Gulden für das „Burglehen" (identisch mit dem deutlichern Ausdrucke „Burghut" in Nro. **74** und **78**) zu Rapperschwyl, d. h. für die ihm übertragne Besorgung und Bewachung des herrschaftlichen Schlosses daselbst, welches Herzog Albrecht im Jahr 1354 wieder aufgebaut hatte.

Der Vogt zu Glarus, an welchen der Brief gerichtet ist, war, wie wir aus Nro. **74** wissen, Hartmann der Meier von Windeck.

76.

1359, September 29.

Bürgermeister Rudolf Brun in Zürich verpflichtet sich, den Herzogen von Oesterreich als geheimer Rath zu dienen, und erhält dafür als Belohnung 1000 Gulden, wofür ihm jährliche 100 Gulden von der Steuer des obern Amtes zu Glarus als Pfand eingesetzt werden, sowie überdiess noch einen lebenslänglichen Gehalt von 100 Gulden aus der nämlichen Steuer.

Ich Rudolf Brun Ritter Burgermeister ze Zürich, vergich vnd tuon kunt offentlich mit disem brieve, wan mich der durchlüchtig hochgeporn Fürst Herzog Rudolf von Oesterrich, min gnädiger herre, in sin vnd der hogeporen Fürsten Herzog Fridrichs, Herzog Albrechten vnd Herzog Lüpolten siner gebrüderen Rat vnd geheim vnd in ir sunder gnad, schirm vnd dienst genomen hat, so han ich denselben minen herren von Oesterrich gelopt verheizzen mit minen trüwen

vnd mit dirre gegenwertigen brieve, vnn han öch darumbe gesworn ein gelerten eyde ze den Heiligen, daz ich inen vnd iren erben vnn öch allen iren amptlüten, alle die wile so ich leb, dienen vnd inen beraten vnd behulffen sin sol, geträwlich vnd erberlich in allen sachen, vnd das ich all iren schaden heimlich vnd offenlich wenden vnn all iren nutz vnd eer fürderen sol, mit worten vnd mit werken als verre ich mag, [1]) ane geuerde, vnd daz ich ouch inen ganze trüwe vnd warheit rechteclich vnd erbarlich halten vnd leisten sol wider aller menclichen, [2]) nieman vssgenomen ane alein den Römischen kaiser vnd die burger der statt Zürich vnn alle min vnd derselben statt eidgenossen, doch sol mich dieselb eitgnoschaft nit irren an der richtung vnd süne, [3]) die wilent der hochgeporn Fürst Herzog Albrecht selig von Oesterrich vnd der eegenant min gnediger herr Herzog Rudolf von Oesterrich sin sun nu ze iüngst mit der eegenanten statt Zürich vnd mit iren Eitgenossen genomen vnd gemachet hant, sunder daz ich inan [4]) dieselb richtung vnd süne mit allen punkten vnd artiklen in aller der mazze, als si verschriben vnd gesworn ist, stet haben, [5]) fürdren vnd volfürn sol genzlich vnd getrüwlich an alle geuerd. Vnd darumb hat der eegenant min gnediger herr Herzog Rudolf von Oesterrich in sinem vnd der vorgenanten siner brüderen namen mir vnd minen erben vmb denselben vnsren dienst, den wir inen getrüwlich tuon soln, verheizzen vnd geben mit sinem offnen versigelten brief [6]) tusend guldin vollen, sweren [7]) vnd guoten florentier gewicht, vnd hant mir vnd minen erben dafür gesetzt ze einem rechten werende [8]) pfande hundert gulden geltes vff ir stüre ze Glarus in dem obren ampte, die ir vogt ze Glarus, wer der ie ze den zyten ist, mir vnd minen erben alle jar vff St. Martis tag richten vnd geben sol ane alle irrunge vnd ane alles verziehen [9]), vnd suln öch [10]) ich vnd min erben dieselben hundert guldin gelts von derselben sture inne haben vnd niezzen ane allen abschlag [11]) als lang vntz das der vorgenant Herzog Rudolf von Oesterrich, in dem namen als davor [12]), oder sin erben mir oder minen erben die vorgenanten tusent guldin geltent vnd verrichtent gar vnd genzlich, vnd suln öch wir demselben

---

[1]) soweit ich es vermag. [2]) Jedermann. [3]) Friedensschluss. [4]) ihnen. [5]) festhalten. [6]) vom 11. April 1359, vergl. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg IV. Regesten Nr. 39. [7]) schweren. [8]) bezahlenden. [9]) ohne jeglichen Verzug. [10]) sollen auch. [11]) ohne alle Verminderung. [12]) d. h. in sein und seiner Brüder Namen.

minem herren Herzog Rudolf vnd sinen brüderen vnd erben dieselben losunge statt tuon [13]) vnd gehorsam sin, wen sie wollent vnd so si es gemeinlich oder dheiner vnder in sunderlich [14]) an vns vorderent, ane alle widerred vnd geuerde. Darüber hat mir ouch der obgenant min gnediger herr Herzog, in dem namen als da vor, sunderlich zuo minem libe [15]), durch der gnaden vnd liebe willen, die er ze mir hat, vnd ouch vmb die dienste, die ich im getan han vnd noch fürbas getrüwlich tuon sol vnd mag, geschaffet vnd gegeben ze rechdem lipding [16]) mit sinem offnen brief recht vnd redlich ze ende miner wile [17]) von der genanten siner stüre ze Glarus alle jare, die wile ich leb, hundert guldi, die mir ouch sin amptman daselbs richten vnd geben sol järlich vff das vorgenant zil [18]) ane alles verziehen. Wenne aber ich von dieser welt gescheide, das Gott lang wende, so sol dem vorgenanten minem Herren von Oesterrich, sinen brüdern vnd erben dasselb lipding die hundert guldin geltes ledig sin, genzlich ane alle irrunge, vnd sullent min erben nüt damit ze schaffende haben. Wa oder wen ich ouch an der eegenanten miner gnedigen herren von Oesterrich oder irer amptlüten rate bin, da sol ich wisen [19]) vnd raten das best, des ich mich verstan, vnd sol ouch daselbs alle geheim helen [20]) vnd verswigen vngevarlich, bi guoten trüwen. Vnd des vnd aller vorgeschribnen dingen ze warem vrkundt han ich min eigen Insigel für mich vnd alle min erben offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist ze Zürich an Sanct Michels tag nach Gotts gepurt tusent drühundert vnd fünfzig jaren vnd darnach in dem nünden jar.

Gedruckt nach dem Original im Staatsarchiv Zürich im Schweiz. Museum für historische Wissenschaften (1837) I. 250—252.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde gehört in unsre Sammlung, weil sie sich mit auf unser Land bezieht; doch ersehen wir in dieser Hinsicht aus derselben bloss, was wir auch aus den andern gleichzeitigen Urkunden (Nr. 74 und 75) wissen, nämlich dass Herzog Rudolf von Oesterreich über Glarus einen Vogt gesetzt hatte und dass er über die Steuer des obern Amtes für seine Privatzwecke verfügte. Um so wichtiger ist diese merkwürdige Urkunde, welche früher wenig bekannt war und namentlich auch unserm Aeg. Tschudi entgangen zu sein

[13]) die Wiederlösung des eingesetzten Pfandes gewähren. [14]) einer von den Herzogen für sich allein. [15]) für meine Person allein. [16]) zu rechtem Leibding. [17]) bis zu meinem Lebensende. [18]) d. h. auf Martini. [19]) weisen. [20]) alle Geheimnisse für mich behalten (hehlen).

scheint, für die eidgenössische Geschichte. Sie zeigt uns den Bürgermeister Rudolf Brun, dessen Name, so enge verknüpft mit Zürich's Eintritt in den Schweizerbund, auch an der Spitze des Glarner Bundbriefes (Nro. **69**) steht, als feilen Verräther an den Interessen der aufkeimenden Eidgenossenschaft, der sich mit österreichischem Golde bestechen lässt; sie belehrt uns über die Motive des falschen Spieles, welches er Zürich spielen liess, indem er im Namen der Stadt 1356 ein besonderes Bündniss mit der Herrschaft Oesterreich abschloss, in welchem die Bünde mit Glarus und Zug nicht vorbehalten waren!

Treten wir näher ein auf den Inhalt der vorstehenden Urkunde, so sehen wir, dass der Bürgermeister von Zürich, welchen Herzog Rudolf zu seinem geheimen Rathe ernannt und in seinen Schirm und Dienst genommen hatte, ihm und seinen Brüdern zu dienen, zu helfen und zu rathen, ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden, endlich gegen Jedermann ihnen Treue und Wahrheit (!) ehrbarlich zu halten gelobte. Vorbehalten wurden von Ritter Rudolf Brun der Kaiser, die Stadt Zürich und ihre Eidgenossen; doch sollten die Bünde mit Letztern die genaue und pünktliche Vollstreckung der mit dem verstorbnen Herzog Albrecht abgeschlossnen „Sühne und Richtung", d. h. des Regensburger Friedens von 1355 nicht hindern. Dieser Friedensschluss war so zweideutig abgefasst, dass Oesterreich die Aufhebung der eidgenössischen Bünde mit Glarus und Zug daraus folgerte; auf diese Auslegung musste Brun, der die Bünde selbst abgeschlossen, als österreichischer Rath und Diener nun eingehen und wurde dafür durch Einkünfte aus dem Lande Glarus selbst entschädigt! Herzog Rudolf hatte nämlich schon vor mehr als fünf Monaten (Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg IV. Regesten Nro. 39) dem Bürgermeister „für jenen Dienst, den er der Herrschaft getreulich thun sollte", 1000 Gulden zu bezahlen versprochen, und da Oesterreich schon damals gewöhnlich eine leere Kasse hatte, so hatte er ihm dafür als Pfand eingesetzt jährliche 100 Gulden von der Martinisteuer des obern Amtes Glarus, welche er und seine Erben so lange beziehen sollten, bis ihnen die 1000 Gulden bezahlt und damit das Pfand zurückgelöst würde. Es sollten also die 100 Gulden von dem Pfandgläubiger keineswegs (wie die Schweizergeschichte von Vögelin und Escher I. 161 annimmt) auf Abschlag des Kapitals bezogen werden, sondern sie repräsentirten einen Zins desselben zu 10 Prozent — einem allerdings hohen, aber (wie die folgende Urkunde Nro. **77** zeigt) in jener geldarmen Zeit nicht ungewöhnlichen Zinsfuss! Neben dem genannten Rechtsgeschäfte aber, welches eine Kapital- und Zinsforderung begründete, die wie jede andere auf Brun's Erben überging, hatte Herzog Rudolf dem Bürgermeister später noch eine weitere Vergünstigung gewährt; er hatte ihm nämlich überdiess, für seine Person allein, eine lebenslängliche Rente von 100 Gulden ausgesetzt, welche er ihm ebenfalls auf die Herbststeuer zu Glarus anwies. Man sieht, dass Rudolf Brun sich seinen Verrath an der eidgenössischen Sache theuer bezahlen liess! Das österreichische Leibgedinge genoss er jedoch nicht mehr lange, indem er am 17. September 1360 verstarb.

Wenn wir durch das Studium der Urkunden überhaupt um manche poetische Anschauung, die wir von der ältern Schweizergeschichte hatten, ärmer werden, so ist diess in ganz besonderm Masse der Fall bei der vorstehenden

Urkunde, die uns zeigt, dass das unselige Pensionenwesen, welches nachher eine so grose Rolle in der Schweiz spielte, schon gleichsam an der Wiege der Eidgenossenschaft aufgekommen ist!

77.

J. 1359.

Herzog Rudolf IV. nimmt Friedrich von Hunwyl zum Burgmann in Rapperschwyl an und setzt ihm als Burglehen 4 Mark Silber auf die Steuer zu Glarus.

Wir Rudolf etc. Tuon kunt, das wir vnsern getrewen lieben Friedrich von Hůnwile [1]) an sin selbs vnd siner lehens erben stat ze Burgmann genomen haben gen Rapretzwyl, da sin vordern vnd er vormals Burgmanne gewesen sint, vnd daz si ein Burggesezze gehebt hant, daz zergangen vnd vnnücz worden ist, vnd sol der egenant Friderich daz selb Burggesezze wider vfrichten vnd buwen, als ez vns an vnserer burg vnd der stat daselbs aller werlichest [2]) vnd nüczest ist. Wenne ouch wir oder vnser erben in vnsern landen da oben krieg haben, so sol der egenant Friderich, vnd so er nicht ist sin lehenserben mit ir selbs liben [3]) da siczen vnd vns vest getrewelich helfen weren vnd behüten. Aber bi fridlichen ziten, so wir da dhainen krieg haben, so sullen si in demselben Burggesezze haben stêteklich einen erbern knecht mit eim harnesch, ob si selb nicht da siczen wolten. Vnd harvmb haben wir dem egenanten Fridrich vnd sinen lehens erben geben ze Burglehen in eins rechten werenden phandes wise, ane abslag der nütze, vier march geltes vf vnserr stüre des Ampts ze Glarus, ie für ein march fünf guldin, die im ein iglicher [4]) vnser amptman, wer ie ze den ziten da ist, jerlich richten [5]) vnd geben sol, vncz [6]) daz wir oder Friderich, Albrecht vnd Leupolt, vnser brůder, oder vnser erben dieselben vier march gelts von in gelösen mit viertzig marken sil-

---

[1]) Wahrscheinlich Hinwyl im Kanton Zürich. [2]) am wehrbaftesten. [3]) in eigner Person. [4]) jeder. [5]) bezahlen. [6]) bis.

bers, für igklich mark fünf guldin, der gewicht von florentz. Wenne ouch das beschicht, so sullent vns die vier mark gelts ledig sin vnd sullent si die vierzig mark anlegen vnd bewenden [7]) an ligende güter, gelegen vmb Rapretzwil, so si nehest mugen [8]), die eigen oder erb sein, vnd sullen die von vns ze Burglehen innehaben vnd niezzen, als Burglehens vnd landes recht ist, vnd als vorgeschriben stat, ane alle geuerde. Mit vrchund etc. Datum Wienne Anno domini M°. CCC^mo^. L°. nono.

Nach einer Abschrift im österreichischen Staatsarchive zu Wien, welche uns von Herrn Dr. Jos. Bergmann gefälligst mitgetheilt worden ist. Erwähnt bei Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg IV. Regesten Nro. 127.

Anmerkung.

War, wie wir nach Nro. 75 und 78 anzunehmen berechtigt sind, die Besorgung und Bewachung des herrschaftlichen Schlosses zu Rapperschwyl dem Ritter Gottfried Müller anvertraut, so handelt es sich dagegen in vorstehender Urkunde nur um ein „Burggesässe", d. h. wohl einen einzelnen festen Thurm daselbst, welchen, nachdem er zerfallen war, Friedrich von Hunwyl wieder aufbauen und in Kriegszeiten persönlich, in Friedenszeiten aber durch einen geharnischten Knecht besetzt halten sollte. Hiefür wies ihm der Herzog als „Burglehen" jährliche 4 „Mark Geldes" an, — ein Ausdruck, der, wie aus unsrer Urkunde selbst ersichtlich, mit dem sonst gebräuchlichern „Mark Silber" identisch ist.

Für die Geschichte unsers Landes ersehen wir aus dieser Urkunde wieder nur, dass Herzog Rudolf an seinen „Amtmann" zu Glarus Anweisungen auf die dortige Steuer ausstellte, somit Oesterreich im Besitze des Amtes Glarus sich befand. Dagegen hat die Urkunde ein besonderes Interesse namentlich darum, weil wir aus ihr das Verhältniss des Guldens zur Mark Silber kennen lernen. Wir sehen nämlich, dass 1359 die Mark zu 5 Gulden gerechnet wurde, während schon in dem oben (Anm. zu Nro. 74) angeführten Münzvertrage von 1387 verfügt werden musste, es sollen nicht mehr als 6 Gulden für die Mark gegeben werden, was auf eine fortwährende Münzverschlechterung hinweist. Da, wie wir bei Nro. 74 gesehen haben, 1359 ein Gulden 18 Schillinge galt, so gingen 90 Schillinge auf eine Mark, oder da die Mark Silber in heutigem Gelde auf ungefähr 52 Frkn. anzuschlagen ist, so hatte ein Schilling damals einen reellen Werth von 58 Centimes.

---

[7]) verwenden. [8]) so nahe als möglich.

78.

1360, Februar 29.

Herzog Rudolf IV. vermehrt dem Gottfried Müller, seinem Vogte zu Glarus, das ihm früher angewiesene Einkommen um 100 Gulden.

Wir Ruodolf von Gottes gnaden Hertzog zuo Oesterrich, zuo Stier [1]) vnd zuo Kernten, Fürst zuo Schwaben vnd zuo Elsass, tuond kund, das wir angesechen habend die guotdätigen, dancknämen [2]) dienste, die vns vnser getrüwer lieber Gotfrid Müller, vogt ze Glarus, stätigklich [3]) tuot vnd fürbas tuon sol vnd mag, vnd habend jm die Burghuot, die wir jm vormals benennet vnd bescheiden [4]) hattend, gemeret vmb hundert guldin, der gewicht von Florentz, also das er die hundert guldin järlich niessen vnd nemmen sol zuo der Burghuot, die jm vormals bescheiden was [5]), alle die wile [6]) er vnser vogt daselbs ist, in aller der masse, als die brief bewysend, die er von vns darüber hat, on geuerde. Mit vrkund diss briefs, geben zuo Judenburg in Steyr an dem nechsten sampstag nach sant Matthis des heiligen zwölfbotten, von Gottes geburt Tusent drühundert jar vnd darnach in dem sechtzigisten jare.

Gedruckt bei Tschudi I. 452 mit der Bemerkung „*Litera Glarus*" Berichtiget nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Diese Urkunde steht offenbar im engsten Zusammenhange mit Nro. 75, wie sie denn auch auf frühere Briefe verweist, welche Gottfried Müller vom Herzoge habe. Die Besoldung für die Burghut zu Rapperschwyl, welche 1359 auf 40 Gulden angesetzt worden war, wurde nun 1360 um 100 Gulden „gebessert." Zugleich vernehmen wir aus der vorstehenden Urkunde, dass in der Zwischenzeit Gottfried Müller selbst Vogt zu Glarus geworden war. Er bekleidete diese Stelle noch am 7. Februar 1362: Urk. bei Tschudi I. 355, wo unter den herrschaftlichen Räthen, welche Herzog Rudolf seinem Statthalter in den obern Landen beiordnete, auch „Gottfrid der Müller, vogt ze Glarus" erscheint. Ebenso wird er noch in einer Urkunde vom 8. April 1363 (Bergmann Urkk. der vier vorarlbergischen Herrschaften S. 96) „Herr Göcz Müller von Zurich, vogt ze Wesen" genannt.

[1]) Steiermark. [2]) dankenswerthen. [3]) immerfort. [4]) festgesetzt. [5]) war. [6]) so lange.

Beachtenswerth ist in unsrer Urkunde der ungewöhnliche Titel „Fürst zu Schwaben und zu Elsass“, den der junge, ehrgeizige Herzog Rudolf sich beilegte. Er führte diesen Titel in Urkunden vom 18. Juni 1359 bis 23. August 1360 häufig; auch liess er sich ein prachtvolles Siegel anfertigen, in welchem er sich nannte: „Ruodolfus quartus, dei gracia palatinus archydux Austrie Stirie, Karinthie, *Suevie et Alsacie,* dominus Carniole, Marchye ac Portusnaonis“. Sein Ehrgeiz führte ihn indessen bald in Streit mit seinem Schwiegervater, dem Kaiser Karl IV., und nachdem dieser des Herzogs Verbündete, die Grafen von Würtemberg, besiegt hatte, musste Rudolf zu Esslingen am 5. September 1360 die angemassten Titel förmlich ablegen und erklären, dass er „zu der Pfalz kein Recht habe und auch nicht Herzog sei zu Schwaben und Elsass“. Allein bald darauf erzürnte er den Kaiser auf's neue, indem er an dem grossen Lehentage, den er im Januar 1361 in Zofingen abhielt, „mit Hut, Mänteln und andrer Zierde, die einem Herzog angehören mochten“, auftrat. Er musste daher am 14. Juni bei einer Zusammenkunft, die er mit seinem Schwiegervater in Budweis hatte, feierlich geloben, „fürbass zu keinen Zeiten in den Landen zu Schwaben noch zu Elsass solcher fürstlicher Zierde zu gebrauchen.“ Vergl. Alfons Huber, Herzog Rudolf IV. S. 33, 51, 54—55 und die angehängten Urkunden S. 215—216.

79.

1360, November 27.

Bischof Heinrich von Constanz inkorporirt die Pfarrkirche zu Glarus dem Kloster Seckingen für den Unterhalt der Aebtissin.

Heinricus dei gracia episcopus Constanciensis universis tam presentibus quam futuris, ad quos presentes litere pervenerint, salutem in eo, qui est omnium vera salus. Cum desiderio cordis desideremus, temporibus nostris cultum divinum non solum augeri, sed etiam celebriter exerceri, eapropter cum ad aures nostras relacione et testimonio fidedigno pervenerit, quod monasterium in Sekingen, ordinis sancti Augustini, nostre Constanciensis diocesis, in quo abbatisae que fuerunt pro tempore, et capitulum monasterii eiusdem a multis retroactis temporibus sub regulari habitu humiliter domino servierunt, propter guerras notabiles et notorias, quas illustris

dominus Albrechtus dux Austrie in partibus illis contra Thuricenses et Vallenses parcium earumdem pluribus annis exercuit, ad tantam inopiam devenerint, quod redditus ipsius monasterii adhuc superstites ad sustentacionem abbatisse et capituli nullatenus sufficere valeant in futurum, idcirco, ne regularis habitus et divini cultus exercicium laudabile in dicto monasterio deperirent, supplicavit nobis dicta abbatissa, ut pro conservacione et reformacione dicti monasterii ecclesiam parochialem in Clarona de patronatu dictorum abbatisse et capituli existentem, nostre Constanciensis disoesis, cum omni suo jure, juribus et pertinenctis [1]) universis mense ipsius abbatisse dare, incorporare, unire et annectere dignaremur. Nos vero attendentes, quod summa racio est, que pro religione facit, et ne regularis observancia et cultus divinus in eodem monasterio depereant, igitur nos cum capitulo nostro Constanciensi capitulariter ad hoc congregato, non semel sed sepius prehabito in communi tractatu et tractatibus quam pluribus super eo et deliberacione diligenti prehabita, quia invenimus, omnia premissa esse vera; attendentes eciam, quod spiritualia sine temporalibus commode subsistere non possunt: predictam ecclesiam parrochialem in Clarona, nostre Constanciensis diocesis, cum omni suo iure, iuribus et pertinenciis aliis universis mense dicte abbatisse monasterii Seconiensis, adhibitis verborum et gestuum sollempnitatibus debitis et consuetis, dedimus, incorporavimus, univimus ac eciam unimus, incorporamus, damus et annectimus presencium per tenorem, renunciantes pro nobis et successoribus nostris omni iuris auxilio, quo vel quibus mediantibus contra premissa vel eorum aliquod quomodolibet pervenire vel eciam ea infringere possemus. Et quia qui altario servit, etiam de altari vivere debet, idcirco redditus infrascriptos vicario ipsius ecclesia [2]) pro prebenda sibi debita solvendos perpetuo deputamus et eos ipsi vicarie similiter annectimus et incorporamus; videlicet oblaciones, missarum comparaciones, anniversaria et remedia, reservatis tamen nobis viginti duobis florenis auri de Florencia bonis et legalibus et ecclesie nostre Constanciensi racione et loco quarte fructuum eiusdem ecclesie in Clarona; quos quidem viginti duos florenos ipsa abbatissa monasterii Seconiensis, que erit pro tempore, cum dictam ecclesiam exnunc vacare contingerit, nobis et successoribus nostris

---

[1]) Sollte heissen: pertinenciis. [2]) Sollte heissen: ecclesie.

imperpetuum inantea singulis annis ad civitatem Constanciensem die beati Galli confessoris sine diminucione et sub expensis suis debet et promisit pro se et suis successoribus presentare; nec non iuribus episcopalibus et archidiaconalibus archidiacono loci, nobis et ecclesie nostre Constanciensi debitis et pertinentibus, et quod perpetuo vicarius ad dictam ecclesiam cum vacaverit per nos investiendus nobis et successoribus nostris legitime presentetur. In quorum omnium testimonium et firmitatem pleniorem nos Heinricus episcopus Constantiensis predictus sigillum nostrum episcopale et nos prepositus, decanus totumque capitulum ecclesie Constanciensis predictis omnibus et singulis annuentes sigillum capituli nostri una cum sigillo prefati domini nostri episcopi presentibus duximus appendendum. Datum et actum Constancie, anno domini millesimo CCC$^{mo.}$ LX°. V$^{to.}$ kalend. mensis Decembris, indictione XIII^{ma}.

Nach einer notarialischen Abschrift vom Jahr 1381, welche zu Karlsruhe liegt, gedruckt bei Mone Zeitschr. XI. 422—423.

Uebersetzung.

Heinrich [8]) von Gottes Gnaden Bischof von Constanz entbietet allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, zu denen dieser Brief gelangen wird, seinen Gruss in Demjenigen, der das wahre Heil für Alle ist. Da wir von ganzem Herzen wünschen, dass der Gottesdienst nicht bloss gewahrt, sondern auch würdig ausgeübt werde, und da durch glaubwürdigen Bericht und Zeugniss zu unsern Ohren gekommen ist, dass das Augustinerkloster zu Seckingen, in unserm Bisthum gelegen, in welchem die jeweiligen Aebtissinnen und das Kapitel seit sehr langer Zeit gemäss der Ordensregel demüthig Gott dienen, wegen der allgemein bekannten Kriege, die der erlauchte Herr Albrecht Herzog von Oesterreich mehrere Jahre hindurch in diesen Gegenden gegen Zürich und die Waldstätte geführt hat, in solche Armuth gerathen sei, dass die noch vorhandenen Einkünfte des Gotteshauses zum Unterhalte der Aebtissin und des Kapitels in Zukunft keineswegs genügen können; so hat uns desshalb, damit nicht das klösterliche Leben und die würdige Gottesverehrung in diesem Stifte zu Grunde gehen, die genannte Aebtissin gebeten, dass wir zur Erhaltung und Verbesserung des genannten Klosters die Pfarr-

[8]) von Brandis.

kirche zu Glarus, welche unter dem Patronate desselben steht, in unserm Bisthum Constanz gelegen, mit allen Rechten und Zubehörden der Tafel der Aebtissin einzuverleiben und mit derselben zu vereinigen geruhen möchten. Indem wir nun erwägen, dass, was für die Religion geschieht, immer am meisten gerechtfertigt ist, haben wir, damit nicht die Beobachtung der Ordensregel und der Gottesdienst im genannten Kloster in Abnahme kommen, nach mehrmaliger reiflicher Berathung mit unserm hiefür versammelten bischöflichen Kapitel, weil wir alles oben Bemerkte richtig gefunden haben und weil die geistlichen ohne die weltlichen Dinge nicht wohl bestehen können, die vorbenannte Pfarrkirche zu Glarus, in unserm Bisthum Constanz, mit allen ihren Rechtsamen und Zubehörden der Tafel der genannten Aebtissin des Klosters Seckingen durch die dafür erforderlichen feierlichen Worte und Handlungen einverleibt und damit vereinigt, inkorporiren sie auch durch den Inhalt gegenwärtiger Urkunde, indem wir für uns und unsere Nachfolger auf jedes Rechtsmittel verzichten, kraft dessen der vorstehende Akt wieder eingebrochen werden könnte. Und weil, wer dem Altare dient, auch vom Altare leben soll, so weisen wir dem Verweser der genannten Kirche für immer die nachfolgenden Einkünfte an, welche ihm für seine Pfründe bezahlt werden sollen, und inkorporiren sie in gleicher Weise diesem Vikariate, nämlich die Opfer, die Messgelder, die Jahrzeiten und geistlichen Heilmittel, wobei wir jedoch uns und unsrer Kirche zu Constanz vorbehalten 22 Goldgulden, guter und gesetzlicher Florentiner Währung, anstatt des Viertheils der Früchte der Kirche zu Glarus. Diese 22 Gulden soll die jeweilige Aebtissin des Klosters Seckingen selbst, wenn die genannte Kirche von nun an unbesetzt sein wird, uns und unsern Nachfolgern in aller Zukunft jährlich am Tage des seligen Gallus des Bekenners auf ihre Kosten und ohne Abzug in unsrer Stadt Constanz bezahlen, wozu sie auch für sich und ihre Nachfolgerinnen sich verpflichtete. Ferner bleiben uns und unsrer Kirche Constanz, sowie dem Archidiakon des Ortes die hergebrachten Rechte vorbehalten; auch soll immerfort der mit der genannten Kirche, wenn sie ledig fällt, von uns zu belehnende Vikar uns in gesetzlicher Weise präsentirt werden. Zum Zeugnisse und zu mehrerer Bekräftigung alles Vorstehenden haben wir Bischof Heinrich von Constanz der vorgenannte unser bischöfliches Siegel, und wir der Propst, der Dekan und das ge-

sammte Kapitel der Kirche zu Constanz, indem wir dem Gesagten im Ganzen und im Einzelnen beistimmen, das Siegel unsres Kapitels zugleich mit demjenigen unsres Herrn Bischofs gegenwärtiger Urkunde angehängt. Gegeben und geschehen zu Constanz im Jahre des Herrn 1360, am 27. Wintermonat.

Anmerkung.

Wir haben bei Nro. 64 gesehen, dass im Mittelalter sehr oft die mit einer Pfarrei belehnten Kirchherren (rectores) die Pfründe nicht selbst versahen, sondern durch einen Vikar besorgen liessen, welchen sie dürftig besoldeten, während sie den Ueberschuss des Einkommens für sich selbst bezogen. Dieser Missbrauch gab nun den geistlichen Obern Veranlassung, Kirchen, deren Patronatsrecht Klöstern zustand, diesen zur Hebung ihres Vermögensstandes in dem Sinne zu inkorporiren, dass sie nun keinen Kirchherrn mehr mit der Kirche und ihrem gesammten Einkommen zu belehnen brauchten, sondern nur einen Vikar anzustellen hatten und den Ueberschuss der Einkünfte, welcher nach dessen anständiger Bezahlung verblieb, zu ihrem eignen Nutzen verwenden konnten. Ein Beispiel einer derartigen Inkorporation enthält nun unsre Urkunde: das Stift Seckingen war während des Krieges zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, welcher in den Jahren 1351—1354 die obern Lande verheerte, ökonomisch heruntergekommen; in Folge davon wandte sich die Aebtissin an den Bischof von Constanz mit der Bitte, dass er die Kirche Glarus, deren Patronin sie bekanntlich war (vergl. Nro. 20), ihrer Tafel (mensae) inkorporiren, d. h. ihr gestatten möchte, den Ueberschuss des Einkommens dieser Kirche an ihren Unterhalt zu verwenden. Es scheint nämlich, dass bereits zu jener Zeit die Aebtissin und die Chorfrauen von Seckingen keinen gemeinschaftlichen Haushalt führten, sondern jede für sich besonders lebte; vergl. Schaubinger Gesch. des Stiftes Seckingen S. 104. Der Bischof entsprach bereitwillig der Bitte der Aebtissin, behielt aber dabei für sich selbst von dem Einkommen der Kirche Glarus die bischöfliche Quart vor, welche jährlich 22 Gulden betragen sollte. Nach damaligem Rechte hatte nämlich der Bischof Anspruch auf den vierten Theil des Zehntens, welcher jeder einzelnen Kirche zufiel; darnach würde die gesammte Zehnteinnahme der Kirche Glarus sich auf 88 Gulden jährlich belaufen haben. Dem Vikar wurde nichts anderes vorbehalten als die Opfer, Seelmessen u. dgl.; immerhin mögen diese indirekten Abgaben der Kirchgenossen nicht unbedeutend gewesen sein.

Der Archidiakon war ein geistlicher Würdenträger, welcher unmittelbar unter dem Bischof stand und über einen grössern Theil der Diözese die Aufsicht führte. Die alte Eintheilung in Archidiakonate verschwand jedoch immer mehr vor der neuern in Kapitel, — kleinere Bezirke, deren Vorsteher Dekane hiessen.

80.

1367, Oktober 15.

Die Aebtissin von Seckingen verpflichtet sich ihrem Kapitel gegenüber, die wegen der Kirche zu Glarus auflaufenden Prozesskosten allein zu tragen.

Wir Margretha [1]) von gottez genaden eptissin des gotzhuses ze Sekingen tun kunt allen lüten an disem offenn briefe für vns vnd alle vnser nachkomen, als wir ein procuratorium [2]) mit vnserm vnd vnseres capitels dez obgenanten gotzhuses insigeln versigelt hin in gesant haben in den hof zu Rome von der stözz, fordrung vnd ansprache wegen, als man vns anreichet vnd angefallen ist an die kilchen ze Glarus, vns etliche namlich personen, die in dem selben procuratorio verschriben stand, meister Johans Molhard, meister Johans Münster vnd ander persone in dem hof ze Rome vnd dar vzz nach dem rechten mit vollem gewalt ze versprechend vnd ze verantwürtend [3]), ze gewinnend vnd ze verlierend in der sache, nach lute vnd sage [4]) dez selben briefes, den man nennet ein procuratorium: wan da die selbe kilche ze Glarus mit allen nützen, rechten vnd gewonheiten, als [5]) si vormals einem kilchherren zu gehorte, vns vnd ein ieklich besteten [6]) eptissin ze Seckingen sunderlich [7]) zu gehört, vnd nicht daz capitel, als öch ander vnser gotzhus güter vnd gelt zwischend vns vnd dem selben vnserm capitel von enander gescheiden vnd geschidot [8]) sind, vnd wand sich harunder die fröwen vnd herren gemeinlich dez selben vnsers capitels von sunder truwe [9]) vnd fruntschaft, nüt daz sis von dheim [10]) rechten gebunden waren ze tunde, an dem obgenanten procuratorio verbunden hand mit vns vnverscheidenlich [11]) mit ir vnd irs capitels güter vnd gelt, in der selben sache schaden ze habend, ze gewinnend vnd ze verlierend: darumb ist ze wissend, daz wir bi dem eide vnd gelübde, so wir demselben vnserm gotzhus ze Seckingen gesworn haben,

---

[1]) von Grünenberg. [2]) Vollmachtbrief. [3]) für uns zu sprechen und zu antworten. [4]) nach dem Inhalt. [5]) wie. [6]) bestätigte. [7]) für sich allein. [8]) getrennt und ausgeschieden. [9]) besondrer Treue. [10]) irgend einem. [11]) gemeinsam.

glopt vnd verheissen haben, loben vnd verheissen an disem brief für vns vnd alle vnser nachkomen, was schade vnd kost [12]) von dez krieges [13]) wegen der obgenanten kilchen ze Glarus vnd von dez vorgeschriben procuratio wegen vff stat vnd vff lovfet in dem hof ze Rome vnd dar vsse, daz wir den kosten vnd schaden gantzlich richten, geben vnd bezaln süllen sunderlich von den gütern, nützen vnd gelten, so zu der abtyge gelt vnd gut sunderlich zu gehört [14]), vnd nicht von den nützen, gütern oder gelte, so dem capitel ze Seckingen zu gehört, ane alle geverde. Dez zu einem waren vrkunde haben wir für vns vnd alle vnser nachkomen vnser aptyge [15]) insigel gehenket an disen brief vnd zu einr noch meren sicherheit vnd zügnusse derselben gedingen [16]), sachen vnd gelübden haben wir erbetten den hochwirdigen vnsern gnedigen herren bischof Heinrich von Constentz, daz er sin bischoflich insigel öch zu vnserm insigel an disen brief gehenket hat, der geben ist ze Sekingen an sant Gallen abent [17]), do man von Cristes geburt zalt drüzehen hundert jar, dar nach in dem siben vnd sechtzigosten jare.

Gedruckt nach dem in Karlsruhe liegenden Original bei Mone a. a. O. S. 424—425.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde hängt auf's engste zusammen mit Nro. 79; wie sie nur durch diese verständlich wird, so bestätigt sie hinwieder unsre Erklärung der letztern, indem sie ausdrücklich sagt, die Kirche zu Glarus gehöre nunmehr der Aebtissin zu Seckingen, „wie sie vormals einem Kirchherrn zugehörte.“ In Folge der Inkorporation gab es keinen Kirchherrn mit selbstständigem Rechte mehr, sondern nur noch einen von der Aebtissin angestellten Vikar. Wahrscheinlich aber war es gerade ein als Kirchherr zu Glarus sich betrachtender Geistlicher, welcher zu Rom die von dem Bischof von Constanz vollzogne Inkorporation anfocht; es kamen nämlich in kirchlichen Dingen Berufungen an den päpstlichen Stuhl im spätern Mittelalter häufig vor. Das Stift Seckingen musste nun in dem zu Rom eingeleiteten Rechtsstreite durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, welchen ein, von der Aebtissin und dem Kapitel besiegelter Vollmachtbrief ausgestellt wurde; da aber der Prozess eigentlich die Aebtissin allein anging, so hatte diese dem Kapitel einen Revers dafür auszustellen, dass sie die — wohl nicht unbedeutenden — Kosten desselben aus ihrem Separatvermögen bestreiten werde.

---

[12]) Kosten. [13]) Rechtsstreites. [14]) aus dem Separatvermögen der Aebtissin. [15]) Abtei. [16]) Verabredungen. [17]) am Vorabende des Festtages des hl. Gallus.

81.

1367, November 10.

Uebereinkunft zwischen der Aebtissin und den Kapitelsschwestern zu Schännis, in welcher Ritter Eglolf von Ems als Vogt zu Weesen und Glarus erscheint.

Wir Agnes von Gottes gnaden Aeptissin vnd die Frowen gemeinlich des Capitels des Gotzhus von Schennis verjechend mit disem brief, das wir mit guoter vorbetrachtung vnd mit gemeinem rat einhelligklich vnd vmb bessrung vnd vmb künfftigen frid vnsers Gotzhus vns habend verbunden willigklich gen einanderen, dise nachgeschribnen stuck zehalten vnd darbi ze belyben bi guoten trüwen on alle geuerde. Des ersten sind wir übereinkomen, daz alle nütz [1]), die da vallend von der kirchen von Bencken in disen nechsten dryen järlichen nützen [2]), vsgenomen die hüener, sond [3]) werden vns dien frowen des Capitels, aber die hüener vnd alle nütz, die da fallend in dien selben dryen järlichen nützen von dien andern dryen vnsren kirchen, die an vnsern tisch hörend, sond wir die Aebtissin innemen vnd niessen [4]), vnd sond dise täding [5]) vnd diser teil [6]) vns der Aebtissin, noch ouch vns dien frowen des Capitels kein schaden noch kein bruch [7]) noch kein aendrung bringen an keinen vnseren fryheiten noch privilegien noch ordnungen, so wir habend vormals gehept [8]) vnder vns selb, von Bischoffen vnd von anderen erbern herren vnd lüten. Ouch sind wir des übereinkomen, das vns frowen des Capitels sol benüegen von vnser frowen der Aebtissin hür ze jar für vnsere pfruond an wyn zwei eimern einer jetlichen frowen, denen man wyn gäben sol, vnd für schenkwyn jeklicher frowen ein mütt kernen, deren man schenkwyn ouch geben sol. Vnd sol man den kernen richten vnd weren [9]) vff die wienacht. Darzuo sind wir ouch übereinkomen, ist das wyn wirt dem Gotzhus in der mass, das dunkti die erberen frommen Herren, Hern Eglolf von Emptz ritter, vogt ze Wesen vnd ze Glarus, der

[1]) Nutzungen, Einkünfte. [2]) in den nächsten drei Jahren. [3]) sollen. [4]) geniessen. [5]) Thädigung, Vergleich. [6]) Theilung. [7]) Abbruch. [8]) gehabt. [9]) bezahlen.

predigeren prior von Chur, vnd Peteren Kamp [10]), das vns frowen des Capitels vnsere frow die Aebtissin sölt vnseren pfründwyn vnd schenkwyn vsrichten mit wyn, das söllend wir Aebtissin vsrichten mit wyn. Dunkti aber die vorverschribnen, das wyn nit wurdi (daruor Gott sigi) in dien vorverschribnen zweien nützen, die da komen nach disem ersten nutz, also das wir Aebtissin nit möchtend vsrichten die vorverschribnen pfruonden an wyn, was denn die vorverschribnen dry vnser schidlüt vns die Aebtissin heissend geben für den dritten eimer vnd für den schenkwyn, den vspruch [11]) söllend wir vorbenempte Aebtissin vnd die Frowen des Capitels stät halten. Es ist ouch beredt, wa [12]) das bescheche, das der dryer vorverschribnen schidlüten keiner abgieng, davor Gott sig, so sond wir gemeinlich alweg an des statt, der abgat, ein andern schidman setzen, der als schidlich [13]) sig, on alle geuerd. Vnd wenn dise vorverschribne dry nütz verlüffen sind, so hat dise täding vnd diser brief kein krafft me. Vnd des zuo einem waren vesten vrkund, so habend wir die Aebtissin vnser Insigel, vnd wir die Frowen des Capitels insigel gehenckt an disen brief, der geben ist ze Schennis, do man zalt von Gottes geburt Drützechen hundert jar, vnd darnach in dem siben vnd sechtzigisten jar, an der nechsten mitwuchen vor sant Martins tag.

Nach einer Abschrift in Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich. Eine sehr entstellte Abschrift findet sich auch in der bei Nro. 4 erwähnten Schänniser Pergamenthandschrift. Vergl. den Inhalt der Urkunde bei Ambr. Eichhorn *Episcop. Curiens.* S. 338, wo die Aebtissin Agnes von Willenberg genannt wird.

Anmerkung.

Wie wir bereits in der Ueberschrift angedeutet haben, interessirt uns die vorstehende Urkunde namentlich darum, weil wir aus ihr ersehen, dass im Jahr 1367 nicht mehr Gottfried Müller von Zürich (vergl. Nro. 78), sondern Ritter Eglolf von Ems (Hohenems in Vorarlberg) Vogt zu Glarus und zu Weesen war. Diese Thatsache, welche Tschudi I. 466 selbst anführt, steht im Widerspruche mit seiner Angabe S. 461, es sei Bedingung des Anstandfriedens gewesen, dass Oesterreich den Glarnern einen Bürger der Stadt Zürich zum Vogt geben müsse. Eglolf von Ems erscheint auch noch im Jahr 1380 (Tschudi I. 501, übereinstimmend mit der handschriftl. Chronik in Zürich) als Vogt zu Weesen und

---

[10]) Kamm, Geschlecht in Kerenzen. Vergl. Urkunde von 1374 bei Tschudi I. 488: „Hug Kamb ab Kirchentzen.“ [11]) Ausspruch. [12]) wenn. [13]) ebenso geeignet.

sodann am 23. Januar 1386 (siehe unten) als Pfandherr der herrschaftlichen Burg Windeck und des obern und niedern Amtes zu Glarus.

Was im Uebrigen den Inhalt unsrer Urkunde betrifft, so ersehen wir aus derselben, dass die Kirche zu Benken, deren Patronat nach Nro. **4** und **7** dem Frauenstifte Schännis zustand, sowie drei andere, nicht näher bezeichnete Kirchen der Tafel des Gotteshauses in ähnlicher Weise inkorporirt waren, wie die Kirche zu Glarus der Tafel der Aebtissin von Seckingen (vergl. Nro. **79** und **80**). Aber gerade wie im Stifte Seckingen das Einkommen der Aebtissin genau ausgeschieden wurde von demjenigen der Kapitelsfrauen, so nun auch in Schännis. Nach der vorliegenden, für drei Jahre abgeschlossnen Uebereinkunft sollte der Ertrag der Kirche zu Benken (mit Ausnahme der Hühner) dem Kapitel, der Ertrag der andern drei Kirchen hingegen der Aebtissin allein zufallen. Jede der Kapitelsschwestern — die, wie es scheint, hier auch bereits gesonderten Haushalt führten — sollte sich für das erste Jahr begnügen mit 2 Eimern Wein (zu 25 Mass?) und 1 Mütt Kernen; in den beiden folgenden Jahren sollten die drei bezeichneten Schiedsrichter, an deren Spitze eben der Vogt zu Weesen und Glarus stand, je nach dem, dem Kloster eingehenden Weinertrage darüber erkennen, wie viel Wein die Aebtissin den Schwestern zu spenden habe. Diese Weinfrage erschien den geistlichen Frauen von Schännis als so wichtig, dass selbst aus dem entfernten Chur der Predigerprior herkommen musste, um sie entscheiden zu helfen!

82.

1367, November 21.

Ritter Eglolf von Ems, Vogt zu Weesen und zu Glarus, entscheidet einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster Rüti und Heinrich Jud in Benken.

Allen die disen brieff sehent oder hörrent lesen, kund ich Egloliff von Emptz Ritter, vogt ze Wesen vnd ze Glarus, in dem obern vnd in dem nidern ampt, vnd vergich [1]) offenlich an disem brieff von der stöss [2]) wegen, so min herr der abt von Rütin [3]) wisses ordens [4]) in Costentzer bystum ze sines gotzhus wegen hatt mit Heinrich dem Juden [5]) von Buchen [6]) von der güter wegen, so

[1]) erkläre. [2]) Streitigkeiten. [3]) im Kanton Zürich. [4]) Prämonstantenser-Ordens. [5]) Das Geschlecht „Jud" blüht im Gaster noch heutzutage. [6]) Weiler bei Benken.

die herren von Rüti vnd jr gotzhus hand jn Staffelriet [7], die der vorgenant Judo ansprechig hatt [8], sy solten in dem eynung [9] sin, so die gepursami [10] ze Benken vnd ze Buchen von ir gütern wegen jn selben [11] vfgesetzt vnd gemacht hetten, vnd sölte man jnen jro güter ouch vfftuon [12] ze der zit als jr einung vnd jr vffsatz [13] iren gütren gebutte [14], vnd schuff [15] der selb Judo, das den obgenanten geistlichen lüten von Rüti jro güter in Staffelriet ouch schedlich vfgebrochen wurden dristund [16] an [17] rechte, vnd min herre der abt von Rüti der vorgenante da wider sprach, die vorgenanten güter, die er vnd sin gotzhus ze Staffelriet hetten, werint fry ledig eigen sines gotzhus noch enhetten [18] mit der vorgenanten einung nüt ze schaffen, vnd darumb do lud er vnd sin gotzhus den Juden vff ein Römsch [19] gericht, wan jnen von dem Juden gewalt vnd vnrecht beschechen was. Der selben stössen sy ze beiden siten vff mich komen sind, also das si gelopt hand ze beiden siten mit trüw an eides statt, da wider niemer ze komen noch ze tuond, mit worten noch mit werken in dehein wise ane geuerd [20], was ich darumb vssprich vnd heissen. Vnd wan [21] ich guot kuntschafft von der dik [22] geseiten gütern wegen wol vernomen hab, das si des obgenanten abtes vnd sines gotzhus ze Rüti fry ledig eigen sint vnd si nieman mit keiner einung noch vffsatz sumen [23] sol noch enmag, vnd me geschach mit dem rechten, So sprich ich vs vnd gebut [24] mit disem gegenwurtigen brieff, das der dikgeseit Heinrich Judo den vorgenanten abt vnd sin gotzhus ze Rüti vngesumpt vnd vnbekümberet hinnenthin [25] lassen sol vff den dik genanten jren gütern in Staffelriet, vnd sol in keiner wise niemer me wider sy getuon mit worten noch mit werken. Vnd was er jnen getan hat schaden vnd kumber, dz sol er jnen wider dienen, vnd sunderlich sol er jnen dienen zwürent [26] mit sinem scheff [27], war [28] si wellent, so sy jnn darvmb manent. Vnd aller diser vorgeschriben ding vs ze richten vnd stät ze haben, hat er mir gelopt mit trüw an eides statt. Vnd des ze offem vrkund vnd stäter sicherheit hab ich min eigen Insigel heissen henken an disen brieff, der geben wart ze Rüti

---

[7] Ein Rieth bei Benken. [8] an welche Jud die Forderung stellt. [9] Gemeindsgesetz. [10] Bauersame. [11] für sich selbst. [12] öffnen für die Viehweide. [13] Gesetz. [14] gebiete. [15] veranlasste. [16] drei Male. [17] ohne. [18] noch hätten sie. [19] römisch, päbstlich. [20] ohne Gefährde. [21] weil. [22] oft. [23] hindern. [24] gebiete. [25] in Zukunft. [26] zweimal. [27] Schiff. [28] wohin.

in dem kloster an sunnentag vor katherine Anno domini M°. CCC°. LXVII°.

Nach einer Abschrift in der Urkundensammlung des Klosters Rüti vom Jahr 1441 im Staatsarchiv Zürich, gefälligst mitgetheilt von Herrn Arnold Nüscheler.

Anmerkung.

Wie die vorhergehende Urkunde, so berührt auch die gegenwärtige unsern Kanton nur insofern, als wir aus den beiden gleichzeitigen Briefen den damaligen Vogt zu Weesen und Glarus (im obern und im niedern Amte, wie hier noch ausdrücklich beigefügt wird) und sein Walten im Gaster kennen lernen. Ueber Egloff von Ems vergl. die Anm. zu Nro. **81**.

Was den Inhalt der vorstehenden Urkunde betrifft, so ersehen wir aus derselben, dass das Kloster Rüti Güter im Staffelrieth bei Benken besass. Wegen dieser Güter entstand nun die Streitfrage, ob sie zur Genossenschaft des Dorfes Benken gehören und somit dem Rechte derselben unterworfen seien, nach welchem, wie es scheint, auch Privatgüter zu gewissen Zeiten des Jahres für die allgemeine Viehweide geöffnet werden mussten. Dieses eigenthümliche Recht bestand u. A. auch in Schwyz, wo man die dadurch betroffnen Güter „Gmeinmärk" nannte. Es war nun namentlich Heinrich Jud in Buchen, welcher das behauptete Recht geltend zu machen suchte, indem er die Güter des Gotteshauses Rüti dreimal „aufbrechen" und Vieh darin weiden liess. Der Abt von Rüti zog ihn deshalb vor die geistlichen Gerichte, und hierauf kamen die Partheien überein, sich dem Spruche des Vogtes zu Weesen und Glarus zu unterwerfen, ohne Zweifel mit Rücksicht darauf, dass das Dorf Benken in's „Nieder-amt" oder Gaster gehörte. Der Vogt entschied nun zu Gunsten des Klosters und erklärte dessen Güter frei von der fraglichen Servitut.

83.

1369, Dezember 18.

Herzog Leopold III. von Oesterreich verlängert den Thorbergischen Frieden mit dem Lande Schwyz, wobei ausbedungen wird, dass Oesterreich seine Einkünfte in Glarus ungehindert beziehen möge.

Wir Leupolt von Gotes genaden Hertzog ze Oesterrich, ze Styr, ze Kernden, ze Crain, Graf ze Tyrol etc. tuond kund, das zwüschend vns von des hochgebornen fürsten vnsers lieben bruoders

Hertzog Albrechts vnd von vnsers selbs wegen an eim teil, vnd den Lantlüten gemainlich ze Switz an dem andern teil, die erbern, wisen der Burgermeister vnd Rat von Zürich vnd die botten vss dem Rat von Bern vff den hütigen tag ze Zürich in der statt getägdinget [1]) vnd beredt habend von der sache wegen vmb die statt Zuge vnd das ampt so darzuo gehört, das die selb sache in einem guoten dinge [2]) vngeuarlich bestan vnd belyben sol vntz vff den nächstkünftigen Sant Martins tag des Bischoffs vnd den tag allen [3]), also das den friden, den der von Torberg gemacht hat, innert dem zil [4]) nieman absagen sol, vnd also das vns one irrung [5]) vallen süllent vnser stüren, nütz vnd zinse, als vns vntzhar gewonlich worden sind ze Zuge, ze Egre [6]) vnd zu Glarus, da wir si habend, one geuärde. Vnd hiezwüschend dem vorbenämpten Sant Martins tag süllend wir vns bedenken, ob wir denen von Switz versetzen [7]) wellind die statt Zuge vnd das ampte, das darin gehöret, vmb drüy tusent guldin, vnd ouch in den nächsten fünff jaren nach der versatzung nicht lösen, oder ob wir mit den selben von Switz ein stallung [8]) vff drüy jar haben wellind in aller der wise, als es jetzund stat, one alle geuerde. Vnd ist ouch, das wir der stucken eins vfnemend, weders [9]) das ist, vmb die versatzung oder vmb die drüy jar ein stallung, darnach soll man darzuo setzen vnd die sach verschryben vnd versorgen, als denn jetwederm teil gegen dem andern nutz vnd notdurfftig ist, one alle geuerd. Were aber, das wir der stuck entweders vfnemen weltind [10]), weder versetzen noch die drüy jar stallung, so sol doch nach dem vorbenanten sant Martins tag hin der frid war vnd stät belyben, den der von Torberg gemacht hat, one alle geuerde. Es sol ouch eintwedrer teil dem andern hiezwüschent dem obgenanten Sant Martins tag mit einbarlichem bedachtem muot [11]) fürbas angryffen, kümbern noch schädigen one recht, an lüten noch an guot. Geschech es aber von jeman sunderlich [12]), den sol das land oder die statt oder der vogt, vnder dem er gesässen ist, vnuerzogenlich wisen, das er den angriff vnd schaden ablege vnd widertüye [13]), so verr [14]) sin lib vnd sin guot gelangen mag, on alle

---

[1]) vermittelt. [2]) im Frieden. [3]) bis und mit dem 11. November 1370. [4]) bis zu dem genannten Termine. [5]) Hinderniss. [6]) Aegeri. [7]) verpfänden. [8]) Waffenstillstand. [9]) welches von beiden. [10]) Sollten wir während der uns geöffneten Bedenkzeit weder für das eine noch für das andere Friedensmittel uns entscheiden. [11]) absichtlich. [12]) von einzelnen Angehörigen der beiden Theile. [13]) wieder gutmache. [14]) so weit als.

geuerde. Es sol ouch denen von Switz dise satzung vnd dise täding vnschädlich sin an jren pünden vnd eiden, on alle geuerde. Vnd harüber zuo einem waren vrkund habend wir vnser Insigel an disen brief henken lassen. Dis red vnd tägding [15]) sind beschechen in der statt Zürich, an dem nächsten zinstag vor Sant Thomas tag, do man zalt von Gottes geburt dreutzechen hundert vnd sechtzig jare, darnach in dem nündten jare.

Gedruckt bei Tschudi I. 471 mit der Bemerkung: *„Litera Suiz"*; das Original scheint jedoch nicht mehr in Schwyz zu liegen. Berichtigt nach der handschriftl. Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Der noch jugendliche Herzog Rudolf IV. (vergl. Nro. **74** und **78**) war bereits im Jahr 1365 verstorben, nachdem er vorher noch durch Uebereinkommen mit der verwittweten Gräfin Margaretha, zubenannt „die Maultasche", die Grafschaft Tyrol an sein Haus gebracht hatte. Ihm waren, da der ältere Bruder Friedrich (vergl. Nro. **77**) ihm bereits im Tode vorausgegangen, in der Regierung der österreichischen Länder seine beiden jüngern Brüder, Albrecht und Leopold gefolgt. Herzog Leopold III., der Aussteller unsrer Urkunde, welcher siebzehn Jahre später bei Sempach fiel, war am 3. Dezember 1369 in Zofingen, am 6. in Freiburg im Uechtland, am 8. in Burgdorf, am 18. in Zürich, am 19. bis 21. in Baden, am 8. bis 13. Januar 1370 in Basel. Vergl. den Registerband zum Geschichtsfreund S. 59, Lichnowsky IV. Regesten.

Die eigenthümliche Partheistellung, welche unsre Urkunde zeigt, indem hier das Land Schwyz allein den Herzogen gegenübersteht, Zürich und Bern dagegen als Vermittler erscheinen, erklärt sich daraus, dass nach dem Friedensschlusse von 1355 (vergl. Nro. **78** Anm.) die Schwyzer allein zum zweiten Male Stadt und Amt Zug erobert hatten. Eine Kundschaft aus dem Jahr 1404 oder 1414 (Schweiz. Geschichtsforscher X. 269) berichtet uns, es sei diess vor 30 oder 40 Jahren oder länger geschehen; ebenso unbestimmt ist die Angabe der alten Zürcherchronik (Henne S. 100, Anm. qqq) welche das Ereigniss „kurtzlich nach der vorgesaiten richtung" (von 1355) stattfinden lässt, woraus bei Justinger (um's Jahr 1420), welcher sich auf diese Chronik beruft, die Jahrzahl 1356 entstanden sein mag. Dieser Zeitpunkt passt jedoch nicht zu der Thatsache, dass noch am 15. Mai 1364 ein österreichischer Vogt in Zug erwähnt wird. Nach der Eroberung gelang es, wie die erwähnte Chronik berichtet, den Zürchern, eine zeitweilige Sühne zwischen Oesterreich und den Schwyzern zu Stande zu bringen, nach welcher Zug der Herrschaft die schuldigen Abgaben bezahlen, diese aber ihre Rechte daselbst durch einen Ammann aus dem Lande Schwyz verwalten lassen sollte. Der einzige urkundliche Anstandsfrieden, den wir kennen, ist eben der Thorbergische vom 7. März 1368, um dessen Verlängerung es sich in der vorstehenden Uebereinkunft handelte. Derselbe wurde

[15]) Uebereinkunft.

abgeschlossen zwischen Peter von Thorberg, der Herzoge von Oesterreich Hauptmann und Landvogt in Schwaben, Aargau und Thurgau, einerseits und der Stadt Luzern, den drei Ländern Uri, Schwyz, Unterwalden und der Stadt und dem Amte Zug anderseits; vergl. den Abdruck nach dem Original im Staatsarchiv Luzern in der Amtl. Sammlung der ältern eidgen. Abschiede I., Beilage 23. Zürich und Bern, obschon mit den Waldstätten verbündet, scheinen sich des neuen Streites, welcher durch die eigenmächtige Handlungsweise der Schwyzer entstanden war, nichts angenommen zu haben; Zürich hatte überdiess im Jahr 1356 ein fünfjähriges Bündniss mit Oesterreich abgeschlossen; um so besser eigneten sich die beiden Städte zur Vermittlung. Der Thorbergische Frieden, welcher mit den fünf innern Orten abgeschlossen wurde, enthielt nichts anders als die gegenseitige Verpflichtung, einander nicht anzugreifen; die vorstehende Verlängerung desselben aber hatte zugleich einen materiellen Inhalt, der sich auf Stadt und Amt Zug bezog, und da hierbei Schwyz zunächst allein betheiligt war, so begreift man, wesshalb Schwyz allein mit Herzog Leopold ein Uebereinkommen traf. Es wurde nämlich den österreichischen Herzogen eine Bedenkzeit gegeben bis zum Martinstage 1370, innert deren sie sich entschliessen sollten, ob sie Stadt und Amt Zug den Schwyzern für 3000 Gulden verpfänden, oder aber den Anstandsfrieden alsdann einfach um 3 Jahre verlängern wollten. Ein Glück war es für Zug, dass die Verpfändung nicht erfolgte; es hätte sonst in eine ähnliche Abhängigkeit von Schwyz gerathen können wie Wäggis, trotz seines Bundes mit den vier Waldstätten, von Luzern und später die Landschaft Gaster, in Folge der österreichischen Verpfändung, von Schwyz und Glarus. Im Fernern ist in der vorstehenden Uebereinkunft noch bedungen, dass den Herzogen während des Anstandsfriedens ihre Einkünfte in Zug, Aegeri und Glarus ungehindert zugehen sollen. Es war für Glarus vielleicht unnöthig, diess ausdrücklich vorzubehalten, da nach Nro. **74** bis **78** anzunehmen ist, dass Oesterreich seine Einkünfte daselbst, etwa mit Ausnahme der Kriegsjahre 1351, 1352 und 1354, immer bezog. Gleichwohl mag Herzog Leopold wegen der damaligen Auflehnung der Glarner und ihres Bündnisses mit den Waldstätten für angemessen erachtet haben, von den Schwyzern jene Zusicherung sich geben zu lassen, ohne dass man desshalb — wie Tschudi es gethan zu haben scheint — aus unsrer Urkunde den Schluss ziehen muss, es sei auch Glarus, wie Zug, 1356 von den Schwyzern zum zweiten Male besetzt worden. Es ist dabei zu beachten, dass bei einer spätern Verlängerung des Anstandsfriedens zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vom 13. Oktober 1375 (Urk. bei Tschudi I. 486) ausdrücklich nur von Zug als Veranlassung des Streites die Rede ist.

84.

1369, Dezember 29.

Herzog Leopold III. erklärt die Burger von Weesen für steuerfrei.

Wir Lupolt von gotes gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, Graf ze Tyrol etc. Tuon kunt daz wir vnsern getrüwen dem Rat vnd den Burgern ze Wesen durch ir getrüwen vnd emzig [1]) dienst vnd ouch von sundern genaden [2]) die genad getan haben vnd tuon ouch wizzentlich mit disem brief für den hochgeborn Fürsten vnsern lieben bruoder Hertzog Albrechten vnd für vns selb, daz si von aller stüwer ledig vnd frey sin sullen vntz [3]) an des egenanten vnsers bruoders oder vnser widerrueffen. Davon emphelhen [4]) wir vnsern lieben getrüwen, allen vnsern Lantvogten, Houptlüten vnd Amptlüten, vnd besunderlich Eglolffen von Emptz, oder wer je zuo den zeiten vogt ze Wesen ist, vnd wellen [5]) ernstlich, daz si die obgenanten vnser Burger ze Wesen by der egenanten vnser genad beliben lazzen, an [6]) alle irrung vnd hindernuzz. Mit vrkund ditz [7]) briefs, geben ze Schafhusen an Sonntag vor dem jngeenden [8]) iare, nach Kristes gepurd drwtzehen hundert iar, darnach in dem sibentzigisten jare.

Dominus dux per dominum Brixensem [9])
magistrum curie Wehinger [10]) etc.

Nach dem zerschnittenen Original auf Pergament im Gemeindsarchiv Weesen, welches uns von Hrn. Verwaltungsrathspräsident Dr. Schneider gefälligst geöffnet wurde. Es hängt ein halb zerbrochenes Siegel; von der Umschrift ist bloss noch zu lesen: »† Leopoldus«...

Anmerkung.

Wir nehmen diese Urkunde in unsre Sammlung auf, einerseits weil sie uns wieder Eglolf von Ems als Vogt zu Weesen zeigt, mit welchem Amte nach frühern Urkunden auch die Verwaltung über Glarus verbunden war, anderseits

---

[1]) emsig, eifrig. [2]) aus besonderer Gnade. [3]) bis. [4]) empfehlen. [5]) wollen. [6]) ohne. [7]) dieses. [8]) eingehenden, beginnenden. [9]) Bischof Johann von Brixen (früher von Gurk), der Herzoge Statthalter in den obern Landen. [10]) Vergl. Nro. 85.

aber namentlich, weil wir aus ihr in Verbindung mit den beiden spätern Urkunden vom 13. Januar 1379 ersehen, wie sehr Herzog Leopold bemüht war, dem Städtchen Weesen eine höhere Bedeutung zu geben und Zuwachs von neuen Bürgern zu verschaffen. Wir irren wohl nicht, wenn wir die besondere Gunst, die er Weesen zuwendete, wesentlich dem Bestreben zuschreiben, hier einen festen Platz zu gründen, von welchem aus das widerspenstige Bergvolk von Glarus mit Leichtigkeit im Zaume gehalten werden könnte. Die Ereignisse von 1386 bis 1388 werden uns zeigen, welch' grosses Gewicht sowohl die Eidgenossen als Oesterreich auf den Besitz der Stadt Weesen legten!

Was das Datum unsrer Urkunde betrifft, so nehmen wir keinen Anstand, sie nach jetziger Zeitrechnung in die letzten Tage des Jahres 1369 zu versetzen, obschon sie selbst die Jahrzahl 1370 trägt. Es war nämlich im 14. Jahrhundert und selbst später noch Sitte, dass man den Tagen von Weihnacht bis Neujahr bereits die folgende Jahrzahl beifügte. So datirt die Klingenberger Chronik (Henne S. 114) die Einnahme Rothenburgs auf »Anno Dnei MCCCLXXXVI an der kindlin tag ze wichnächten«, während sie erst nachher vom Neujahr 1386 redet und also unter jenem Datum offenbar den 28. Dezember **1385** (nach jetziger Zeitrechnung) versteht. Ist unsere Auffassung richtig, so passt die Anwesenheit Herzog Leopold's in Schaffhausen am 29. Dezember 1369 vortrefflich zu den andern, nahe gelegnen Aufenthaltsorten vor und nach diesem Tage, die wir in der Anm. zu Nro. **82** angegeben haben; ja es dient unsre Urkunde gerade dazu, eine längere Lücke auszufüllen, die sich dort zwischen seinem Aufenthalte in Baden und demjenigen in Basel findet.

Dass die Originalurkunde, wie mehrere andere Urkunden des Weesner Archives, zerschnitten ist, darf uns nicht wundern. Bekanntlich hatten zur Reformationszeit Gaster und Weesen die neue Lehre angenommen; hiefür wurden sie nach dem zweiten Kappelerkriege von den siegreichen Schwyzern, ihren Oberherrn, bestraft durch Entziehung ihrer Freiheiten, was, wie es scheint, seinen äussern Ausdruck fand in der Zerschneidung der alten Pergamente. Vergl. von Arx III. 19; Landbuch von Gaster v. J. 1564.

85.

1370, Februar 28.

Die Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich bekennen, Eglolfen von Ems, dem Vogte zu Weesen, 375 Gulden schuldig zu sein und schlagen diese Summe auf das Pfand zu Weesen und Glarus.

Wir Albr. vnd Leupolt gebrüder von gotes gnaden Herczogen ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, Grafen ze Tyrol

etc. veriehen vnd tuen kunt offenlich mit disem brief, daz wir vnserm getrewn lieben Eglolffen von Emptz, vogte ze Wesen, gelten [1]) sullen vnd schuldig sein driw hundert vnd fümf vnd sibenczig guldein, der im zway hundert gepürent für die kost [2]), so er vnd Hans drugsäcz [3]) von Diezzenhofen in vnserm dienst ze Mattray [4]) vnd ze Elicurt [5]) selb sechste erberr gehebt habent, so hat er vns von seinem bruoder Volreichen von Emptz ainen brief geledigt [6]) vmb hundert guldein, der jm vnser lieber brueder Herczog Ruodolf selig an einem grozzen ross schuldig was, dann die fümf vnd sibenczig guldein geuallent [7]) jm für ai...... [8]) für ainen hengst die im in d...... vnserm dienst sind abgegangen. Da haben... vorgenante summ guldein geslagen....... Nider Ampt ze Wesen vnd auf Glarus, die vor [9]) sein phant von vns sind, also daz er vnd sein erben die darauf haben vnd von den überigen nuczen daselbs als uil [10]) jerlich innemen vnd emphachen sullen, als nach rechtem anslag [11]) davon gepüret, vnd als die phantbrief sagent, die si vormals vmb ander gelt darauf habent, an geuerd [12]). Mit vrkund dicz briefs, geben ze Poczen [13]) am Donrstag vor dem Sunntag, so man singet Inuocauit, in der vasten, nach Kristes gepurt Dreivczehen hundert iar, darnach in dem sibenczigisten iare.

Ph. de Liechtenstein et Reinher Wehinger,
ambo magistri curie [14]).

Nach dem Original im Staatsarchive zu Wien, wovon uns Hr. Dr. Jos. **Bergmann** eine Abschrift gütigst mitgetheilt hat. Das Siegel hängt und trägt die Umschrift: »† Albertus dei gracia dux Austrie et C.« Erwähnt bei **Lichnowsky** IV. Regesten Nro. 961.

Anmerkung.

Ueber die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. vergl. oben zu Nro. 88. Was die Kriegszüge nach Matray im Tyrol (an der Strasse von Innsbruck nach dem Brenner) und nach Héricourt in Hochburgund betrifft, welche Eglolf von Ems in österreichischem Dienste und Solde gethan hatte, so können wir nur vermuthen, dass der erstere bei der Erwerbung der Grafschaft Tyrol im Jahr 1363 (vergl. **Huber's** Rudolf IV. S. 101), der letztere dagegen im Jahr 1365 wider die nach dem Elsass vorgedrungenen Engländer (Armagnaken) stattgefunden hatte. Ueber Ritter Ulrich von Ems, Eglolf's Bruder, der wegen einer

---

[1]) bezahlen. [2]) Kosten. [3]) Truchsäss. [4]) im Tyrol. [5]) Héricourt in Frankreich. [6]) abgelöst, abbezahlt. [7]) fallen. [8]) Die Lücken des Pergaments rühren von einem später gemachten Ausschnitte her. [9]) vorher. [10]) so viel. [11]) Anschlag. [12]) ohne Gefährde. [13]) Botzen im Tyrol. [14]) beide Hofmeister.

Geldschuld von den Schwyzern gefangen genommen wurde, vergl. Urk. v. 25. Juli 1367 bei Tschudi I. 466, und über den damaligen Preis von Kriegspferden vergl. oben Nro. 74. Interessant ist es zu sehen, wie die Herzoge von Oesterreich, die so gerne schöne Pferde von ihren Rittern kauften, gewöhnlich nicht im Falle waren, dieselben baar zu bezahlen, sondern dafür die Einkünfte ihrer Herrschaften verpfändeten!

Der hauptsächlichste Werth, den die verstehende Urkunde für unsre Sammlung hat, besteht darin, dass wir ihr folgende Thatsachen entnehmen können: 1) Eglolf von Ems war im Jahr 1370, wie im Jahr 1367, Vogt zu Weesen und, wie wir wohl nach Nro. 81 und 82 unbedenklich beifügen dürfen, auch zu Glarus. 2) Wie dem frühern Vogte Hartmann von Windeck (Nr. 74) die Einkünfte des obern und niedern Amtes zu Glarus verpfändet gewesen waren, so waren sie es nun auch dem Vogte Eglolf von Ems. Schon vor dem Jahr 1370 waren, wie unsre Urkunde sich ausdrückt, »das Niederamt zu Weesen und Glarus sein Pfand«; nun wurden aber, in Folge stattgefundner Abrechnung, noch 375 Gulden auf dieses Pfand geschlagen. Wir lernen ihn nachher am 23. Januar 1386 (siehe unten) als Pfandherrn kennen der Städte Weesen und Walenstad, der Feste Niederwindeck, des Niederamtes mit dem Buchberg, Amden und Kerenzen, sowie endlich von Glarus.

86.

1370, September 29.

Johannes Schudi verkauft den Lämmerzehnten im Thale Glarus, ein Lehen vom Stifte Seckingen, seinem Schwager Dietrich Kilchmatter und fertigt den Kauf vor dem Ammann und den Landleuten zu Glarus.

Allen dien die disen brief ansähend oder hörend lesen, Kündent wir der Amman vnd die Lantlüte ze Glarus, das für vns kam Johans der Schudi von Glarus vnser lantmanne sesshaft in dem Hofe, vnd sprach wie er sinü brüdern Volrich vnd Heinrich an dem Lammerezechende in vnserm lande, der da har rürret von dem Gotzhuse Seckingen vnd von sinem vatter seligen vnd sinen vordern jewälten [1]) besässen worden, gentzlich vsgekoufft hette, wand er ouch frow Katharinen Schudinnen, sin swöstere, mit sampt irem

[1]) von jeher.

egemachel Her Herman von Landenberg dem jüngern rittere, wilund [2]) Her Hermans von Landenberg seligen vorziten vnsers vogtes sune, vmb irn teile vernüget [3]), als die selben Volrich vnd Heinrich die Schudin von Glarus, ouch Her Herman von Landenberg rittere vnd frow Katharina Schudin sin wirtin [4]) vor vns vff hütte selb veriachend [5]). Do sprach witer der obgenant Johans der Schudi, wie im vnser gnedige frow, frow Margret von Grünenberg jetz äptissin ze Seckingen gegunnen disen zechenden witer zeuerkouffen, vnd zeigt ouch darumb einen brieff vor vns. Vnd gab also den selben Lammerzächenden mit allem rechte, wie den Johans Schudi sin vatter, Ruodolff sin äni [6]), vnd Ruodolff von Glarus vor ziten vnser Amman sin vräni vnd ander sinü vordern besässen, ze einem stäten kouffe vnserm lantmanne Dietrich Kilchmattere sinem schwagere vmb ein vnd nüntzig march silber, die er darvmb also bar empfienge, doch vnser gnedigen frowen von Seckingen an der lechenschaffte one schaden. Vnd ze vrkunde so henckend wir von ir bette [7]) wegen vnsers landes sigelle an disen brief, wand die Lantlütü hiebi warend do dz beschach. Geben an dem fritage nach Sant Johans tag ze Sunngichten, do man zalt nach Cristus geburte drüzechenhundert vnd sibenzig jare.

Gedruckt nach dem Original, welches sich im Besitze des Herrn Rathsherr Christoph Tschudi befand, im Archiv für schweiz. Geschichte III. 92.

Anmerkung.

Der Lämmerzehnten im Thale Glarus wird als ein seckingisches Lehen, welches der Familie Schudi zugehörte, bereits in den Urkunden von 1220 und 1274 (Nro. 9 und 22) erwähnt. Meier Heinrich übergab ihn im Jahr 1220 seinem Sohne Johannes, dessen Sohn Rudolf der Ammann ihn im Jahr 1274 besass. Unter den in Nro. 22 angegebnen Söhnen des Letztern war es nach unsrer Urkunde der vierte, Rudolf genannt der „lange Riebing", welcher den Lämmerzehnten erbte, und von diesem ging er auf seinen Sohn Johannes und dessen Söhne Johannes, Ulrich und Heinrich über. Johannes wohnte „in dem Hofe", worunter entweder der alte Meierhof oder das durch Nro. 22 dem Ammann Rudolf abgetretne Grundstück „Hof" gemeint sein kann; er ist es, der in unsrer Urkunde handelnd auftritt, indem er den Lämmerzehnten, den er von seinen Geschwistern gänzlich an sich gebracht hatte, seinem Schwager Dietrich Kirchmatter für 91 Mark Silber (nach jetzigem Gelde Fr. 4732) verkaufte. Diese für jene Zeit sehr bedeutende Summe zeigt uns', welch' grossen Ertrag der Zehnten

---

[2]) weiland. [3]) befriedigt. [4]) Ehefrau. [5]) erklärten. [6]) Grossvater. [7]) Bitte.

abwerfen musste; ihm mochte es die Familie Schudi wesentlich zu danken haben, dass sie auch nach dem Verluste des Meieramtes in angesehnem Stande verblieb, wie sie denn auch in unsrer Urkunde immer ausdrücklich „Schudi von Glarus" genannt wird. Aber auch die Kilchmatter — ein wappengenössiges Glarner Geschlecht, welches ebenfalls schon in Nro. 9 vorkömmt — müssen sehr begütert gewesen sein, da Dietrich die 91 Mark sofort baar zu bezahlen vermochte. Gerne erinnern wir unsre Leser daran, dass Dietrich Kilchmatter unter den Helden genannt wird, welche im Freiheitskampfe bei Näfels für das Vaterland gefallen sind; vergl. Tschudi I. 547. Auch von Johannes Schudi wird — freilich ohne genügenden Anhaltspunkt — berichtet, dass er als Pannermeister der Glarner bei der Einnahme der Burg Ober-Windeck am 4. Juli 1386 seinen Tod gefunden habe.

Dass der Besitz des Lämmerzehntens nicht ohne Zustimmung der Aebtissin von Seckingen, als Lehensherrin, von einer Person auf die andere übergehen konnte, verstand sich von selbst; es wird aber auch noch ausdrücklich in unsrer Urkunde gesagt, Johannes Schudi habe einen Brief der Aebtissin vorgewiesen, durch welchen ihm die Veräusserung des Zehntens bewilligt worden sei. Aber auch die gerichtliche Fertigung des Kaufes vor den Landleuten durfte nicht unterbleiben, weil derselbe dadurch erst volle Rechtskraft erhielt; wir verweisen in dieser Beziehung auf das bei Nro. 72 Gesagte und bemerken bloss noch, dass, wenn auch die Auflassung vor Gericht zunächst nur für den Grundbesitz erforderlich war, ein so wichtiges Zehntrecht doch gewiss demselben in Bezug auf die zu erfüllenden Förmlichkeiten gleichgehalten wurde. Auffallend ist freilich, dass hier an der Spitze der Gerichtsversammlung, vor welcher die Fertigung erfolgte, ein Ammann steht, während wenige Wochen später (Nro. 87) der Untervogt Bilgeri Kilchmatter im Gerichte den Vorsitz führte. Da, wie wir bereits bei Nro. 22 bemerkt haben und unsre ganze Urkundensammlung hinlänglich dargethan hat, der Ammann in früherer Zeit die nämliche Stellung einnahm, wie später der Untervogt, so ist es wohl nicht zu gewagt, wenn wir annehmen, es sei eben Bilgeri Kilchmatter gewesen, welcher in zwei gleichzeitigen Urkunden das eine Mal „Ammann", das andere Mal „Untervogt" genannt wird.

Ueber Hermann den ältern von Landenberg, weiland Vogt zu Glarus, vergl. Nro. 52, 57, 58, 60, 74; in letzterer Urkunde wird er ausdrücklich als „Landenberg von Greifensee" bezeichnet, somit war er unzweifelhaft der Sohn des ältern Marschalls Hermann († 1306). Nachträglich bemerken wir noch, dass er auch in einer Urk. v. 5. Dez. 1332 (im gedruckten Archiv Wettingen) als „Vogt im Aargau und zu Glarus", und ferner in einer Urk. v. 1348 (Einsiedler Regesten Nro. 329) als „Landvogt im Thurgau, Aargau und in Glarus" erscheint. Noch 1352 bis 1355 war er Pfleger und Hauptmann (auch „Landvogt und Hauptmann" genannt) Herzog Albrecht's im Thur- und Aargau. 1358 bis 1360 aber (Alfons Huber a. a. O. S. 158) bekleidete er die Stelle eines Landmarschalls in Oesterreich. Er starb, nach dem Jahrzeitbuche von Uster, am 1. April 1361.*) — Wenn nun der in unsrer Urkunde handelnde

*) Wir verdanken diese Notizen theilweise der Gefälligkeit des Herrn Arnold Nüscheler in Zürich.

Ritter Herrmann der jüngere von Landenberg, der Sohn und Enkel zweier so hochgestellter, durch langjährige Dienste hervorragender herzoglicher Beamter, mit Katharina Schudi von Glarus, der Schwester Johannes Schudi's im Hofe, sich vermählt hatte, so kann diess sicherlich auch zum Beweise dafür dienen, dass die Familie Schudi, obgleich sie schon seit langem das Meieramt nicht mehr bekleidete, doch noch zum ritterbürtigen Staade gerechnet wurde. Ein Sohn des Ehepaares, welches in unsrer Urkunde auftritt, erscheint nachher als „Hermann von Landenberg genannt Schudi"; die Tochter Agnes von Landenberg aber wurde die Gemahlin des Grafen Hanns von Habsburg-Laufenburg, Landgrafen im Klettgau. Ihre Tochter Ursula war die letzte Gräfin von Habsburg und Stammutter der Grafen von Sulz. Urkk. v. 1393, 1401 und 1408 in Pfr. J. J. Tschudi's Geschichte von Glarus (Manuskript).

87.

1370, Juli 22.

Bilgeri Kilchmatter, Untervogt, und das Gericht zu Glarus entscheiden einen Rechtsstreit über eine Holzmark zwischen den Leuten von Nitfurn einerseits und denen von Zusingen, Haslen und Leu anderseits.

Ich Bilgri Kilchmatter den man nennet Burdi [1]), vndervogt ze Glarus, künd mengklich [2]) mit disem brief, das für mich kamend ze Glarus vnder die Eych, da ich offenlich zu gericht sass, die von Nitfure, vnd sprachend an die von Zussingen, von Hasle vnd die von Nesslowe, vnd sprachend, si wertind [3]) jnen ein holtzmarch ze howen zwüschent einem Oere Schinglen [4]) vnd Neslower bach, da si ouch güter hettind ligen, vnd batend darvmb gerichts. Des antwurtend die von Zussingen, von Hasle vnd die von Neslowe, vnd sprachend, si werind vnschuldig [5]), das die von Nitfuren an der holtzmarch teil ald gmeind hettind, wann [6]) Cuonrat Lager vnd sine mannine [7]) kind, vnd liessend an recht [8]), was fürer [9]) tuon söltind.

---

[1]) Burdi kommt als Weesener Geschlecht vor in Urk. v. 1374 bei Tschudi I.. 483. [2])thue Jedermann kund. [3]) verwehrten, verböten. [4]) Oeris-Tschingel an den Auenbergen oberhalb Haslen. [5]) „vnschuld" bedeutet in der Rechtssprache des Mittelalters den negativen Eid des Beklagten; hier also: sie bestritten unter Anerbietung ihres Eides. [6]) ausgenommen. [7]) männliche. [8]) legten dem Gerichte die Frage vor. [9]) weiterhin.

Do fraget ich des rechten vmb vff den Eit, do geviel mit gesamnoter vrteil [10]), das si [11]) die vnschuld von inen nemind [12]) ald si aber fürer bewystind [13]). Des kamend die von Nitfuren an ir vnschuld vnd giengend die von Zussingen, von Hasle vnd die von Nesslowe dar vnd schwuorend ein Eit zuo den Heiligen, das die von Nitfuren noch enkein vngenoss [14]) an dem vorgenanten holtz vnd holtzmarch weder teil noch gemein hettind wand der vorgenant Cuonrat Lager vnd sine mannine kind. Duo das beschach, duo liessend die von Zussingen, von Hasle vnd die von Nesslowe an recht, sid [15]) si die vorgenant holtzmarch vnd holtz mit gesworneu eiden behept [16]) hettind, ob si ouch billich hinnanhin [17]) ir holtzmarch vnd holtz süllend geruowet han [18]). Do fraget ich des rechten vmb vff den eit, duo geviel mit gesamnoter vrteil, sid si die holtzmarch vnd holtz mit gesworneu eiden behept hettind, das si die ouch billich hinanhin geruowet hettind vor allen vngenossen. Do giengend dar die von Hasle, von Zussingen vnd die von Nesslöw vnd liessend an recht, sid si die vorgenant holtzmarch vnd holtz mit gesworneu eiden behept hettind, ob si es nit wol bas [19]) verbannen möchtind, Do fraget ich des rechten vmb vff den eit, do geviel jnen mit gesamnoter vrteil, das si das wol tuon möchtind. Duo giengend die vorgenanten von Zussingen, von Hasle vnd die von Neslow gemeinlich dar vnd bienend [20]) die vorgenant holtzmarch vnd holtz zwüschend einem Oere Schinglen vnd Nesslowerbach vnd satztend vff jeden stock fünftzechen schillig, minen herren [21]) zechen schilling vnd dien leideren fünf schilling, vnd namend ouch darüber ze leideren vier man, die ouch darumb zuo den Heiligen schwuorend, Ruodolf Hüslin von Nesslow, Ruodolf Eggen von Hasle, Lendin Kroucher von Zussingen vnd Heinrich Schädel von Hasle. Duo das beschach, do batend die vorgenanten von Zussingen, von Hasle vnd von Nesslow ze ervaren, ob ich inen nit billich min offnen brief darumb geben sölt, sid es ouch vor mir mit gericht vnd vrteil beschechen were. Do fraget ich des rechten vmb vff den eit, ob ich das tuon sölt. Duo geviel mit gesamnoter vrteil, das ich es

---

[10]) aus den gesammelten Stimmen ergab sich als Beschluss des Gerichts. [11]) d. h. die Kläger von Nitfurn. [12]) es auf den Eid der Beklagten ankommen lassen. [13]) oder den Beweis für das angesprochne Recht erbringen sollten. [14]) Ungenossen, d. h. wer nicht in die drei Dörfer gehörte. [15]) nachdem. [16]) behauptet. [17]) in Zukunft. [18]) ruhig besitzen mögen. [19]) besser. [20]) bannten. [21]) d. h. wohl der Herzogen von Oesterreich als Inhabern der Gerichtsbekreit.

billich tät, sid es vor mir mit gericht vnd vrteil beschechen weri, vnd si ouch darumb bätend. Ich der vorgenant Bilgri Kilchmatter. den man nennet Burdi, han min eigen Ingesigel offenlich gehenkt an disen brief zuo einem waren offnen vrkund dirr [22]) vorgeschribnen dingen, wann es ouch mit gericht vnd vrteil von mir beschechen ist. Dis beschach duo man zalt von Gottes geburt Drüzechen hundert vnd sibentzig jare, an dem nechsten mentag nach Sant Margreten tag.

Gedruckt nach zwei Abschriften im Archiv für schweiz. Gesch. III. 94. Berichtigt nach Aeg. Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Unter Egloff von Ems, dem österreichischen Vogte zu Weesen und Glarus (vergl. Nro. **81, 82, 85**), stand ein einheimischer Untervogt aus dem wappengenössigen Geschlechte der Kilchmatter, der zu Glarus Gericht hielt. Ueber die Stellung der Untervögte vergl. Nro. **62** und **72**; über die Gerichtsstätte unter der Eiche Nro. **11** und **72**.

Die vorstehende Urkunde hat namentlich darum einen bedeutenden Werth für uns, weil sie uns das gerichtliche Verfahren, wie es im 14. Jahrhundert stattzufinden pflegte, klar und lebendig vor Augen führt. Wir sehen hier einerseits, dass die Parteien immer bestimmte Rechtsbegehren stellten, welche der vorsitzende Beamte bei den Rechtsprechern in Umfrage setzte und sodann das durch Stimmenmehrheit gefällte Urtheil eröffnete; anderseits, dass man sehr geneigt war, auf den Eid der beklagten Partei (den sogen. Reinigungseid) abzustellen, wenn dem Kläger genügende Beweismittel fehlten. — Im Fernern zeigt uns unsre Urkunde auch, dass schon zu jener Zeit die Waldungen in unserm Lande grossentheils den Dorfschaften zugehörten.

Von den Geschlechtern der vier »Leider« oder Bannwarte ist uns nur eines bekannt: das wappengenössige Geschlecht der Hüsslin (Nro. **31** und **34**), Huselin (Nro. **32**) oder Hüsli (Nro. **37**), hier Hüslin genannt, woraus ohne Zweifel, wie wir schon bei Nro. **34** angedeutet haben, das jetzige Hösli entstanden ist.

---

[22]) dieser.

88.

1370, August 1.

Kaiser Karl IV. gebietet den Städten Zürich, Bern und Solothurn, ihre Eidgenossen von Schwyz anzuhalten, dass sie die den Herzogen von Oesterreich zugehörigen Länder Zug und Glarus ihrer Bündnisse entlassen.

Wir Karl von gots gnaden Römischer keiser, zu allen zeiten merer des reichs vnd künig zu Beheim [1]), embieten den burgermeistern, den retten [2]) vnd den burgern gemeinlich der stete Zürich, Bern vnd Solotern, vnd allen iren eydgenozzen, vnser vnd des reichs lieben getrewen, vnser gnad und alles gut. Lieben getrewen, wir wollen vnd gebieten euch ernstlich vnd vesticlich bey vnsern vnd des reichs hulden vnd bey den geswornen eyden vnd trewen, damit ir vns vnd dem heiligen reich gebunden seit, daz ir die von Sweitz, ewer eydgenossen, mit ernst daran weisen vnd halten sullet, daz sie der hochgeborn Albrecht vnd Lewppolten hertzogen ze Oesterrich, vnsern lieben sünen [3]) vnd fürsten, ir stat Zug mit dem ampte auf dem lande, daz dartzu gehort, daz land zu Glarus, dartzu die gegent genant Egre [4]), vnd alle ander ir lewte, gerichte vnd guter, die sie den egenanten hertzogen vorhalten, vzz allen bünden vnd eiden, damit sie einander verpunden sein, ledig vnd los sagen vnd lassen, vnd sie fürbazzer wider die egenanten herrschaft von Oesterrich nicht versprechen [5]) noch vertedingen [6]), in dheine weise. Geben ze Prag an sant Peters tag, den man nennet ad uincula, vnser reiche des Romischen in dem funffvndzweintzigsten, des Behemischen in dem viervndzweintzigsten, vnd des keisertums in dem sechtzehenden jare.

Gedruckt bei Tschudi I. 457. Berichtigt nach dem Original im Staatsarchiv Zürich, wovon uns Herr Staatsarchivar Dr. Hotz eine getreue Abschrift gütigst mitgetheilt hat.

---

[1]) Böhmen. [2]) Räthen. [3]) Albrecht war des Kaisers Schwiegersohn. [4]) Aegeri. [5]) in Schutz nehmen. [6]) vertheidigen.

Anmerkung.

Wir bestimmen das Datum dieser Urkunde so, wie es bereits von G. Meyer von Knonau im Archiv für schweiz. Geschichte I. 124 geschehen ist. Karl IV. wurde am 11. Juli 1346 zum römischen Könige gewählt und am 5. April 1355 zum Kaiser gekrönt; am 1. August 1370 befand er sich daher, nachdem das 24. Jahr seines Königthums und das 15. seines Kaiserthums bereits abgelaufen war, im 25. des erstern und im 16. des letztern, wie unsre Urkunde angibt.

Ueber das Streitverhältniss zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, insbesondere Schwyz, betreffend Zug und Glarus, vergl. Nro. 88 und die Anmerkung dazu.

89.

1371, Februar 14.

Der Bischof von Constanz setzt fest, dass die Kirchgenossen von Schwanden der Mutterkirche Glarus anstatt der Opfer jährlich 5 Pfund Pfenning bezahlen und sodann von allen Rechten der letztern befreit sein sollen.

Heinricus Dei gratia Episcopus Constantiensis omnibus et singulis praesentium inspectoribus et specialiter plebano et parochianis in Swanden salutem in Domino cum notitia subscriptorum. Productis coram nobis litteris autenticis recolendae memoriae quondam dominae Agnetis olim Abbatissae ecclesiae Secconiensis, meae Constantiensis Diocesis, patronae ecclesiae in Glarona, de cujus parochiatu dicta vestra ecclesia extitit et ad quem vos subditi ecclesiae in Swanden praedictae nostrae parochiali (jure?) pertinebatis, nec non litteris quondam domini Johannis Monachi, olim rectoris parochialis ecclesiae in Glarona praedictae, in quibus inter caetera vidimus contineri, quod cum vos parochiani et villa vestra et etiam villae in Swanden, Zusingen, Luchsingen et uffen Sool, ac alia loca eis vicina, adjacentia et adhaerentia adeo et in tantum ab ecclesia parochiali Glaronensi praedicta distare demonstrentur et distaretis,

quod ut frequenter et maxime tempore hiemali, cum multitudo nivis superhabundat, pluviaque vehementer inundant, et alias etiam propter asperitates viarum dictam parochialem ecclesiam, quae propter proventus et [1]) dictis vestris villis et locis provenientes satis habundat et pro suis ministris sufficientes redditus habet, permultos dies pro audiendis divinis officiis et pro recipiendis ecclesiasticis sacramentis adire vel frequentare non potuistis, sicut adhuc non possetis, ex quo etiam vos, incolae et habitatores dictorum locorum, multotiens absque confessione, viatico et aliis sacramentis ecclesiasticis ab hac luce migrastis et aliqui migrarunt, ipsique vos, incolae et habitatores dictorum locorum, vestris sumptibus et expensis in dicta villa Swanden ecclesiam construere et ipsam sufficientibus redditibus pro sacerdote in ea divina officia celebrando ac vobis ecclesiastica sacramenta ministrando dotare vos obtulistis, sicut et dotastis, quemadmodum etiam in litteris autenticis desuper perfectis similiter vidimus contineri. Unde etiam praefata Abbatissa nec non rector praedictus, praemissis suum assensum comparantes, bonae memoriae quondam domino Ulrico Episcopo Constantiensi nostro praedecessori suis litteris supplicarunt, quibus hujusmodi constructioni, aedificationi, dotationi, cum etiam dicta ecclesia vestra in Swanden esset consecrata, suum praeberet assensum, et quod sine praejudicio et laesione veteris parochialis ecclesiae matricis in ipsa vestra ecclesia per sacerdotem sibi praeficiendum divina vobis officia celebrarentur et ministrarentur sacramenta, idem noster praedecessor omnia praemissa dignaretur autoritate ordinaria confirmare. Quapropter ipse noster praedecessor omnia et singula supradicta sua autoritate ordinaria tanquam justa, honorabilia et rite facta autoritate ordinaria confirmavit et approbavit, prout in litteris patentibus desuper confectis et nobis exhibitis similiter vidimus latius contineri. Cum autem in litteris praedictis nobis, ut praemittitur, exhibitis dictae ecclesiae matrici sua jura tam in oblationibus quam in aliis reservata videantur, occasioneque oblationum hujusmodi dissensio et discordia inter dictas ecclesias suboriri timeatur, et ut praemissa robore gaudeant firmiore, venerabilis domina Margaretha de Grünenberg, dictae ecclesiae Secconiensis Abbatissa nec non dictarum ecclesiarum patrona, pro sua prece et vestra hominum praedictorum nobis devote supplicavit, quamobrem et nos constructionem, dotationem et ordinationem praedictas, et obser-

[1]) Sollte heissen: ex.

vantias et consuetudines post eas inter plebanos dictarum ecclesiarum et ipsas ecclesias subsecutas simili authoritate ordinaria approbare, ratificare et confirmare dignaremur et quod certam summam pecuniae, loco oblationum hujusmodi ecclesiae matri debitarum, a vobis parochianis praedictis ipsi ecclesiae Glaronensi annuatim solvendam ad evitandum contentiones et dissensiones hujusmodi statueremus et deputaremus, qua ipsa ecclesia matrix staret contenta. Cum ipsa ecclesia matrix, ut praemittitur, tantum in redditibus habundet, quod praemissa sine ejus notabili praejudicio et suorum ministrorum fieri possint, cum nec minus etiam dicti ministri possint ex dictis redditibus congrue et honorifice sustentari, quid quod ut sit, dictam ecclesiam in Swanden, salvo honore debito ipsi ecclesiae matrici Glaronensi, eximimus ab hujusmodi jure parochiali ecclesiae matricis pradictae. Quare nos consideratis et ponderatis omnibus et singulis supradictis, quod praedicta ecclesia Glaronensis tantum in redditibus habundat, quod praemissa sine ejus notabili praejudicio fieri possint, et quia invenimus praemissa honorabilia ob Domini cultus augmentum, propter necessitates vestrorum, hominum praedictorum, et ad evitandum dicta pericula facta, Idcirco praemissa omnia et singula simili authoritate nostra ordinaria cum omnibus et singulis observantiis et consuetudinibus postea introductis et usque nunc observatis ratificamus, approbamus et in Dei nomine confirmamus, presentium per tenorem statuentes et inviolabiliter ordinantes, ut subditi ecclesiae in Swanden dictae ecclesiae Glaronensi matrici loco et nomine et in recompensam et satisfactionem oblationum hujusmodi annuatim solvant quinque libras denariorum Thuricensium usualium ibidem. Eximentes ut sic dictam ecclesiam in Swanden ab hujusmodi jure ecclesiae matricis praedictae, salvo honore debito ipsi matrici ecclesiae per dictam ecclesiam in Swanden impendendo. Actum et datum in oppido nostro Clingnow Constantiensis Diocesis anno Domini MCCC septuagesimo primo, XVI. Calendis Martii, Indictione IX., sub sigillo nostro episcopali praesentibus appenso in testimonium evidens praemissorum.

Nach einer Abschrift von dem (nicht mehr vorhandenen) Original in Pfr. J. J. Tschudi's Geschichten von Glarus (Manuscript). Das Regest bei Tschudi I. 475 ist theilweise unrichtig.

Uebersetzung.

Heinrich [2]) von Gottes Gnaden Bischof zu Constanz entbietet Allen und Jeden, welche diesen Brief einsehen, und insbesondere dem Leutpriester und den Kirchgenossen in Schwanden seinen Gruss in dem Herrn nebst der Kunde von Nachfolgendem. Es sind uns glaubwürdige Urkunden vorgelegt worden von weiland Frau Agnes [3]), gewesner Aebtissin des Gotteshauses Seckingen in unserm Bisthum Constanz und Patronin der Kirche zu Glarus, zu deren Sprengel die genannte Eure Kirche gehörte und in welcher Ihr, Kirchgenossen von Schwanden, eingepfarrt waret, sowie von weiland Herrn Johannes Münch [4]), gewesnem Kirchherrn zu Glarus, worin unter Anderm gesagt ist, dass Ihr und Eure Dörfer Schwanden, Zusingen, Luchsingen, auf Sool und andere benachbarte und dazu gehörige Ortschaften so weit entfernt seien von der Kirche Glarus, dass Ihr oft und namentlich zur Winterszeit, wenn grosse Schneemassen liegen und Regengüsse Alles überschwemmen, dieselbe [5]) viele Tage lang zu Anhörung des Gottesdienstes und zum Empfange der kirchlichen Sakramente nicht besuchen könnet, daher viele von Euch von dieser Welt scheiden mussten, ohne gebeichtet und die letzten Tröstungen der Religion empfangen zu haben, und dass Ihr in Folge davon auf Eure Kosten im genannten Dorfe Schwanden eine Kirche zu bauen und mit hinlänglichem Einkommen für den Unterhalt des Priesters auszusteuern Euch anerboten und dieses auch in's Werk gesetzt habt. Daher erklärten sich die vorbenannte Aebtissin, sowie der Kirchherr mit dem Geschehenen einverstanden und ersuchten in ihren Briefen unsern Vorgänger, weiland Herrn Ulrich [6]) Bischof zu Constanz, dass er nach erfolgter Einweihung der Kirche zu Schwanden der Erbauung und Aussteurung derselben seine Zustimmung ertheilen und kraft seiner ordentlichen Gewalt zu genehmigen geruhen möchte, dass, ohne Nachtheil für die alte Mutterkirche, in Eurer Kirche Schwanden durch einen anzustellenden Priester der Gottesdienst gefeiert und die Sakramente gespendet werden. Aus diesem Grunde hat unser Vorgänger kraft seiner ordentlichen Gewalt alles Vorbenannte als gerecht, ehrbar und in gebührender Weise geschehen bestätigt und genehmigt, wie in seinem desshalb

---

[2]) Vergl. Nro. [illegible]. [3]) Vergl. Nro. 65. [4]) Die Urkunden Nro. 64 und [illegible]. [5]) Wir übergehen hier, der Abkürzung wegen, den Zwischensatz, der nachher mehrmals wiederkehrt. [6]) von Fridingen (J. 1356 bis 1357.)

ausgefertigten offnen Briefe, welcher uns vorgewiesen wurde, des Ausführlichen enthalten ist. Da indessen in den erwähnten Urkunden der Mutterkirche ihre Rechte bezüglich der Opfer sowohl als auch andrer Punkte vorbehalten worden sind und zu befürchten steht, dass wegen der Opfer zwischen den beiden Kirchen Zwietracht und Streit entstehen möchte, so hat die ehrwürdige Frau Margaretha von Grünenberg [7]), Aebtissin des vorbenannten Gotteshauses Seckingen und Patronin der beiden genannten Kirchen, damit Vorstehendes grössere Kraft habe, in ihrem und Euerm Namen uns demüthig gebeten, dass auch wir die Errichtung und Aussteurung der Kirche Schwanden, sowie die seither zwischen den beiden Kirchen und ihren Priestern befolgten Uebungen und Gewohnheiten kraft unsrer ordentlichen Gewalt zu bestätigen und zu genehmigen geruhen und dazu noch, zu Verhütung aller Streitigkeiten, eine bestimmte Summe Geldes festsetzen und bezeichnen möchten, welche Ihr, die vorbenannten Kirchgenossen, der Mutterkirche zu Glarus anstatt der ihr schuldigen Opfer jährlich zu bezahlen hättet und womit sich die Mutterkirche zufrieden geben könnte. Da nun die Mutterkirche mit so reichlichen Einkünften versehen ist, dass Vorstehendes ohne erheblichen Nachtheil für sie und ihre Diener geschehen kann, und da fernerhin die genannten Diener aus den erwähnten Einkünften auf schickliche und ehrenvolle Weise ihren Unterhalt finden können, so befreien wir hiermit die genannte Kirche zu Schwanden von dem Pfarreirechte der genannten Kirche zu Glarus, mit Vorbehalt der, der Mutterkirche schuldigen Ehre. Und nach Erwägung aller oben angeführten Thatsachen, insbesondere weil die genannte Kirche zu Glarus so reichliche Einkünfte hat, dass Vorstehendes ohne erheblichen Nachtheil für sie geschehen kann, und weil wir finden, dass alles Angeführte zu Vermehrung des Gottesdienstes, wegen Eurer Nothdurft und zu Vermeidung der berührten Gefahren geschehen ist, bestätigen und genehmigen wir in Gottes Namen kraft unsrer ordentlichen Gewalt alles oben Erwähnte mit allen nachher eingeführten und bis jetzt beobachteten Gewohnheiten, indem wir zugleich durch Gegenwärtiges festsetzen und in unverletzlicher Weise anordnen, dass die Kirchgenossen von Schwanden der genannten Mutterkirche zu Glarus an der Stelle und zur Entschädigung für die Opfer jähr-

---

[7]) Vergl. Nro. 8[illegible].

lich fünf Pfund der dort gebräuchlichen Zürcher Pfenninge bezahlen sollen. Damit befreien wir die genannte Kirche zu Schwanden von diesem Rechte der genannten Mutterkirche, mit Vorbehalt der ihr zu erweisenden Ehre. Geschehen und gegeben in unsrer Stadt Klingnau im Bisthum Constanz, im Jahre des Herrn 1371 am 14. Hornung, unter unserm bischöflichen Siegel, welches wir zum Zeugnisse des Vorstehenden gegenwärtiger Urkunde anhängen.

Anmerkung.

Aus der vorstehenden Urkunde erfahren wir zunächst, dass neben den drei, auf die Gründung der Kirche Schwanden bezüglichen Briefen, welche oben unter Nro. 64, 67 und 70 abgedruckt sind, noch zwei andere existirten: nämlich einer von der Aebtissin Agnes von Seckingen als Patronin, deren Zustimmung der Kirchherr Johannes Münch ausdrücklich vorbehalten hatte, und ein anderer von Bischof Ulrich von Constanz, durch welchen erst die schon seit mehrern Jahren bestehende Kirche Schwanden von kompetenter Stelle förmlich anerkannt wurde. Wie indessen die im Jahr 1261 (Nro. 17), beziehungsweise 1273 (Nro. 20) gegründete Kirche zu Matt bis zum Jahr 1282 (Nro. 26) sich zur Mutterkirche Glarus noch im Verhältnisse einer Filiale befand und erst damals ein vollständiger Auskauf erfolgte, so geschah es nun auch bei Schwanden. Der Kirchherr Johannes Münch hatte, als er in die Gründung der Kirche Schwanden einwilligte, der Kirche Glarus ausdrücklich ihre Rechte vorbehalten in Bezug auf Jahrzeiten, Opfer u. s. w. Daraus mussten mannigfache Konflikte entstehen, denen die nunmehrige Aebtissin von Seckingen, Margaretha von Grünenberg, als Patronin beider Kirchen (ohne Zweifel hatte ihre Vorgängerin, als sie in die Gründung der neuen Kirche Schwanden einwilligte, das Patronatsrecht gegenüber derselben ausdrücklich vorbehalten, wie es bei Matt in Nro. 20 geschehen war) dadurch abzuhelfen suchte, dass sie sich an den Bischof von Constanz mit der Bitte wandte, er möchte eine bestimmte Geldsumme festsetzen, mittelst deren sich die Schwandner von allen Ansprüchen der Mutterkirche loskaufen könnten. Es geschah diess in der Weise, dass der Bischof die Kirchgenossen von Schwanden verpflichtete, der Kirche Glarus alljährlich 5 Pfund Pfennig zu bezahlen, wogegen er sie von allen weitern Rechtsansprüchen, welche die Mutterkirche noch an sie erheben könnte, befreite.

90.

1372, Februar 5.

Die Aebtissin von Seckingen bescheinigt den Empfang aller im Lande Glarus aufgelaufenen Zinse und Gefälle, wofür die Landleute ihre 12 Richter und 30 Rathsglieder als Bürgen bestellt hatten.

Wir Margaretha von Grüenenberg, von Gottes verhengnus Aeptissin des Gotzhus ze Seckingen vnd das Capitel gemeinlich desselben Gotzhus, in Costenzer Bistumb gelegen, tuond kund allen denen, die disen brief sechend oder hörend lesen, vnd verjechend offenlich, das vns die erbern Landtlüte gemeinlich des landes ze Glarus, vnser lieben getrüwen, gentzlich vernügt vnd allenklich [1]) vsgericht vnd bezalt habend vmb alle die versessen gefälle, zinse, nütze vnd inkomen, so wir jendert [2]) in dem lande ze Glarus habend, was vor vnd sidert [3]) dem vrluge [4]), so zwüschend der Herrschaft von Oesterrich vnd den Eidtgnossen gewesen, bis vf disen hütigen tag dis datumbs gefallen, darumb si vns zu bürgen vnd geweren [5]) geben hattend zwen vnd vierzig man irs landes, die sich harumb verschribend, namlich die erbern zwölf Richtere, Volrich der Elmer, Albrecht Sümer, Ruodolf der Schudi in dem hofe [6]), Aeblin [7]) Kilchmatter, Wilhelm von Netstal, Walther Schiesser, Burkart Lager, Ruodolf der Stucki [8]), Hug Wichselere, Heinrich der Hüseli [9]) in dem hofe, Walther Wannere, Ruodolf Vennere, so sind diss die anderen drissig manne, die ouch des Rates sind, Walther Vogel, Heinrich der Schudi, Johans Eggel, Ruodolf Speicho, Walther von Luchsingen, Ruodolf von Beglingen, Volrich von Bülen, Volrich der Hupphanne, Ruodolf Kilchmater, Cuonrat von Horgenberg, Hug Wimisser, Volrich Rot, Ruodolf Veltman, Wernher von Lützingen, Johans der Schübel am Bach, Volrich von Brunnen, Volrich Ruchistein, Ruodolf Schärthan, Hunolt Küling von Turson [10]), Richwin Schelbrecht, Herman an der Stegen, Wilhelm von Zussingen, Vol-

---

[1]) vollständig. [2]) irgendwie. [3]) seit. [4]) Kriege. [5]) Garanten. [6]) Vergl. Nro. **86**. [7]) Eberhard. [8]) Vergl. Secking. Urbar, S. 105, 106. [9]) Vergl. Nro. **87**. [10]) Durschen bei Riedern.

rich der Landolt, Ruodolf Stüssi, Heinrich der Hupphan, Wilhelm der Hüseli, Ruodolf Kornere, Johans von Tachsingen [11]), Heinrich Wuest, Heinrich der Fröwen. Vnd wann wir nun vmb alle vsstende versessen gült vnd gefälle bezalt sind, so sagend wir die obgeseiten Landtlüte von Glarus gemeinlich sampt vnd sonders, vnd mit namen die vorgemelten XLII bürgen, vnd dero jeden insonder ledig vnd loss vmb alle sölich verschine [12]) anvordrung, das die nun hin vnd ab sin sol vnd ist, wann wir ouch die verschribung der erstgenanten bürgen inen wider hinus geben, die ouch tod vnd vnnütz fürer [13]) sin sol. Vnd vmb [14]) das vnsers Gotzhus rechtung [15]) in dem land zuo Glarus abermaln gelütert vnd ernüwert werd, künftig spenn damit zu verhüten, so habend wir mit den selben Landtlüten ze Glarus beschlossen vnd bedingt, das si hinnen zu nechstkünfftigem mitten Meyen [16]) ir vollkomne botschafft mit gegebnem gwalt zuo vns gen Seckingen in vnser Gotzhus abfertigen söllend, söliche gebiesten [17]) mit vns ze erlüteren vnd ze verbriefen. Vnd des ze vrkund so habend wir vnser Aptye vnd des Capitels Insigel an disen brief gehenckt, der geben war am Sant Agathen tag zuo Seckingen in dem Gotzhus, do man zalt von Gottes geburt dryzechen hundert vnd sibenzig jare, darnach in dem andern jare.

Gedruckt bei Tschudi I. 478 mit der Bemerkung: »Littera Seckingen.« Berichtigt nach der Handschrift in Zürich.

Anmerkung.

Seitdem das Stift Seckingen mit dem Meieramte zu Glarus die Herzoge von Oesterreich belehnt und hierdurch diese Letztern, welche nun die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zugleich besassen, alle wirkliche Gewalt im Thale Glarus erlangt hatten, war das frühere patriarchalische Verhältniss zwischen unsern Vorfahren und dem entfernten Gotteshause bedeutend lockerer geworden. Die gegenseitigen Beziehungen beschränkten sich immer mehr auf die Entrichtung der Grundzinse und übrigen Gefälle, welche die Glarner dem Kloster Seckingen schuldeten; und auch diese Abgaben wurden seit den Kriegen, die in den Jahren 1351 bis 1354 zwischen Oesterreich und den Eidgenossen geführt wurden, nichts weniger als pünktlich mehr bezahlt. Es scheint indessen, dass in Folge des Thorbergischen Friedens oder der Verlängerung desselben (Nro. 82) die Glarner sich herbeiliessen, die Nachbezahlung aller rückständigen seckingischen Einkünfte zu versprechen; dafür bestellten sie als Bürgen die zwölf geschwornen

---

[11]) Dachsingen, Gut unterhalb Netstall, gegen Schneisingen hin. [12]) vergangne, geweene. [13]) fortan. [14]) damit. [15]) Rechte. [16]) bis zum kommenden 15. Mai. [17]) Mängel, Uebelstände.

Rechtsprecher an ihrem Gerichte und dreissig andere Männer, die mit jenen den Rath ausmachten. Dieses neue Institut war ohne Zweifel erst in Folge des Bundes mit den Eidgenossen entstanden; früher ganz auf die Städte beschränkt, finden wir dasselbe auch in den drei Waldstätten, die doch lange vor Glarus frei waren, nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Interessant ist, dass unter den 12 Rechtsprechern nicht weniger als 8 Geschlechter freier Wappengenossen sich finden, nämlich Elmer, Schudi, Kilchmatter, von Netstal, Stucki, Wichsler, Hüseli (Hösli) und Venner; zu den freien Gotteshausleuten gehörten die Lager. Die Schiesser, ein jetzt noch blühendes Geschlecht, werden unsers Wissens hier zum ersten Male genannt. Ueber die Sumer oder Sümer, welche aus dem Gaster nach Glarus gekommen zu sein scheinen, vergl. Nro. **88**, Anm.

Unter den 30 Rathsgliedern erscheinen zunächst wieder folgende wappengenössige Geschlechter: Vogel, Schudi, Kilchmatter, Rot, Hüseli; sodann folgende 11 Geschlechter freier Gotteshausleute: Eggel, Speich, von Luchsingen, von Beglingen, von Bülen (am Bül), von Horgenberg, von Lützingen (Leuzinger), von Brunnen (Brunner), Küling, an der Stegen (Steger), Landolt. Unter den übrigen Geschlechtern, welche hier zum ersten Male vorkommen, sind noch lebende: Hupphan, Feldmann, Stüssi, der Fröwen (Freuler); ausgestorben: Schübelbach, Ruhistein, Schärthan, Schelbrecht, von Zusingen, Korner, von Tachsingen.

Nachdem die rückständigen Gefälle nach Seckingen bezahlt waren, gab das Gotteshaus den 42 Bürgen die früher von ihnen empfangne »Verschreibung« zurück und stellte dem Lande Glarus die vorstehende Urkunde als Quittung aus. Da indessen noch andere Anstände walteten, so wurde am Schlusse derselben festgesetzt, dass die Glarner auf Mitte Mai eine Abordnung nach Seckingen schicken sollten, damit die Aebtissin sich mit ihnen darüber verständigen könne. Die Bevollmächtigten von Glarus scheinen indessen bereits auf Mitte April's in Seckingen eingetroffen zu sein und es erfolgte alsdann diejenige Verständigung, welche in der nachfolgenden Urkunde enthalten ist.

91.

1372, April 17.

Vergleich zwischen dem Gotteshause Seckingen und den Landleuten zu Glarus, betreffend 1) die Verpflichtung der Aebtissin, alle vier Jahre einmal nach Glarus zu kommen, 2) die Wahl der 12 Richter, 3) den Einzug der Zinse.

Wir die Landtlüte gemeinlich des landes ze Glarus tuond kund allen dien, die disen brief ansehend vnd hörend lesen, vnd verjechend

offenlich mit disem brief, vmb die stöss [1]), so wir dahär gehept hand mit der Erwürdigen vnser gnedigen Frowen, von Gottes gnaden Aeptissin des Gotzhus zuo Seckingen, in Costenzer Bistumb, vnd mit dem Capitel gemeinlich des selben Gotzhus zuo Seckingen, sol man wüssen, das wir vm alle dise stöss, so wir mit inen oder si mit vns vnz [2]) vf disen hüttigen tag, als dirre [3]) brief geben ist, dahär von deheinerlei sach wegen gehebt habend, lieplich vnd gütlich mit einandern überein komen vnd verricht sind in semlicher [4]) wise als hienach geschriben stat: Des Ersten, das die obgenant vnser Frow die Aeptissin vnd all ir nachkomen, die ze Seckingen jemer Aeptissin werdend, hinnethin allwegen je an dem vierten jare mit ir selbs libe [5]) gen Glarus in vnser land faren [6]) süllend, vnd süllend da setzen zwölf erber mannen vnser lantlüt zu Glarus, die in dem land zuo Glarus gesessen sind, die ouch offenlich gelerte [7]) eide ze den Heilgen schweren süllend der obgenanten vnser Frowen der Aeptissin vnd dem Gotzhus zuo Seckingen vnd ouch vnsern Landtlüten zuo Glarus trüwe vnd warheit, vnd ze vrteilen was für si komet, als si ir eid vnd eere wyset, vnd als es von alter har komen ist vnd si von iren vorderen vernomen vnd gehört hand. Vnd weliche zwölf vns in vnserm land die vorgenanten vnser Frow die Aeptissin oder ire nachkomen erkiesend, die süllend wir wysen, das si es tügind vnuerzogenlich [8]), vnd welcher dannethin je vnder den zwölfen abgat oder vnnütz wurde, an des oder an dero statt sol die vorgenant vnser Frow die Aeptissin oder ire nachkomen ald ire gewüssen botten, die mit vollem gwalt in vnser land zuo vns an dem vierten jare komend, ander vnser erber Landtlüte an der abgangnen oder vnnützen statt setzen on alle geuärde. Were ouch, das die obgenant vnsre Frow die Aeptissin oder deheine ir nachkomen, ob si enwere [9]), hinnethin jemer an dem vierten jare nit gen Glarus in vnser land kämend, als vor geschriben stat, das si redlich sachen irrtind [10]), so mag die vorgenant vnsre Frow die Aeptissin vnd ire nachkomen ire gewissen botten mit vollem gwalt je an dem vierten jar (so si in vnser land nit komen mögend von redlicher sach wegen) senden, die söllend ouch alle sach vnd stuck volfüren vnd erfüllen, als ob die obgenant vnsre Frow die Aeptissin selber da were, vnd

---

[1]) Streitigkeiten. [2]) bis. [3]) dieser. [4]) solcher. [5]) in eigener Person. [6]) reisen. [7]) vorgesprochene. [8]) unverzüglich. [9]) wenn sie nicht mehr wäre. [10]) hinderten.

sol ouch das als guot krafft vnd macht han, als ob die obgenant vnsre Frow die Aeptissin oder ire nachkomend selbs tätind, on geuerde. Ouch sol man wüssen, weri das wir die egenanten Landtlüte nit glouben weltind, so die obgenant vnser Frow die Aeptissin oder ire nachkomen selber an dem vierten jare, als vorgeschriben stat, zuo vns in vnser land nit komen möchtend, das si redliche sach irrti, wenne vns dann das vorgenant Capitel vnder irem insigel oder vnder der statt zuo Seckingen insigel bi iren trüwen vnd eeren verschrybend von der obgenanten vnser Frowen der Aeptissin wegen, das si redliche sach geirrt habe, das süllend wir glouben vnd dehein kuntschafft darumb fürbas suchen on geuerde. Vnd wenn die obgenant vnsre Frow die Aeptissin oder ire nachkomen, ob si enwere, die vorgenanten zwölf in vnserm land zu Glarus oder dheine an dero statt, ob dheiner vnder inen abgangen oder vnnütz worden were, erkiesend oder setzend, so söllend si bi iren trüwen eeren sölich erber Landtlüte vnder vns erkiesen vnd setzen, die inen vnd irem Gotzhus, ouch vns den Landtlüten ze Glarus allergemeinlichist vnd nutzlichist sigind, so si denn nach rate beste könnend vnd vermögend, vngeuärlich. Es ist beredt, wenn die obgenant vnsre Frow die Aeptissin oder ire nachkomen, ob si enwere, deheinist an dem vierten jare in vnser land ze Glarus von redlicher sach wegen nit komen möchtind vnd si ir gewüsse bottschaft mit vollem gwalt an ir statt zuo vns sendet, so sol dieselb ir gewüsse bottschafft ouch die zwölf in vnserm land zuo Glarus an ir statt, oder andere an dero statt, ob deheiner vnder den zwölfen abgangen oder vnnütz worden were, von vnsern erbern Landtlüten ze Glarus in vnserm land bi iren eiden vnd eeren erkiesen vnd setzen, die si dunkend, das si der obgenannten vnser Frow der Aeptissin vnd irem Gotzhus, vnd ouch vns den Lantlüten ze Glarus allergemeinlichist vnd nutzlichist sigen on geuerde. Were aber, das die obgenant vnser Frow die Aeptissin oder dheine ire nachkomen, ob si enwäre, oder ir gewüsse bottschaft mit vollem gwalt an ir statt an dem vierten jare gen Glarus in vnser land nit kämind, so mögind wir die Landtlüt zuo Glarus alle dienst vnd zinse innhaben [11]) vnd inen nit gebunden sin dauon ze geben vnz vf die stund das die egenant vnsre Frow die Aeptissin oder ire nachkomen ald ir gewüsse bottschafft mit vollem gwalt zuo vns in vnser land komend vnd da erfüllend

[11]) zurückbehalten.

vnd tuond was si von recht tuon söllend, vnd wenn das beschicht, das die egenant vnsre Frow die Aeptissin oder ire nachkomen oder ire gewüsse bottschaft mit vollem gwalt zuo vns in vnser land gen Glarus komend, dannethin söllind wir iren vnd irem Gotzhus dienen, vnd ire zins geben als vor. Vnd was der diensten vnd zinsen inen darzwüschen verfallen sind, als dieselb vnser Frow die Aeptissin oder ir gewüsse bottschaft mit vollem gwalt an dem vierten jare zu vns in vnser land nit komen sind, das sol vns dem land zu Glarus beliben one widerred. Were aber, das söliche Landtvrlüg vnd krieg deheinist vflüffend, es were in vnserm land zuo Glarus ald davor, das die obgenante vnsre Frow die Aeptissin oder ire nachkomen oder ir gewüsse bottschaft mit vollem gwalt zuo vns in vnser land nit komen möchtind sicher, alldiewil das weret, das si nit sicher zuo vns komen mögind, was dazwüschen ira vnd irem Gotzhus in vnserm land dienst vnd zinse fallend, die söllend wir inen allenklich [12]) vsrichten vnd geben, wenn si oder ir gewüsse bottschaft mit vollem gwalt zuo vns in vnser land gen Glarus sicher komend one geuerde. Es ist ouch beredt [13]), das wir die obgenanten Landtlüte die obgenante vnser Frowen die Aeptissin vnd ire nachkomend vnd ire gewüsse bottschaft in vnser land ze Glarus vnd dauor für vns vnd die vnsern sicher sagen vnd trösten [14]) söllend, vnd sonderlich in vnserm land vor mengklichem [15]), so verr wir mögend, on alle geuärde. Es ist ouch bedinget, welcher vnder vns den Landtlüten ze Glarus allermeiste der vorgenanten Aeptissin vnd irem Gotzhus in jeglichem zinse gibt, es sige an küyen, an schafen, an käsen oder an anderm zinse, da sol jeklicher sinen gemeinder [16]) zeigen vnd ires Gotzhuses amptlüten sagen, wer die sigind, vnd was vnd wie uiel dero jeklicher gebe, vnd söllend inen ire botten die zins samlen vnd ingewünnen, als inen füglich vnd nutzlich ist, on alle geuerde. Ouch sol man wüssen sonderlich, was rechtung vnd guoten gewonheiten die vorgenant vnsre Frow die Aeptissin vnd ir Gotzhus, one die stuck, die an disem brief geschrieben stand, gen vns den Landtlüten zuo Glarus oder wir gen inen von alter vnz har gehept hand, dabi söllend wir ze beiden teilen beliben, on alle geuärde. Vnd darüber zuo einem offnen vrkunde, das dis vorgeschriben nu vnd hienach ewiglich war sige vnd stät belibi, so habend wir die

---

[12]) vollständig. [13]) verabredet. [14]) für ihre Sicherheit garantiren. [15]) gegen Jedermann. [16]) Mitschuldner.

vorgenanten Landtlüte vnsers lands zu Glarus Insigel offentlich gehenckt an disen briefe, der geben ist zuo Seckingen an dem nechsten Sambstag vor Sant Georgen tag, do man zalt von Gottes geburt dryzehen hundert vnd sibentzig jare, darnach in dem andern jare.

Gedruckt bei Tschudi I. 478—480 mit der Bemerkung: »Littera Seckingen.« Berichtigt nach der Handschrift in Zürich.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde erscheint als eine Hauptquelle für die Kenntniss der ältesten Verfassung unsers Landes. Von dem alten Herkommen, nach welchem die Aebtissin von Seckingen alle vier Jahre einmal persönlich im Thale Glarus zu erscheinen hatte, treffen wir sonst nur wenige Spuren: so namentlich in der Urk. v. 1240 (Nro. 11), wo die »Begleitung der Aebtissin in jedem vierten Jahre« als eine Verpflichtung des Meiers von Windeck angeführt wird, und im seckingischen Urbar, wo es an einer Stelle (S. 100) heisst: »zum vierten Jahr, so meine Frau Aebtissin gen Glarus kommt.« Hier erfahren wir nun Näheres und Ausführlicheres sowohl über den Zweck der Reise als auch über die der Aebtissin obliegende Pflicht zu derselben; doch ist in letzterer Beziehung anzunehmen, dass die bindenden Vorchriften, welche in unsrer Urkunde niedergelegt sind, keineswegs altes Recht enthalten, sondern erst in Folge der, seit den österreichisch-schweizerischen Kriegen entstandenen Streitigkeiten aufgestellt wurden, da die Glarner das Zurückbehalten der seckingischen Einkünfte, wie es scheint, damit zu rechtfertigen suchten, dass die Aebtissin auch ihrerseits ihrer Verpflichtung, alle vier Jahre einmal im Lande zu erscheinen, nicht nachgekommen sei. Die Reise von Seckingen nach Glarus war eben zu jener Zeit für eine schwache Frau, die in der Regel in vorgerückten Jahren sich befand, eine beschwerliche und unter Umständen eine gefährliche Sache; kein Wunder, dass sich die Aebtissinnen derselben gerne zu entziehen suchten! Wie sehr indessen die Glarner die gewichtigere Stellung, die sie theils durch das Anwachsen ihrer Volkszahl, theils namentlich durch den Bund mit den Eidgenossen erlangt hatten, gegenüber der entfernten Grundherrin geltend zu machen wussten, zeigt die Thatsache, dass die Aebtissin sich nicht blos verpflichtete, Fälle rechtmässiger Verhinderung durch ein besiegeltes Zeugniss ihres Kapitels »bei Treuen und Ehren« zu erweisen, sondern Namens ihres Stiftes sogar zugab, die Glarner sollten nur insoferne zur Bezahlung ihrer Abgaben verpflichtet sein, als entweder sie (die Aebtissin) selbst oder im Behinderungsfalle ihre Bevollmächtigten in jedem vierten Jahre in Glarus erscheinen würden.

Als hauptsächlicher Zweck der Reise wird in unsrer Urkunde bezeichnet: die Wahl der zwölf Rechtsprecher, durch die Aebtissin oder ihre Gewaltboten, aus der Zahl aller Landleute, ohne irgend welche Beschränkung. Doch dürfte in älterer Zeit, als der Unterschied der Stände noch stärker sich geltend machte, mindestens freie Geburt verlangt worden sein, wie in Luzern, wo ebenfalls zwölf freie Männer als Urtheilsfinder neben dem Abte von Murbach oder seinem

Stellvertreter auf den Staffeln vor der Hofkirche zu Gericht sassen (Segesser Rechtsgesch. I. 77). Die Zahl betreffend, sagt auch der Schwabenspiegel Cap. 148: „Es ist etwa Gewohnheit, dass man zwölf Mann nimmt, die dem Richter helfen richten, und heissen Schöffen und sollen weise Leute sein.“ Ueber die Wahl solcher Schöffen durch den Grundherrn vergl. das Weisthum der Stadt Selz im Unterelsass v. J. 1310 bei Grimm Weisthümer I. 763: „Ein abbet dez closters zuo Selze hat ouch den gewalt unt daz recht, daz er scheffen setzhen sol in der stat zuo Selze, unt mag kein biderman sich daz erweren, er musshe ein iar scheffen sin, der nutze unt guot dar zuo ist, so ez imme von demme abbete wirt gebotten.“ Ferner von Arx Gesch. v. St. Gallen I. 443.

92.

1372, Juli 12.

Die Aebtissin von Seckingen präsentirt dem Bischof von Constanz einen Leutpriester für ihre Pfarrkirche zu Glarus.

Reverendo in Christo patri ac domino, domino Heinrico Dei gratia Episcopo Constantiensi, vel ejus in spiritualibus Vicario generali, Margaretha eadem gratia Abbatissa monasterii sancti Fridolini in Seconis reverentiam debitam cum honore. Ad vicariam seu plebanatum ecclesiae nostrae parochialis in Glarus, vestrae Diocesis, ad praesens vacantem ex libera resignatione Cuonradi, ultimi ejusdem ecclesiae plebani, discretum virum Ruodolphum dictum Hirtzlin, sacerdotem satis idoneum et honestum, vestrae paternitati duximus praesentandum. Supplicantes una cum ipso, quatenus ipsum Ruodolphum ad dictae ecclesiae plebanatum, cujus jus patronatus ad nos, jusque investiendi ad vos plenarie pertinere decernitur, pro ipsius perpetuo plebano misericorditer investire dignemini, nec non et alia sibi impartiri, quae vestrum requirit officium in hac parte. In cujus praesentationis robur evidens et testimonium praesentem paginam sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum in die sanctae Margarethae virginis et martyris anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo secundo, indictione decima.

Gedruckt bei Tschudi I. 480. Berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Uebersetzung.

Dem in Christo ehrwürdigen Vater und Herrn, Herrn Heinrich von Gottes Gnaden Bischof zu Constanz oder seinem Generalvikar in geistlichen Angelegenheiten entbietet Margaretha, von derselben Gnade Aebtissin des Gotteshauses St. Fridolin's in Seckingen, schuldige Achtung und Ehrerbietung. Für die Stelle eines Leutpriesters an unsrer Pfarrkirche zu Glarus, in Euerm Bisthum, welche dermalen ledig gefallen ist in Folge freien Rücktrittes Conrad's, des letzten Leutpriesters dieser Kirche, finden wir für angemessen Euch vorzuschlagen den bescheidnen Mann Rudolf Hirzli, einen hinlänglich befähigten und ehrbaren Priester. Wir bitten Euch daher zugleich mit ihm selbst, dass Ihr den genannten Rudolf mit der Leutpriesterei an gedachter Kirche, deren Patronatsrecht uns, das Belehnungsrecht aber Euch allein zugehört, als ihren beständigen Leutpriester zu belehnen und alles Andere, was in dieser Hinsicht Euer Amt erfordert, ihm zu ertheilen geruhen wollet. Zur Bekräftigung und zum Zeugnisse dieser Präsentation haben wir an die gegenwärtige Urkunde unser Siegel hängen lassen. Gegeben am Tage der heil. Margaretha, der Jungfrau und Märtyrerin, im Jahre des Herrn 1372.

Anmerkung.

Das Collaturrecht bei erledigten Pfründen, die wirkliche Wahl eines neuen Geistlichen stand im Mittelalter dem Patron der Kirche zu, in Glarus also der Aebtissin von Seckingen, die wir bereits in vielen Urkunden als Inhaberin des Patronatsrechtes kennen gelernt haben. Da indessen das Recht der förmlichen Belehnung oder Besitzesübertragung dem Bischofe zugehörte, so gestaltete sich ihm gegenüber die Collatur zum Präsentationsrechte. Der Bischof hatte aber nur zu untersuchen, ob der Vorgeschlagne die vom Kirchenrechte vorgeschriebnen Eigenschaften besitze; ein eigentliches Wahlrecht kam ihm nicht zu.

Ueber Heinrich von Brandis, Bischof zu Constanz, und Margareth von Grünenberg, Aebtissin zu Seckingen, vergl. Nro. **79**, **80**, **89**.

93.

1374. November 11.

Rudolf Kilchmatter von Glarus bescheinigt den Empfang von 140 Pfund Pfenning, welche Ritter Gottfried Müllner von Zürich ihm schuldig war.

Ich Ruodolff Kilchmater von Glarus tuon kund vnd verjich offenlich mit disem brief, vmb die hundert vnd viertzig pfund Züricher pfenning, so mir der vest Ritter Her Gotfrid Müllner vogt Zürich schuldig ist, darumb öch [1]) ich sin versigelten brief inne han, sol man wüssen, das öch ich der selben hundert vnd viertzig pfunt pfennig von dem obgenanten Her Gotfrid dem Mülner gentzlich bezalt vnd gewert bin. Vnd darumb so sagen öch ich jn vnd sin erben für mich vnd min erben ledig vnd los, vnd des ze vrkund han ich min Insigel gehenkt an disen brief, der geben ist an Sant Martins tag, do man zalt von Gottes geburt drützechen hundert vnd sibenzig jar, darnach in dem vierten jar.

Gedruckt bei Tschudi I. 483. Berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

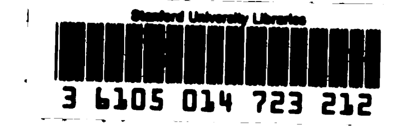
Ueber Rudolf Kilchmatter, des Raths zu Glarus, vergl. Nro. **90**. Die vorstehende Quittung, nach welcher er dem Ritter Gottfried Müllner 140 Pfund vorgestreckt hatte, bestätigt die uns bereits aus Nro. **86** bekannte Thatsache, dass das wappengenössige Geschlecht der Kilchmatter damals sehr begütert war. Nach einem Münzvertrage von 1377 (H. Meyer, die Bektanten der Schweiz S. 9) gingen 5 Pfund 12 Schill. Zürcher Pfenninge auf eine Mark Silber; demnach würden 140 Pfund Pfenninge, in heutiges Geld reduzirt, ungefähr Fr. 1300 betragen.

Ueber Gottfried Müllner, gewesnen Vogt zu Glarus, vergl. Nro. **75**, **78**. Aus der Bezeichnung „Vogt zu Zürich" scheint hervorzugehen, dass er nunmehr die Reichsvogtei über seine Vaterstadt in Folge kaiserlicher Verleihung besass. Dass Müllner bei Karl IV. nicht minder als bei den Herzogen von Oesterreich in Gunst stand, zeigt uns eine Urk. v. 2. November 1372, durch welche der Kaiser ihm die Dörfer Küssnach und Jntwyl verlieh. Archiv für schweiz. Gesch. I. 125.

---

[1]) auch.




Stanford University Libraries
3 6105 014 723 212

